

Geld, Handel, Wirtschaft

Abhandlungen
der Akademie der Wissenschaften
zu Göttingen

Neue Folge, Band 23



De Gruyter

Geld, Handel, Wirtschaft

Höchste Gerichte im Alten Reich
als Spruchkörper und Institution

Herausgegeben von
Anja Amend-Traut, Albrecht Cordes
und Wolfgang Sellert

De Gruyter



Vorgestellt von Wolfgang Sellert durch Rundschreiben vom 28. August 2012

ISBN 978-3-11-026136-3
e-ISBN 978-3-11-026412-8
ISSN 0930-4304

Library of Congress Cataloging-in-Publication Data:

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2013 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

www.degruyter.com

Vorwort

Die Beiträge dieses Sammelbandes sind das Ergebnis eines von der Göttinger Akademie der Wissenschaften und der Wetzlarer Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung veranstalteten und von den Herausgebern organisierten Symposiums, das vom 2. bis 4. September 2010 in Göttingen stattfand.

Ökonomische Probleme des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation sind in der rechtshistorischen Forschung bislang verhältnismäßig selten untersucht worden. Demgegenüber haben sich Wirtschaftshistoriker schon öfter damit befasst. Zu den Teilnehmern der Tagung gehörten daher nicht nur Rechtshistoriker, sondern auch Historiker, darunter vor allem auch solche der jüngeren Generation.

Den Herausgebern ging es für die einschlägige Thematik vor allem um eine Auswertung der bisher erschlossenen Akten des Reichskammergerichts, des Reichshofrats und des Wismarer Tribunals. Denn deren Gerichtsakten enthalten Tausende von Fällen, in denen um wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Fragen gestritten wurde, die das gesamte Reich, einzelne Territorien oder Herrschaften, Organisationen und Vereinigungen der verschiedensten Art sowie Kaufleute, Händler, Gewerbetreibende und Geldgeber betreffen. Die Diskrepanz zwischen den spannenden und ergiebigen Quellen und dem geringen Forschungsinteresse ist auffällig.

In dieser Quellengattung spiegelt sich nämlich die Untersuchungsmaterie erwartungsgemäß weitaus realistischer als in normativen Rechtsquellen. Beispielfhaft haben der Historiker Winfried Schulze in seiner Abhandlung „Reichskammergericht und Reichsfinanzverfassung im 16. und 17. Jahrhundert“ sowie die Rechtshistorikerin Anja Amend-Traut in ihrer Habilitationsschrift „Wechselverbindlichkeiten vor dem Reichskammergericht“ neue Einblicke in die praktische Finanz- und Rechtswelt des Alten Reiches gegeben.

Im Hinblick auf den kleinen Kreis derjenigen Forscher, die nicht nur mit der einschlägigen Thematik, sondern auch mit dem Umgang der höchstrichterlichen Judikatur vertraut sind, konnten aus der Fülle des Materials nur wenige Themen untersucht werden. Dementsprechend ist dieser Sammelband das Resultat einer ersten Versuchsgrabung, der hoffentlich weitere Grabungen folgen werden.

Die Herausgeber

Inhalt

Vorwort	V
---------------	---

Geldbeschaffung

ANETTE BAUMANN

Spielschulden und ihre Folgen – oder: die Funktion des Frankfurter Pfandhauses im 18. Jahrhundert	3
--	---

NILS JÖRN

<i>Wo das Elend blüht, hat die Hoffnung fruchtbaren Boden!</i> Prozesse wegen Lotterien in der schwedischen Herrschaft Wismar	23
--	----

Gewerbe, Handel, Handelsverbote

WILFRIED REININGHAUS

Zünfte vor dem Reichskammergericht. Beispiele aus Westfalen	43
---	----

ANJA AMEND-TRAUT

Der Reichshofrat und die Kapitalgesellschaften. Die Bemühungen um eine Handelskompanie zwischen den Hansestädten und Spanien	61
---	----

Finanzen und Staatsbildung

MICHAEL NORTH

Geld und Ordnungspolitik im Alten Reich	93
---	----

TOBIAS SCHENK

Reichsjustiz im Spannungsverhältnis von oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen: Der Reichshofrat und der Konflikt um die Allodifikation der Lehen in Brandenburg-Preußen (1717-1728)	103
---	-----

Schuldenhaftung

SABINE ULLMANN

Ein oberst haupt vnd Conservator der Justitien. Schuldenkonflikte am Reichshofrat in der Regierungszeit Kaiser Maximilian II. (1564–1576) 223

Finanznöte der Richter und Gerichte

MARIA VON LOEWENICH

Korruption im Kammerrichteramt. Das Beispiel Karl Phillips von Hohenlohe-Bartenstein 249

WOLFGANG SELLERT

Besoldungen und Einkünfte der Richter am Kaiserlichen Reichshofrat 267

Abbildungsverzeichnis 295

Register 297

Geldbeschaffung

Spielschulden und ihre Folgen – oder: die Funktion des Frankfurter Pfandhauses im 18. Jahrhundert

ANETTE BAUMANN

I. Einleitung

Die Frühe Neuzeit gilt allgemein als das Zeitalter des Spiels, nicht unbedingt bei den Untertanen, sondern vor allem beim Adel. Schon im Mittelalter war das Glücksspiel zum unabdingbaren Attribut adeligen Lebensstils geworden.¹ Dies hatte sich auch im 18. Jahrhundert nicht geändert; rund ein Fünftel bis ein Drittel des Tages gehörte dem Spiel.² Gespielt wurde bei allen Gelegenheiten, selbst Verlobungs- und Hochzeitsmähler wurden mit dem Spiel beendet. Das Glücksspiel fungierte als ein Identifikationsmedium und legitimes Verhaltensmuster, das alle Adelsgruppen gleichermaßen für sich beanspruchten.³ Dabei fanden die augenfälligste Konzentration und der Umsatz von hohen Summen an den großen fürstlichen Höfen statt. Das Spiel galt als *theatre du jeu*⁴ und als Teil des alltäglichen Zeremoniells. Vorbild dafür war der französische Hof. Im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation wurde vor allem am Hof Maria Theresias ausgiebig gespielt. Dabei war die Einhaltung der höfischen Rangordnung auch im Spiel sichtbar, so dass die zum Spiel Zugelassenen konzentrische Kreise zum Herrscherpaar bildeten. Der soziale Rang zeigte sich in der Nähe oder der Ferne zum Herrscherpaar⁵ und war damit auch Ausdruck des Sozialprestiges. Dabei fand der Spieltrieb auch architektonisch Ausdruck in der Ausgestaltung von Spielzimmern.

Die Kenntnis möglichst vieler Spielarten zeichnete beim Adel den Mann oder die Frau von Welt aus. So lernte der 22jährige Karl von Zinzendorf, als er 1761 nach Wien kam, um seinen Bruder zu besuchen, innerhalb weniger Tage die Kartenspiele Hombre, Tricktrack und Piquet sowie Pharao. Es handelte

1 M. ZOLLINGER, Geschichte des Glücksspiels. Vom 17. Jahrhundert bis zum zweiten Weltkrieg, Köln/ Weimar/ Wien 1997, S. 47.

2 B. KINK, Adelige Lebenswelt in Bayern im 18. Jahrhundert. Die Tage- und Ausgabenbücher des Freiherrn Sebastian von Pemler von Hurlach und Leutstetten (1718-1772) (= Studien zur Verfassungs- und Sozialgeschichte Bd. XXVI), München 2007, S. 343.

3 ZOLLINGER (wie Fn. 1), S. 49.

4 Ebd., S. 58.

5 Ebd., S. 62.

sich ausnahmslos um Spiele, deren Beherrschung für die Zugehörigkeit in der adeligen Gesellschaft vorausgesetzt wurde. Erst nach dem Erlernen dieser Spiele wollte der Bruder ihn in die Gesellschaft einführen.⁶

Schulden blieben dabei nicht aus. Da aber Spielschulden auch Gelegenheit zur Revanche gaben, war dafür gesorgt, dass das Spiel in Gang gehalten wurde. Zugleich war das Spiel – so meint jedenfalls die Forschung⁷ – Teil des Statuskonsums und somit eine sozial verbindliche Norm; deshalb gehörten die Kosten für das Spiel nicht zu den Ausgaben eines Haushaltes, an denen beliebig eingespart werden konnte. Aufwands- und Luxusausgaben gehörten zu dem Ehrkonzept des Hauses und waren wichtig, ansonsten drohten der soziale Abstieg und die Isolation.

Die Rolle und die Art des Spiels beim Adel und vor allem Art und Weise des Schuldenmachens sind in diesem Zusammenhang nicht in allen Bereichen erforscht.⁸ Gerade die Lebensweise des nichtfürstlichen Hochadels, also der Grafen und Herren, zählt immer noch eher zu den Randthemen der Forschung. So bleibt die Zahl der Publikationen über nichtfürstliche Hochadelsfamilien durchaus überschaubar.⁹ Meist handelt es sich dabei um regionale Studien.¹⁰ Übergreifende Forschungen, in denen einzelne regionale Ergebnisse und allgemeine Ansätze miteinander verknüpft werden, sind jedoch nach wie vor ein Desiderat der Forschung.

Die vorliegende Studie will einen Beitrag zu dem Aspekt *Adel und sein Umgang mit Geld* leisten und fragt deshalb beispielhaft nach dem Verhältnis der Grafenfamilie Schall von Bell zu Spielschulden und ihrer Begleichung im späten 18. Jahrhundert. Dies geschieht anhand eines Prozesses am Reichskammergericht. Folgende Fragen sollen die Untersuchung leiten: Wer waren die Protagonisten in dem Konflikt? Wer machte die Schulden und wie versuchte man

6 Ebd., S. 47.

7 KINK (wie Fn. 2), S. 165.

8 J. MERZ, Hochadel in der frühen Neuzeit, in: W. DEMEL u. F. KRAMER (Hg.), *Adel und Adelskultur in Bayern*, München 2008, S. 13–41, S. 13.

9 Siehe K. F. KRIEGER, *König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter* (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 14), 2. Auflage, München 2005, S. 110; H. NEUHAUS, *Das Reich in der Frühen Neuzeit* (= Enzyklopädie der Geschichte, Bd. 42), 2. Auflage, München 2003, S. 77–85; R. G. ASCH, *Ständische Stellung und Selbstverständnis des Adels im 17. und 18. Jahrhundert*, in: R. G. ASCH (Hg.), *Der europäische Adel im Ancien Régime. Von der Krise der ständischen Monarchien bis zur Revolution (1600–1789)*, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 3–48, S. 3.

10 Z. B. S. MARRA, *Allianzen des Adels. Dynastisches Handeln im Grafenhaus Bentheim im 16. und 17. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2007; S. SCHRAUT, *Das Haus Schönborn. Eine Familienbiographie. Katholischer Reichsadel 1640–1840*, Paderborn 2005; TH. MUTSCHLER, *Haus, Ordnung, Familie. Wetterauer Hochadel im 17. Jahrhundert am Beispiel des Hauses Ysenburg-Büdingen* (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 141), Darmstadt/Marburg 2004; E. CONZE, A. JENDORFF, H. WUNDER (Hg.), *Adel in Hessen. Herrschaft, Selbstverständnis und Lebensführung vom 15. bis ins 20. Jahrhundert*, Marburg 2010.

sie zu tilgen? Welche Rolle spielten jüdische Hoffaktoren und das Frankfurter Pfandhaus? Welche Funktion und Ordnung hatte das Pfandhaus überhaupt? Hatten Adelige Vorteile bei der Nutzung des Pfandhauses?

Um diese Fragen zu klären, sollen zuerst die Akteure oder Verfahrensbeteiligte in der Schuldenaffäre vorgestellt werden; danach wird der Anlass für den Prozess am Reichskammergericht geschildert, und zum Schluss soll untersucht werden, wie die Parteien am Gericht argumentierten.

II. Die Verfahrensbeteiligten

Hauptverfahrensbeteiligte in der Angelegenheit sind die Eheleute Schall von Bell. Graf Ferdinand Schall von Bell († 1783) stammte aus einem alten rheinländischen Adelsgeschlecht, dessen Ursprünge auf eine kölnische Patrizierfamilie zurückzuführen sind. Die Familie Schall von Bell war zudem im Herzogtum Berg begütert und immer eng mit dem Schicksal der Pfälzer Kurfürsten verbunden gewesen. Schall von Bell selbst besaß die Titel eines bergischen Landhofmeisters und kurpfälzischen geheimen Rates. Zusätzlich erhielt er im September 1745 während des Reichsvikariats seines kurpfälzischen Dienstherrn Karl Theodor den Titel eines Reichsgrafen.¹¹ 1747, ein Jahr nach seiner Heirat mit der Gräfin Stadion, schwor Schall von Bell bei der bergischen Ritterschaft auf. Graf Schall von Bell begleitete den Kurfürsten nach seiner Heirat zusammen mit seiner jungen Frau nach Mannheim. Dort erhielt er im Laufe seiner Dienstzeit vom Kurfürsten weitere hohe Auszeichnungen, wie z. B. den kurpfälzischen Löwenorden, den Karl Theodor 1767 gestiftet hatte.¹² In Mannheim nahm Schall von Bell unter anderem die Aufgaben eines geheimen Rates und Präsidenten der geistlichen Administration wahr. Gleichzeitig blieb er herzoglich bergischer Landhofmeister und Landkommissarius.¹³ Das bedeutete, dass der Graf viel reisen musste und sich deshalb oft außerhalb Mannheims aufhielt.

Seine Ehefrau Maria Anna Caroline Schall von Bell (1727–1770) geborene von Stadion war mit ihm seit dem 9. Juli 1746 verheiratet. Ihre Herkunftsfamilie, die Familie Stadion, wurde 1686 in den Herren- und 1705 in den Grafenstand erhoben. 1708 erhielt das Geschlecht mit Thannhausen ein reichsun-

11 E. H. KNESCHKE, *Neues allgemeines Adels-Lexikon*, Leipzig 1859, 2. Nachdruck der Ausgabe Hildesheim 1996, Bd. I-IX, Bd. VIII, S. 87.

12 H. RALL, *Kurfürst Karl Theodor, Regierender Herr in sieben Ländern (= Forschungen zur Geschichte Mannheims und der Pfalz, Bd. 8)*, Mannheim 1993, S. 113.

13 Institut für Stadtgeschichte (künftig: ISG) Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 13.

mittelbares Herrschaftsgebiet.¹⁴ Maria Annas Vater, Anton Heinrich Friedrich Graf von Stadion, diente den Kurfürsten Philipp Karl von Eltz und Johann Karl von Ostein in der Verwaltung.¹⁵ 1761 zog sich der Graf aus den laufenden Verwaltungsgeschäften in Mainz auf Grund von Differenzen mit seinem Dienstherrn von Ostein in das schwäbische Warthausen zurück, wo er eine Art Musenhof gründete. Dort weilten außer ihm die Schriftstellerin Sophie von La Roche, Ehefrau seines Sekretärs Georg Michael Frank La Roche, der Dichter Christoph Martin Wieland und zeitweise auch der Maler Johann Heinrich Tischbein der Ältere¹⁶. Auch Maria Anna Schall von Bell war in den 1760er Jahren häufig in Warthausen Gast. Sie war dort wenig geschätzt, da sie als sehr launisch galt.¹⁷ Christoph Martin Wieland setzt in einem Gedicht mit dem Titel „Juno und Ganymed“ Maria Anna wenig schmeichelhaft mit der frivolen Göttin Juno gleich. Wieland selbst hat dieses Gedicht später nicht in die Sammlung seiner „Komischen Erzählungen“ aufgenommen.¹⁸ Heute findet man es in der Hempelschen Ausgabe von Wielands Werken.¹⁹

Maria Anna hielt sich wahrscheinlich wegen ihrer Spielschulden bei ihren Eltern in Warthausen auf, wohl eine unangenehme Situation für alle Anwesenden, da die Eltern zu ihrer Ehe mit Graf Schall von Bell nur nach langen Verhandlungen und höchst ungern ihre Zustimmung gegeben hatten.²⁰ Die Umstände des Aufenthaltes Maria Annas in Warthausen waren der Forschung bis jetzt nicht bekannt²¹. Über ihren weiteren Lebensweg geben die Akten keine Auskunft. Maria Anna von Stadion starb am 9. Juni 1770 im Alter von

14 J. MERZ, Hochadel in der frühen Neuzeit. Rechtliche Parameter und soziale Wahrnehmung in Schwaben, Franken und Bayern im Vergleich, in: W. DEMEL u. F. KRAMER (Hg.), Adel und Adelskultur in Bayern, München 2008, S. 13–41, S. 21.

15 ADB 54, S. 428.

16 ADB 38, S. 362–371.

17 A. BACH, Aus Goethes Rheinischem Lebensraum, Neuss 1968, S. 43.

18 „Nur eins meiner frühen Gedichte habe ich deßwegen auf immer verdammt, weil es teuflische Carikatur u. Bordellcharakter hat, Juno und Ganymed. Eine Gräfin, die mir und meiner Freundin (bei Stadion) groß Herzleid zufügte, hatte meine Galle so gereizt, daß sie in diesen Erguß gerieth“ und „Ich habe eigentlich nur eine Person in meinem Leben gemeint, das ist die Gräfin Schall, Tochter des Grafen Stadion, gegen die ich eine große Wuth hatte, und die ich als Juno figuriren lasse. Aber darum ist mir jetzt das Stück unrein und verhaßt.“ K. A. BÖTTIGER, Literarische Zustände und Zeitgenossen. Begegnungen und Gespräche im Klassischen Weimar, hrsg. v. K. GERLACH u. R. STERNKE, Berlin 1998, S. 168 und S. 180.

19 CHR. M. WIELAND, Werke, Th. 40, Berlin o. J., S. 781–802.

20 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 28. Näheres hierzu siehe in dem Kapitel „Die Prozessführung vor dem Reichskammergericht“.

21 Bach schreibt hierzu: „Auch dem Grafen Stadion und La Roche hat das Verhalten der Gräfin Schall von Bell zu Bedenken Anlass gegeben, wenn wir deren Ursachen auch nicht immer deutlich zu erfassen vermögen.“ BACH (wie Fn. 17), S. 44. Bach weiß anscheinend nichts von den Spielschulden der Gräfin.

43 Jahren. Sie erlebte also den Beginn des Verfahrens am Reichskammergericht 1771 nicht mehr.

Eine Hauptrolle in der Affäre spielte das Frankfurter Pfandhaus. Über Pfandhäuser wissen wir vergleichsweise wenig. Die Ausleihe von Sachen oder Geld gegen ein Pfand war schon ein Teil der antiken Kreditwirtschaft gewesen.²² Daneben gab es eine andere Wurzel, die aus dem Mittelalter stammte.²³ Die Herkunft des Wortes Pfand geht darauf zurück. Sie leitet sich vom lateinischen Begriff *pannus*, das Tuch, ab und weist das Pfand in die Nähe der frühmittelalterlichen Kaufmannschaft.²⁴ Pfand für Geldkredite lag wegen des christlichen Zinsverbotes im Mittelalter hauptsächlich in der Hand der Juden.²⁵ Im Spätmittelalter entstand durch die sogenannten „Lombarden“ eine christliche Konkurrenz. Es waren Kaufleute, meist Italiener, die infolge eines Ausnahmerechts auch im Wuchergeschäft tätig waren.²⁶ Sie erhielten später Konkurrenz durch die sogenannten *Montes pietatis*, eine Art Pfandhäuser, die hauptsächlich von Franziskanern betrieben wurden. Sie boten die Pfandleihe aus sozialen Gründen zu einem erheblich niederen Zinssatz an.²⁷

Grundsätzlich funktionierten die Pfandhäuser nach folgendem Prinzip: Die Sache, die der Gläubiger als Pfand erhielt, war ihm verfallen, wenn der Schuldner sie nicht rechtzeitig wieder einlöste. Das Pfand stand dem Gläubiger ausschließlich als Haftungsobjekt zur Verfügung. Durch die Pfandsetzung hatte der Schuldner eine reine Sachhaftung begründet. Dabei galt es achtzugeben, wenn das Pfand geringwertiger als die Forderung war. So konnte der Gläubiger den Minderwert nicht nachfordern. Den Mehrwert brauchte er aber auch nicht herauszugeben.²⁸

Die Entstehungsgeschichte von Pfandleihhäusern ist in der Forschung ein sehr kontrovers diskutiertes Thema. So streiten italienische und spanische Forscher darüber, in welchem Land zuerst ein Pfandhaus gegründet wurde.²⁹ Das erste öffentliche Pfandleihhaus in Deutschland wurde 1590 in der Reichsstadt Augsburg eingerichtet. Es folgten im Jahr 1598 Hannover und 1618 Nürnberg sowie 1619 Hamburg. In Frankfurt am Main wurde erst 1739 ein Pfandhaus eröffnet.³⁰

22 R. SPRANDEL, Begriff „Pfandleihe“, in: LMA VI, Sp. 2019–2020, Sp. 2020.

23 Siehe hierzu auch: R. SCHMIDT-WIEGAND, Begriff „Pfand (sprachlich)“, in: HRG III, Spalte 1672–1675, Sp. 1672.

24 SPRANDEL (wie Fn. 22), Sp. 2020.

25 W. SCHMITT-WELLBROCK, Begriff „Pfandleihbanken“, in: HRG III, Sp. 1680–1684, Sp. 1681.

26 Chr. REINLE, Begriff „Lombard“, in: LMA V, Sp. 2098–2100, Sp. 2098.

27 W. LEISER, Begriff „Leihhäuser“, in: HRG II, 1. Aufl., Sp. 1829–1831, Sp. 1830.

28 H.R. HAGEMANN, Begriff „Pfandrech“, in: HRG III, Sp. 1684–1688, Sp. 1684.

29 P. SOTAERT, Begriff „Pfandleihhäuser“, in: M. NORTH (Hg.), Von Aktie bis Zoll. Ein historisches Lexikon des Geldes, München 1995, S. 304–307, S. 304.

30 SOTAERT, (wie Fn. 29), S. 304, S. 304.

Die Quellenlage zum Frankfurter Pfandhaus ist für die Frühe Neuzeit sehr schlecht. Es gibt eine Pfandhausordnung und eine kleine Abhandlung des Pfandhausdirektors Körner aus dem 19. Jahrhundert, die sich zum Teil auf jetzt verlorene Quellen stützt.³¹ Die folgende Darstellung zum Frankfurter Pfandhaus greift deshalb zwangsläufig auf diese Monographie zurück.

Das Frankfurter Pfandhaus wurde 1738 auf Vorschlag von Johann Wolfgang Textor errichtet; es ist wohl als Reaktion auf eine Pfandhausgründung im gleichen Jahr in der Nachbarstadt Offenbach zu verstehen.³² Dabei folgte die Ordnung den Statuten der bereits existierenden Leihhäuser in Augsburg und Hamburg. Das Pfandhaus in Frankfurt war eine städtische Einrichtung, wie es auch in anderen Reichsstädten üblich war. Das Personal bestand aus vier Ratsdeputierten und zwei Mitgliedern der Bürgerrepräsentation.³³ Neben zwei Schreibern gab es Taxatoren für die unterschiedlichen Verpfändungsgegenstände: einen Kleidertaxator, der auch die Silberwaren schätzte, und einen „Aufpasser, später auch Aufwärter und Amtsdienstler genannt“³⁴. Die Taxatoren für Gold und Juwelen hatten eine Sonderrolle. Sie waren nicht vollständig in das Pfandhaus integriert, sondern es handelte sich um Juweliere, die nur im Nebenamt Schätzungen für das Pfandhaus vornahmen. Sie taxierten auch nicht im Pfandhaus selbst, also in den Räumen des Katharinenklosters, sondern in ihrer Privatwohnung.³⁵ Es ist allerdings nicht ganz klar, ob bei ihnen auch die Schmuckstücke aufbewahrt wurden. Die Juwelentaxatoren bezogen ein sehr geringes Einkommen aus ihrer Arbeit für das Pfandhaus. So erhielten sie für ihre Taxation „von 1 – 100 fl. 3 Heller vom Gulden, von 100 oder 101 fl. und mehr 0,5 % Taxations-Gebühr“.³⁶ Hinzu kam, dass die Taxatoren für sämtliche Verluste des Pfandhauses an Kapital und Zinsen sowie für die Versteigerungskosten aufkommen mussten.³⁷ Sie trugen also das volle Risiko, wenn die Juwelen unter dem taxierten Preis verkauft wurden. Trotzdem gab es immer genügend Juwelentaxatoren.

Das Frankfurter Pfandhaus wurde in der Reichsstadt sehr gut angenommen und wuchs kontinuierlich. Vor allem kleine Geschäftsleute und Gewerbetreibende nutzten es, um je nach Bedarf größere oder kleinere Mengen von in der Saison entbehrlichen Waren in Versatz zu bringen. Die dafür erlangten Mittel dienten dann zum Einkauf neuer und vor allem bei Barzahlung billigerer Waren. Diese kleinen Leute hatten oft beträchtliche Außenstände, die wegen

31 A. KOERNER, *Das Pfandhaus der Stadt Frankfurt am Main von seiner Gründung bis jetzt*, Frankfurt/Main 1897.

32 KOERNER (wie Fn. 31), S. 5.

33 Ebd., S. 17.

34 Ebd., S. 18. Leider finden sich keine genaueren Angaben über die Tätigkeit der Aufpasser.

35 Ebd., S. 18.

36 Ebd., S. 21.

37 Ebd.

eines langen Zahlungsziels nicht kurzfristig zur Verfügung standen.³⁸ Die Verpfändung diente also vor allem dazu, kurzfristige Liquiditätsengpässe zu überbrücken.

Zu einer ersten Krise des Pfandhauses auf Grund der unzulänglichen Regelung gegenüber den Juwelentaxatoren kam es bei dem Vorgänger des Juweliers Steitz, dem Taxator Fiedler im Jahre 1755. Fiedler besaß Juwelen, die zur Taxe nicht versteigert werden konnten, so dass er nicht einmal den Wert der Pfänder erhielt. Leider kennen wir die Gründe für den Misserfolg nicht. Fiedler wollte seine Verluste nicht akzeptieren und setzte deshalb eine Geldlotterie an, die jedoch nur noch weitere Verluste brachte. Die Folge davon war, dass Fiedler und seine Erben bis 1770, also bis kurz vor Beginn unseres Prozesses, die Schulden für die Juwelen abbezahlen mussten.³⁹ Dies veranlasste den Rat jedoch nicht zu einer grundlegenden Änderung der Pfandhaussatzung. Er genehmigte auf Grund der Erfahrungen mit der Lotterie nur, dass die Juwelen bei der Versteigerung in ihre Einzelteile zerlegt werden durften.⁴⁰

Nachfolger von Fiedler wurde der im Prozess beklagte Johann Ulrich Steitz. Über ihn ist so gut wie nichts bekannt. Wir wissen nur, dass er als Juwelier tätig und in dieser Eigenschaft auch dem Frankfurter Pfandhaus verbunden war.⁴¹ Steitz kannte die Risiken, die ein Juwelentaxator eingehen musste. Das hatte ihn jedoch nicht daran gehindert, den Posten anzunehmen. Er stellte lediglich die Bedingung, dass sich sein *Obligo* nicht noch auf seine Erben erstrecken dürfe. Im Gegenzug musste er sich dazu verpflichten, Juwelen nicht anders als zur Hälfte des „innerlichen Wertes“ zu taxieren, damit das Pfandhaus nach seinem Tode nichts zu riskieren habe.⁴² Dem Pfandhaus sollte damit aber kein „perpetuirliches Präjudiz“ zugefügt werden.⁴³

Weitere Beteiligte sind die pfälzischen Hofjuden oder Hoffaktoren⁴⁴ Simon Hirsch und Mayer Elias. Beide waren am kurpfälzischen Hof bekannte und sehr beliebte Persönlichkeiten.

38 Ebd., S. 35.

39 KOERNER (wie Fn. 31), S. 23.

40 Ebd.

41 Ebd., S. 24. Auch die Frankfurter Handelsgeschichte von Alexander Dietz gibt keine Auskünfte über den bloßen Namen hinaus. Alexander Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte, Bd. 4; II. unveränderter Nachdruck der Ausgabe Frankfurt/Main 1925, Glashütten, 1970.

42 KOERNER (wie Fn. 31), S. 24.

43 Ebd.

44 Der Terminus „Hofjuden“ (= Hoffaktoren) steht als Oberbegriff für diejenigen Juden, in einem auf Kontinuität angelegten Dienstleistungsverhältnis zu einem höfisch strukturierten Herrschaftszentrum standen. Unter dem Begriff ist eine ganze Reihe verschiedener Tätigkeiten subsumiert, die vom Hof- und Heereslieferanten über den Hofbankier, den Hofjuwelier und den Diplomaten reichen. Zur Hofjuden-Definition gehören weitere, wenn auch fakultative Kriterien wie Titel, Privilegien und Vorrechte, eine Immediatbeziehung zum Herrschaftsinhaber, die Einbindung in die überregio-

Besonders die Familie Mayer wurde durch den Kurfürsten gefördert.⁴⁵ Der Vater von Mayer Elias wurde 1740 zum kurpfälzischen Hoffaktor ernannt, nachdem er aus Stuttgart hatte fliehen müssen.⁴⁶ Er war dort Mitarbeiter von Joseph Süß Oppenheimer gewesen und hatte ebenso wie dieser als Heeres- und Münzlieferant für Herzog Karl Alexander von Württemberg gearbeitet. Er konnte in seiner neuen Heimat, der Kurpfalz, nahtlos an seine württembergische Karriere anknüpfen. Auch sein Sohn Mayer Elias, 1733 in Stuttgart geboren, machte in der Kurpfalz Karriere: er wurde bereits mit 26 Jahren 1759 zum Hof- und Milizfaktor ernannt.⁴⁷ Er besaß zahlreiche persönliche und geschäftliche Beziehungen zu Frankfurt, zwei seiner Schwestern waren dort verheiratet. Seine Ehefrau stammte dagegen aus Hamburg.⁴⁸

Auch Simon Hirsch besaß den Titel eines ‚Milizfaktors‘. Über ihn ist jedoch weit weniger bekannt. Er finanzierte das Heer Karl Theodors, indem er vor allem für Proviant und Pferde sorgte.⁴⁹ Weitere Geschäfte trieben die beiden Hofagenten mit Luxusgütern und Juwelen. Mayer Elias besaß viele Kontakte zu Christen, vor allem am kurpfälzischen Hof⁵⁰, so dass es nicht ungewöhnlich ist, dass ihn die Gräfin Schall von Bell kannte.

Die beiden Juden sind die Beklagten in einer *Malversationsklage*⁵¹, die Graf Ferdinand Schall von Bell am Pfälzischen Hofgericht eingebracht hatte. Es ging dabei um Schmuck aus dem Besitz des Grafen Schall von Bell. Die Juden hat-

nale verwandtschaftliche und geschäftliche Vernetzung der jüdischen Oberschicht. Dazu kommen ihre geschäftliche Vielseitigkeit, Führungsaufgaben in den jüdischen Gemeinden, Wohltätigkeit und Mäzenatentum, das Wirken als *Shtadlan* (Fürsprecher bei der politischen Obrigkeit) sowie die wachsende soziale und kulturelle Nähe zum nichtjüdischen Umfeld. ROTRAUD RIES, Hofjuden – Funktionsträger des absolutistischen Territorialstaates und Teil der jüdischen Gesellschaft. Eine einführende Positionsbestimmung, in: R. RIES, J. F. BATTENBERG, Hofjuden – Ökonomie und Interkulturalität. Die jüdische Wirtschaftselite im 18. Jahrhundert, Hamburg 2002 (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden XXV), S. 11–39, hier: S. 15 f. Siehe auch F. BATTENBERG, Die jüdische Wirtschaftselite der Hoffaktoren und Residenten im Zeitalter des Merkantilismus, in: ASCHKENAS 9, 1999, S. 31–66; DERS., Hofjuden in Residenzstädten der Frühen Neuzeit, in: F. MAYRHOFER u.a. (Hg.), Juden in der Stadt, Linz 1999, S. 297–324. Zum Teil veraltet: H. SCHNEE, Hoffaktoren an süddeutschen Fürstenhöfen nebst Studien zur Geschichte des Hoffaktorentums in Deutschland (= DERS., Die Hofffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus 4), Berlin 1963.

45 B. WABMUTH, Im Spannungsfeld zwischen Hof, Stadt und Judengemeinde. Soziale Beziehungen und Mentalitätswandel der Hofjuden in der kurpfälzischen Residenzstadt Mannheim am Ausgang des Ancien Régime (= Institut für Stadtgeschichte, 32), Ludwigshafen 2005.

46 WABMUTH (wie Fn. 45), S. 78.

47 Ebd. Milizfaktoren kümmerten sich vor allem um die Versorgung des Heeres.

48 Ebd., S. 82.

49 Ebd., S. 101.

50 Ebd., S. 130.

51 *Malversation* bedeutet hier Veruntreuung.

ten die Juwelen in der Meinung, es seien Wertgegenstände aus dem Eigentum der Gräfin, im Auftrag der Gräfin im Frankfurter Pfandhaus versetzt. Diese Klage war Anlass für das spätere Verfahren, das letztendlich zu einem Prozess am Reichskammergericht führte.

Daneben gab es noch weitere Personen, die im Prozess – wenn auch nur indirekt – eine Rolle spielten. Einer davon war Georg Michael Frank von La Roche, der 1720 geboren wurde und 1788 starb. La Roche gilt heute in der Forschung als natürlicher Sohn des Grafen Stadion, der schon früh die Funktion eines Sekretärs des Grafen ausübte.⁵² Er lebte, nach einer Reise nach England und nach der Ausbildung in Nancy und Lunéville,⁵³ meist in der Nähe des Grafen Stadion, so dass er Maria Anna Schall von Bell geborene Gräfin Stadion wohl schon von Kindheit an kannte. La Roche sollte nach dem Willen Schall von Bells Aussagen über Maria Anna, ihren Lebenswandel und vor allem über die Eigentumsverhältnisse in der Ehe berichten.

Schauplätze des Konflikts sind die pfälzische Residenzstadt Mannheim und die Reichsstadt Frankfurt am Main. In der neu erbauten Stadt Mannheim residierten in den 1750er Jahren die pfälzischen Kurfürsten. Dort war gerade der Bau des Mannheimer Schlosses im vollen Gange, und das Hofleben um den Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz und seine Gemahlin Elisabeth Auguste begann, sich in steigender Pracht zu entfalten.⁵⁴ Besonders beliebt waren bei der Hofgesellschaft, zu der auch Graf und Gräfin Schall von Bell gehörten, die Jagd und kleine Konzerte.⁵⁵ Die Kurfürstin liebte zudem das Spiel, und es war ein probates Mittel, sich mit der Beteiligung am Spiel bei der Kurfürstin beliebt zu machen. Auch während des Tages wurde am pfälzischen Hof gespielt. Meist handelte es sich dabei um das Glücksspiel Pharo.⁵⁶

III. Die Ereignisse

Graf Schall von Bell folgte, wie wir bereits wissen, nach seiner Heirat dem Kurfürsten Karl Theodor mit seiner Gattin nach Mannheim in die neue Residenz. In den 1750er Jahren war er jedoch gezwungen, sich aus dienstlichen Gründen oft außerhalb der pfälzischen Residenz in den Rheinlanden aufzuhalten. Neben dienstlichen Belangen kümmerte sich der Graf um den Ausbau seines Schlosses Wahn zu einer Vierflügelanlage mit einem Herrenhaus als *Maison de Plaisance*. Das Schloss steht heute in einem Vorort von Köln.

52 BACH (wie Fn. 17), S. 4.

53 Ebd., S. 10.

54 S. MÖRZ, Haupt- und Residenzstadt. Carl Theodor, sein Hof und Mannheim (= Kleine Schriften des Stadtarchivs Mannheim, Nr. 12), Mannheim 1998, S. 45.

55 Ebd., S. 48.

56 S. MÖRZ, Die letzte Kurfürstin. Elisabetha Augusta von der Pfalz, die Gemahlin Karl Theodors, Stuttgart/Berlin/Köln 1997, S. 173 f.

Maria Anna blieb derweil „mit dem Secretariat und der nötigen Hausverwaltung weniger nicht einem zur standsmäßigen Subsistenz ungemein weit mehr denn ausreichend Fond“⁵⁷ in Mannheim zurück. Sie sollte dort den Haushalt führen⁵⁸ und der Ehre des Hauses und der Familie entsprechend umsichtig und standesgemäß handeln.⁵⁹ Dazu gehörte, an den Glücksspielen am Hofe teilzunehmen. Maria Anna spielte leidenschaftlich gerne und hatte nicht immer einen „gar glücklichen success“⁶⁰. Sie machte immer mehr Schulden. Schließlich war sie gezwungen, das Schall von Bell'sche silberne Tafelservice und „von dem Herren Graffen zu Seinem Hauß und Familien Splendor ... der Frau Gräffin zur Standesmäßigen Gebrauch nur allein und ... zum Eigenthum keineswegs überlassenen Juwelen Geschmeid“⁶¹ als Pfand aus ihren Händen zu geben, um weiteren Kredit zu erlangen. Hilfe sucht sie bei den Hoffaktoren Mayer Elias und Simon Hirsch.

Die Gräfin bestätigte diesen Sachverhalt in vorliegender Akte in einem Schreiben von 1760. Dort gab sie zu, dass sie Juwelen und Silberwerk den Juden anvertraut hätte, welche – und das ist der entscheidende Punkt – gar nicht ihr, sondern ihrem Gemahl gehörten. Die Hoffaktoren wussten dies aber nicht. Gleichzeitig machte sie geltend, dass sie übertölpelt worden sei, denn Simon Hirsch habe sie „überredet, dass ich ihme das ganze silberne Service eingehändigt habe, weilen ich ihm einige wenige hundert Gulden schuldig ware und er mir versprochen gegen einen von ihme mir andictirten und von mir auch gleich unterschriebenen viel größeren Geldvorschuß Revers ... abzumachen und einzulösen.“⁶² Maria Anna bedauerte dies später zutiefst, denn La Roche berichtete, dass sie in Warthausen „mir mehrmalen, wann von ihrem contrahirten Mannheimer und anderen Schulden die ... Rede getroffen mit thränenden Augen wiederholet, wie Ihr nichts empfindliches zu Gemüte dringe, als das gräflich Schallische Geschmeid und von ihrem Gemal Ihr nur zum Standesmäßig Ersatz und Gebrauch anvertraut geweßen Juwelen und Silbers aus Leichtsinns versetzt zu haben.“⁶³

Die beiden Hofjuden als Pfandnehmer verbrachten den Schmuck – es handelte sich um einen „Schlupf ... mit sechs großen und 335 kleineren Brillanten“⁶⁴ – nach Frankfurt am Main. Dort hinterlegten sie ihn im Pfandhaus für ein halbes Jahr. Aus der Quelle wird nicht klar, ob es sich um eine Unterpfan-

57 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 30.

58 Vgl. dazu H. WUNDER, *Er ist die Sonn', sie ist der Mond*. Frauen in der Frühen Neuzeit. München 1992, S. 58-88 und S. 98.

59 B. BASTL, Haus und Haushaltung des Adels in den österreichischen Erbländen im 17. und 18. Jahrhundert, in: R. G. ASCH, *Der europäische Adel im Ancien Régime*, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 263-286, S. 270.

60 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 30.

61 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 30.

62 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 11.

63 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 12.

64 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 2.

zung oder eine Verwahrung im Pfandhaus handelte. Der Juwelentaxator Steitz schätzte den Schmuck auf 2800 fl. in Carl d'or. Über das silberne Kaffeeservice wird in der Quelle nicht mehr gesprochen.

Als die Frist verstrichen war, sah sich die Gräfin nicht im Stande, das Pfand auszulösen und vor der Versteigerung zu bewahren. Die Juden baten deshalb den Juwelentaxator Steitz, das Pfand für weitere sechs Monate in seine Verwahrung zu nehmen.⁶⁵ Steitz erklärte sich ausdrücklich dazu bereit. Die Gründe hierfür sind nicht bekannt. In der Quelle wird auch nicht gesagt, ob dieses Vorgehen üblich war oder einen Sonderfall darstellte. Nach den sechs Monaten erfolgten jedoch wiederum keine Zahlungen seitens der Gräfin. Daraufhin wandte sich Steitz 1758 an den Grafen und bat zwei namentlich unbekannte Juristen um Rat wegen des weiteren Vorgehens. Beide Juristen warnten Steitz dringend davon ab, den Schmuck vor dem Ausgang des Prozesses in Mannheim zu verkaufen.⁶⁶ Dem Juwelier blieb nun nichts anderes übrig, als den Schmuck zu verwahren und bis 1765 regelmäßig höfliche Erinnerungsschreiben an den Grafen zu richten. Sie blieben aber alle ohne Antwort.⁶⁷ Steitz versuchte in dieser Zeit, indirekt Druck auf den Grafen auszuüben und auf andere Weise an sein Geld zu gelangen. So bot er die Juwelen verschiedenen anderen Adeligen zum Kauf an. Seine Bemühungen blieben jedoch erfolglos.

1768 hatte Steitz ein sehr schlechtes Geschäftsjahr, das ihn in finanzielle Not brachte. Steitz' Prokurator berichtete, Steitz sah sich „genötiget bey dem Frankfurter Lombard auf das nemlich Pfand 3000 f. in Carolin zu 11 % aufzunehmen ... wogegen er sich von dem Pfandthauß den gewöhnlichen Schein zu Savierung seines ... Pfandrechts ausstellen ließ“⁶⁸, um sicherzustellen, dass nur er es auslösen durfte. Steitz ließ nun den Termin der Zinszahlung verstreichen. Das Pfandhaus konnte nun „vermöge seiner Ordnung“ das Pfand bei der nächsten Versteigerung „legali modo“ veräußern.⁶⁹ Da es dem Grafen immer noch nicht möglich war, das Pfand auszulösen, versuchte er, wenigstens bis zur Verurteilung der beiden Hofagenten durch das pfälzische Hofgericht, die Versteigerung im Pfandhaus aufzuhalten. Deshalb bat der Graf den Magistrat der Stadt Frankfurt als Betreiber des Pfandhauses, die Versteigerung auszusetzen. Der Magistrat stimmte diesem Vorschlag zunächst auch zu, allerdings unter der Bedingung, dass die Zinsen des Pfandhauses durch den Grafen bezahlt werden müssten und der Pfandschein erneuert werden müsste.⁷⁰ Steitz sollte also mit diesen erneuten Kosten nicht belastet werden. Steitz widersprach der Einwilligung des Magistrats unter diesen Bedingungen und schlug einen Kompromiss vor, um die nun schon seit zehn Jahren währende Angelegenheit zu beenden.

65 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

66 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

67 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

68 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

69 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

70 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

Er wollte nicht „statt baarer Bezahlung und würcklicher Auslösung des Pfandes eine loße Caution“ annehmen.⁷¹ Er wollte auch nicht zugeben, „daß der Herr Graf nur die neuen und etwa künftig verfallende Zinsen an den Lombard bezahle, und sich ... ein Recht dadurch an dem Pfand erwerbe“. Er erklärte sich „aber bereit, den Pfandschein und somit das Recht, dasselbe aus dem Lombard einzulösen, ... an H. Grafen abzutreten, wann er ihn nur in Ansehung seines Rückstandes sowohl an Capital als Interesse und Kosten“⁷² bezahlen wolle. Der Graf war dazu nicht bereit und klagte vor dem Schöffengericht, um die von ihm vorgeschlagene Verwahrung des Schmuckes im Pfandhaus bis zum Ende des Prozesses in Mannheim zu seinen Bedingungen zu erreichen. Das Schöffengericht in Frankfurt folgte den Vorschlägen des Juwelenhändlers Steitz. Daraufhin appellierte der Graf an das Reichskammergericht, um die weitere Verwahrung und Nichtversteigerung des Pfandes sicherzustellen.

IV. Die Prozessführung vor dem Reichskammergericht

Am Reichskammergericht wurden von Graf von Bell und dem Juwelier Steitz bedeutende hoch qualifizierte Prokuratoren zu Rate gezogen. Graf Schall von Bell wählte zuerst Dr. Johann Philipp Gottfried von Gülich⁷³, einen Prokurator aus einer vormals bedeutenden Prokuratordynastie, die aber gegen Ende des 18. Jahrhunderts stark an Ansehen verloren hatte, und wechselte ab 1773 zu Dr. Christian Jakob von Zwierlein⁷⁴, einem der Spitzenprokuratoren des Reichskammergerichts zu dieser Zeit.⁷⁵ Es ist nicht klar, warum dies geschah, da Dr. Johann von Gülich noch bis zum Jahr 1800 praktizierte.⁷⁶ Über einen zusätzlichen Advokaten ist nichts bekannt.

So vertreten, verfolgte die appellantische Partei im Laufe des Prozesses zwei unterschiedliche Strategien der Argumentation. Zuerst ging es vor allem um Argumente in Bezug auf die Abwicklung der Verpfändung und die Zuständigkeit der Gerichte. Der Graf sah in der Ablehnung seiner Forderung, die Juwelen gegen den üblichen Satz im Pfandhaus zu halten, bis der Prozess am

71 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

72 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

73 A. KLASS, *Standes- oder Leistungselite? Eine Untersuchung der Karrieren der Wetzlarer Anwälte des Reichskammergerichts (1693-1806)* (= Rechtshistorische Reihe, 260), Frankfurt am Main u. a. 2002, S. 273.

74 Das Repertorium der Frankfurter Reichskammergerichtsprozessakten verzeichnet als Prokurator des Grafen Schall von Bell nur Johann Gottfried von Gülich. Siehe Inventar der Akten des Reichskammergerichts 1495-1806, bearbeitet von I. Kaltwasser, Frankfurt a. M. 2000, Nr. 1471.

75 A. BAUMANN, *Advokaten und Prokuratoren. Anwälte am Reichskammergericht (1690-1806)* (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, künftig: QFHG, Bd. 51), Köln/Weimar/Wien 2006, S. 127 f.

76 Ebd., S. 188.

kurpfälzischen Hof abgeschlossen sei, eine Beleidigung des pfälzischen Kurfürsten und seines Hofgerichts. Die appellantische Partei hielt es für selbstverständlich, dass der Magistrat einer Reichsstadt sich einem kurfürstlichen Gericht unterzuordnen habe, auch wenn beide Gerichte nicht zu einem Instanzenzug gehörten. Dies sei gute Sitte und entspreche der allgemeinen „Reichsverfassung“⁷⁷. Außerdem meinte sie, dass Steitz überhaupt keinen „Widerspruch“ gegenüber dem Grafen habe, er könne sich mit seinen Forderungen allein an den Juden Mayer Elias wenden. Wichtig erschien der Partei auch, zu betonen, dass der Graf dem Pfandhaus das *jus pignoris* nicht streitig mache, sondern sogar bereit sei, „dem Lombard die Interesse jedes Mal richtig bezahlen zu wollen.“⁷⁸ Gleichzeitig äußerte sie ihr Befremden darüber, dass der Magistrat der Stadt nur auf den „Widerspruch“ von Steitz höre, aber nicht auf die Darstellung der Gegenseite. Die Partei selbst hielt die Ansprüche des Steitz durch dessen „zweite Einlage“ der Juwelen in das Pfandhaus für „längstens erloschen“. In dem durch Gülich überreichten Schreiben heißt es: „In den Augen aller derer, welche ... das Kind mit seinem rechten Namen zu nennen gelernt haben, muß demnach das Frankfurter Magistrats-Verfahren als das unnachbarlichste von der Welt und als die speciosiste Partheylichkeit in die Augen fallen.“⁷⁹ In dem Schreiben heißt es weiter, dass man nicht verstehe, warum Steitz so lange mit seiner Forderungen gewartet habe. Außerdem glaubte man an eine interne Absprache mit dem Juden Mayer. Die appellantische Partei bat deshalb das Reichskammergericht, entweder das Frankfurter Urteil aufzuheben oder zu verbessern. Der Frankfurter Magistrat sollte den „Widerspruch“ des Juweliers als „unstatthaft“⁸⁰ verwerfen und die angebotene gräflich Schallische Kautionsleistung akzeptieren. Steitz hingegen sollte „cum condemnatione in omnes expensas ... et interesse ... allein an seinem Personal-Schuldner den Mannheimer Juden Mayer Elias“⁸¹ verwiesen werden.

Ein weiteres Argument der appellantischen Seite war der Vorwurf, die Juden hätten die Juwelen niemals aus der Kurpfalz bringen dürfen.⁸² Dies widerspreche einer Bestimmung des Kaisers, der nicht wollte, dass Edelmetall während des Siebenjährigen Krieges aus den jeweiligen Territorien ausgeführt werde.⁸³ Wahrscheinlich hing dies mit Münzverschlechterungen zusammen.

Die zweite Argumentationslinie der appellantischen Partei zielte auf die Ehefrau des Klägers und ihre Vermögensverhältnisse. Letztendlich ging es da-

77 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 10.

78 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 10.

79 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 10.

80 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 10.

81 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 10.

82 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 23.

83 H. DUCHHARDT, Frankfurt am Main im 18. Jahrhundert, in: Frankfurter Historische Kommission (Hg.), Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen, Sigmaringen 1994, S. 283.

rum, zu zeigen, dass die Juwelen tatsächlich dem Grafen gehörten und ohne sein Wissen durch seine Ehefrau versetzt worden waren. Um die Vermögenslage der Gräfin Schall von Bell in ihrer Ehe zu belegen, wird dem Gericht seitens der appellantisches Partei ein Fragenkatalog vorgelegt, der sich vor allem mit dem ungewöhnlichen Zustandekommen der Ehe zwischen der Gräfin Stadion und dem Grafen Schall von Bell sowie mit deren Vermögensverhältnissen beschäftigt. Michael Frank La Roche soll nach dem Willen des Anwalts und seines Mandanten bestätigen, dass Maria Anna ohne „Vorwissen und Bewilligung“⁸⁴ ihrer Eltern mit Schall von Bell ein Eheverlöbniß eingegangen sei – ein in der damaligen Zeit, zumal im Adel und noch dazu bei Reichsgrafen, sehr ungewöhnliches Verhalten von Bräutigam und Braut. Eine Heiratsanbahnung, bei der nicht nur bewegliches und unbewegliches Habe, sondern auch Höflichkeiten, Dienste, Rituale und weitere Formen des kommunikativen Miteinanders ausgetauscht wurden, fand also nicht statt.⁸⁵

Wichtig sind der appellantisches Partei die Konsequenzen aus diesem Verhalten. Sie will festgestellt wissen, dass Maria Anna wegen der Verlobung von den Eltern in das Zisterzienserinnenkloster Dahlheim bei Mainz „eingesperrt“⁸⁶ worden war. Die Verlobung wurde aber nicht aufgelöst, sondern Schall von Bell und der Vater Maria Annas einigten sich schließlich gütlich, so dass letztlich einer Vermählung nichts mehr im Wege stand.

Die dazu geführte Verhandlungsführung übernahm der Sekretär des Grafen von Stadion La Roche. Man zog unter diesen Umständen wohl eine Kommunikation über einen Vermittler vor. In dem Fragenkatalog, der den Gerichtsakten beiliegt, wird nicht näher auf die Details eingegangen. La Roche sollte lediglich bestätigen, dass nur er, und zwar nur er allein mit den Verhandlungen zwischen beiden Parteien betraut war, die restlichen Familienmitglieder jedoch nicht berücksichtigt wurden. Entscheidend für den dadurch zustande gekommenen Ehekontrakt war, dass die Familie Stadion Maria Anna keinerlei Mitgift gewährte: „Nur, daß nach diesem Ehe-Kontrakt die Gräfin Braut bloßhin die Morgengab eigenthumblich zugesagt“⁸⁷.

Der Begriff Morgengabe und seine Bedeutung sind bis heute nicht genau festgelegt. Die Brüder Grimm definieren in ihrem Wörterbuch die ‚Morgengabe‘ als eine Gabe, die der neuvermählten Frau als Entschädigung für ihre Würde diene.⁸⁸ Zedler versteht unter Morgengabe eine Gabe, die nur im Adel

84 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 28, Frage 1.

85 S. MARA, *Allianzen des Adels. Dynastisches Handeln im Grafenhaus Bentheim im 16. und 17. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 76. Siehe hierzu auch A. BAUMANN, *Eheanbahnung und Partnerwahl*, in: S. WESTPHAL, I. SCHMIDT-VOGES, A. BAUMANN (Hg.), *Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit*, S. 25–87, S. 35 ff.

86 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q28, Frage 2.

87 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 28, Frage 5.

88 *Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm*, Bd. 1–33, Leipzig 1854, Nachdruck München 1984, Bd. 12, Sp. 2567 f.

der Braut nach der Hochzeitsnacht gegeben wird. Er schreibt, dass es sich dabei um goldene Ketten und andere Kleinodien handle, es könne aber auch bares Geld sein.⁸⁹ Im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte werden der Morgengabe verschiedene Funktionen zugesprochen. Sie gilt unter anderem als „pretium virginitatis“, als „Auszeichnung der Frau als Ehefrau“ und zur „Versorgung der Frau“. Thomas Mayer-Maly fügt als letzten Punkt zudem die „Bildung eines Ehegutes durch Zusammenfassung von proportional aufeinander abgestimmten Ehegaben und Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft der Kinder aus dieser Ehe“⁹⁰ hinzu. Die einzelnen Erscheinungsformen seien jedoch nicht genau voneinander unterscheidbar. Entwicklungslinien seien nicht linear, sondern verwickelt und vielfach nicht nachvollziehbar. Allgemein würde man die Morgengabe wohl eher als multifunktional ansehen müssen.⁹¹ Sicher ist, dass die Morgengabe vor allem im österreichischen und süddeutschen Raum in der Frühen Neuzeit präsent war, und dass es grundsätzlich eine Werterelation zwischen der Morgengabe und den beiden anderen Heiratsgaben wie Wittum und Widerlage gab.⁹²

Im vorliegenden Fragenkatalog sollte La Roche bestätigen, dass Maria Anna zur Hochzeit als Morgengabe keinen Schmuck erhielt und dass Maria Anna zuvor auch keinen Schmuck von ihren Eltern erhalten hatte. Aller Schmuck, auch der Brautschmuck am Tag der Hochzeit, sei aus den Händen des Ehemanns gekommen. Der Schmuck sei der Braut auf Aufforderung zudem nur für diesen Tag ausgehändigt worden. Dabei, so suggeriert der Text, habe es sich um besonders wertvollen Familienschmuck der Familie Schall von Bell gehandelt. Es wird ausdrücklich betont, dass dieser Schmuck auch kein Bestandteil des Ehe- und Wittumskontrakts gewesen sei.

Die weiteren Fragen beschäftigten sich mit den Ereignissen nach der Versetzung des Schmucks, wobei nicht ganz klar ist, was diese Fragen mit dem Gegenstand des Appellationsprozesses zu tun haben. Es war ja vor allem zu klären, ob das Pfandhaus die Juwelen aufbewahren oder versteigern sollte.

Entscheidend war also, dass Maria Anna ohne Mitgift in die Ehe ging und es deshalb fraglich war, ob sie über die Juwelen überhaupt verfügen durfte. Mitgift war ja nicht nur eine von der adeligen Familie festgelegte und generationsübergreifend tradierte Geldsumme zur Versorgung des Ehepaares. In fürstlichen und adeligen Heiratskontrakten der Frühen Neuzeit kam ihr auch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung als spätere Witwenversorgung zu.⁹³ Die

89 J. H. ZEDLER, Großes vollständiges Universallexikon Bd. 1-68, 1731 ff., Bd. 21, Sp. 1639-1641.

90 T. MAYER-MALY, Stichwort „Morgengabe“, in: HRG III, Sp. 678-683, Sp. 678 und Sp: 681 f. Siehe hierzu auch W. BRAUNEDER, Stichwort: „Eheliches Güterrecht“, in: HRG, 2. Auflage 5. Lieferung, Sp.1216 -1221, Sp.-1216.

91 Ebd., Sp. 678.

92 BAUMANN (wie Fn. 85), S. 51 f.

93 MARRA (wie Fn. 85), S. 79 f. Siehe auch S. WESTPHAL, Die Auflösung ehelicher Beziehungen in der Frühen Neuzeit, in: S. WESTPHAL, I. SCHMIDT-VOGES, A.

Höhe der Mitgift war in den Territorien des Alten Reiches nicht einheitlich geregelt, sondern wurde beim Adel durch das jeweilige Hausrecht der Herkunftsfamilie der Braut bestimmt. Die Mitgift diente auch als Kompensation für den Ausschluss von der Erbfolge. Sie wurde zwar zugunsten der Tochter aufgewandt, der Bräutigam und dessen Familie traten jedoch als Empfänger der Geldleistung auf.⁹⁴ Dies alles war bei Maria Anna nicht der Fall. Maria Anna hatte auch keine standesgemäße Brautausstattung erhalten, die meist aus repräsentativen Kleidern und Schmuck sowie Leib-, Bett- und Tischwäsche bestand.⁹⁵ Auch hier zeigt sich die Missbilligung der Familie Stadion für diese Heirat.

Welche Strategie verfolgte nun der Prozessgegner, die appellatische Partei?

Der Juwelier Steitz wurde in dem Prozess durch Dr. Johann Albert von Ruland vertreten. Da dieser 1774 beabsichtigte, zu resignieren⁹⁶, war Steitz gezwungen, sich einen neuen Prokurator zu suchen. Da Ruland keinen Nachfolger in der eigenen Familie besaß, wählte sich Steitz den damals sehr angesehenen und bekannten Prokurator Johann Caspar von Hofmann⁹⁷, der zudem Prokurator der Reichsstadt Frankfurt/Main war. Hofmann übernahm auch andere Mandanten von Ruland, wie z. B. den preußischen König.⁹⁸ Über einen eigenen Advokaten ist nichts bekannt.

Die appellatische Partei stellte die Ereignisse um das Pfandhaus in Frankfurt erwartungsgemäß etwas anders dar. So habe Steitz nur auf inständiges Bitten des Kammerdieners der Gräfin und des Juden Meyer die Juwelen aus dem Pfandhaus genommen. Dies geschah „aus keinem anderen Grund als allein aus seiner höchsten und hohen Herrschaften wegen der Beschaffenheit seiner Handlung gewiedmeten und mit dererselben eingeschränkten Vertrauen ... unter dem teuersten Versprechen, dass in Zeit von 6 Monathen Capital und Interesse bezahlet und somit das Pfand wieder ... ausgelöset werden sollte“⁹⁹.

In der weiteren Argumentation griff die Steitzsche Partei nun die Argumente der gegnerischen Partei auf und stimmte zu, dass man „besonders von Eines so großen und respectablen Fürsten nachgesetzten hochansehnlichen Collegiis erlassenen Requisitoriales zu respectiren und zu befolgen habe“¹⁰⁰. Sie führte aber gleichzeitig aus, dass es eine Ausnahme gäbe, und zwar „wenn

BAUMANN (Hg.), *Venus und Vulcanus. Ehen und ihre Konflikte in der Frühen Neuzeit*, München 2011, S. 163-242, S. 186 ff.

94 BAUMANN (wie Fn. 85), S. 53.

95 MARRA (wie Fn. 85), S. 91. Siehe auch W. BRAUNEDER, Stichwort „Mitgift“, HRG III, Sp. 610-612, Sp. 610.

96 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 10.

97 Das Repertorium der Frankfurter Reichskammergerichtsprozessakten verzeichnet als Anwalt von Steitz nur Johann Albert von Ruland. Siehe Repertorium Frankfurt a. M. (wie Fn. 74), Nr. 1471.

98 BAUMANN (wie Fn. 75), S. 28 ff.

99 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

100 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

ein Dritter seines Rechts anbey auch nicht verlustigt wird“ und die Richter dadurch ihr Ansehen hätten verlieren können. Außerdem wird angemerkt, dass der Frankfurter Rat nicht aus „übertriebenem Respect“ und „aus einer übel gegründeten Furcht gegen Mächtigere handeln dürfe, sondern allein die Interessen seines Untertanen im Auge haben müsse“. Zu den Ausführungen über die Vermögensverhältnisse der Eheleute Schall von Bell äußerte sie sich nicht.¹⁰¹

Nachdem die Parteien mit ihren Anwälten ihre Argumente ausgetauscht hatten, ging es in dem Prozess nicht mehr richtig voran. Ein Beispiel hierfür war die geplante Vernehmung von La Roche: Die Fragen wurden formuliert, die Antworten sind aber in der Akte nicht überliefert. Die Befragung hat also mit hoher Wahrscheinlichkeit niemals stattgefunden.

Die Beratungen der Assessoren des Reichskammergerichts bestanden nur darin, zu diskutieren, ob vom Gericht Fristverlängerungen gewährt werden sollten oder nicht. Es sind drei Fristverlängerungen, aber kein Endurteil bekannt. Die Gründe hierfür können nur vermutet werden. Vielleicht scheute man sich, die Sache energisch in Angriff zu nehmen: schließlich war Maria Anna Gräfin Schall von Bell die Schwägerin des damals amtierenden Kammerrichters von Spaur.¹⁰² Spaur war ein Mann, der viel Wert auf die Ehre und das Ansehen seiner Familie legte und hatte wohl kein gesteigertes Interesse daran, dass die Vermögensverhältnisse des *schwarzen Schafes* der Familie ausführlich in Kamerkreisen erörtert wurden. Quellen für diese Vermutungen finden sich jedoch nicht. Fest steht nur, dass die Ehe Spaur's mit einer Tochter Stadions durch den Grafen Stadion sehr gefördert worden war. Spaur besaß zudem ein enges und gutes Verhältnis zu seinem Schwiegervater, der ihn in vielfältiger Weise protegierte,¹⁰³ also ganz im Gegensatz zu dem anderen Schwiegersohn, dem Stadion sogar jegliche Kommunikation verweigerte. Vielleicht wollten die Assessoren am Reichskammergericht aus arbeitsökonomischen Gründen auch nur das Urteil des Mannheimer Hofgerichts abwarten. Wozu sich damit beschäftigen, wenn es genügte, dass der Prozess am Reichskammergericht anhängig war? Die gewünschte Zeitverzögerung war auf jeden Fall erreicht.

Schließlich wurde die Klage gegen die Juden in Mannheim abgewiesen. Damit hatte sich eigentlich auch der Prozess vor dem Reichskammergericht

101 ISG Frankfurt a. M., Bestand Reichskammergericht Nr. 1471, Q 21.

102 Graf Spaur und Gräfin Therese von Stadion haben 1754 auf dem Gut Warthausen geheiratet. Siehe ANONYMUS, Biographie des Grafen von Spaur von einem seiner nächsten Verwandten entworfen, Salzburg 1800, abgedruckt in Schlichtegrolls Nekrolog auf das Jahr 1797, Gotha 1801, S. 10. Siehe auch S. JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines der höchsten Gerichte im Alten Reich (QFHG, Bd. 26/2), Teil II: Biographien, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 934 f.

103 Biographie Spaur (wie Fn. 102), S. 10.

erledigt. Trotzdem gelangten die Akten des Hofgerichts nach Wetzlar. Dort wurden sie jedoch nie geöffnet.¹⁰⁴

V. Ergebnisse

Vorliegender Fall zeigt die Folgen von Spielschulden am Beispiel der Eheleute Schall von Bell. Die Gräfin gab Schmuck, der ihr nicht gehörte, pfälzischen Hoffaktoren, die ihn an das Frankfurter Pfandhaus gaben. Durch den Prozess erhalten wir, trotz teilweise unklarer und dürftiger Quellenlage einen Einblick in die Funktionsweise des Frankfurter Pfandhauses im 18. Jahrhundert. Es zeigt sich, dass von der Gründung des Pfandhauses 1739 an die Juwelentaxatoren mit hohem Risiko arbeiteten. So hatte Steitz letztlich bei seiner Transaktion für sämtliche Verluste des Pfandhauses an Kapital und Zinsen aufzukommen. Der ehemalige Pfandhausdirektor Koerner schrieb dazu: „Diese Bestimmung enthielt eine große Härte“¹⁰⁵. Er führt weiter aus, dass nur die Anstellung der Juwelentaxatoren mit festem Gehalt und mit Beschränkung der Haftbarkeit auf Verluste, welche durch „Fahrlässigkeit, grobes Versehen oder Unredlichkeit“ entstanden seien, in seinen Augen richtig sei.¹⁰⁶ Der vorliegende Prozess zeigt diese „Härte“ deutlich, da ja auch die Möglichkeiten eines einzelnen Taxators, Druck auf den Pfandgeber auszuüben, sehr begrenzt blieben.

Der Eigentümer der Pfänder Schall von Bell versuchte darüber hinaus, sich Vorteile zu verschaffen, indem er auf Grund seiner Stellung und seines adeligen Standes Sonderregelungen bei der Nutzung des Pfandhauses geltend zu machen suchte. Der Magistrat der Stadt Frankfurt schien einem Einlenken anfänglich nicht abgeneigt gewesen zu sein. Erst der energische Protest des dadurch doppelt benachteiligten Taxators des Pfandhauses, eines Bürgers der Reichsstadt, brachte den Frankfurter Rat dazu, umzudenken.

Das Reichskammergericht zeigte wenig Interesse, sich mit den Folgen der Schulden der Gräfin Schall von Bell zu befassen. Die Gründe liegen hierfür im Dunkeln; es kann darüber nur spekuliert werden. Die verwandtschaftliche Nähe des Kammerrichters Spaur zur Gräfin Schall von Bell spielte hierbei wahrscheinlich eine Rolle, vielleicht waren es auch arbeitsökonomische Gründe. Letztlich schien die Angelegenheit mit dem Freispruch der Juden am Mannheimer Hofgericht jedoch erledigt, was nicht zuletzt die ungeöffnete Vorakte zeigt.

Außerdem gewährt der Prozess Einblicke in die inneren Verhältnisse eines exklusiven adeligen Kreises des 18. Jahrhunderts. Gerade das Geschehen um

104 Repertorium Frankfurt (wie Fn. 74), Nr. 1471. Siehe auch den Hinweis der Verzeichnerin Inge Kaltwasser, dass die Akte erst durch sie bei der Neuverzeichnung geöffnet wurde.

105 KOERNER (wie Fn. 31), S. 22.

106 Ebd., S. 23.

die Spielschulden der Gräfin Schall von Bell und die daraus resultierenden ehelichen Schwierigkeiten mit ihrem Gatten könnten neue interpretatorische Ansätze für den Warthausener Musenkreis um Sophie von La Roche und Wielands Gedicht *Ganymed und Juno* liefern. Jedenfalls gibt der Zwist um Spielschulden und das Scheitern einer von der Familie Stadion nicht akzeptierten Ehe eine schlüssige Erklärung für das von Wieland thematisierte launische Verhalten der Gräfin Schall von Bell. Gleichzeitig wirft die Darstellung ein interessantes Licht auf das Frankfurter Pfandhaus und möchte dazu anregen, weitere frühneuzeitliche Pfandhäuser und ihre Funktion im Heiligen Römischen Reich zu erforschen.

Wo das Elend blüht, hat die Hoffnung fruchtbaren Boden!
Prozesse wegen Lotterien in der schwedischen Herrschaft
Wismar

NILS JÖRN

Im Band 18 von Zedlers Universal-Lexicon aus dem Jahre 1738 folgt unmittelbar auf den „Lotterbuben“ der Artikel zur Lotterie, die Zusammenhänge zwischen beiden werden nicht explizit ausgeführt, man ahnt sie aber nach der Lektüre. Das Wort Lotterie wird vom holländischen *Loten* oder *Losen* abgeleitet und „bedeutet einen Contract, dabey etwas ungewisses ist, so aufs Glück ankommt“. ¹ Das Lexikon unterscheidet zwei Arten von Lotterien. Beim Fall A legen mehrere Leute Geld zusammen, kaufen etwas und einer gewinnt es dann, nachdem er das entsprechende Los gezogen hat. Im Fall B seien in einem Gefäß, dem sogenannten Glückstopf, eine Anzahl beschriebener und unbeschriebener Zettel. Gegen Bezahlung dürfe man entsprechende Zettel ziehen und erhalte dasjenige, was auf dem Zettel stünde. Bei diesen Glückstöpfen unterscheidet das Lexikon zwischen Privatlotterien, „die eine Privat-Person vor sich zu ihrem eigenen Privat=Interesse habe und Lotterien, die von der Obrigkeit zum gemeinen Besten angestellt und dirigiret würden“. ²

Der Artikelschreiber diskutiert nun im Folgenden die naheliegende Frage „Obs recht sey, Lotterien anzustellen, und etwas hineinzulegen?“ Er argumentiert, dass „eine Lotterie zur Erhaltung der Armen und Beförderung des gemeinen Besten“ nicht verwerflich sein könne, sondern wie eine „außerordentliche Collecte“ anzusehen sei, bei der „man mit Manier von den Leuten das Geld bekommt, welches sie sonst entweder gar nicht oder wenn mans ihnen auferlegt mit Murren und Ungedult gegeben hätten“. ³

Unvermeidlich muss er sich aber der Frage widmen, „Ob man damit nicht Anlaß zur Reitzung der menschlichen Affecten gäbe“. Das wird breit diskutiert, der Verfasser des Artikels ist aber der Meinung, wenn es beim Lottospieler „auf keine Gewinnsucht ankomme, und man vielmehr, das gemeine Beste zu befördern, gesinnet sey, so könne er solches ohne Verletzung des christlichen Gewissens thun“. ⁴ Interessant ist für ihn und zahlreiche teils namhafte

1 ZEDLERS Universal-Lexicon, Bd. XVIII, Sp. 564.

2 Ebd.

3 A.a.O., Sp. 565.

4 Ebd.

Autoren, die sich seit S. Pufendorf (1632-1694) damit beschäftigt haben und die er zitiert, dass Gott die Hände desjenigen, der die Lose mische und desjenigen, der ein Los ziehe, regiere, dass es also seine Entscheidung sei, wer gewinne. Er benennt zudem zahlreiche Situationen aus dem Alten und Neuen Testament, in denen gelost wurde. So wurde u.a. Matthias ausgewählt, um den Verräter Judas zu ersetzen, unter die zwölf Stämme Israels wurde auf diese Weise das Land Canaa verteilt, zahlreiche weitere Bibelstellen werden genannt.

Der Artikel im Zedler berichtet aber auch von Privatlotterien in Venedig, bei denen Landgüter und Lusthäuser als Preis gesetzt und mehrfach nacheinander ausgespielt wurden, d.h., derjenige, der das Haus gewann, schrieb eine neue Lotterie aus und versetzte es erneut mit außerordentlichem Gewinn. Diese Passage des Artikels liest sich fast wie eine Handlungsanleitung und wird vielerorts dankbar aufgegriffen worden sein. Zur Frage, ob Lotterien schädlich seien, zitiert der Artikel den Ausruf eines vermögenden Bürgers von Venedig, der gesagt haben soll: „Gott gebe, daß die Republik niemals andere Feinde habe als die Lotterie, denn solchergestalt wird sie sich rühmen können, daß sie Feinde habe, die ihr Gutes thun!“⁵

Der sehr ausführliche Artikel berichtet von der seiner Meinung nach ersten Lotterie, die 1614 in Hamburg ausgespielt und aus deren Gewinn ein Zuchthaus gebaut wurde, sowie von der Idee des englischen Königs, der im Jahre 1694 100.000 Pfund brauchte und eine Lotterie ausschrieb, da das Parlament zu lange benötigte, um ihm das Geld zu genehmigen. Das Lexikon schwärmt ausführlich von dem großen Erfolg dieser Idee, von mehr als 200.000 verkauften Losen und den Gewinnen. Es berichtet auch von mehreren, sehr erfolgreichen Lotterien in Holland und Frankreich, bei denen innerhalb weniger Tage zehn-, ja hunderttausende Lose verkauft worden waren und neue nachgedruckt werden mussten. Interessant ist, dass zahlreiche Beispiele Bedürftiger genannt werden, die bei einer der Lotterien den oder einen der Hauptpreise gewannen. Ob intendiert oder nicht, war das natürlich ein wichtiges Argument, nicht nur eine kleine, vermögende Schicht für solche Pläne zu interessieren, sondern auch die Masse der Menschen zu beteiligen, die eigentlich kein Geld übrig hatten.⁶

Außerhalb des Zedler gibt es zahlreiche zeitgenössische Belege für die Lust, teilweise auch die Sucht am organisierten Gewinnspiel. Aus London sind seit der Regierungszeit Elisabeths I. zahlreiche Werbungen für eine Lotterie ohne Nieten überliefert,⁷ es gab seit der Wende zum 18. Jahrhundert Abhandlungen, die wissenschaftlich über Lotterien, ihre Vorteile und Gefahren reflektier-

5 ZEDLERS Universal-Lexicon, Bd. XVIII, Sp. 569.

6 A.a.O., Sp. 570 ff.

7 By the Maior of London: where as a very rich lo[t]terie generall hath now lately bene erected by the order of our [m]ost dread soueraigne Lady, the Queenes most excellent M[a]iestie, and by Hir Highnesse commaundement since publish[ed] within this Hir Highnesse citie of London, the xxiii daye of August, in the ix yeare of Hir Maiesties most prosperous raigne (London 1567 ff.).

ten,⁸ in der Literatur wurden und werden Lotterien in allen Genres thematisiert.⁹ In der Nachbarschaft Wismars erschienen seit der Wende zum 18. Jahrhundert Ankündigungen über Lotterien, die Lose waren sehr wahrscheinlich auch in der Stadt erhältlich. In unmittelbarer Nachbarschaft wurden Lotterien gezogen zum Wiederaufbau zerstörter Orte,¹⁰ zur Verbesserung der Rostocker Universitätsbibliothek¹¹ oder zur Anlage eines Arbeitshauses in der benachbarten Hansestadt.¹² Im Alten Reich dachte man sogar über eine Lotterie zur Finanzierung des Reichskammergerichts nach.¹³ Unter den zahlreichen juristi-

-
- 8 Die losende Welt Oder Fortgesetztes Ohnpartheiliches Register Und Specification Aller der Gewinste/ Welche aus der jüngst aufgerichteten/ und in der grossen Stadt Cosmopolis vollzogener StatsLotterie/ Jedem unter den jetztregirenden Hohen Christlichen- und Unchristlichen Potentaten, Fürsten/ Republicquen, Freyen Städten auch andern Virtuosen Durchs Loß zugefallen: Der curiosen Welt zum angenehmen Zeitvertreib Communiciret, Halle um 1700; Geistliches Urtheil vom Lotterie-Wesen, als ein Reicher Beytrag, mit Versprechung der gewisesten Ausbeute, zur hertzlichen Warnung und Wahrnehmung vor allem Seelen- und Leibes-Betrug eingelegt. 1723.
 - 9 So die Komödie von Florent Carton Dancourt, La Lotterie, 1705, das Lustspiel von Christian Fürchtgott Gellert, Das Loos in der Lotterie, Bremen 1746, die Oper von Isouard Nicolo, Das Lotterie-Loos, Hamburg 1813, das Lustspiel von Karl Meisl, Die Heirath durch die Gueter-Lotterie: Ein lokales Lustspiel in einem Aufzuge. Wien 1817 oder der Krimi von Edgar Wallace, Lotterie des Todes, 1. Aufl. 1961.
 - 10 Siehe etwa: Haupt- und Vor-Lotterey, welche unter ... Concession Ihre zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow Regierenden Hoch-Fürstl. Durchl. Sowol zur rétablirung verschiedener in Dero Landen befindlichen desolirten Oerter... in der Stadt Rostock angeordnet ist ... [So geschehen Rostock den 9. Augusti, Anno 1703]; Kurtzer jedoch gründlicher Bericht und treuhertzige Erinnerung an die Hoch-Löbl. Erbgesessene Bürgerschaft, wegen der ... vorgeschlagenen Lotterey, Hamburg 1706; Extra favorable Lotterey, welche von den Hoch-Edlen und Hochw. Rächten beyder Hochlöbl. Städte Lübeck und Hamburg dem Städtlein Bergedorff zu dessen Behuef concediret worden, Hamburg 1718.
 - 11 Der Academischen Bibliotheque in Rostock sehr vorteilhaffte Lotterie, Rostock 1724.
 - 12 Project einer von E. E. Raht und Bürgerschaft der Stadt Rostock zu Anbauung eines Werck- und Zucht-Hauses eingerichteten extra-favorablen Lotterey ... Anno 1724. den 11. Decembr., Rostock 1724.
 - 13 Privat-Gedancken von einem Anonymo wie innerhalb zwey Jahren vermittelt einer Reichs-Lotterie ein in praesenti et futuro gnugsamer Fundus zum. Unterhalt der Kayserlichen- und Reichs-Cammer-Gerichts, ohne ... Beschwerden gantz ohnfehlbar herbeyschaft werden könte, Regensburg 1731.

schen Untersuchungen zur Lotterie¹⁴ ragen die von Johann Heinrich Bender¹⁵ und Friedrich Endemann¹⁶ immer noch heraus und sind Klassiker geworden.

Wenn offenbar überall Lotterien blühten, wenn sie Geld aus einem Gemeinwesen abzogen, in dem keine eigene Lotterie ausgespielt wurde und wenn man mit ihren Erlösen so viel Positives stiften konnte, mussten diese geradezu traumhaften Aussichten in einer Kommune wie Wismar auf fruchtbaren Boden treffen. Der zwischen 1713 und 1720 um Wismar wütende Große Nordische Krieg und die massive Einquartierung feindlicher Truppen zwischen 1716 und 1720 hatten die Stadt nachhaltig verwüstet. In der Lübschen Straße, der Hauptstraße der Stadt mit reichen Giebelhäusern, die in der schwedischen Großmachtzeit barock überformt worden waren, lagen ganze Quartiere wüst, die als Weide für Kühe und Schweine genutzt wurden, die Stadtmauer war zu 80% eingefallen, mehrere Stadttore zerstört, von der einst mächtigen Festung, dem Brückenkopf der Schweden auf dem Boden des Alten Reiches, war nichts mehr übrig geblieben. Die Bürger der Stadt hatten die von ihnen in mühsamen Hand- und Spanndiensten aufgebauten Wälle und Zitadellen in der Zeit der Besetzung seit 1717 selbst komplett wieder abtragen müssen. Das mächtige Zeughaus und das Provianthaus wären kurz nach ihrer Fertigstellung durch die nordischen Alliierten beinahe ebenfalls abgerissen worden, wenn nicht Privatbürger diese Häuser gekauft und als Getreidespeicher genutzt hätten. Wismar, während der Großmachtzeit eine stolze Stadt mit großen Ambitionen, durch die Doppelfunktion des Tribunals als Oberster Gerichtshof und diplomatischer Stützpunkt der schwedischen Krone auf Reichsterritorium von zahlreichen Diplomaten und anderen hochrangigen Gästen besucht, lag nach 1720 am Boden und hatte wenig Hoffnung auf einen erneuten Aufschwung.¹⁷

Diese Hoffnung verringerte sich zudem wegen der Organisation der städtischen Finanzen. Nicht erst während der schwedischen Großmachtzeit hatten zahlreiche Bürger bei der Akzisekammer Geld zu 5% Zinsen angelegt. Diese

14 K. HAEUSSNER, Lotterie und Ausspielung im heutigen Strafrecht, Heidelberg 1906; E. BAUMGÄRTNER, Lotterie und Ausspielung. Eine civil- und strafrechtliche Studie, Leipzig 1906; E. PEPPERHOFF, Glücksspiel und Lotterie in Rechtsprechung und Literatur, Göttingen 1922; J. HAHN, Lotterie und Ausspielung (§ 286 RSTGB), Würzburg 1928; W. LEHMANN, Leistung und Gegenleistung bei gewagten Verträgen, Kiel 1935; E. FINKE, Der Lotterie-Vertrag, Erlangen 1936.

15 J. H. BENDER, Die Lotterie. Eine juristische Abhandlung, Heidelberg 1832.

16 F. ENDEMANN, Beiträge zur Geschichte der Lotterie und zum heutigen Lotterierechte, Bonn 1882.

17 F. TECHEN, Geschichte der Seestadt Wismar, Wismar 1929, S. 257 f.; N. JÖRN, Daß diese elende Stadt von derselben so kostbar anscheinenden Justice, als auch denen übrigen Beschwerden liberiret werden möge. Das Wismarer Tribunal während der sogenannten Dänenzeit 1716-1721, in: M. KRIEGER; J. KRÜGER (Hg.), Regna firmat pietas. Staat und Staatlichkeit im Ostseeraum. Festgabe zum 60. Geburtstag von Jens Olesen, Greifswald 2010, S. 359-378.

Form der Geldanlage war seit dem Mittelalter in den meisten Städten des Alten Reiches gebräuchlich und hatte sich bewährt. Dieses Modell funktionierte aber nur in guten Jahren, in größeren Krisenzeiten, wenn die Bürger ihr Geld zurückforderten und die Kämmerei wegen zahlreicher anderer Belastungen nicht zahlungsfähig war, wurde dieses System auf eine ernste Bewährungsprobe gestellt. Genau diesen Test hatte die Wismarer Akzisekammer nun zu bestehen. Nach dem Ende des Nordischen Krieges im Jahre 1720 benötigten die Anleger ihr Geld selbst, um ihre vom Krieg zerstörten Privathäuser wieder aufzubauen – die Akzisekammer war aber zahlungsunfähig. Zunächst hatte die schwedische Krone umfangreiche Forderungen an die Stadt erhoben, um ihre Kriege zu finanzieren. Zwischen 1716 und 1720 stellten die nordischen Alliierten mehrfach exorbitante Geldforderungen, die sofort und bei Androhung der Plünderung ohne Diskussion in voller Höhe befriedigt werden mussten. Die erhoffte Hilfe aus Schweden blieb aus. Nach dem Verlust des Baltikums, großer Teile Pommerns, der Herzogtümer Bremen und Verden sowie Teilen von Finnland hatte die schwedische Krone kein Geld für ihren einstigen Vorort im Alten Reich übrig.

Wismar musste mit dieser Situation allein fertigwerden. Doch wie? Die Kassen der Akzisekammer waren leer und füllten sich in der langen, immer wieder durch Viehseuchen oder andere äußere Anlässe unterbrochenen Phase der Erholung von diesem Krieg nicht. Der Rat wurde mit immer wütender werdenden Suppliken der Bürger bestürmt, endlich das angelegte Geld herauszugeben.¹⁸ Viele der Supplikanten waren selbst in Schuldenprozesse verwickelt und konnten ihre Verbindlichkeiten nicht bedienen, da die Stadt zahlungsunfähig war und ihr in der Akzisekammer angelegtes Geld deshalb nicht flüssig gemacht werden konnte. Zahlreiche Fälle dieser Art landeten vor dem Tribunal, das immer wieder nur die Richtigkeit der Forderungen anerkennen konnte. Zunächst erließ es noch Zahlungsaufforderungen und sogar Vollstreckungsbescheide, bald sah man aber auch am höchsten Gericht ein, dass es in der Stadt nichts zu vollstrecken gab, und versuchte, Vergleiche zwischen den Bürgern und der Akzisekammer zu vermitteln und Zeit zu gewinnen.¹⁹

18 Allein vor den Wismarer Rat wurden in den Jahren zwischen 1700 und 1760 ca. 10.000 Suppliken getragen, von denen sich etwa ein Drittel in einem bisher nicht erschlossenen Bestand im AHW erhalten hat. Nach einer ersten Auswertung der zeitgenössischen Registratur muss man davon ausgehen, dass in etwa 20 % der Suppliken um Auszahlung des angelegten Kapitals gebeten wurde. Übertroffen wird dieses Anliegen nur von Bitten um Zulagen zum Lebensunterhalt und völlige oder teilweise Befreiung von der Steuerzahlung. Etwa ebenso viele Suppliken wie wegen der Rückzahlung der Geldanlagen beschäftigen sich mit der Entlassung aus der Bürgerschaft. Der Bestand zeichnet ein sehr düsteres Bild von der wirtschaftlichen Situation in Stadt und Herrschaft Wismar.

19 So etwa im Falle der Elisabeth Christina Bodenius, die in den Jahren 1725 und 1726 erfolglos um die Auszahlung eines von ihrem Großvater bei der Akzisekammer angelegten Kapitals von 500 Rtlr vor dem Tribunal prozessierte (AHW, Prozessakten des Tribunals, Nr. 0317). Der Schweriner Bürgermeister Poggenberg hatte in den Jahren

In dieser Situation musste der Wismarer Rat für jede Idee dankbar sein, die Geld und wirtschaftlichen Aufschwung verhieß. Ob man den Artikel im Zedler zu Lotterien kannte, ist nicht bekannt, das Lexikon existierte in mehreren Ausgaben in der Stadt und fand sich auch in der Ratsbibliothek. Lotterien hatten sich in der Nachbarschaft, vor allem in Hamburg, Lübeck und Mecklenburg, mit denen reger Verkehr bestand, bewährt und viel Geld eingespielt, Lose waren auch in Wismar verkauft, Gewinne wahrscheinlich erzielt worden; privat organisierte Glückstöpfe gab es zudem nachweislich seit der Mitte des 16. Jh. in Wismar.²⁰ Eine groß aufgelegte Lotterie musste für den Wismarer Rat insofern interessant sein, als die Stadt ihre Kreditwürdigkeit verloren hatte: niemand würde ihr mehr Geld leihen, niemand würde Geld bei der Akzisekammer anlegen. Es war aber natürlich immer noch Geld unter den Bürgern vorhanden und eine Lotterie konnte eine Möglichkeit sein, dieses Geld für städtische Zwecke nutzbar zu machen. Und das auch noch ohne Murren, wie es bei Zedler hieß!

Erste nachweisbare Ausläufer des Lottofiebers erreichten Wismar am 20. Juli 1739. In der Sitzung des Rates teilte Bürgermeister Tanck mit, dass ein Dr. jur. Piassoll aus Schwerin ihm den Vorschlag einer Lotterie unterbreitet „und sich erboten habe, vorteilhafte Plans zu geben“.²¹ Nach seinem Vorschlag sollten 8.000 Lose zu 2 Rtlr ausgegeben werden, die Stadt habe dabei einen Reingewinn von 800 Rtlr zu erwarten. Tanck erklärte, „wann es gut ginge konnte zu absicherung der Akzise schulden ein fond gemacht werden“ und bat seine Kollegen um ihre Stellungnahme. Diese zeigten sich skeptisch bis vorsichtig optimistisch, der Syndikus der Stadt erinnerte aber daran, dass man in jedem Falle wegen der lehnsrechtlichen Unterstellungsverhältnisse in Stockholm um Erlaubnis fragen müsse. Dies wurde vereinbart, Bürgermeister Tanck verhandelte weiter mit Dr. Piassoll.

Auf der Ratsitzung am 03. August trieb Tanck die Sache voran und drängte darauf, der schwedischen Krone mitzuteilen, dass „die Lotterie zum

1702 und 1705 je 500 Rtlr bei der Wismarer Akzisekammer angelegt, deren Auszahlung seine Erben 1738 vor dem Tribunal forderten. Der Wismarer Rat wies darauf hin, dass eine städtische Kommission in Stockholm versuchte, eine grundsätzliche Klärung des Problems zu erreichen und bat das Tribunal darum, bis zu einer Entscheidung des schwedischen Hofes kein Urteil zu sprechen. Das Tribunal vertröstete die Erben Poggenbergs entsprechend (AHW, Prozessakten des Tribunals, Nr. 2571). Der Titular-Referendar am Tribunal Dr. Johann Gröning verklagte den Rat 1738 auf die Rückzahlung von im Jahre 1712 bei der Akzisekammer angelegter 2.000 Rtlr inkl. 5% Zinsen, wurde vom Tribunal jedoch mit Hinweis auf die bedrängte Lage der Stadt abgewiesen (AHW, Prozessakten des Tribunals, Nr. 1077). Dies ist nur ein sehr kleiner Ausschnitt aus der Klagenflut vor dem Tribunal.

20 So hatte Herzog Karl von Mecklenburg bereits am 04.02.1605 dem Hildesheimer Bürger Casper Weddenkampff das Privileg erteilt, mit einem Glückstopf zehn Tage lang vor dem Mecklenburger Hof *auszustehen* und Lose zu verkaufen. Seit 1548 gab es diese Form von Glücksspiel nachweislich in Wismar (AHW, R.A. Nr. 5326).

21 AHW, Protocolla Senatus vom Jahre 1739, fol. 191.

besten des publici angewendet werden“ sollte und unbedingt genehmigt werden müsse. Der Rat stimmte dem zu²² und sandte am 10. August seine Anfrage an den schwedischen Hof.²³ Am 31. August wurden die Pläne konkret, Piassoll war in Wismar gewesen und hatte seine Vorschläge gemacht. Diese zeigten, dass der Unternehmer nicht kleckern, sondern klotzen wollte. Er schlug nicht eine Lotterie vor, sondern gleich drei. Für ihn selbst fielen dabei je 500 Rtlr ab, für die von ihm eingestellten Einnehmer weitere 500 Rtlr pro Lotterie. Bei je 8.000 Losen à 2, 3 bzw. 4 Rtlr pro Los sollte die Stadt 600, 1.400 bzw. 2.200 Rtlr einnehmen.²⁴ Man kann sich richtig das Knistern im Ratszimmer vorstellen, das bei dieser Nachricht geherrscht haben muss – endlich ein Weg aus einer der tiefsten Krisen in der Stadtgeschichte! Jetzt fehlte nur noch der Konsens der Krone!

In seinem verständlichen Enthusiasmus war dem Wismarer Rat bei der Organisation der Lotterie allerdings ein schwerer Fehler unterlaufen, hatte er doch den Vizepräsidenten des Tribunals als Verwalter der *Jura ducalia* in der Herrschaft Wismar übergangen. Entsprechend gereizt reagierte der an sich modernen Ideen gegenüber aufgeschlossene Samuel von Palthen²⁵ und forderte die entsprechenden Informationen, denn die Krone wollte zunächst seine Meinung hören, bevor sie dem Plan zustimmte.²⁶ In der Ratssitzung vom 17. Februar 1740 einigte man sich darauf, dem schleunigst nachzukommen. Auch wenn die Kosten, die Piassoll ersetzt haben wollte, gestiegen waren, so sollten insgesamt immer noch 4.000 Rtlr für die Stadt erlöst und für die Reparatur von Rathaus, Stadtmauer und anderen öffentlichen Einrichtungen genutzt werden können.²⁷ Am 04. April 1740 teilte Vizepräsident von Palthen dem Rat mit, dass die Zustimmung aus Stockholm bei ihm eingetroffen sei,²⁸ der Rat beauftragte die Kämmererei daraufhin am 07. April, einen Vertrag mit Dr. Piassoll aufzusetzen. Dieser hatte jetzt eine 10-Klassen-Lotterie entworfen und forderte, dass der Rat Kollekteure benennen solle, die sein Geschäft in Wismar betreiben,²⁹ er selbst wollte mit seinen Einnehmern das Geld für die Lose in Lübeck, Hamburg und Mecklenburg einsammeln. Am 25. April wurde Piassoll vor den Rat geladen und stellte sein neues Projekt in „einer weitläufigen Schrift“ vor, die leider nicht erhalten ist. Man einigte sich mit ihm auf 700 Rtlr Honorar, der Unternehmer versprach, die Arbeit sofort aufzunehmen.³⁰

22 AHW, *Protocolla Senatus* 1739, fol. 204.

23 AHW, *Ratsakten*, Nr. 5328.

24 AHW, *Protocolla Senatus* 1739, fol. 227 f.

25 Siehe zu ihm den jüngst erschienenen Artikel im *Biographischen Lexikon für Mecklenburg*, Bd. VI, hrsg. v. A. RÖPCKE u.a., Rostock 2011, S. 218-221.

26 AHW, *Prozessakten des Ratsgerichts 1690-1750*, Nr. 2634: *Lotterey-Acta*.

27 AHW, *Protocolla Senatus* 1740, fol. 35.

28 AHW, *Prozessakten des Ratsgerichts 1690-1750*, Nr. 2634: *Lotterey-Acta*.

29 AHW, *Protocolla Senatus* 1740, fol. 93.

30 A.a.O., fol. 107 f.

Am 11. Juli berichtete Piassoll, dass die Lose zu 2/3 verkauft worden seien, der angesetzte Termin der Ziehung aber näherrücke. Er bat den Rat, entweder selbst die übrigen Lose zu kaufen oder die einzelnen Ämter dazu zu verpflichten, um sich die Peinlichkeit zu ersparen, den Ziehungstermin verschieben zu müssen. Bürgermeister Tanck versprach, bei den Ämtern vorzufühlen, bestand aber darauf, dass die Beteiligung an der Lotterie freiwillig bleiben müsse.³¹

Am 07. September waren immer noch 1.000 Lose übrig, Bürgermeister Tanck fragte, ob man als Rat 50 Lose nehmen wolle, um so mit gutem Beispiel voranzugehen, seine Kollegen stimmten schließlich zu.³² Am 21. September 1740 schlug Tanck vor, die Geistlichen Hebungen aufzufordern, einige der noch 800 übrigen Lose zu kaufen. Der Rat stimmte auch diesem Vorschlag zu – jetzt galt es, das Unternehmen musste ein Erfolg werden!³³ Am 3. Mai 1741 erfahren wir, dass die mittlerweile 8. Klasse der Lotterie gezogen worden war und die Kämmerei 100 Rtlr damit eingenommen habe. Höher war der Gewinn nicht ausgefallen, da in dieser Klasse immerhin 270 Lose nicht hatten verkauft werden können.³⁴

Da die Senatsprotokolle für diese Jahre unvollständig sind, verfügen wir über keine Gesamtabrechnung für den Ertrag der Lotterie, der Wismarer Rat muss aber so zufrieden gewesen sein, dass er bereits am 21. Februar 1742, wieder auf Initiative des Bürgermeisters Tanck, darüber nachdachte, das nächste Lottoprojekt umzusetzen. Diesmal sollte die Lotterie in 5 Klassen ausgespielt werden, die Gewinne sollten in die Reparatur des Hafens fließen. Die Ratskollegen stimmten dem zu und ließen den Plan vom Rechenmeister der Stadtschule prüfen.³⁵ Am 5. März teilte Tanck mit, er habe mit dem Kaufmann Velthusen einen Unternehmer in der Stadt gefunden, der den Part Piassolls übernehmen und dafür statt 500 nur 350 Rtlr fordern wollte. Seine Ratskollegen waren begeistert, geringere Fixkosten konnten nur einen höheren Gewinn für die Stadt bedeuten.³⁶ Am 13. August sprang die Stimmung im Rat um, für die erste Ziehung waren noch 3.000 Lose vorhanden, die *Collecteurs* schlugen vor, dass der Hafen selbst 500 bis 1.000 Lose kaufen sollte, damit die Lotterie gespielt werden könne. Der Rat lehnte dies ab. Weiteres erhellt in dieser Frage nicht, wir wissen nicht, ob die Lotterie je gezogen wurde und wie man das Geschäft rückabwickelte.³⁷ Sehr schnell muss aber klargeworden sein, dass man die Lose nicht nur in Wismar verkaufen konnte, sondern die wirtschaftlich potentere Nachbarschaft mit einbeziehen musste, wenn eine Lotterie Erfolg haben sollte. Zudem stellte sich heraus, dass eine Lotterie ein zu sensibles Ge-

31 A.a.O., fol. 191 f.

32 A.a.O., fol. 230 f.

33 A.a.O., fol. 242.

34 AHW, Protocolla Senatus 1741, fol. 73.

35 AHW, Protocolla Senatus 1742, fol. 41 f.

36 A.a.O., fol. 64.

37 A.a.O., fol. 185.

schäft war, als dass man nach einem Mal Mitspielen schon dazu in der Lage wäre, das Unternehmen erfolgreich zu übernehmen.

An dieser Stelle sei kurz etwas zur Quellenlage gesagt, auf der dieser Beitrag gründet. Aus der Sekundärüberlieferung ist bekannt, dass sich im Tribunalsarchiv fünf Bände mit Schriftverkehr zu *Lotterie-Sachen* befunden haben. Nach den wenigen erhaltenen Bänden dieser Sammlung zu urteilen, waren diese Folianten zwischen 10 und 15 cm stark, es befand sich also ein erheblicher Schriftverkehr darin. Das überrascht insofern nicht, als Vizepräsident und Assessoren des Tribunals, seit Mitte der 1740er Jahre der Tribunalspräsident, die Jura ducalia der schwedischen Krone in der Herrschaft Wismar verwalteten, also u.a. auch alles, was mit der Lotterie zusammenhing, genehmigen mussten. Leider hat sich bisher kein einziger dieser im 2. Weltkrieg verlorengegangenen fünf Bände gefunden. Der Findbehelf, den der Registrator am Tribunal seit den 1730er Jahren zu den Wismarer Prozessakten führte, weist auf mehr als 20 Prozesse hin, in denen es um Lotterie ging, von diesen Prozessen ist im Original nur ein Komplex erhalten geblieben, der im Folgenden noch vorgestellt wird. Alles, was bisher ausgebreitet werden konnte, stammt aus den Protokollen des Rates, die von 1636 bis 1924 im Stadtarchiv Wismar vorhanden, aber bisher nicht ausgewertet und auch nicht durch Indices erschlossen sind.³⁸ Da aus einem Prozess vor dem Ratsgericht bekannt war, dass die erste Wismarer Lotterie im Jahre 1739 angeregt wurde, konnten die Jahrgänge 1738 bis 1742 der Ratsprotokolle gezielt auf Lotto-Fragen durchgesehen und die vorgestellten Zusammenhänge herausgefiltert werden. Da jeder der ca. 230 Folio-Bände ca. 300 engbeschriebene Seiten umfasst, kann für diese Fragestellung unmöglich die gesamte Serie durchgesehen werden. Dies sei nur zum Verständnis des teilweise unbefriedigenden Bildes erklärt, das hier gezeichnet wird.

Neben dieser beeindruckenden, bisher nicht nutzbaren Serie der Ratsprotokolle sind es vor allem die besser erschlossenen Prozessakten der verschiedenen Ratsgerichte sowie vor allem des Tribunals, die Auskunft zu Lotterien in Wismar geben. Natürlich zog bereits die erste Lotterie eine Anzahl von Gerichtsprozessen vor Gewett, Kriminalgericht, Ratsgericht, Konsistorium und Tribunal nach sich. So hatten etwa die Pantoffelmacheresellen zwar 1740 aus ihren Mitteln mehrere Lose kaufen müssen, den Gewinn von 50 Rtlr strichen aber die Älterleute ein, da sie meinten, den Gesellen würde die moralische Reife fehlen, um mit so einem Gewinn umzugehen.³⁹

Nach dem Vorbild des Rates veranstalteten bald auch mehrere Privatpersonen Lotterien. So machte Major von der Lühe im Jahre 1754 sein Weinlager zu Geld und organisierte eine Lotterie in zwei Klassen zu je 330 Losen a 7 Rtlr. Jedes Los gewann Weine und Branntwein zwischen 4 und 14 Rtlr je

38 AHW, Abt. VI.5.A: Ratsprotokolle 1636-1924; Abt. VI.5.B: Verhandlungen zwischen Rat und Bürgerschaft 1682-1781.

39 AHW, Prozessakten des Ratsgerichts 1690-1750, Nr. 2961.

Anker (=39,36 l).⁴⁰ Der Oberstleutnant von Both beabsichtigte 1771, sich auf sein Landgut zurückzuziehen und verkaufte sein Haus am Markt mit allen Möbeln über eine Lotterie mit 55.800 Losen zwischen 1 und 4 Mk. lüb. In dem gedruckten Katalog sind neben 313 Büchern auch das Haus selbst, eine sechsspännige Kutsche, eine chinesische Puppe, mehrere Flinten und Pistolen, 72 Laden und Schatullen mit verschiedenstem Schmuck, ein „schön groß curieuses Corallen Gewächs aus Ostindien“ oder 2 silberne Salzstreuer im Gesamtwert von 136.000 Mk. lüb. aufgelistet. An Gewinnen sollten 116.473 Mk. ausgeschüttet werden, der Rest des Geldes wurde für Druckkosten, Organisation und einen Zuschuss für das Waisenhaus veranschlagt.⁴¹

Plan von einer mit Bewilligung eines Hochedlen Raths in M

No.	Item	Erste Beibeh. 1 fl. Einloß.	fl. Kaufgeld.	Wert.	Item	Erster Beibeh. 1 fl. Einloß.	fl. Kaufgeld.	Wert.
1	1 Schreibtisch von blauen Nöthen, 6 spännigen Unterscher und arden Nöthen.	600		1	1 schöner Messing von 25 groß. u. fl. Tisch.	1000		1000
2	1 Ungarischer Pelz von grauem erlören Tuch, mit gelbem Fahntrefen, Quälgen u. schwarzen Barantorn.	150		2	1 schwarze Mantel, Schabergaue mit silbernen Fahntrefen, Quälgen, Carrel, Polsteren, Nitzen, mit silbernen Nöthen.	221		221
3	1 Spiegel mit vergoldeten Rahmen, etwas schadschaft, u. 3 eine breite goldene Fahntrefe um einen Tisch.	120		3	1 schöner Opt. Spiegel mit 250 schen. Preis.	104		104
4	1 1/2 wert. Tischläufig mit weiß. Marmel. Blättern	90		4	1 melch. Microst. mit 6 Veränder. im Rast.	75		75
5	1 ein Spiegel mit vergoldeten Rahmen und ein paar Consolen	75		5	1 1/2 schöne große Camera obscura	75		75
6	1 ein dito, mit 1 Paar dito	75		6	1 1/2 schöne lange Zinse	60		60
7	1 ein dito dito	75		7	1 1/2 King v. Dürer. Druck, mit 14 Edelst. garn.	60		60
8	1 ein dito dito	75		8	1 1/2 sauber gearbeitetes Schreit. Tuercau	50		50
9	1 ein vergoldete Tischfuß nicht grossen Marmel. Platte	60		9	1 dito	50		50
10	1 ein dito mit etwas schadschaften dito	50		10	1 1/2 Gla. Bruchter von Porcellan, 10 dito hohe Sig. baroque und etwas schadschaft	50		50
11	1 6 Stück Lampetten mit vergoldeten Rahmen	50		11	1 1/2 gute Zinse	45		45
12	1 6 dito dito	50		12	1 dito	45		45
13	1 6 dito dito	50		13	1 1/2 Dremel Karte von Polzen 1 1/2 Bl. v. Berlin	40		40
14	1 2 Truchser mit Girandolen von Argent hocht	45		14	1 1/2 schöne große Döfche	36		36
15	1 2 dito dito dito	45		15	1 1/2 Tisches	36		36
16	1 2 dito dito dito	45		16	1 1/2 Toiletader Schreit. u. 1 1/2 Bl. Parc. Puppe	35		35
17	1 2 dito dito dito	45		17	1 1/2 Orn. weiß u. blau. Porz. Theoprote	34		34
18	1 eine große schöne engl. Thronschöne	45		18	1 1/2 Paar Hemdänder, Perlmutter mit Gold, u. 1 1/2 Teile von Schilde mit Silber	36		36
19	1 eine gute Döfche	24		19	1 1/2 Kirschbaum Kessel u. Gabel, große Kiste von Silber, vergold. mit Koppel von Gold u. Silber	36		36
20	1 eine gute Feisere	24		20	1 1/2 blau samter Schabergaue mit Silber, achte	36		36
21	1 eine ökonomische Lampe von Argent hocht	15		21	1 1/2 Teile von Silber Kist in Silber verarbeit	30		30
22	1 ein dito dito	15		22	1 1/2 Cruz von holl. Porz. 3 1/2 theier Teile	24		24
23	1 ein silberner Wasserbecher	15		23	1 1/2 Dremel döfche v. schön. Porz. wie eine Taube auf einem Teller	18		18
24	1 ein sandere silberner Zucker Streif	15		24	1 1/2 Teiler Spiegel mit Zuberle in 1 Rad, saure, Das Welt. des höchsten. Herz. Fried. Rich. in ein. Rahmen v. Met. u. 1 Teil von Emaille	15		15
25	1 ein Paar Messer und Gabelbest. von Weißer Porcellan und ein Emaille Taz.	15		25	75 Gewinne von 5 fl.	675		675
	75 Gewinne 1 1/2 fl.	450			600 Gewinne von 5 fl.	3000		3000
	600 Gewinne 1 1/2 fl. 8 fl.	1500						
	Nebengewinne.				Nebengewinne.			
	2 Döfche und letzte Preis 1 1/2 fl.	40			2 Döfche und letzte Preis 1 1/2 fl.	50		50
	2 Wer und nach 600 fl. 1 1/2 fl.	40			2 Wer und nach 1000 fl. 1 1/2 fl.	50		50
	704 Gewinne und Nebengewinne fl. 3295				704 Gewinne und Nebengewinne fl. 6015			

Balance.

40 AHW, Prozessakten des Ratsgerichts 1750-1872, Nr. 06132.

41 AHW, Prozessakten des Ratsgerichts 1750-1872, Nr. 00621.

Plan zu errichtenden Privat-Lotterie, bestehend aus 15000 Loosen.

No.	Item	Wert	No.	Item	Wert
1	1 goldenes Medaillon mit einer Perle, mit einem Stein	1500	1	1 großer schwarzer Schalk mit einem goldenen Rand	4000
2	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	2	1 Naturalien Cabinet von Silber mit einem goldenen Rahmen	5000
3	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	3	1 eine goldene Uhr, mit einem goldenen Rahmen	700
4	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	4	1 eine goldene Uhr, mit einem goldenen Rahmen	515
5	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	5	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	350
6	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	6	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	340
7	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	7	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	210
8	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	8	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	210
9	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	9	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	150
10	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	10	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	150
11	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	11	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	110
12	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	12	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	150
13	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	13	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	150
14	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	14	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	110
15	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	15	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
16	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	16	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
17	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	17	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
18	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	18	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
19	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	19	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
20	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	20	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
21	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	21	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
22	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	22	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
23	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	23	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
24	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	24	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
25	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	25	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
26	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	26	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
27	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	27	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
28	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	28	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
29	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	29	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
30	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	30	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
31	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	31	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
32	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	32	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
33	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	33	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
34	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	34	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
35	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	35	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
36	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	36	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
37	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	37	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
38	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	38	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
39	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	39	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
40	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	40	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
41	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	41	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
42	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	42	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
43	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	43	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
44	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	44	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
45	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	45	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
46	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	46	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
47	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	47	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
48	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	48	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
49	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	49	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75
50	1 goldenes Medaillon, mit einem Stein	1000	50	1 ein großer goldener Schalk mit einem goldenen Rand	75

Abb. 1: Plan einer in Wismar einzurichtenden Privatlotterie 1771.
(AHW, Prozessakten des Ratsgerichts 1750-1872, Nr. 621).

Im Jahre 1773 versuchte der Kaufmann Kahl, seine Schulden bei Hamburger Kaufleuten dadurch zu bezahlen, dass er sein Gut Dammmhusen bei Wismar über eine Lotterie verkaufte.⁴² In dieser Zeit verkaufte auch der Baron von Buttler sein Haus hinter dem Rathaus mit dem gesamten, ausführlich vorgestellten Mobiliar über eine Lotterie.⁴³ Natürlich wurden in Wismar nicht nur Lose Wismarer Lotterien verkauft, auch Lübecker, Mecklenburger, Holsteiner oder Hamburger versuchten, hier ihre Lose zu verkaufen. So wurde im Jahre 1800 für eine Bücherlotterie geworben, die die Gebrüder Melies aus Holstein, die eine Buchhandlung geerbt hatten, veranstalteten.⁴⁴ Zahlreiche weitere Beispiele aus Hamburg, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin und sogar der Stadt Werth

42 AHW, Prozessakten des Tribunals, Nr. 1800.

43 AHW, Ratsakte, Nr. 5327.

44 AHW, Prozessakten des Ratsgerichts 1750-1872, Nr. 11943.

(1)

Erste Liste
Dritte Class.



S I E B E N D E L O T T E R I E,

Der Stadt W E R T H I M mit 225500 Gulden.
Ausgegeben den 8 May 1749. Bestehet in 5 Classen.

Gegeben am Freitag den 16. January 1750. Von-Verlag.

Nam.	Guld.	Nam.	Guld.	Nam.	Guld.	Nam.	Guld.
11241	4 1/2	13718	10	14811	7	15479	7
12694	15	17190	10	1697	7	11051 L. R. & L. M.	7
1533	7	18757	7	15101	7	849	7
17718 L. vivat Hamburg	15	19742	7	15117 Myn oek was	7	7000 Vivat Lunenburg	12
20097	7	19847	7	15440	7	2658 Ora & labore	7
12342	7	20000	10	10570	7	11908 o tempora o mores	7
7241	7	15120	7	21448	12	18869 So loepen de gouten	7
17079 De Comp. van 27.	10	10320	10	21011	7	6154 Vivat Boo	10
15142 Wdr weel niemand	15	18602	7	2691	7	12888 Bannet & Jha	12
14746 Pax omnia	10	4713	7	3130 Ich wilcke gen	2	6087	7
7236	7	12602	7	19382 Vivat Slesberg	7	7104	7
21773 A. S. a B.	7	11488	7	10488 Bernard Scampf.	10	8269 La foy avec les dieux	7
13519	7	15001	7	314	7	6871 Vivat Bremen	10
21167 Alexander	15	14177	7	9920 Das guldspil	7	7510 Noeys olmask	10
20401	7	3061	12	3581	7	4700 Vivat Luock	10
17241	7	8266	10	15954	15	586	7
19048	10	13267	10	1557	7	20516 Sur bene	7
15590	10	9031	7	18041 L. V. Hamburg	7	17879	10
21841	7	18008	7	18019 L. M. K. & B.	7	17000	7
10511	7	10419	7	18797	10	9847 Si viendra	7
19182 Vivat Slesberg	12	13540	7	15926	10	12590	7
4357	7	5945	7	43144 Vivat Calais	7	15041	7
8512	7	12759	7	19553	7	8218	7
4472 Optima Spes	50	19679	7	5191	7	8714	7
12041 Die eur die	15	19769	Pr. 15	13100	7	18691	7
10186 Vivat Kogelsberg	7	467	7	17204	7	1844	7
2105	7	38 J. U. H.	12 Pr. 15	17913	7	518	7
7097	7	3031 Auxiliante D.	7	14914	7	3400	7
7212	15	3966	7	15081	7	16251 Vivat die Jungfer.	7
8079 Au mariagehen.	15	9977	7	17636	7	2111	7
15037	7	11481	7	17904	7	5691	12
10735 Vivat Wend	7	21977	10	10405	7	5178	7
4070	7	3721	10	3071 à Phocnear de D.	10	12423 Vivat Wisnar	7
12021 Vivat de Viccede	7	20375	10	10848 Pour sa famille	12	1500 Floreat Commero.	10
18742	12	1794	7	8001 Jamer best.	10	4151	7
18743	12	9920	7	13001	7	10101 L. B. & L. M.	7
7337 Vivat Carlis Cron	10	3100	7	2100	7	12117	7
19041 Vivat de blauen A.	7	3100	7				

Abb. 2: Ziehungsergebnisse der Werther Lotterie vom 08.05.1749.⁴⁵

ließen sich beibringen. Von all diesen Lotterien haben sich in den Akten gedruckte Ziehungsberichte erhalten, die von den Ratssekretären in den unterschiedlichsten Zusammenhängen als Schmierzettel benutzt und später von Archivaren als Kuriosität oder als Einlageblätter, um das Ausreißen der Fadenbindung zu verhindern, in den Akten belassen wurden.

Gerichtskundig werden diese Lotterien nur, weil die Veranstalter versäumt hatten, die Zustimmung des Tribunals als Verwalter der *Jura ducalia* einzuholen. Wollte man sich einen Gesamtüberblick über alle Lotterien, die zu dieser Zeit in Wismar ausgespielt wurden, verschaffen, müsste man die Zeitungen auswerten, die seit 1750 in fast lückenloser Folge vorhanden, aber natürlich verstreut in zahllosen Prozessakten enthalten sind. Auch dies war im Rahmen dieses Beitrages nicht zu leisten, auf diese Beispiele kann nur verwiesen werden, um zu zeigen, dass man in Wismar auf den Geschmack gekommen war und Lotterien zu einem beliebten Zeitvertreib geworden waren, bei dem man allerlei kuriose Dinge gewinnen konnte.

Immer wieder gab es natürlich Auseinandersetzungen um die Auszahlung von Gewinnen,⁴⁶ vorsätzlich vertauschte oder gestohlene Lose⁴⁷ oder Forderungen Dritter an Gewinner, die darum baten, die Gewinne sofort an sie auszusahlen. So gab es Kaufleute, die in Konkurs gegangen waren, zu deren Konkursmasse aber mehrere Lotterielose gehörten, bei denen es um die Verteilung der Gewinne Streit gab.⁴⁸

Einer der spektakulärsten Lotteriefälle, der weit über die Herrschaft Wismar Aufsehen erregte, hat sich in den Prozessakten des Tribunals erhalten. Am 18. Dezember 1769 hatte Adolf Friedrich von Schweden dem Baron Friedrich von Vegesack eine Lizenz zur Errichtung einer Königlich Schwedischen Zahlenlotterie erteilt. Nach dem Vorbild von Wien, Brüssel und Berlin sollte nun auch in Wismar ein Lotto de Genova errichtet werden. Niemand hatte sich offenbar gefragt, ob man drei prosperierende europäische Hauptstädte mit einer krisengeschüttelten Kleinstadt ohne ökonomisches Hinterland vergleichen sollte, aber solche Fragen hört man bis heute ungern in Wismar. Vegesack erhielt für zehn Jahre das Privileg, eine Zahlenlotterie zu betreiben, Konkurrenz wurde nicht zugelassen. Das nötige Kapital sollte Vegesack aus eigenen Mitteln beschaffen, die Kosten für das Spiel allein tragen. Er durfte so viele

45 AHW, Ratsakte, Nr. 5327. Möglicherweise deuten die Namen der in den Losen genannten Städte auf die Verbreitung der Lotterie hin (Hamburg, Breslau, Amsterdam, Wismar, Bonn und Berlin).

46 So 1760 zwischen Franz Kindt, Friedrich Delbrügk und Johann Peter Detgens (AHW, Prozessakten des Ratsgerichts 1750-1872, Nr. 5098).

47 1788 zwischen dem Provisor der Ratsapotheke, Beilfus, dem Maurermeister Volmer und dem Buchbinder Wiebow um ein vorsätzlich vertauschtes Los, das einen Gewinn von 6.000 Mk. lüb. erzielt hatte (AHW, Prozessakten des Ratsgerichts 1750-1872, Nr. 0833).

48 So im Jahre 1771 in einem Fall, in den der Ratssekretär Dahlmann involviert war (AHW, Prozessakten des Ratsgerichts 1750-1872, Nr. 2058).

Ziehungen pro Jahr organisieren, „wie ihm thunlich“ erschien.⁴⁹ Um das Vertrauen des Publikums zu gewinnen, sollte bei den Ziehungen der Kommandant der Stadt Wismar anwesend sein, das Haus, in dem die Kasse der Lotterie verwahrt wurde, sollte Tag und Nacht von einer Schildwache gesichert werden. Jede Ziehung hatte Vegesack dem Gouverneur 8 Tage vorher anzukündigen, am Tag zuvor hatte er „100 Rtlr in voll richtigen Louis d’Or, das Stück zu 5 Rtlr gerechnet“ an die Rentkammer zu bezahlen. Der Schutz der schwedischen Krone, unter dem die Lotterie stand, wurde dadurch angezeigt, dass sie den Titel „Seiner Königlichen Majestät zu Schweden allergnädigst privilegierte genuesische Lotterie“ führen durfte.



Abb. 3: Formular einer Vollmacht zum Betrieb der in Stralsund und Wismar eingerichteten königlich-schwedischen Zahlenlotterie o.J. (AHW, Ratsakte, Nr. 319).

In einer eigens gedruckten „Nachricht von dem in denen Königl. Schwedischen deutschen Staaten allergnädigst octroyirten LOTTO DI GENUA“ wurde das Publikum über den „Plan bemeldter Lotterie“ unterrichtet.⁵⁰ Daraus erfährt man, dass die Lotterie aus 90 Zahlen bestand, die am Ziehungstag in

49 AHW, Prozessakten des Tribunals, Nr. 3610.

50 AHW, Prozessakten des Tribunals, Nr. 3611.

einem „gläsernen Glücksrad“ in 90 Kapseln von gleicher Gestalt, Größe und Gewicht in Anwesenheit von Zeugen deponiert wurden. Diese Kapseln sollten gemischt werden, „ein Waysen-Knabe mit verbundenen Augen, und bis an den Ellenbogen entblößten Arm, wird mit seiner mit einem Handschuh bekleideten Hand, davon Fünfe nach und nach herausziehen“. Die Spieler konnten entweder auf eine einzelne Zahl setzen, die man *Extract* oder *Auszug* nannte, „auf zwey verbundene Nummern, so Ambo heißen, auf drey verbundene Nummern welche Terno genennet werden, auf vier verbundene Nummern so man Quaterna heißt“. Im Folgenden wurden die Einsatz- und Gewinnmöglichkeiten erläutert. So durfte man beim *Extract* mit dem 15fachen Gewinn des Einsatzes zwischen einem Groschen und 100 Rtlr, bei einer *Ambe* mit dem 270fachen Gewinn des Einsatzes zwischen einem Groschen und 20 Rtlr, der *Terne* mit dem 5.350fachen Gewinn des Einsatzes zwischen einem Groschen und 10 Rtlr sowie bei der Quaterna mit dem 60.000fachen Gewinn des Einsatzes zwischen drei Pfennig und 16 Groschen rechnen. Die Veranstalter der Lotterie betonten den Vorteil ihres Spielsystems, bei dem jeder die Chance habe, auf so viele beliebige Zahlen zu setzen wie er wolle und beliebig viele Wetter auf dieselben Zahlen und Zahlenkombinationen setzen und damit gegenüber den Lotterien gewinnen könnten, bei denen jede Zahl nur einmal besetzt sei und dementsprechend ein Gewinnlos nur einen Gewinner habe. Natürlich könne man auch auf alle 90 Zahlen und beliebige Kombinationen setzen, müsse dann aber auch die entsprechend hohen Kosten tragen.

Die Neunte Ziehung der Königl. Schwedischen privilegirten Zahlen-Lotterie ist den 31sten May öffentlich und mit denen gewöhnlichen Formalitäten vollzogen worden.
 Die aus dem Glücksrade gezogene Nummern sind: 79, 41, 71, 58, 9.
 Die Zehnte Ziehung wird ohnfehlbar Freytag, den 21sten Junii, vollzogen werden, und werden die Einsätze in Stralsund bis Donnerstaag Abends, als den 20sten, angenommen.

Abb. 4: Mitteilung der Lottozahlen vom 31.05.1771 in der Zeitung „Auszug der Neuesten Weltbegebenheiten“, Stralsund vom 15.06.1771. (AHW, Prozessakten des Tribunals, Nr. 3611).

Am Tag nach der Ziehung sollten die gezogenen Zahlen veröffentlicht und bekanntgemacht werden. Acht Tage nach der Ziehung sollten die Einnehmer in ihren Kontoren die Gewinne gegen Vorlage des Loses auszahlen. Das Hauptkontor der Lotterie befand sich in Stralsund, die Unternehmer behielten es sich vor, bei Bedarf weitere Kontore in den schwedisch-pommerschen Städten und Wismar einzurichten.⁵¹

Vege sack teilte dem Tribunal am 6. Juli 1770 mit, er habe sich mit dem Berliner Kaufmann Galland zusammengeschlossen und legte einen Sicherungs-

51 AHW, Prozessakten des Tribunals, Nr. 3612.

schein von Heinrich XI. Reuß, Graf und Herr von Plauen, über 150.000 Rtlr bei, um zu garantieren, dass die Lotterie liquide sei, die Gewinne auszuzahlen. Alles schien bestens, bis die pommerschen Landstände am 2. März 1771 Informationen über die Lotterie verlangten, die bereits mehrfach gespielt worden war.⁵² Am 03. Mai beschwerten sich die pommerschen Landstände darüber, dass im „Altonaer Mercurius“ vom 30. November 1770 angezeigt worden war, dass ein Fond von 150.000 Rtlr beim Tribunal niedergelegt worden sei und wiesen darauf hin, dass dies nicht der Realität entspreche. Außer dem Sicherungsschein des Grafen von Plauen gab es nichts, in der Kanzlei des Tribunals war kein Geld angekommen, dieser Anschein sollte auch tunlichst vermieden werden, um nicht im schlimmsten Falle den Ruf des Tribunals zu gefährden. Zudem sollte dringend verfügt werden, dass wirklich Geld oder Wechsel zur Sicherheit in die schwedischen Besitzungen transferiert würden, um einen Gewinnausfall absichern zu können. Das Tribunal wies die Unternehmer am 07. Mai entsprechend an. Am 3. Juni stellten diese das Ganze als Irrtum eines Hamburger Angestellten dar und versprachen Richtigstellung. Einen gedruckten Plan ihres Lottos legten sie ebenso bei wie zwei Exemplare der Stralsunder Zeitung „Auszug der neuesten Weltbegebenheiten“, in der richtiggestellt wurde, dass nur der Sicherungsschein des Grafen von Plauen beim Tribunal deponiert worden sei, nicht aber die verbürgte Geldsumme. Das reichte den Pommerschen Landständen nicht aus, sie verlangten ebenso Mitteilung in einer Hamburger Zeitung. Da diese nicht erfolgte, nahm sich der Fiskal der Sache an und setzte eine Strafe von 200 Rtlr für die Betreiber der Lotterie durch.⁵³

Das profitable Unternehmen geriet ins Wanken, als der Graf von Plauen am 11. Mai 1772 mit sofortiger Wirkung seinen Sicherungsschein zurückforderte.⁵⁴ Die Unternehmer nahmen dies am 25. Mai zur Kenntnis und wurden am 27. Mai vom Tribunal aufgefordert, es der Öffentlichkeit bekanntzumachen. Doch schon vor dieser Bekanntmachung überschlugen sich die Ereignisse: Am 19. Mai meldete sich der schwedische Kommissionssekretär beim Niedersächsischen Reichskreis Conrad Magnus Löwing beim Tribunal und zeigte an, dass er in der 25. Ziehung 65.880 Mk. hamb. Banco gewonnen habe, ihm dieses Geld bisher aber nicht ausgezahlt worden war. Das Tribunal informierte Löwing am 20. Mai von der Kautions des Grafen von Plauen und forderte ihn auf, sich an diesen zu wenden.⁵⁵ Am 28. Mai meldete sich ein Dr. Trummer aus Hamburg, der 54.400 Mk. hamb. Cour. gewonnen, diese aber noch nicht erhalten hatte, das Tribunal verwies ihn am 29. Mai ebenfalls an den Grafen von Plauen.⁵⁶ Schließlich verlangte die Generaldirektion der Hamburger Privi-

52 AHW, Prozessakten des Tribunals, Nr. 3611.

53 AHW, Prozessakten des Tribunals, Nr. 3612.

54 AHW, Prozessakten des Tribunals, Nr. 3613.

55 AHW, Prozessakten des Tribunals, Nr. 3614.

56 AHW, Prozessakten des Tribunals, Nr. 3616.

legierten Zahlenlotterie am 28. Mai 110.000 Mk. von den Lotterieunternehmern, die ihnen durch den unberechtigten Verkauf von Losen verlorengegangen waren. Auch sie wurden am folgenden Tag an Vegesack, Galland und den Grafen verwiesen.⁵⁷ Mittlerweile waren die beiden Ersteren spurlos verschwunden, Letzterer zog sich darauf zurück, seine Kautions vor Bekanntwerden der Forderungen gekündigt zu haben. Das Tribunal hatte einen interessanten Fall mehr zu lösen und ließ die flüchtigen Unternehmer suchen. Der Arm von Justitia erwies sich in diesen Fällen aber als zu kurz, die beiden wurden nicht gefunden. Der Traum vom Lottoglück war in Wismar und Pommern aber noch längst nicht ausgeträumt. „Wo das Elend blüht, hat die Hoffnung fruchtbaren Boden“, wie es auf einem der Lose sehr philosophisch hieß und so fanden sich bald neue Unternehmer, die das Spiel, diesmal unter schärfster Kontrolle des Tribunals, fortsetzten.⁵⁸

Zusammenfassend kann man festhalten: Wismar bot mit seiner daniederliegenden Wirtschaft und dem Vertrauensverlust in das städtische Finanzsystem mit Anlagen bei der Akzisekammer einen idealen Nährboden für eine Lotterie. Es gab trotz der leeren öffentlichen Hand zahlreiche vermögende Privatpersonen, die man für ein solches Unternehmen begeistern konnte. Zudem wurden immer wieder Beispiele von vergleichsweise armen Mitspielern angeführt, die auch diese Schichten dazu mobilisierten, ihr letztes Geld einzusetzen. Sowohl bei öffentlichen als auch Privatlotterien wurde darauf geachtet, dem Stadtsäckel Einnahmen zuzuführen, die für konkrete Projekte in der Stadt verausgabt wurden. Man konnte also immer mit dem gemeinen Besten argumentieren. Über die Erträge der Wismarer Lotterien kann nicht wirklich etwas gesagt werden, da sich keine Abrechnungen erhalten haben und die Papiere der Akzisekammer noch nicht verzeichnet sind.

Die Ziehungen, bei denen Details aus anderer Quelle bekannt sind, generierten zusätzliche Einnahmen für die Stadt von 100 bis 1.000 Rtlr pro Ziehung. Das war Geld, das – wenn man noch einmal an den eingangs zitierten Zedler erinnert – ansonsten nicht ohne Murren hätte eingenommen werden können, ja, das wahrscheinlich gar nicht aktiviert worden wäre. Insofern war es sinnvoll, der Idee nachzugehen und diese Lotterien ins Leben zu rufen. Natürlich konnten die Lotterien die Wismarer Wirtschaft nicht retten. Dazu hatten sich die Rahmenbedingungen zu stark geändert. War Wismar in der Großmachtzeit eine prosperierende Stadt mit 10.000-15.000 Einwohnern und noch einmal fast ebenso vielen Soldaten mit ihren Familien, die zahlreiche Zuzügler anzog und in Mecklenburg neben Rostock den größten Markt, zunehmend auch für Luxuswaren, bot, so wurde die Stadt nach dem Großen Nordischen Krieg bis auf eine Garnison von 200 Soldaten weitgehend entmilitarisiert, hatte mit erheblichem Bevölkerungsverlust und dem Ruin ganzer Branchen zu kämpfen. Die langsame wirtschaftliche Erholung wurde zudem

57 AHW, Prozessakten des Tribunals, Nr. 3615.

58 AHW, Ratsakte Nr. 5331 f.

durch das Abenteuer der schwedischen Krone unterbrochen, die sich 1756 am Krieg gegen Preußen beteiligte, um verlorengegangene Teile Pommerns wiederzugewinnen. Dies misslang gründlich und aus Wismar wurden innerhalb von sieben Jahren von den Preußen mehrere 100.000 Rtlr gepresst, die die Stadt überwiegend auf Kredit finanzieren musste.⁵⁹ Von diesem Rückschlag erholte sich die städtische Wirtschaft bis zum Ende der Schwedenzeit nicht mehr. Bis zum Pfandvertrag von Malmö im Jahre 1803, bei dem die Herrschaft Wismar für zunächst 100 Jahre an Mecklenburg verpfändet wurde, waren Lotterien einer der wenigen Zweige, die blühten. Die Hoffnung stirbt bekanntlich zuletzt, auch in Wismar.

Und als es ans Sterben ging, brauchte auch das seine Zeit. Am 21.10.1803 hatte Herzog Friedrich Franz I. von Mecklenburg dem Wismarer Rat mitgeteilt, er „habe aus bewegenden Ursachen geruhet, die bis dahin in Unsrer Stadt Wismar bestehende Zahlen-Lotterie aufzuheben“. ⁶⁰ Natürlich hatte der Herzog kein Interesse daran, in dem jetzt wieder zu Mecklenburg gehörenden Wismar, eine ausländische Lotterie durchzuführen, bei der die Gewinne möglicherweise aus dem Land ausgeführt würden. In Wismar löste diese Regelung Bestürzung aus, die Lottounternehmer pochten beim Rat auf die von ihnen bezahlte Lizenz und beharrten auf Erfüllung ihres Vertrages. Am 08.11. erinnerte der Rat den Herzog an diese Genehmigung, die noch nicht abgelaufen sei und mahnte, sich an die Verträge zu halten. Am 05.12.1803 erlaubte der Herzog die Fortsetzung der Lotterie „bis zum Ende der Octroy“. Am 01.07.1805 erinnerte der Herzog den Wismarer Rat an die Ende August d.J. auslaufende Konzession und forderte ihn dazu auf, die Beendigung der Lotterie zum genannten Zeitpunkt durchzusetzen. Der Rat kam dieser Aufforderung mit einer Anzeige in der „Wismarsche(n) Zeitung“ Nr. 66 vom 15.08.1805 nach und erklärte somit – nach dreieinhalb Jahrzehnten – offiziell das Ende der „Kgl. schwedischen privilegierten Zahlen=Lotterie“. Doch die Jagd nach dem Glück hörte damit in der Stadt natürlich nicht auf, sondern wurde nur anders kanalisiert.

59 N. JÖRN, Wann sie bey der Stadt schlafen so wache ich. Moritz Ulrich Graf zu Putbus – ein Rügäner als Präsident am Wismarer Tribunal, in: I. GARBE und N. JÖRN (Hg.), Insel im pommrischen Meer. Beiträge zur Geschichte Rügens, Greifswald 2011, S. 85–134.

60 AHW, Ratsakte, Nr. 5332.

Gewerbe, Handel, Handelsverbote

Zünfte vor dem Reichskammergericht. Beispiele aus Westfalen¹

WILFRIED REININGHAUS

I. Forschungsstand

Akten des Reichskammergerichts (künftig: RKG) liefern Material für viele Teilbereiche der Frühneuzeitgeschichte. Wenn der Eindruck vorherrschen sollte, dass die Wirtschaftshistoriker nicht zu den fleißigsten Nutzern der RKG-Akten gehören, dann trifft das zu. Das hat zum einen mit der Sperrigkeit der Akten für Nicht-Juristen zu tun, zum anderen aber mit der Situation des Fachs. Die Wirtschaftsgeschichte konzentriert sich immer mehr auf das späte 19. und 20. Jahrhundert, die vorindustrielle Zeit gerät aus dem Blick.² Sie kann nicht oder nur selten quantifizierend dargestellt werden. Erst allmählich gewinnt sie über die Institutionenökonomie der Vormoderne wieder an Terrain zurück. Eine wichtige Funktion nimmt die Wirtschaftsgeschichte der Zeit vor 1800 in der neuen Kultur- und in der Regionalgeschichte ein.³ Weit über die Wirtschaftsgeschichte hinaus haben Zünfte als vormoderne soziale Gruppen von einiger Relevanz das Interesse der Forschung nicht verloren.⁴

Bei der Auswertung von Prozessen vor dem RKG fanden bisher vor allem Zünfte aus Reichsstädten Berücksichtigung in der Forschung. Die Überliefe-

-
- 1 Der am 3.9.2010 in Göttingen gehaltene Vortrag wurde um die Darstellung von zwei Dortmunder Prozessen ergänzt.
 - 2 Zur Lage der Wirtschaftsgeschichte: G. AMBROSIUS, D. PETZINA, W. PLUMPE (Hg.), *Moderne Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung für Historiker und Ökonomen*, München 1996; G. SCHULZ u.a. (Hg.), *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Arbeitsgebiete, Probleme, Perspektiven. 100 Jahre Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Stuttgart 2004; C. WISCHERMANN, A. NIEBERDING, *Die institutionelle Revolution. Eine Einführung in die deutsche Wirtschaftsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts*, Stuttgart 2004.
 - 3 Vgl. H. BERGHOFF und J. VOGEL (Hg.), *Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte. Dimensionen eines Perspektivenwechsels*, Frankfurt/New York 2004.
 - 4 Vgl. zuletzt K. H. KAUFHOLD und W. REININGHAUS (Hg.), *Stadt und Handwerk im Mittelalter und früher Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien 2000; H.-G. HAUPT (Hg.), *Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich*, Göttingen 2002; A. KLUGE, *Die Zünfte*, Stuttgart 2007; S. VON HEUSINGER, *Von „Antwerk“ bis „Zunft“*. Methodische Überlegungen zu den Zünften im Mittelalter, in: *ZHF* 37 (2010), S. 37-71.

zung der RKG-Akten zum Handwerk in Städten, die Territorialherrschaften unterstanden, blieb dagegen bisher weitgehend ungenutzt, obwohl sie auch reiches, wenngleich kaum gleichgewichtiges Material enthalten. Wenn man nach einer Systematik zur Auswertung von RKG-Akten zur Geschichte der Zünfte sucht, wird man nicht bei der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, sondern bei der Rechtsgeschichte fündig. Exemplarisch hat B. Diestelkamp Zunftprozesse ausgewertet, also solche Prozesse, an denen Zünfte als Kläger oder Beklagte beteiligt waren.⁵ Direkt beteiligt waren daran die Tischler und Chirurgen in Wetzlar, mittelbar die Schuster in Lübeck. Diestelkamp führte mehrere Fälle von Beteiligungen der Zünfte vor: zum einen innerstädtische Konflikte, bei denen Zünfte als Verfassungsorgane Partei waren, zum anderen Prozesse, in denen Zünfte gegen interne wie externe Konkurrenz vorgingen. P. Nordloh hat am Beispiel Kölns auf breiter Quellenbasis drei Kategorien von Zunftprozessen untersucht: 1. Streitigkeiten zwischen konkurrierenden Zünften; 2. die Konkurrenz innerhalb von Zünften durch Ausschluss oder Nicht-Aufnahme von Mitgliedern; 3. die Abwehr außerzünftiger Konkurrenten, u. a. aus dem Handel.⁶ Für den grundlegenden Konflikt zwischen Händlern und Handwerkern hat P. Oestmann einen späten RKG-Prozess ausgewertet. Zwischen 1802 und 1804 prozessierten die Lübecker Schuhmacher und Krämer wegen des Verkaufs importierter Schuhe und offenbarten dabei unterschiedliche Rechtsauffassungen. P. Oestmann entwickelte dabei u.a. Kriterien für die Durchschlagskraft der Argumente beider Seiten und leitete aus dem Sieg der Krämer vor dem Gericht in Wetzlar – bei aller Vorsicht – Indizien für das Ende der alten Zünfte ab.⁷

Aus der Sicht der Wirtschaftsgeschichte kann der rechtsgeschichtlichen Kategorisierung von Zunftprozessen nur zugestimmt werden. Die Zielgröße der jeweiligen Interpretationen sind Märkte und die Marktteilnehmer. Allerdings darf die Zielgröße Markt nicht nur auf innerstädtische Märkte beschränkt bleiben, sondern muss auf außerstädtische Märkte erweitert werden, denn auch Handwerker und Mitglieder von Zünften besuchten Jahr- und Wochenmärkte. Hierzu gibt es neuere Forschungen, die die lange unterschätzten regionalen und lokalen Märkte als Veranstaltungen des Warenaustausches jenseits der gro-

5 B. DIESTELKAMP, *Rechtsfälle aus dem Alten Reich. Denkwürdige Prozesse vor dem Reichskammergericht*, München 1995, S. 173–208.

6 PH. NORDLOH, *Kölner Prozesse vor dem Reichskammergericht*, Frankfurt (Main) 2008. Zu dieser Dissertation sind in Rezensionen kritische Anmerkungen aus Sicht der Handwerks- und Wirtschaftsgeschichte erfolgt, vgl. S. VON HEUSINGER in: *H-Soz-Kult*, 08.04.2010, <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/2010-2-022> und W. REININGHAUS, in: *VSWG* 96 (2009), S. 281f.

7 P. OESTMANN, *Zunftzwang und Handelsfreiheit im frühen 19. Jahrhundert*, in: *ZNR* 26 (2004), S. 246–261.

ßen Messen in ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsgeschehen neu justieren.⁸ Leitfrage muss also sein, wie Zünfte auf diesen Märkten agierten, ob es ihnen gelang, das Verhalten der eigenen Mitglieder und Fremder auf diesen Märkten zu beeinflussen und zu kontrollieren. Über die Kontrolle des Marktzugangs lassen sich immer auch Aussagen über die wirtschaftliche Lage des betreffenden Gewerbes ableiten – ein Aspekt, der aus Sicht der Wirtschaftsgeschichte natürlich im Vordergrund steht. Zünfte leiteten bis 1806 ihren Anspruch auf Marktkontrolle von ihren meist mittelalterlichen Privilegien ab und setzten sich dabei über die jüngeren Reichshandwerksordnungen hinweg.⁹ Sie verweigerten der darin artikulierten Anerkennung von unehrlichen Berufen und anderen Instrumenten zur Lockerung des Zunftrechts ihre Zustimmung. Das uns heute archaisch anmutende Konzept der Ehre überlagerte so sehr auch die rechtliche Praxis der Zünfte, dass wir die Analyse der Zunftprozesse – wie die Handwerksgeschichte in ihrer Gesamtheit – nicht ausschließlich auf ökonomische Kriterien beschränken dürfen. Untersuchungen zu frühneuzeitlichen Zünften setzen deshalb auch auf sozial- und kulturgeschichtliche Aspekte. Manchmal rückten diese so sehr in das Zentrum, dass die eigentliche Ökonomie in Vergessenheit geriet.¹⁰

Aus einer regionalgeschichtlichen Beschäftigung mit Zünften im Alten Reich erwachsen weitere Anregungen für die Auswertung von Zunftprozessen. Wie die Untersuchungen zum Ende der Zünfte zeigen,¹¹ gab es im Reich sehr unterschiedliche Formen, deren Autonomie zu brechen. Daraus folgt notwendigerweise, dass wir uns nicht auf eine einzige Fallstudie beschränken dürfen, sondern Fälle aus mehreren Städten und Territorien nebeneinander stellen müssen. Westfalen liefert hierfür ein gutes Beispiel, weil hier eine Reichsstadt (Dortmund) angesiedelt war und geistliche und weltliche Territorien nebeneinander lagen.

Eine letzte Vorüberlegung ist notwendig: Wir müssen prüfen, ob sich die Prozessgegenstände, die beteiligten Gewerbe oder die Argumentation in den Zunftprozessen über die mögliche Gesamtdauer von 300 Jahren hinweg veränderten. Der wachsende Anspruch der Territorialstaaten, auf wirtschaftliche und gesellschaftliche Prozesse einwirken zu wollen, veränderte möglicherweise auch die Regelung juristischer Streitigkeiten von handwerklichen Vereinigun-

8 Vgl. als empirische Studie zu Hildesheim mit der übergreifenden Literatur: M. FENSKE, Marktkultur in der Frühen Neuzeit. Wirtschaft, Macht und Unterhaltung auf einem städtischen Jahr- und Viehmarkt, Köln 2006.

9 Vgl. W. REININGHAUS, Stadt und Handwerk. Eine Einführung in Forschungsprobleme und Forschungsfragen, in: K. H. KAUFHOLD und DERS. (wie Fn. 4), S. 1-19, 12 f.

10 Vgl. A. GRIESSINGER, Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewusstsein deutscher Handwerksgelesen im 18. Jahrhundert, Frankfurt/Berlin/Wien 1981.

11 Vgl. die Einzelstudien in H.-G. HAUPT (Hg.) (wie Fn. 4).

gen. Gerade aus gewerbegeschichtlicher Sicht ist es erforderlich, die „raumzeitliche Varianz der Prozesse am RKG“ zu betonen.¹²

II. Fallstudien

Der Beitrag bietet deshalb eine breite Streuung von Fällen in unterschiedlichen Gewerben. Er berichtet 1.) über Textilgewerbe und -handel in Coesfeld um 1600; 2.) über Herforder Zünfte im 17. Jahrhundert; 3.) über einen Kürschner aus Bielefeld im späten 16. Jahrhundert; 4.) über die Schuhmacher in Blomberg (Lippe) im 18. Jahrhundert; 5.) über zwei Zunftprozesse aus der Reichsstadt Dortmund. Dortmunder Zunftprozesse landeten im Übrigen auch beim Reichshofrat in Wien, dessen Akten aber für diese Frage noch nicht systematisch und vertieft ausgewertet worden sind.¹³ Die Gesamtzahl der in Münster und Detmold liegenden RKG-Akten mit Beteiligung der Zünfte als Prozessparteien liegt bei rund 30 Fällen.¹⁴ Für wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen erhöht sich die Zahl noch, weil entweder Beweismaterial zu anderen Zünften erhoben wurde (so der Fall aus Herford) oder sich im Laufe des Prozesses herausstellte, dass andere Zünfte mittelbar beteiligt waren (so der Fall aus Bielefeld).

In jedem Einzelfall werden der branchenspezifische Hintergrund und das Konfliktpotential erläutert, das den Fall nach Speyer bzw. Wetzlar trug. Das abschließende Resümee (Kap. 3) beantwortet Fragen nach dem Quellenwert von RKG-Akten für die Geschichte des Handwerks bzw. der Zünfte und für die regionale Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Allgemeinen.

1. Die Textilzünfte in Coesfeld (1591-1612)

Unter den westfälischen Textilgewerben war vor 1600 das Wollgewerbe regional noch bedeutender als das Leinengewerbe, das erst nach dem Dreißigjähri-

12 H. GABEL, Beobachtungen zur territorialen Inanspruchnahme des RKGs im Bereich des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises, in: B. DIESTELKAMP (Hg.), *Das RKG in der deutschen Geschichte*, Köln/Wien 1990, S. 143-172; Formulierung nach G. RECKER, Prozesskarten in den Reichskammergerichtsakten, in: A. BAUMANN u.a. (Hg.), *Prozessakten als Quellen*, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 165-182, 168.

13 Vorläufig dazu: H.-O. SWIENTEK, Verfahren Dortmunder Betreffs in den Akten des Reichshofrates, in: *Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark* 59 (1962), S. 203-214.

14 Nachweise bei: *Das Staatsarchiv Münster und seine Bestände 2: Gerichte des Alten Reiches*, Teil 1/2, bearb. von G. ADERS u. H. RICHTERING, Münster 1996/1968 (künftig: ADERS/RICHTERING), Teil 3: Register, bearb. von H. RICHTERING, Münster 1973; *Das Staatsarchiv Detmold und seine Bestände 2: Inventar der lippischen Reichskammergerichtsakten*, Teil 1/2, bearb. von M. BRUCKHAUS und W. BENDER, Detmold 1997.

gen Krieg massiv für den Export produzierte.¹⁵ Die Grundlage für das Wollgewerbe bildeten große Schafherden sowie eine aus den Niederlanden übernommene Technik der Vor- und Nachbereitung der textilen Stoffe, die in mittlerer Qualität auf den europäischen Märkten vertreten waren.¹⁶ Coesfeld, auf halbem Weg zwischen Münster und den Häfen am IJsselmeer gelegen, besaß strategische Vorteile im Textilgewerbe. Die Verfügbarkeit von Wolle und die verkehrsgünstige Lage boten der Stadt im 16. Jahrhundert Voraussetzungen für Prosperität. Sie wuchs bis 1600 auf etwa 4.000 Einwohner an, 25% aller Haushalte arbeiteten 1594 in den Textilgewerben. Die Zunft der Wandmacher umfasste nicht nur die Wollweber, sondern kontrollierte auch das Spinnen und das anschließende Walken; sie bildeten eine Zunft seit spätestens 1366. Die für die Appretur zuständigen Berufe, die Tuchbereiter, Drogsscherer und Färber, gehörten vor 1600 noch keiner Zunft an. Den Handel mit Wolltuchen beanspruchten die Wandschneider für sich, die als Ratsmitglieder und Bürgermeister die mächtigste Gruppe in der Stadt waren. Sie besaßen kein eigentliches Privileg als Zunft, vielmehr war es ihnen 1419 indirekt über ein spezielles Marktrecht verliehen worden. Die Regelung des Tuchverkaufs auf den Jahr- und Wochenmärkten hatte damals den Wandschneidern das ausschließliche Recht außerhalb der Jahrmärkte gesichert. Ob diese Regelung 150 Jahre unbestritten galt, wie im Prozess behauptet, wissen wir nicht. Jedenfalls zeigte die Beweisaufnahme während des Prozesses, dass die Wandmacher in den Handel mit fremdem Tuch drängten und offenbar außerdem andere Betriebe in den Nachbarstädten in einen Tuchverlag eingebunden hatten. Für Warendorf und Münster lassen sich im späten 16. Jahrhundert ähnliche Spannungen nachweisen.¹⁷ In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass E. Pitz vor mehr als 40 Jahren – leider ohne Nachfolgearbeiten – auf die Möglichkeiten zur wirtschaftsgeschichtlichen Auswertung der RKG-Akten am Beispiel eines Prozesses Lüneburger Kaufleute aufmerksam gemacht hat. Er rekonstruierte für das erste Drittel des 16. Jahrhunderts den Zusammenhang zwischen Schafhaltung, Tuchmacherei und Tuchhandel einerseits und den Märkten in den Niederlanden andererseits.¹⁸

15 Ausführliche Auswertung der Akte LAV NRW W RKG C 340 (ADERS/RICHTERING, Bd. 1, S. 174 Nr. 1223): W. REININGHAUS, Tuchhandel, Aufruhr und Tumulte in Coesfeld um 1600, in: Westfälische Zeitschrift 148 (1998), S. 79-112.

16 F.-W. HEMANN, Die Coesfelder Wirtschaft und ihr Raum im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: N. DAMBERG (Hg.), Coesfeld 1197-1997. Beiträge zu 800 Jahren städtischer Geschichte, Bd. 2, Münster 1999, S. 993-1114, 1021 ff.

17 Vgl. W. REININGHAUS, Warendorfs Wirtschaft vor 1806, in: P. LEIDINGER (Hg.), Geschichte der Stadt Warendorf, Bd. 1, Warendorf 2000, S. 567-602, 570 ff.

18 E. PITZ, Ein niederdeutscher Kammergerichtsprozess von 1525. Beitrag zum Problem der rechtsgeschichtlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Auswertung der Reichskammergerichtsakten, Göttingen 1969, S. 96-102.

1591 schalteten die Wandschneider den Coesfelder Rat als Stadtgericht ein, um zu klären, wer mit Tuch en gros und en detail handeln durfte. Außerdem müssen den Wandschneidern Zweifel gekommen sein, ob die Wandmacher tatsächlich die vorgegebene Qualität der Tuche sicherten und ob sie nicht unqualifizierte, ländliche Arbeitskräfte beschäftigten. Als Händler mussten sie ein Interesse haben, minderwertige Ware auszuschließen, die den Ruf der Stadt in Frage stellte. Dem Rat gelang es nicht, eine Entscheidung zwischen beiden Parteien herbeizuführen. Er überwies den Fall 1593 an das städtische Skabinalgericht in Münster, das im Fürstbistum als Berufungsinstanz wirkte. Immer deutlicher wurde im Verlaufe des Prozesses, dass sich im westlichen Münsterland faktisch die Grenzen zwischen Tuchproduktion und -handel verflüchtigt hatten. Das Urteil aus Münster, das der Rat in Coesfeld im Juli 1595 übernahm, wollte die Wandmacher auf die Produktion, die Wandschneider auf den Handel festlegen. Es schwor zudem beide Seiten auf eine gegenseitige Qualitätskontrolle und zur Friedenspflicht („gute bürgerliche Einigkeit“) ein.

Daran hielten sich die Wandmacher aber nicht. Sie provozierten die Wandschneider und trugen den nun eskalierenden Konflikt am Nikolaustag 1595 in die Öffentlichkeit. Bei der Ratswahl 1596 siegte die Anti-Wandschneider-Partei, beim Stadtfest im gleichen Jahr drohte die Gewalt offen auszubrechen. Die Besetzung Coesfelds durch die Spanier lenkte vorübergehend vom Konflikt ab, nach ihrem Abzug schlug der wieder von Wandschneidern dominierte Rat eine strenge Anti-Zunft-Politik ein. Die Wandmacher mussten sich vorwerfen lassen, „ein Haufen unvermugendes Volkes“ zu sein. Weiter wurde ihr Tuch beschlagnahmt. Sie ließen dies natürlich nicht auf sich sitzen, sondern verspotteten ihrerseits den Rat und denunzierten ihn beim Bischof, der seinen Amtmann einschaltete und den Konflikt seinen Räten zur Entscheidung überwies. Während des bis 1612 dauernden Prozesses garte es in Coesfeld erheblich. Dem Urteil aus Münster hatten die Wandmacher erwartungsfroh entgegen gesehen, schien es doch so, als ob die Landesregierung den Coesfelder Rat und damit die Wandschneider kritisch beurteilte. Der Spruch vom November 1612, dass sich die Wandmacher des Handels mit nicht selbsterzeugtem Tuch zu enthalten haben, enttäuschte die Verlierer. Sie wandten sich daher fast postwendend an das RKG, dessen Akten zu diesem Fall 1630 ohne Urteil abbrechen.

Ein Zwischenfazit muss zunächst den hohen Quellenwert dieser RKG-Akte betonen. Ohne sie wüssten wir nichts von der Tendenz zur Verlagsbildung um Coesfeld.¹⁹ Sodann ist die Verschränkung der Gewerbegeschichte mit der politischen Geschichte nicht zu übersehen. Es ging den Wandschneidern nicht nur darum, wer welche Tuche auf den Markt bringen durfte, sondern auch um die materielle Absicherung ihrer dominierenden Rolle in der Stadt.

19 Vgl. hierzu R. HOLBACH, Frühformen von Verlag und Großbetrieb in der gewerblichen Produktion (13.-16. Jahrhundert), Stuttgart 1994.

Durch das Ratsgericht besaßen sie formal eine starke Position, die jedoch vom Landesherrn kassiert werden konnte. Die landesherrlichen Behörden schränkten die städtische Autonomie in Sachen Gewerberecht tendenziell ein. Zwar wurde am Ende der spätmittelalterliche Zustand, d. h. die Oligarchie der Wandschneider gegen die Parvenues unter den Wandmachern, bestätigt, aber das überkommene innerstädtische politische System geriet bedenklich ins Wanken.

2. Wandschneider und Wandmacher in Herford (1606–1620)

Ähnlich wie in Coesfeld gerieten wenige Jahre später in Herford die Wandmacher und die Wandschneider aneinander.²⁰ Seit 1601 schwelte ein Konflikt zwischen beiden Zünften wegen des Verkaufs von Tuch durch die Wandmacher. Die Wandschneider warfen ihren Kontrahenten vor, Tuch nicht nur zu produzieren, sondern auch in ihren Läden zu verkaufen und dort Lager zu bilden. Sie sahen darin einen Verstoß gegen ihre über 200 Jahre bestehende Gerechtigkeit, Tuch in Herford außerhalb der vier Marktstage allein verkaufen zu dürfen. Die Wandmacher hätten dagegen oftmals verstoßen, wodurch ihre Nahrung „abgestückelt“ worden sei. Der Rat stellte sich 1605 auf die Seite der Wandschneider, denn in der Tat war aufgrund des Privilegs für die Wandschneider von 1414 ihnen der alleinige Tuchverkauf in der Stadt vorbehalten. Er ordnete deshalb umfangreiche Visitationen in den Betrieben der Wandmacher an. Dort wurden einzelne Schränke und Laden mit Tuch, allerdings keine ausgedehnten Warenlager, gefunden. Die vor dem Herforder Rat unterlegenen Wandmacher riefen in zweiter Instanz das jülich-bergische Hofgericht in Düsseldorf an. Die dort weiter betriebenen Untersuchungen des Falls deckten einige neue Sachverhalte auf. So konnten die Wandmacher die Vermutung belegen, schon vor rund 40 Jahren sei es zum Ausgleich zwischen Wandmachern und Wandschneidern gekommen. Ein entsprechender Vertrag aus dem Jahr 1569 wurde in den Ratsakten gefunden. Danach wurde den Wandmachern zugestanden, selbst produzierte Tuche in der Stadt zu verkaufen. Untersagt blieb ihnen aber, auswärts gefertigte Tuche in Herford abzusetzen. Die Visitationen haben allerdings ergeben, dass die Mehrzahl der Wandmacher viel zu arm war, um ausländisches Tuch einzukaufen und weiterhandeln zu können. Ein Nebenprodukt der Untersuchungen des Hofgerichts war eine Sichtung der Statuten der übrigen Zünfte in Herford, um darin das Verhältnis von Produktion und Handel in den einzelnen Gewerben zu überprüfen. Weil deshalb Abschriften aller Zunftrollen angefertigt wurden, konnten aus den Akten des RKGs ansonsten verlorene Zunftprivilegien im Herforder Urkundenbuch

20 LAV NRW W RKG H 1138; ADERS/RICHTERING (wie Fn. 14), Bd. 1, S. 389 Nr. 2687.

berücksichtigt werden.²¹ Weiter ermittelte die zweite Instanz, dass die Stadt mehrfach Außenseitern erlaubt hatte, Tuche zu produzieren und zu verkaufen. 1491 und 1560 hatte es entsprechende Abkommen mit dem Süsternhaus, einer geistlichen Gemeinschaft von Frauen, gegeben. Das Hofgericht gab 1608 den Wandmachern recht und widerrief das Urteil von Bürgermeister und Rat zu Herford. Die Wandschneider appellierten 1610 an das RKG, das als Vergleichsmaßstab Hannover heranzog. Der Brief der Wandschneider aus Hannover aus dem Jahr 1413 zementierte deren Position als vornehmste der zwölf Zünfte fest und schrieb ausdrücklich das Verbot des Wandschnitts durch Nicht-Mitglieder des Wandschneideramts außerhalb der offenen Märkte vor. Die Verhandlungen des RKGs waren 1629 noch zu keinem Abschluss gekommen; ein Urteil ist in den Akten nicht zu finden.

Auch aus wirtschaftsgeschichtlicher Sicht wäre das Urteil aufschlussreich. Herfords Wirtschaft befand sich an einem Kreuzweg. Im 17. Jahrhundert orientierte sich das Umland endgültig auf das Leinengewerbe um. Die im Prozess noch erkennbare Orientierung in der Stadt auf das Wollgewerbe an Handel und Produktion geriet an zwei Flanken in Bedrängnis. Zum einen konnten die Herforder Wolltuche auf Dauer nicht mit den englischen und anderen Importtuchen konkurrieren. Zum anderen muss gefragt werden, ob die Herforder Kaufleute mit ihrer Konzentration auf Wolltuche Chancen verpassten, sich stärker auf das ländliche Leinengewerbe des Umlandes einzulassen. Auf lange Sicht gilt Herford gegenüber Bielefeld als Verlierer in der regionalen Wirtschaftsgeschichte der frühen Neuzeit.²² Hat der Prozess zwischen Wandschneidern und Wandmachern möglicherweise dazu beigetragen? Augenblicklich, beim jetzigen Stand der Forschungen zur Herforder Wirtschaft an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, muss diese Frage offen bleiben.

3. Ein Streit innerhalb der Bielefelder Kürschnerzunft 1588-1597

Hans Frormann, ein Kürschner aus Bielefeld, sah sich 1588 von seinen Berufskollegen zu Unrecht verfolgt.²³ Der Zwist, der mit seinem Ausschluss aus der Zunft endete, hatte am Ostermontag 1588 auf dem Jahrmarkt von Kassel begonnen. Frormann habe die Kürschner (oder Pelzer) aus Bielefeld „schmehehlich angezepfft und geschulden, als sollten sie keine ehrliche amptsgerechtigkeit

21 R. PAPE und E. SANDOW (Bearb.), *Urkundenbuch der Stadt Herford*, Teil 1: *Urkunden von 1224-1450*, Herford 1968.

22 Vgl. A. FLÜGEL, *Kaufleute und Manufakturen in Bielefeld. Sozialer Wandel und wirtschaftliche Entwicklung im proto-industriellen Leinengewerbe von 1680 bis 1850*, Bielefeld 1993; E. SCHÖNFELD, *Herford als Garn- und Leinenmarkt in zwei Jahrhunderten (1670-1870)*, in: 43. *Jahresbericht des Historischen Vereins für Ravensberg* 1929, S. 1-172.

23 LAV NRW W RKG F 511; ADERS/RICHTERING (wie Fn. 14), Bd. 1, S. 306 Nr. 2097, folgende Zitate ebd., fol. 3v, 55.

halten“. Als Konsequenz schlossen die Kürschner den „Nestbeschmutzer“ aus ihren Reihen aus und begründeten dies damit, dass er sich bei seiner Aufnahme verpflichtet habe, sich den Regeln der Zunft zu unterwerfen. Aus den im Laufe des Prozesses angestellten Zeugenbefragungen lässt sich ein harter Kern des Konflikts mit Frommann ermitteln. Der befragte Pelzer Diedrich Krone berichtete darüber, dass es auf dem großen Jahrmarkt von Wilbasen²⁴ vor den Toren von Blomberg zwischen Herforder und Lemgoer Kürschnern Auseinandersetzungen wegen der Lage ihrer Stände gegeben habe. Dabei wurden heftige Vorwürfe gegen die Kürschner aus Lemgo erhoben: „Es were nitt guett, das die Lemgoischen Lakendregers und Honerfenger under dem Pelsersamt daselbst weren“. Den Lemgoer Kürschnern wurde also vorgeworfen, mit anderen, weniger angesehenen Berufen in einer Mischzunft vereinigt zu sein. Lemgo wurde nach überregionalem Zunftrecht gescholten und sollte dem Vernehmen nach von den überregionalen Jahrmärkten ausgeschlossen sein. Frommann hatte offenbar gegen die verhängte Kontaktsperre zu Lemgo verstoßen und seinerseits die Bielefelder Zunft „geschmäht“. Ein weiterer Aspekt kam hinzu. Der Zeuge Krone beschrieb, wie sich Frommann auf einem Markt gegenüber einem Juden, der fünf Pack Kalbfell anbot, als Käufer förmlich aufgedrängt habe. Auch ein solches Verhalten verstieß gegen zünftige Regeln, weniger, weil nicht mit Juden gehandelt werden durfte, sondern weil das Verbot des „Fürkaufs“, also des Einkaufs außerhalb öffentlicher Märkte missachtet wurde.²⁵ Frommann gelang es in zwei Instanzen nicht, seinen Ausschluss zu revidieren. 1603 entschied das RKG gegen ihn.

4. Die umstrittene Aufnahme in die Dortmunder Bäckerzunft 1606-1608

1606 verweigerte die Dortmunder Bäckerzunft zwei Bäckern, Johann Liege und Johann Haumann, die Aufnahme.²⁶ Beide wandten sich an den Rat, der ihnen Recht gab, natürlich gegen den Protest der Bäckerzunft. Deren sofortige Appellation an das RKG legte die Aufnahmepraxis der Zunft offen. Zum Sieg des Rats und der beiden ausgeschlossenen Bäcker trugen Ungereimtheiten in der Handlungsweise der Zunft bei. So hatte sie vorgeschrieben, dass vor einer Aufnahme in die Meisterzunft die Lehrjahre abgeschlossen sein mussten. Auswärtige Bäcker, die „ungeerbt“, d.h. ohne Hausbesitz, in Dortmund waren, hatten in Dortmund zwei weitere Jahre als Geselle zu dienen. Liege und

24 Zum Markt von Wilbasen vgl. K.-F. BESSELMANN, Stätten des Heils. Westfälische Wallfahrtsorte des Mittelalters, Münster 1998, S. 95-99.

25 Zu diesem Mittel der Preismanipulation vgl. H. CREBERT, Künstliche Preissteigerung durch Für- und Aufkauf. Ein Beitrag zur Geschichte des Handelsrechts, Heidelberg 1916.

26 LAV NRW W RKG D 624; vgl. ADERS/ RICHTERING (wie Fn. 14), Bd. 1, S. 227 Nr. 1573.

Haumann hatten nach den Feststellungen ihre Dienstzeit noch nicht abgeschlossen. Sollten sie dennoch aufgenommen werden, so würde dies die Bäckerzunft schwächen und ihr zur Schande gereichen. Mehrere Zeugen bekräftigten allerdings, dass die Zunft nach Gutdünken vorging. Rötger Mellinghaus sagte aus, die Bäckerzunft wolle „das Backen vor sich und ihre Kinder halten und wegen der Vielheit der ihren Frembde außschließen“. Viele Bäcker hätten nicht die erforderlichen fünf Jahre gedient. Der aus Westhofen zugewanderte Johann Schulte gen. Velthaus hatte nach der Lehre nur ein Jahr in Dortmund gedient. Er konnte wie andere Zeugen nicht angeben, wie viele Lehr- und Gesellenjahre überhaupt erforderlich seien, um in Dortmund Bäckermeister werden zu können. Das RKG bestätigte mit seinem Spruch die Position des Rats, der sich über die Bedenken der Zunft hinweggesetzt hatte und den Zugang erleichtern und nicht erschweren wollte.

Deutlich wird an diesem Prozess, dass die Dortmunder Bäckerzunft – und wahrscheinlich noch viele andere Zünfte – offenbar ihre selbst aufgestellten Regeln nicht einhielten, sondern Privilegien für Meistersöhne gewährten. Der Rat stand den Bäckern sehr kritisch gegenüber. Er plädierte für eine Öffnung der Bäckerzunft.

5. Die Schuhmacher in Blomberg im 18. Jahrhundert²⁷

In den meisten westfälischen Städten gehörten im 18. Jahrhundert die Schuhmacher zu den größten Berufsgruppen. Das Gewerbe galt schon den Zeitgenossen als zu stark besetzt und latent verarmt.²⁸ Viele Schuhmacher suchten über ihren erlernten Beruf hinaus weitere Erwerbsquellen, z. B. als Tagelöhner. Blomberg in der Grafschaft Lippe nahm einen Spitzenwert ein. 1625 lebten hier in 290 Häusern 47 Schuhmacher, 1801 in 339 Häusern 82.²⁹ Diese hohe Zahl wirft erst recht die Frage auf, wie man sich in Blomberg und anderswo von diesem Beruf ernähren konnte. Auf der Suche nach Quellen zur Geschichte der Schuhmacher in Westfalen sind in Detmold zwei RKG-Akten zu finden, in der die Schuhmacher-Zunft Blomberg Beklagte war. Hier werden zunächst die beiden Prozesse geschildert und dann die Akten gewerbegeschichtlich ausgewertet. 1724 strengte Christoph Stübber eine Klage gegen die Schusterzunft an. Ursache war ein Streit seines Vaters mit der Zunft ein Vierteljahrhundert zuvor gewesen. Damals, 1699, als eine Viehseuche herrschte, war Vater Stübber von einem Schuhmacher namens Gerd Kammann angezeigt worden, weil er ein totes Kalb in seinem Hof vergraben habe. Wegen dieser

27 Auswertung der Akten LAV NRW OWL L 82 Nr. 74 (Fall Stübber) und 75 (Fall Meyer).

28 Vgl. W. REININGHAUS, Gewerbe in der frühen Neuzeit, München 1990, S. 34 f.

29 Vgl. H. STIEWE, Hausbau und Sozialstruktur einer niederdeutschen Kleinstadt. Blomberg zwischen 1450 und 1870, Detmold 1996 (zu den Schuhmachern ebd., S. 223–226).

Aktion gegen seinen Sohn wurde 25 Jahre später der Fall neu aufgerollt. Stübber sen. behauptete, Hass und Neid habe seinen Kontrahenten getrieben und zu einer Falschaussage verleitet. Denn er sei während der fraglichen Zeit, als das Kalb verreckte, im Amt Lauenau gewesen und habe Schweine gekauft. Die Zunft habe ihn seitdem geschnitten; offenbar gehörte er ihr gar nicht als Mitglied an, soll sich aber durch Zahlung von 100 Rtlr. freigekauft haben. Stübber sen. hatte 1699 das Peinliche Gericht in der Grafschaft Lippe angerufen, um Recht in eigener Sache zu erhalten.³⁰ Der Konflikt entstand 1724, weil die Zunft die Aufnahme von Stübbers Sohn verweigerte. Der Vater hatte ihn ausgebildet, wie es in diesem Handwerk üblich war. Die Zunft bestand aber darauf, dass Stübber jun. sein Meisterstück nicht bei seinem Vater ablegte. Sie warf diesem vor, dass er vor das landesherrliche Gericht gezogen sei und sich nicht mit ihr direkt verglichen habe. Außerdem musste die Zunft um ihren Ruf fürchten. Sie argumentierte, ihre über 70 Mitglieder seien auf den Jahrmärkten der umliegenden Territorien unterwegs und auf den Respekt der marktausrichtenden Gemeinden angewiesen. Sie dürfte auch deswegen auf Distanz zu Stübber gegangen sein.

Der andere Fall, an dem die Schusterzunft Blomberg beteiligt war, zeigt ein ähnliches Muster. 1781 weigerte sie sich, Christoph Heinrich Meyer als Mitglied wieder aufzunehmen. Er hatte es gewagt, sich mit den Zunftmitgliedern in einer Reihe auf einem auswärtigen Jahrmarkt aufzustellen, woraufhin die Zunft ihm den Tisch umgestoßen hatte. Meyer hatte bereits vorher mehrere Konflikte mit der Zunft ausgetragen: Er war 1766 wegen eines Lederdiebstahls aus der Zunft ausgeschlossen worden, weil er drei Rosshäute aus einer Kalkkuhle gestohlen hatte. 1771 musste er sich mit seinem Sohn beim Jahrmarkt in Blomberg an den Schandpfahl schließen lassen. 1773 hatte man ihn beschuldigt, vor den Toren der Stadt am späten Abend fremden Roggen auf dem Feld abgeschnitten zu haben; Meyer leugnete den ihm vorgeworfenen Diebstahl. Pfarrer Althaus gab 1779 zu Protokoll, dass er sich dem Abendmahl und dem Gottesdienst entziehe. Der offenbar Geächtete und religiös Verdächtige erdreistete sich aus Sicht der Zunft, auf seiner Wiederaufnahme zu bestehen und schaltete die landesherrliche Gerichtsbarkeit und diese wiederum die Universität Duisburg ein. Das Urteil der Duisburger Juristen erschütterte die Zunft, denn sie sah die Zunft ganz im Sinne der Reichshandwerksordnung als eine „inkompetente Gerichtsstätte“³¹ an und fand, die Zunft müsse Meyer wieder aufnehmen. Dagegen lief nun die Blomberger Schuhmacherzunft Sturm – bis nach Wetzlar. Wiederum argumentierte sie mit ihren überregionalen Absatzbeziehungen. Viele ihrer Lehrlinge mussten in eine auswärtige Lehre

30 Das Peinliche Gericht für die Grafschaft Lippe wurde 1650 als Instanz für die Kriminalgerichtsbarkeit gegründet; vgl. J. ARNDT, *Das Fürstentum Lippe im Zeitalter der Französischen Revolution 1770-1820*, Münster/New York 1992, S. 102 f.

31 LAV NRW OWL L 82 Nr. 75, Bd. 3, fol. 471v. Zur Reichshandwerksordnung vgl. H. PROESLER, *Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530 bis 1806*, Berlin 1954.

gehen und gerade deshalb müsse die Zunft „mit doppelter Sorgfalt darauf sehen, dass sie rein bleibe und ihre Mitglieder ehrliche, unbescholtene Leute sind, weil sonst sie auf öffentlichen Jahrmärkten anderer, besonders auswärtiger Ortschaften von den dasigen Innungen nicht zugelassen“ und ihre Lehrlinge abgewiesen würden. Genannt wurden Rinteln, Bückeburg und Minden. Sie beriefen sich auf das „in ganz Teutschland geltende Herkommen“, wonach Zünfte und Handwerke nur ehrliche Leute aufnahmen.³² Gegenüber dem Landesherrn führte die Zunft nicht nur die Handwerksehre ins Feld, sondern auch das Argument, er könne kein Interesse daran haben, den Absatz seiner Untertanen zu schwächen. Und dies drohe, wenn ein zweimal verurteilter Dieb gleichberechtigt mit ihnen auf den Märkten erscheinen dürfe. Sie seien bereit, ihn sein Handwerk treiben zu lassen, er dürfe sich nur nicht mit ihnen auf öffentlichen Märkten zeigen und verlangen, in die Zunft aufgenommen zu werden.

Die Auswertung der RKG-Akten mit Blomberger Beteiligung offenbart aus gewerbegegeschichtlicher Sicht einige Fakten, die bisher unbekannt waren. 1780/81 war von rund 100 Mitgliedern der Schusterzunft die Rede, also deutlich mehr als es Haushaltungen von Schustern gab. 73 der 100 stellten eine Vollmacht aus, davon 26 durch drei Kreuze, unter ihnen ein Zunftvorsteher. Mehr als ein Drittel der Schuster war also illiterat. Die hohe Mitgliederzahl könnte dadurch erklärt werden, dass Vater und Sohn in einem Haushalt den Schuhmacherberuf ausübten. Weiterhin erlaubte die Zunft ja beiden Prozessgegnern weiterhin die Berufsausübung, sie mochte nur nicht gemeinsam mit den Ausgeschlossenen auf dem Markt gesehen werden. Märkte waren öffentlich, keine anonyme Veranstaltungen. Die Tolerierung von Stübber und Meyer als Schuhmacher, aber nicht als Zunftmitglieder deutet aber auf eine Durchlässigkeit hin, die möglicherweise nur über die Mischberufe verständlich wird. Meyer war auch Mitglied der Brauerzunft, weil er Braurechte besaß. Wir erfahren ferner aus den Prozessakten Neues über Einkaufs- und Verkaufsregionen. Die Blomberger Schuster deckten Märkte längs der Weser ab und besuchten Viehmärkte, um Häute einzukaufen. Sie kontrollierten eine lange Produktionskette unter Einschluss der Kalkgruben für die vorgeschaltete Gerberei. Gerade die Marktbezogenheit schärfte den Sinn der Schuhmacher für ihre Reputation, die einen Kontakt mit Dieben und übel Beleumundeten ausschloss. Sie waren zwar vom vormodernen Ehrbegriff geprägt, konnten aber auch merkantile Argumentationsstränge bedienen.

32 LAV NRW OWL L 82 Nr. 75, Bd. 3, fol. 52 f.

6. Die Verfolgung eines Dienstboten durch die Dortmunder Schusterzunft 1796

Der letzte hier zu besprechende Fall gehört in das letzte Jahrzehnt des Alten Reiches.³³ Zu den Flüchtlingen aus dem revolutionären Frankreich gehörte auch eine Marquise Nantilgi, die sich in Dortmund niedergelassen hatte.³⁴ Sie beschäftigte einen Dienstboten namens Kaspar Denker, der nach Meinung der Schusterzunft gegen deren Statuten verstoßen habe, indem er Schuhe herstellt und vertrieben habe. Die Zunft pfändete deshalb sein Werkzeug und sah sich deshalb vom Dortmunder Rat verfolgt. Dieser pochte auf seine Zuständigkeit. Mehrfach habe die Zunft gegen Vorschriften des Rats verstoßen, der selbständige Aktionen der Zünfte unterbinden wollte. Wurde jemand bei Verstößen gegen die Zunftstatuten ertappt, so war dies dem Kämmerer zu melden. Der Dortmunder Bürgermeister ordnete deshalb an, Denker die Werkzeuge zurückzuerstatten. Dieser Anordnung kamen die Schuster nicht nach, woraufhin der Bürgermeister sie mit fünf Goldgulden Strafe belegte. Er verband die Bestrafung mit der Aufforderung, „in Beharrung ihres Ungehorsam sich mit ihrer angemäßen Berufung an das hochpreiß(liche) Reichskammergericht zu wenden“. Die Reichsstadt sah ihre Entscheidung gegen die Zunft durch die Reichsgesetzgebung gegen die Handwerksmissbräuche gedeckt und tadelte die Schuster als unvernünftig, zumal die Handwerker von den Emigranten und deren Aufträgen profitierten. Ein Urteil ist in dieser fragmentarischen Akte nicht überliefert. Aber auch ohne Urteil lässt sich der Fall in die innenpolitische Situation der Reichsstadt einordnen. Dessen Magistrat (Rat und Bürgermeister) stand seit 1762 in Opposition zu den sog. Sechsgilden, den ratsfähigen Zünften. Unter Berufung auf die Reichshandwerksordnung war 1762 ein Edikt gegen Missbräuche in den Zünften ergangen, gegen das die Sechsgilden vor das RKG zogen. In den 1790er Jahren, als der Prozess noch nicht entschieden war, brachen die latenten Spannungen zwischen Magistrat und Zünften heftig aus, ohne dass der Magistrat seine zunftkritische Haltung revidierte.³⁵

33 LAV W RKG Anhang D Nr. 9, folgendes Zitat fol. 8.; ADERS/ RICHTERING (wie Fn. 14), S. 228 Nr. 1578.

34 Zur Niederlassung der Revolutionsflüchtlinge vgl. P. VEDDELER, Französische Emigranten in Westfalen 1792-1802, Münster 1989.

35 K. MÜLLER, Dortmund und die Grafschaft Mark 1789-1814. Ein Beitrag zur Einwirkung der Französischen Revolution und der napoleonischen Herrschaft auf den rheinisch-westfälischen Raum, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 81/82 (1990/91), S. 97-124, 101-103.

III. Auswertung der Fälle und weitere Forschungsfragen

1. Die regionale und branchenmäßige Streuung der Prozessparteien in Zunftprozessen vor dem RKG

Für Westfalen als einer Landschaft mit 16 Territorialherrschaften sind bemerkenswerte Abweichungen in der Präsenz der Zünfte aus den einzelnen Territorien in Speyer bzw. in Wetzlar zu registrieren. Die Ursachen dafür sind sowohl im territorialen Recht als auch in der wirtschaftlichen Lage der einzelnen Branchen zu suchen. Vorgegeben war die starke Präsenz der Zünfte aus der Reichsstadt Dortmund, die nicht nur an das RKG, sondern auch an den Reichshofrat in Wien appellierten. Dagegen wurde in den geistlichen und weltlichen Flächenstaaten offenbar die Masse der Streitfälle mit Beteiligung der Zünfte schon auf territorialer Ebene entschieden. Die Kosten einer Anrufung des Gerichts in Speyer oder Wetzlar dürften die meisten Zünfte von diesem Schritt abgehalten haben. Umso bemerkenswerter sind die Prozesse, die die Schuhmacher aus Blomberg in Wetzlar geführt haben. Indirekt verweisen die Prozesse auf eine keineswegs unvorteilhafte wirtschaftliche Lage der Schuhmacherzunft bzw. ihrer Kontrahenten.

Konfrontiert man die rund 30 ermittelten Fälle, in denen Zünfte als Prozessparteien auftraten, mit der Zahl von mehr als 400 Zünften, die es in Westfalen zwischen dem späteren Mittelalter und der Einführung der Gewerbefreiheit im frühen 19. Jahrhundert gab und die mit ihrer Obrigkeit und anderen Zünften in regelmäßigem Streit lebten,³⁶ so liefern diese Fälle in statistischer Sicht wenig mehr als eine Stichprobe. Sie ist schon deshalb kaum repräsentativ zu nennen, weil die regionale Streuung höchst unterschiedlich ausfällt. Insbesondere fällt auf, dass, abgesehen vom Sonderfall Dortmund, kein einziger Prozess aus dem Raum südlich der Lippe überliefert ist. Die meisten südwestfälischen Städte waren von der Einwohnerzahl so klein, dass wahrscheinlich der Gang nach Speyer oder Wetzlar für sie aus finanziellen Gründen nicht in Frage kam, wenn wir von der ohnehin angespannten wirtschaftlichen Lage vieler Zünfte und Handwerker absehen wollen.³⁷ Das Fehlen der Zünfte aus den vergleichsweise großen Städten Soest und Lippstadt ist damit aber noch nicht begründet. Soest als lange quasi-extraterritoriale Stadt verstand es offen-

36 Zur Gesamtzahl der Zünfte in Westfalen vgl. W. REININGHAUS, *Handwerk und Zünfte in Westfalen (12.-16. Jahrhundert)*, in: P. LAMBRECHTS und J.-P. SOSSON (Hg.), *Les métiers au Moyen Age. Aspects économiques et sociaux*, Louvain-La-Neuve 1994, S. 265-282.

37 Vgl. ausführlich zu Zünften in Südwestfalen W. REININGHAUS, *Zünfte, Städte und Staat in der Grafschaft Mark. Einleitung und Regesten zu Texten des 14. bis 19. Jahrhunderts*, Münster 1989; DERS., *Die Zünfte im Herzogtum Westfalen*, in: *Westfälische Zeitschrift* 157 (2007), S. 233-285.

bar, gewerbliche Streitigkeiten stadintern und machtpolitisch zu lösen.³⁸ Lipstadt lavierte als Samtstadt zwischen zwei Landesherrn, Kleve-Mark bzw. Brandenburg-Preußen und Lippe. Die dortigen Zünfte besaßen hinreichend Handlungsspielräume, um ihre Interessen durchzusetzen, und trafen auf einen Rat, der seine Optionen geschickt nutzte.³⁹

Haben wir damit ex negativo begründet, warum Zünfte aus dem südlichen Westfalen vor dem RKG fehlten, so bleibt die Frage offen, was die vor dem RKG prozessierenden Zünfte aus dem nördlichen Westfalen charakterisierte. Der gemeinsame Nenner liegt in einer Produktion, die auf eine Nachfrage jenseits der eigenen Stadt zielte. Das erzeugte vor allem in der sich dynamisch verändernden gesamtwirtschaftlichen Situation für die Textilgewerbe im späteren 16. Jahrhundert⁴⁰ Konfliktstoff zwischen Produzenten und Händlern in Coesfeld, Herford und Lemgo. Auch die Fälle, an denen die Blomberger Schuhmacher beteiligt waren, lassen sich wegen deren Engagement auf den Jahrmärkten des Weserraums unter diese Kategorie subsumieren. Ob sich dieser nordwestfälische Befund für Zünfte in anderen Regionen bestätigt, bedürfte weiterer Forschungen.

2. Möglichkeiten zum Soll-Ist-Vergleich

Zunftgeschichte wurde bisher allzu häufig auf der Grundlage statutarischer Quellen betrieben. Die Zunftordnungen sind vergleichsweise leicht greifbar, dürfen aber schon für sich genommen nicht ohne den Kontext ihrer Entstehung und weiteren Entwicklung gesehen werden.⁴¹ So wichtig die Zunftordnungen auch als Spiegel des normativen Gestaltungswillens der städtischen Handwerker und ihrer jeweiligen Obrigkeit gewesen sein mögen, so bilden sie

38 Hierzu für das wichtige Textilgewerbe W. REININGHAUS, Die Soester Wolltuchmacherei im Rahmen der Textilgeschichte Westfalens und Nordwesteuropas vom 13. bis zum 18. Jahrhundert, in: Soester Zeitschrift 120 (2008), S. 13-38.

39 C. STRIETER, Das Aushandeln von Zunft. Möglichkeiten und Grenzen ständischer Selbstverwaltung in Lipstadt, Soest und Detmold, (17.-19. Jahrhundert), Münster 2010.

40 Zur Lage der Textilgewerbe im rechtsrheinischen Raum W. REININGHAUS (wie Fn. 37) sowie J. PRIEUR, W. REININGHAUS, Wollenlaken, Trippen, Bombasinen. Die Textilzünfte in Wesel zwischen Mittelalter und Neuzeit, Wesel 1983.

41 Sowohl die Rechts- als auch Hilfswissenschaften und die Wirtschafts- und Sozialgeschichte haben bisher Zunftordnungen vernachlässigt; als einzige Spezialliteratur sind folgende Titel anzuführen: F. DIELING, Zunftrecht. Eine Rechtsquellenstudie mit besonderer Berücksichtigung des Schneiderhandwerks, Heidelberg 1932; H. BRÄUER, Innungsordnungen als Quellen für die Erforschung der bürgerlichen Ideologie, in: Internationales handwerksgeschichtliches Symposium Veszprem 20.-24.11.1978, Veszprem 1979, S. 324-335; H. ZATSCHER, Zur Methodik der Gewerbegeichtsschreibung, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Fs. Theodor Mayer, Konstanz 1955, Bd. 2, S. 347-362; DERS., Konzepte und ihre Bedeutung für die Gewerbegeichte, in: Archiv für Diplomatik 7 (1961), S. 290-327.

doch nicht den Alltag mit seinen kleinen und größeren Verstößen gegen die Soll-Vorschriften ab. Prozessakten eröffnen dagegen neue Perspektiven auf Handlungsfelder im Binnenleben von Zünften bzw. Konfliktslagen zwischen der Zunft und Externen, weil sie die Auseinandersetzungen aus mindestens zwei Warten beleuchten. Insbesondere der Befragung von Zeugen kommt ein hoher Beweiswert zu.⁴² Die Zeugenverhöre erlauben tendenziell sogar eine Erweiterung der Handwerksgeschichte von einer Zunftgeschichte zu einer Geschichte der Handwerker.⁴³ Deren individuelles Verhalten tritt ebenso hervor wie gruppenbezogene Handlungsweisen sowie (die voneinander abweichenden) Rechtsauffassungen der Zünfte. Die RKG-Akten liefern deshalb wichtige Quellen für differenzierende Untersuchungen zu einzelnen Zünften und Handwerkern. Sie helfen so zu vermeiden, „Zunft“ als eine monolithische Institution zu betrachten.

3. Marktchancen der Handwerker

Fast alle analysierten Prozesse haben einen harten Kern: die Durchsetzung von Marktchancen und die Wahrung geschäftlicher Vorteile von Handwerkern. Erkennbar ist ein (partiell) rationales Verhalten der Zünfte als Institutionen. Dieser Befund setzt ein deutliches Fragezeichen hinter ihre scheinbare Erstarrung. Um dies zu erkennen, ist es allerdings erforderlich, Markt nicht im Sinne liberaler Theorie zu interpretieren. Nicht zufällig kollidierten mehrfach die Auffassungen über die Berechtigung zum Handel von Waren, den einzelne Zünfte und ihre Mitglieder für sich reservieren wollten. Denn Handwerker beteiligten sich auf Jahr- und Wochenmärkten aktiv am Absatz ihrer Produkte und warteten nicht darauf, dass die Kunden in ihren Laden kamen.⁴⁴ Auffällig ist das proaktive Handeln der Tuchmacher im 16. Jahrhundert, die mit der Eigenvermarktung ihrer Produkte die Kreise der etablierten Wandmacherzünfte störten und damit in ein seit dem hohen Mittelalter gültiges Monopol eingriffen.

4. Das „symbolische Kapital der Ehre“⁴⁵

Verletzte soziale Ehre verursachte mehrere Prozesse. Dieses Motiv konnte oft erst nach Tiefenbohrungen freigelegt werden und war auf den ersten Blick nicht zu erkennen. Die Detailfülle in RKG-Akten macht aber auch solche

42 Zu verweisen ist auf R.-P. FUCHS und W. SCHULZE (Hg.), *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quelle für soziale Wissensstände der Frühen Neuzeit*, Münster/Hamburg/London 2002.

43 Vgl. dazu W. REININGHAUS (wie Fn. 8), S. 5.

44 Vgl. als Überblick: J. EHMER, R. REITH, *Märkte im vorindustriellen Europa*, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 2004, S. 9–24; M. FENSKE (wie Fn. 8).

45 Vgl. zum Konzept A. GRIESSINGER (wie Fn. 10).

Einsichten möglich. Es warnt auch vor einer eindimensionalen Einordnung der Prozessursachen. Auch die wirtschaftsgeschichtliche Analyse von RKG-Prozessen braucht Kulturgeschichte, weil Zünfte als polyfunktionale soziale Gebilde der vormodernen Zeit nicht auf die Ökonomie zu beschränken sind. Die Rolle der Ehre und deren Verletzung verweist zugleich auf die Besonderheiten der internen Schiedsgerichtsbarkeit der Zünfte (und anderer sozialer Gruppen der Vormoderne).⁴⁶ Bei Fällen, die aus einem Streit zwischen einem einzelnen Mitglied und einer Zunft hervorgingen, dürfte der spätere RKG-Prozess in zunftinternen Gerichtsverfahren wurzeln.

5. Konflikte zwischen Zünften und Obrigkeit

Fast immer wirkte die städtische Obrigkeit an der Konfliktbewältigung mit. Die Beteiligung der Zünfte an der kommunalen Willensbildung der Vormoderne bedingt, dass Zunftprozesse häufig einen stadtinternen politischen Hintergrund besaßen. Wegen der in Deutschland höchst unterschiedlichen Beteiligung der Zünfte am Stadtregiment hat F. Irsigler gefordert, den Begriff Zunft von politischen Komponenten zu befreien.⁴⁷ Unabhängig von der Beteiligung der Zünfte am Ratsregiment verfolgte der Rat eigene Interessen zugunsten einer möglichst autarken Stadtwirtschaft. Daraus erwachsen latent Konflikte vor allem mit denjenigen Handwerkern, die in den Nahrungsgewerben organisiert waren. Bäcker und Fleischer standen in besonderem Masse unter der Aufsicht der städtischen Obrigkeiten, die ihnen keine Autonomie in der Gestaltung der Brot- und Fleischpreise gestattete. Der Fall der Dortmunder Bäcker gehört in diese Rubrik. Im Fall der Coesfelder und Herforder Textilzünfte verband sich die Frage der ökonomischen Macht mit der der politischen, denn die Basis der politischen Dominanz von Ratsherrn geriet wegen des strittigen Tuchhandels in Gefahr.

Die westfälischen Beispiele haben gezeigt, wie nützlich die RKG-Akten für die regionale Wirtschafts- und Sozialgeschichte sein können. Sie liefern Informationen, die in der nur fragmentarisch erhaltenen kommunalen und

46 Vgl. hierzu R. BRANDT, „Die Grenzen des Sagbaren und des Machbaren“. Anmerkungen zur Rechtsgeschichte des Frankfurter Zunfthandwerks während der Frühen Neuzeit, in: A. AMEND, A. BAUMANN, ST. WENDEHORST (Hg.), *Die Reichsstadt Frankfurt als Rechts- und Gerichtslandschaft im römisch-deutschen Reich*, München 2008, S. 247-264; F.-J. ARLINGHAUS, *Genossenschaft, Gericht und Kommunikationsstruktur. Zum Zusammenhang von Vergesellschaftung und Kommunikation vor Gericht*, in: DERS. u.a. (Hg.), *Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters*, Frankfurt a. M. 2006, S. 155-186.

47 F. IRSIGLER, *Zur Problematik der Gilde- und Zunftterminologie*, in: B. SCHWINEKÖPPER (Hg.), *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter*, Sigmaringen 1985, S. 53-70, 68; dagegen W. REININGHAUS (wie Fn. 9), S. 7. Vgl. jetzt die Überlegungen bei S. VON HEUSINGER (wie Fn. 4), S. 59 ff.

territorialstaatlichen Überlieferung westfälischer Archive fehlen. Allerdings ist es nicht möglich, aus den insgesamt, berechnet auf 300 Jahre, vergleichsweise wenigen Akten, an denen westfälische Zünfte beteiligt waren, ein Gesamtbild der Handwerksgeschichte dieses Raums zu entwerfen. Hierzu bedarf es weiteren, ergänzenden Quellenmaterials. Die hier ausgewerteten RKG-Akten dürften aber deutlich gemacht haben, dass es verdienstvoll wäre, zu anderen Regionen weitere Fallstudien zu betreiben.

IV. Zusammenfassung

Durch Auswertung von acht Prozessen, an denen Zünfte aus Westfalen beteiligt waren, prüft der Beitrag den Quellenwert der RKG-Akten für handwerks- und wirtschaftsgeschichtliche Fragen der Vormoderne. Konflikte zwischen Produzenten und Händlern über die Wahrnehmung von Marktchancen waren häufig auslösende Ursache. Strukturell scheinen in den Prozessen sowohl Fragen der internen Gerichtsbarkeit wie der stadtinternen Machtverteilung auf. Die RKG-Akten erlauben damit Einblicke in wirtschaftsgeschichtliche Zusammenhänge der Frühneuzeit, die aus anderen Quellengruppen kaum zu gewinnen sind. Die regionale Streuung der Prozessparteien warf die Frage auf, warum ganze Territorien nicht nach Speyer oder Wetzlar zogen. Der finanzielle Aufwand eines Prozesses dürfte sich nur für solche Zünfte außerhalb von Reichsstädten gelohnt haben, die einige wirtschaftliche Potenz besaßen.

Der Reichshofrat und die Kapitalgesellschaften. Die Bemühungen um eine Handelskompanie zwischen den Hansestädten und Spanien

ANJA AMEND-TRAUT

Die frühe Geschichtsschreibung der Kapitalgesellschaften und damit die Suche nach ersten Spuren einer eigenen Rechtspersönlichkeit handelsmäßiger Zusammenschlüsse ist um die Bemühungen des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation zu ergänzen.

*Ein Blick über die ersten sog. privilegierten Handelskompanien und ihre bevorrechtigte Stellung verdeutlicht zunächst, dass weniger kaufmännische als mehr obrigkeitliche Interessen ursächlich für ihre Verbreitung waren. Als juristisches Instrumentarium griff man nicht auf das *ius commune*, sondern auf das Sonderrechtsprinzip zurück (II.). Die Akten des auch als politische Behörde fungierenden Reichshofrats geben ein eindrückliches Bild über das zeitlose Phänomen der Verknüpfung wirtschaftlicher und politischer Interessen: Spanien und Deutschland verband mehr als nur das Streben, den Verlust der Vormachtstellung auf den Weltmeeren zu kompensieren bzw. überhaupt einen verlässlichen maritimen Handelspartner zu finden (III.), und die Pflege ihrer verwandtschaftlichen Beziehungen (IV.). Vor allem ging es bei den Verhandlungen um eine militärische Zusammenarbeit (VI.), die dazu beitragen sollte, die abtrünnigen niederländischen Provinzen der spanischen Krone zurückzuführen und das hochsensible konfessionelle Gleichgewicht Europas während des Dreißigjährigen Krieges wiederherzustellen bzw. zu bewahren (VIII.). Dabei gibt der Entwurf der geplanten Handelskooperation als das eigentliche Fundament und Kernstück dieser vielfältigen strategischen Überlegungen Einblick in die rechtliche Struktur der frühen privilegierten Handelskompanien, die einerseits verblüffende Parallelen zum Recht der modernen Kapitalgesellschaften aufzeigt, andererseits verdeutlicht, dass derartige Vergleiche nicht dazu führen dürfen, den Blick auf überkommene Spielarten handelsmäßiger Zusammenschlüsse zu versperren (IX.). Das Werben des Kaisers um die Mitwirkung der Hansestädte an dem Projekt und deren Reaktion zeigen schließlich, dass sich Letztere als Glieder des Reiches nicht derart verstanden, als dass sie aktiv zu dessen wirtschaftlichem bzw. politischem Wohl hätten beitragen wollen (V., X.).*

I. Einleitung

Die Geschichte der Kapitalgesellschaften beginnt bereits im 15. Jahrhundert, doch die Entwicklung ihrer wesentlichen Charakteristika setzt mit dem stei-

genden Kapitalbedarf in Bergbau und Überseehandel im 16. Jahrhundert ein.¹ Bislang sind in diesem frühen Stadium neben den sog. Saigeresellschaften,² die sich im süddeutschen Raum etablierten, vor allem die beiden großen Ostindischen Kompanien in Erscheinung getreten, bei denen sich niederländische bzw. englische Kaufleute zu einer Risikogemeinschaft zusammenschlossen. Ungeachtet der mannigfaltigen Spielarten und der mehr oder weniger ausgeprägten obrigkeitlichen Beteiligung, die im Anschluss an diese beiden Vorbilder im Verlauf des 17. Jahrhunderts dann zu einer regelrechten Gründungswelle führten, beruhen die bisherigen Erkenntnisse vor allem auf skandinavischen, französischen, später auch spanischen und portugiesischen Unternehmungen. Hinsichtlich des Heiligen Römischen Reichs sind allenfalls die territorialen Anstrengungen, so die durch den brandenburgischen Kurfürsten seit Ende des 17. Jahrhunderts initiierten Bemühungen um eine Handelskompanie,³ die Aktivitäten der kurländischen Herzöge⁴ oder das Abessinienprojekt Herzog Ernst I. von Sachsen-Gotha-Altenburg,⁵ bekannt. Für das Reich galt dagegen, dass es „erst im 18. Jahrhundert eine überseeische Kompagnie zu gründen versucht“ habe.⁶

Wie nicht zuletzt die nun untersuchten Akten des Reichshofrats offenbaren, gab es entgegen dieser tradierten Auffassung, die sich auf die mit Hilfe der im Jahr 1714 in Wien gegründeten Merkantilkommission angeschobenen Versuche, über Triest am Überseehandel teilzuhaben, oder die Gründungen der Orientalischen Kompanie und der Kaiserlichen Ostindischen Kompanie in den Jahren 1719 bzw. 1722⁷ beziehen dürfte, auch auf Reichsebene seit 1625 Be-

-
- 1 Zur Geschichte der Aktiengesellschaft zusammenfassend m.w.N. A. CORDES, Art. Aktiengesellschaft, in: HRG², Bd. I, Sp. 132-134.
 - 2 Dazu näher C. BAUER, Unternehmung und Unternehmungsformen im Spätmittelalter und in der beginnenden Neuzeit, Neudr. der Ausg. Jena 1936, Aalen 1982.
 - 3 Zuletzt K. JAHNTZ, Privilegierte Handelscompagnien in Brandenburg und Preußen. Ein Beitrag zur Geschichte des Gesellschaftsrecht (= Schriften zur Rechtsgeschichte, 127), Berlin 2006.
 - 4 O. H. MATIESEN, Die Kolonial- und Überseepolitik der kurländischen Herzöge im 17. und 18. Jahrhundert, Stuttgart 1940, S. 77-94.
 - 5 Zuletzt S. KLOSA, Die Brandenburgische-Africanische Compagnie in Emden. Eine Handelscompagnie des ausgehenden 17. Jahrhunderts zwischen Protektionismus und unternehmerischer Freiheit, Diss., Frankfurt am Main u.a. 2011, S. 24 f. m.w.N.
 - 6 K. LEHMANN, Das Recht der Aktiengesellschaften, Berlin 1898, S. 60. Mit den Handelsbeziehungen zwischen Spanien und der Habsburger Monarchie seit dem 18. Jahrhundert beschäftigt sich W. VON DEN DRIESCH, Die ausländischen Kaufleute während des 18. Jahrhunderts in Spanien und ihre Beteiligung am Kolonialhandel (= Forschungen zur internationalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 3), Köln/Wien 1972, S. 427-434.
 - 7 Letztere wurde bereits 1731 insbesondere auf politischen Druck durch die großen Seemächte wieder aufgelöst. Zu diesem „Spielball“ in den „übergeordneten politischen Überlegungen“ R. GMÜR, Die Emdener Handelscompagnien des 17. und 18. Jahrhunderts, in: W. HEFERMEHL, R. GMÜR, H. BROX (Hg.), Festschrift für Harry Wester-

mühungen, die eine Partizipation an einer überseeischen Handelsunternehmung zum Ziel hatten, nämlich eine Handelskompanie zwischen den Hansestädten und Spanien.⁸

Der Reichshofrat, eines der beiden Höchsten Gerichte des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation, hatte sich in der Zeit zwischen 1519 und 1564 am Hof in Wien formiert und trug seit der 1559 erlassenen Hofratsordnung auch offiziell diesen Namen.⁹ Er war im Gegensatz zum Reichskammergericht von der Person des Kaisers örtlich und organisatorisch abhängig, und war ebenso wie Letzteres auch Rechtsprechungsorgan, daneben aber auch kaiserliche Behörde, die Regierungs- und Verwaltungsaufgaben im weitesten Sinne wahrnahm.

Was streitige Verfahren betrifft, wurde bereits in der Vergangenheit auf die Bedeutung der Prozessakten der beiden Höchstgerichte für die Handels- und Gesellschaftsrechtsgeschichte allgemein hingewiesen,¹⁰ gleichwohl wurden sie

mann zum 65. Geburtstag, Karlsruhe 1974, S. 167-197, hier S. 177; H. DUCHHARDT, *Europa am Vorabend der Moderne 1650-1800* (= Handbuch der Geschichte Europas, 6), Stuttgart 2003, S. 262.

8 Allerdings wird die Idee bei J. MARQUARD, *Tractatus politico-juridicus de iure mercatorum et commerciorum singulari*, ..., Francofurti 1662, Lib. III, cap. I., no. 81, p. 370 seq. knapp erwähnt.

9 Zur Entstehungsphase des Reichshofrats E. ORTLIEB, *Vom königlich/kaiserlichen Hofrat zum Reichshofrat. Maximilian I., Karl V., Ferdinand I.*, in: B. DIESTELKAMP (Hg.), *Das Reichskammergericht. Der Weg zu seiner Gründung und die ersten Jahrzehnte seines Wirkens (1451-1527)* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 45), Köln/Weimar/Wien 2003, S. 221-289.

Die Hofratsordnung von 1559 und vorangehende Hofordnungen sind nebst Anmerkungen bei T. FELLNER und H. KRETSCHMAYR (Hg.), *Die Österreichische Zentralverwaltung. I. Abt. Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749)*, 2. Bd. Aktenstücke 1491-1681 (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, 6), Wien 1907, stehen online unter <http://www.literature.at/viewer.alo?objid=19475&viewmode=fullscreen&rotate=&scale=5&page=1> (zuletzt besucht am 13.01.2012).

Zu dem sich wandelnden Regelungsgehalt der Hofordnungen insgesamt W. WÜST, *Hof und Policy. Deutsche Hofordnungen als Medien politisch-kulturellen Normenaustausches vom 15. bis zum 17. Jahrhundert*, in: W. PARAVICINI und J. WETTLAUER (Hg.), *Vorbild – Austausch – Konkurrenz. Höfe und Residenzen in der gegenseitigen Wahrnehmung*, 11. Symposium der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (= Residenzen-Forschung, 23), Ostfildern 2010, S. 115-134.

10 Für den Reichshofrat L. GROß, *Die Reichshofratsakten zur Geschichte der deutschen Untersuchung*, in: C. BRINKMANN (Hg.), *Zur Wirtschaftsgeschichte der deutschen Unternehmung* (= Schriften der Akademie für Deutsches Recht, 5), Berlin 1942, S. 65-97, der etliche Handelsstreitigkeiten beispielhaft belegt. An dieser Stelle sei Herrn Dr. U. Rasche ganz herzlich für den Hinweis gedankt; für das Reichskammergericht A. AMEND-TRAUT, *Die Spruchpraxis der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen Reich und ihre Bedeutung für die Privatrechtsgeschichte* (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 36), Wetzlar 2008, hier insbes. S. 7-11, 17-19, und DIES., *Brentano, Fugger und Konsorten – Handelsgesell-*

für diese Fragestellungen bislang nur vereinzelt ausgewertet.¹¹ Dank der neuerdings durch das Erschließungsprojekt der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und dem Österreichischen Staatsarchiv verzeichneten reichshofrätlichen Judizialakten¹² rücken nunmehr auch für den hier interessierenden Untersuchungsgegenstand verstärkt die Aktengruppen in den Fokus, die aus der Tätigkeit des Reichshofrats als Verwaltungsbehörde und aus seiner Funktion als politisches Instrument des Kaisers hervorgegangen sind.¹³ In diesen letztgenannten Funktionen trat das Gremium in Erscheinung, wenn der Kaiser Privilegien verlieh, so etwa Gewerbe-, Fabriks-, Handlungs- oder Druckprivilegien,¹⁴ bei den Erteilungen von Moratorien oder Zusagen sicheren Geleits für Kaufleute,¹⁵ vereinzelt bei der Beantwortung oder Verfolgung von Bittschriften und Beschwerden einzelner Handelsleute und schließlich besonders intensiv bei der Beratung und Vorbereitung von Verhandlungen über prinzipielle Fragen,¹⁶ wie sie auch in der hier untersuchten *causa* geführt wurden. Anhand

schaften vor dem Reichskammergericht (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 37), Wetzlar 2009.

- 11 N. JÖRN, Die Auseinandersetzungen zwischen Hanse und Merchant Adventurers vor den obersten Reichsgerichten im 16. und 17. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 78 (1998), S. 323-348; A. AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten vor dem Reichskammergericht. Praktiziertes Zivilrecht in der Frühen Neuzeit (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 54), Köln/Wien 2009.
- 12 Der erste Band ist bereits erschienen: W. SELLERT (Hg.) und U. MACHOCZEK (Bearb.), Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats. Serie II: Antiqua. Band 1: Karton 1-43, Berlin 2010. Zu dem Verzeichnungsprojekt T. SCHENK, Ein Erschließungsprojekt für die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, in: Archivar 63 (2010), S. 285-290, Onlineversion unter http://www.archive.nrw.de/archivar/hefte/2010/ausgabe3/Archivar_3_10.pdf, und insgesamt zum Förderprojekt <http://www.reichshofratsakten.uni-goettingen.de> (beide zuletzt besucht am 13.01.2012).
- 13 Die alten reichshofrätlichen Repertorien ordnen die Verfahren allein nach dem Namen der Kläger, Angaben zum Gegenstand des Verfahrens fehlen dagegen üblicherweise. Ein vollständiges Bild konnte man sich in der Vergangenheit von einem Vorgang demnach nur machen, wenn man zuvor viele hunderte, verstreut geführter Akten systematisch durchforstet hatte.
- 14 Letztere hat F. LEHNE, Zur Rechtsgeschichte der kaiserlichen Druckprivilegien, in: MIÖG 53 (1939), S. 323-409, auf der Grundlage von Reichshofratsprotokollen untersucht, hier insbes. S. 348 ff. Neuerdings – mit dem Schwerpunkt auf Prozessakten – T. GERGEN, Auseinandersetzungen um Kölner Druckprivilegien vor dem Reichshofrat (Vortrag im Rahmen der Tagung „In letzter Instanz. Appellation und Revision im Europa der Frühen Neuzeit“, Wien 07.-09.09.2011).
- 15 Die Bedeutung dieser verwaltenden Tätigkeit des Reichshofrats für die Wirtschaftsgeschichte hat bereits GROB (wie Fn. 10), S. 68 f. betont.
- 16 Auf die differenzierte Inanspruchnahme der beiden höchsten Reichsgerichte hat bereits JÖRN (wie Fn. 11), S. 347 bei den Auseinandersetzungen zwischen Hanse und *Merchant Adventurers* aufmerksam gemacht.

dieser Archivalien ist es daher nicht allein möglich, die Überlegungen *Konrad Reichards*¹⁷ und *Franz Mares*¹⁸ aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zur maritimen Politik der Habsburger und die bisherigen Aussagen über die wirtschaftliche und die politische Geschichte und sowie über die Rechtsgeschichte der spärlich behandelten hansischen Spätzeit zu ergänzen.¹⁹ Obwohl das Verhältnis zwischen Hanse und Reich von der Forschung schon häufiger aufgegriffen wurde, blieben hier doch meist die Aspekte der Integration der Hanse in die Reichsstrukturen weitgehend unberücksichtigt.²⁰ Darüber hinaus können anhand der untersuchten Quellen neue Aussagen über die Struktur von Frühformen der Kapitalgesellschaften gemacht werden, wie dies in der Vergangenheit bereits gefordert wurde,²¹ womit ihre Geschichte weiter erhellt werden kann.

II. Kapitalgesellschaften – Aufkommen und Diskurs

Zu den „Ursachen/ warumb [der Handel] in eine Compagnei gebracht/ und nicht bey vielen in particular mag angefangen werden; Darunter dann nicht die geringste/ daß eine vereinigte Macht/ im Fall der noth/ die bequemste ist dem Feind Widerstand zuthun/ Es wird auch dem Feinde viel schwerer/ ein solches vereinigttes Werck anzutasten/ als wann man zertheilet ist/ Wann man auch ein Corpus ist/ stehet man einander getreulich bey/ als wann unterschiedene Rechnungen seyn/ da ein jeder suchet/ sein eigenes Capital zu er-

17 K. REICHARD, Die maritime Politik der Habsburger im siebzehnten Jahrhundert, Berlin 1867 (Digitalisat Bayerische Staatsbibliothek).

18 F. MAREŠ, Die maritime Politik der Habsburger in den Jahren 1625-1628, in: *MIÖG* 2 (1881), S. 49-82.

19 Daneben haben A. GINDELY, Die maritimen Pläne der Habsburger und die Antheilnahme Kaisers Ferdinand II. am polnisch-schwedischen Kriege während der Jahre 1627-1629. Ein Betrag zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges, in: *Denkschriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Classe* 39, Wien 1891, S. 14-30; J. O. OPEL, Der niedersächsisch-dänische Krieg, Bd. 3: Der dänische Krieg von 1627 bis zum Frieden von Lübeck (1629), Magdeburg 1894, S. 483-511, 566-582, 642-644; O. SCHMITZ, Die maritime Politik der Habsburger in den Jahren 1625-1628, Diss. phil., Bonn 1903, S. 39-64; H.-CHR. MESSOW, Die Hansestädte und die Habsburgische Ostseepolitik im 30jährigen Kriege (1627/28) (= *Neue Deutsche Forschungen*, 23, Abt. Neuere Geschichte, 1), Berlin 1935; G. LORENZ (Hg.), *Quellen zur Geschichte Wallensteins* (= *Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe*, 20), Darmstadt 1987, S. 69-74, die Thematik, freilich stets mit Schwerpunkt auf allgemeineschichtlichen Gesichtspunkten, aufgegriffen.

20 Nachweise bei JÖRN (wie Fn. 11), S. 324.

21 A. CORDES, K. JAHNTZ, *Aktiengesellschaften vor 1807?*, in: W. BAYER und M. HABERSACK (Hg.), *Aktienrecht im Wandel*, 1. Bd., *Entwicklung des Aktienrechts*, Tübingen 2007, S. 1-45, hier S. 9, Rn. 18.

halten/ ob es gleich sey zu des andern Nachtheil/ Weil einem jeden das Hembd näher ist dan[n] der Rock. Es fallen auch die Unkosten/ die zu diesem Wercke gehören/ so schwer nicht/ und seind auch dem Handel desto leichter zu ertragen; und kürztlich so ist es ein besser Mittel den Kauffhandel zu vermehren/ als wann man vertheilet ist/ da einer für den andern nichts thun will/ sondern vielmehr einer den andern beneidet/ schadet und hindert.“

Die mit diesen, dem Vertrag der „Australischen oder Süder-Compagni“ im Königreich Schweden entnommenen Worten²² zum Ausdruck gebrachten Vorzüge sind es, die einzelne Kaufleute, Kaufmannsverbände und ganze Länder vom Beginn des 17. Jahrhunderts an bis in das 18. Jahrhundert zu Zusammenschlüssen bewogen, die sich ganz wesentlich von den bis dahin üblichen Handelsgesellschaften unterschieden und heute als so genannte privilegierte Handelskompanien bezeichnet werden.²³

Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts beherrschten neben Einzelkaufleuten vor allem Personengesellschaften das wirtschaftliche Geschehen, die mit ausgeprägt regionalen Unterschieden meist als offene Handelsgesellschaft, zum Teil auch als Kommanditgesellschaft, ausgestaltet waren.²⁴ Vor allem die überseeische Expansion und der Überseehandel waren es dann, die die Entwicklung der Kapitalgesellschaften, namentlich der privilegierten Kolonialgesellschaften, anstießen²⁵ – erst später wurden sie auch für andere Zwecke gegründet, so etwa 1686 in Frankreich für die Seeversicherung, in Preußen 1770 für die Kornausfuhr oder im Jahr 1750 in Österreich für eine Zuckerfabrik.²⁶ Im Gegensatz zu ihren Vorläufern waren die aufkommenden Kapitalgesellschaften grundsätzlich keine Gelegenheitsgesellschaften mehr, sondern auf Dauer ange-

22 Das Privileg aus dem „ausführlichen Bericht über den Manifest= oder Vertrag=brief der Australischen oder Süder=Compagni im Königreiche Schweden“ vom 14.06.1626, fol. 4, findet sich bei MARQUARD (wie Fn. 8), no. 83, p. 371. Nach E. DUYKER (ed.), *Mirror of the Australian Navigation by Jacob Le Maire. A Facsimile of the 'Spiegel der Australische Navigatie ...' Being an Account of the Voyage of Jacob Le Maire and Willem Schouten 1615-1616 published in Amsterdam in 1622* (= Australian maritime series, 5), Sydney 1999, S. 11–30, geht die Gründung dieser „Australischen oder Zuid Companie“ auf den niederländischen Seefahrer Isaac Le Maire im Jahr 1614 zurück.

23 H. COING, *Europäisches Privatrecht*, Bd. I, *Älteres Gemeines Recht (1500 bis 1800)*, München 1985, S. 524 spricht erstmals von „privilegierten Seehandels- und Kolonialgesellschaften“.

24 Zur Entwicklungsgeschichte zusammenfassend m.w.N. A. AMEND-TRAUT, Artikel „Handelsgesellschaften“, in: HRG², 11. Lieferung, Berlin 2010, Sp. 703–712.

25 Neben den privilegierten Seehandels- und Kolonialgesellschaften zählen hierzu noch die italienischen *Montes* und seit dem Ende des 17. Jh. entstehende nicht privilegierte Gesellschaften; näher dazu LEHMANN, *Recht der Aktiengesellschaften* (wie Fn. 6), S. 32–51; COING m.w.N. (wie Fn. 23), S. 524.

26 GMÜR (wie Fn. 7), S. 195, und G. OTRUBA (Hg.), *Österreichische Fabriksprivilegien vom 16. bis ins 18. Jahrhundert* (= *Fontes Rerum Austriacarum*, Dritte Abt. *Fontes Iuris*, 7), Wien/Köln/Graz 1981, Nr. 55, S. 273–282.

legt; organisatorisch stand nicht mehr die Person, sondern deren Beitrag im Vordergrund, der als Anteil übertragbar war. Die Gesellschafter der privilegierten Kompanien waren zwar mit ihrem persönlichen Kapital an der Kompanie, doch nicht mehr selbst am Handel und der Ausstattung der Schiffe beteiligt.²⁷ Vor allem jedoch waren sie mit obrigkeitlichen Garantien versehen, maßgeblich durch die Einräumung eines Monopols. Daneben wurden ihnen zur Umsetzung des Gesellschaftszwecks diverse Hoheitsrechte übertragen, so etwa eine Polizei- oder Jurisdiktionsgewalt oder aber Zoll- und Stapelrechte. Ihrem Inhalt nach stellten die Gesellschaftsverträge demzufolge eine Gemengelage sowohl privatrechtlicher als auch – nach moderner Terminologie – öffentlich-rechtlicher Regelungen dar.

Hier wird deutlich, dass mit solchen obrigkeitlich unterstützten Unternehmungen der Überseehandel nicht primär durch die Kaufleute und Händler vorangetrieben wurde, sondern er sollte vor allem die Handelsbilanz ganzer Länder aufbessern; deren Wohlfahrt, nicht etwa diejenige Einzelner, stand bei der Privilegierung von Handelskompanien im Vordergrund. Ganz unverblümt heißt es in einer kaiserlichen Instruktion, die im Rahmen der Verhandlungen über die spanisch-deutsche Handelskompanie aufgesetzt wurde, dass „unser Einkommen dardurch vermehrt werden möchte“.²⁸ Dementsprechend wurden die privilegierten Kompanien von den Ökonomen als Instrument merkantilistischer Wirtschaftspolitik wahrgenommen und rege diskutiert.²⁹ Zu ihren größten Kritikern zählte *Adam Smith*, der die den Kompanien eingeräumte Monopolstellung vehement angriff.³⁰ Gerade verschiedene Formen von Monopolbildungen waren zwar noch durch den Kölner Reichsabschied von 1512 verboten worden.³¹ Doch ausgerichtet am gemeinen Nutzen bewerteten rechtsgelehrte Humanisten selbst schon an der Wende zum 16. Jahrhundert nur unziemliche, d.h. „dem gemeinen nutz widerwartige“, Preisabreden als Verstöße gegen das Monopolverbot.³²

27 Näher dazu COING (wie Fn. 23), S. 527. Zusammenfassend unter Nennung einiger Beispiele des europäischen Handels- und Wirtschaftsraums siehe neuerdings, wenn gleich mit einigen Ungenauigkeiten, auch KLOSA (wie Fn. 5), S. 15-26.

28 Konzept vom 04.09.1627, HHStA, Kriegsakten 57, fol. 10^v.

29 So etwa bei J. J. BECHER, Politische Discurs, unveränderter Neudr. der 3. Aufl. Frankfurt 1688, Glashütten 1972, insbes. Cap. III, S. 116-120, Cap. XXI., S. 205-208; zusammenfassend GMÜR (wie Fn. 7), S. 181.

30 A. SMITH, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, Vol. 2, Oxford 1976, S. 569-641, insbes. S. 575 f., 637. Im Übrigen kritisierte auch BECHER (wie Fn. 29), S. 110 f., die Monopole.

31 Neue und vollständigere Sammlung der Reichs=Abschiede, Zweyter Theil derer Reichs=Abschiede von dem Jahr 1495. bis auf das Jahr 1551. inclusive, Franckfurt am Mayn 1747, p. 144, § 16.

32 Dazu K. NEHLSSEN-VAN STRYK, Die Monopolgutachten des rechtsgelehrten Humanisten Conrad Peutinger aus dem frühen 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zum frühneuzeitlichen Wirtschaftsrecht, in: ZNR 10 (1988), S. 1-18, hier S. 6 f. Mit dem Nutzen für

Im Gegensatz zu der intensiven Auseinandersetzung auf wirtschaftstheoretischer Ebene steht die defizitäre Beschäftigung mit den Kompanien auf juristischem Gebiet: In Ermangelung allgemeiner gesetzlicher Regelungen für Kapitalgesellschaften während des *Ancien Régime* stellen die Privilegien, deren Erteilung bei den Handelskompanien üblicherweise in Form sog. *Octroi, Charter oder Lettres Patentes*³³ erfolgte, die Rechtsquellen der Kompanien par excellence dar. Für sie galt ebenso wie für Einzelkaufleute seit *Johann Marquard* das Sonderrechtsprinzip als Divergenz zum *ius commune*.³⁴ Dabei dienten die Privilegien der zuerst gegründeten Kolonialgesellschaften, also der englischen und der holländischen *Ostindischen Kompanie* von 1600 bzw. 1602, der *Westindischen Kompanie* von 1621 oder der *Hudson Bay Kompanie* von 1670 späteren französischen und brandenburgischen Gründungen als Vorlage.³⁵ Auch was die zeitgenössische Rechtswissenschaft betrifft, fehlt es weitgehend an Versuchen, die Kapitalgesellschaften juristisch zu erfassen. Insbesondere *Marquard* ordnet die Kompanie der *universitas* und diese unter Berufung auf ein zu Beginn des 17. Jahrhunderts erschienenen Werk als deren Unterart der *collegia*³⁶ zu und unterstellt sie damit den für sie geltenden Vorschriften.³⁷ Im Übrigen konzentriert sich die überschaubare Zahl der einschlägigen Werke auf Einzelschilderungen³⁸ oder befasst sich isoliert mit speziellen Problemen.³⁹ Die moderneren Forschungen des 19. und 20. Jahrhunderts beschäftigen sich vor allem mit

das „gemeine Wesen“ wird dann auch in der Folgezeit argumentiert, so etwa bei BECHER (wie Fn. 29), S. 116.

33 Näher dazu COING, S. 526; GMÜR (wie Fn. 7), S. 180–185.

34 Zu diesem Aspekt näher H. MOHNHAUPT, „Jura mercatorum“ durch Privilegien. Zur Entwicklung des Handelsrechts bei Johann Marquard (1610–1668), in: G. KÖBLER (Hg.), Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag (= Rechtshistorische Reihe, 60), Frankfurt am Main u.a. 1987, S. 308–323, hier S. 312 f.

35 So etwa H. LÉVY-BRUHL, *Histoire juridique des Sociétés de Commerce en France au XVII^e et XVIII^e siècles*, Paris 1938, S. 44; K. LEHMANN, *Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce*, Frankfurt 1968, Neudruck der Ausgabe Berlin 1895, § 3, S. 29–48. Eine Zusammenstellung der einzelnen niederländischen Kompanien liefert S. VAN BRAKEL, *De hollandsche handelscompagnieën der zeventiende eeuw. Hun ontstaan – hunne inrichting, 's-Gravenhage* 1908.

36 N. LOSSAEUS, *Tractatus de iure universitatum, Venetiis* 1601, Pars I, cap. II., no. 53 seqq. Zu dieser Einordnung auch CORDES/JAHNTZ (wie Fn. 21), S. 5. Zur Lehre von der *Universitas* zusammenfassend COING (wie Fn. 23), 12. Kap., S. 261–265, m.w.N.

37 MARQUARD (wie Fn. 8), no. 8, 9, p. 361. Vertiefend R. MEHR, *Societas und Universitas. Römischrechtliche Institute im Unternehmensgesellschaftsrecht vor 1800* (= Forschungen zur Neueren Privatrechtsgeschichte, 32), Köln/Weimar/Wien 2008, S. 232 ff.

38 Dazu näher die Hinweise bei LÉVY-BRUHL (wie Fn. 35) für Frankreich, S. 42, SIR W. S. HOLDSWORTH, *A History of English Law*, London 1923–72, Bd. VIII, 1947, S. 192 ff., hier insbes. 206–222, für England, und GMÜR (wie Fn. 7) für das Reich, S. 171 ff.

39 So geht J. VOET, *Commentarius ad Pandectas*, 6. Aufl., Hagae-Comitum 1731, der Frage nach, wie Anteile übertragen werden können, Tom. I., Lib. XVIII., Tit. IV., no. 11, p. 793. Dazu auch MEHR (wie Fn. 37), S. 313.

der Suche nach dem Ursprung der zeitgemäßen Aktiengesellschaften.⁴⁰ Eine zusammenfassende Darstellung liefert neuerdings das umfassende Werk von *Walter Bayer* und *Mathias Habersack*,⁴¹ vergleichend analysieren *Wilhelm Hartung* und *Ralf Mehr* mit unterschiedlichen Ansätzen das Unternehmensgesellschaftsrecht vor 1800.⁴²

III. Die spanisch-deutsche Handelskompanie – wirtschaftliche Ausgangslage

Die reichshofrätlichen Akten offenbaren eine weitgehend unbekannte Facette der Geschichte der privilegierten Seehandels- und Kolonialgesellschaften, nämlich die Anstrengungen des Kaisers des Heiligen Römischen Reiches und der spanischen Krone um die Errichtung eines Handelsabkommens während der Wirren des Dreißigjährigen Krieges.

In wirtschaftlicher Hinsicht war Spanien für das Reich von größtem Interesse: Das spanische Kolonialreich erstreckte sich um das Jahr 1600 über weite Teile Süd- und Mittelamerikas, den südlichen Teil der heutigen USA und die Philippinen.⁴³

Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verlor Spanien zwar sukzessive seine Vormachtstellung auf den Weltmeeren an England und Frankreich,

40 Eine Einordnung der Kapitalgesellschaften als juristische Person und deren wesentliche Grundzüge macht B. WINDSCHEID, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. 1, 6. Aufl., Frankfurt am Main 1887, § 57, S. 156–161 m.w.N., zu den unterschiedlichen Auffassungen verschiedener Romanisten und Germanisten, wer bei den juristischen Personen generell Rechtsträger sei, ebd., § 58, Fn. 3, S. 162 f. Neuerdings A. M. FLECKNER, Antike Kapitalvereinigungen. Ein Beitrag zu den konzeptionellen und historischen Grundlagen der Aktiengesellschaft (= Forschungen zum Römischen Recht, 55), Köln/Weimar/Wien 2010.

41 W. BAYER und M. HABERSACK (Hg.), Aktienrecht im Wandel, 2 Bd., Tübingen 2007.

42 W. HARTUNG, Geschichte und Rechtsstellung der Compagnie in Europa. Eine Untersuchung am Beispiel der englischen East-India Company, der niederländischen Vereinigten Oostindischen Compagnie und der preußischen Seehandlung, Bonn 2000; MEHR (wie Fn. 37).

43 Die Kolonialisierung setzte im Jahr 1493 mit der Okkupation Hispaniolas ein, G. PARKER (Hg.), The Times – Große Illustrierte Weltgeschichte, Wien u.a. 1995, S. 270. Nach den ersten Reisen des Kolumbus wurden die neu entdeckten Gegenden zwischen den beteiligten Befehlsgewalten Portugal und Spanien im Vertrag von Tordesillas im Jahr 1494 verteilt: Spanien wurden sämtliche Länder zugesprochen, die 370 spanische Leguas, also etwa 1770 km, westlich der Kapverdischen Inseln bereits entdeckt oder noch zu entdecken waren, Portugal folglich alles östlich dieser meridional verlaufenden Linie. Bis Mitte des 16. Jahrhunderts gelang es der spanischen Krone, die zwei Vizekönigreiche Neuspanien (Mittelamerika) und Neu-Kastilien (Südamerika) zu errichten. Näher zum Thema auch L. PELIZAEUS, Der Kolonialismus. Geschichte der europäischen Expansion, Wiesbaden 2008.

als Verbindung zu den Kolonien jedoch behielt die spanische Flotte zunächst trotzdem ihre bedeutende Rolle. Denn insgesamt betrachtet war dieser Markt noch weitgehend unerschlossen, da noch in der ersten Hälfte desselben Jahrhunderts „im spanischen Amerika jeder Verkehr mit Fremden ohne besondere Erlaubniß bei Todesstrafe und Confiscation verboten [war]; jedes fremde Schiff, das sich dort blicken ließ, ward ... wie ein Verbrecher behandelt“.⁴⁴ Tatsächlich wurde über die Ozeane ein Geleitzugsystem eingeführt und privilegierte Ein- und Ausfuhrhäfen – darunter Havanna auf Kuba, Cartagena in Kolumbien, Veracruz und Acapulco in Mexiko sowie vor allem das spanische Sevilla – wurden stark befestigt. Hintergrund dieser Schutzmaßnahmen war, einen sicheren Transport der Exportwaren von den Kolonien nach Spanien bzw. Ostasien gewährleisten zu können. Zu den Hauptexportgütern der spanischen Kolonien zählte neben Häuten, Talg, Zucker und Koschenille, einem scharlachroten Farbstoff, der zur Herstellung des berühmten Wiener oder Pariser Lacks verwendet und aus Schildläusen gewonnen wurde, vor allem das Silber aus den mexikanischen und peruanischen Minen.

Durch die derart bevorzugte Stellung Sevillas lag der spanische Handel weitgehend in den Händen der Kaufmannschaft von Sevilla und unterlag der Aufsicht der dort ansässigen, im Jahr 1503 gegründeten *Casa y Audiencia de Indias*, auch *Casa de la Contratación* genannt.⁴⁵ Es handelte sich dabei um eine königliche Behörde, die zur Überwachung und Durchsetzung des Handelsmonopols mit den spanischen Kolonien eingerichtet worden war. So registrierte die *Casa de la Contratación* etwa zur Besteuerung des Kolonialhandels sämtliche Schiffsbewegungen und Frachten, inspizierte die einlaufenden Schiffe, lizenzierte Kapitäne, stellte Fracht- und Verladepapiere aus und verweigerte den Kolonien Handel untereinander.⁴⁶ Kurzum handelte es sich bei der Casa – zumindest theoretisch⁴⁷ – um einen „Flaschenhals“, der „in der Lage [war], jedes Ding und jede Person, das/die nach Amerika geht oder von Amerika kommt, zu identifizieren und zu registrieren“.⁴⁸ Daneben übten die dort tätigen Beamten die gesamte zivile Gerichtsbarkeit aus und setzten damit das spanische Handelsrecht durch.⁴⁹ Nach der damals führenden Lehre der Bullionis-

44 REICHARD (wie Fn. 17), S. 3.

45 Näher dazu VON DEN DRIESCH (wie Fn. 6), S. 62–66.

46 Die Arbeit von B. SIEGERT, *Passagiere und Papiere. Schreibakte auf der Schwelle zwischen Spanien und Amerika*, München 2006, ist dank der Überlieferung der Dokumente dieser Behörde auf deren Grundlage entstanden. Die Akten sind im *Archivo General de Indias* (Generalarchiv für die Kolonien Spaniens in Übersee) untergebracht, das in der *Casa Lonja de Mercaderes*, der ehemaligen Börse von Sevilla, angesiedelt ist.

47 Tatsächlich wurde das Monopol häufig umgangen. Dazu und zu den entsprechend erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Sanktionen VON DEN DRIESCH (wie Fn. 6), S. 80–93.

48 SIEGERT (wie Fn. 46), S. 51, im Übrigen zur Registerführung S. 50–62.

49 SIEGERT (wie Fn. 46), S. 15.

ten⁵⁰ war die kastilische Krone gezwungen, alles zu tun, um das Edelmetall im Land zu halten. Deshalb deklarierte sie den Freihandel als Schmuggel. Umgekehrt hätte eine Freihandelspolitik, die alle spanischen Handelshäfen geöffnet hätte, zum Verlust nahezu des gesamten Handels mit den spanischen Kolonien an die zahlreichen und dynamischeren französischen, holländischen und englischen Händler geführt und das Fehlen von staatlichen Monopolen verursacht, was letztlich zu erheblichen Verlusten der spanischen Monarchie geführt hätte.⁵¹

Was die außenwirtschaftliche Situation des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation betraf, gab es zwar Handelsabkommen mit Großbritannien und den Vereinigten Niederlanden. Diese waren jedoch brüchig. Wie nicht zuletzt andere an den Höchsten Gerichten des Reichs anhängige Verfahren zeigen, kam es häufig zu Spannungen, die der Kaiser kaum beizulegen vermochte. So kam der Kaiser zwar dem Ersuchen der Hansestädte nach, wegen der durch Elisabeth I. versagten Verlängerung von Handelsprivilegien zugunsten einiger Hansestädte zu helfen,⁵² indem er die *Merchant Adventurers*, englische Fernkaufleute, die im Verlauf mehrerer Jahrhunderte immer festere Zusammenschlüsse bildeten und sich mittels Handelsprivilegien und Verträgen eine handelsrechtlich nahezu gleiche Stellung wie die einheimischen Kontinentaleuropäer verschaffen konnten, ausweisen ließ.⁵³ Doch wurde dieses Mandat wegen der unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen im Reich nie durchgesetzt.⁵⁴ Und auch dem kaiserlichen Befehl aus dem Jahr 1600 an die Vereinigten Staaten der Niederlande, die gegen die Hansestädte gerichteten und im Reich publizierten Plakate zu kassieren, auf denen der Handel mit Spanien und Portugal reglementiert und eine Zuwiderhandlung mit Gewalt bedroht worden war, mangelte es an Durchsetzungskraft.⁵⁵ Hier zeigt sich, dass die kaiserliche Politik noch unter Rudolph II. äußerst zurückhaltend war, wenn es darum ging, außenpolitische Risiken auf Drängen einzelner Reichs-

50 Von englisch „bullion“ = Münzbarren, ungemünztes Edelmetall. Dazu der Art. bullionism in: Encyclopædia Britannica unter <http://www.britannica.com/EBchecked/topic/84477/bullionism> (zuletzt besucht am 26.09.2011).

51 W. A. MCDUGALL, *Let the Sea Make a Noise. A History of the North Pacific from Magellan to MacArthur*, New York 1993, S. 29.

52 Dazu HHStA, RHR, Antiqua, 29/2.

53 Dazu die Bitte um Kassierung der kaiserlichen Handelsurlaubnis durch den kaiserlichen Reichshoffiskal Dr. Johann Wenzel, HHStA, RHR, Antiqua, 27/1, 28/1, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 29/8, 29/9, 29/10, 29/12, 29/13, 29/20, 29/21, 29/22, 29/26, 29/27, 30/3. Zusammenfassend A. F. SUTTON, *The Merchant Adventurers of England. Their origins and the Mercers' Company of London*, in: *Historical Research* 75 (2002), S. 25–46; JÖRN (wie Fn. 11).

54 HHStA, RHR, Antiqua, 29/17, fol. 1^r-2^r, 5^r. Zusammenfassend dazu JÖRN (wie Fn. 11), S. 339–347.

55 HHStA, RHR, Antiqua, 29/32, fol. 1^r-3^v.

untertanen, zumal wenn es um deren wirtschaftliche Sonderinteressen ging, einzugehen.

Reichsinterne Bemühungen, den Handel zu fördern, waren dagegen stets von größerem Erfolg gekennzeichnet. So vermochte der Kaiser eine Auseinandersetzung zwischen Hamburg und Magdeburg einerseits und den Herzögen Heinrich und Wilhelm d. J. von Braunschweig-Lüneburg andererseits nach Einsetzung einer Kommission „zu guedtlicher und rechtlicher Handlung“ mittels eines Kompromisses beizulegen.⁵⁶ Im Vordergrund der Verhandlungen stand dabei erklärtermaßen stets, eine Entscheidung unter Berücksichtigung des „gemainen Nutzen[s]“ zu treffen.⁵⁷ In der Sache ging es um die freie Schifffahrt der beiden Hansestädte auf der Elbe, die 1567/68 durch die Herzöge gesperrt worden war. Diese hatten verlangt, die gehandelten Waren in Lüneburg auszuladen und auf dem Landweg weiter zu transportieren.

Auch erfüllte der Kaiser die Bitte katholischer Kaufleute aus Hamburg um einen kaiserlichen Schutzbrief und ein kaiserliches Fürbittschreiben für die Verlängerung der Erlaubnis zur Ausübung des katholischen Glaubens mit der Begründung, dass die Zulassung der katholischen Religion angesichts des Zuzugs fremder Kaufleute „den gemainen Commerciën zu gute“ komme.⁵⁸

Auf der Suche nach einem anderen, verlässlichen überseeischen Handelspartner war Spanien allein schon wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung attraktiv; durch den Warenimport aus den Kolonien verfügte es über begehrte Güter, die durch den unterbundenen Freihandel noch wertvoller waren. Zudem hatten hansische Kaufleute seit Ende des 16. Jahrhunderts schon einmal ihren Handel auf die Iberische Halbinsel ausgerichtet, nachdem die Geschäfte mit England durch die Auseinandersetzungen mit den *Merchant Adventurers* ins Stocken geraten waren.⁵⁹ Dieser Umschwung war auch in der kaiserlichen Politik schon angelegt. Bereits Rudolph II. schlug sich vor allem unter dem Eindruck der Reaktion der englischen Königin Elisabeth I. auf seine Vermittlungsversuche in den Auseinandersetzungen um die *Merchant Adventurers* auf die spanische Seite, indem er durch deren Ausweisung aus dem Reich nicht allein die Handelsfreiheit seiner eigenen Untertanen sichern wollte, sondern damit letztlich auch der Bitte des spanischen Königs Philipp II. um Warenversorgung nachkam.⁶⁰

56 HHStA, RHR, Antiqua 12/4, Kaiserliche Privilegien an die beiden Städte fol. 39^r-42^v für Hamburg, fol. 43^r-46^v für Magdeburg, Mitteilung der Einsetzung einer Kommission, fol. 205^r.

57 HHStA, RHR, Antiqua 12/4, fol. 117^r.

58 HHStA, RHR, Antiqua 13/1b, fol. 1^v.

59 VON DEN DRIESCH (wie Fn. 6), S. 14 f., 17-20, 418 m.w.N.; JÖRN (wie Fn. 11), S. 332.

60 Näher dazu JÖRN (wie Fn. 11), S. 333.

IV. Persönliche Beziehungen der Handelspartner

So waren es auch die guten persönlichen Beziehungen zum spanischen Hof, die die Verhandlungen über die spanisch-deutsche Handelskompanie erleichtern sollten.

Beide Regenten, die sich um die Handelskompanie bemühten, Kaiser Ferdinand II. und Philipp IV. von Spanien, stammten aus dem Haus Habsburg.⁶¹ Seit 1624 wurde zur Stärkung der Allianz mit Spanien die Heirat zwischen dem Sohn Ferdinands, dem späteren Kaiser Ferdinand III., mit der Schwester Philipps, der spanischen Infantin Donna Maria, angebahnt und 1631 vollzogen. Vor diesem Hintergrund leuchtet es ein, dass Ferdinand II. im Jahr 1628 dem Hansetag durch ein Schreiben mitteilen ließ, dass vor allem aufgrund seiner engen verwandtschaftlichen Beziehungen zum König von Spanien eine Einigung in Handelsfragen möglich sei, von denen sowohl die Hanse als auch das Reich profitieren könnten.

V. Die Einbindung der Hansestädte

Damit spielte er auf den Plan an, die Hansestädte unter kaiserlicher Protektion und Flagge zum Beitritt zu der geplanten Handelskompanie zu bewegen. Ferdinand ging es damit um nicht weniger, als die freie Seefahrt nach Spanien nebst sämtlichen Kolonien zu erlangen. Genau hierin lag der Zweck der Gesellschaft, der durch das Privileg einer exklusiven Handelspartnerschaft mit Spanien festgelegt wurde. Zur Erreichung des Zwecks war die Verleihung einer Reihe von Sonderrechten angedacht: Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages sah vor, dass Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Lüneburg Stapelplätze des Handels mit Spanien für das nördliche Deutschland werden sollten. Dies hätte bedeutet, dass sämtliche Waren, die Spanien von Schweden, Dänemark, Holland, England oder Frankreich benötigt hätte, nur in diesen Städten hätten gekauft werden können. Umgekehrt hätten sämtliche spanischen Exportartikel zuerst in diese Städte verbracht werden müssen, um von dort in die genannten Länder weitergehandelt zu werden. Bemerkenswert hierbei ist, dass sich seit 1500 ansonsten keine kaiserlichen Neuerleihungen des Stapelrechts mehr finden, bei denen der Kaiser nicht auch zugleich Landesherr war. Im Übrigen bestätigte der Kaiser nur noch bereits bestehende Privilegien.⁶²

61 Dazu B. VACHA (Hg.), *Die Habsburger. Eine europäische Familiengeschichte*, Wien 1992.

62 Zum Stapelrecht M. HAFEMANN, *Das Stapelrecht. Eine rechtshistorische Untersuchung*, Leipzig 1910, hier insbesondere S. 29; U. DIRLMEIER, *Mittelalterliche Zoll- und Stapelrechte als Handelshemmnisse?*, in: H. POHL (Hg.), *Die Auswirkungen von Zöllen und anderen Handelshemmnissen auf Wirtschaft und Gesellschaft vom Mittelal-*

Auch war eine Zollhoheit angedacht; aus einem Konzept einer kaiserlichen Instruktion an zwei Gesandte geht hervor, dass diese ein Gutachten über mögliche Zoll- und Mautstellen und die mögliche Höhe der zu verlangenden Tarife erstellen sollten.⁶³

Außerdem sollte denjenigen der Handel in Deutschland verboten werden, die sich „der neuen Admiralitaet und Gesellschaft, die in Spanien aufgerichtet worden“, widersetzen würden.⁶⁴ Mehr noch: Mit obrigkeitlicher Vollstreckungsgewalt ausgestattet sollte es den Mitgliedern der Kompanie möglich sein, die Güter von „Rebellen“ mit Arrest zu belegen.⁶⁵

Bei sämtlichen Handelsstreitigkeiten, in die Gesellschafter verwickelt waren, sollte der Kaiser der alleinige Richter sein.⁶⁶ Was namentlich die Appellationen betreffe, könne man „eine gewisse summan“ vorschreiben, „so dieß orths brauchig“ sei. Diese Streitigkeiten sollten idealiter vor den Reichshofrat in Wien gebracht werden; „so würden Ihre Kayß. [Majestät] leichtlich dahin zurbewegen sein, d[ass] sie solche Appellations Sachen, oder in pleno consilio Aulico, vor allen andern befürdern liessen, oder gewissen darzue tauglichen Rätthen, von gelerthen, undt andern, so der sach erfahren, committiren, od[er] in diesen Landen, auf begeren, unpartheÿischen Personen, dergestalt delegiren thäten, daß sie die Appellations Acta collegiren, der definitv Urtheil ... interlocutorias fällen, undt nacher ihr votum cum deductione rationum eiusdem, Ihrer Kayß. [Majestät] ad decidendum überschickhen thäten, wobey Ihre Kayß. [Majestät] abermahl die allergnedigste Verordnung gern thun werden, das man solche sachen vor allen andern, in consilio expediren thue.“⁶⁷ Der Kaiser persönlich setzte sich danach für eine privilegierte Judikatur ein, die die Einsetzung erfahrener Leute, ein rasches Zwischenurteil im Sinne schneller Vorentscheidungen wie im Mandatsverfahren und eine vorgezogene kaiserliche Definitivsentenz vorsah und eine Beschleunigung der Verfahren bewirken sollte.

ter bis zur Gegenwart. Referate der 11. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 9. bis 13. April 1985 in Hohenheim (= Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, 80), Stuttgart 1987, S. 19–39. Nachweise über einzelne Stapelrechte und entsprechende Literatur über das von der DFG finanzierte „Gemeinsame Portal zu Bibliotheken, Archiven und Museen“, BAM-Portal (zuletzt besucht am 27.09.2011).

63 HHStA, Kriegsakten 57, fol. 12^v.

64 F. C. KHEVENHILLER, *Annalium Ferdinandeorum, Darinnen Koenigs und Kaesers Ferdinand des Andern dieses Nahmens, Handlungen ... Wie auch Alle denckwuerdige Geschichte, Geschaefte, Handlungen, Regierungen ...*, Bd. 11, vom Anfange des 1628. biß zu Ende des 1631. Jahrs, Leipzig 1726, Sp. 143. Im Anschluss an ein Schreiben des Kaisers vom 23.02.1628, in dem er die Notwendigkeit des Mitwirkens der Hansestädte betont, eingesetzt, Sp. 134–143.

65 HHStA, Kriegsakten 57, fol. 13^r.

66 HHStA, Kriegsakten 57, fol. 11^r.

67 HHStA, RHR, Antiqua, 30/1, fol. 189^v, unter Punkt 8.

Die Schiffe sollten vom spanischen König unterhalten werden, aber „unter unserm standardo“, also unter kaiserlicher Flagge, segeln.⁶⁸

Schließlich garantierten sowohl der König von Spanien als auch der Kaiser, für den Schutz des Handels sämtlicher Hansestädte und ihrer selbst persönlich eintreten zu wollen.⁶⁹

Mit diesen Zugeständnissen hoffte der Kaiser, die Hanse für seine Sache gewinnen zu können: Immerhin hatten die Hansestädte seit geraumer Zeit den ökonomischen Höhenflug der Niederlande schmerzlich erleben müssen, der dazu führte, dass im 17. Jahrhundert zwischen 60 und 70 % des gesamten Warenumschlags im Ostseebereich in den Händen der Niederlande lag – „die Ostsee war fast zu einem niederländischen Meer geworden“.⁷⁰

Zur Umsetzung des Projekts wurden sodann Verhandlungen mit den Hansestädten eingeleitet.⁷¹ Diese hatten schon in der Vergangenheit immer wieder Interesse daran gezeigt, sich neue Märkte zu erschließen.⁷² Ihr Handel erfuhr seit geraumer Zeit durch die bereits erwähnten Hindernisse und Beeinträchtigungen, die von Holland und England ausgingen, erhebliche Einbußen. In der Sitzung des Reichshofrats vom 04. September 1627, an der Kaiser Ferdinand II. teilnahm, wurden die Instruktionen für den kaiserlichen Verhandlungsführer Graf Georg Ludwig von Schwarzenberg⁷³ erarbeitet. Die Bemühungen des Kaisers, die Hansestädte für seine Sache zu gewinnen, setzten denn auch genau an dem Verlust der hansischen Vormachtstellung im Ostseeraum an. Es sei, so der Kaiser, notorisch, dass die Hansestädte zu Lebzeiten König Rudolfs II. und Mathias „durch etliche Monopole gedrückt, ihnen von frembde[n] Potentate[n] die freie Schiffahrth und Navigation gespert, Ihre Schiffe mit gewalt überfalle[n] [und] geplündert“ worden seien. Weil dadurch „die Commercias ... in frembde Hendt gelangt“, und die Hansestädte um ihre Erwerbsquellen gekommen, ja zum Teil vom Heiligen Römischen Reich „ganz getrennt“ worden seien und ihnen im Übrigen „derer Maul abgeschnitten“ worden sei, werde der Kaiser nichts unterlassen, damit die Hansestädte zu ihrem früheren „Flore“ zurückgeführt werden könnten. Der Kaiser gebe ihnen „die Freiheit

68 HHStA, Kriegsakten 57, fol. 11^v, 12^r.

69 MAREŠ (wie Fn. 18), S. 67.

70 DUCHHARDT (wie Fn. 7), S. 222.

71 Diese setzen mit der Entscheidung der verordneten Geheimen und anderer Räte ein, den Reichshofrat Dr. Hans Ulrich Hämmerle, der sich im Handelsstreit mit England das Ansehen der Hansestädte erworben habe, als Abgesandten des Kaisers nach Lübeck zu schicken, um aufzuklären, ob eine generelle Bereitschaft zur Gründung der fraglichen Kompanie bestehe, HHStA, RHR, Antiqua, 30/19, undatiert, um 1626, fol. 1-6. Sodann HHStA, RHR, Antiqua, 30/1: kaiserlicher Befehl vom 21.10.1626 zur Berichterstattung darüber, welche Mittel die Hansestädte vorschlagen, um die zuvor angebotene freie Seefahrt nach Spanien zu erlangen, fol. 5^r-6^r.

72 VON DEN DRIESCH (wie Fn. 6).

73 Zu ihm F. VON KRONES, Art. Georg Ludwig von Schwarzenberg, in: ADB, Band 33 (1891), S. 303-305.

Ihrer Navigatio[n] und Handlung“ zurück und wünsche dafür lediglich, dass sie sich unter seinen Schutz als ihres rechten Herrn und Oberhaupts stellen und mit der spanischen „Admiraldasco“ in eine Kompanie treten sollten.⁷⁴ Hierfür bot der Kaiser die Einräumung der geschilderten Privilegien und Hoheitsrechte an.⁷⁵

VI. Kriegerische Aspekte

Welches Interesse aber hatten die Spanier an der Öffnung ihres Marktes? Schon seit den Tagen Philipps II. (1527–98) plagten das Land erhebliche finanzielle Nöte. Schon damals hatte man den Vorschlag gemacht, den Staatsbankrott zu erklären, verursacht maßgeblich durch den Mangel jeglicher Industrie, wodurch die wirtschaftlichen Bedürfnisse mit erheblichen finanziellen Aufwendungen aus dem Ausland gedeckt werden mussten. Schmuggel und Piraterie, die zu großen Verlusten führten, die Entvölkerung des Kernlandes, die erhebliche Steuerausfälle nach sich zog, und insbesondere die Entwertung von Spaniens Kupfermünzen infolge der ganz Europa ergreifenden Situation seit den 1620er Jahren taten ihr Übriges. Durch die Gründung der Niederländischen Westindien-Kompanie im Jahr 1621, dem ihr eingeräumten Monopol für den Handel in Westafrika und Amerika und die von ihr ausgehenden kriegerischen Aktionen wurde schließlich der überseeische Handel Spaniens immens geschwächt, ganze Flotten Spaniens fielen so den Holländern anheim.⁷⁶ Als Gegenmaßnahme erwog man verschiedene Zusammenschlüsse, die handelsmäßig, aber auch kriegerisch gegen Holland eingesetzt werden sollten; man hoffte, den „Hollaendern dardurch die Commercia, so ihre Substanz“ über-

74 Kaiserliches Schreiben vom 04.09.1627, HHStA, Kriegsakten 57, fol. 6^r-9^v. Die breite Grundlage, auf der man die Pläne ausgearbeitet hatte, wird bei MAREŠ (wie Fn. 18), S. 53 ff., zusammengefasst.

75 HHStA, Kriegsakten 57, fol. 10^r-13^v. Dazu bereits näher die Ausführungen nach Fn. 61.

76 T. BROCKMANN, *Dynastie, Kaiseramt und Konfession. Politik und Ordnungsvorstellungen Ferdinands II. im Dreißigjährigen Krieg* (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, N.F. 25), Paderborn u.a. 2011, S. 257-259, 282-284, 303-310; H. DEN HEIJER, *De geschiedenis van de WIC*, 3. Aufl., Zutphen 2007. Auch mit juristischen Argumenten versuchte die Niederländisch-Ostindische Handelskompanie, ihre Handelsaktivitäten zu rechtfertigen; man beauftragte niemand Geringeren als Hugo Grotius mit der Begutachtung. In seiner 1609 erschienenen Schrift *Mare liberum* verteidigte Grotius die holländischen Ansprüche auf freie Schifffahrt und ungehinderten Handel in Indien und trat den Beweis dafür an, dass Portugal keine ausschließlichen Herrschafts- und Eigentumsrechte über das Meer erworben habe, sondern die Weltmeere ein Eigentum darstellten, das allen gemeinsam sei.

haupt zu nehmen.⁷⁷ Es galt demnach, nicht nur neue Geldquellen zu schaffen, sondern auch den holländischen Handel zu vernichten.

Hinter diesen wirtschaftlichen Aspekten standen Spaniens – letztlich vergebliche – Bemühungen, die sieben nördlichen niederländischen Provinzen zu unterwerfen, die sich vom spanischen Monarchen Philipp II. im Jahr 1581 endgültig losgesagt hatten, von der spanischen Krone jedoch immer noch beansprucht wurden: Die ursprünglich siebzehn Provinzen der Burgundischen Niederlande waren im Jahr 1477 an das Haus Habsburg gefallen. Nach der Reformation kam es unter Philipp II. zu heftigen religiösen Spannungen und Zentralisierungsversuchen, die 1568 in den sog. „Achtzigjährigen Krieg“ mündeten. Schon im Jahr 1579 schlossen sich die abtrünnigen Provinzen in der Utrechter Union zusammen und konstituierten in der Folge die unabhängige „Republik der Sieben Vereinigten Provinzen“.⁷⁸

Was die kaiserlichen Interessen an diesem Projekt betraf, erhoffte auch dieser sich weitere Vorteile, die weniger wirtschaftlich als mehr politisch motiviert waren: für den Krieg mit Dänemark wurden dringend Schiffe benötigt, die wegen der bislang fehlenden Marinepräsenz des Reiches nicht vorhanden waren. Zugespitzt formulierte von Schwarzenberg in einem Brief an Wallenstein, dass es sich bei der geplanten Handelskompanie lediglich um einen „praetext der Armierung“ zur See handele,⁷⁹ also mit anderen Worten ein Vorwand für eine Bewaffnung sei.

Aus den vorangegangenen Schilderungen tritt die kriegerische Komponente der Gründungsgeschichten von Kolonialgesellschaften hervor. Insbesondere im 17. Jahrhundert, in dem die militärischen Auseinandersetzungen in Europa auch und gerade den überseeischen Handel erfassten, meinte man, es bedürfe eines politischen und militärischen Schutzes über einzelne Friedensverträge hinaus, und zwar in Form staatlicher Garantien. Unter diesem Eindruck bezeichnete *Werner Sombart* die privilegierten Handelskompanien als „halbkriegerische, mit Hoheitsrechten und staatlichen Machtmitteln ausgestattete Eroberungsgesellschaften“ und zu „dauernden Organisationen umgeschaffene

77 F. C. KHEVENHILLER, *Annalium Ferdinandeorum, Darinnen Koenigs und Kaeyser Ferdinand des Andern dieses Nahmens, Handlungen ... Wie auch Alle denckwuerdige Geschichte, Geschaeffte, Handlungen, Regierungen ...*, Bd. 10, vom anfang des 1623. biß zu Ende des 1627. Jahrs beschrieben, Leipzig 1724, Sp. 1314.

78 T. BROCKMANN (wie Fn. 76); J. ISRAEL, *The Dutch Republic. Its Rise, Greatness, and Fall. 1477–1806*, Oxford 1995; J. A. F. DE JONGSTE, Ein Bündnis von sieben souveränen Provinzen. Die Republik der Vereinigten Niederlande, in: T. FRÖSCHL (Hrsg.), *Föderationsmodelle und Unionsstrukturen. Über Staatsverbindungen in der frühen Neuzeit vom 15. zum 18. Jahrhundert* (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit, 21), Wien/München 1994, S. 127–141; A. VAN DER LEM, *Opstand! Der Aufstand in den Niederlanden*, Berlin 1996; M. NORTH, *Geschichte der Niederlande*, München 2008; J. L. PRICE, *Holland and the Dutch Republic in the Seventeenth Century. The Politics of Particularism*, Oxford 1994.

79 Zitiert nach T. BROCKMANN (wie Fn. 76), S. 283.

Freibeuterzüge“.⁸⁰ In der Tat belegen die hier untersuchten Quellen, dass es den beiden Regenten nicht allein um wirtschaftlichen Aufschwung ging. Damit untrennbar verbunden war auch, Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen die vielfach beschworene Konkurrenz unter Umständen kriegerisch zur Wehr setzen zu können. Nicht zufällig gehörte deshalb eine sich aus „Kriegs und Handelsschiff“ zusammensetzende Schiffsflotte zur Ausstattung der geplanten Kompanie.⁸¹ Daneben sahen die Pläne u.a. vor, ostfriesische Häfen und weitere strategisch bedeutsame Plätze an der Elbmündung militärisch zu besetzen, um den holländischen Handel zu kontrollieren und so letztlich aus dem Nordsee- und Baltikumshandel zu verdrängen.⁸²

VII. Konfessionelles Gleichgewicht

Dieser kriegerische Aspekt ist es, der auf weitere Überlegungen hinweist, die im Hintergrund und im Vorfeld der Bemühungen um eine spanisch-deutsche Handelskompanie am kaiserlichen Hof während des Dreißigjährigen Krieges angestellt wurden. Um die katholische Religion zu verteidigen, d.h. um das europäische Gleichgewicht zu bewahren, „das man in der Balance der beiden großen religiösen Fractionen zu finden meinte“,⁸³ schickte Ferdinand II. bereits im Januar 1625 zunächst einen Gesandten nach München, um sich Bayerns zu versichern.⁸⁴ Aus dem wenige Tage später sich fortsetzenden Schriftwechsel geht sodann hervor, dass „wegen des Interesse der Religion, zu welcher diese drey Fürsten alß eufferig [wohl: eifrig, *Anm. d. Verf.*] sein ... ohne aines Jeden sonderbare grosse gefahr ... aine nachne [wohl: neue, *Anm. d. Verf.*] Liga und freundschaftt mit einander zuhalten, und ain yeder für den andern souil alß vor sich selbst zu thuen“ angedacht werde und hierfür neue Mittel eronnen wurden.⁸⁵ Zu diesen zählte auch die beabsichtigte Handelskompanie, denn schon kurz darauf wurden am spanischen Hof in Brüssel Verhandlungen über deren Einrichtung geführt.⁸⁶ Von dort ließ die spanische Infantin wissen, dass „zu remedur- und abwendung aller wider das gemeine

80 W. SOMBART, *Der Bourgeois*. Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen, München/Leipzig 1913, S. 98.

81 HHStA, Kriegsakten 57, fol. 11^v.

82 Aus dem Schriftwechsel Graf Georg Ludwig von Schwarzenberg an den Kaiser, nach T. BROCKMANN (wie Fn. 76), S. 258.

83 REICHARD (wie Fn. 17), S. 25. Zu den politischen und wirtschaftlichen Verstrickungen der europäischen Länder, die zu diesen Unterhandlungen führten, ebd., S. 11-25.

84 Kaiserliche Instruktion an den Grafen Balthasar de Marradas, datiert auf den 16.01.1625, bei K. M. VON ARETIN, *Bayerns auswärtige Verhältnisse seit dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts*. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen, 1. Bd., Urkunden zum dritten und vierten Abschnitt, Passau 1839, Nr. 28, S. 142.

85 ARETIN (wie Fn. 84), Nr. 29, S. 144.

86 Aus dem Schriftwechsel, nach REICHARD (wie Fn. 17), S. 27.

Catholische wesen von so villen ortten ... herfürbrechender ... intentionen und vorhaben ... alles dasienige, so unns möglich sein würdt, zuthun und zu praestiren ganz beflissen sein wollen und sollen“. Hierzu gehöre auch, ein „verbündtnus mit einander zu tractiren und zuhandlen“.⁸⁷

VIII. Weitere Aktenerkenntnisse

Dabei zeigen insbesondere die reichshofrätlichen Akten, dass die Initiative tatsächlich von Spanien ausging, obwohl sich dies aus überlieferten und vielfach rezipierten Berichten *Franz Christoph Khevenhillers*⁸⁸ nicht ohne Weiteres ergibt. Ausdrücklich heißt es in den Akten, dass „Herr Gabriel de Roÿ Königl. Hispanischer Raht, undt gevollmächtigter, ... beÿ Ihrer Kayserl: [Hoheit] dieß mittel vorgeschlagen, daß in Teutschlandt, sonderlich aber in= undt beÿ den Hansenstätten, eine, oder mehr auff vorermelte Hispanische Handlung, fürn-emblich gewidmete Societates angestellt, undt aufgericht werden möge“.⁸⁹ Andererseits vermag der hier geschilderte Vorgang das Bild Ferdinands II. als dem „Kaiser der Katastrophenzeit der deutschen Geschichte“,⁹⁰ dem häufig Unselbständigkeit in seinen Meinungen und Abhängigkeit von seinen Beratern nachgesagt wurde, nicht zu bekräftigen. Denn es gehörte zu der gängigen Verfahrenspraxis am Reichshofrat, dass nach einer gemeinsamen Beratung über sämtliche Schriftstücke durch eine Umfrage ein konsensfähiger Beschluss über das weitere Vorgehen herbeigeführt wurde. Überhaupt hatte der Reichshofrat großen Einfluss auf kaiserliche Entscheidungen, waren doch seine Mitglieder von ihm, dem Kaiser, selbst ausgewählt.⁹¹ Immerhin teilte Ferdinands vertrau-

87 ARETIN (wie Fn. 84), Nr. 32, S. 151. Zu dem Plan einer Liga der habsburgischen Teildynastien näher T. BROCKMANN (wie Fn. 76), S. 259-266.

88 F. C. KHEVENHILLER (wie Fn. 77), Sp. 1042, 1314-1320.

89 HHStA, RHR, Antiqua, 30/1, fol. 187^r. Dazu auch T. BROCKMANN (wie Fn. 76), S. 258.

90 K. EDER, Art. Ferdinand II, in: ADB, Bd. 5, Berlin 1961, S. 83-85, hier S. 84.

91 Zum reichshofrätlichen Verfahren insgesamt W. SELLERT, Prozessgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F., 18), Aalen 1973. Zu der hier beschriebenen Vorgehensweise JÖRN (wie Fn. 11), S. 331 m.w.N.; S. ULLMANN, Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564-1576) (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, 214; Abteilung für Universalgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Verfassungsgeschichte des Alten Reichs, 18), Mainz 2006, S. 19-37; DIES., Schiedlichkeit und gute Nachbarschaft. Die Verfahrenspraxis der Kommissionen des Reichshofrats in den territorialen Hoheitskonflikten des 16. Jahrhunderts, in: B. STOLLBERG-RILINGER und A. KRISCHER (Hg.), Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne (= Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 44), Berlin 2010, S. 129-155, hier S. 132 m.w.N.

ter Berater *Hans Ulrich von Eggenberg* dessen Faszination für das Projekt und unterstrich das von ihm ausgehende Ansehen: „Wann under Ferdinando 2° der kaiserliche Stendard auf dem Meer sich sehen lassen – so zuvor us der Menschen Memori, ja fast us der Buecher Gedechtnus kommen – und wie die Precedenz vor allen andern, also auch das Arbitrium bei allen Nationen erhalten wurde, welcher Rum denn auch eingendlich auf das heilige Reich und die Teutsche Nation redundieret?“⁹²

IX. Wesen der beabsichtigten Kompanie

Was nun die rechtliche Struktur der geplanten deutsch-spanischen Handelskompanie betrifft, gibt das untersuchte Aktenmaterial Einblick in ein Gesellschaftsmodell, das freilich keine moderne Entsprechung hat. Gleichwohl gehören diese und andere Spielarten zweifellos zur Entwicklungsgeschichte der Aktien- und damit der Kapitalgesellschaften, sind es doch gerade diese Varianten, die als ihre „historischen Alternativen“ beobachtet werden können.⁹³ Begünstigt wurde deren unterschiedliche Ausgestaltung durch die bereits erwähnte fehlende Kodifizierung der privilegierten Handelskompanien.

Im Hinblick auf die Beziehung zur Obrigkeit zeigen die Entwürfe, dass kein förmlicher und gesonderter Errichtungsakt für das Projekt geplant war. Vielmehr sollte zeitgleich mit der Verleihung der Privilegien die spanisch-deutsche Kompanie errichtet werden. Diese Vorgehensweise stand durchaus im Einklang mit der zeitgenössischen Doktrin, die hier jedoch nur teilweise dem römischen Recht folgte.⁹⁴ Danach war zwar der hoheitliche Genehmigungsakt Grundvoraussetzung für das Vorliegen einer *universitas*, doch konnte dieser mit der Privilegienerteilung zusammenfallen. Ebenso wurde bei den beiden ersten privilegierten Kompanien, also den beiden Ostindischen Kompanien, verfahren; die an die *adventurer* der *East India Company* adressierte königliche *charter* von 1600 verband Gewährung der Privilegien und Errichtung der *corporation*. Und auch die *Octroi* der Vereinigten Ostindischen Kompanie von 1602 verknüpfte die Errichtung der Kompanie mit der Einräumung der Vorrechte.⁹⁵

Die bereits erwähnten Bevorrechtigungen, die der Entwurf vorsah, sollten ausdrücklich zum gemeinen Nutzen eingeräumt werden. Mehrfach wird betont, dass die geplante Kompanie zu „des ganzen Hl: Römischen Reichs nutz“

92 Gutachten Eggenbergs für den Kaiser, zitiert nach T. BROCKMANN (wie Fn. 76), S. 258.

93 CORDES/JAHNTZ (wie Fn. 21), Rn. 10, S. 6.

94 MEHR (wie Fn. 37), S. 232, 234–237.

95 Näher dazu MEHR (wie Fn. 37), S. 354 f.

errichtet werden solle.⁹⁶ Damit hätten die Privilegien in völligem Einklang mit der an die *utilitas* gebundene Zulässigkeit von Privilegienerteilungen gestanden, wie sie dem römischen Recht entnommen und von *Marquard* für die kaufmännischen Privilegien im 17. Jahrhundert verteidigt worden war.⁹⁷

Genau genommen zielten die Überlegungen am Reichshofrat nicht auf die Gründung eines völlig neuen Unternehmens. Einmal sprechen die überlieferten Akten von einem Beitritt der Hansestädte zu der „spanischen Handelsgesellschaft“ bzw. dem „Almirantazgo“.⁹⁸ Gemeint war damit die in Sevilla angesiedelte deutsche Handelsdependance,⁹⁹ die König Philipp IV. von Spanien in den frühen 1620er Jahren mit Privilegien versehen einrichten ließ und statutenmäßig der Admiralität unterstellt hatte. Zum anderen sollte als deutscher Teilhaber die Hanse als kartellartiger Verband von Reedern bzw. Kaufleuten fungieren, der ebenfalls schon längst vorhanden war. Die Überlegungen gingen demzufolge dahin, dass der bereits existierende Verband und die spanische Flotte einer gemeinsamen Ordnung unterstellt werden sollten. Uneins schien man dagegen in der freilich nicht unwesentlichen Frage zu sein, ob der künftige Zusammenschluss unter der Flagge des deutschen Kaisers oder der des spanischen Königs fahren sollte. Auch diese Vorgehensweise stimmt mit der Vereinigten Ostindischen Kompanie überein, da auch bei ihr bereits bestehende Unternehmen einer gemeinsamen Ordnung unterworfen wurden und damit letztlich ein „Berufsverband“ geschaffen worden war.¹⁰⁰ Nicht zufällig erinnert dieses Modell an die Handelskammern bzw. Branchenverbände der Gegenwart, zu denen schon früher ebenfalls Verbindungslinien zu den Handelskompanien festgestellt wurden.¹⁰¹

Im Reichshofrat hielt man eine gemeinsame Ordnung für unabdingbar; allein eine „dermassen fundirt, undt mit so beschaffenen legib., et statutis verse-

96 So etwa in dem „Ungefährlichen Vertrag, undt entwerffung, wie die commercia zwischen der König: Kayserl: ... Unserm Allergnedigsten Herrn, ... Undt Königl: Würdl: zur Hispanien, ... in bessere ordnung gebracht, HHStA, RHR, Antiqua, 30/1, fol. 187^v.

97 Dazu MOHNHAUPT (wie Fn. 34), S. 315.

98 Die Verwendung dieses Begriffs ist irreführend, denn an sich meint er die Würde bzw. Rechtsprechung der Admiralität und geht bis auf das 12. Jh. zurück. Unter Ferdinand III. und seinem Sohn Alfons X. wurde dieses Amt Mitte des 13. Jh. institutionalisiert. Der *Almirantazgo* befand sich mit der bereits erwähnten *Casa de la Contratación* (vor Fn. 45) in der Schlossanlage Sevillas, den *Reales Alcázares*, und zwar in einem Trakt des *Cuarto del Almirante*. Zum *Almirantazgo* näher J. M. CALDERÓN ORTEGA, *El Almirantazgo de Castilla. Historia de una institución conflictiva (1250-1560)* (= *Ensayos y documentos*, 54), Alcalá de Henares (Madrid) 2003.

99 Viele überregional agierende Handelshäuser, darunter die Fugger und die Welser, hatten hier eine Dependance. Dazu M. HÄBERLEIN, *Die Fugger. Geschichte einer Augsburger Familie (1367-1650)*, Stuttgart 2006, S. 80.

100 MEHR (wie Fn. 37), S. 355.

101 CORDES/JAHNTZ (wie Fn. 21), Rn. 7, 21, S. 5, 11 f.

hen[e]“ Gesellschaft erfüllte „den vorgesezten, undt vorhabenden Zweck, nemblich der vermehr= undt Verbesserung, der Commerciën“. ¹⁰²

Hinsichtlich des Gesellschaftskapitals war geplant, dass „erstlich eine gemeine, undt zwar ansehnliche Cassa besteldt werden“ müsse, und zwar „von allen Hansen=Reichs Stätten, undt andere Reichsunterthanen, oder Handelsleuthen, damit die Handlung, desto größer, undt auch desto stärkher fortgesetzt, nemblich die Wahren auß diesen, undt anderen Landen, desto häuffiger in Hispanien hinein, auch die Hispanische, undt Indianische desto heuffig[er] wiederumb herauß geführet, undt gebracht werden.“ ¹⁰³ Um für die Investition in die Kompanie Werbung zu machen, sollten die „Magistraty in Stätten, die vornambiste Handelsleuth ... des wercks recht unterrichten, undt dahin disponiren, d[ass] sie zur ausrüstung“ der Sozietät beitragen. Um freilich privaten Investoren „ein gutes Exempel [zu] geben, Undt sie dardurch zu aienem so nuzlichen werckh desto mehrers animiret werden, so were es sehr guth, ja allerdings nothwendig, d[ass] die löbliche Stätt, aine jedwedere nach ihrem Vermögen, ex communi Aerario zufferderist, undt damit die Societet strackhs an anfangе desto besser gegründet werden möge, eine ersprießliche sum[m]a geldt, darschiessen, undt in die gemeine Societet einleg[en] thäten.“

Die Höhe der getätigten Einlagen sollte den Erlös bestimmen – „einider pro rata portione“ – und dieser „nach denen der handel solches hat ertragen“, also nach einem zu verzeichnenden Gewinn, „zu gebührender Zeith“ ausbezahlt werden. Dies galt sowohl für „die stätt, ... alß die privati“ und zwar sofern es „der compagnia zum besten“ sei und solange der Anleger sein „Capital dabey liegen läst“. ¹⁰⁴

Für die Einlage sollte ein bestimmter Termin angesetzt werden. Nach dessen Verstreichen sollte man sich nur noch beteiligen können, wenn es im Interesse der Gesellschaft stand: „Damit aber ... die Societet sobaldt immer möglich aufgerichtet, undt ins werckh gesezt werden möge, so wirdt von nöthen sein, daß ... man allen den jenigen, welche sich darin begeben] wollen, einen gewissen termin ansetzen, undt bestimben thue. In welchem sie Ihre quotam, so viel ein Jeder in diese General, oder derselben subalternirte particular Societet einlegen will ... Mitt der com[m]unication des nach verfließung, solches termins, ... keinen ... vortheil geniessen lassen wölle. ... gleichwoll die stätt, oder die Societet hernach, wan es der Compagnien nutz oder notdurfft erforde wollte, jederzeit, nach billichen ding zur dispensire[n] hetten.“ ¹⁰⁵

Auch an die Überwachung der Gesellschaft durch fachkundige Personen war gedacht: „Zur Versehung der Cassa, auch aller einlegung, außgaben, undt treibung[en] des Handels, werd[en] die stätt etliche getreue, wollangessene,

102 HHStA, RHR, Antiqua, 30/1, fol. 187^v.

103 HHStA, RHR, Antiqua, 30/1, fol. 187^v.

104 HHStA, RHR, Antiqua, 30/1, fol. 188^r, unter Punkt 5.

105 HHStA, RHR, Antiqua, 30/1, fol. 188^v, 189^r, unter Punkt 7.

undt vermögliche, auch des Handels erfahrene Personen verordnen müssen, welche dieselbe an orth, undt endt, wohin sie verordnet werden wirdt, versehen, alle einnahm, undt Außgaben, ordentlich vernehmen, undt von allem so fürlaufft redt, undt antwortt geben.“ Dabei orientierten sich die Reichshofräte ausdrücklich an den Organisationsstrukturen bereits gegründeter Kompanien, wie sie „allermassen dan in Hollandt, undt anderer orthen gehalten[n].“¹⁰⁶

Was den organischen Aufbau der Kompanie und die bereits bestehenden juristischen Verpflichtungen im Innen- und Außenverhältnis betraf, wollte man in Wien den Hansestädten weitgehend freie Hand lassen und schlug vor, entweder die zwischen ihnen geübte Ordnung kumulativ zu einer neuen, eigenen Satzung der Kompanie oder Erstere ausschließlich anzuerkennen und fortgelten zu lassen: „Ferner wirdt den Erbarñ Stätten, ins gemain frey gesteldt, ob sie zurbehüff dieser ganzen Societet es sey dieselbe in ein general corpus redigirt, oder in unterschiedliche subalternirte abgethailt, ein sonderbahres Judicium Mercatorum, doch ohne abbruch, Ihrer habenden unmittelbahren Jurisdiction und privilegien bestellen, oder wie sie es sonsten dießfals gehalten haben wollen, damit die Parteÿen, so in der Societet begriffen, ja auch die stätt selbst wegen Ihrer eingelegten quota, undt waß sonst etwan für Irrung vorfallen möchten, nicht in langwierige process gerahten, sondern wie inter Mercatores ohne d[ies] Juris ist, summarie ... vor einander gebracht.“¹⁰⁷

Auch hier stand vermutlich die Vereinigte Ostindische Kompanie Pate; schon deren gemeinsame, verbindliche, übergeordnete Satzung hatte auf die einzelnen rechtlichen Verbindungen im Innen- und Außenverhältnis, die aus der Tätigkeit der Gesellschaft resultierten – Haftung, Beteiligung, Gewinnverteilung –, keinerlei Einfluss: Sie richteten sich nach dem bereits zuvor geltenden Recht, also nach gemeinem und Gewohnheitsrecht.¹⁰⁸ Wie in dem Quellenzitat zum Ausdruck kommt, war dies durchaus zweckmäßig und vernünftig; unter Kaufleuten galten besondere prozessuale Regeln, die weiter Anwendung fanden und nicht durch den Geltungsanspruch der allgemeinen Jurisdiktion aufgegeben werden sollten.

106 HHStA, RHR, Antiqua, 30/1, fol. 188^v, unter Punkt 6.

107 HHStA, RHR, Antiqua, 30/1, fol. 189^v, unter Punkt 8.

108 MEHR (wie Fn. 37), S. 312 f., 355.

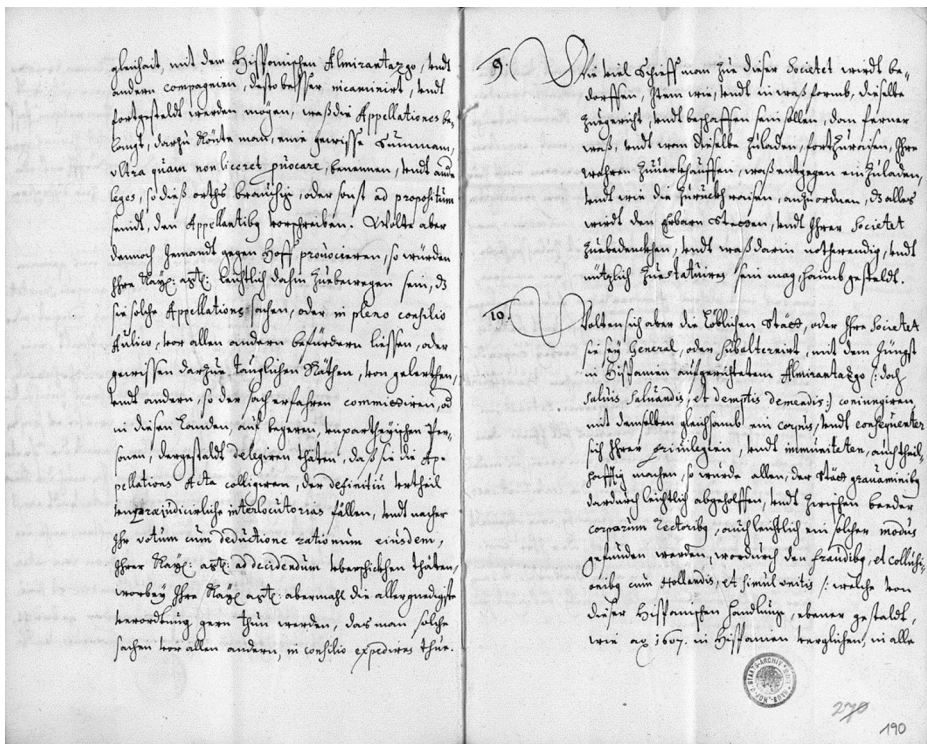


Abb.: Auszug aus den reichshofrätlichen Überlegungen zur Errichtung der Gesellschaft.
HHStA, RHR, Antiqua, 30/1.

Auf der Grundlage solcher Regelungen zur inneren Organisation sucht die moderne rechtshistorische Literatur Antworten auf die Frage der Verdichtung zu einer eigenen Rechtspersönlichkeit der privilegierten Kompanien. Dabei wird grob zwischen zwei Grundtypen unterschieden, den sog. *joint stock companies* und den *terminable stock* oder *regulated companies*.¹⁰⁹ Bei Ersteren trat die Gesellschaft bereits als juristische Person auf, indem sie selbst Handel trieb, das benötigte Kapital stellte und Dividenden ausschüttete. Bei Letzteren dagegen lag der Handel weiterhin in den Händen der Mitglieder der Kompanie, die auch das Kapital einbrachten. Die Kompanie bildete ihre protektionistische Klammer und diente allein dazu, juristischen, militärischen und diplomatischen Schutz zu gewähren.

Es wäre müßig, die verfolgte deutsch-spanische Handelskompanie der einen oder anderen Gruppe zuschlagen zu wollen, kam sie doch nie über das Planungsstadium hinaus und konnte sich so in der Praxis nicht erweisen. Immerhin kann aber wohl gesagt werden, dass der Handel selbst weiter in den

¹⁰⁹ Näher dazu LEHMANN (wie Fn. 35), § 5, S. 57–66; zusammenfassend COING (wie Fn. 23), S. 527.

Händen der hansischen Kaufleute liegen und dass das Kapital insbesondere von diesen selbst bzw. den Städten erbracht werden sollte. Allein die Unterhaltung der Schiffe sollte vom spanischen König verantwortet werden, den die Pläne insoweit als zusätzlichen Geldgeber vorsahen. Dabei sollte die Gesellschaft ihren Mitgliedern einen umfassenden Beistand im oben beschriebenen Sinne leisten. Doch finden sich auch Ansätze für eine Konsolidierung zu einer eigenen Rechtspersönlichkeit der geplanten Gesellschaft, wie die beabsichtigte Einsetzung von Überwachungsorganen indiziert oder wenn etwa die Rede davon ist, dass „die stätt, oder die Societet“,¹¹⁰ also diesen selbst das Recht eingeräumt wurde, neue Teilhaber aufzunehmen.

X. Die Verhandlungen mit der Hanse

Das in den Instruktionen formulierte kaiserliche Anliegen brachten die Wiener Abgesandten der Versammlung der sog. wendischen Hansestädte Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Lüneburg vor, die aufgrund der allgemeinen Bedeutung und Tragweite des Vorhabens beschlossen, einen allgemeinen Hansestag einzuberufen.¹¹¹ Aufschluss über den Verlauf und die dort getroffenen Entscheidungen geben neben den reichshofrätlichen Akten vor allem die sog. Hanserezesse, die für die Hansestage in den Jahren zwischen 1356 und 1669 erstellt wurden.¹¹² Zu Beginn des Hansestages am 14.02.1628 entschuldigte sich der Kaiser zunächst durch Sendbriefe, dass ihn die Rebellion in Böhmen und der Türkenkriege bislang davon abgehalten hätten, den Hansestädten helfen zu können. Nun, da sich die Situation merklich gebessert habe, wolle er sich den Bedürfnissen der Hanse voll annehmen. Er lade sie deshalb ein, mit Spanien einen Handelsvertrag abzuschließen.¹¹³

Nunmehr waren es nicht die Hansestädte, die als Glieder des Reiches ihren Anspruch auf Unterstützung und Beistand gegen die ausländische Konkurrenz vor den höchsten Reichsgerichten bzw. dem Kaiser persönlich geltend machten. Umgekehrt warben nun die federführenden Reichsinstanzen in Wien um das Mitwirken der Hansestädte. So wie zwei Jahrzehnte zuvor maßgeblich von Lübeck die hansischen Handelsbehinderungen durch England

110 HHStA, RHR, Antiqua, 30/1, fol. 188^v, 189^r, unter Punkt 7.

111 Recess datiert auf Dezember 1627, AHL Lübeck, Hanserezesse, 01.1-03.09, 234, fol. 1 ff.

112 Eine Edition der Hanserezesse und anderer Akten der Hansestage wurde nur bis zum Jahr 1537 vorgenommen, zuletzt: Verein für Hansische Geschichte (Hg.), Hanserezesse, Abth. 4, Bd. 2: 1531-1560, Teil: 2: 1535, Juli bis 1537, Nachdr. der Ausg. Leipzig 1889, 1975. Zu den späten Protokollen über die Hansestage K. FRIEDLAND, Die Hanserezesse der frühen Neuzeit, in: G. HEITZ und M. VIEGER (Hg.), Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, 8), Berlin 1961, S. 72-81.

113 Recess vom 02. Oktober 1628, AHL Lübeck, Hanserezesse, 01.1-03.09, 236, fol. 1 f. Dazu auch MAREŠ (wie Fn. 18), S. 67.

als Behinderung des Handels aller kaiserlichen Untertanen und damit zur Reichsangelegenheit schlechthin heraufbeschworen worden waren,¹¹⁴ waren es jetzt der Kaiser bzw. seine Parteigänger, die in den Verhandlungen betonten, das wirtschaftliche Wohl und Wehe des Reiches hänge von der Mitwirkung der Hansestädte an der geplanten Unternehmung ab. Möglicherweise dachte man in Wien sogar, dass diese Forderung im Gegenzug für das Mandat, das die *Merchant Adventurers* aus dem Reich verbannen sollte und das auf Drängen der Hansestädte erlassen worden war, nicht ausgeschlagen werden könne. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass die kaiserlichen Berater schon sehr früh die fehlenden Erfolgsaussichten des Projekts erkannten. Tatsächlich wurde das kaiserliche Mandat gegen die Engländer unterlaufen. Zu einer erfolgreichen Unterstützung, die die psychologische Grundlage für derartige strategische Überlegungen geboten hätte, war der Kaiser nicht in der Lage gewesen. Zudem war im Vorfeld der Verhandlungen mit den Vertretern der Hansestädte die Interessendivergenz unter ihnen ein unkalkulierbarer Faktor. Die so oft gerühmte hansische Solidarität gehörte in den 1620er Jahren jedenfalls längst der Geschichte an. Immerhin zeigen die Beratungen während des Hansetages und in dessen Nachgang jedoch, dass es in der Frage der geplanten Handelskompanie tatsächlich eine rege Beteiligung gegeben hatte und die Entscheidungen von einer beachtlichen Mehrheit getragen wurden.¹¹⁵

Eine Kommission, bestehend aus Gesandten der Städte Hamburg, Lübeck, Bremen und Danzig,¹¹⁶ formulierte im Anschluss an das vor dem Hansetag unterbreitete Angebot eine Reihe von Forderungen, darunter etwa die Befreiung von Exportzöllen, die Exemption von den Inquisitionsgerichten und die Bestellung eines Syndikus zur Wahrung ihrer Rechte.¹¹⁷ Diese Vorgehensweise war durchaus üblich; bestimmte Städte wurden in besonderen Angelegenheiten dazu ermächtigt, für alle zu handeln,¹¹⁸ fungierten also quasi als Sprachrohr für die Gesamtheit der Hansestädte.

Es bestand jedoch keine Bereitschaft Spaniens, diesen Forderungen nachzugeben.

114 JÖRN (wie Fn. 11), S. 336 f.

115 Vgl. etwa die Aufzählung im Hanserecess vom 02. Oktober 1628 AHL Lübeck, Hanserezesse, 01.1-03.09, 236, fol. 2-4.

116 Zu den Delegierten auf den Hansetagen D. W. POECK, *Die Herren der Hanse. Delegierte und Netzwerke* (= Kieler Werkstücke, Reihe E: Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 8), Frankfurt a.M. 2010.

117 Dazu schon Forderungen in: AHL Lübeck, Hanserezesse, 01.1-03.09, 234, fol. 2-7. Beschluss vom 25. Januar 1629, nach REICHARD (wie Fn. 17), S. 82 ff. Vermutlich zur Vorbereitung der Verhandlungen mit den spanischen Gesandten entstand eine undatierte Zusammenstellung von Handelshindernissen in den Königreichen Spanien und Portugal aus der Feder Lübecks und Hamburgs, HHStA, RHR, Antiqua, 30/15, fol. 1'-2'.

118 R. HAMMEL-KIESOW, *Die Hanse*, 4. Aufl., München 2008, S. 70.

In einer Erwiderung der Hanse heißt es, den Entwurf hätten die Städte „für sich nicht ratsam befinden können“.¹¹⁹ Damit war sicherlich die Verstimmlung über die Haltung Spaniens zu den hansischen Forderungen zum Ausdruck gekommen. Viel mehr aber noch dürfte die Ablehnung auf Spaniens Absicht beruhen, die Hanse zu einem Teil der spanischen Admiralität zu machen und sich damit auf bequemem Weg eine Flotte zu verschaffen: Es war bekannt, dass der spanische König in Brüssel und Antwerpen plante, entsprechend vorzugehen.¹²⁰

In weiteren Noten und Verhandlungen versuchten die kaiserlichen Gesandten, den rein merkantilen Charakter des Vertrages hervorzuheben. Sie versicherten, die spanisch-deutsche Handelsgesellschaft sei „auf weiter nichts als auf die Mercantien gerichtet“, und der Kaiser wolle durchaus nicht, „daß sich die Hansa in den holländischen Krieg einmische“.¹²¹

Doch auch mit diesen Versprechungen gelang es letztlich nicht, die Vertreter der Hanse unter der Führung Lübecks zu überzeugen. Die vom lübischen Rat eingeholten Gutachten städtischer Korporationen, wie etwa die Bergenfahrer, die Rigafahrer, das Nowgoroder Kontor, die Schonenfahrer, und selbst die Hispanifahrer sprachen sich gegen die geplante Handelsgesellschaft aus.¹²² Dies bestätigt die bisherigen Erkenntnisse darüber, dass die vor einem Hansetag vertretenen Interessen der Rat einer Stadt definierte.¹²³ Als Vertreter Lübecks war an den Hansetagen von 1628 und 1630 u.a. der Jurist Lorenz Möller beteiligt, der im Verlauf von zwei Jahrzehnten in verschiedenen Funktionen im Lübecker Rat tätig und bekannt für seine umsichtige Politik während des 30jährigen Kriegs war, zu der es zählte, sich nur auf die unerlässlichen Bündnisse und Allianzen einzulassen.¹²⁴ Mit hansischer Diplomatie gab man folgerichtig vor, dass ein derartiger Vertrag den Entscheidungsspielraum zwischen verschiedenen potentiellen Handelspartnern aus dem Nord- und Ostseeraum einengen würde. Auch sei „gute nachbarliche Correspondenz“, wie etwa mit Danzig und der dänischen Krone, durch ein solches Abkommen gefährdet, weshalb man lieber an der Neutralität festhalten wolle.¹²⁵ Auch würden hierdurch Fremde die Verwaltung ihres Gutes teilweise übernehmen, den Schaden müssten sie jedoch allein tragen. Das beabsichtigte exklusive Stapelrecht für den Warentransport von und nach Spanien zöge den

119 KHEVENHILLER, Bd. 11 (wie Fn. 64), Sp. 144.

120 Beide Städte waren seit der Regierungszeit Philipps II., dem Großvater Philipps IV., Teil der Spanischen Niederlande, nachdem nach der Abdankung Karls V. 1556 die Habsburgischen Besitztümer geteilt worden waren.

121 REICHARD (wie Fn. 17), S. 87.

122 Nach REICHARD (wie Fn. 17), S. 87 f.; MAREŠ (wie Fn. 18), S. 74, 77.

123 POECK (wie Fn. 116), S. 13; HAMMEL-KIESOW (wie Fn. 118), S. 70.

124 E. F. FEHLING, Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, 7,1), unveränderter Nachdr. der Ausgabe Lübeck 1925, Lübeck 1978, Nr. 729.

125 So auch wiedergegeben bei KHEVENHILLER, Bd. 11 (wie Fn. 64), Sp. 144.

Zorn fremder Regierungen auf die Hansestädte. Insgesamt käme damit ein solcher Handelsvertrag eher einer Beschränkung, nicht aber einer Erweiterung des Handels gleich. Hier zeigt sich das bei wie auch immer gearteter unternehmerischer Tätigkeit und über die Zeitläufte hinweg immer wieder zutage tretende merkantile Bestreben, eigene Wege zu gehen;¹²⁶ und auch rund zweihundert Jahre später noch formulierte Jonas Ludwig von Heß eine entsprechende Ablehnung von Monarchie und monopolistischer Kompanie mit folgenden Worten: „Der Kaufmann teilt seine Vorteile nicht in übel berechneten Dividenden mit seinem Fürsten oder einem Ober-Handels-Fiscalat“.¹²⁷

Der Versuch, eine kaiserliche Machtposition im Norden des Reiches und über dessen Grenzen hinaus im Norden Europas aus-, wenn nicht gar erst aufzubauen, war damit gescheitert, war Ferdinand doch für den Aufbau einer Flotte auf die Erfahrungen und Möglichkeiten der Hansestädte angewiesen. Diese erteilten jedoch, sicher zur Wahrung ihrer neutralen und gleichzeitig gewinnbringenden Situation, möglicherweise aber auch wegen der konfessionellen Verschiedenheit zum Kaiserhaus und Zweifeln an einem nachdrücklichen kaiserlichen Interesse im Norden, dem kaiserlichen Werben eine Absage.¹²⁸

XI. Ende der Bemühungen – Fazit

Am 02. Oktober 1629 wurde der Hansetag förmlich geschlossen. Damit waren „alle die Mühe, Arbeit, Fleiß und Unkosten, so die Kayserl. Majest. und der König aus Hispanien auf diese nutzbare Tractation gewendet, ... zu Grunde gegangen“¹²⁹ und die „maritimen Projecte der Habsburger für immer aufgegeben“.¹³⁰

Zusammenfassend kann man festhalten:

1. Die untersuchten Quellen ergänzen die bisherigen Aussagen über die wirtschaftliche und die politische Geschichte der Habsburger – geplant war eine marinemäßige Präsenz, deren erster Schritt die angedachte Kompanie sein sollte.
2. Die Rechtsgeschichte der bisher spärlich behandelten hansischen Spätzeit ist weiter vervollständigt, indem durch die hier geschilderte ablehnende

126 Dazu W. TREUE, Das Verhältnis von Fürst, Staat und Unternehmer in der Zeit des Merkantilismus, in: VSWG 44 (1957), S. 26–56, hier insbes. 45.

127 Beschreibung von Hamburg, Hamburg 1810, zitiert nach TREUE (wie Fn. 126), S. 47.

128 Zu dem weiteren Motiv des Scheiterns, wonach Schwarzenberg die Hansestädte mit Gewaltandrohung zur Kooperation zwingen wollte, T. BROCKMANN (wie Fn. 76), S. 304–308.

129 KHEVENHILLER, Bd. 11 (wie Fn. 64), Sp. 145.

130 So MAREŠ (wie Fn. 18), S. 77.

Haltung der Hanse gegenüber den Versuchen des Kaisers bislang unbeachtet gebliebene Aspekte ihrer Integration in die Reichsstrukturen zutage getreten sind.

3. Vor allem lassen die untersuchten Quellen erstmals Aussagen über die Struktur der Frühform der Kapitalgesellschaften aus originär juristischer Hand zu – insbesondere deuten die Überlegungen der Reichshofräte bereits die Verdichtung zu einer eigenen Rechtspersönlichkeit an. Damit müssen die bisherigen Erkenntnisse dieser Geschichtsschreibung korrigiert werden, die maßgeblich auf niederländischen und englischen, später auch auf skandinavischen, französischen, spanischen und portugiesischen Unternehmungen beruht. Rund 150 Jahre früher als bislang angenommen waren es die Habsburger, namentlich der Kaiser durch seine Reichshofräte, die durch ihren Gründungsversuch maßgeblich, wenn auch nur theoretisch, zur Geschichte der Kapitalgesellschaften beigetragen haben.

Finanzen und Staatsbildung

„Geld- und Ordnungspolitik im Alten Reich“

MICHAEL NORTH

Was Geld ist, war und sein wird, ändert sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung. Während das Geld in den modernen Volkswirtschaften nach seinen drei Grundfunktionen, des Tauschmittels, des Wertaufbewahrungsmittels und der Recheneinheit, definiert wird, besaß „Geld“ in anderen historischen Epochen eine unterschiedliche Bedeutung.

So fand das Geld beispielsweise in den wenig entwickelten Gesellschaften als Hortgeld oder als Repräsentations- und Sakralgeld zur Repräsentation und zur Wertanlage Verwendung und erst allmählich bildeten sich die modernen Geldfunktionen heraus. Welche Funktionen das Geld übernahm und welche „Stoffe“ (Nichtmetall – Metall – Papier) als Geld verwendet wurden, bestimmte der Entwicklungsstand der Geldwirtschaft, d.h. der Monetarisierungsgrad der Gesellschaft.¹ Der Bewohner des neuzeitlichen Alten Reiches war in erster Linie mit Münzgeld konfrontiert, und allein die Kaufleute machten Gebrauch vom Buchgeld oder Kreditpapieren wie Wechsel oder Inhaberschuldchein. Charakteristisch war die Vielfalt der Münzprägung und damit der umlaufenden Münzen. Ursache dafür war die Aushöhlung der königlichen Münzhoheit im Hochmittelalter, als Bistümer und Abteien das Münzrecht oftmals zusammen mit Zoll- und Marktrecht erhielten. In der Folgezeit prägten die Herzöge neben dem König kraft Amtes, Bischöfe, Äbte und Grafen aufgrund neuer Privilegien, und mit den Städtegründungen kamen neue Münzberechtigte hinzu. Es verwundert daher nicht, dass in den Bemühungen zur Reichsreform seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert auch ein einheitliches Währungssystem zur Debatte stand. Im Jahre 1524 schien dieses Wirklichkeit zu werden, als der Reichstag zu Esslingen eine erste Reichsmünzordnung verabschiedete, die den sächsischen Taler (Guldiner) zur Leitmünze und damit zur Grundlage des neuen Reichsmünzsystems machte.² Da die meisten Münzstände die neue Ordnung nicht akzeptierten, ging die Diskussion um eine Reichsmünzordnung weiter. Auf dem Wormser Reichstag (1545) und den folgenden Reichsmünztagen, Kreistagen und Probationstagen wurden die Einführung einer Reichs(grob)münze, die Kleingeldversorgung sowie der Ein-

1 M. NORTH, *Kleine Geschichte des Geldes. Vom Mittelalter bis heute*, München 2009, S. 7 f.

2 K. SCHNEIDER, *Reichsmünzordnungen*, in: M. NORTH (Hg.), *Von Aktie bis Zoll. Ein historisches Lexikon des Geldes*, München 1995, S. 336–338.

und Abfluss fremder und einheimischer Münzen debattiert. Dazu verschaffte sich der Wormser Reichstag zunächst eine Expertise der silberfördernden Territorien (Münzstände), die dann in einer Empfehlung des Münzausschusses verarbeitet wurde und schließlich in ein vorläufiges Münzedikt mündete. Da Münzprägung immer ein Geschäft (manchmal auch ein Zuschussgeschäft) war, kollidierten unterschiedliche Interessen miteinander, die sich in einem globalen Umfeld – keine andere Ware fließt so schnell wie Münzen – behaupten mussten. Während die Städte an den gemeinen Nutzen des Reiches appellierten, stellten die Bergwerksbetreiber die Situation ihrer sich allmählich erschöpfenden Bergwerke in den Vordergrund. Dagegen versuchten Kaiser und Münzausschuss sowohl Interessen auszugleichen als auch eine schrittweise Vereinheitlichung, die dann auch im Reich und seinen Kreisen Wirklichkeit werden sollte.³

Auf dem Reichsmünztag zu Speyer (1557) wurden die Grundlagen für die Reichsmünzordnung von 1559 gelegt.⁴ Diese setzte mit dem Silbergulden eine neue Reichsmünze ebenso fest, wie andere Münzsorten, die künftig allein im Reich geprägt werden durften. In den Kreisen mussten Münzwardeine gewählt werden, die die umlaufenden Münzen ebenso wie die Münzstätten kontrollierten. Münzprobationstage analysierten die Mängel des Münzwesens auf der Kreisebene und sollten Maßnahmen dagegen beraten und ergreifen. Die Umsetzung der Reichsmünzordnung stieß zum Beispiel auf Widerstand, der sich im Niedersächsischen Kreis auch in einem „Bedenken“ an den Kaiser (1561) äußerte.⁵ Da man zunächst ohne Antwort blieb, verhandelten die wendischen Städte die Münzangelegenheiten weiterhin unter sich („da sie bis auf den negstkünftigen Reichstag sollten verschoben werden, noch eine lange Zeit also anstehen möchten“⁶). Als eine kaiserliche Antwort kam, bekräftigte diese die Einführung der Reichsmünzordnung in den Erblanden, blieb aber in bezug

3 R. AULINGER (Bearb.), *Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.*, Bd. 16, *Der Reichstag zu Worms 1545*, Teilbd. 2, München 2003 (= *Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe*, Bd. 16,2), Nr. 66-89, S. 872-978. Einen guten Einblick in die Beteiligung einzelner Reichsstände am Diskussionsprozess bietet Joachim Krüger für die pommerschen Herzöge. J. KRÜGER, *Zwischen Reich und Schweden. Die landesherrliche Münzprägung im Herzogtum Pommern und Schwedisch-Pommern in der Frühen Neuzeit* (ca. 1580-1715), Münster, Berlin 2006 (= *Nordische Geschichte*, Bd. 3), S. 42-44, 53-56.

4 *Deutsche Reichstagsakten, Reichsversammlungen 1556-1662. Der Kurfürstentag zu Frankfurt 1558 und der Reichstag zu Augsburg 1559*, Dritter Teilband, bearb. v. Josef Leeb, Göttingen 1999, Nr. 804, S. 1953-1988. Im Weiteren folge ich meinem Aufsatz „Reich und Reichstag im 16. Jahrhundert“ in: M. LANZINNER und A. STROHMEYER (Hg.), *Der Reichstag 1486-1613: Kommunikation – Wahrnehmung – Öffentlichkeiten* (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 73), Göttingen 2006, S. 224-227.

5 M. v. BAHRFELD, *Niedersächsisches Münzarchiv*, Nr. 336-339, S. 267-282.

6 Ebd., Nr. 345, S. 287 f.

auf das Münzbedenken „etwas dunkel“.⁷ 1564 forderte der Kaiser die Einführung der Münzordnung im Niedersächsischen Kreis dann unnachgiebig ein. Dennoch vereinbarte der nächste Kreistag, die Münzberatungen des bevorstehenden Reichstages abzuwarten.⁸

Der Augsburger Reichabschied von 1566 mit seiner Änderung der Reichsmünzordnung von 1559 brachte dann den entscheidenden Wendepunkt für die Ausgestaltung der Münzverhältnisse im Niedersächsischen und Obersächsischen Kreis. Indem der alte Taler wieder zugelassen wurde (seine Prägung war 1559 zugunsten der Silberguldenprägung verboten worden), wuchs die Akzeptanz der Münzordnung in beiden Kreisen und gab die Basis für Münzordnungen der Kreise (1568 bzw. 1571).

Der Kreistag des Niedersächsischen Kreises bestätigte im Januar/Februar 1568 die Kreis-, Münz- und Probierordnung und wies alle Kreisstände an, diese einzuhalten. Zwei Kreis-Münzwardeine wurden bestellt, die die einzelnen Münzstätten bereisten und auf den zweimal jährlich stattfindenden Münzprobationstagen darüber zu berichten hatten. Wie alle Münzordnungen enthielten diese Bestimmungen zu Schrot und Korn der Münzen, Listen der zugelassenen Münzen, Regelungen zum Umtausch der nunmehr verbotenen Münzsorten sowie zur Prägung der Kleinmünzen. Auch wenn die Hansestädte sich noch zierten und vergeblich versuchten, ihre bisherige Sonderstellung innerhalb der Kreismünzordnung beizubehalten, hatte der Niedersächsische Kreis als einer der ersten die Umsetzung des Augsburger Abschiedes bzw. der Reichsmünzordnung von 1559 abgeschlossen. 1571 wurde dann die Zahl der Münzstätten entsprechend dem Reichsabschied von Speyer und dessen Bekräftigung im Frankfurter Reichsdeputationstag (1571) auf vier reduziert (Braunschweig, Lübeck, Magdeburg und Bremen), zu denen 1572 noch Hamburg und Rostock als Seehandelsstädte hinzukamen. Die Münzstätten der silberfördernden Stände blieben weiter zugelassen.

Für den Obersächsischen Kreis bedurfte es erst des Speyrer Reichstags (1570), um die Reichsmünzordnungen im Kreis zu übernehmen.⁹ Dabei hatten Münzstände sich ohnehin bereits im Rahmen der Reichsmünzordnungen bewegt, während sich Sachsen im Frühjahr 1571 stillschweigend auf den Boden der Reichsmünzordnung von 1559/1566 begab.

Der stetig steigende Silberpreis ließ die hochwertigen Reichstaler jedoch zum Spekulationsobjekt werden, so dass diese angesichts des Defizits in der deutschen Handelsbilanz gegenüber dem Osten und Südosten ebenso gerne

7 Ebd., Nr. 351, S. 290.

8 U. GITTEL, Die Aktivitäten des Niedersächsischen Reichskreises in den Sektoren „Friedenssicherung“ und „Policey“ (1555-1682), Hannover 1996, S. 302 f.

9 Deutsche Reichstagsakten, Reichsversammlungen 1556-1662. Der Reichstag zu Speyer 1570. Zweiter Teilband: Akten und Abschied. bearb. v. M. LANZINNER, Göttingen 1988, § 120-151, S. 1242-1250. Vgl. auch M. LANZINNER, Friedenssicherung und politische Einheit des Reiches unter Kaiser Maximilian II. (1564-1576), Göttingen 1993, S. 381-393.

wie die Gulden exportiert wurden. Mit dem Silberabfluss ins Ausland und der Knappheit grober Silbermünzen hing auch die allseits als Problem empfundene Vermehrung der Scheidemünzen zusammen. Da sich das Reich in den Münzordnungen von 1559 und 1566 nur auf die Talerprägung konzentrierte, die Ausprägung der leichten unterwertigen Scheide- oder Kleinmünzen aber den Territorien übertrug, wurden nur die rentablen groben Sorten nach dem Reichsfuß gemünzt, die kleinen und mittleren Münzsorten aber nach dem billigeren jeweiligen Landesmünzfuß. So heißt es in einem Memorandum des Jahres 1594: „Die fürnehmste Ursache aber, dahero jezige Zeit aller Unrath inn der müntz enttsethet, ist diese, das der gering schätzigten Sortten unnd Landtmüntzen dem Edict zuwider, allzuvil und überhäuffig gemacht, und dargegen die grobe guette sortten zerbrochen, zu Pfennigen und dergleichen gering schätzigten gattung vermünzt worden sein und noch immer vermünzt werden.“¹⁰

Die Münzstände wussten nicht, wie sie mit dem knapper werdenden Prägemetall einen stetig zunehmenden Bedarf an Kleinmünzen befriedigen sollten. In dieser Situation brachte nur eine unterwertige Ausprägung der Kleinmünzen Gewinn und deckte zumindest die Prägekosten. Nachdem einmal ein Anfang mit der unterwertigen Prägung gemacht war, verschlechterte die Aussicht auf Gewinne das Kleingeld weiter. Mit der Zeit gingen fast alle Münzstände dazu über, stark kupferhaltige Münzen in Umlauf zu bringen. Falls die Prägung nicht offiziell in den zugelassenen Kreismünzstätten geschah, reaktivierte man stillgelegte Münzbetriebe oder richtete neue Stätten zur Münzprägung ein. Diese sog. Heckenmünzen wurden meist an Münzmeister verpacktet, die im Auftrag der Münzherren immer schlechteres Kleingeld produzierten und in Verkehr brachten. Bedingt durch den Aufschwung der Heckenmünzerei konkurrierte eine Vielzahl von Münzstätten um das rarer werdende Prägemetall. Dies verteuerte die Prägung und trug – da der Münzgewinn vorrangig war – zur weiteren Verschlechterung des Kleingeldes bei.¹¹

Diese führte zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs zu den inflationären Schüben der Kipper- und Wipperzeit. Abgeleitet wird der Begriff Kipper vom niederdeutschen Kippen. Dies bezeichnet sowohl das Beschneiden der Münzen als auch das Auskippen, Aussuchen und Auswechseln von Geldstücken mit Hilfe einer Münzwaage („Geldkippe“), d.h. den Vorgang, der ebenfalls mit dem Wort Wippen umschrieben wurde. Vor allem Flugschriften verbreiteten die Bezeichnung Kipper und Wipper in Nord- und Ostdeutschland im Laufe der 1620er Jahre. So heißt es beispielsweise auf dem Titelblatt von „Ein für nye Leid“:

10 H.-J. GERHARD, Ursachen und Folgen der Wandlungen im Währungssystem des Deutschen Reiches 1500-1625. Eine Studie zu den Hintergründen der sogenannten Preisrevolution, in: E. SCHREMMER (Hg.), Geld und Währung vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart 1993, 69-84, hier S. 75.

11 K. WEISENSTEIN, Die Kipper- und Wipperzeit im Kurfürstentum Trier, Koblenz 1991, S. 16-24.

„van den falschen/
 grundtlosen/mineydigen/landt/brandt/
 schandt/crütz/etich/Schwöffel/füer/
 palaver unde in affgrundt verdarfften
 landschelmischen falschken muentemestern/
 kipperen/wipperen.“¹²

Indem er aus seiner Sammlung derartiger Flugschriften ausgiebig zitierte, hat dann im 19. Jahrhundert Gustav Freytag in seinen Bildern aus der deutschen Vergangenheit die Begriffe Kipper und Wipper dem deutschen Bildungsbürgertum nahe gebracht und damit erstmals eine Epoche der Geldgeschichte für eine breitere Leserschaft dargestellt.¹³

Die wirtschaftliche Entwicklung litt zunächst nicht unter der fortschreitenden Kleingeldverschlechterung. Zum einen blieb die Kaufkraft der groben Münzen erhalten, zum anderen vergrößerte die Verringerung und Vermehrung der Scheidemünzen die Geldmenge und verbesserte so die Bargeldversorgung. Eine regelrechte Blüte erlebte die Silberspekulation, insbesondere das „Aufwechseln“ grober Sorten gegen Kippergeld. Da der Geldhändler das Wechseln von Talern durch ein Aufgeld attraktiv machte, erhielt sein Kunde für einen Reichstaler scheinbar mehr Geld als dieser Wert war. Denn er konnte nicht sehen, dass das neue Geld, das er für den Reichstaler erhalten hatte, nur nominell mehr wert war und schnell seinen Wert verlor. Gewinne machten deshalb allein die Geldhändler oder die Münzherren selbst.¹⁴ Erst als auch silberfördernde Territorien wie Braunschweig-Wolfenbüttel, Sachsen und die Habsburger Lande zur Finanzierung von Krieg und Aufrüstung zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges in großen Mengen geringwertige Kippermünzen in Umlauf brachten, überwog auch in diesen Staaten die Aussicht auf Gewinne die Bedenken oder gar die Berufung auf die Reichsmünzordnung.

Aber schon kurze Zeit später floss das Kippergeld zu einem erheblichen Teil über Steuern zurück in die staatlichen Kassen und zwang die Regierenden erneut zum Handeln. Daher wertete die Mehrheit der Staaten im Laufe des Jahres 1623 das Kippergeld drastisch ab.

In Sachsen beispielsweise wurden die Kippermünzen verrufen, und ihre Besitzer konnten sich allein den Metallwert von den Münzstätten in neuem

12 F. REDLICH, Die deutsche Inflation des frühen 17. Jahrhunderts in der zeitgenössischen Literatur. Die Kipper und Wipper, Köln 1972, S. 35.

13 G. FREYTAG, Der Dreißigjährige Krieg. Die Kipper und Wipper und die öffentliche Meinung, in: DERS., Bilder aus der deutschen Vergangenheit, Bd. III, Leipzig 1898, 145-187; zum Folgenden M. NORTH, Kleine Geschichte des Geldes, S. 100-106 sowie DERS., „Unrath inn der müntz“: Das Geld im Alten Reich, in: S. WENDEHORST, S. WESTPHAL, Lesebuch Altes Reich (Bibliothek Altes Reich, Bd. 1), München 2006, S. 183-188.

14 Zum spekulativen Geldhandel siehe beispielhaft K. SCHNEIDER, Frankfurt und die Kipper- und Wipperinflation der Jahre 1619-1623, Frankfurt a. M. 1990, S. 43-60.

Geld auszahlen lassen.¹⁵ In den Habsburger Territorien setzte man die „Lange Münze“ auf 13,3 Prozent ihres Nennwertes herab, während die bayrischen Münzen „nur“ um 75 Prozent abgewertet wurden, d.h. immerhin einen Viertel ihres Wertes behielten.¹⁶ Die Reichsstadt Frankfurt hatte bereits im Jahre 1622 um die Währungsstabilität gekämpft, die hier vor allem durch die Heckenmünzen der umliegenden Herrschaften gefährdet wurde. Denn diese schmolzen, nachdem das Kippergeld kein Geschäft mehr war, die Kippermünzen ein und prägten daraus unterwertige Taler, die sie mit Hilfe regelrechter Vertriebsorganisationen in den Geldumlauf einschleusten. Gegen die Geldflut half es wenig, diese Münzen zu beschlagnahmen. Daher vereinbarte Frankfurt zur Wiederherstellung der Geldwertstabilität eine Gemeinschaftsprägung mit Kurmainz, Hessen-Darmstadt und Nassau-Saarbrücken und verrief die Pfennigprägungen der vergangenen Jahre ebenso wie alle anderen Scheidemünzen.¹⁷

Ein weiteres Problem stellten die Schulden dar, die zur Kipperzeit eingegangen worden waren und deren Rückzahlung nun fällig wurde. Sollten diese in altem oder in neuem Geld zurückgezahlt werden? In Sachsen verfocht man ähnlich wie bei der Wiederherstellung der Währungsstabilität die harte Linie und ordnete an, dass sämtliche Darlehen in neuer Münze zurückgezahlt werden mussten, egal ob sie vor oder während der Kipperzeit gewährt worden waren. Aufgrund des Protestes der Bevölkerung und des Einmarsches der Wallensteinischen Truppen nach Sachsen im folgenden Jahr blieb die praktische Wirkung des Schuldenmandats aber gering, da kaum Schulden zurückgezahlt wurden.¹⁸ Differenzierter und gerechter verfahren die Reichsstadt Frankfurt und die mit ihr in einer Währungsunion assoziierten Territorien. Lautete der Darlehensvertrag auf grobe Sorten und eine Rückzahlung „Stück für Stück“ (Münze für Münze), musste das Darlehen auch „Stück für Stück“ abgetragen werden. Hatte man aber die Schuldverschreibung in „Gulden“ ausgestellt, wurde für die Rückzahlung der Wert des Guldens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde gelegt.¹⁹ Damit hielten sich die Verluste von Gläubigern wie von Schuldnern in Grenzen. Falls es dennoch zum Streit zwischen den Parteien um die Rückzahlung von Darlehen kommen sollte, wurden vielerorts gütliche Vereinbarungen empfohlen, die einer Überbelastung der Gerichte vorbeugen sollten.

Welche Folgen hatte die Kipper- und Wipperzeit für die Bevölkerung? Von Geldhistorikern und Numismatikern wird in der Nachfolge Gustav Freytags immer wieder behauptet: „Die Folgen hatte zum größten Teil der

15 REDLICH (wie Fn. 12), S. 55.

16 H. CHR. ALTMANN, *Die Kipper- und Wipperinflation in Bayern*, München 1976, S. 172.

17 SCHNEIDER (wie Fn. 14), S. 68.

18 REDLICH (wie Fn. 12), S. 57f.; erst im Jahr 1853 wurde das Mandat außer Kraft gesetzt.

19 SCHNEIDER (wie Fn. 14), S. 70.

kleine Mann zu tragen, der zuerst zur Annahme der Kippermünzen per Verordnung gezwungen war und jetzt diese Münzen in einem verringerten Wert wieder zurückgeben musste“;²⁰ und die zahlreichen Flugschriften scheinen ihnen Recht zu geben. Wenn wir aber bedenken, dass die meisten Flugschriften aus Nord-, Mittel- und Ostdeutschland stammten, scheint eine Differenzierung dringend notwendig. Als Beispiel einer für die Kipper- und Wipperzeit typischen Situation kann Frankfurt gelten, das auch geographisch zwischen dem stark von der Kippermünze heimgesuchten Sachsen und den rheinischen Territorien lag, die durch ihre Nähe zu den monetär stabilen Niederlanden nur wenig von den Auswirkungen der Kipperzeit spürten. In Frankfurt erreichte der Kurs des Reichstalers in Kippergeld 1622 mit 7 fl. (Gulden) seinen höchsten Kurs, wogegen er in Süddeutschland auf 10 fl., in Böhmen auf über 11 fl., in Kursachsen sogar auf 15 fl. anstieg.²¹ Mit der fortschreitenden Kleingeldentwertung stiegen die Preise, soweit sie in Kippergeld notiert wurden. Dagegen blieben die Preise, falls man in groben Sorten rechnete oder zahlte, verhältnismäßig konstant. Die Verschlechterung des Kleingeldes und der damit zusammenhängende Kursanstieg der groben Sorten riefen bei Lohnarbeitern und Gewerbetreibenden unterschiedliche Reaktionen hervor. Lohnarbeiter forderten eine Anhebung der in den Lohnsteuern festgesetzten Löhne. Metzger, Bäcker, Fischer und Markthändler weigerten sich, ihre Waren gegen Kippermünzen zu verkaufen und verlangten als Bezahlung grobe Sorten. Da der Frankfurter Rat dies zu unterbinden suchte, forderten Bäcker und Metzger mit dem Argument, dass sie ihre Einkäufe mit grober Münze bezahlen müssten, eine Erhöhung des Backlohns bzw. der Fleischsteuern.²² Dass die Handwerker Bezahlung in gutem Geld verlangten, spricht für ein Vorhandensein dieser Sorten in Form von Reichstalern und Philippstalern (Taler der Spanischen Niederlande).

Diese Tatsache bestätigen auch die aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges besonders häufig überlieferten Münzschatze, die einen erheblichen Bestand an Philippstalern aufweisen.²³ Das heißt, die über Generationen angehäuften Ersparnisse scheinen nicht so schnell zerronnen zu sein, wie es die Flugschriften und die ihnen folgende Literatur suggerieren. Vergleiche mit der Inflation von 1922/23 gehen also völlig fehl. Mindestens ebenso interessant ist aber die Tatsache, dass die Rückkehr zu stabilen Geldverhältnissen in Kriegszeiten gelang. Ermöglicht wurde dies durch neue Formen der Kriegsfinanzierung, nämlich einerseits die Ausweitung des internationalen Subsidiensystems – Frank-

20 WEISENSTEIN (wie Fn. 11), S. 22.

21 SCHNEIDER (wie Fn. 14), S. 132.

22 SCHNEIDER (wie Fn. 14), S. 64f.

23 Ebd., S. 66; N. KLÜSENDORF, *Der Schatz von Feldkrücken*, Stadt Ulrichstein, Vogelsbergkreis, verborgen ab 1627, Marburg 1985; DERS., *Der Münzschatz von Herbörn zur Kipperzeit in der Grafschaft Nassau-Dillenburg*, Marburg 1989, S. 77f., 160f.; W. HEB, *Münzfunde aus Hessen als Spiegel des Geldumlaufs*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 25 (1975), S. 162.

reich finanzierte Schweden, die spanischen Habsburger die österreichischen Verwandten – und andererseits die Finanzierung der Kriegshandlungen aus den besetzten Gebieten durch Steuern und Kontributionen nach der Devise „der Krieg ernährt den Krieg“ (Wallenstein).²⁴

Nach dem Dreißigjährigen Krieg war die Reichsmünzordnung des Jahres 1559 noch immer formal in Kraft, obwohl ihre Bestimmungen hinsichtlich des Münzfußes bei den Scheidemünzen wie bei den Grobmünzen ständig ausgehöhlt wurden. Aufgrund des steigenden Silberpreises prägten viele Münzstände wie die Kurpfalz, Österreich oder Brandenburg leichtere Talerteilstücke als von der Reichsmünzordnung vorgeschrieben. Neue Vereinbarungen waren also nötig. Daher einigten sich 1667 Brandenburg und Sachsen im Kloster Zinna darauf, von nun an 10 1/2 Taler aus der Mark Silber zu prägen. Dieser Zinnaer oder 10 1/2-Taler-Fuß löste den alten 9-Taler-Fuß der Reichsmünzordnung ab. Der Reichstaler der Reichsmünzordnung blieb als Recheneinheit bestehen, während man als Umlaufmünzen allein Sechstel-, Drittel- und Zweidrittel-Taler prägte. Insbesondere die „Zweidrittel“, die – weil sie dem Rechnungsgulden entsprachen – auch Gulden genannt wurden, sollten die dominierende Grobmünze der Zukunft werden.²⁵ Zunächst mussten sich die Zinnaer Partner aber erst der Flut schlechter Münzen erwehren, die von den nicht nach Zinnaer Fuß prägenden Territorien in Verkehr gebracht wurden. Der Zinnaer Fuß war nicht mehr zu halten. Deshalb einigten sich Kursachsen, Kurbrandenburg und Braunschweig-Lüneburg, das sich 1668 dem Zinnaer Fuß angeschlossen hatte, 1690 in Leipzig auf einen leichteren Münzfuß, nämlich den 12-Taler-Fuß, und beendeten damit die sog. zweite oder kleine Kipperzeit.²⁶

Nicht alle Territorien lernten aus den Erfahrungen der Kipperzeit. So verzichtete Österreich im 18. Jahrhundert während des Österreichischen Erbfolgekrieges und des Siebenjährigen Krieges darauf, die Kriegskosten mit der Münzprägung zu bestreiten. Hierbei wirkte einerseits die Kipperzeit noch nach; andererseits hatten sich die Habsburger Kaiser bei ihrer Wahl in den Wahlkapitulationen zur Erhaltung und Bewahrung der Reichsmünzordnungen

24 A. ERNSTBERGER, Hans DeWitte, Finanzmann Wallensteins, Wiesbaden 1954, S. 194; F. REDLICH, The German Military Enterpriser and his Work Force, 2. Bde., Wiesbaden 1964; J. KUNISCH, Wallenstein als Kriegsunternehmer. Auf dem Weg zum absolutistischen Steuerstaat, in: U. SCHULTZ (Hg.), Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer, München 1986, S. 153-161.

25 W. SCHWINKOWSKI, Die Reichsmünzreformbestrebungen in den Jahren 1665-1670, in: VSWG 14 (1918), S. 77-83; T. CHRISTMANN, Das Bemühen von Kaiser und Reich um die Vereinheitlichung des Münzwesens, Berlin 1988, S. 105.

26 F. VON SCHRÖTTER, Das preußische Münzwesen im 18. J. Münzgeschichtlicher Teil, I, Berlin 1904, S. 72-78; CHRISTMANN (wie Fn. 25), S. 118-24. Im gleichen Jahr wurden im Torgauer Rezess für die Kleinmünzen leichtere – nach Nominalen gestaffelte – Münzfüße vereinbart.

verpflichtet. Daher brachte Österreich die Kriegskosten sowohl durch Anleihen als auch durch die Emission von Banknoten auf.

Friedrich der Große dagegen hatte keine Scheu, die Münzprägung zur Aufbesserung der Staatsfinanzen, insbesondere zur Kriegsfinanzierung zu benutzen. Dazu verpachtete er die Münzstätten im eroberten Sachsen an den Großunternehmer Veitel Ephraim, der dort unterwertige sächsische und polnische Münzen prägte. Die hieraus fließenden Gewinne reichten aber zur Kriegsfinanzierung allein nicht aus, so dass 1758 alle sächsischen und preußischen Münzstätten an das Münzkonsortium Veitel Ephraim, Moses Isaak und Daniel Itzig verpachtet wurden. Die Pächter machten dann auch vor der Verschlechterung der preußischen Münzen nicht halt. Nach dem Frieden von Hubertusburg (1763) verspürte die preußische Bevölkerung denn auch „weniger den Segen des Friedens als die Folgen des Krieges“. Die Berliner, wie der Bäckermeister Heyde in seiner Chronik klagte, litten noch im Mai 1763 an dem „böse[n] Geld, [das] noch bis dato im Gange, wodurch die Lebens Mittel immer in höheren Preis steigen“. ²⁷ Ein Währungsschnitt war notwendig, der vom König, gestützt auf ausländische Berater und Finanzfachleute, energisch in Angriff genommen wurde. 1764 kehrte man zum 14-Taler-Fuß zurück, zog die Kriegsmünzen ein und tauschte sie nach ihrem Metallwert in neues Geld um. Die Besitzer der Münzen verloren oftmals über 50 Prozent ihres Geldvermögens. Um 1770 waren die Umprägungen der Kriegsmünzen abgeschlossen und so die monetären Hindernisse eines Wirtschaftsaufschwungs beseitigt, der dann im Rahmen der Weltkonjunktur auch nicht auf sich warten ließ. ²⁸

Trotz dieser von Zeit zu Zeit wiederkehrenden inflationären Perioden waren die Reichskreise bei der Beaufsichtigung des Münzwesens verglichen mit anderen europäischen Ländern durchaus erfolgreich. So trugen sie durch überregionale Münzbündnisse dazu bei, dass trotz des zersplitterten Münzwesens im Heiligen Römischen Reich ein größeres Maß an monetärer Stabilität herrschte als im zentral regierten und einheitlichen Wirtschafts- und Währungsraum Frankreich. ²⁹

27 H. SCHULTZ (Hg.), *Der Roggenpreis und die Kriege des großen Königs. Chronik des Berliner Bäckermeisters Johann Friedrich Heyde*, Berlin 1988, S. 98.

28 NORTH (wie Fn. 1), S. 125-129.

29 M. NORTH (Hg.), *Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Ein Jahrtausend im Überblick*, München ²2005; DERS., *Das Reich als Wirtschaftsraum*, in: H. SCHILLING, W. HEUN, J. GÖTZMANN (Hg.), *Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation 962-1806. Altes Reich und neue Staaten 1495-1806*, Bd. II, Essays, 29. Ausstellung des Europarates in Berlin und Magdeburg, Dresden 2006, S. 159-170, hier S. 165-169.

Reichsjustiz im Spannungsverhältnis von oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen: Der Reichshofrat und der Konflikt um die Allodifikation der Lehen in Brandenburg-Preußen (1717-1728)¹

TOBIAS SCHENK

I. Brandenburg-Preußen und das Reich. Einführende Bemerkungen zu Stand und Perspektiven der Forschung

Als „ziemlich fragmentarisch“² bezeichnete Rudolf Smend im Jahre 1907 die Erforschung der Beziehungen Brandenburg-Preußens zum Alten Reich und zur Reichsjustiz – und ziemlich fragmentarisch ist das Gemälde bis heute geblieben.³ Die klassische Preußenforschung des 19. und frühen 20. Jahrhunderts

-
- 1 Folgende Archivsiglen wurden verwendet: GStA PK: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin; LAV NRW W: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen; LHASA, MD: Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg (benutzte Akten teilweise in der Zweigstelle Wernigerode); NLA – HStAH: Niedersächsisches Landesarchiv – Hauptstaatsarchiv Hannover; NLA – StAW: Niedersächsisches Landesarchiv – Staatsarchiv Wolfenbüttel; ÖStA AVAFHKA: Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Allgemeines Verwaltungsarchiv – Finanz- und Hofkammerarchiv; ÖStA HHStA: Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv; SächsStA, HStA-D: Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden; StA Ulm: Stadtarchiv Ulm. Der Verfasser dankt den Archivarinnen und Archivaren der genannten Häuser für die zuvorkommende Unterstützung seiner Recherchen. Besonderer Dank gilt Thomas Dorfner M. A. (Münster), Dr. Michael Kaiser (Köln), Dr. Stefan Lang (Ulm), Teresa Schröder M. A. (Göttingen) und Renate Wieland M. A. (Freiburg) für zahlreiche wertvolle Hinweise sowie der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen für die Übernahme von Reisekosten für Archivrecherchen in Berlin und Wernigerode.
 - 2 R. SMEND, Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 20 (1907), S. 161-199, hier S. 161.
 - 3 Zum Verhältnis Brandenburg-Preußens zur Reichsjustiz liegen aus neuerer Zeit lediglich vor: S. JAHNS, Brandenburg-Preußen im System der Reichskammergerichts-Präsentationen 1648-1806, in: Politische Ordnungen und soziale Kräfte im Alten Reich, hrsg. v. H. WEBER (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Ge-

war bei näherem Hinsehen zwar „durchaus pluralistisch fraktioniert“⁴ und verdient insofern die ihr aus der Rückschau mitunter entgegengebrachte pauschale Abqualifizierung gewiss nicht. Gleichwohl stand ihre Fixierung auf die Reichsgründung unter preußischem Szepter einer unbefangenen Annäherung an das Alte Reich und seine Höchstgerichtsbarkeit zweifellos entgegen. Als bezeichnend darf es beispielsweise gelten, wenn 1908 der Greifswalder Rechtshistoriker K. Perels die Verleihung des unbeschränkten Appellationsprivilegs für alle preußischen Reichsterritorien (1746/1750) in wörtlicher Anlehnung an eine Randbemerkung Friedrichs des Großen als „recht gut“ befand und hinzufügte: „Der lebenskräftigste aller Staaten seiner Zeit hatte auch auf dem Gebiete des Gerichtswesens die Trennung von dem siechen Körper des Alten Reiches vollzogen und, indem er die volle Geschlossenheit und Abgeschlossenheit der nationalen Rechtspflege gewann, den Unterbau seiner politischen Konsolidation wesentlich befestigt.“⁵

Im Rahmen einer umfassenden Neubewertung hat die allgemeine Frühneuzeitforschung dem siechen Körper des Alten Reiches in den vergangenen Jahrzehnten neues Leben eingehaucht.⁶ Auch in der neueren Literatur zu Brandenburg-Preußen stößt man – abgesehen von vereinzelt, eher habituell

schichte Mainz. Universalgeschichte, Bd. 8), Wiesbaden 1980, S. 169–202; DIES., Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, Teil I: Darstellung (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 26), Köln/Weimar/Wien 2011, S. 406–418; P. RAUSCHER, Recht und Politik. Reichsjustiz und oberstrichterliches Amt des Kaisers im Spannungsfeld des preußisch-österreichischen Dualismus (1740–1785), in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 46 (1998), S. 269–309.

- 4 W. NEUGEBAUER, Preußen in der Historiographie. Epochen und Forschungsprobleme der Preußischen Geschichte, in: Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. 1: Das 17. und 18. Jahrhundert und große Themen der Geschichte Preußens, hrsg. v. DEMS. u. F. KLEINEHAGENBROCK, Berlin/New York 2009, S. 3–109, hier S. 58.
- 5 K. PERELS, Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 3, Heft 1), Weimar 1908, S. 121. Die Brandenburg-Preußen verliehenen Appellationsprivilegien sind aufgelistet bei U. EISENHARDT, Die kaiserlichen Privilegia de non appellando (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 7), Köln/Wien 1980, S. 73–75.
- 6 Verwiesen sei hier lediglich auf die unterschiedlich akzentuierten Gesamtdarstellungen von: B. STOLLBERG-RILINGER, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation. Vom Ende des Mittelalters bis 1806, München 2006; G. SCHMIDT, Geschichte des Alten Reiches. Staat und Nation in der Frühen Neuzeit 1495–1806, München 1999; V. PRESS, Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze, 2. Aufl., Berlin 2000; mit Blick auf die Höchstgerichtsbarkeit im Alten Reich siehe E. ORTLIEB, S. WESTPHAL, Die Höchstgerichtsbarkeit im Alten Reich: Bedeutung, Forschungsentwicklung und neue Perspektiven, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 123 (2006), S. 291–304.

anmutenden Gegenstimmen⁷ – zunehmend auf die Erkenntnis, dass das Reich bis weit ins 18. Jahrhundert hinein nicht lediglich eine „wesentliche Bedingung brandenburgischer(-preußischer) Politik“ darstellte, sondern darüber hinaus von einer „aktiven Teilnahme Kurbrandenburgs an den Reichsinstitutionen“ zu sprechen ist.⁸ Der hiermit angedeutete Paradigmenwechsel hin zu einer „strukturellen Verzahnung“⁹ von preußischer und Reichsgeschichte beschreibt zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings weniger einen erreichten Forschungsstand als einen Auftrag für die Zukunft.

Hierbei wäre einerseits an Studien anzuknüpfen, die das Spannungsfeld von Reichsnähe und -ferne auf empirischer Basis, etwa hinsichtlich der Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte, neu ausloten.¹⁰ Andererseits wären aus der neueren Preußenforschung Ergebnisse aufzunehmen, die einem differenzierteren Verständnis des frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozesses den

-
- 7 So legt Ilja Mieck Wert „auf die Feststellung, daß die eigentliche Politik in den Territorien gemacht wurde – der in den letzten Jahren erfolgten und prinzipiell zu begründenden historiographischen Neubewertung von Kaiser und Reich zum Trotz“. Siehe I. MIECK, Preußen und Westeuropa, in: Handbuch der preußischen Geschichte (wie Fn. 4), S. 411-851, hier S. 457.
- 8 W. NEUGEBAUER, Zentralprovinz im Absolutismus. Brandenburg im 17. und 18. Jahrhundert (= Bibliothek der Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 5; Brandenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen, Bd. 4), Berlin 2001, S. 81-82; vgl. DERS., Brandenburg-Preußen in der Frühen Neuzeit. Politik und Staatsbildung im 17. und 18. Jahrhundert, in: Handbuch der preußischen Geschichte (wie Fn. 4), S. 113-407, hier S. 216; A. SCHINDLING, Der Große Kurfürst und das Reich, in: Ein sonderbares Licht in Teutschland. Beiträge zur Geschichte des Großen Kurfürsten von Brandenburg (1640-1688), hrsg. v. G. HEINRICH (= Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 8), Berlin 1990, S. 59-74, hier S. 61 („Loyalität [Friedrich Wilhelms] zum Reich als einem Rechts- und Verfassungssystem, das zu berücksichtigen notwendig war und das für die Politik des Hauses Brandenburg auch durchaus hilfreiche Stützen und Handlungsspielräume bot“); am Beispiel des Kurkollegs: A. GOTTHARD, Der „Große Kurfürst“ und das Kurkolleg, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Neue Folge 7 (1997), S. 1-54; mit Blick auf die Reichsjustiz ist unter anderem an die bislang nur für das späte 16. Jahrhundert näher erforschte Übernahme kaiserlicher Kommissionen im Obersächsischen Reichskreis zu denken. Siehe S. ULLMANN, Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564-1576) (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Mainz. Abteilung für Universalgeschichte, Bd. 214), Mainz 2006, hier insb. S. 131.
- 9 F. KLEINEHAGENBROCK, Brandenburg-Preußen und das Alte Reich ca. 1650-1806, in: Handbuch der preußischen Geschichte (wie Fn. 4), S. 854-931, hier S. 870; vgl. aaO., S. 897: „Im Grunde mangelt es an einer gezielten Erforschung der Partizipation Brandenburg-Preußens an den Reichsinstitutionen.“
- 10 Hierzu vor allem der materialreiche Beitrag von T. FREITAG, N. JÖRN, Zur Inanspruchnahme der obersten Reichsgerichte im südlichen Ostseeraum 1495-1806, in: Die Integration des südlichen Ostseeraumes in das Alte Reich, hrsg. v. N. JÖRN u. M. NORTH (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 35), Köln/Weimar/Wien 2000, S. 39-141.

Weg bereiten und in Überwindung einer teleologischen „Gesamtstaatsideologie“¹¹ die regionalistische Grundstruktur des Hohenzollernstaates betonen. In Anlehnung an das alteuropäische Verfassungsmodell der Mehrfachherrschaft¹² wird zunehmend deutlich, dass sich die Kurfürsten/Könige in den einzelnen Territorien in unterschiedlichem Maße mit einem politischen Bewusstsein der Stände konfrontiert sahen, das an übergeordneten Instanzen Rückhalt fand.¹³ Diese Beziehungen unterlagen machtpolitischen Konjunkturen,¹⁴ spielten sich jedoch zugleich in einem rechtlich definierten Rahmen ab. Zu denken ist dabei an die Stände des 1618 erworbenen, unter polnischer Lehnshoheit stehenden Herzogtums Preußen, die über ein Appellationsrecht an die polnische Krone verfügten und dieses entschieden, wenn auch letztlich erfolglos zu verteidigen suchten, als Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst (reg. 1640-1688), unter geschickter Ausnutzung des Nordischen Krieges im

11 M. KAISER, Kleve und Mark als Komponenten einer Mehrfachherrschaft: Landesherrliche und landständische Entwürfe im Widerstreit, in: *Membra unius capituli. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640-1688)*, hrsg. v. DEMS. u. M. ROHRSCHEIDER (= *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Neue Folge, Beiheft 7*), Berlin 2005, S. 99-119, hier S. 100.

12 Zum Begriff der „Mehrfachherrschaft“ siehe F. BOSBACH, *Mehrfachherrschaften im 17. Jahrhundert*, in: *Naturwissenschaft und Technik im Barock. Innovation, Repräsentation, Diffusion*, hrsg. v. U. LINDGREN, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 19-35.

13 M. ROHRSCHEIDER, *Zusammengesetzte Staatlichkeit in der Frühen Neuzeit. Aspekte und Perspektiven der neueren Forschung am Beispiel Brandenburg-Preußens*, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 90 (2008), S. 321-349; W. NEUGEBAUER, *Staatliche Einheit und politischer Regionalismus. Das Problem der Integration in der brandenburg-preußischen Geschichte bis zum Jahre 1740*, in: *Staatliche Vereinigung: Fördernde und hemmende Elemente in der deutschen Geschichte*, hrsg. v. W. BRAUNEDER (= *Der Staat, Beiheft 12*), Berlin 1998, S. 49-87.

14 Mit Blick auf das Herzogtum Kleve ist nachdrücklich darauf hingewiesen worden, dass es die Generalstaaten gewesen seien, die dort in der Spätphase des Dreißigjährigen Krieges die Macht faktisch innehatten, während Kurfürst Friedrich Wilhelm kaum über die Möglichkeit verfügte, seine landesherrliche Stellung zur Geltung zu bringen. Siehe hierzu die Studien von: M. KAISER, *Ein schwieriger Anfang. Die Hohenzollern und die Grafschaft Mark im 17. Jahrhundert*, in: *Preußen – Aufbruch in den Westen. Geschichte und Erinnerung – die Grafschaft Mark zwischen 1609 und 2009*, hrsg. v. E. TROX u. R. MEINDL, Lüdenscheid 2009, S. 13-34; DERS., *Die vereinbarte Okkupation. Generalstaatliche Besetzungen in brandenburgischen Festungen am Niederrhein*, in: *Die besetzte res publica. Zum Verhältnis von ziviler Obrigkeit und militärischer Herrschaft in besetzten Gebieten vom Spätmittelalter bis zum 18. Jahrhundert*, hrsg. v. M. MEUMANN u. J. ROGGE (= *Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit*, Bd. 3), Münster 2006, S. 271-314; DERS., *Nähe und Distanz. Beobachtungen zum Verhältnis zwischen den Landständen von Kleve und Mark und ihrem Landesherrn im 17. Jahrhundert*, in: *Westfälische Forschungen* 53 (2003), S. 71-108; H. CARL, *Das 18. Jahrhundert (1701-1814) – Rheinland und Westfalen im preußischen Staat von der Königskrönung bis zur „Franzosenzeit“*, in: *Rheinland, Westfalen und Preußen. Eine Beziehungsgeschichte*, hrsg. v. G. MÖLICH, V. VELTZKE, B. WALTER, Münster 2011, S. 45-111, hier insb. S. 67.

Vertrag von Oliva (1660) die Souveränität über das Herzogtum erlangte.¹⁵ Zu denken ist jedoch vor allem an die innerhalb des Reiches gelegenen Territorien, da Kurbrandenburg durch die territoriale Expansion des 17. Jahrhunderts – insbesondere durch die Erwerbungen im Zuge des jülich-klevischen Erbfolgestreits und durch die Regelungen des Westfälischen Friedensvertrages – verstärkt in das Reich hineinwuchs.¹⁶ In den neu erworbenen, noch keineswegs fest integrierten Territorien lagen entweder keinerlei reichsrechtliche Beschränkungen oder auf relativ geringe Streitsummen begrenzte Appellationsprivilegien vor.¹⁷ Durch die Expansion ging somit die weitgehende jurisdiktionelle Geschlossenheit des kurbrandenburgischen Länderkomplexes verloren, welche die Hohenzollern in den Jahrhunderten zuvor durch eine extensive Auslegung der Goldenen Bulle und durch das 1586 durch Rudolf II. verliehene *Privilegium de non appellando illimitatum* erlangt hatten.¹⁸

Nach 1648 versuchte Kurfürst Friedrich Wilhelm deshalb zunächst, Druck auf die Landstände der außerhalb der Kurmark gelegenen Territorien auszuüben und diese zu einem einseitigen, reichsrechtlich nicht verbindlichen Verzicht auf ihr Appellationsrecht zu bewegen. Diese Bemühungen waren lediglich in der Grafschaft Ravensberg von Erfolg gekrönt,¹⁹ während sich der

15 E.-B. KÖRBER, Ständische Positionen in Preußen zur Zeit des Großen Kurfürsten, in: *Membra unius capit* (wie Fn. 11), S. 171-192; vgl. E. OPGENOORTH, Herzog Friedrich Wilhelm? Das Herzogtum Preußen unter dem Großen Kurfürsten, in: *Preußen und Berlin. Beziehungen zwischen Provinz und Hauptstadt*, hrsg. v. U. ARNOLD (= Schriftenreihe Nordost-Archiv, Bd. 22; Tagungsberichte der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung, Bd. 2), Lüneburg 1981, S. 83-97.

16 W. NEUGEBAUER, *Die Geschichte Preußens. Von den Anfängen bis 1947*, 2. Aufl., München/Zürich 2006, S. 51; vgl. SCHINDLING (wie Fn. 8), S. 65: „Kleve, Mark und Ravensberg, Minden, Halberstadt und Magdeburg stellten eine – in sich noch einmal abgestufte – Zone der Verzahnung und Verklammerung des brandenburgisch-preußischen Staates mit dem reichsischen Deutschland dar. Dies blieb so bis zum Untergang des alten Reiches und des alten Preußen im Jahre 1806.“

17 Aufgeführt bei PERELS (wie Fn. 5), S. 34-36.

18 J. WEITZEL, *Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Rechtsmittel in Deutschland* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 4), Köln/Wien 1976, S. 87-139; *Privileg von 1586* abgedruckt bei PERELS (wie Fn. 5), S. 129-136; vgl. SMEND (wie Fn. 2), S. 162-171.

19 *Verbrief* im Rezess vom 29.04.1653. Im Gegenzug wurde in Cölln an der Spree ein Ravensbergisches Appellationsgericht eingerichtet. Hierzu zuletzt E. HARDING, *Landtag und Adligkeit. Ständische Repräsentationspraxis der Ritterschaften von Osnabrück, Münster und Ravensberg 1650 bis 1800* (= Westfalen in der Vormoderne, Bd. 10), Münster 2011, S. 134-136; vgl. A. STÖLZEL, *Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung*, Bd. 1, Berlin 1888, S. 371; PERELS (wie Fn. 5), S. 12-13, 33-34, 95-97, 103; C. BORNHAK, *Preußische Staats- und Rechtsgeschichte*, Berlin 1903, S. 186; J. BURKARDT, *Minden und Ravensberg. Zwei nordwestfälische Territorien unter der Herrschaft des Großen Kurfürsten*, in: *Membra unius capit* (wie Fn. 11), S. 121-145, hier S. 138-139.

Kurfürst in allen übrigen Territorien gezwungen sah, das Appellationsrecht durch Landtagsrezesse oder Separaterklärungen ausdrücklich zu bestätigen.²⁰ Die vor diesem Hintergrund seit 1685 dokumentierten brandenburgischen Bemühungen um ein einheitliches Appellationsprivileg gewannen erst im Zuge des Konflikts um die spanische Erbfolge, in dessen Windschatten die Hohenzollern auch die Königswürde erlangten, an Dynamik. 1702 verlieh Leopold I. ein Privileg, das den Mindeststreitwert in den Herzogtümern Magdeburg, Kleve und Pommern, den Fürstentümern Halberstadt, Minden und Cammin sowie den Grafschaften Mark und Ravensberg in petitorio auf 2.500 Goldgulden festsetzte.²¹ Damit einher ging die Gründung des Oberappellationsgerichts in Berlin, das fortan als dritte Instanz in den der Reichsgerichtsbarkeit entzogenen Verfahren fungierte.²² Dass dieses Privileg große praktische Wirkung entfaltete, verdeutlicht der drastische Rückgang der am Reichskammergericht introduzierten Appellationen in der Folgezeit. Deren Zahl hatte allein in den zehn Jahren zwischen 1691 und 1700 noch 132 betragen, um in dem halben Jahrhundert zwischen 1701 und 1750 auf 63 zurückzugehen.

Am Reichskammergericht introduzierte Appellationen
aus nicht zu den Kurlanden gehörenden
brandenburgisch-preußischen Reichsterritorien.²³

Territorium	Zeitraum	
	1691-1700	1701-1750
Kleve-Mark	68	37
Minden	22	8
Magdeburg	11	8
Halberstadt	20	6
Hinterpommern	11	4 ²⁴

Die Beziehungen Preußens zur Reichsjustiz im 18. Jahrhundert sind durch diese auf das Reichskammergericht bezogenen Zahlen allerdings nur unvollkommen beschrieben, denn schon die ältere preußische Rechtsgeschichte machte im Reichshofrat den „gefährlicheren Gegner“²⁵ der preußischen Köni-

20 JAHNS (wie Fn. 3), S. 178.

21 Abgedruckt bei PERELS (wie Fn. 5), S. 137-142; vgl. A. BERNEY, König Friedrich I. und das Haus Habsburg (1701-1707), München/Berlin 1927, S. 225-228.

22 BORNHAK (wie Fn. 19), S. 130.

23 Nach PERELS (wie Fn. 5), S. 53.

24 Die letzte Appellation aus Hinterpommern datiert von 1703. Siehe ebd.

25 Ebd. S. 57; vgl. SMEND (wie Fn. 2), S. 170-171.

ge aus. Und es war beileibe kein Zufall, dass sich die mit dem Reichshofrat in Verbindung stehenden Konflikte zwischen Potsdam und Wien während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. (1713–1740)²⁶ bzw. Karls VI. (1711–1740)²⁷ häuften.²⁸ Denn obgleich die neuere Forschung den Zäsurcharakter der Thronbesteigung des „Soldatenkönigs“ in manchen Bereichen relativiert hat, so rechtfertigt es eine strukturgeschichtliche Würdigung der umfassenden Reformen Friedrich Wilhelms auf dem Gebiet der Verwaltung,²⁹ der Heeresverfassung³⁰ und der Gewerbepolitik doch weiterhin, seine Regierungszeit als „formative Phase der preußischen Geschichte“³¹ zu begreifen.

-
- 26 Eine neuere Biographie steht aus, siehe für die frühen Jahre weiterhin C. HINRICHS, Friedrich Wilhelm I. König in Preußen. Eine Biographie. Jugend und Aufstieg, 2. Aufl., Hamburg 1941; ferner DERS., Friedrich Wilhelm I. König von [!] Preußen, in: DERS., Preußen als historisches Problem. Gesammelte Abhandlungen, hrsg. v. G. OESTREICH (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 10), Berlin 1964 (erstmalig 1938), S. 40–72. Neuere Würdigungen bei W. NEUGEBAUER, Die Hohenzollern, Bd. 1: Anfänge, Landesstaat und monarchische Autokratie bis 1740 (= Kohlhammer Urban-Taschenbücher, Bd. 573), Stuttgart/Berlin/Köln 1996, S. 191–223; H. NEUHAUS, Friedrich Wilhelm I. Brandenburg-Preußens „größter innerer König“, in: Macht- oder Kulturstaat? Preußen ohne Legende, hrsg. v. B. HEIDENREICH u. F.-L. KROLL, Berlin 2002, S. 21–30; P. BAUMGART, Friedrich Wilhelm I. (1713–1740), in: Preußens Herrscher. Von den ersten Hohenzollern bis Wilhelm II., hrsg. v. F.-L. KROLL, 2. Aufl., München 2009, S. 134–159.
- 27 Neuere biographische Studien bei H. SCHMIDT, Karl VI. 1711–1740, in: Die Kaiser der Neuzeit 1519–1918. Heiliges Römisches Reich, Österreich, Deutschland, hrsg. v. A. SCHINDLING u. W. ZIEGLER, München 1990, S. 200–214; B. RILL, Karl VI. Habsburg als barocke Großmacht, Graz 1992.
- 28 Hierzu bereits F. HERTZ, Die Rechtsprechung der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen Reich und ihre politische Bedeutung, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 69 (1961), S. 331–358, hier S. 352. Neue Erkenntnisse verspricht das laufende Dissertationsprojekt von Renate Wieland (Freiburg) über die konfessionelle Reichspolitik Friedrich Wilhelms I.
- 29 Gipfelnd in der Gründung des Generaldirektoriums und der Kriegs- und Domänenkammern (1721/22). Siehe mit weiterer Literatur M. KOHNKE, Zur Geschichte des Generaldirektoriums 1721/22–1808, in: Aus der Arbeit des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz, hrsg. v. J. KLOOSTERHUIS (= Veröffentlichungen aus den Archiven preußischer Kulturbesitz. Arbeitsberichte, Bd. 1), Berlin 1996, S. 47–73.
- 30 Zu nennen ist v. a. das Kantonreglement von 1733. Hierzu C. JANY, Die Kantonverfassung Friedrich Wilhelms I., in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 38 (1926), S. 225–272. Ungeachtet der damit erreichten Systematisierung der Rekrutierung innerhalb Preußens stellten Nichtpreußen um 1740 rund ein Drittel der Soldaten (ebd., 229). Die drastische Vergrößerung der Armee schlug sich am Reichshofrat in Gestalt von Klagen mehrerer Reichsstände gegen illegale preußische Werbungen nieder. Siehe z. B. ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 1746 (Dortmund 1725); RHR, Decisa, K. 163 (Anhalt-Köthen 1733); RHR, Denegata recentioria, K. 961/7 (Erblande 1725).
- 31 NEUGEBAUER (wie Fn. 8), S. 246; vgl. DERS. (wie Fn. 8), S. 116: „Dieser Monarch faßte die unter dem Druck europäischer Machtnotwendigkeiten entstandenen Struktur-

Dass für einen „Staatsbaumeister“³² im System des Alten Reiches indes kein Platz war, hat die gerade von der klassischen Preußenhistoriographie gewobene „Legende von der landesherrlichen Souveränität“³³ lange Zeit verdeckt, wenngleich schon um 1900 mitunter eingeräumt wurde, die Reichsgerichtsbarkeit habe bis weit ins 18. Jahrhundert hinein einen Schatten auf die „Blüte der absoluten Monarchie“³⁴ geworfen. „Ich stabilire die Souverainité wie ein Rocher von Bronze“³⁵ – dieser vielzitierte, auf Ostpreußen gemünzte Ausbruch des Hohenzollern vom April 1716 mochte sich im Land an Pregel und Memel nur gegen „die Junkers ihre Autorität“ richten, die der König zu ruinieren versprach. In den brandenburgisch-preußischen Reichsterritorien war die von Friedrich Wilhelm forcierte „Politik strukturformender Herrschaftsverdichtung“³⁶ jedoch nicht nur gegen die Stände durchzusetzen. Der damit verbundene Eingriff in wohl erworbene Untertanenrechte („jura quaesita“) musste zugleich Auseinandersetzungen mit dem Kaiser als oberstem Gerichtsherrn provozieren, die den vom König in der Runde des Tabakkollegiums sinnfällig beschworenen Tugenden der Vasallentreue und des Reichspatriotismus diametral entgegenliefen.³⁷ Eine „freie und gleichberechtigt-

elemente zusammen, bündelte sie, stimmte sie aufeinander ab, brachte sie gleichsam in ein System.“

- 32 F. v. OPPELN-BRONIKOWSKI, *Der Baumeister des preußischen Staates. Leben und Wirken des Soldatenkönigs Friedrich Wilhelms I.*, Jena 1934, S. 8.
- 33 J. BURKHARDT, *Der Westfälische Friede und die Legende von der landesherrlichen Souveränität*, in: *Landes- und Regionalgeschichte. Festschrift für Hansgeorg Molitor zum 65. Geburtstag*, hrsg. v. J. ENGELBRECHT u. S. LAUX (= *Studien zur Regionalgeschichte*, Bd. 18), Bielefeld 2004, S. 197–220; zur Unterscheidung zwischen Landeshoheit und „echter Souveränität“ durch die zeitgenössische Rechtslehre bereits W. RÜFNER, *Verwaltungsrechtsschutz in Preußen 1749–1842* (= *Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen*, Bd. 53), Bonn 1962, S. 28. Noch in jüngeren Publikationen wird den brandenburgischen Kurfürsten indes mitunter „Souveränität“ attestiert, so beispielsweise mehrfach bei J. ENGELBRECHT, *Das 17. Jahrhundert (1609–1714) – Anfänge und Konsolidierung der brandenburgischen Herrschaft im Rheinland und in Westfalen*, in: *Rheinland, Westfalen und Preußen* (wie Fn. 14), S. 13–44, hier S. 21, 29, 33. Auf die jüngere Forschungsdebatte über die Staatlichkeit des Alten Reiches ist hier nicht näher einzugehen. Verwiesen sei auf SCHMIDT (wie Fn. 6). Kritik an den Thesen Schmidts u. a. bei H. DUCHHARDT, *Europa am Vorabend der Moderne 1650–1800* (= *Handbuch der Geschichte Europas*, Bd. 6), Stuttgart 2003, S. 230–231.
- 34 BORNHAK (wie Fn. 19), S. 181.
- 35 Zitiert nach: *Acta Borussica, Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert*, Bd. 2, bearb. von G. SCHMOLLER, O. KRAUSKE, V. LOEWE, Berlin 1898, S. 352.
- 36 NEUGEBAUER (wie Fn. 8), S. 315.
- 37 Aus reichsrechtlicher Perspektive waren die „jura quaesita“ den landesherrlichen Hoheitsrechten gleichwertig. Hierzu M. HUGHES, *Law and Politics in 18th-Century Germany. The Imperial Aulic Council in the Reign of Charles VI* (= *Royal Historical Society. Studies in History*, Bd. 55), Woodbridge 1988, S. 95: „...it was not the function of the aulic council to reach decisions on questions of good and bad but on the

te Zusammenarbeit zwischen Kaiser und Reichsstand“;³⁸ wie sie als Wunschbild die ältere Preußenhistoriographie prägt, war aus Wiener Sicht gewiss keine Option, hätte sie doch das Reichssystem unweigerlich gesprengt.

Konfliktverschärfend kam hinzu, dass sich das Prestige der Hofburg nach den insgesamt erfolgreichen Waffengängen mit Frankreich und der Pforte auf einem Höhepunkt befand, wobei gerade Karl VI. und seinen Beratern – allen voran dem seit 1705 amtierenden Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn (1674–1746)³⁹ – in der ersten Dekade seiner Herrschaft eine offensive Reichspolitik zugeschrieben wird.⁴⁰ Welchen Widerständen diese Tendenzen in Berlin begegneten, geht aus einem Gutachten hervor, das der wichtigste außenpolitische Ratgeber des Soldatenkönigs, Heinrich Rüdiger von

basis of the laws of the Empire“; vgl. T. SEEGER, *Die Extrajudizialappellation* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 25), Köln/Weimar/Wien 1992, S. 107–108; sowie K. O. V. ARETIN, *Das Alte Reich 1648–1806*, 4 Bde., 2. Aufl., Stuttgart 1997–2005, hier Bd. 2, S. 408: „Mit dem Preußen Friedrich Wilhelms I. war innerhalb des Reiches ein Staat entstanden, der in jeder Beziehung das Gegenteil der reichsständischen Glieder des Heiligen Römischen Reiches darstellte.“ Indes wurde Friedrich Wilhelms Reichspatriotismus von der preußischen Forschung seit jeher als Ausweis der redlichen Absichten des Königs betont und einer angeblichen Undankbarkeit des Kaisers (insbesondere hinsichtlich der preußischen Ansprüche auf die Herzogtümer Jülich und Berg) gegenübergestellt. Siehe beispielsweise F. FÖRSTER, *Friedrich Wilhelm I. König von Preußen*, Bd. 2, Potsdam 1835, S. XIII: „Mit redlicher Gesinnung und einer Vasallentreue, wie sie in der Blüthe der Ritterzeit der Cid Campeador nicht edler bewährte, hatte Friedrich Wilhelm I. sich Karl VI., in welchem er das Oberhaupt des deutschen Reichs ehrte, ergeben. Kein persönliches Opfer, keine Leistung irgend einer Art war ihm zu schwer, wenn er hoffen durfte, sich dadurch die Gewogenheit und Gnade des Kaisers zu gewinnen. Er glaubte noch an die Macht und Herrlichkeit eines deutschen Reichs germanischer Nation, und mit Verläugnung alles Selbstgefühls kennt er keinen höheren Ruhm, als den: sich des Namens eines deutschen Kur- und Reichsfürsten würdig zu erweisen. [...] Und wie lohnt ihm der Kaiser solche Treue und Hingebung?“ In neuerer Zeit: BAUMGART (wie Fn. 26), S. 157: „An eine Rivalität mit dem Kaiser im Reich dachte er [Friedrich Wilhelm] nicht. [...] Kaiser Karl VI. seinerseits hat den militärstarken Monarchen nicht als ernsthaften Rivalen angesehen, sondern ihn eher als einen Reichsfürsten geringeren Ranges behandelt, als einen ‚Fürsten von Zipfel-Zerbst‘, wie Friedrich Wilhelm angesichts der gegen ihn in Wien anhängigen Reichshofratsprozesse seiner eigenen Landstände zürnte.“

38 HINRICHS (wie Fn. 26), S. 69.

39 Zur Person noch immer H. HANTSCH, *Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn (1674–1746). Einige Kapitel zur politischen Geschichte Kaiser Josefs I. und Karls VI.* (= Salzburger Abhandlungen und Texte aus Wissenschaft und Kunst, Bd. 2), Augsburg 1929.

40 Charakterisiert als „vigorous and even aggressive“ bei HUGHES (wie Fn. 37), S. 10; vgl. H. DUCHHARDT, *Barock und Aufklärung* (= Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Bd. 11), 4. Aufl., München 2007, S. 104–106 („imperiale Renaissance“ unter Karl VI.).

Ilgen (1654–1728),⁴¹ um 1716 verfasste und in dem es heißt: „Unter den Kaysern Josepho und dem jetzigen Carl hat man aber zu Wien wieder das hiesige Königliche Hauß sich gantz demasquiert und die vorgegebene Kayserliche authoritaet und das Kayserliche Ambt so weit poussiret, als man es immer bringen könne...“.⁴² In Wien, so Ilgen weiter, bereue man bereits, in die Erhebung Preußens zum Königreich eingewilligt zu haben und fürchte eine Ausdehnung des damit verbundenen Souveränitätsanspruchs auf die zur Hohenzollernmonarchie gehörenden Reichsterritorien.

Dass die Funktionen des Kaisers als oberster Lehnsherr und Richter und damit auch der Reichshofrat für die von Ilgen perhorreszierte „neue kaiserliche Reichspolitik“ (V. Press) eine zentrale Rolle spielten, belegen zahlreiche neuere Forschungen.⁴³ Danach kann das Kalkül der Hofburg mit S. Jahns beschrieben werden als das „Bestreben, auf dem Weg über das oberstrichterliche Amt des Kaisers durch eine verstärkte, strikt am Recht orientierte Reichshofrats-tätigkeit den nach 1648 im Reich und vor allem in Norddeutschland verlorenen Einfluß wiederzugewinnen, in innerterritorialen Konflikten unter vorsichtigen Korrekturen am System den Status quo zu wahren, unter Ausschaltung dritter ‚interessierter‘ Mächte den Kaiser zum alleinigen Schiedsrichter zu machen und sich über diesen Interventionskanal auf Dauer in einem Territorium zu etablieren“.⁴⁴ Vor diesem Hintergrund gewinnen quantifizie-

41 Vgl. zur Person P. BAUMGART, Heinrich Rüdiger von Ilgen, in: Westfälische Lebensbilder, Bd. 7 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, Bd. A 17), Münster 1959, S. 61–82.

42 Undatiertes Konzept in GStA PK, I. HA, Rep. 1, Nr. 264 (das Wort „vorgegebene“ nachträglich eingefügt). Unlängst wurde darauf hingewiesen, dass die Auffassung, wonach die Hofburg danach trachte, den Aufstieg der größeren Reichsstände möglichst zu hemmen, bereits im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts die Haltung des Berliner Hofes geprägt habe. Siehe M. ROHRSCHEIDER, S. SIENELL, Hohenzollern kontra Habsburg? Zu den kurbrandenburgisch-kaiserlichen Beziehungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte. Neue Folge 13 (2003), S. 61–81, hier S. 66.

43 Hierzu der grundlegende Aufsatz von V. PRESS, Die kaiserliche Stellung im Reich zwischen 1648 und 1740. Versuch einer Neubewertung, in: Stände und Gesellschaft im Alten Reich, hrsg. v. G. SCHMIDT (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 29), Stuttgart 1989, S. 51–80; vgl. G. HAUG-MORITZ, Des „Kaysers rechter Arm“: Der Reichshofrat und die Reichspolitik des Kaisers, in: Das Reich und seine Territorialstaaten im 17. und 18. Jahrhundert. Aspekte des Mit-, Neben- und Gegeneinander, hrsg. v. H. KLUETING u. W. SCHMALE, Münster 2004, S. 23–42; V. PRESS, Der Reichshofrat im System des frühneuzeitlichen Reiches, in: Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, hrsg. v. F. BATTENBERG u. F. RANIERI, Köln/Wien 1994, S. 349–365; DERS., Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 3), 3. Aufl., Wetzlar 1996, hier S. 27–28.

44 S. JAHNS, „Mecklenburgisches Wesen“ oder absolutistisches Regiment? Mecklenburgischer Ständekonflikt und neue kaiserliche Reichspolitik (1658–1755), in: Reich, Re-

rende Studien an Gewicht, wonach die Prozessfrequenz am Reichshofrat diejenige des Reichskammergerichts bereits im 17. Jahrhundert überflügelte und im zweiten und dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichte.⁴⁵ Dass von dieser Entwicklung auch der Norden des Reiches nicht unberührt blieb, verdeutlichen die ostfriesischen und mecklenburgischen Ständekonflikte, in denen es im Falle Mecklenburgs 1719/1728 sogar zur Absetzung eines regierenden Landesherrn auf dem Weg der Reichsexekution kam.⁴⁶ Brandenburg registrierte diese Entwicklungen in der unmittelbaren Nachbarschaft genau und hatte bereits anlässlich der Verhandlungen um die Wahlkapitulation Karls VI. gemeinsam mit Braunschweig zahlreiche Gravamina gegen den Reichshofrat vorgebracht.⁴⁷

Zu diesem Zeitpunkt stand dem Preußenkönig seine „ohne Zweifel spektakulärste und politisch brisanteste“⁴⁸ Auseinandersetzung mit dem Reichshofrat allerdings noch bevor. Die Rede ist von der Appellation einer oppositionellen Adelsfraktion aus dem Herzogtum Magdeburg und dem Fürstentum Halberstadt gegen die durch Friedrich Wilhelm 1717 eingeleitete Umwandlung der Lehen in Eigentum (Allodifikation),⁴⁹ in deren Rahmen die Pflicht zur Stellung des Lehnsaufgebotes durch eine jährlich zu entrichtende Steuer, den sog. Lehnskanon, abgelöst wurde. Analytisch erscheint eine nähere Untersuchung dieses bislang (vor allem in seinen reichsgeschichtlichen Bezügen) nur

gionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, hrsg. v. P. HEINIG, DERS., H.-J. SCHMIDT, R. C. SCHWINGES, S. WEFERS (= Historische Forschungen, Bd. 67), Berlin 2000, S. 323–351, hier S. 336.

- 45 Umfangreiches Material bei E. ORTLIEB, G. POLSTER, Die Prozessfrequenz am Reichshofrat (1519–1806), in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 26 (2004), S. 189–216.
- 46 Zur Rolle des Reichshofrats in Mecklenburg und Ostfriesland HUGHES (wie Fn. 37); JAHNS (wie Fn. 44). Weitere Beispiele für aufsehenerregende Reichsexekutionen unter Josef I. und Karl VI. bei R. J. WEBER, Reichspolitik und reichsgerichtliche Exekution. Vom Markgrafenkrieg (1552–1554) bis zum Lütticher Fall (1789/90) (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Heft 25), Wetzlar 2000, S. 15–28.
- 47 H. HANTSCH, Reichsvizekanzler Friedrich Karl von Schönborn (wie Fn. 39), S. 155. 1715 beschwerte sich der König erneut beim Kaiser, der die Kritik am 28.06.1715 zurückwies. Konzept in: ÖStA HHStA, Staatenabteilung, Deutsche Staaten (Nationalia), Brandenburgica, K. 28.
- 48 W. NEUGEBAUER, Die Stände in Magdeburg, Halberstadt und Minden im 17. und 18. Jahrhundert, in: Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung, hrsg. v. P. BAUMGART (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 55), Berlin/New York 1983, S. 170–207, hier S. 184.
- 49 Vgl. O. AUGÉ, Art. Allod, Allodifikation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 180–182.

in Umrissen bekannten Konflikts,⁵⁰ der 1725 in ein aufsehenerregendes Mandat gegen den Preußenkönig mündete, aus verschiedenen Gründen als besonders reizvoll. Einen guten Indikator für den hohen Stellenwert dieses Reichshofratsprozesses bietet der Erregungsgrad, den der Lehnskonflikt in der borussischen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts hervorrief. Hier treten auf: der König (verfügt über ein „gesundes Verständnis für das Erreichbare und Gerechte“⁵¹ und einen „ausschließlich auf das Nützliche gerichteten Sinn“⁵²), die Appellanten („ohne einen Funken von Patriotismus und Gemeinsinn“⁵³) und der Kaiser (vertritt „politische Sonderinteressen des Hauses Habsburg“, betreibt ein „die Reichsgesetze und das Herkommen offen verletzendes Verfahren“,⁵⁴ plagt den König mit „Schikanen“⁵⁵). Getreu der Formel „Necessitas non habet legem“ übernahm die ältere Preußenforschung – bei mehr oder weniger reflektierten Variationen derselben Leitmelodie – ein klassisches Legitimationsmuster der Landesherrn in deren Auseinandersetzungen mit den Ständen.⁵⁶ Dem positiven Verfassungsrecht wurde dabei das gemeinrechtliche Institut des landesherrlichen Machtspruches⁵⁷ entgegengestellt: „Vom Standpunkte des Gesetzes und des Herkommens betrachtet, befanden sich allerdings die widerstrebenden Edelleute vollkommen in ihrem Rechte, [...] allein Friedrich Wilhelm I. war [...] von der Zweckmäßigkeit seiner Einrichtung für die Erhaltung des ganzen Staates und der Förderung des Wohles aller Einzelnen überzeugt [...] und war niemals gewilligt, sich durch Eigensinn oder Unverstand Einzelner in wohlthätigen Maßregeln für das Ganze abhalten zu lassen. Sein Verfahren kann als Willkühr erscheinen, aber Willkühr, die das

50 In neuerer Zeit insbesondere D. H. MÜLLER, Die Umwandlung der märkischen Rittergüter in lehnsrechtlich verfaßtes Familieneigentum unter Friedrich Wilhelm I., in: *Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands* 46 (2001), S. 171–203.

51 V. LOEWE, Die Allodifikation der Lehen unter Friedrich Wilhelm I., in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte* 11 (1898), S. 341–374, hier S. 343, 355.

52 L. v. RANKE, *Zwölf Bücher Preußischer Geschichte*, 12 Bde., Berlin 1929, hier Bd. 6, S. 306, 312.

53 V. MÜLLER, *Die Hohenzollern-Könige in der Kulturgeschichte. Nach den Quellen dargestellt*, Frankfurt am Main 1866, S. 52.

54 LOEWE (wie Fn. 51), S. 343, 355.

55 O. HINTZE, *Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländischer Geschichte*, 4. Aufl., Berlin 1915, S. 297.

56 Vgl. V. SERESSE, Zur Bedeutung der „Necessitas“ für den Wandel der politischen Normen im 17. Jahrhundert. Der Fall Kleve-Mark, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Neue Folge* 11 (2001), S. 139–159; C. FÜRBRINGER, *Necessitas und Libertas. Staatsbildung und Landstände im 17. Jahrhundert in Brandenburg* (= *Erlanger Historische Studien*, Bd. 10), Frankfurt am Main/Bern/New York 1985.

57 Siehe hierzu H. ERWIN, *Machtsprüche. Das herrscherliche Gestaltungsrecht „ex plenitudine potestatis“ in der Frühen Neuzeit* (= *Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 25), Köln/Weimar/Wien 2009.

Gemeinwohl förderte.“⁵⁸ Insbesondere Droysen lief zu Hochform auf und konstatierte, mit der Aufhebung überkommener adeliger Lehnrechte sei es dem König gelungen, „das Reichsunwesen in einer seiner zehrendsten Schmarotzerbildungen, in seinen zähesten Wucherwurzeln trocken [zu] legen“.⁵⁹

Die borussische Aufregung, die gerade *dieser* Prozess hervorrief, wird verständlich, wenn man sich vor Augen führt, dass hier um das Jus collectandi der armierten Reichsstände auf Basis von Paragraph 180 des Jüngsten Reichsab-schieds von 1654⁶⁰ sowie um die preußische Heeresvermehrung als „Kern“⁶¹ der Regierungstätigkeit Friedrich Wilhelms gestritten wurde. Mit dem Konnex zwischen bewaffneter Macht und landesherrlichem Steuerrecht stand, wie zu gleicher Zeit in Mecklenburg und Ostfriesland, also nichts Geringeres als das „Schwungrad an der Staatsmaschine“⁶² auf dem reichsgerichtlichen Prüfstand. Angesichts der strukturge-schichtlichen „Prisma- und Prägefunktion“⁶³ öffentlicher Finanzen (von denen in der Frühen Neuzeit freilich nur bedingt die Rede sein kann) bietet der Lehnskonflikt somit zahlreiche Ansatzpunkte für eine „Verfassungsgeschichte im Sinne einer Analyse politischer Strukturen und Kräfteverhältnisse einer Epoche“.⁶⁴ Damit ist zugleich die Frage nach der

58 P. A. ZIMMERMANN, Geschichte der Hohenzollern. Ein Haus- und Familienbuch für jeden Preußen, 2. Aufl., Glogau 1859, S. 427, 429.

59 J. G. DROYSEN, Geschichte der preußischen Politik. Vierter Teil, zweite Abt. (Friedrich Wilhelm I.), Bd. 1, Leipzig 1869, S. 200.

60 Vgl. hierzu etwa H. NEUHAUS, „Defension“. Das frühneuzeitliche Heilige Römische Reich als Verteidigungsgemeinschaft, in: Lesebuch Altes Reich, hrsg. v. S. WENDEHORST u. S. WESTPHAL, München 2006, S. 119-127, hier S. 123.

61 HINRICHS (wie Fn. 26), S. 56. Friedrich Wilhelm erhöhte die Truppenstärke zwischen 1713 und 1740 von 38.000 auf 83.000 Mann. Preußen unterhielt damit die drittstärkste Militärmacht auf dem Kontinent, obwohl es flächenmäßig nur an zehnter und hinsichtlich seiner Bevölkerung lediglich an dreizehnter Stelle rangierte. Siehe OPPELN-BRONIKOWSKI (wie Fn. 32), S. 212.

62 So das berühmte Diktum bei O. HINTZE, Staatsverfassung und Heeresverfassung, in: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur Allgemeinen Verfassungsgeschichte, hrsg. v. G. OESTREICH, Göttingen 1967, S. 52-83, hier S. 53 (erstmalig 1906); vgl. aus neuerer Zeit B. R. KROENER, „Das Schwungrad an der Staatsmaschine“? – Die Bedeutung der bewaffneten Macht in der europäischen Geschichte der Frühen Neuzeit, in: Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der frühen Neuzeit, hrsg. v. DEMS. u. R. PRÖVE, Paderborn/München/Wien 1996, S. 1-23.

63 H.-P. ULLMANN, Der deutsche Steuerstaat. Geschichte der öffentlichen Finanzen, München 2005, S. 10.

64 W. NEUGEBAUER, Zur Einführung. Probleme der älteren Finanzgeschichte am Beispiel Preußens, in: Krise, Reformen – und Finanzen. Preußen vor und nach der Katastrophe von 1806, hrsg. v. J. KLOOSTERHUIS u. DEMS. (= Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, N.F. 9), Berlin 2008, S. 9-16, hier S. 16; zum engen Nexus zwischen Steuerbewilligungsrecht und Verfassungsstruktur auch G. HAUG-MORITZ, Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichsverbands in der Mitte des 18. Jahrhunderts

Reichweite jenes „Reichsunwesens“ in Gestalt der Judikatur des Reichshofrats aufgeworfen, insbesondere nach dessen Bedeutung für die Adelslandschaften des Herzogtums Magdeburg und des Fürstentums Halberstadt.⁶⁵

Die Landstände des 1680 auf Basis des Westfälischen Friedens an Brandenburg gefallenen Erzstifts (fortan: Herzogtums) Magdeburg⁶⁶ waren durch die starke Position des durch den landsässigen Adel dominierten und mit erheblichem Grundbesitz ausgestatteten Domkapitels und der Prälatenkurie gekennzeichnet. Die magdeburgische Ritterschaft⁶⁷ wurde ihrerseits dominiert durch Familien wie die Schulenburgs, Alvenslebens, Kattes, Veltheims und Dieskaus, die über reichen, zum Teil außerhalb des Herzogtums gelegenen Grundbesitz verfügten und Funktionsträger in fremden, vor allem welfischen und sächsischen Diensten stellten.⁶⁸ Die Integrationskraft des Berliner Hofes auf die magdeburgischen Adligen wird indes in neueren Studien eher skeptisch beurteilt.⁶⁹

(= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 122), Stuttgart 1992, S. 27.

- 65 Hierzu künftig: T. SCHENK, Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats als Quelle mitteldeutscher Adelsgeschichte. Eine Einführung am Beispiel des Fürstentums Halberstadt und des Herzogtums Magdeburg (1648/80–1740), in: Adelslandschaft Mitteldeutschland. Die Rolle des landsässigen Adels in der mitteldeutschen Geschichte (15.–18.Jh.), hrsg. v. Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt u. d. Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde (in Vorbereitung, voraussichtlich 2012/13).
- 66 1648 war Brandenburg als Entschädigung für Vorpommern und Stettin die Anwartschaft auf das Erzbistum Magdeburg zugesprochen worden, das sich im 16. Jahrhundert der Reformation geöffnet hatte und seitdem von Administratoren regiert wurde. Die landesherrlichen Rechte des seit 1635 als Administrator regierenden Herzogs August von Sachsen wurden 1648 bestätigt. 1659 fand eine Eventualhuldigung der magdeburgischen Stände gegenüber dem brandenburgischen Kurfürsten statt, der im Gegenzug die hergebrachten ständischen Rechte und Privilegien bestätigte. Siehe zusammenfassend H. GRINGMUTH, Die Behördenorganisation im Herzogtum Magdeburg. Ihre Entwicklung und Eingliederung in den brandenburgisch-preußischen Staat (= Deutsche Heimat. Wissenschaftliche Schriftenreihe für Geschichte und Volkstum), Halle 1935; U. LÖFFLER, Magdeburgs Weg nach Brandenburg-Preußen: Herrschaftsetablierung und -durchdringung als administrativer Prozeß, in: *Membra unius capitis* (wie Fn. 11), S. 77–98.
- 67 Eine umfassende Darstellung des Adels im Herzogtum Magdeburg fehlt bislang. Siehe vor allem NEUGEBAUER (wie Fn. 48); vgl. aus kulturhistorischer Perspektive die Beiträge in: *Adel in Sachsen-Anhalt. Höfische Kultur zwischen Repräsentation, Unternehmertum und Familie*, hrsg. v. E. LABOUIE, Köln/Weimar/Wien 2007.
- 68 Vgl. die Aufstellung der Adelsfamilien bei J. P. v. GUNDLING, *Geographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg [...]*, Leipzig/Frankfurt 1730, S. 202–212.
- 69 F. GÖSE, *Rittergut – Garnison – Residenz. Studien zur Sozialstruktur und politischen Wirksamkeit des brandenburgischen Adels 1648–1763* (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 51), Berlin 2005, S. 338; P.-M. HAHN, *Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgewalt. Die herrschaftliche Durchdringung des ländlichen Raumes zwischen Elbe und Aller (1300–1700)* (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 72), Berlin/New York 1989, S. 377; P. BAHL, *Der Hof des Großen Kurfürsten. Studien zur höheren*

Darüber hinaus spielten die Reichsgerichte, insbesondere der Reichshofrat, in der „berufungsfreudigen“⁷⁰ Rechtskultur des Herzogtums Magdeburg und des benachbarten, bereits 1648 an Kurbrandenburg gefallenem Fürstentum Halberstadt bis weit ins 18. Jahrhundert hinein eine bedeutende Rolle.⁷¹ Zwar verfolgten die Hohenzollern in Magdeburg und Halberstadt nach 1648/80 zunächst eine Politik, „die den landesfürstlichen Primatsanspruch mit Kooperationsbereitschaft gegenüber den neuen Territorien und deren alten Führungsschichten zu verbinden wußte“.⁷² Nichtsdestotrotz lehnten es die Landstände beider Territorien 1713/14 ab, dem Wunsch des Königs zu entsprechen und auf ihr Appellationsrecht an die Reichsgerichte zu verzichten, das in den „Fundamentalgesetzen des ganzen Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation als auch in dem uralten Herkommen dieses Fürstentums und dessen neueren Homagialrecessen ihren kundbaren Grund und Boden habe“.⁷³ Dass diesem Postulat zu jener Zeit noch eine lebendige Justiznutzung entsprach, ließe sich anhand zahlreicher Beispiele verdeutlichen. Hinzuweisen wäre etwa auf die durch den Westfälischen Frieden restituierten geistlichen Korporationen, die sich nach 1648 mit zahlreichen Appellationen an den Reichshofrat wandten.⁷⁴ Vor diesem Hintergrund versteht sich der vorliegende Aufsatz auch als Beitrag zu einer noch zu leistenden umfassenden Analyse der Tätigkeit des Reichshofrats in den brandenburgischen Reichsterritorien nach 1648.

Amtsträgerschaft Brandenburg-Preußens (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz. Beiheft 8), Köln/Weimar/Wien 2001, S. 178-179, 292; zur regional ausgerichteten Prägung des „preußischen Adels“ auch DUCHHARDT (wie Fn. 33), S. 273.

70 NEUGEBAUER (wie Fn. 48), S. 183

71 Durchaus zu hinterfragen wäre demnach das Urteil bei HUGHES (wie Fn. 37), S. 24: „Imperial feeling was very low in the two Saxon Circles in the early eighteenth century...“

72 NEUGEBAUER (wie Fn. 48), S. 175.

73 Erklärung der Stände des Fürstentums Halberstadt vom 13.11.1713, zitiert nach PERELS (wie Fn. 5), S. 61. Mit dem von den Ständen erwähnten Rezess war der Homagialrecess für das Fürstentum Halberstadt vom 22.04.1650 gemeint, der in mehr-tägigen Verhandlungen zwischen kurfürstlichen Räten und ständischen Deputierten ausgehandelt worden war. Der Rezess ist abgedruckt in: J. Ch. LÜNIG (Hg.), Das Teutsche Reichs-Archiv [...], Leipzig 1713, Teil 3, Abt. 4, Abs. 3, Nr. 49, 127-138.

74 Vgl. hierzu F. SCHRADER, Ringen, Untergang und Überleben der katholischen Klöster in den Hochstiften Magdeburg und Halberstadt von der Reformation bis zum Westfälischen Frieden (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, Bd. 37), Münster 1977. Ein Teil dieser Verfahren wurde der Forschung durch die laufende Erschließung der Reichshofratsakten jüngst zugänglich gemacht. Siehe: Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Serie II: Antiqua, Bd. 1: Karton 1-43, bearb. von U. MACHOCZEK u. hrsg. v. W. SELLERT, Berlin 2010, S. 131-152.

Dabei erscheint der Lehnskonflikt nicht lediglich aus der Perspektive der preußischen Landesgeschichte als außerordentlich reizvoll, sondern verspricht darüber hinaus weitergehende Erkenntnisse über das spannungsreiche Verhältnis zwischen kaiserlich-obenstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen. Angesprochen sind hiermit die macht- und diplomatiegeschichtlichen Konjunkturen im zweiten und dritten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, von denen ein Reichshofratsprozess gegen einen Reichsstand vom Gewicht Brandenburg-Preußens kaum unbeeinflusst bleiben konnte. Zum einen ist an den „Beinahe-Religionskrieg“⁷⁵ um 1720 zu erinnern, in dessen Folge das *Corpus Evangelicorum* dem Kaiser einen Missbrauch seiner oberstrichterlichen Gewalt vorwarf und seinerseits daranging, durch die Einsetzung von Kommissionen judikative Funktionen zu usurpieren bzw. durch vermehrte Rekurse an den Reichstag zu substituieren.⁷⁶ Zu erinnern ist zweitens an die mit dem Nordischen Krieg einhergehenden Machtverschiebungen im Ostseeraum, von denen neben Kurhannover vor allem Brandenburg-Preußen profitierte und die zu einem drastischen Bedeutungsverlust von Kaiser und Reich in Norddeutschland führten. Drittens drängt sich die Frage auf, inwiefern sich die Konjunkturen im Verhältnis zwischen Berlin und Wien auf die Rechtsprechung des Reichshofrats auswirkten: 1725 trat Preußen dem gegen Österreich und Spanien gerichteten Herrenhauser Bündnis Englands und Frankreichs bei, um bereits 1726/28 durch die Geheimverträge von Wusterhausen und Berlin ins kaiserliche Lager überzuwechseln und in den folgenden Jahren als wichtiger Parteigänger der Hofburg in ihren Bemühungen um eine diplomatische Anerkennung der Pragmatischen Sanktion aufzutreten.⁷⁷

Ins Blickfeld tritt damit jenes „Grundgesetz der *Monarchia Austriaca*“,⁷⁸ das von der Forschung mit einer „qualitativen Veränderung der Reichspolitik“⁷⁹ Karls VI. in Verbindung gebracht wird. Behördengeschichtlich ist

75 J. BURKHARDT, *Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648-1763* (= Gebhardt. *Handbuch der deutschen Geschichte*, Bd. 11), Stuttgart 2006, S. 338; vgl. v. ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 272-295. Mit Blick auf Brandenburg-Preußen sei auf das Freiburger Dissertationsprojekt von Renate Wieland über die konfessionelle Reichspolitik Friedrich Wilhelms I. verwiesen.

76 Hierzu G. HAUG-MORITZ, *Kaisertum und Parität. Reichspolitik und Konfessionen nach dem Westfälischen Frieden*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 19 (1992), S. 445-482, hier S. 473; DIES. (wie Fn. 43), S. 33; vgl. auch v. ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 267.

77 Hierzu in jüngerer Zeit etwa G. SCHMIDT, *Wandel durch Vernunft. Deutsche Geschichte im 18. Jahrhundert*, München 2009, S. 132-133; vgl. O. REDLICH, *Das Werden einer Großmacht. Österreich von 1700 bis 1740*, 3. Aufl., Brunn/München/Wien 1942, S. 258-270, 337-340.

78 W. BRAUNEDER, *Die Pragmatische Sanktion als Grundgesetz der Monarchia Austriaca von 1713 bis 1918*, in: *Recht und Geschichte. Festschrift Hermann Baltl zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. H. VALENTINITSCH, Graz 1988, S. 51-84.

79 ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 269.

diese Entwicklung auf habsburgischer Seite durch einen rapiden Bedeutungsverlust der Reichskanzlei gegenüber der Österreichischen Hofkanzlei gekennzeichnet, die im Rücktritt Schönborns vom Amt des Reichsvizekanzlers (1734) ihren sichtbaren personalpolitischen Ausdruck fand.⁸⁰ Dass hiervon auch die Tätigkeit des Reichshofrats nicht unberührt blieb, wurde in den vergangenen Jahren mehrfach hervorgehoben,⁸¹ so dass sich mit Blick auf die durch Prinz Eugen betriebene diplomatische Annäherung zwischen Wien und Berlin die Frage aufdrängt, ob die am Wiener Hof an Gewicht gewinnende „österreichische Partei“ gegebenenfalls versuchte, auf die Judikatur des Reichshofrats Einfluss zu nehmen – ob also das kaiserlich-oberstrichterliche Amt zunehmend hinter die österreichischen Hausmachtinteressen zurücktrat. Über das Fallbeispiel hinaus ist damit ein Problemkreis angesprochen, der die Reichsgerichtsforschung seit jeher beschäftigt hat: die Frage nach der richterlichen Unabhängigkeit.⁸²

Für die in jüngerer Zeit verstärkt geforderte Zusammenführung von Reichs- und Landesgeschichte,⁸³ soviel dürfte deutlich geworden sein, bietet der Konflikt um die Allodifikation der Lehen also zahlreiche Perspektiven, zumal die Quellenlage als ausgesprochen gut zu bezeichnen ist. Neben der Überlieferung des Reichshofrats und der Reichskanzlei im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, des preußischen Geheimen Rats im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin und der Magdeburger Kriegs- und Domänen-

80 Hierzu noch immer L. GROB, Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806 (= Inventare des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Bd. 1), Wien 1933, S. 62-76; DERS., Der Kampf zwischen Reichskanzlei und österreichischer Hofkanzlei um die Führung der auswärtigen Geschäfte, in: Historische Vierteljahrschrift 22 (1924/25), S. 279-312.

81 Mit Blick auf Mecklenburg: HUGHES (wie Fn. 37), S. 206: „The impact of the European diplomatic situation on the activities of the aulic council was immediate.“ Siehe ferner G. HAUG-MORITZ, Württembergischer Ständekonflikt und deutscher Dualismus (wie Fn. 64), S. 29; H. KLUETING, Das Reich und Österreich 1648-1740 (= Historia profana et ecclesiastica, Bd. 1), Münster 1999, S. 118-120; mit Blick auf den Ständekonflikt in Ostfriesland auch: B. KAPPELHOFF, Absolutistisches Regiment oder Ständeherrschaft? Landesherr und Landstände in Ostfriesland im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen XXIV, Bd. 4), Hildesheim 1992, S. 435. Gänzlich undifferenziert noch bei OPPELN-BRONIKOWSKI (wie Fn. 32), S. 11: „Der Reichshofrat in Wien, das Reichskammergericht in Wetzlar, entschieden alle Reichssachen nur im Interesse der österreichischen Hausmacht.“

82 Vgl. W. SELLERT, Richterliche Unabhängigkeit am Reichskammergericht und am Reichshofrat, in: Gerechtigkeit und Geschichte. Beiträge eines Symposiums zum 65. Geburtstag von Malte Dießelhorst, hrsg. v. O. BEHREND, Göttingen 1996, S. 118-132.

83 Siehe etwa das Plädoyer bei S. WESTPHAL, Kaiserliche Rechtsprechung und herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648-1806 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 43), Köln/Weimar/Wien 2002, S. 1.

kammer in der Abteilung Magdeburg des Landeshauptarchivs Sachsen-Anhalt konnten auch mehrere Gutsarchive, die heute in der Magdeburger Zweigstelle in Wernigerode verwahrt werden und immerhin bruchstückhafte Einblicke in die Entscheidungsfindung der Appellanten gewähren, in die Recherchen einbezogen werden.

II. Das Edikt vom 5. Januar 1717 und die Assekuration für die kurmärkische Ritterschaft

Am 5. Januar 1717 erließ der preußische König ein an sämtliche Landesteile der Monarchie gerichtetes „Edict, daß alle Adelige Schultzen- und Bauer-Lehen vor allodial erklärt, und nexus feudalis aufgehoben werden solle, wenn dafür ein jährlicher Canon gewilliget wird“.⁸⁴ Darin wurde die Aufhebung des Lehnsnexus mit den zahlreichen Unannehmlichkeiten begründet, denen die Ritterschaft durch Mutungen (also durch die Bitte um Lehnserneuerung binnen Jahr und Tag) und konflikträchtige Belehnungen zur Gesamten Hand ausgesetzt sei. Künftig sollte es den Eigentümern erlaubt sein, über ihre Güter „frey zu disponiren, selbige ohne Zwang und Kosten zu verpfänden und zu veräußern, wie es eines jeden Nutzen und Commodität am meisten erfordert“. Zugleich entfalle die Verpflichtung zur Stellung von Lehnspferden im Kriegsfall, so dass „ein jeder leicht begreifet, was vor ein considerables Avantage Unserer sämtlichen Ritterschaft, Vasallen und Lehn-Leuten durch diese neue Einrichtung zuwächst“. Der König gab deshalb seiner Erwartung Ausdruck, die Ritterschaften würden diese „ihnen wiederfahrende besondere Königliche Gnade und Hulde mit gebührendem allerunterthänigstem Danck erkennen und dagegen gerne übernehmen, von solchen ihren bisherigen Lehn-Gütern eine jährliche billigmäßige Recognition zu Unsem Cassen beyzutragen“. An die Ritterschaften erging der Befehl, sich umgehend zu versammeln und bis zum 20. Februar Vorschläge über die Höhe des von ihnen zu entrichtenden Kanons bei den Regierungen bzw. (im Falle der Kurmark) immediat einzureichen.

84 Corpus Constitutionum Marchicarum [...], Tl. 2, Abt. 5, Sp. 81-84, hiernach die folgenden Zitate. Online abrufbar über das Portal „Preußische Rechtsquellen digital“ unter URL: <<http://web-archiv.staatsbibliothek-berlin.de/altedrucke.staatsbibliothek-berlin.de/Rechtsquellen/>>.

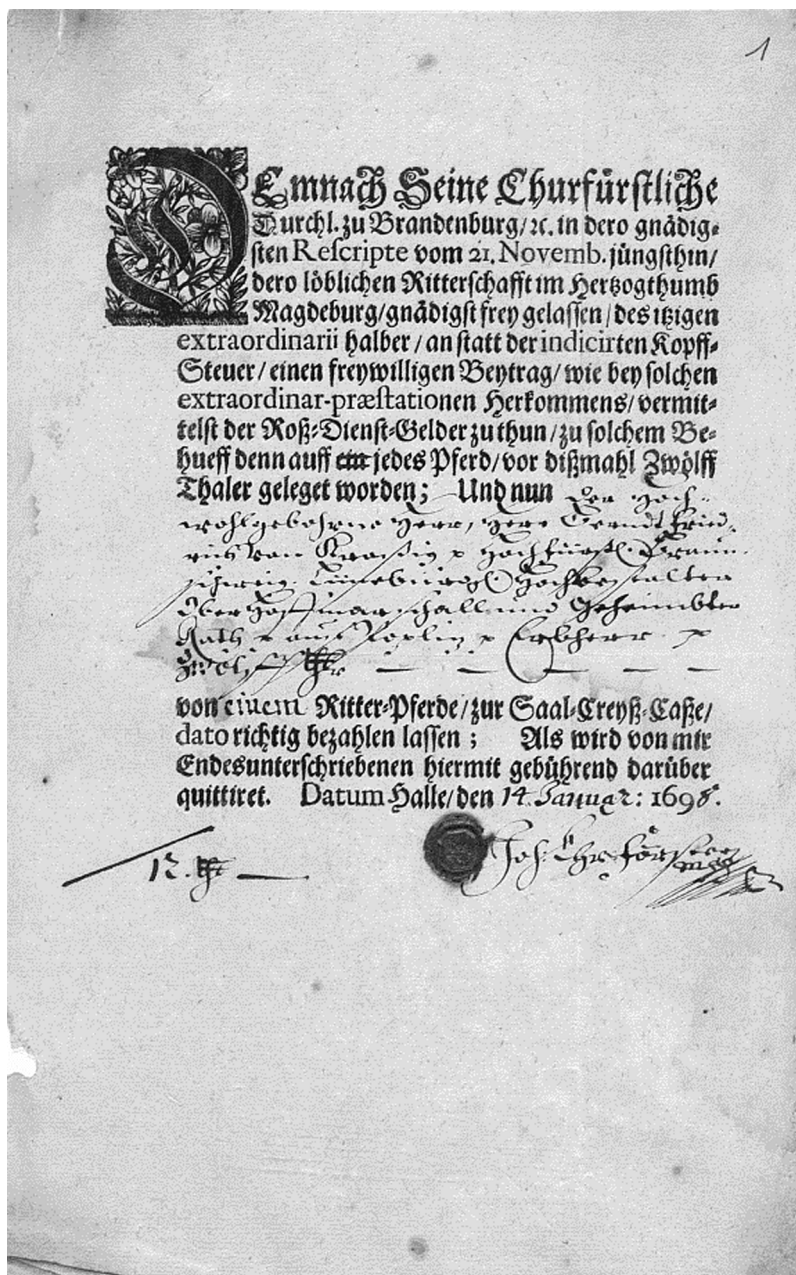


Abb. 1: Quittung über die erfolgte Zahlung von zwölf Rt. Ritterpferdegeld für Bernhard Friedrich von Krosigk vom 14. Januar 1698.
 Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg, H 181
 Gutsarchiv Ploplitz, Nr. 521, Bl. 1.

Der Gedanke einer Ablösung des Ritterdienstes durch eine Geldabgabe war vor dem Hintergrund des durch den Dreißigjährigen Krieg forcierten Übergangs zum *miles perpetuus*⁸⁵ weder neu noch einzigartig, sondern ist für Kurbrandenburg bereits für das 17. Jahrhundert dokumentiert.⁸⁶ Dass auch in anderen Reichsterritorien ähnlich verfahren wurde, verdeutlicht ein Blick auf Kursachsen, wo spätestens seit 1657 „Ritterpferds-Gelder“ erhoben wurden.⁸⁷ Allerdings handelte es sich bei derartigen Geldern, die sich etwa im Herzogtum Magdeburg 1683 auf 8.560 und 1704/05 auf 23.650 Taler beliefen,⁸⁸ keineswegs um eine perpetuierte Steuer, sondern um eine zeitlich begrenzte Substitution. So zahlten die sächsischen Ritter ihre Ritterpferds gelder in typisch landständischer Manier unter ausdrücklicher „Beybehaltung ihres Steuerfreyheits-Privilegiums unter dem Schleyer einer dem Fürsten dargebotenen Schenkung“,⁸⁹ und auch in Brandenburg-Preußen war in den im späten

85 Hierzu B. SICKEN, Der Dreißigjährige Krieg als Wendepunkt: Kriegführung und Heeresstruktur im Übergang zum *miles perpetuus*, in: Der Westfälische Friede. Diplomatie, politische Zäsur, kulturelles Umfeld, Rezeptionsgeschichte, hrsg. v. H. DUCHHARDT, München 1998, S. 581-598; vgl. aus der Perspektive der *longue durée* die Beiträge in: European Warfare 1350-1750, hrsg. v. F. TALLETT u. D. J. B. TRIM, Cambridge 2010.

86 Siehe z. B. C. JANY, Lehndienst und Landfolge unter dem Großen Kurfürsten, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 8 (1895), S. 419-467, hier S. 425, 431-432; GÖSE (wie Fn. 69), S. 112, 125; 1663 erließ Kurfürst Friedrich Wilhelm ein Edikt, das die Ablösung des Lehnsaufgebots durch ein Handgeld von 40 Rt. pro Pferd vorsah. Dessen ungeachtet gestaltete sich die Berechnungsgrundlage der Lehnspferdegelder in den folgenden Jahrzehnten keineswegs einheitlich und schwankte in der Kurmark zwischen 1657 und 1679 zwischen 7 und 40 Rt. pro Pferd. Siehe JANY (wie Fn. 86), S. 465-467; Corpus Constitutionum Marchicarum [...], Tl. 3, 2. Abt., Nr. 36; BORNHAK (wie Fn. 19), S. 113; vgl. auch die Aufstellung über die zwischen 1601 und 1697 im Erzstift/Herzogtum Magdeburg aufgebrauchten Rossdienstgelder in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 18, Bl. 217. Relevante Überlieferung ferner in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 518 (1697-1715), Nr. 520 (1682-1701), Nr. 521 (1688-1698).

87 M. C. v. CARLOWITZ, Die Natur der Ritterpferds-Gelder, deren Ursprung und Schicksale, Leipzig 1805, S. 54-64; A. FLÜGEL, Bürgerliche Rittergüter. Sozialer Wandel und politische Reform in Kursachsen (1680-1844) (= Bürgertum, Bd. 16), Göttingen 2000, S. 61; vgl. allgemein auch U. TRESP, Art. Lehnsaufgebot, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 7, Stuttgart/Weimar 2008, Sp. 766-768, hier Sp. 768.

88 Zahl für 1683 nach F. WOLTERS, Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640-1697. Darstellung und Akten (= Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der inneren Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Erster Teil), Bd. 2, München/Leipzig 1915, S. 301; Angabe für 1704/05 in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 520, Bl. 14-24.

89 CARLOWITZ (wie Fn. 87), S. 85, vgl. die Aufstellung der auf sächsischen Landtagen des 17. und 18. Jahrhunderts bewilligten „Donative“ ebd., 131-134; ferner A. FLÜGEL, Die Vererbung adliger Lehnsgüter in Kursachsen im 18. Jahrhundert, in: Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500-1850, hrsg. v.

17. Jahrhundert ausgestellten Quittungen davon die Rede, die Ritterschaft habe sich entschlossen, „denen armen Unterthanen einen freywilligen Beytrag zuthun“.⁹⁰ Der Geheime Rat hatte zwar 1702 auf Befehl Friedrichs I. ein Gutachten über die „Convertierung der in Königlichen Landen befindlichen Lehn in Erbgüter“ verfasst und darin die dauerhafte Substituierung der Ritterdienste durch eine Geldabgabe empfohlen, doch kam dieses von Kronprinz Friedrich Wilhelm unterstützte Projekt einstweilen über ein Gedankenspiel nicht hinaus.⁹¹ Die Finanzierung des Heeres stützte sich deshalb weiterhin vor allem auf die Kontribution, von der Adel, Geistlichkeit und kurfürstliche Beamenschaft eximiert waren und die sich beispielsweise 1682/83 im Herzogtum Magdeburg auf 176.947 Rt. belief.⁹²

So blieb es Friedrich Wilhelm als dem „Plusmacher“ (Jochen Klepper)⁹³ auf dem Thron vorbehalten, die zuvor fallweise erhobene Abgabe zu einer Steuer umzubilden und zugleich grundlegend in die lehnsrechtlich verfasste Struktur der Ritterschaft einzugreifen. Die unmittelbare Vorgeschichte des Edikts vom 5. Januar beleuchtet ein Bericht des kaiserlichen Gesandten in Berlin, den dieser nur vier Tage später verfasste. Danach habe der Allodifikationsplan „sowohl unter den Königlichen Ministris viel zancken, als auch im Lande großes Auffsehen erwecket“⁹⁴ und seinen Ausgang in einem Konflikt zwischen der Lehnskanzlei und der pommerschen Ritterschaft über die Einho-

S. BRAKENSIEK, M. STOLLEIS, H. WUNDER (= Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 37), Berlin 2006, S. 115-135, hier S. 127.

90 So nach einem Formular für die Ritterschaft des Herzogtums Magdeburg von 1690 in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 521, Bl. 5; vgl. das Reskript vom 17.07.1701 in LAV NRW W, KDK Minden, Nr. 3932, Bl. 146-147, wonach der ravensbergische Adel zu einer Zahlung von 80 Rt. pro Ritterpferd bewegt werden sollte. Die Ritterschaft lehnte dies allerdings ab, da „die Noth noch so groß und nahe nicht wäre“ und „sich keiner erinnerte, von ihren Vätern gehört zu haben, daß selbige [Kriegsdienste] jemals außer Landes [d. i. außerhalb der Grafschaft Ravensberg] geleistet worden“. Hierzu der Bericht vom 14.08.1701 ebd., Bl. 149-151. Mit Blick auf die fallweise erhobenen Lehnspferdegelder WOLTERS (wie Fn. 88), Bd. 2, S. 302-303: „...wenn die Lehnspferdegelder auch die Steuerfreiheit des Adels etwas durchbrachen, so war die Belastung kaum fühlbar und die Steuerart eher geeignet, ihn in der alten Begründung seiner Steuerfreiheit als dem Ausgleich für seine Pflicht der Landesverteidigung zu bestärken, anstatt ihn der wirklichen Anteilnahme an den Pflichten und materiellen Lasten des neuen Staates zuzuführen“.

91 Als Berechnungsgrundlage sollten dabei 5-6 % von jenen 1.000 Rt. dienen, die jedem Erwerber eines Rittergutes nachgelassen wurden, sofern dieses mit einem Lehnspferd belastet war. Der Geheime Rat sah nicht lediglich finanzielle Vorteile für den Fiskus, sondern erhoffte sich durch eine Erhöhung der Bodenmobilität eine Belebung von „Commerz“ und „Peublierung“. Siehe MÜLLER (wie Fn. 50), S. 172; vgl. HINRICHS (wie Fn. 26), S. 47.

92 WOLTERS (wie Fn. 88), Bd. 2, S. 583.

93 Auf den „zugespitzten Fiskalismus“ des Königs verweist NEUGEBAUER (wie Fn. 8), S. 312.

94 Bericht in ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Berlin, K. 10a.

lung landesherrlicher Konsense bei der Belastung von Rittergütern genommen. In diesem Zusammenhang sei dem König durch einen aus Pommern stammenden Minister die Umwandlung der Lehen in Eigentum als Gegenleistung für die künftige Zahlung eines Lehnskanons vorgeschlagen worden. Friedrich Wilhelm habe daran „sogleich einen Geschmack gefunden“, obwohl die Lehnskanzlei das Vorhaben strikt ablehne und abzusehen sei, dass auch der Adel der Einführung eines Lehnskanons, aus dem „mit der Zeit gar eine Hufensteuer gemachet werden dörrfte“, Widerstand entgegen bringen werde.

Der Gesandte sollte mit seiner Prognose Recht behalten: Wäre das Lehnrecht von den Zeitgenossen des 17. und 18. Jahrhunderts tatsächlich als so „antiquiert“ und „lästig“ empfunden worden, wie es die ältere Rechtsgeschichte glauben machte,⁹⁵ ließen sich die hitzigen Debatten auf den im Februar 1717 einberufenen Ritterschaftsversammlungen kaum erklären. Frank Göse resümiert den sich dort artikulierenden Widerspruch folgendermaßen: „Es gab wohl in der Geschichte des ‚absolutistischen‘ Preußen kaum einen vergleichsweise starken Widerstand der Ritterschaft gegen eine politische Entscheidung des Monarchen; erst im Zusammenhang der mit den preußischen Reformen nach 1807 eingeleiteten Veränderungen, die zur schrittweisen Abschaffung der Erbuntertänigkeit der bäuerlichen Hintersassen führten, kann eine ähnliche, den brandenburgisch-preußischen Adel erfassende oppositionelle Haltung gegen die landesherrliche Politik beobachtet werden.“⁹⁶

Diese Beobachtung fügt sich ein in die umfassende geschichtswissenschaftliche Neubewertung, die das frühneuzeitliche Lehnswesen im Laufe der vergangenen Jahre erfahren hat. Die Vorstellung, die Lehnverfassung sei in der Frühen Neuzeit bereits gänzlich überlebt gewesen – „wie die Ritterpanzer, die man auf den Porträts malte“⁹⁷ – konnte dabei ins Reich

95 H.-E. FEINE, Zur Verfassungsentwicklung des Heiligen Römischen Reichs seit dem Westfälischen Frieden, in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 52 (1932), S. 65–133, hier S. 76–77; ferner beispielsweise LOEWE (wie Fn. 51), S. 343: „...alle jene lehnherrlichen Rechte aus einer Zeit, da das Lehnwesen eine der Grundlagen des staatlichen Lebens gewesen war, hatten in Wirklichkeit jetzt schon [um 1717] fast allen Wert verloren.“

96 GÖSE (wie Fn. 69), S. 184.

97 So beispielsweise OPPELN-BRONIKOWSKI (wie Fn. 32), S. 81. Noch H.-U. WEHLER wunderte sich 1987 über „ein bizarres, obgleich bezeichnendes Relikt, daß auch das ‚Heilige Römische Reich Deutscher Nation‘ formalrechtlich, wenn auch längst nicht mehr in der Realität seiner Funktionsmechanismen, bis zu seinem Zerfall im Jahre 1806 als ein feudalrechtlicher Lehnsstaat galt“. Siehe H.-U. WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815, Studienausgabe, München 2008 (erstmalig 1987), S. 43. Ohnehin war Wehlers Deutung des Alten Reiches als „buntscheckige[s] Gebilde [...] mit wenigen, zudem altertümlichen imperialen Institutionen“ (Reichstag, Reichskammergericht, Reichshofrat und Reichskreise werden mit keinem Wort erwähnt) bereits für die zweite Hälfte der 1980er Jahre bemerkenswert konservativ. Siehe aaO, S. 47–48.

der „Rationalitätsmythen“⁹⁸ verwiesen werden. Auf allen politischen Ebenen – vom Kaiser über die Kurfürsten/Könige bis hin zu den Landständen – erscheint das Lehnswesen mittlerweile als eine der „Grundsäulen“ des Alten Reiches.⁹⁹ Aus kaiserlicher Perspektive boten die lehnsrechtlichen Bindungen (abgesehen vom fiskalischen Nutzen, der aus Laudemien, Kanzleitaxen und Amtsgefällen zu ziehen war¹⁰⁰) zahlreiche Ansatzpunkte zu konkreter politischer Einflussnahme.¹⁰¹ Hervorgehoben sei an dieser Stelle lediglich die kaiserliche Politik in Italien während des Spanischen Erbfolgekrieges, die ganz wesentlich auf die Reaktivierung des Lehnswesens zur Festigung habsburgischer Hausmacht abzielte.¹⁰² Die jüngere politische Kulturgeschichte plädiert derweil

98 B. STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008, S. 16.

99 DIES., *Das Reich als Lehnssystem*, in: *Altes Reich und neue Staaten. Begleitband zur Ausstellung im Deutschen Historischen Museum*, hrsg. v. H. SCHILLING u. H. OTTOMEYER, Berlin 2006, S. 55-67, hier S. 56; vgl. DIES., *Verfassungsgeschichte als Geschichte symbolischen Handelns. Die Investitur mit den Reichslehen in der Frühen Neuzeit*, in: *Kaiserhof und Reich*, hrsg. v. G. KLINGENSTEIN (in Vorbereitung), vorläufig abrufbar unter URL: http://miami.uni-muenster.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-5447/2004_%20Stollberg-Investitur.pdf.

100 Das Kanzleipersonal der preußischen Regierungen fürchtete deshalb im Zuge der Allodifikation den Wegfall von Sporteln. Zahlreiche Suppliken um Ausgleichszahlungen in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 21, Bl. 51ff.

101 M. SCHNETTGER, *Art. Lehnswesen*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 7, Stuttgart/Weimar 2008, Sp. 758-766, hier insb. Sp. 759 („Für das Heilige Römische Reich blieb das Lehnswesen während der gesamten Frühen Neuzeit konstitutiv.“); A. SCHINDLING, W. ZIEGLER, *Das deutsche Kaisertum in der Neuzeit. Gedanken zu Wesen und Wandlungen*, in: *Die Kaiser der Neuzeit* (wie Fn. 27), S. 11-30, hier S. 15 („Selbst eine so altertümliche Erscheinung wie das kaiserliche Lehnswesen wurde noch bis ins 18. Jahrhundert durchaus realistisch und praktisch-politisch gehandhabt, war freilich von durchschlagender Wirkung nur bei kleineren Reichsgliedern und bei einzelnen Reichsuntertanen, die von Lehensprozessen empfindlich getroffen werden konnten.“); C. ROLL, *Archaische Rechtsordnung oder politisches Instrument? Überlegungen zur Bedeutung des Lehnswesens im frühneuzeitlichen Reich*, in: *zeitenblicke* 6 (2007), Nr. 1, [10.05.2007], URL: <http://www.zeitenblicke.de/2007/1/roll/index.html>, URN: urn:nbn:de:0009-9-8133; B. DIESTELKAMP, *Königsferne Regionen und Königsgerichtsbarkeit im 15. Jahrhundert*, in: *Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. G. KÖBLER u. H. NEHLSSEN, München 1997, S. 151-162, hier S. 162; L. AUER, *The Role of the Imperial Aulic Council in the Constitutional Structure of the Holy Roman Empire*, in: *The Holy Roman Empire 1495-1806*, hrsg. v. R. J. W. EVANS, Michael SCHAICH, P. H. WILSON (= *Studies of the German Historical Institute London*), Oxford 2011, S. 63-75, hier S. 68 („The Old Reich remaining a feudal empire until the very end, the emperor had considerable means of influence at his disposal.“); ferner weiterhin: J.-F. NOËL, *Zur Geschichte der Reichsbelehungen im 18. Jahrhundert*, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 21 (1968), S. 106-122.

102 ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 198-202; AUER (wie Fn. 101), S. 68-69; HANTSCH (wie Fn. 39), S. 91-92, 98.

mit gewichtigen Argumenten für die Überwindung einer einseitigen Fixierung auf schriftliche Normen und weitet den Blick auf eine frühneuzeitliche politische Praxis, die in erheblichem Maße durch symbolisch-rituelle Akte geprägt blieb. In diesem Kontext boten die nach jedem Tod oder Thronwechsel rituell zu vollziehenden Belehnungsakte bis ins 18. Jahrhundert hinein die Möglichkeit, gegenüber den Thronvasallen „die Position des Kaisers als Oberhaupt und höchste Quelle aller Legitimität im Reich immer aufs Neue anschaulich zu machen und die Bindung zwischen Kaiser und Reichsgliedern symbolisch manifest werden zu lassen“.¹⁰³ Die Tätigkeit des Reichshofrats als oberster Lehnshof bedarf vor diesem Hintergrund dringend weiterer Forschungen, zu denen der vorliegende Aufsatz einen Beitrag leisten möchte.

Neuere Studien zur Adelpolitik des Großen Kurfürsten konnten aufzeigen, dass sich auch Friedrich Wilhelm des Lehnsrechts als eines wirksamen Instruments zur Erteilung von Gunsterweisen und zur Festigung der in der Kriegszeit gelockerten Bindungen zwischen Landesherr und Adel bediente, wozu vor allem eine verschärfte Praxis bei der Einforderung von Lehnskonsensen diente.¹⁰⁴ Auch bei den Ständen war das Bewusstsein lebendig, als Subvasallen Teil eines das Reich umfassenden und zusammenhaltenden Lehnverbandes mit dem Kaiser an der Spitze zu sein. Als Ausdruck dieses Bewusstseins darf es gelten, wenn die Landstände des Herzogtums Kleve Kurfürst Friedrich Wilhelm im Jahr 1642 – wengleich erfolglos – baten, den Entwurf einer neuen Landtagsordnung durch den Kaiser als „Ober Lehnherren“ konfirmieren zu lassen.¹⁰⁵ Derweil reaktivierte Brandenburg-Preußen gegenüber kleineren Reichsständen wie der Reichsstadt Dortmund, den Stiften Essen und Werden oder den Grafen von Mansfeld im späten 17. und frühen 18. Jahrhundert gezielt überkommene Lehnsbindungen im Dienste des eigenen Machtausbaus.¹⁰⁶

103 STOLLBERG-RILINGER (wie Fn. 99), S. 59, 62; vgl. auch G. SCHMIDT, Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation, in: *Historische Zeitschrift* 273 (2001), S. 371–399, hier S. 382–384.

104 GÖSE (wie Fn. 69), S. 110–128 (Allein im Jahr 1684 betrug die Einkünfte durch Lehnstrafen mehr als 15.000 Rt., ebd., 117). Siehe ferner U. GEISELER, Region – Familie – Rittersitz. Der brandenburgische Adel um 1700, in: *Im Schatten der Krone. Die Mark Brandenburg um 1700*, hrsg. v. F. GÖSE (= *Brandenburgische Historische Studien*, Bd. 11), Potsdam 2002, S. 143–178, hier S. 173–175; als Fallbeispiel: D. W. v. d. Schulenburg, H. WÄTJEN, *Geschichte des Geschlechts von der Schulenburg 1237 bis 1983*, Wolfsburg 1984, S. 86–87.

105 M. KAISER, Landständische Reformen in Kleve? Der Streit um die Landtagsordnung von 1639, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 73 (2009), S. 159–204, hier S. 167.

106 V. CZECH, Brandenburg und seine kleinen Nachbarn, in: *Preussen, Deutschland und Europa 1701–2001*, hrsg. v. J. LUH, DEMS, B. BECKER (= *Baltic Studies*, Bd. 8), Groningen 2003, S. 79–89, insb. S. 84–85; zur Grafschaft Mansfeld, einem Mannlehen des Herzogtums Magdeburg und des Kurfürstentums Sachsen, mit zahlreichen Belegen (jedoch leider größtenteils ohne genaue Quellenangaben) E. SCHWARZE-NEUB, *Untersuchungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Grafschaft Mansfeld, insbesondere der magdeburgisch-preußischen Hoheit*, in: *Sachsen und Anhalt* 18 (1994),

Von der Vitalität des Lehnswesens auch auf seiner untersten Stufe zeugt der Widerstand auf den bereits erwähnten Ritterschaftsversammlungen. Der Unmut wurde zunächst dadurch geschürt, dass zentrale Passagen des eilig binnen zweier Tage konzipierten Edikts höchst unklar formuliert waren.¹⁰⁷ Neben der prinzipiellen Verteidigung der Steuerfreiheit und des Widerstands gegen die zunehmende landesherrliche Erfassung der materiellen Ressourcen des Adels¹⁰⁸ standen deshalb vor allem die Rechtstitel der Gesamthänder und Mitbelehnten im Mittelpunkt, von deren Existenz das Edikt vom 5. Januar kaum Kenntnis genommen hatte, deren Ansprüche jedoch bei der in Aussicht gestellten Einsetzung der Nutznießer zu Eigentümern unmittelbar betroffen waren.¹⁰⁹ Vor diesem Hintergrund erinnerten beispielsweise die Rittergutsbesitzer des neumärkischen Kreises Crossen (von dessen besonderer lehnsrechtlicher Verfassung noch die Rede sein wird) den König im Februar 1717 daran, dass die Lehngüter „nicht schlechterdings und alleinig denen Possessoribus, sondern der ganzen Familie oder wenigstens den Agnatis und Gesamthändern“ gehörten.¹¹⁰ Darüber hinaus verwiesen die Ritterschaften darauf, dass bei einer vollständigen Umwandlung der Lehen in Eigentum die Gefahr bestünde, dass „ungeratene Söhne“¹¹¹ die Güter verschleuderten, ohne dass die Lehnsvettern wie bisher ihr Vorkaufsrecht dazu nutzen könnten, das Gut für die Familie zu erhalten. Darüber hinaus müsse die Allodifikation zu einer gleichberechtigten

S. 525–550, insb. S. 541 („Das alte feudale Lehnrecht besaß um 1780 [nach dem Aussterben der Grafen von Mansfeld im Mannesstamm, T.S.] noch weitgehend seine Gültigkeit.“).

107 Das Edikt vom 5. Januar war im Geheimen Rat erst am 3. Januar beraten worden. Siehe MÜLLER (wie Fn. 50), S. 174; H. V. FRIEDBERG, Der Konflikt zwischen Friedrich Wilhelm I. und Karl VI. über die Allodifikation der Lehen in den Marken, in: *Historische Zeitschrift* 64 (1890), S. 216–233, hier S. 218. Auch die Magdeburger Regierung sah sich gezwungen, am 18.01.1717 um eine Deklaration zentraler Passagen des Edikts zu bitten. Unklar erschien u. a., ob von der Allodifikation auch die Lehen auswärtiger Grafen und Fürsten im Herzogtum (u. a. Schwarzburg, Hessen-Homburg und Anhalt-Bernburg) betroffen sein sollten. Siehe LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 18, Bl. 4–6, 8–17; vgl. die tabellarische Aufstellung der Lehen in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 19, Bl. 142–143.

108 Diese hatte bereits durch die 1713 eingeführten Vasallentabellen „eine neue Qualität“ erreicht. Siehe GÖSE (wie Fn. 69), S. 209; ein Formular der 23 Fragekategorien umfassenden Tabelle u. a. in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 18, Bl. 30.

109 Erschwerend kam hinzu, dass in zahlreichen Fällen innerfamiliäre Vereinbarungen im Zuge von Teilungen ursprünglich rossdienstpflichtiger Güter zu einer Aufteilung von Rossdienstpflicht (die meist beim sogenannten Hauptgut verblieb) einerseits, von Gerichtsbarkeit und Patronatsrecht andererseits geführt hatten. Hierzu MÜLLER (wie Fn. 50), S. 179.

110 Zitiert nach: F. GÖSE, Das Verhältnis Friedrich Wilhelms I. zum Adel, in: *Der Soldatenkönig. Friedrich Wilhelm I. in seiner Zeit*, hrsg. v. F. BECK u. J. H. SCHOEPS (= *Brandenburgische historische Studien*, Bd. 12), Potsdam 2003, S. 99–138, hier S. 102; vgl. DERS. (wie Fn. 69), S. 186–187.

111 Zitiert nach MÜLLER (wie Fn. 50), S. 175.

weiblichen Erbfolge führen, was die Zersplitterung der Besitzungen weiter beschleunigen werde.¹¹² Die hiermit skizzierten Debatten auf den Ritterschaftsversammlungen machen deutlich, dass den Versammelten das Rittergut als „zentrales unanfechtbares Symbol adliger Herrschaft und politischer Teilhabe“¹¹³ durch einen Fortfall des Lehnsnexus in Gefahr schien. Der neumärkische Landrat von Schöning brachte diese Haltung auf den Punkt, indem er betonte, das Lehnsrecht sei bislang „das stärkste Mittel gewesen, die adligen Familien in gutem Wohlstande zu erhalten“.¹¹⁴

Diesen Einwendungen begegnete der König durch ein Edikt vom 24. Februar,¹¹⁵ in dem er zunächst die Notwendigkeit betonte, einen kontinuierlichen Lehnskanon einzuführen. Auch die Ritterschaft müsse einsehen, dass es angesichts der unsicheren außenpolitischen Situation „einer beständigen Unterhaltung der Roß-Dienste bedürffe und daß weil dieselbe, bey der gegenwärtigen Art Krieg zu führen, fast von gar keinem Gebrauch seyn können, deren Convertirung in eine leidliche Geld-Summe, welche zu Verstärkung Sr. Königl. Majestät Krieges-Verfassung anzuwenden, nicht allein eine billige, sondern auch eine nöthige und schuldige Sache sey“. Als Landesherr sei er deshalb eigentlich berechtigt, einen Lehnskanon auch ohne eine Gegenleistung, wie die Allodifikation sie darstelle, zu fordern. Zugleich erklärte der König, die Unklarheiten bei der Auslegung des Edikts vom 5. Januar auszuräumen und die Sukzessionsrechte der Gesamthänder nicht verletzen zu wollen. Der Ritterschaft obliege die Entscheidung, inwiefern die Gesamthänder zu Beiträgen zum Lehnskanon herangezogen werden sollten. Ferner versicherte Friedrich Wilhelm, dass „ins künftige das weibliche Geschlecht, so lange ein *Masculus & simultanè Investitus* vorhanden, von der Succession in den Gütern ausgeschlossen und solch weibliches Geschlecht eher nicht als nach gänzlichem Abgang des Manns-Stammes zu succediren befugt seyn solle“. Des Weiteren werde auch das Verfügungsrecht des Besitzers insofern eingeschränkt, als die Aufnahme von Hypotheken und Güterverkäufe an die Zustimmung der Agnaten und Gesamthänder gebunden werden sollten. Der Ritterschaft stehe eine privatrechtliche Regelung dieser Materien sowie die Einführung von Primogeniturordnungen durch „*Pacta und Verträge oder all-*

112 Vgl. hierzu ebd., S. 182: „Nach dem sächsischen, in der Mark übernommenen Lehnsrecht hatte nur der Sohn dem Vater im Lehn zu folgen. War der Besitzer eines unter Brüdern getheilten Ritterguts ohne Deszendenz gestorben, fiel es an den Lehns Herrn zurück und ging für das Geschlecht verloren. Dieser Verlust wurde bei einer Mitbelehnenschaft oder einem Gesamtlehn oder Lehn zur Gesamten Hand vermieden.“

113 P.-M. HAHN, *Neuzeitliche Adelskultur in der Provinz Brandenburg*, in: *Herrenhäuser in Brandenburg und der Niederlausitz. Kommentierte Neuausgabe des Ansichtenwerks von A. Duncker (1857-1883)*, hrsg. v. DEMS. u. H. LORENZ, Bd. 1, Berlin 2000, S. 19-56, hier S. 21.

114 Zitiert nach GÖSE (wie Fn. 69), S. 187.

115 *Corpus Constitutionum Marchicarum [...]*, Tl. 2, Abt. 5, Sp. 83-88; vgl. MÜLLER (wie Fn. 50), S. 177; LOEWE (wie Fn. 51), S. 346.

gemeine Constitutiones“ zu. Hierbei bildeten die bisherigen Lehnbriefe „auch ferner & in perpetuum ein beständiges Fundament zu Erweisung der zu den Gütern gehöriger Pertinentien und Regalien“.

Während sich die Kreisritterschaften auf keine einheitliche Position einigen konnten und insbesondere der altmärkische Kreis die permanente Ablösung des Ritterdienstes durch eine Geldabgabe ablehnte, dekretierte der König am 27. April zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren eine quartalsweise zu leistende Zahlung von 40 Talern pro Ritterpferd.¹¹⁶ Am 24. Juni erging ein gleichlautendes Edikt für die Stände des Herzogtums Magdeburg, wonach der König die mit der Allodifikation verbundene „Gnade und Wohlthat niemanden wider seinen Willen obtrudiren und auffdringen“ wolle, hinsichtlich des Lehnskanons „jedemnoch etwas zu remittiren nicht gemeinet“ sei.¹¹⁷ Die hier im Einzelnen nicht nachzuverfolgenden Verhandlungen zwischen König und kurmärkischer Ritterschaft mündeten in eine Assekuration für die Kurmark vom 30. Juni 1717.¹¹⁸ Darin versprach Friedrich Wilhelm, die Rittergüter auch künftig von Kontribution und Einquartierungen zu befreien und lediglich den Lehnskanon zu erheben. Der Lehnsnexus werde zwar hinsichtlich des landesherrlichen Obereigentums („Dominium directum“) aufgehoben, doch beabsichtige der König „sonsten aber das Jus succedendi und die Verbindlichkeit inter Agnatos, es mögen dieselbe Ein- oder Ausländische seyn, in ihrem völligen vigore vermöge desselben nach bißheriger Art der Lehen und Gesamter Hand zu succediren, zu lassen“. Die dem Adel erteilte Erlaubnis, alle damit verbundenen Fragen durch landesherrlich zu konfirmierende Familienverträge zu regeln, ebnete einer „Privatisierung des Lehnsrechts“¹¹⁹ den Weg, die in den kommenden Jahren im Rahmen der am 1. Juni 1723 promulgierten Lehnskonstitution¹²⁰ durch innerfamiliäre Vereinbarungen vollzogen wurde. Hierdurch „wurden der Besitzer eines Ritterguts und seine lehnsfähigen Agnaten von gesamthänderischen Eigentümern des Nutzungsrechtes zu gesamthänderischen Eigentümern der Substanz der ehemaligen Lehnrittergüter“.¹²¹

Die ältere Forschung würdigte vor allem den „lebhaften Anteil des Königs“ an diesen Aushandlungsergebnissen, wobei die „treuen Märker“ nur am

116 LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 19, Bl. 128-135; MÜLLER (wie Fn. 50), S. 177-178.

117 Druck u. a. in LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 1303, Bl. 67-68.

118 Abgedruckt in *Corpus Constitutionum Marchicarum* [...], Tl. 2, Abt. 5, Sp. 89-96; vgl. MÜLLER (wie Fn. 50), S. 185-186.

119 MÜLLER (wie Fn. 50), S. 171.

120 Abgedruckt in *Corpus Constitutionum Marchicarum* [...], Tl. 2, Abt. 5, Sp. 125-136; vgl. MÜLLER (wie Fn. 50), S. 187-192.

121 D. H. MÜLLER, *Adliges Eigentumsrecht und Landesverfassung. Die Auseinandersetzungen um die eigentumsrechtlichen Privilegien des Adels im 18. und 19. Jahrhundert am Beispiel Brandenburgs und Pommerns* (= *Elitenwandel in der Moderne*, Bd. 11), Berlin 2011, S. 273.

Rande vorkamen.¹²² Allerdings bestätigt der intensive Kommunikationsprozess zwischen Monarch und kurländischen Kreisständen wohl eher die Erkenntnis neuerer Studien, wonach „die Mitwirkung der ständischen Gremien für das Funktionieren staatlicher Verwaltung auf der unteren Ebene auch in der klassischen Zeit des preußischen ‚Hochabsolutismus‘ unerlässlich“¹²³ geblieben sei. Während der König auf einer Sitzung des Geheimen Rates vom 3. Januar 1717 noch gefordert hatte, seine Vorstellungen „ohne weitem resonniren“¹²⁴ umzusetzen, machten die Stände in den folgenden Wochen und Monaten ihren Anspruch geltend, im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses gehört zu werden. Im Ergebnis gelang es ihnen, erhebliche Verbesserungen in ihrem Sinne durchzusetzen, wobei insbesondere die Ansprüche der Mitbelehnten und Agnaten eine Präzisierung erfuhren: Nicht der vormalige Vasall wurde damit zum Obereigentümer des Guts, sondern das ganze Geschlecht.¹²⁵ Vom Tisch war die Allodifikation mit der Einigung, die der König im Laufe des Jahres 1717 mit dem Großteil der kurländischen Ritterschaft erzielen konnte, freilich noch lange nicht. Stattdessen avancierte die Angelegenheit im Folgejahr zu einem Thema von reichspolitischer Bedeutung. Zum besseren Verständnis dieser Vorgänge sei zunächst der Blick auf das allgemeine Verhältnis Brandenburg-Preußens zum Reichshofrat in den Jahren um 1717 gerichtet.

III. Preußische Konflikte mit dem Reichshofrat und die Bestechungsoffensive Friedrich Wilhelms I.

Es wurde einleitend bereits darauf hingewiesen, dass die Regierungszeit des Soldatenkönigs von wachsenden Spannungen mit dem Kaiser über dessen oberstrichterliche Funktionen gekennzeichnet war. So berichtete der Geheime Rat dem König im September 1714, dass die offensive Amtsführung des im Vorjahr berufenen Reichshofratspräsidenten Graf Ernst Friedrich von Windisch-Grätz (1670–1727),¹²⁶ „ob schon vielen mächtigen Reichs-Ständen

122 LOEWE (wie Fn. 51), S. 344.

123 GÖSE (wie Fn. 69), S. 306; ähnlich bereits P. BAUMGART, Zur Geschichte der kurländischen Stände im 17. und 18. Jahrhundert, in: Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, hrsg. v. D. GERHARD (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 27), Göttingen 1969, S. 131–161, hier S. 160. Von einer einseitigen Domestizierung des Adels durch die Monarchie kann deshalb nicht gesprochen werden. Stattdessen passte sich der Adel nach anfänglichen Widerständen zum eigenen Nutzen dem Staatsbildungsprozess an und gestaltete diesen mit. Siehe hierzu etwa R. G. ASCH, Europäischer Adel in der Frühen Neuzeit, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 271.

124 Zitiert nach v. FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 218.

125 Hierzu detailliert MÜLLER (wie Fn. 121), S. 23–44.

126 Vgl. die Angaben bei O. v. GSCHLIEBER, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806

dadurch zu nahe getreten und Uhrsach zu Klagen gegeben wirdt, bey Ihre Kayserlichen Mayestät doch große approbation finden, wiewoll es endlich und wen[n] der Reichs-HoffRath die Grentzen Seiner Jurisdiction noch mehr überschreiten und mit allerhandt nicht zu justificirenden verfänglichen mandatis und Procedures weiter umb sich greiffen will“, unweigerlich zu Remonstrationen der Stände beim Kaiser kommen müsse.¹²⁷ Da eine umfassende Darstellung der Reichshofratsprozesse mit preußischer Beteiligung ein Desiderat darstellt, das nur in monographischem Umfang angemessen zu behandeln wäre, kann es an dieser Stelle lediglich darum gehen, einige grundlegende und für die justizpolitische „Großwetterlage“ zwischen Wien und Berlin maßgebliche Entwicklungen zu skizzieren.

Wie bereits angedeutet, sind dabei zum einen die zahlreichen Appellationen aus den außerhalb der Kurlande gelegenen brandenburgischen Reichsterritorien zu berücksichtigen. Dass die hiermit angesprochene Justizaufsicht der Reichsgerichte (und vor allem des Reichshofrats) dem König ein besonderer Dorn im Auge war, belegt ein Anfang 1716 an die Regierungen der einzelnen Landesteile ergangener Befehl, umfassend über Anrufungen der Reichsgerichte zu berichten, die das preußische Appellationsprivileg verletzten.¹²⁸ Daneben spitzten sich jedoch auch einige Territorialkonflikte, in die der Reichshofrat involviert war, im zweiten Jahrzehnt des Jahrhunderts zu. Von großer Brisanz war vor allem der ins 16. Jahrhundert zurückreichende Tecklenburger Erbschaftsstreit, der ursprünglich zwischen den Grafen von Bentheim-Tecklenburg und den Grafen von Solms-Braunfels geführt worden war.¹²⁹ Nachdem das Reichskammergericht Solms-Braunfels 1686 jeweils $\frac{3}{8}$ der Grafschaft Tecklenburg und der Herrschaft Rheda zugesprochen hatte, einigten sich beide Häuser 1699 im sogenannten Vergleich von Lengerich auf eine Übergabe von $\frac{3}{4}$ der Grafschaft Tecklenburg und $\frac{1}{4}$ der Herrschaft Rheda gegen eine Beteiligung von Solms-Braunfels an den Bentheim-Tecklenburger Landesschulden. Allerdings rief Friedrich Moritz von Bentheim-Tecklenburg als Regent der Grafschaft Limburg gegen diesen Vergleich den Reichshofrat an, während brandenburgische Truppen zum Schutz der solms-braunfelsischen

(= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte des ehemaligen Österreich, Bd. 33), Wien 1942, S. 326-327.

127 Bericht vom 18.09.1714 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 148.

128 So am 07.01., 10.02. und 15.07.1716. Siehe Acta Borussica. Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung, Bd. 2, Berlin 1898, S. 310.

129 Das folgende nach H. KLUETING, Grafschaft und Großmacht. Mindermächtige Reichsstände unter dem Schutz des Reiches oder Schachfiguren im Wechselspiel von Großmachtinteressen: Der Weg der Grafschaft Tecklenburg vom gräflichen Territorium zur preußischen Provinz, in: Menschen und Strukturen in der Geschichte Alteuropas. Festschrift für Johannes Kunisch zur Vollendung seines 65. Lebensjahres, hrsg. v. H. NEUHAUS u. B. STOLLBERG-RILINGER (= Historische Forschungen, Bd. 73), Berlin 2002, S. 103-132; S. MARRA, Allianzen des Adels. Dynastisches Handeln im Grafenhaus Bentheim im 16. und 17. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 40-43.

Ansprüche im Herbst 1700 Tecklenburg besetzten und der Graf von Solms-Braunfels seine Anteile 1707 an Preußen verkaufte. Die Causa Tecklenburg beschäftigte Preußen am Reichshofrat, der 1715 (erfolglos) eine Rückübertragung der Grafschaft an das Haus Bentheim-Tecklenburg anordnete, über Jahrzehnte. Erst im „Berliner Vergleich“, den Friedrich Wilhelm I. 1729 mit Moritz-Casimir I. von Bentheim-Tecklenburg abschloss, verzichteten die Grafen gegen eine Zahlung von 175.000 Rt. auf ihre Ansprüche auf Tecklenburg, während ihnen durch Preußen der Besitz der Herrschaft Rheda bestätigt wurde. Ebenfalls in das Jahr 1715 fiel ein schwerer Schlag gegen die preußische Territorialpolitik in Süddeutschland, nämlich der durch die Geheimdiplomatie Schönborns eingefädelte Widerruf des 1703 durch Friedrich I. mit den Markgrafen von Brandenburg-Kulmbach abgeschlossenen Nachfolgepakts durch Markgraf Karl August.¹³⁰

Vor diesem Hintergrund ist es als ein Indiz für die wachsende Unzufriedenheit Friedrich Wilhelms mit dem Gang „seiner“ Prozesse zu betrachten, dass Gottfried Mörlin, der Preußen seit 1705 vor dem Reichshofrat als Agent vertreten hatte, Anfang 1715 seiner Ämter enthoben und auf Vorschlag Samuel von Coccejis durch Johann Friedrich Graeve ersetzt wurde.¹³¹ Dieser, geboren in Groß Alsleben (Herzogtum Magdeburg) und zuvor als Hofmeister für den evangelischen Reichshofrat Johann Heinrich von Berger (1657-1732) tätig, sollte sich für Preußen als Glücksgriff erweisen. Über welch großen Rückhalt der energische Graeve bereits nach wenigen Jahren in Berlin verfügte, zeigt die Reaktion auf einen gegen den Agenten gerichteten Angriff Burchards, des preußischen Residenten in Wien.¹³² Burchard klagte im Sommer 1718, „daß der Agent mir über den Kopf hinaus wächset“ und brachte bei dieser Gelegenheit das Gerücht in Umlauf, Graeve sei in Wien heimlich zum

130 HANTSCH (wie Fn. 39), S. 223-225.

131 Vollmachten Mörlins und Graeves vom 27.08.1705 bzw. 29.03.1715 in ÖStA HHSStA, RHR, Decisa, K. 633; vgl. Acta Borussica. Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung, Bd. 2, Berlin 1898, 209-212.

132 Kurbrandenburg war seit 1627 durch einen eigenen Residenten am Kaiserhof vertreten. Siehe ROHRSCHEIDER, SIENELL (wie Fn. 42), S. 68; vgl. E. JAGENBURG, Die Diplomatie Brandenburgs zur Zeit des Großen Kurfürsten, Diss., Bonn 1936, S. 4. Im Untersuchungszeitraum war Preußen in Wien vertreten durch Samuel von Cocceji (Dezember 1714 bis April 1715), Graf Karl Hugo von Metternich (Mai 1715 bis Oktober 1716), Graf Otto jun. von Schwerin (Dezember 1716 bis Juni 1718), Christian Friedrich von Palmencron (Mai 1718 bis August 1718), Daniel Burchard (Juni 1718 bis März 1720), Freiherr Friedrich Ernst von Knyphausen (September 1718 bis Dezember 1718), Adrian Bernhard von Borcke (Juli 1719 bis September 1719), Konrad Kannegießer (März 1720 bis Oktober 1721) und Christian von Brand (November 1724 bis Dezember 1732). Siehe: Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder seit dem Westfälischen Frieden (1648), Bd. 1, hrsg. v. L. BITTNER u. L. GROß, Oldenburg 1936, S. 31-33, Bd. 2, hrsg. v. F. HAUSMANN, Zürich 1950, S. 292-293.

Katholizismus konvertiert.¹³³ Berlin reagierte auf diese Anschuldigungen allerdings sichtlich ungehalten und ließ Burchard wissen, Graeve habe „verschiedene gute und importante Nachrichten anhehro gegeben und Unsere Prozesse all dort auf einen weit beßeren fueß gebracht, alß Sie vorhin gewesen“.¹³⁴

Diesen besseren Fuß, auf den Preußen seine Prozesse zwischenzeitlich gestellt sah, hatte sich der knauserige Soldatenkönig einiges kosten lassen. Noch im Dezember 1715 hatte Ilgen für die zunehmenden Spannungen nicht den Kaiser, sondern einige seiner Minister und Reichshofräte verantwortlich gemacht, die „Ihr Müthlein an Uns kühlen wollen“.¹³⁵ Um im Reichshofratsgremium einen grundlegenden Stimmungsumschwung herbeizuführen, billigte der preußische König deshalb im Februar 1716 den verstärkten Einsatz von Bestechungsgeldern¹³⁶ und wies seinen Wiener Gesandten Graf Metternich an, Vorschläge zu deren zielgerichtetem Einsatz vorzulegen.

133 Bericht Burchards vom 31.08.1718 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 149, Bl. 19-23.

134 Befehl an Burchard vom 23.08.1718 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 149, Bl. 15. In der Tat wurde Graeve wiederholt mit diplomatischen Aufgaben betraut und sollte beispielsweise im September 1718 herausfinden, ob kaiserliche Truppenbewegungen nach Schlesien gegen Preußen gerichtet seien. Siehe Acta Borussica. Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung, Bd. 3, Berlin 1901, 96-98. Dem Gerücht, zum Katholizismus konvertiert zu sein, widersprach Graeve am 31.08.1718 und verwies auf seine in den Konflikten mit der Abtei Werden verfassten Schriftstücke, deren Tonfall verrate, dass sie „aus keiner Catholischen Feder gefloßen“. Darüber hinaus könne der Prediger der dänischen Gesandtschaft bezeugen, dass er bei ihm die Kommunion empfangen habe. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 149, Bl. 24-27. Graeves Erfolge blieben auch dem Kaiserhof nicht verborgen: 1724 versuchte der kaiserliche Gesandte von Seckendorff erfolglos, den Soldatenkönig zu einer Abberufung des Agenten zu bewegen. Dieser habe in Wien „öfters windigte Anschläge gehabt“, werde am kaiserlichen Hof „mehr gehaßt als geliebet“ und berichte „aus Passion vieles gefährlicher [...], als es ihm gesaget würde“. Der König reagierte mit einem Erlass vom 02.09.1724, wonach er schon lange von den Spannungen Graeves mit den Ministern und insbesondere Reichshofratspräsident Windisch-Grätz gewusst habe. Die Anschuldigungen seien aber grundlos und rührten nur daher, dass Graeve „vor Unsere jura mit fermieté schreibet und spricht“. Zitiert nach: Acta Borussica. Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung, Bd. 4/1, Berlin 1908, 598-599. Graeve wurde 1732 durch Karl VI. unter dem Titel eines Edlen von Clenodio in den Reichsritterstand erhoben (hierzu ÖStA AVAFHKA, Adelsarchiv, Reichsritterschaft, Graeve, 20.05.1732) und von Friedrich dem Großen nach dessen Thronbesteigung zum Geheimen Legationsrat und Residenten befördert. Siehe E. VEHSE, Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation, Bd. 4, Hamburg 1851, S. 274.

135 Ilgen an den Geheimen Rat, Stralsund, 19.12.1715, in: GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 63, Bl. 3-6.

136 GStA PK, I. HA Rep 81 Wien IV, Nr. 9a. Dass auch Österreich das Spiel auf dieser Klaviatur beherrschte, ist hinlänglich bekannt. Cum ira et studio etwa die Darstellung bei FÖRSTER (wie Fn. 37), Bd. 2, S. XIII-XIV: „Um ihn [Friedrich Wilhelm] aber in fortwährender Täuschung und Umgarnung zu erhalten, wird ein vollständiges Bestechungs-System gegen den Berliner Hof eingerichtet; von dem ersten Minister und all-

In neueren Studien wurde auf die Zusammenhänge zwischen der Korruption am Kaiserhof und den „strukturellen Finanzierungsproblemen der Reichszentrale im föderalen System des Alten Reiches“ hingewiesen und betont, dass gerade der Hof Karls VI. unter Zeitgenossen als „Ort der Korruption“ gegolten habe.¹³⁷ Metternichs Gesandtenberichte unterstützen diese Sichtweise und lassen die finanzielle Beeinflussung einzelner Reichshofräte als weit verbreitetes Phänomen erscheinen. Freilich riet der Gesandte von übereilten Initiativen ab und empfahl, zunächst „mit den Reichshofräthen nur offt [zu] schmausen und dadurch zur rechten familiaritaet“ zu kommen.¹³⁸ Auf diese Weise signalisierte man den Juristen, „daß man Sie nicht vor solche Leuthe halte, nach welchen

vermögenden Günstling [Friedrich Wilhelm von Grumbkow] bis zu dem Kammermohr hinab werden eine große Anzahl einflußreicher Personen in österreichischen Sold genommen, selbst der Hofnarr und Wortführer in dem Tabacks-Collegio, Gundling, wird für bedeutend genug erachtet, um ihn durch Gnadenketten zu fesseln. Am rücksichtslosesten aber war es, dieses Bestechungs-System bis auf den Thronerben [Friedrich] selbst auszudehnen. [...] dies allein wäre Veranlassung genug gewesen, einen siebenjährigen Krieg gegen Östreich zu erklären.“

137 S. EHRENPREIS, Korruption im Verfahren. Bestechung an den höchsten Reichsgerichten zwischen Gerichtsfinanzierung und Rechtsbeugung, in: Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, hrsg. v. N. GRÜNE u. S. SLANICKA, Göttingen 2010, S. 283–305, hier S. 296, 304; vgl. aus rechtshistorischer Perspektive W. SELLERT, Richterbestechung am Reichskammergericht und am Reichshofrat, in: Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift zum 65. Geburtstag von Bernhard Diestelkamp, hrsg. v. F. BATTENBERG u. F. RANIERI, Köln/Wien 1994, S. 339–348. Zur Bestechlichkeit von Reichshofräten in der Mitte des 17. Jahrhunderts: T. WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener. Gundaker von Liechtenstein, ein österreichischer Aristokrat des konfessionellen Zeitalters (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 34), Wien 1998, S. 277–284; Belege auch bei H. PETER, Der Streit um die Landeshoheit über die Herrschaft Gemen, Diss., Münster 1914, S. 76–77 (Bestechung des Reichshofrats Johann Helwig Sinoldt genannt Schütz mit 200 Dukaten durch den Bischof von Münster in einem Prozess gegen den Kurfürsten von Brandenburg als Herzog von Kleve wegen des Besatzungsrechts in der Herrschaft Gemen Ende der 1660er Jahre); ferner H.-J. BALLSCHMIETER, Andreas Gottlieb von Bernstorff und der mecklenburgische Ständekampf (1680–1720) (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 26), Köln/Graz 1962, u.a. S. 56, 60, 84, 89, 118. Auch Reichsvizekanzler Schönborn klagte 1709, der Reichshofrat gelte im Reich als korrupt. Viele Reichshofräte pflegten einen Lebensstil, der mit ihren normalen Einkünften unmöglich zu finanzieren sei. Siehe HANTSCH (wie Fn. 39), S. 122; siehe auch M. BRAUBACH, Eine Satire auf den Wiener Hof aus den letzten Jahren des Kaisers Karls VI., in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 53 (1939), S. 21–78.

138 Siehe die Berichte vom 12.02. und 22.02.1716 in GStA PK, I. HA, Rep 81, Wien IV, Nr. 9a (Konzept) bzw. GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 140 (Ausfertigung). Von Visiten bei den Reichshofräten riet Metternich hingegen ab. Dies mache die Zielpersonen lediglich „schüchtern und unwillig“. Auch der spätere Gesandte Kannegießer unterstrich die Bedeutung einer festlichen Tafel für die Anbahnung von Kontakten und berichtete am 17.10.1720, dass in Wien „alles auf guth essen und trincken angesehen“ sei. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 141, Bl. 12–13.

man nicht viel zu fragen hätte oder die man könne laufen lassen“. Für die sodann anzubahnenden finanziellen Zuwendungen übernehmen in Wien üblicherweise jüdische Mittelsmänner formelle Bürgschaften.¹³⁹ Allerdings gab Metternich zu bedenken, dass bereits weit fortgeschrittene Prozesse durch Bestechungsgelder nur noch begrenzt steuerbar seien. Stattdessen müsse man „gleich bey Anfang eines ieden RechtsHandels mit Hülffe eines confidenten aus dem Rath seine Parthey formiren und ausrechnen, welche Vota man gegen solche und solche gratificationes gewinnen könnte“. Hierfür kämen ausschließlich besonders „schlaue und durchtriebene“ Subjekte in Frage, um beim restlichen Gremium den Eindruck zu vermeiden, „daß es heute nicht wie gestern wäre, sondern etwas vorgegangen seyn müste, welches die Veränderung zu wege gebracht“.

Als den preußischen Avancen besonders zugänglich erwies sich in der Folge der aus Thüringen stammende, 1707 in den Reichsfreiherrnstand erhobene Michael Achatius Kirchner, der nach einem Studium in Jena zunächst in Diensten des Herzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach gestanden hatte, 1697 im Reichshofrat introduziert worden war und bis April 1717 auf der Ritter- und Gelehrtenbank saß, bevor er auf die Herrenbank wechselte.¹⁴⁰ Preußen hofierte Kirchner, der auch gegenüber anderen Parteien die Hand aufhielt,¹⁴¹ nicht zuletzt deshalb, weil er als Referent in den besonders brisanten Auseinandersetzungen um die Grafschaft Tecklenburg, mit der Äbtissin von Quedlinburg sowie um die Sequestration der Grafschaft Mansfeld fungierte.¹⁴² Nachdem

139 Es sei angemerkt, dass 1737 auch der durch Reichsexekution seiner Herrschaft entsetzte Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin über den Wiener Juden Michael Simon, dem gute Kontakte zu den kaiserlichen Behörden nachgesagt wurden, versuchte, dem Kaiser 400.000 Rt. anzubieten. Siehe HUGHES (wie Fn. 37), S. 160.

140 Biographische Angaben bei GSCHLIEBER (wie Fn. 126), S. 332-334.

141 Der Herzog von Mecklenburg-Schwerin ließ 1702 1.000 Rt. an Kirchner auszahlen. Drei Jahre später erwog auch die mecklenburgische Ritterschaft die Zahlung einer Summe von 1.000 bis 2.000 Rt. an Kirchner. Siehe BALLSCHMIETER (wie Fn. 137), S. 84, 89.

142 Zu Kirchners Referententätigkeit beispielsweise ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, Bd. XVIII/39, Bl. 78 (Bentheim-Tecklenburg), 149-150 u. 449-451 (Mansfeld), 189 u. 227-230 (Quedlinburg). Die langwierige Auseinandersetzung um die Grafschaft Mansfeld magdeburgischer Hoheit war mit dem Aussterben der Linie Mansfeld-Eisleben 1710 in eine neue Phase eingetreten, da die katholische, in kaiserlichen Diensten stehende Linie Mansfeld-Bornstedt nun energisch die Aufhebung der ins 16. Jahrhundert zurückgehenden Sequestration betrieb, die Kurfürst Friedrich III. dem Kaiser bereits im Krontraktat von 1700 zugesagt hatte. Die Mansfelder erwirkten dazu am 26.10.1714 ein kaiserliches Mahnschreiben an den König, das am 07.09.1716 zur Aufhebung der preußischen Sequestration führte. Der wenige Monate später erfolgte Tod des Grafen Karl zu Mansfeld bot Preußen indes Gelegenheit, bis 1734 eine interessengeleitete Obervormundschaft zu beanspruchen und zahlreiche der verpfändeten gräflichen Ämter selbst einzulösen. Siehe hierzu SCHWARZE-NEUB (wie Fn. 106), S. 532-539. Mit Blick auf Quedlinburg sei darüber hinaus auf das an der Universität

Kirchner im November 1716 erstmals 1.500 Rt. erhalten hatte,¹⁴³ zeigte sich Ilgen schon im Folgemonat gegenüber Metternich hocheifrig, dass diese Summe „eine so gute Wirkung gethan“. Künftig könne die Wiener Gesandtschaft jährlich bis zu 15.000 Rt. einsetzen, „wenn wir dadurch die widrige und Partheiische mandata und verordnungen, womit uns der Kayserliche Hoff bishero fast continuirlich fatiguiert hat, inskünftige abwenden und uns bey denen leuten, die unsere affairen in händen haben, einigen faveur erwerben können“.¹⁴⁴ Über Kirchner, der sich dem Gesandten Graf von Schwerin im März 1717 als „Mittelsmann“ anbot,¹⁴⁵ beabsichtigte Preußen im Reichshofrat systematisch weiter Fuß zu fassen – umso größer war in Berlin die Enttäuschung, als sich wenig später die Anzeichen verdichteten, dass ausgerechnet Kirchner für den Posten eines kaiserlichen Konkommisars in Regensburg vorgesehen war. Vor seinem 1718 erfolgten Wechsel an den Reichstag setzte sich Kirchner bei Reichshofratspräsident Windisch-Grätz jedoch immerhin noch dafür ein, dass die von ihm bearbeiteten Fälle „in gute und solche Hände kommen, welche gewohnt sind, keine Hitzigkeiten zu gebrauchen“.¹⁴⁶

Darüber hinaus hatte Graf Schwerin im Januar 1717 neben Kirchner sechs weitere Reichshofräte identifiziert, die „keine Praesente abweisen werden, und wann gleich einige von diesen, die verheyrathet sind, es gleich nicht selber nehmen, so können Sie es doch gar wohl leiden, wann es ihren Frauen offeriret wird“.¹⁴⁷ Es waren dies:

- Graf Christoph Heinrich von Stein (1665-1731); Studium in Jena; vormals in Diensten der Grafen Reuß und Gesandter des Herzogs von Sachsen-Gotha in Wien; 1710 in den Reichsgrafenstand erhoben; Reichshofrat auf der Herrenbank; Lutheraner¹⁴⁸
- Heinrich von Heuel (Heuwel) (1648-1722), geboren in Attendorn; Studium in Köln und Mainz; vormals markgräfllich badischer Hofrat, Kanzler des Fürststabs von Kempten, vorderösterreichischer Kanzler, kurmainzischer

Münster laufende Dissertationsprojekt von Teresa Schröder („Fürstbittissinnen im Alten Reich – Spielräume und Grenzen politischen Handelns“) hingewiesen.

143 Bericht Schwerins vom 11.11.1716 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 12-13.

144 So am 04.12.1716, siehe GStA PK, I. HA, Rep 81 Wien, IV, Nr. 9a.

145 Bericht vom 20.03.1717 in GStA PK, I. HA, Rep 81 Wien, IV, Nr. 9a.

146 Bericht Schwerins vom 06.02.1717 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 20-21; zur Tätigkeit Kirchners am Reichstag HANTSCH (wie Fn. 39), S. 286-287.

147 Bericht vom 23.01.1717 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 17-18.

148 GSCHLIEBER (wie Fn. 126), S. 342-343. Für die Bestechlichkeit Steins sprechen weitere Belege in der Literatur. Um 1720 empfing er Gelder von Bauern der Karber Mark (Hessen) in deren Prozess mit der Burg Friedberg. Siehe W. TROBBACH, Soziale Bewegung und politische Erfahrung. Bäuerlicher Protest in hessischen Territorien 1648-1806 (= Sozialgeschichtliche Bibliothek), Weingarten 1987, S. 35. Weitere Gelder erhielt Stein in den 1720er Jahren im Rahmen des ostfriesischen Ständekonflikts von Graf Georg Albrecht von Ostfriesland. Siehe HUGHES (wie Fn. 37), S. 126.

- Geheimer Rat, Prinzipalgesandter beim Reichstag, kurpfälzischer Geheimer Rat; seit 1694 Reichshofrat auf der Ritter- und Gelehrtenbank; 1697 in den Reichsritter-, 1707 in den Reichsfreiherrnstand erhoben¹⁴⁹
- Dr. Georg Josef von Keller (verst. 1721), vormals fürstbischöflich bambergischer Hofrat; 1711 in den Reichsfreiherrnstand erhoben; seit 1706 Reichshofrat auf der Ritter- und Gelehrtenbank¹⁵⁰
 - Freiherr Anton Esaias von Hartig (1681-1754), aus böhmischem Adelsgeschlecht; seit 1709 Reichshofrat auf der Ritter- und Gelehrtenbank; 1734 in den Reichsgrafenstand erhoben und zum Reichshofratsvizepräsidenten ernannt¹⁵¹
 - Johann Heinrich von Berger (1657-1732), geboren in Gera; vormals kursächsischer Appellationsrat und Professor der Rechte an der Universität Wittenberg; seit 1713 Reichshofrat auf der Ritter- und Gelehrtenbank; 1717 in den Reichsritterstand erhoben, Lutheraner¹⁵²
 - Johann Christoph Steininger (verst. 1720); seit 1713 Reichshofrat auf der Ritter- und Gelehrtenbank¹⁵³

Gemeinsam mit Kirchner hatten die fünf Erstgenannten Schwerin zufolge „am meisten im Reichs-Hoffrath zu sprechen und können bey Ewer Königlichen Majestät affairen gar vieles beytragen“. Steininger sei zwar noch jung und unerfahren, aber doch dazu in der Lage, „die arcana dieses judicii“ auszuplaudern.¹⁵⁴ Ferner sei es geboten, sich auch im Kreis der Sekretäre und des Subalternpersonals einiger Reichshofräte und des Reichsvizekanzlers einen Anhang zu verschaffen, um Zugriff auf die reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle zu erlangen. Berlin folgte diesen Ratschlägen und ließ im Herbst 1717 an Keller 800, an Heuel 445 sowie an Steininger und Berger jeweils 400 Gulden auszahlen.¹⁵⁵

Darüber hinaus erwies Preußen den als bestechlich geltenden Reichshofräten und ihrem Anhang zahlreiche weitere Gefälligkeiten. Schwerin berichtete im März 1717, man könne sich Berger „gantz eigen machen“, wenn man seinem Sohn, Dr. med. Samuel Berger, das Prädikat eines Hofmedikus oder Hofrats verleihe.¹⁵⁶ Friedrich Wilhelm kam dieser Bitte umgehend nach,¹⁵⁷ woge-

149 GSCHLIEBER (wie Fn. 126), S. 327-328.

150 Ebd., S. 365-366.

151 Ebd., S. 370-371. Um 1715 empfing Hartig auch von Graf Wilhelm Moritz von Solms-Braunfels Bestechungsgelder, um als Korreferent den Prozess des Grafen gegen Bauern im Amt Hungen zu beeinflussen. Siehe TROBBACH (wie Fn. 148), S. 30.

152 GSCHLIEBER (wie Fn. 126), S. 379-381.

153 Ebd., S. 383-384.

154 GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 17-18.

155 GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 67. Zum Vergleich: Das Jahresgehalt von Reichshofräten belief sich zum gleichen Zeitpunkt auf 2.600 (Herrenbank) bzw. 4.000 Gulden (Ritter- und Gelehrtenbank). Siehe GSCHLIEBER (wie Fn. 126), S. 84.

156 Bericht vom 06.03.1717 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 39-40.

gen Reichshofrat Berger dem preußischen Gesandten versicherte, „daß Er sich jederzeit bemühen würde, so viel sein Amt zuließe, Ewer Königlichen Mayestät in dero hohen Angelegenheiten seine gehorsambste Dienste zu erweisen“.¹⁵⁸ Preußischer Fürsorge erfreute sich auch Heuel, „weil er gleich neben dem Praesidenten sitzt, auctoritaet hat und offft was ins ohr sagen kann“.¹⁵⁹ Im Frühjahr 1719 wurde der Hallenser Jurist Justus Henning Böhmer (1674–1749), der in Wien zeitweilig als Reichshofrat im Gespräch war, auf Wunsch Heuels vom König zum Geheimen Rat ernannt.¹⁶⁰ Darüber hinaus sollte einem Sohn Heuels die Expektanz auf eine katholische Präbende im Mindener Domkapitel verliehen werden.¹⁶¹

Einen Fehltritt leistete sich der König allerdings, als er dem Reichshofrat Justus Vollrath von Bode¹⁶² im Sommer 1720 über den Fürsten von Anhalt-Dessau eine der höchsten preußischen Auszeichnungen, den Orden de la Générosité, verleihen ließ. Im Anschluss musste der preußische Gesandte berichten, dass Berger, dem vom Reichsvizekanzler geraten worden sei, den Orden in Wien nicht öffentlich zu tragen, „eine unvermerckte und weniger in das Auge fallende Gratification lieber seyn würde“¹⁶³ – man einigte sich schließlich auf 300 Dukaten.¹⁶⁴ Die wohl höchste Rendite warfen indes die Gratifikationen an den vornehmlich in der lateinischen Expedition beschäftigten Reichshofratssekretär Johann Hayek von Waldstätten (1661–1737)¹⁶⁵ sowie an Ernst Franz von Glandorff, den „Hauptkonzipienten der deutschen Expedi-

157 Friedrich Wilhelm an Burchard und Graeve, 23.05.1719, GStA PK, I. HA, Rep 81, Wien IV, Nr. 9a.

158 Bericht Schwerins vom 26.05.1717 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 55–56.

159 Bericht Graeves vom 13.05.1719 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 141, Bl. 3–4.

160 Bericht Burchards vom 31.05.1719 ebd., Bl. 5.

161 Bericht Schwerins vom 23.01.1717 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 17–18. Kein Nachweis über die Verleihung einer Präbende an einen Heuel bei W. C. SCHRADER, *The Cathedral Chapter at Minden and its Members, 1650–1803*, in: *Westfälische Zeitschrift* 139 (1989), S. 83–122.

162 Geboren in Lippstadt als Sohn eines protestantischen Theologen, aufgewachsen in Wien, vor seiner Introduzierung auf der Ritter- und Gelehrtenbank des Reichshofrats (1714) in Diensten des Herzogs von Württemberg. Bodes Bruder Heinrich war Konsistorialrat im Herzogtum Magdeburg und Professor der Rechte an der Universität Halle. Bode verstarb 1727.

163 Bericht Kannegießers vom 10.07.1720 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 141, Bl. 10–11.

164 Bericht Kannegießers vom 31.08.1720 ebd., Bl. 16–17.

165 Siehe etwa die Berichte Graeves vom 03.07. und 13.11.1723 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 106, Bl. 193, 227–228. Biographische Angaben zu Waldstätten bei A. v. DOERR, *Die Hayek von Waldstätten*, Wien 1914, S. 2–5; L. GROß, *Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei* (wie Fn. 80), S. 447.

tion und die Hauptarbeitskraft für die Konferenzrelationen“,¹⁶⁶ ab. Über die beiden erlangte Preußen einen weitreichenden Einblick in die Reichshofratsprotokolle und war damit nicht nur über den jeweiligen Sachstand, sondern auch über die Namen der Referenten vollständig im Bilde.¹⁶⁷ Dieser in der Überlieferung des Geheimen Staatsarchivs noch heute ablesbare preußische Erfolg ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund zeitgleicher behördengeschichtlicher Entwicklungen am Wiener Kaiserhof zu betrachten. Die gegenüber der Reichskanzlei zunehmend (vollends in den 1720er Jahren) an Boden gewinnende Österreichische Hofkanzlei stellte auch geldwerte Privilegien des Reichskanzleipersonals (Mautfreiheit u.a.) in Frage, was die Korruptionsanfälligkeit des Subalternpersonals erheblich erhöht haben dürfte.¹⁶⁸ Der Informationsfluss aus der Reichskanzlei nahm jedenfalls schon 1718 derartige Ausmaße an,

166 Siehe ebd., S. 397-398 (mit Hinweis auf die allgemein gegen Glandorff erhobenen Bestechungsvorwürfe). Der preußische Gesandte sollte Glandorff im April 1719 600 Dukaten anbieten. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 141, Bl. 1.

167 Bereits im Mai 1717 konnte Schwerin eine erste Liste mit den Namen der Referenten in Verfahren mit preußischer Beteiligung nach Berlin senden. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 50-51.

168 Vgl. HANTSCH (wie Fn. 39), S. 336-342; L. GROß, Die Geschichte der deutschen Reichshofkanzlei (wie Fn. 80), S. 71-76. 1732 leitete der Reichshofrat Ermittlungen wegen Geheimnisverrats gegen die Schreiber des Reichshofrats Berger, Johann Daniel Schneider und Johann Friedrich Merwitz, wegen „feiltragung des Mecklenburgischen und Salzburgischen Voti“ ein. Der von Wurmbrand geleiteten Untersuchungskommission gehörte neben den Reichshofräten Hillebrand, Wucherer und Knorr als Sekretär auch Hayek von Waldstätten an. Merwitz erklärte im Oktober 1732, er erhalte von seinem Arbeitgeber nebst freier Kost ein monatliches Gehalt von 14 Gulden. Siehe ÖStA HHStA, RK, Reichsakten in Specie, K. 29, Konv. 2. Den Ausführungen Merwitz' zu Folge hatte ein Sekretär der preußischen Gesandtschaft Berger in den vorangegangenen Jahren mehrfach aufgesucht, um „Sachen zu recommendiren“. In den folgenden Tagen erreichte den Reichshofrat die Nachricht, dass zwei in Wien ansässige Schreiber, Buck und Schwab, das Salzburg betreffende Votum in der Stadt „herumb trügen und umbs Geld ausbietheten“. Einem Sekretär der württembergischen Gesandtschaft sei das mecklenburgische Votum für zehn Dukaten zum Kauf angeboten worden. Schneider wurde in der Folge zu einjähriger Festungshaft verurteilt. Etwa zur gleichen Zeit versuchte der österreichische Gesandte Seckendorff in Berlin zu eruiieren, auf welchen Wegen die Reichshofratsbeschlüsse vorzeitig an die Öffentlichkeit gelangten. Die Wiener Gesandtschaft wurde daraufhin von Berlin aus angewiesen, verstärkte Vorsicht walten zu lassen, sorgfältig zu chiffrieren und ihre nach Berlin abgehenden Berichte gegebenenfalls auch unter falschen Petschaften an Privatleute zu adressieren. Unchiffriert berichteten Brand und Graeve am 16.01.1731, sie unterhielten keinerlei illegale Kontakte zum Personal der Reichskanzlei, die ausschließlich mit „gewissenhaften wackern Männern versehen“ sei – der hanebüchene Bericht war zur Weiterleitung an Seckendorff bestimmt. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 66.

No. 1. 27
50

Ad Pat. Hum. humill. I. mag.
J. J. von Xan von Brandenburg
D. D. Wien den 12.ten May 1717.

Designatio

earumq. Referendariorum
causarum etc. 8787.

Landesherrliche Sachen	Wurmbrand
Landesherrliche Sachen	10292. 2003.
Landesherrliche Sachen	Keller
Landesherrliche Sachen	271. 73. 279. 106.
Landesherrliche Sachen	Wurmbrand
Landesherrliche Sachen	10292. 2003.
Landesherrliche Sachen	Heud
Landesherrliche Sachen	88. 219. 212.
Landesherrliche Sachen	Hartig
Landesherrliche Sachen	242 1/4 340 1/2 253 1/4
Landesherrliche Sachen	Wurmbrand
Landesherrliche Sachen	10292. 2003.
Landesherrliche Sachen	Berger
Landesherrliche Sachen	1716. 3519.
Landesherrliche Sachen	Kirchner
Landesherrliche Sachen	6208. 294 1/2. 106.
Landesherrliche Sachen	Stein
Landesherrliche Sachen	11337.

Abb. 2: Durch die Bestechung von Reichskanzleipersonal gewann Preußen Einblick in die reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle. Ein im Mai 1717 chiffriert verfasster Bericht des preußischen Gesandten enthält die Namen der Reichshofräte, die Verfahren mit preußischer Beteiligung als Referent bearbeiten. GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 50.

171. 0
1721. 0
32

Designation
Der vor das Jahr 1720 außgetheilten Neujahr Gelder

Vom Kammerdiener dem Prinzen Eugena	16-
d. h. den Laquaien	6-
d. h. den Portier	2-
die Königl. Vice. Cambr. Lenz. Kammerdiener	16-
d. h. den Laquaien	4-
die Königl. Cambr. Lenz. Kammerdiener	16-
d. h. den Laquaien	4-
d. h. den Kammerdiener Laquaien	4-
d. h. den Grafen von Habsenberg Laquaien	4-
d. h. den Fürst. Trautsonn Laquaien	4-
d. h. die Hofräthe Präsidenten Grafen von Windischgrätz Laquaien	4-
d. h. die Hofräthe Vice. Präsidenten G. von Sonthofen	3-
die Prinzipalen von Schwarzenberg Bedienten	4-
die Fürstl. Antton von Fichtenstain Laquaien	4-
die Grafen von Schlick Laquaien	4-
dem Hof. Rathen in der Kaiserl. K. K. K. K.	6-
dem Hof. Officiers	6-
dem Hof. Hofräthe Hofräthe	3-
dem Hof. Hofräthe von der Kaiserl. K. K. K. K.	3-
dem Hof. Hofräthe Hofräthe	3-
die Agenten Gräve Laquaien	2-
dem Protocollisten	3-
in Summa 171.	

Abb. 3: „Designation der vor das Jahr 1720 außgetheilten Neujahrgelder“. Vom Kammerdiener des Prinzen Eugen bis zum Türhüter der Reichskanzlei: Preussische Gratifikationen wanderten nicht nur in die Tasche von Reichshofräten, sondern kamen auch dem Wiener Subalternpersonal zugute. GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 141, Bl. 32.

dass die preußische Gesandtschaft einen eigenen Schreiber für das Kopieren der am Reichshofrat ein- und ausgehenden Schriftsätze anstellen musste.¹⁶⁹

Nicht so leicht zu knacken war für Berlin indes das „geistige Haupt“¹⁷⁰ des Reichshofrats, Graf Johann Wilhelm von Wurmbrand-Stuppach (1670-1750), von dem es hieß, er sei pekuniären Zuwendungen unzugänglich. Wurmbrand, der aus österreichischem und steirischem Uradel stammte und in Leipzig und Utrecht studiert hatte, war 1697 – von Kurbrandenburg – für eine protestantische Stelle auf der Herrenbank des Reichshofrats vorgeschlagen und introduziert worden. Als allgemein geschätzter Experte für Staats- und Zivilrecht erlangte der auch geschichtswissenschaftlich ambitionierte Graf, der 1722 zum Katholizismus konvertieren und 1728 zum Reichshofratspräsidenten aufsteigen sollte, unter Karl VI. „größten Einfluß auf die Führung der Reichsgeschäfte überhaupt“.¹⁷¹ Neben Windisch-Grätz¹⁷² und dem Reichsvizekanzler, der in Berlin im Verein mit der „gantzen Schönbornschen Familie sehr suspect“¹⁷³ schien, galt gerade Wurmbrand dem König als „Unser offenbahrer Feind“,¹⁷⁴ der für zahlreiche antipreußische Entscheidungen des Reichshofrats verantwortlich zeichne. Besonders verdächtig machte Wurmbrand aus Berliner Sicht seine Ehe mit Juliana Dorothea Luise von Limpurg-Gaildorf (1677-1734),¹⁷⁵ für die er erbrechtliche Ansprüche auf die von Preußen beanspruchte Grafschaft Limpurg anmeldete.¹⁷⁶ Der preußische Gesandte erhielt deshalb im Februar 1716 Befehl, bei Windisch-Grätz Protest dagegen einzulegen, dass Wurmbrand als Referent Verfahren mit preußischer Beteiligung bearbeite.¹⁷⁷ Das Gespräch mit dem Reichshofratspräsidenten, dem eine enge Freundschaft zu Wurmbrand nachgesagt wurde, verlief freilich ohne Ergebnis, so dass sich Schwerin im Folgejahr darauf verlegte, dem lästigen Grafen eine Verleihung Limpurgs als Afterlehen in

169 So zumindest nach einem Bericht des Gesandten Burchard vom 20.08.1718 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 149, Bl. 14.

170 H. Z. V. SÜDENHORST, Art. Wurmbrand, Johann Wilhelm, in: Allgemeine Deutsche Biographie 44 (1898), S. 335-338, hier S. 337.

171 GSCHLIEBER (wie Fn. 126), S. 336.

172 Vgl. eine Kabinettsordre Friedrich Wilhelms für den österreichischen Gesandten Seckendorff vom 21.07.1724, in der sich der König beklagt, auf seine an Windisch-Grätz gerichteten Schreiben keine Antwort zu erhalten. Siehe ÖStA HHStA, StK, Große Korrespondenz, K. 202/2-203/1, Bl. 107.

173 Bericht Schwerins vom 06.10.1717 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 63-67.

174 Friedrich Wilhelm an Metternich, 07.07.1716, GStA PK, I. HA, Rep 81, Wien IV, Nr. 9a.

175 Stammtafel der Grafen von Wurmbrand bei C. V. WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 58, Wien 1889.

176 G. WUNDER, M. SCHEFOLD, H. BEUTTER, Die Schenken von Limpurg und ihr Land. Mit Abbildungen alter Ansichten (= Forschungen aus Württembergisch Franken, Bd. 20), Sigmaringen 1982, S. 52-53.

177 GStA PK, I. HA, Rep 81, Wien IV, Nr. 9a.

Aussicht zu stellen, was 1718 auch realisiert wurde.¹⁷⁸ Und siehe da: Schon im August 1717 konnte der Gesandte mit Blick auf die Auseinandersetzungen mit dem Stift Quedlinburg nach Berlin berichten, er hoffe, dem König in Kürze „noch mehr Proben des Grafen Wurmbrands vor Ewer Königliche Majestät habenden unterthänigsten Devotion“ übermitteln zu können.¹⁷⁹

Trotz der Fülle der hier zusammengetragenen Befunde ist freilich nicht davon auszugehen, dass die von Preußen bedachten Reichshofräte ohne weiteres als Berliner Marionetten agierten. Dem stand zum einen – insbesondere bei bereits weit fortgeschrittenen Prozessen – die von Metternich ins Spiel gebrachte Verfahrensautonomie entgegen, die gerade bei einer kollegialisch organisierten Behörde wie dem Reichshofrat zu berücksichtigen ist. Zum anderen setzte der dem Kaiser geleistete Treueeid der Willfährigkeit gegenüber auswärtigen Spendern offenbar gewisse Grenzen. Insofern bot sich über Bestechungen und sonstige Gratifikationen wohl nicht ohne weiteres die Möglichkeit, sogleich ein konkretes Abstimmungsergebnis „einzukaufen“. Vielmehr bildeten Gratifikationen ein wichtiges Instrument aus dem Arsenal diplomatischer Vorfeldarbeit, durch das persönliche Kontakte angebahnt, Loyalitäten geschaffen und Ansatzpunkte für außergerichtliche Einigungen ausgelotet werden konnten. Graeve berichtete beispielsweise im Februar 1717 von einem gemeinsamen Essen mit Kirchner, der sich bei dieser Gelegenheit für ein preußisch-habsburgisches Bündnis ausgesprochen und dazu geraten habe, die Gravamina der Katholiken im Fürstentum Halberstadt abzustellen. Daneben seien zahlreiche weitere Materien (Tecklenburg, Limpurg, Sukzession in Brandenburg-Kulmbach u.a.) zur Sprache gekommen.¹⁸⁰ Wenngleich solche inoffiziellen Gespräche in gewisser Hinsicht durchaus der auf gütliche Einigungen ausgerichteten Verfahrenslogik des Reichshofrats entsprachen, war die Grenze zu einer auch von Zeitgenossen als Korruption betrachteten Vorteilsnahme freilich fließend. W. Troßbach hat beispielsweise auf mehrere Untertanenprozesse des frühen 18. Jahrhunderts hingewiesen, bei denen Bestechungsgelder ursächlich für eine dem ursprünglichen Referentenvotum widersprechende Verfah-

178 Siehe hierzu: Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Wertheim, F Rep. 180N, Nr. 670 u. 919 (durch den Verfasser nicht eingesehen). Bereits 1714 hatte es preußischerseits Überlegungen gegeben, sich die Familie von Schönborn durch eine Verleihung Limpurgs gewogen zu machen. Siehe HANTSCH (wie Fn. 39), S. 217. Auch in den folgenden Jahren bemühte sich Preußen weiter um den Reichsvizekanzler. Der Wiener Gesandte sollte Schönborn im April 1719 2.000 Dukaten anbieten. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 141, Bl. 1.

179 Bericht vom 14.08.1717 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 34 c2, Fasz. 8. Allerdings berichtete der österreichische Gesandte Seckendorff noch im April 1725, dem preußischen König sei Wurmbrand „wegen der limburgischen Streitsache verdächtig“. Zitiert nach FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 31. Der Verfasser plant eine nähere Analyse der Beziehungen Wurmbrands zu Preußen unter Einbeziehung des wurmbrandschen Familienarchivs auf Schloss Steyersberg (Niederösterreich).

180 Bericht Graeves vom 10.02.1717 in: GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 22-29.

renswendung zugunsten der beklagten Obrigkeiten verantwortlich waren.¹⁸¹ In Berlin hielt sich das Mitgefühl über den mit den zahlreichen Korruptionsfällen verbundenen Ansehensverlust des Reichshofrats jedoch verständlicher Weise in Grenzen. Friedrich Wilhelm war im September 1717 mit dem Verlauf der preußischen Reichshofratsprozesse „zimlich zufrieden“¹⁸² – ohne allerdings zu wissen, dass sich zu diesem Zeitpunkt hinter den Kulissen des Kaiserhofes bereits neues Unheil zusammenbraute.

IV. Das kaiserliche Dehortationsreskript vom 20. Februar 1718

In der bisherigen, vornehmlich auf den Akten des Geheimen Staatsarchivs Berlin beruhenden Literatur herrscht die Auffassung vor, der Reichshofrat habe sich 1718 aufgrund einer Appellation magdeburgischer Adliger in die Auseinandersetzungen um den Lehnskanon eingeschaltet, bevor es 1722 zu einer „erneuten Appellation“ gekommen sei.¹⁸³ Die Überlieferung des Haus-, Hof- und Staatsarchivs erlaubt einen differenzierteren Befund, wobei es sich freilich als notwendig erweist, neben den reichshofrätlichen Judizialserien auch die diplomatischen Akten der Reichskanzlei in die Analyse einzubeziehen. Denn in Wien wurde die durch den Soldatenkönig geplante Allodifikation der Lehen nicht beim Reichshofrat erstmals aktenkundig, sondern in den Berichten des Gesandten in Berlin, Vossius, der den Kaiserhof bereits im Januar 1717 über die Entwicklung informierte und im Folgemonat hinzufügte: „Einige weiter entlegene [brandenburgische] Herzog- und Fürstenthümer sollen sich der Einrichtung dieser neuen Sachen starck opponiren, das schlesische Herzogthum Crossen aber eine solenne von dem Verweser und den mehrsten Edelleuthen unterzeichnete Protestation dagegen eingesandt und eventualiter an Ewer Kayserliche und Catholische Mayestät provocirt haben, worüber der König dem vorlauten nach zimblich ungeduldig geworden.“¹⁸⁴

181 TROBBACH (wie Fn. 148), S. 30, 35, 188–190.

182 GStA PK, I. HA, Rep 81, Wien IV, Nr. 9a.

183 So bei LOEWE (wie Fn. 51), S. 354; vgl. NEUGEBAUER (wie Fn. 48), S. 185. Bereits bei Wohlbrück heißt es 1829: „Schon im März 1717 gelangte eine Klage über die Lehnsaufhebung aus dem Magdeburgischen an die Reichsgerichte, es ist inzwischen nicht genau bekannt, ob die Klage-Anmeldung von der ganzen Magdeburgischen Ritterschaft, oder nur von einigen Mitgliedern derselben angebracht wurde.“ Siehe S. W. WOHLBRÜCK, *Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlecht von Alvensleben und dessen Gütern*, Bd. 3, Berlin 1829, S. 264.

184 ÖStA HHStA, RK, *Diplomatische Akten, Berichte aus Berlin*, K. 10a (nicht foliiert). Vgl. ebd. die Berichte vom 12.01. (Einrichtung der Lehnskommission), 23.01. (Differenzen innerhalb des Ministeriums), 26.01. (Unruhe unter den nicht in Brandenburg-Preußen ansässigen Gesamthändern, die Unterstützung bei ihren Landesherrn suchten), 13.02., 20.02., 23.02. (Gerüchte über eine Anrufung des Kaisers durch die Ritterschaften Magdeburgs, Halberstadts und Mindens), 27.02., 02.03. (Widerstände in der Alt-

In der Tat war jene „connexion“ des Lehnswesens „mit dem Kayserlichen Hofe“, vor der auch die Magdeburger Regierung den König am 25. Januar gewarnt hatte,¹⁸⁵ im Falle Crossens besonders augenfällig. Das schlesische Herzogtum war nach dem Tod Heinrichs XI. von Glogau (1476) in brandenburgischen Besitz gelangt und zählte zu den „incorporierten Kreisen“ der Neumark. Insofern unterstand es zwar der Regierung zu Küstrin, war jedoch bis zum Breslauer Frieden (1742) von der Krone Böhmen lehnsabhängig.¹⁸⁶ Sollte der Crossener Adel eine Anrufung des Kaisers erwogen haben, so scheint ein solcher Plan allerdings nicht realisiert worden zu sein.¹⁸⁷ Stattdessen führen die Spuren nach Braunschweig, denn rund drei Monate später als Vossius meldete sich auch Graf Johann Adolf von Metsch (1672–1740),¹⁸⁸ der nach einer Tätigkeit als Reichshofrat (1700–1712) die diplomatische Laufbahn eingeschlagen hatte und als kaiserlicher Gesandter beim Niedersächsischen Reichskreis fungierte. Im Frühjahr 1717 hielt sich Metsch auf dem seit 1714 zur Vorbereitung der Nordischen Friedenstraktate tagenden Kongress in Braunschweig auf, der zwar erfolglos verlief, vom Kaiserhof jedoch als wichtige „Informationsbör-

mark), 09.03. (Übersendung des die Allodifikation betreffenden Edikts Friedrich Wilhelms vom 24.02.), 29.06., 03.07., 27.07. (Assekuration für die kurmärkische Ritterschaft), 13.11., 23.11. und 30.11.1717 (die kurmärkische Ritterschaft widersetzte sich weiterhin dem Lehnskanon, während die pommersche Ritterschaft eine einmalige Zahlung in Höhe von 100.000 Rt. angeboten habe, falls der König auf die Allodifikation verzichte. Die „Noblesse der übrigen [brandenburgisch-preußischen] Reichsprovinzen dörrften die nehmliche Sprache führen, dergestalt, daß solches Werk sobald keine Endschaft nicht erreichen dörrfte“). Weitere die Allodifikation betreffende Berichte Vossius' vom 16.01. und 09.02.1717 finden sich in ÖStA HHStA, RHR, Gratialia et Feudalia, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 15.

185 LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 18, Bl. 17.

186 C. GAHLBECK, Archivführer zur Geschichte Ostbrandenburgs bis 1945 (= Schriften des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im Östlichen Europa, Bd. 31), Oldenburg 2007, S. 403–404. Nach Ausbruch des Siebenjährigen Krieges wurden in Wien Überlegungen angestellt, den Lehnsnexus zwischen Crossen und Böhmen zu reaktivieren, da der preußische König die Friedensverträge gebrochen habe. Die Materie wurde beispielsweise im staatsrechtlichen Unterricht für Erzherzog Joseph behandelt. Siehe: Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias. Die Vorträge zum Unterricht des Erzherzogs Joseph im Natur- und Völkerrecht sowie im Deutschen Staats- und Lehnrecht, hrsg. v. H. CONRAD (= Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Bd. 28), Köln/Opladen 1964, S. 604.

187 Recherchen in den „Reichsarchiven“ des HHStA blieben ebenso erfolglos wie eine Anfrage an das Hofkammerarchiv (freundliche Auskunft von MMag. Franz-Stefan Seitschek vom 01.07.2011). Eine Konsultation der Bestände der Böhmisches Hofkammer im Staatsarchiv Prag war dem Verfasser bis Redaktionsschluss nicht möglich.

188 Metsch avancierte 1729 zum Reichshofratsvizepräsidenten und 1734 als Nachfolger Friedrich Karls von Schönborn zum Reichsvizekanzler. Siehe F. MENGES, Art. Metzsch (Metsch), in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 17, Berlin 1994, S. 262–263; GROß (wie Fn. 80), S. 350–352.

se¹⁸⁹ im Norden des Reiches genutzt wurde. Am 2. April berichtete Metsch von den Gravamina preußischer Adliger gegen den von Friedrich Wilhelm forcierten Heeresausbau,¹⁹⁰ um drei Wochen später Abschriften zweier an den König gerichteter und die Allodifikation betreffender Vorstellungen der magdeburgischen Stände zu übersenden, die er auf eigene Initiative „von einem vertrauten Cavallier“ erhalten habe.¹⁹¹

Schönborn ließ von den durch Vossius eingesandten königlichen Edikten Abschriften anfertigen und ordnete an, den preußischen Gesandten darüber zu vernehmen.¹⁹² Schließlich befahl der Kaiser dem Reichshofrat am 29. August die Anfertigung eines Gutachtens unter „pflichtmäßige[r] geheimhaltung des ganzen wercks, sonderlich auch, woher Ihre diese nachrichten zugekommen“,¹⁹³ worauf die Materie am 27. Oktober erstmals im Plenum beraten wurde.¹⁹⁴ Als Referent fungierte ausweislich des Resolutionsprotokolls Graf Wurmbrand, der durch seine 1705 in Utrecht erschienene Dissertation „de foro S. Imperii Romano“, die sich unter anderem mit der rechtlichen Stellung des Kaisers und ihrer Einschränkung durch Wahlkapitulationen und Goldene Bulle befasste, als Fachmann für verfassungspolitische Auseinandersetzungen

189 SCHMIDT (wie Fn. 77), S. 114. Zum Braunschweiger Kongress ferner: ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 257; HANTSCH (wie Fn. 39), S. 212-216.

190 ÖStA HHStA, RHR, Gratia et Feudalia, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 15, aaO. weitere die Allodifikation betreffende Berichte von Metsch vom 07.05., 23.07., 06.08., 20.08., 19.11. und 23.11.1717 sowie vom 19.07. und 26.08.1718.

191 Bericht vom 23.04.1717 in ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Braunschweig, K. 2c, Bl. 136-137 (Präsentationsdatum: 02.05.1717). Die Abschriften fehlen. Über den Lehnskanon hatte Metsch erstmals am 05.04.1717 berichtet, siehe aaO., Bl. 105-108. Weitere, nicht auf die Lehnsauseinandersetzung bezugnehmende Korrespondenz mit Metsch aus den Jahren 1716-1721 findet sich in ÖStA HHStA, RHR, Verfassungsakten, Korrespondenz, K. 8/9, Bl. 97-115.

192 ÖStA HHStA, RHR, Gratia et Feudalia, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 15. In den Vorträgen des Reichsvizekanzlers, der sich von Juli bis November 1717 nicht in Wien aufhielt, taucht die Materie nicht auf. Siehe ÖStA HHStA, RK, Vorträge, K. 6c (Laufzeit 1716-1734). Zur Abwesenheit Schönborns aus Wien im Zeitraum Juli bis November 1717 siehe HANTSCH (wie Fn. 39), S. 194.

193 ÖStA HHStA, RHR, Gratia et Feudalia, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 15.

194 ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, Bd. XVIII/41, Bl. 379. Ob der Reichshofrat bei dieser Gelegenheit vom Kaiser dafür gerügt wurde, nicht von sich aus tätig geworden zu sein, wie der preußische Gesandte im Februar und März 1718 nach Berlin berichtete, ließ sich nicht verifizieren. Siehe hierzu FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 221-222. Den Hintergrund eines solchen Verweises könnte das äußerst schlechte Verhältnis zwischen Reichsvizekanzler Schönborn und Reichshofratspräsident Windisch-Grätz abgegeben haben. Im Januar 1717 waren die Spannungen zwischen beiden beinahe zu Handgreiflichkeiten ausgeartet. Siehe HANTSCH (wie Fn. 39), S. 175-176.

ausgewiesen war.¹⁹⁵ Derweil ging in der Reichskanzlei am 25. November 1717 ein weiterer Bericht des Grafen Metsch ein,¹⁹⁶ der das Geheimnis lüftet, welcher Edelmann sich hinter dem „vertrauten Kavalier“ verbarg, der die kaiserliche Diplomatie über die Gravamina der magdeburgischen Stände in Kenntnis gesetzt hatte. Metsch berichtete von einem konspirativen Treffen mit dem preußischen Geheimen Rat Johann Friedrich II. von Alvensleben (1657-1728),¹⁹⁷ der den Winter aus Furcht vor Gefangennahme durch den preußischen König in Braunschweig verbringe. Alvensleben habe ihm gegenüber die gewaltsamen Werbungen für die preußische Armee beklagt¹⁹⁸ und durchblicken lassen, dass Kurhannover zugesagt habe, „Ihm unter der Handt mit allen guten officiis und recomendationen zu assistiren“, sollte sich der magdeburgische Adel im Streit um den Lehnskanon an den Kaiser wenden. Damit spielte Alvensleben offenbar auf die gegen Preußen gerichtete Politik des leitenden kurhannoverschen Ministers Andreas Gottlieb von Bernstorff (1649-1726) an, der sich auch im mecklenburgischen Ständekonflikt auf Seiten des Adels engagierte.¹⁹⁹ Angesichts des Protektoriums zugunsten der mecklenburgischen Ritterschaft, mit dem der Reichshofrat den Kurfürsten von Hannover und den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel im August 1717 beauftragt hatte²⁰⁰ und das auf den Widerstand Preußens und Russlands stieß, musste Hannover an einem kaiserlichen Engagement gegen den Berliner Rivalen besonders gelegen sein.²⁰¹

Gleichwohl, so berichtete Metsch weiter, herrsche nach Ansicht Alvenslebens unter den Magdeburger Adligen die Befürchtung vor, dass der Kaiser

195 Bereits seit 1709 war Wurmbrand mit einer weiteren prominenten lehnsrechtlichen Auseinandersetzung befasst, dem Sachsen-Coburg-Eisenberg und Römhildischen Sukzessionsstreit. Siehe WESTPHAL (wie Fn. 83), S. 211.

196 Bericht vom 12.11.1717 in ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Braunschweig, K. 2c, Bl. 455-458, hiernach die folgenden Zitate.

197 Johann Friedrich von Alvensleben zu Hundisburg hatte zwischen 1682 und 1693 in Diensten der Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel gestanden und hielt sich auch danach oft in Wolfenbüttel, Braunschweig und Salzdalum auf. Siehe WOHLBRÜCK (wie Fn. 183), S. 242-273, zur Rolle Alvenslebens im Konflikt um den Lehnskanon ebd., S. 262-270.

198 So habe Alvensleben von der Werbung seines Amtmanns berichtet und ausgeführt, dass im Kloster Marienberg „die Werber einen armen auff das Dach sich retirirten Menschen gleich alß einen Vogel herunter geschossen [hätten], worvon er baldt nachhero gestorben wäre“. Zitat wie Fn. 196.

199 Siehe hierzu BALLSCHMIETER (wie Fn. 137); ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 260; vgl. JAHNS (wie Fn. 44), S. 333-334.

200 Die Exekution wurde schließlich im März 1719 vollstreckt. Siehe HUGHES (wie Fn. 37), S. 99; vgl. BALLSCHMIETER (wie Fn. 137), S. 130-143.

201 Der österreichische Gesandte Seckendorff berichtete noch am 27.06.1725 an Prinz Eugen, der englische König habe damit gedroht, „sich nachdrücklich der magdeburgischen Ritterschaft an[z]unehmen“. Zitiert nach FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 42.

„sich ihrer bei ieszigen Coniuncturen nicht recht mit Nachdruck würden annehmen können, und daß sie also das sacrifice von Ihres Königs über solchen genommenen recurs faßenden unwillen werden dürfften“. Dem habe er, Metsch, entgegengehalten, dass der Kaiser sein oberstrichterliches Amt sehr ernst nehme, wie die Appellationsverfahren des Prälaten von Werden²⁰² und mehrerer preußischer Vasallen gegen den König belegten. Eindringlich habe er Alvensleben davor gewarnt, auf den Rekurs an die Reichsgerichte zu verzichten, da der preußische Hof dadurch nur zu weiteren Willkürmaßnahmen ermuntert werde. Dem habe Alvensleben das abschreckende Beispiel Mecklenburgs entgegengehalten, wo der Herzog mit Hilfe russischer Truppen gegen den Adel vorging und zahlreiche Familien zur Flucht zwang.²⁰³ Wenn sich, so Alvensleben, der Kaiser in Mecklenburg nicht in der Lage zeige, den Adel gegen seinen Landesherrn zu schützen, sei dies „gegen einen so mächtigen König“ wie den preußischen noch weniger zu erwarten. Eine förmliche Anrufung des Reichshofrats bleibe deshalb aus seiner Sicht „eine sehr heikliche sache“, weshalb es ihm förderlicher erscheine, wenn der Kaiser als Oberlehns-herr ex officio aktiv werde.

Alvenslebens Kontaktaufnahme zu Metsch scheint Teil einer tastenden Strategie der Magdeburger Adelsopposition gewesen zu sein, die sich verschiedene Optionen offen zu halten suchte und dabei relativ lange auf eine einvernehmliche Lösung mit dem preußischen König setzte. Ritterschaft und Domkapitel hatten am 18. März 1717 gegenüber der Regierung darauf beharrt, der König könne sie nicht aus dem Lehnsnexus entlassen, mit dem sie mittelbar Kaiser und Reich verpflichtet seien.²⁰⁴ Andererseits boten sie noch am 13. September und 24. Dezember, also nach den Gesprächen zwischen Alvensleben und Metsch, dem König ein „Don Gratuit“ in Höhe von 20.000 Talern an, sofern er von der Einführung des Lehnskanons absehe.²⁰⁵

202 Aus dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts sind in der Tat zahlreiche Klagen Werdens gegen den preußischen König als Grafen von der Mark und Vogtherr des Klosters überliefert. Siehe u. a. ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 1834, Nr. 3 u. 5, K. 1835, Nr. 1, 6 u. 8, K. 1836; vgl. auch HANTSCH (wie Fn. 39), S. 217.

203 Hierzu HUGHES (wie Fn. 37), S. 106–107; HANTSCH (wie Fn. 39), S. 222; BALLSCHMIETER (wie Fn. 137), S. 124–125.

204 LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 19, Bl. 59.

205 LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 20, Bl. 51–62, 98–101 (Abschrift). Zum Begriff des Don Gratuits, der freiwillige ständische Leistungen zugunsten des Landesherrn bezeichnete, siehe M. KAISER, „Optimo Regi Fides Borussiae“. Die Landstände der preußischen Territorien und die Königserhebung Friedrichs III. (I.), in: Dreihundert Jahre Preußische Königskronung. Eine Tagungsdokumentation, hrsg. v. J. KUNISCH (= Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, NF, Beiheft 6), Berlin 2002, S. 73–113, hier S. 105–106; W. NEUGEBAUER, Die neumärkischen Stände im Lichte ihrer Tätigkeit, in: Neumärkische Stände (Rep. 23 B), bearb. v. M. BECK und eingel. v. W. NEUGEBAUER (= Quellen, Findbücher und Inventare des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 9), Frankfurt am Main 2000, S. XVII–LXXVI, hier S. LVII.

Die damit verbundenen Hoffnungen musste die Adelsopposition allerdings spätestens im Januar 1718 begraben, als der König der Magdeburger Regierung befahl, die Supplikanten „ein vor allemahl“ abzuweisen, da er nicht gewillt sei, hinsichtlich des Lehnskanons auch nur „die geringste Änderung zu treffen“.²⁰⁶

Derweil nahmen im Anschluss an die Reichshofratsitzung vom 27. Oktober die Dinge auch in Wien ihren Lauf. Falls Wurmbrand mit Blick auf die sich in den Verhandlungen mit Preußen anbahnende Afterbelehnung mit der Grafschaft Limpurg nicht an einer Verstimmung des Soldatenkönigs interessiert gewesen sein sollte, so eröffneten sich ihm als Referenten doch kaum Möglichkeiten, ein Verfahren, an dem der Kaiser bereits Interesse bekundet hatte, gleichsam unter den Tisch zu kehren. Dem dürfte auch die Haltung des Reichshofratspräsidenten entgegengestanden haben, der als engagierter Verteidiger ritterschaftlicher Privilegien gegenüber absolutistischen Bestrebungen der Landesherrn galt.²⁰⁷ Gestützt auf die Berichte von Vossius und Metsch und unter Berufung auf Juristen wie Georg Adam Struve (1619–1692) und Samuel Stryk (1640–1710) kam der Reichshofrat in seinem Votum ad Imperatorem vom 27. Oktober „gantz klar“ zu dem Schluss, dass kein Reichsstand zu einer Allodifikation der von den Inhabern „mit dem Bluth ihrer Vorfahren erworbenen Lehen“ berechtigt sei.²⁰⁸ Darüber hinaus drohe der brandenburgische Adel durch die Einführung des Lehnskanons der Steuerfreiheit als seines „vornembsten Kleinods“ verlustig zu gehen. Die vom König intendierten Neuerungen dürfe der Kaiser als oberster Lehnsherr und Richter umso weniger dulden, als sie auch dem Westfälischen Friedensvertrag zuwiderliefen. Der Reichshofrat riet deshalb dazu, an Friedrich Wilhelm ein „nachdrückliches Rescriptum dehortatorium“ zu richten. Vorgeschlagen wurde damit also ein Mahnschreiben, angesiedelt zwischen einem strafbewehrten Mandat²⁰⁹ und einem bloßen Schreiben um Bericht, wie es in Prozessen von

206 Reskript vom 18.01.1718 in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 20, Bl. 144.

207 Der kurhannoversche Gesandte Huldenberg hatte mit Blick auf den mecklenburgischen Ständekonflikt im Januar 1714 aus Wien berichtet, Windisch-Grätz sei „in genere sehr für die Freiheit und privilegia der Ritterschaften et statuum mediatorum“ eingenommen. Zitiert nach BALLSCHMIETER (wie Fn. 137), S. 115.

208 ÖStA HHStA, RHR, Vota, K. 7, hiernach auch die folgenden Zitate. Zu den Vota ad Imperatorem siehe allgemein W. SELLERT, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Neue Folge, Bd. 18), Aalen 1973, S. 346–353.

209 Mandate in der Form sine bzw. cum clausula (d.h. mit oder ohne Möglichkeit des Beklagten, Einreden zu erheben) sind zu definieren als richterliche Befehle, die „im Rahmen eines besonders ausgestalteten Verfahrens statt einer Ladung oder einer anderen am RHR üblichen Prozeßeinleitungsform auf einseitiges Anbringen des Klägers und ohne die Gegenseite zu hören dem Beklagten unter Strafandrohung ein bestimmtes Tun oder Unterlassen“ auftragen. Siehe M. UHLHORN, Der Mandatsprozeß sine clausula des Reichshofrats (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 22), Köln/Wien 1990, S. 8.

Untertanen gegen ihre Obrigkeiten am Reichshofrat weit verbreitet war und wie es § 105 des Jüngsten Reichsabschieds (1654) für das Reichskammergericht vor Erlass eines Mandats sogar ausdrücklich vorschrieb.²¹⁰

In dem auf Basis des Votums am 20. Februar 1718 vom Kaiser ausgefertigten Reskript²¹¹ musste der Preußenkönig schließlich lesen, die Allodifikation der Lehen sei „der uhralten teutschen Reichs Verfassung, dem Herkommen, Lehen-Rechten und von dennen Ritterschaften und Landtschaften so teuer erworbenen und vorbehaltenen Freyheiten schnurstracks zuwider“. Infolge der Subsituierung des Ritterdienstes durch eine Geldabgabe werde der Adel „denen Bürgern und Bauern beynahe gleich gemacht“ und sehe seiner „Außtilgung“ entgegen, was einen elementaren Verstoß gegen die im Westfälischen Friedensvertrag verbrieften ständischen Privilegien im Herzogtum Magdeburg und im Fürstentum Halberstadt darstelle. Der König wurde deshalb ermahnt, Appellationen an den Reichshofrat nicht abzuschneiden und die bislang ergangenen Edikte zurückzunehmen, die anderenfalls durch den Kaiser kassiert würden. Dass der Soldatenkönig das Mahnschreiben sehr „sensibel“ aufnahm, konnte der kaiserliche Gesandte bereits am 22. März berichten.²¹² Darüber hinaus habe ein ungenannter Minister „sehr Feuer gefasset“ und den mecklenburgischen Adligen, die vor den Attacken Herzog Karl Leopolds nach Berlin geflüchtet seien, vorgeworfen, durch ihr Vorbild Adlige in anderen Territorien zum Aufruhr anzustiften.²¹³ An mehrere Reichsfürsten, insbesondere an die fränkischen Markgrafen von Brandenburg, seien Schreiben mit der Bitte abgegangen, auf dem Reichstag für Karl Leopold Partei zu ergreifen.

Das Dehortationsreskript bewirkte zwar immerhin einen vom 12. April datierenden Befehl an die Magdeburger Regierung, einen Bericht über die Frage zu erstatten, inwiefern dem Verfahren am Reichshofrat objektiv vorhandene

210 Für den Reichshofrat führte erst die Wahlkapitulation von 1792 eine ähnliche Verpflichtung ein. Siehe SELLERT (wie Fn. 208), S. 181-191; vgl. mit Beobachtungen zu den Auswirkungen des Jüngsten Reichsabschieds auf die Prozesspraxis am Reichskammergericht: P. OESTMANN, Rechtsverweigerung im Alten Reich, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 127 (2010), S. 51-141, hier S. 69-70, 73, 124, 128, 136. Demnach gewann das eigenständige, nicht in einen Zitationsprozess mündende Promotorialverfahren im 17. und 18. Jahrhundert zunehmend an Gewicht. Die Justizaufsicht über die Untergerichte ging damit mehr und mehr von der Reichs- auf die territoriale Obergerichtbarkeit über. Zu den Schreiben um Bericht in Extrajudizialverfahren siehe SEEGER (wie Fn. 37), S. 213-215.

211 Abgedruckt bei FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 232-233, hiernach die folgenden Zitate.

212 ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Berlin, K. 10b, Bl. 57-58.

213 In der Tat fürchtete man in Berlin ein Ausstrahlen des mecklenburgischen Ständekonflikts auf die Adelslandschaften der eigenen Territorien. Im Mai 1718 schrieb Friedrich Wilhelm an Zar Peter, „es müßte zwar die Noblesse in Mecklenburg nicht gänzlich unterdrückt, aber auch nicht dergestalt apuyiert werden, daß sie mehr Freiheiten und Autorität als die Noblesse in preußischen und anderer Herren Länder hätte“. Zitiert nach BALLSCHMIETER (wie Fn. 137), S. 138.

ritterschaftliche Gravamina zugrundeliegen könnten.²¹⁴ Vorderhand ließ der König jedoch Befehle an die Ritterschaften aller preußischen Territorien im Reich ergehen, wonach jeder Rittergutsbesitzer bei Strafe des Verlustes seiner Lehen die eidesstattliche Erklärung abzugeben habe, dass er sich nicht an einer Appellation an den Kaiser beteiligt habe und sich verpflichte, ihm bekannte Appellanten dem König anzuzeigen.²¹⁵ Graf Metsch berichtete hierzu am 29. März aus Braunschweig: „Dieses Preußische procedere gehet weit, undt wenn dieses angehet, so lieget die allerhöchste Kayserliche Autoritet in denen Preußischen Reichslanden gänzlich darnieder und wirdt Jedermann dadurch so intimidirt, daß er weiters keinen recurs an Ewer Kayserliche Mayestät zu nehmen sich unterstehen darff.“²¹⁶

Währenddessen erhielt Schwerin vom König Befehl, genau diesem Eindruck entgegenzuwirken und zu betonen, Preußen werde sich Kaiser und Reich „nimmermehr entziehen“, doch müsse sich auch der Reichshofrat „in den Schrancken der Reichs-Constitutionen und der Unserem Hause verliehenen Kayserlichen Privilegien“ halten.²¹⁷ Schönborn ließ sich davon nicht beeindruckt, sondern protestierte seinerseits im Mai bei Schwerin gegen die vom König geforderten eidesstattlichen Erklärungen, wobei er betonte, der Kaiser habe ex officio gehandelt und dem Reichshofrat bei dieser Gelegenheit sogar einen Verweis für seine Untätigkeit erteilt.²¹⁸ Vossius war bereits am 12. April von Wien aus mitgeteilt worden, es wundere den Kaiser „nicht mehr, daß auch am Preußischen Hofe diesfals von einer extremität zur anderen zu verfallen und sich von recht und billigkeit je länger je mehr zu entfernen, mithin dem König in seinen Chur- und fürstlichen Reichslehenbaren Landen gegen seine derentwegen tragende schwehre pflichte alles schalten und walten

214 Die Regierung berichtete daraufhin am 12.04.1718 u. a., sie könne „nicht bergen, daß deßfals zu Zeiten einige Verordnungen ergangen, so vielleicht bey besagten Reichs-Judiciis einige jalousie und auffsehen verursacht haben mögen“. Konkret berief sich die Regierung dabei auf Reskripte vom 27.06.1713 und 19.01.1714, wonach das Recht zur Appellation an die Reichsgerichte beseitigt werden solle. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 91, Bl. 43-45.

215 Formular des Eides u. a. in LHASA, MD, H 109 Gutsarchiv Hundisburg, Verz. 2, Nr. 4, Bl. 3; zahlreiche abgegebene Erklärungen aus dem Herzogtum Magdeburg in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 89-91; aus der Altmark ebd., Nr. 24.

216 ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Braunschweig, K. 2c, Bl. 95-96; mit Bericht vom 01.04.1718 beschwor Metsch erneut „die schon zimlich wurzel gefaßte übele Impression, ob sey von Ihres Königs Verordnung kein recurs an Ewer Kayserliche Mayestät weiters erlaubt“. Siehe aaO., Bl. 101-102.

217 Friedrich Wilhelm an Schwerin, 16.04.1718, GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 149, Bl. 2.

218 Bericht Schwerins vom 18.05.1718 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 91, Bl. 128-131. Schwerin zufolge habe Schönborn schließlich mit den Worten eingelenkt: „Man hätte es [die Fahndung nach vermeintlichen Urhebern des kaiserlichen Dehortations-reskripts] unter der Hand und nicht so öffentlich thun können, damit es nicht scheine, als wenn man sich express dem Kayser widersetzen wolte.“

frey erlaubt zu seyn geglaubt werde“. Demgegenüber habe Vossius in Berlin die Funktion des Kaisers als oberster Lehnsherr entschlossen zur Geltung zu bringen.²¹⁹ Am gleichen Tag erging auch an Metsch der Befehl, „unter der Handt die Vasallen soviel möglich bey der Standhaftigkeit zu erhalten und ihnen zu vernehmen zu geben, daß Wir noch zur Zeit ein mehrers als geschehen gleichsamb auß und für Unß ohne eine bey Unß ordentlich angebrachte Klage nicht hetten thuen können.“ Der Kaiser werde zunächst die Antwort des preußischen Königs auf das Dehortationsreskript abwarten und danach gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen. Einstweilen könnten die bedrängten Adligen den ihnen vom König aufgedrungenen Eid reinen Gewissens ablegen.²²⁰

Derweil berichtete Vossius von seinen Gesprächen in Berlin, die einen grundsätzlichen Dissens über die lehnsrechtliche Einbindung der Kurmark in das Reich zu Tage gefördert hatten. So hätten die Minister des Königs ihm gegenüber nicht nur auf die Allodifikation der Lehen in Schlesien²²¹ verwiesen, sondern erklärt, „daß die hiesige [kurmärkische] Vasallen nicht Ewer Kayserlichen und Catholischen Mayestät und dem Reich, sondern dem Könige als Churfürsten allein mit der Lehns- und Unterthänigkeitpflicht verbunden wären“.²²² Darauf habe er entgegnet, dass er „nicht glaubete, daß jemahlen Einem

219 ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Weisungen nach Berlin, K. 3b, Bl. 503-504.

220 ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Weisungen nach Braunschweig, K. 2/3, Bl. 46-49. Wenige Tage später versicherte Metsch, die kaiserliche Erklärung habe „denen sonst sehr eingeschreckten und in großer Besorgniß lebenden Leuten zur mercklichen Consolation“ gereicht. Bericht vom 29.04.1718 in ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Braunschweig, K. 2c, Bl. 129-132. Der nächste, die Allodifikation berührende Bericht aus Braunschweig datiert vom 16.12.1718 und betrifft die Besetzungen des Deutschen Ordens im Herzogtum Magdeburg. Siehe aaO., Bl. 423-426. In Berlin befürchtete man zeitweilig, der Reichshofrat könne ein Absolutorium aussprechen, das den magdeburgischen Adel von der Verbindlichkeit des geleisteten Eides befreie, siehe den Befehl an den Wiener Gesandten Burchard vom 24.12.1718 und dessen Bericht vom 07.01.1719 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 94, Bl. 123 bzw. ebd., Nr. 95, Bl. 6-7.

221 Preußen stellte auch in den kommenden Jahren Recherchen über das Lehnswesen im Reich und insbesondere in Schlesien an und stieß dabei u. a. auf ein Privileg Kaiser Josefs I. vom 24.09.1705 betreffend die Umwandlung der Lehen in Erbgüter im Fürstentum Brieg. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 1; vgl. ebd., Nr. 106, Bl. 17-18, 20, 27-32, 80-87. Im Februar 1723 schickte Graeve die 1698 verfasste Dissertation Wilhelm Peter Schroeurs „De Consuetudinibus Silesiacis Feudalibus“ ein, siehe aaO., Nr. 104, Bl. 101-112.

222 Bericht vom 19.04.1718 in ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Berlin, K. 10b, Bl. 104-105, hiernach auch das folgende Zitat. Sofern der Gesandte hier die Mehrheitsmeinung der Berliner Minister zum Ausdruck brachte, dürfte Friedrich Wilhelm I. also kaum zu jenen „wohlberatenen Monarchen“ gehört haben, die nach BURKHARDT (wie Fn. 75), S. 314-315 „die unterschiedliche Rechtsstellung ihrer Länder durchaus zu unterscheiden wußten“.

Churfürsten eingefallen, dieserwegen eine Independenz seiner Person und Landen von Ewer Kayserlichen und Catholischen Mayestät in Seinen Chur- und andern Territoriis einzuführen, ich wüßte auch nicht anders, als daß Ewer Kayserliche und Catholische Mayestät Einen Churfürsten so wohl als andern Reichsfürsten mit Land und Leuthen investirten und dahero die Kayserliche Oberlehnsherrlichkeit und Oberbotmäßigkeit über der Chur- und andern Fürsten Lehnleuthe und Unterthanen augenscheinlich zu ersehen, immaßen Ewer Kayserliche und Catholische Mayestät nichts verleihen könnten, was Deroselben von Reichs und Hoheits wegen nicht zustünde, gestalt dann solches durch Übung des Reichs allerhöchste Obrichterliche Amt über unmittel- und mittelbahre Vasallen tagtäglich bestätigtet und Ein Römischer Kayser darin Sich von niemanden irren lassen würde.“

Auch die von Wien vertretene Ex-officio-Version verfiel beim König keineswegs. Für Misstrauen sorgte insbesondere das Rubrum der Angelegenheit in den Resolutionsprotokollen, die in Berlin schließlich bestens bekannt waren: „Churbrandenburgische und Magdeburgische Ritterschaft [...] betr.“²²³ Im Umkreis des Königs vermutete man deshalb unbeirrt, „die ganze affaire“ ginge auf altmärkische und magdeburgische Adlige zurück, die in braunschweigischen Diensten standen und ihre Kontakte zur Kaiserin Elisabeth Christine, einer geborenen Prinzessin von Braunschweig-Wolfenbüttel, spielen ließen.²²⁴ Vossius berichtete am 12. April von der kurzzeitigen Verhaftung des magdeburgischen Syndikus Contrejus, dem lediglich auf Grund eines Purgationseides die Verbringung auf die Festung Spandau erspart geblieben sei.²²⁵

223 ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, Bd. XVIII/43, Bl. 143-144; vgl. die Weisung an den Gesandten in Berlin vom 20.02.1718 in ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Weisungen nach Berlin, K. 3b, Bl. 516-522. Auch an zahlreichen anderen Höfen war der Inhalt der Protokolle zwischenzeitlich publik geworden. Der braunschweigische Geheime Rat von Münchhausen, der aufgrund seiner Präbende im Magdeburger Domkapitel gleichfalls dazu aufgefordert wurde, sein Nichtwissen um die Appellation zu beschwören, rechtfertigte seine Weigerung im April 1718 damit, am Hof zu Wolfenbüttel – „wie vermuthlich an den mehresten Höffen im Reich“ – sei die Angelegenheit durch von den Gesandten aus Wien eingeschickte Abschriften aus den Reichshofratsprotokollen allgemein bekannt. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 91, Bl. 38-41. Für die Publizität des Verfahrens sprechen weitere Beobachtungen. So war Schwerin angewiesen worden, Schönborn ein Exemplar der Assekuration für die Kurmark zu überreichen und dabei hervorzuheben, dass die am Reichshofrat angebrachte Klage auf „lauter unwarheiten und falschen fingirten imputationen“ beruhe (GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 91, Bl. 172-173). Graeve berichtete daraufhin, dass die Assekuration „in hiesigen Buchläden von Anfang her feil ist, mithin dem ReichsVice-Cantzler nicht unbekandt seyn wird“. Siehe den Bericht vom 08.06.1718 aaO., Bl. 174-175.

224 So in einem Bericht Ilgens vom 28.03.1718, siehe FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 223.

225 ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Berlin, K. 10b, Bl. 87-88; vgl. den Bericht des Gesandten in Braunschweig vom gleichen Tag in ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Braunschweig, K. 2c, Bl. 113-114. Fünf Jahre später, am 19.10.1722, musste der Landsyndikus Christian Möschel ebenfalls schwören,

v. Johann Friedrich von
 Alvensleben
 am 18. May 1718
 1718

Ich unterschriebener declarire hiermit, daß an denen
 Klagen, welche Nahmens der Magdeburgischen Ritterschafft,
 erst wegen der Vorhabenden, Aufheb. d. Lehns, und an-
 deren Beschwerlichkeiten bey dem Reichshofrath zu
 Wien angebracht seyn sollen, kein Theil habe, daß auch deshalb
 mit mir nicht communiciret worden, noch ich meinen Consens,
 und vielweniger meine Vollmacht dazu gegeben,
 auch keine Wissenschaft habe, wer die Urheber dieser
 Klagen seyn, und wann dieselbe eigentlich ge-
 trieben werden. Ich verspreche auch, daß wann ich
 hiernechst einige Nachricht hiervon erhalte, ich
 solches sofort an Seine Königl. Mayestät allerunterthänigst
 bekandt machen will. Alles so wahr mir Gott
 durch Jesum Christum seinen Sohn.

Johann Friedrich von Alvensleben

Abb. 4: „Ich unterschriebener declarire hiermit, daß [ich] an denen klagen, welche Nahmens der Magdeburgischen Ritterschafft wegen der vorhabenden Lehns-Aufhebung und anderer Beschwerlichkeiten bey dem Reichshofrath zu Wien angebracht seyn sollen, kein Theil habe, daß auch deshalb mit mir nicht communiciret worden, noch ich meinen Consens und vielweniger meine Vollmacht dazu gegeben, auch keine Wissenschaft habe, wer die Urheber dieser Klagen seyn und von wem dieselbe eigentlich getrieben werden. Ich verspreche auch, daß wann ich hiernechst einige Nachricht hiervon erhalte, ich solches sofort an Seine Königliche Mayestät allerunterthänigst bekandt machen will. Alles so wahr mir Gott helffe durch Jesum Christum seinen Sohn. Johann Friedrich von Alvensleben.“

Das Eidesformular hatte Alvensleben eigenmächtig geändert und die Sanktionsdrohung eines Verlusts aller Lehen bei Falsch Aussage herausgestrichen.

GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 91, Bl. 133.

nicht an der zwischenzeitlich erfolgten Appellation an den Reichshofrat beteiligt gewesen zu sein: LHASA, MD, A 5, Nr. 789, Bl. 21; vgl. auch GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 102.

Auch Johann Friedrich II. von Alvensleben geriet rasch ins Visier Berlins, da er sich eigenmächtige Änderungen des von ihm geforderten Eides erlaubte und den Passus, wonach eine Falschaussage zum Verlust seiner Lehen führe, schlichtweg herausstrich.²²⁶ Allerdings blieb die Umfrage des Königs letztlich erfolglos, wenngleich manche Ritterschaften sich zwar von einer Appellation im engeren Sinne distanzieren, dabei jedoch zweideutig ergänzten, bei einzelnen Adligen ein „familiäres Doliren inter amicos“ nicht ausschließen zu können.²²⁷ Am 19. März erging deshalb ein Edikt an die Magdeburgische Ritterschaft, wonach diese „um besserer Ordnung auch anderer erheblichen Ursachen willen“ künftig dazu verpflichtet sei, in ihrem Namen ausgefertigte Schriftstücke von allen daran Beteiligten unterzeichnen zu lassen oder zumindest anzugeben, „wer bey Resolvirung solcher Vorstellung gegenwärtig gewesen und sich eigentlich dazu bekennet“.²²⁸

Parallel dazu sollten Schwerin und Graeve den „Winkelkonsulenten“ auffindig machen, der die Appellation in Wien eingereicht habe. Schwerin verdächtigte am 27. April zunächst einen namentlich nicht genannten, aus Blankenburg stammenden Agenten, der im Auftrag der magdeburgischen Familie von der Asseburg stehe und über Verbindungen zur Ritterschaft Anhalt-Dessaus verfüge.²²⁹ Schließlich führten die Nachforschungen zum Sohn eines Helmstädter Professors namens Eisenhart, der im Auftrage von zwölf Magdeburger Vasallen in Wien Bestechungsgelder verteile.²³⁰ Graeve beobachtete das Geschehen auch in den folgenden Monaten und Jahren aufmerksam und konnte am 26. Oktober nach Berlin berichten, der Reichshofrat habe ein Gutachten des Grafen Metsch angefordert. Graeve ergänzte: „Man kan daraus ohngefähr abnehmen, woher das Werck getrieben werde, auch an wen sich etwa die Widerspänstige adressiren“, wobei zu berücksichtigen sei, dass die Auseinandersetzung auch von den kaiserlichen Gesandten in Berlin und Hamburg genau verfolgt werde.²³¹ Einige Jahre später, im November 1722, berich-

226 LHASA, MD, H 109 Gutsarchiv Hundisburg, Verz. 2, Nr. 4; seine am 18.05.1718 eingegangene Erklärung in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 91, Bl. 133.

227 FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 223; vgl. LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 528, Bl. 113 (von Krosigk); H 109 Gutsarchiv Hundisburg (von Alvensleben), Verz. 2, Nr. 4, Bl. 19.

228 ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Braunschweig, K. 2c, Bl. 106-107.

229 GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 149, Bl. 3-8 Näheren Aufschluss versprach sich Schwerin von demjenigen, der ihm „allezeit das Protocollum rerum exhibitum unter der Hand extrahiren muss“, aaO. Bl. 7.

230 LOEWE (wie Fn. 51), S. 356.

231 GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 92, Bl. 73; Belobigung Graeves durch Ilgen am 15.11.1718 ebd., Bl. 108: Die Relation „ist uns sehr angenehm gewesen und giebt dieselbe in der Sache viel Licht. Wan es möglich wehre, Copey von gedachtem Grafen [Metsch] in obermeldtem Eurem Postscripto allegirten Relation zu bekommen, so würde es noch beßer seyn...“ Vgl. die Berichte des Hamburger Gesandten vom 06.04. (alle Adligen der Mark Brandenburg, Magdeburgs und Halberstadts „erzittern“ vor

tete Graeve, er sei in der Bibliothek Wurmbrands zufällig auf ein Inventar der durch den Grafen bearbeiteten Reichshofratsakten gestoßen. Der von Graeve natürlich sofort inspizierte Band habe auch Angaben über die Lehnsauseinandersetzung enthalten: „Es bestehet das gantze Werck in ohngefehr 12 biß 14 Relationen des Graffen von Metsch samt dazugehörigen Beylagen und etwan zweyen des Vossii, so meistens de anno 1717 seyn werden.“²³² Diese Befunde belegen, dass die kaiserlichen Gesandten Metsch und Vossius als treibende Kraft in dem Verfahren anzusehen sind, das im Januar 1718 in das Dehortationsreskript gegen den König mündete.

Auf dieses Reskript antwortete Friedrich Wilhelm mit einem an Karl VI. gerichteten Handschreiben,²³³ in dem er die gegen ihn erhobenen Vorwürfe in allen Punkten zurückwies und seiner Enttäuschung darüber Ausdruck verlieh, dass der Kaiser ihn entgegen der Wahlkapitulation nicht zunächst gehört, sondern sogleich „grobe Unwahrheiten“ Glauben geschenkt habe. Die Umwandlung des Ritterdienstes in einen Lehnskanon sei angesichts des in der Heeresverfassung eingetretenen Wandels unumgänglich. Über die Frage, inwiefern der Adel dadurch dem Bürger- und Bauernstand gleichgemacht werde, lasse er „ganz gerne die ganze rasonable Welt, absonderlich Euere Kaiserliche Majestät um so mehr Selbst urtheilen, als Dero glorwürdige Vorfahren dergleichen Veränderungen mit den Lehnen in ihren Erbländen gemacht haben sollen“. Der Kaiser möge deshalb von seinem angedrohten Kassationsmandat abstehen und ihm stattdessen zwecks „behöriger Satisfaction“ die Namen der Appellanten bekannt machen.

Welch große Verstimmung dieses Handschreiben in Wien hervorrief, geht aus einem Bericht des preußischen Gesandten vom 17. August 1718 hervor, in dem dieser die Eindrücke eines Gesprächs mit dem Reichsvizekanzler fest-

dem König) und 13.04.1718: „Sie [die Adligen] befürchten also, daß Ihnen durch den Kayserlichen Justiz eyffer wenig nutzen zuwachßen dörfte, weilen es mit der Zeith im Ober- undt Niedersächsischen Crays pro crimine gehalten wirdt, wan man zu denen höchsten Reichstribunalien sich wendet.“ Siehe ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Hamburg, K. 10b. An eine Abschrift des Gutachtens von Metsch gelangte Graeve offenbar nicht, konnte jedoch am 26.11.1718 den Eingang der Schrift beim Reichsvizekanzler melden. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 92, Bl. 172; vgl. die Ermächtigung für Graeve vom 13.12.1718, zur Beschaffung einer Abschrift auch Bestechungsgelder einzusetzen, in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 94, Bl. 85.

232 Bericht vom 11.11.1722 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 102 (nicht foliiert). Vermutlich befinden sich die von Graeve beschriebenen Akten heute im Wurmbrandschen Archiv Steyersberg. Siehe den Findbucheintrag „Magdeburg Ritterschaft contra den König in Preußen in puncto der Lehens-Vererbung“ bei H. v. ZWIEDINECK, Das Reichsgräflich Wurmbrandsche Haus- und Familien-Archiv zu Steyersberg (= Veröffentlichungen der Historischen Landes-Commission für Steiermark), Graz 1896, S. 78. Leider war dem Verfasser bis Redaktionsschluss eine Einsichtnahme nicht möglich.

233 Auszugsweise abgedruckt bei FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 224–225, hiernach die folgenden Zitate.

hielt.²³⁴ Schönborn habe erklärt, er habe „den Kaiser noch nie so empfindlich gesehen, als zu der Zeit, da ihm dieses Schreiben vorgelesen worden; in genere kämen zwar vom König öfters harte Schreiben ein, die glaubte man aber hingehen lassen zu können, weil sie meist Reichshofrathssachen betreffen und in diesen der Kaiser als Oberrichter der Justiz den stilum curiae nicht ändern könne; daß man aber in einem immediate an den Kaiser gerichteten Schreiben sich so harter Expressionen habe bedienen können, das sei nicht zu begreifen.“ Darüber hinaus habe Schönborn betont, der Kaiser engagiere sich in der Angelegenheit nicht als oberster Richter, sondern als oberster Lehnsherr und „summus executor“ des Westfälischen Friedensvertrages, weshalb das Mahnschreiben vom 20. Februar 1718 als Extrajudizialreskript zu betrachten sei.

Das hiermit vom Reichsvizekanzler ins Spiel gebrachte Extrajudizialverfahren, das sich gegen außergerichtliche landesherrliche Maßnahmen richtete, war angesichts des expandierenden landesherrlichen Gestaltungsanspruchs für das Verhältnis von Reichs- und Territorialgewalt von großer Bedeutung. Argumentativ diene es der Festigung der oberstrichterlichen Stellung des Kaisers, wengleich die Grenzlinie zwischen administrativen und gerichtsähnlichen Befehlen schwer zu ziehen war und bereits zeitgenössisch für Diskussionen in der gemeinrechtlichen Literatur sorgte.²³⁵ Wie einem Bericht des preußischen Gesandten vom Januar 1719 zu entnehmen ist, hatte Schönborn die Klassifikation des Lehnskonflikts als Extrajudizialverfahren zwischenzeitlich insofern präzisiert, als die Angelegenheit nicht durch den Reichshofrat, sondern einen sogenannten „Lehenreichsrat“ bearbeitet werde, der unter dem Präsidium des Kaisers und unter Beiziehung zahlreicher Reichshofräte tage. Ferner erwäge man eine Einbeziehung des Reichsfiskals, „umb einen Kläger zu haben“.²³⁶

V. Konfessionskonflikt, Belehnung mit Stettin und reichshofrätlicher Stilus Curiae als beherrschende Streitfragen der Jahre um 1720

Ungeachtet des Wirbels, den das kaiserliche Dehortationsreskript vom Februar 1718 in Berlin und Wien verursacht hatte, schien die Auseinandersetzung um den Lehnskanon in den Jahren um 1719/20 in den Hintergrund zu treten. Aus den Berichten des kaiserlichen Gesandten in Berlin verschwindet die Allodifikation seit dem Frühjahr 1718 nahezu vollständig,²³⁷ während Burchard und

234 FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 225-226, hiernach die folgenden Zitate.

235 Vgl. SEEGER (wie Fn. 37); P. OESTMANN, Art. Extrajudizialappellation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1457-1458; ERWIN (wie Fn. 57), S. 233.

236 GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 95, Bl. 1-2.

237 Am 06.11.1718 übersendete der Berliner Gesandte jedoch ein Exemplar eines die Rechte der Agnaten berührenden Edikts vom 25.08.1718. Die Reichskanzlei fertigte

Graeve am 17. Januar 1719 von Berlin aus angewiesen wurden, in Lehnssachen bis auf weiteres keinerlei Aktivitäten zu zeigen.²³⁸ Belastet wurde das Verhältnis zwischen Karl und Friedrich Wilhelm derweil durch neue Konfliktfelder. Dabei handelte es sich zum einen um die Frage einer Belehnung mit Stettin und jenem sich zwischen Oder und Peene erstreckenden Teil Hinterpommerns, den Preußen durch den Stockholmer Friedensvertrag (1719/20) von Schweden erworben hatte.²³⁹ Der Kaiser war in diese Änderungen im Reichslehnsbesitz nicht eingebunden, was in Wien umso empfindlicher aufgenommen wurde, als sich Friedrich Wilhelm I. im August 1721 in der Stettiner Marienkirche von den pommerschen Ständen feierlich huldigen ließ, ohne zuvor vom Kaiser belehnt worden zu sein.²⁴⁰ Zum anderen spitzte sich 1719, wie bereits erwähnt, auch der Konfessionskonflikt um die Rekatholisierung der Kurpfalz zu und führte zu einer massiven Verschlechterung im Verhältnis zwischen dem Kaiser und dem Corpus Evangelicorum, das Karl VI. im Dezember 1719 einen Missbrauch seiner oberstrichterlichen Gewalt vorwarf. Neben Kurhannover exponierte sich dabei besonders der preußische König, der gegenüber seinen katholischen Untertanen zu Repressalien griff (Schließung des Klosters Hammersleben und des Mindener Doms) und sich am 23. und 24. Februar 1720 scharf formulierte kaiserliche Mahnschreiben einhandelte.²⁴¹

für den Reichshofrat eine Abschrift an. Siehe ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Berlin, K. 10b, Bl. 147.

238 GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 95, Bl. 92; vgl. FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 229.

239 In den Friedenschlüssen von Stockholm fielen die Herzogtümer Bremen und Verden an Hannover; Preußen erwarb Pommern bis zur Peene. Siehe SCHMIDT (wie Fn. 6), S. 249; DERS., Vernetzte Staatlichkeit. Der Reichs-Staat und die Kurfürsten-Könige, in: Studien zur politischen Kultur Alteuropas. Festschrift für Helmut Neuhaus zum 65. Geburtstag, hrsg. v. A. GOTTHARD, A. JAKOB, T. NICKLAS, Berlin 2009, S. 532-546, hier S. 541.

240 Zum Huldigungsgeschehen die zeitgenössischen Schriften: J. G. CONRADI, Historischer Bericht von dem solennen Actu der allgemeinen Erb-Huldigung [...], Stettin 1721; Anonym, Beglücktes Andencken der in der St. Marien-Stifts-Kirche zu Alten Stettin den X. Augusti 1721 vollzogenen Erb-Huldigung von Pommern, Stettin 1721. Die Belehnung durch den Kaiser erfolgte erst am 21.01.1733. Konzept von Lehnbrief und -revers in ÖStA HHStA, RHR, Gratialis et Feudalia, Reichslehnsakten, Deutsche Expedition, K. 18 (darin auch mehrere 1732 erstattete Vota ad Imperatorem zur Frage des von Brandenburg-Preußen für Vorpommern nach schwedischem Muster begehrten Privilegs de non appellando et electionis fori).

241 Hierzu künftig die Dissertation von Renate Wieland (Freiburg) über die konfessionelle Reichspolitik Friedrich Wilhelms I. Siehe vorerst ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 278-282; HANTSCH (wie Fn. 39), S. 248-250; HUGHES (wie Fn. 37), S. 165-172; G. HAUG-MORITZ, Corpus Evangelicorum und deutscher Dualismus, in: Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. V. PRESS (= Schriften des Historischen Kollegs, Colloquien, Bd. 23), München 1995, 189-207, hier S. 189-197; KLEINEHAGENBROCK (wie Fn. 9), S. 915-917.

Zeitgleich verschärfte sich ein bereits seit längerem schwelender Konflikt um den reichshofrätlichen „Stilus Curiae“,²⁴² auf den hier etwas näher eingegangen sei, da er die Haltung des Kaisers und des Reichshofrats stark beeinflusste und insofern auch die Prozesse mit preußischer Beteiligung grundierte. Bereits im Mai 1717 hatte Reichshofrat Berger gegenüber Graf Schwerin durchblicken lassen, zahlreiche Prozesse des Königs könnten „weit beßer gehen, wenn Sie [die preußische Majestät] nicht auf die Kleinigkeiten, so von keiner importantz wehren, so sehr bestünden“.²⁴³ Die Bemerkung zielte u. a. auf die Beobachtung, dass die brandenburgischen Kurfürsten schon im späten 17. Jahrhundert mehr und mehr dazu übergegangen waren, vom Kaiser ausgefertigte Schriftstücke des Reichshofrats nicht mehr persönlich zu beantworten.²⁴⁴ Es spricht für den Stellenwert, den beide Seiten diesem aktenkundlichen Rangkonflikt beimaßen, dass sich auch der im Jahre 1700 zwischen Kaiser Leopold I. und Kurfürst Friedrich III. abgeschlossene Krontraktat dieser Materie widmete. „Hingegen“, so sicherte Leopold darin zu, „werden quoad curialia Ihre Kayserl. Maytt. den König in Preussen denen von Schweden, Denemarck und Pohlen per omnia gleichhalten und tractiren“ und ihm „sämtliche „praerogativen, titulen und honores, so andere europeyische könige und deren ministri von Ihrer Kayserl. Maytt. und den ihrigen, sowohl inn- alsz ausserhalb Reichs, in specie auch an dem Kayserl. hoff *und in schreiben*“ genossen, gleichfalls zugestehen.“²⁴⁵ Schweden, Dänemark und Polen: Rein formal sicherte der Kaiser mit diesem Passus also lediglich zu, die neu zu etablierende Krone Preußen im wechselseitigen Schriftverkehr jenen europäischen Monarchien gleichzustellen, die als Reichsstand in den kaiserlichen Lehnsverband eingebunden waren.²⁴⁶

Freilich sollte sich nur zu bald zeigen, dass sich der auf Souveränität pochende König in Preußen vom Markgrafen von Brandenburg, der als Kurfürst in die hierarchische Ordnung des Reiches integriert war, nur schwerlich trennen ließ. Vielmehr geriet der Erwerb auswärtiger Kronen durch Reichsfürsten

242 Hierzu grundlegend SELLETT (wie Fn. 208).

243 Bericht Schwerins in GStA PK, I. HA, Rep. 18 Nr. 31 Fasz. 20, Bl. 55–56.

244 So erhielt beispielsweise die Regierung zu Minden am 16.12.1693 den Befehl, „eine Schrifft an Ihre Kayserliche Majestät in euren Nahmen zu verfaßen undt darin den Unfug dieser Appellation [von Domkapitel, Prälaten und Ritterschaft Minden gegen die Einführung der Akzise] zu remonstriren, auch darin umb die Cassirung der erkandten processse undt daß die extrahenten mit ihren vermeynten Gravaminibus an Unß verwiesen werden mögen, anzuhalten“. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 1596.

245 Zitiert nach: Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601–1700, hrsg. v. T. V. MOERNER, Berlin 1867, S. 814–815; Der Vertrag legte daneben auch die deutsche Sprache als verbindlich für den wechselseitigen Schriftverkehr fest; vgl. hierzu auch das Diktum bei BURKHARDT (wie Fn. 75), S. 458: „Das Reich sprach deutsch.“

246 Hierzu A. PEČAR, Symbolische Politik. Handlungsspielräume im politischen Umgang mit zeremoniellen Normen: Brandenburg-Preußen und der Kaiserhof im Vergleich (1700–1740), in: Deutschland und Europa 1701–2001 (wie Fn. 106), S. 280–295, hier S. 287.

und der dadurch über kurz oder lang ins Reich hineingetragene Anspruch auf Souveränität, gerieten die „Honores regii“²⁴⁷ zu einem Motor der Desintegration des Reiches – und zwar nicht erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Bereits Friedrich I. führte die „Grandeur“ seiner neu gewonnenen Krone argumentativ gegen die Reichsgerichtsbarkeit ins Feld,²⁴⁸ und unter seinem Sohn wurde dieser Weg weiter beschritten, wobei es um weitaus mehr ging als um eine bloße Abneigung des Soldatenkönigs gegenüber „feierlich-gespreizten Wendungen“.²⁴⁹ Im März 1721 verweigerte der Reichshofrat in einem Appellationsverfahren derer von Krosigk gegen die Magdeburger Kammer die Annahme eines von Graeve eingereichten Berichts, da dieser nicht vom König ausgefertigt worden war.²⁵⁰ Während der preußische Generalfiskal das Ansinnen des Reichshofrats für unrechtmäßig hielt,²⁵¹ warnte der Wiener Gesandte Kannegießer nach einem Gespräch mit Reichshofrat Bode als dem zuständigen Referenten davor, „durch ungewöhnliche Protestationen sich noch größeren Haß auf den Haß zu laden“.²⁵² Bode habe dringend dazu geraten, der König möge künftige Schreiben um Bericht wie alle anderen Reichsfürsten persönlich beantworten. Wenngleich der preußische Geheime Rat dieses Ansinnen aus taktischen Erwägungen heraus billigte, war damit doch keineswegs ein grundsätzlicher Sinneswandel verbunden.

Stattdessen führten der Religionskonflikt und die Auseinandersetzungen um den reichshofrätlichen *Stilus Curiae* im August 1721 zu einem folgenschweren Zusammenstoß zwischen Kannegießer und Schönborn, dem der Gesandte auf Anordnung des Königs die preußischen Beschwerden vortragen sollte.²⁵³ Das Zusammentreffen eskalierte, als Schönborn den Gesandten mehrfach vor der Verlesung eines in scharfem Ton gehaltenen königlichen Schrei-

247 Vgl. B. STOLLBERG-RILINGER, *Honores regii. Die Königswürde im zeremoniellen Zeichensystem der Frühen Neuzeit*, in: *Dreihundert Jahre Preußische Königskrönung* (wie Fn. 205), S. 1-26; vgl. PEČAR (wie Fn. 246), S. 289: „Das Souveränitätsprinzip trat nun auch in Brandenburg-Preußen an die Stelle der althergebrachten Hierarchie des Reiches.“ Ferner: ROHRSCHEIDER, SIENELL (wie Fn. 42), S. 67.

248 Siehe PERELS (wie Fn. 5), S. 74.

249 LOEWE (wie Fn. 51), S. 55.

250 Sitzung vom 24.03.1721, siehe ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, Bd. XVIII/51, Bl. 181-182. Der appellantische Anwalt hatte sich am 30.09.1720 wegen „continuirer harten attentaten und weithers besorgender Verfolgungen“ durch die Magdeburger Kammer beschwert, worauf der Reichshofrat dem König befohlen hatte, die Angelegenheit vor der Regierung als dem „foro ordinario“ auszutragen und der Kammer weitere Eingriffe zu untersagen. Siehe aaO., Bd. XVIII/49, Bl. 213-214.

251 Gutachten Wilhelm Duhrams vom 23.04.1721 in GStA PK, I. HA, Rep. 18 Nr. 31 Fasz. 3, Bl. 3-4.

252 Bericht vom 23.08.1721 in GStA PK, I. HA, Rep. 18 Nr. 31 Fasz. 3, Bl. 6-7.

253 Hierzu HANTSCH (wie Fn. 39), S. 265-280; vgl. das Gutachten der Konferenz (Teilnehmer: Prinz Eugen, Trautson, Sinzendorf, Starhemberg, Windisch-Grätz, Schönborn) vom 04.09.1721 in ÖStA HHStA, Staatenabteilung, Deutsche Staaten (Nationalia), Brandenburgica, K. 29.

bens warnte und die Audienz schließlich abbrach, wobei er Kannegießer zufolge im Zorn ausrief: „dafern E. kgl. Mt. nicht mehr unter dem kaiser und denen reichsfundamental constitutiones stehen wollten, mögten Sie Ihre reichsstandtschaft aufgeben, welches der kaiser geschehen lassen müßte“.²⁵⁴ In der Folge kam es im September zur wechselseitigen Abberufung bzw. Ausweisung von Kannegießer in Wien und Vossius in Berlin (beide Gesandte begegneten sich ironischerweise auf dem Heimweg an einer Poststation) sowie zum faktischen Abbruch der diplomatischen Beziehungen beider Höfe, die erst im Sommer 1723 wieder aufgenommen wurden.²⁵⁵

Der Konflikt um den *Stilus Curiae* schwelte indes weiter und belastete das Verhältnis zwischen Berlin und Wien auch in den kommenden Jahren. Ilgen stellte dem König im Februar 1722 vor, „welcher Gestalt Eurer Königl. Maj. Vorfahren, die Churfürsten von Brandenburg, allemal dafür gehalten, weiln die Kaiserliche Verordnungen in Reichs-Sachen der alten Gewohnheit nach als Befehle und öfters auf eine sehr rüde und fast schimpfliche Art eingerichtet sein, daß es Ihnen reputirlicher wäre, wann dieselbe nicht an Sie Selbst, sondern an Ihre Regierungen eingerichtet, auch nicht von Ihnen Selbst, sondern von Ihren Regierungen beantwortet würden, zumalen solche Antworten auch, nach dem alten im Reich hergebrachten Stylo, auf eine solch submissee Art beantwortet zu werden pflegten, die sich vor so große Herren, wie Euere Königl. Maj. Vorfahren und Sie Selbst sonderlich nach erlangter Königl. Dignität durch Gottes Gnade sein, nicht schicket.“²⁵⁶ Friedrich Wilhelm wiederum gab 1725 gegenüber dem österreichischen Gesandten Friedrich Heinrich von Seckendorff (1673–1763),²⁵⁷ von dem noch die Rede sein wird, seiner Erwartung Ausdruck, der Kaiser möge ihn künftig „nicht geringer als andere Könige tractiren“ und „manierlicher schreiben“.²⁵⁸ Zwei Jahre später bekam Seckendorff erneut zu hören, in Berlin hoffe man, dass der Kaiserhof „die mächtigen

254 Zitiert nach HANTSCH (wie Fn. 39), S. 269.

255 Friedrich Wilhelm suchte die Wogen in einem Schreiben an den Kaiser vom 07.10.1721 zu glätten, in dem er erklärte, er habe Schönborn lediglich ersuchen wollen, „daß Ich doch nicht immerhin in Eurer Kayserlichen Mayestät an Mich ablaßenden Schreiben auff eine so harte und ungütige Arth, wie unter seinem Vice-Cancellariat geschehen, und wovon Ich die Ursache keinesweges Eurer Kayserlichen Mayestät, sondern den Concipienten zuschreibe, tractiret werden möchte“. Abschrift in: ÖStA HHStA, StK, Große Korrespondenz, K. 202/1, Bl. 74–75; vgl. auch die Berichte von Vossius aus Berlin in ÖStA HHStA, StK, Preußen, K. 5.

256 Zitiert nach PERELS (wie Fn. 5), S. 69.

257 Vgl. zur Person: B. KUNTKE, Friedrich Heinrich von Seckendorff (1673–1763) (= Historische Studien, Bd. 491), Husum 2007.

258 Bericht Seckendorffs vom 17.12.1725, zitiert nach FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 61.

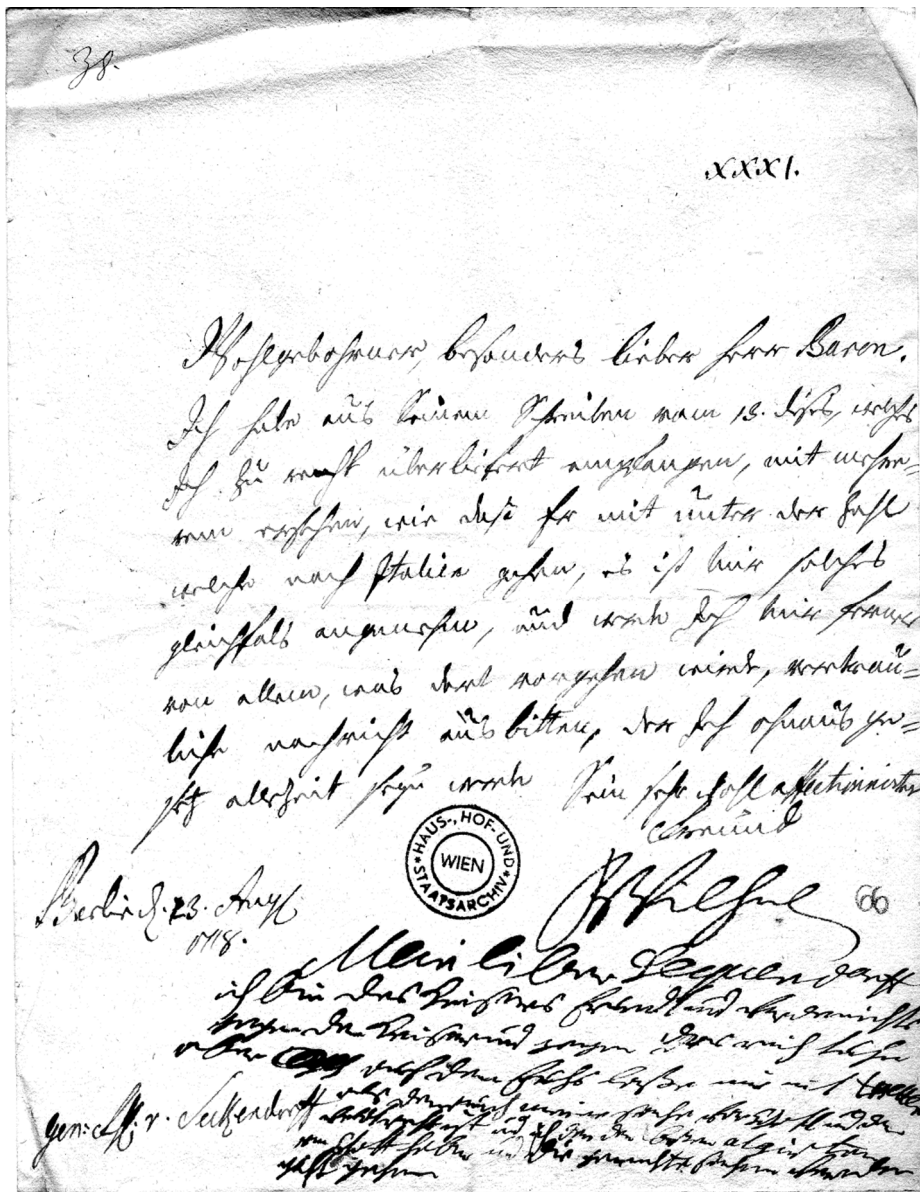


Abb. 5: Kabinettsordre Friedrich Wilhelms I. an den österreichischen Gesandten Seckendorff vom 23. August 1718 mit eigenhändigem Postskriptum: „Mein lieber Seckendorff, ich bin des Kaisers Freundt und werde nichts gegen den Keiser und gegen das reich thun, aber auf den Fuhs laße mir mit treten als denn auch meine sache vor Gott und der welt recht ist und ich den den besten algeriten an Gott habe und die gerechte Sachen werden guht gehen.“

Reichsstände durch den Reichshofratsstylum nicht so schnöde, als einen Fürsten von Zipfel-Zerbst tractire“.²⁵⁹

„Die alte Gewohnheit“ – was Preußen im Streit um den *Stilus Curiae* zur Disposition stellte, war nichts anderes als das schriftliche Pendant jener symbolischen Formen, die den Reichshofrat und mit ihm den Kaiser als seinen Gerichtsherrn an der Spitze der ständischen Struktur des Reiches verorteten.²⁶⁰ Wenn Berlin diese Formen der „sprachlichen Konstruktion sozialer Realität“²⁶¹ als nicht mehr schicklich betrachtete und zunehmend ignorierte, stellte es damit in letzter Konsequenz auch den Reichsverband als solchen zur Disposition.

VI. Johann Peter von Ludewig versus Johann Stephan von Burgermeister: die publizistische Auseinandersetzung um den Lehnskanon (1718-1721)

Während der Konflikt um den Lehnskanon am Reichshofrat in den Jahren um 1720 in den Hintergrund trat, sorgte der Gegenstand nicht nur in juristisch gebildeten Fachkreisen für „allerhand Bewegungen“,²⁶² sondern wurde durch Druckschriften auch einem weiteren Leserkreis bekannt. Dabei stieg für den König mit dem magdeburgischen Regierungsrat und Professor der Rechte an der Universität Halle Dr. Johann Peter von Ludewig (1668-1743) laut Zedlers Universallexikon „einer der berühmtesten Publicisten und Geschichtsschreiber unserer Zeiten“ in den Ring,²⁶³ der als Fachmann galt, wann immer

259 Bericht Seckendorffs an den Kaiser vom 22.01.1727, zitiert nach FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 11.

260 Hierzu allgemein B. STOLLBERG-RILINGER, Die Würde des Gerichts. Spielten symbolische Formen an den Höchsten Reichsgerichten eine Rolle?, in: Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß, hrsg. v. P. OESTMANN (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 56), Köln/Weimar/Wien 2009, S. 191-216; vgl. mit weiteren Anregungen DIES., Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 127 (2010), S. 3-32.

261 J. HOLZAPFL, Rezension von: Michael Hochedlinger, Aktenkunde. Urkunden- und Aktenlehre der Neuzeit, München: Oldenbourg 2009, in: sehepunkte 9 (2009), Nr. 7/8 [15.07.2009], URL: <http://www.sehepunkte.de/2009/07/15648.html>. Nicht nur vor diesem Hintergrund verdient die Anregung des Rezensenten für eine Aktenkunde als „Kulturgeschichte des Amtlichen“ Beachtung.

262 K. F. ZEPERNICK, Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte, Bd. 4, Halle 1783, S. 27.

263 J. H. ZEDLER, Großes vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 18, Sp. 954-969. Noch 1740 zählte Ludewig zu jenen preußischen Juristen, die mit der Legitimierung des preußischen Einfalls in Schlesien betraut wurden. Siehe BURKHARDT (wie Fn. 75), S. 375-376; zu Ludewigs rechtshistorischer Bedeutung:

es darum ging, „die Kurfürsten groß und den Kaiser klein zu reden“.²⁶⁴ Den Standpunkt des Königs in der Frage der Allodifikation erläuterte Ludewig in einem 1718 bei Friedrich Christoph Nicolai in Berlin verlegten „Gutachten wegen der Lehens-Vererbung und jährlicher Bezahlung der Ritter-Pferde“.²⁶⁵ Ludewigs Mitwirkung an der Auseinandersetzung war damit keineswegs beendet: Die Aktenüberlieferung belegt, dass der Hallenser Professor seinem Landesherrn auch in den folgenden Jahren mit juristischem Rat zur Seite stand.²⁶⁶

Währenddessen holte die Adelsopposition allerdings zum publizistischen Gegenschlag aus. Unter dem Pseudonym Sincero Veredico publizierte 1721 ein Anonymus bei dem Ulmer Buchhändler Daniel Bartholomäi „Juristische und Politische Betrachtungen“ zu Ludewigs Gutachten, die er „Allen deß Heiligen Römischen Reichs Mittelbahren Ritterschaften wie auch allen die teutsche Freyheit liebenden redlichen Gemüthern“ widmete.²⁶⁷ Bartholomäi handelte sich mit der Schrift, in der Ludewig als „Ohrenbläser“ und „böser Schmeichler“ bezeichnet und die in Brandenburg-Preußen rasch beschlagnahmt wurde, einigen Ärger ein. Bereits im September 1721 bat er den Ulmer Magistrat, ihm beim Kaiser zu einem Schutzbrief zu verhelfen, was der Rat aus Furcht vor unliebsamen Weiterungen indes ablehnte.²⁶⁸ Die preußische Reaktion ließ denn auch nicht lange auf sich warten. Schon im Folgemonat traf in Ulm ein Schreiben aus Berlin ein, mit dem der Stadtrat darum gebeten wurde, Bartholomäi zu verhören, da das von ihm gedruckte Werk zahlreiche Passagen aus Ludewigs Gutachten wiedergebe und deshalb Nicolais Urheberrechte verletze. Augenscheinlich einigten sich Bartholomäi und Nicolai schließlich außergerichtlich im Rahmen einer Zusammenkunft während der Leipziger Messe.

M. STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600-1800, München 1988, S. 302-304.

264 BURKHARDT (wie Fn. 75), S. 457.

265 J. P. v. LUDEWIG, *Rechtliches Gutachten wegen der Lehens-Vererbung und jährlicher Bezahlung der Ritter-Pferde*, Berlin 1718.

266 Graeve hatte mit Blick auf Ludewigs Studie über die Goldene Bulle bereits im Juli 1718 angeregt, sich des Rats des Autors auch in der Lehnsauseinandersetzung zu bedienen. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 91, Bl. 179. Zu den von Ludewig 1723 vorgelegten Gutachten siehe unten bei Fn. 323.

267 SINCERO VEREDICO, *Juristische und Politische Betrachtungen über ein vor einiger Zeit an das Licht getretene [!] rechtliches Gutachten wegen der Lehns-Vererbung und Jährlicher Bezahlung der Ritter-Pferde*, Ulm 1721; auch enthalten in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 10; vgl. FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 229; LOEWE (wie Fn. 51), S. 359-361. Hinzuweisen ist ferner auf ein im Gutsarchiv Pöplitz (Familie von Krosigk) befindliches, gegen Ludewig gerichtetes anonymes Manuskript unter dem Titel „Kurtze, jedoch auff historische Gewißheiten gegründete Erörterung der Frage, ob die Edelleute in Temporis medii aevi sich alle Tage zum Aufsitzen und Marchiren fertig halten müssen“. Siehe LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 513.

268 Dies und das folgende nach StA Ulm, Ratsprotokolle 1721: Bl. 674, 690, 762, 771, 778, 917, 1722: Bl. 62, 75.

Dessen ungeachtet suchte Preußen zu ergründen, wer sich hinter „Sincero Veredico“ verbarg. Zunächst fiel der Verdacht auf den mecklenburg-strelitzschen Kammerjunker Matthias Hans von Behr (1685–1729), der seit 1715 als Deputierter der mecklenburgischen Ritterschaft in Wien fungierte und auch mit Bernstorff sowie mit dem hannoverschen Gesandten in Wien, Huldenberg, in Kontakt stand.²⁶⁹ Der König ließ Behr durch seinen Gesandten erklären, „er möge es nicht fremde finden, wenn er ihn für den authorem halte; die Erfahrung würde ihn seiner Zeit belehren, ob er wohl oder übel bei sich selbst thäte, mit dieser Imputation chargirt zu bleiben“.²⁷⁰ Behr verfügte in der Tat über enge Verbindungen zur magdeburgischen Adelsopposition²⁷¹ und war an der Drucklegung des Traktats beteiligt. Beim Autor handelte es sich jedoch um den kaiserlichen Rat und vormaligen Syndikus der Schwäbischen Reichsritterschaft im Kanton Neckar-Schwarzwald, Dr. Johann Stephan von Burgermeister (1663–1722). Burgermeister, den Josef I. gern in den Reichshofrat berufen hätte, war seit 1706 als Ratskonsulent und städtischer Gesandter beim Schwäbischen Kreis in Ulm ansässig. Den Magdeburger Adligen dürfte er als unbeugsamer Verfechter adliger Privilegien bekannt gewesen sein, hatte er doch gegenüber dem Herzog von Württemberg in mehreren Publikationen für die Reichsunmittelbarkeit der Schwäbischen Reichsritterschaft Partei ergriffen.²⁷²

VII. Zur Entwicklung der Adelsopposition von 1718 bis 1722

Auch nachdem sich in Berlin, Ulm und Wien die publizistischen Wogen etwas geglättet hatten, konnte von einer reibungslosen Eintreibung des 1717 zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren festgesetzten Lehnskanons vielerorts keine Rede sein. Die Vermittlung adliger Amtsträger und höherer Offiziere trug zwar zu wachsender Akzeptanz der königlichen Verordnungen bei.²⁷³ Auf diese Weise konnte am 8. April 1718 unter maßgeblicher Vermittlung Oberst

269 Knappe biographische Angaben bei L. FROMM, Art. Behr, Matthias Hans von, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 2 (1875), S. 285–286; Nachweise für die Kontakte Behrs zu Bernstorff u. a. bei HUGHES (wie Fn. 37), S. 107–114; vgl. BALLSCHMIETER (wie Fn. 137), S. 132.

270 Zitiert nach FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 230.

271 Siehe unten bei Fn. 301.

272 Biographische Angaben nach: A. WEYERMANN, Nachrichten von Gelehrten, Künstlern und andern merkwürdigen Personen aus Ulm, Ulm 1798, S. 88–93.

273 In diesem Sinne äußerte sich etwa Landrat August von Bismarck, der den König im September 1720 um die Niederschlagung eines vor der Magdeburger Kriegs- und Domänenkammer gegen ihn angestregten Domanalprozesses wegen des Gutes Dammersleben bat. Dabei erinnerte Bismarck daran, dass es maßgeblich zur Annahme der Lehnsassekuration durch die Adligen seines Distrikts beigetragen habe. Siehe GÖSE (wie Fn. 110), S. 131; DERS. (wie Fn. 69), S. 194–196.

Hans Heinrichs von Katte und seines als Landrat amtierenden Bruders eine Assekuration mit den Ständen des Kreises Jerichow zustande gebracht werden, mit der der König auch bei den Ständen des übrigen Herzogtums für die Allodifikation warb.²⁷⁴ Hierzu erteilte er der aus den Regierungsräten Johann Gottfried von Cocceji und Johann Christian Dürfeld bestehenden Magdeburger Lehnskommission im Oktober 1718 den Befehl, die Rittergutsbesitzer des Holz- und Saalkreises unter strikter Geheimhaltung und in einer von Berlin aus festgelegten Reihenfolge vorzuladen.²⁷⁵ Zur Erhöhung des Drucks sollte mit den noch verbliebenen Opponenten also nicht mehr auf Kreisebene, sondern jeweils einzeln verhandelt werden. Bei Zustimmung könnten die Adligen, so Friedrich Wilhelm weiter, mit „Unserer königlichen Gnade und Hulde [rechnen], wovon Wir Ihnen und Ihren Familien bey vorfallenden Gelegenheiten Proben zu geben allergnädigst geneigt wären. [...] Diejenige aber, welche sich darunter widerspenstig erzeigten, würden vor sich und die Ihrigen übel sorgen und Gefahr lauffen, Unser ressentiment zu seiner Zeit zu empfinden und sich aller der Gnade und Wohlthaten gänzlich verlustig zu machen, welche Wir Ihnen und den Ihrigen sonst in vielerley Wege würden zufließen und genießen lassen können.“

Doch trotz dieser Zusicherungen und obwohl die Landräte Heinrich Julius von Veltheim und Daniel Ludolf von der Schulenburg aufgrund ihres Widerstandes gegen den Lehnskanon im Dezember 1718 publikumswirksam suspendiert wurden,²⁷⁶ bewies ein harter Kern der Magdeburger Adelsopposition Standfestigkeit. Noch im Mai 1719 hatte eine ganze Reihe von Adligen nicht in die Allodifikation eingewilligt, wie die folgende Aufstellung beweist (in Klammern jeweils die Anzahl der zu stellenden Ritterpferde).²⁷⁷

274 Assekuration in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 20, Bl. 181-186; Instruktion Kattes vom 28.09.1717 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 88, Bl. 1-5; vgl. GRINGMUTH (wie Fn. 66), S. 70; GÖSE (wie Fn. 69), S. 195; LOEWE (wie Fn. 51), S. 352-354. Hans Heinrich von Katte war im übrigen der Vater des 1730 in Küstrin hingerichteten Komplizen des Kronprinzen Friedrich, Hans Hermann von Katte. Letzterer nahm 1721 ein Studium der Rechte in Königsberg auf und war einer unbelegten Familienüberlieferung zufolge (das Familienarchiv ging 1945 verloren) zeitweilig für den Dienst an den Reichsgerichten vorgesehen. Siehe J. KLOOSTERHUIS, *Katte. Ordre und Kriegsartikel. Aktenanalytische und militärhistorische Aspekte einer „facheusen“ Geschichte*, Berlin 2006, 35.

275 LHASA, MD, A 5 A Generalia, Nr. 25, Bl. 1-4, hiernach das folgende Zitat; vgl. beispielsweise das Schreiben der Kommission an Hieronymus August von der Asseburg vom 24.11.1718 in LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 1303, Bl. 98, 104.

276 Befehle vom 10. und 17.12.1718 in LHASA, MD, A 5 A Generalia, Nr. 25, Bl. 254-255, Nr. 26, Bl. 21-24; vgl. *Acta Borussica, Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert*, Bd. 3, S. 111-112; SCHULENBURG, WÄTJEN (wie Fn. 104), S. 197.

277 Aufstellung nach LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 21, Bl. 6.

Im Holzkreis:

- Friedrich Rudolf von Geyer zu Sülldorf (1)
- Der minderjährige von der Asseburg zu Peseckendorf (1)
- Landrat Heinrich Julius von Veltheim zu Barbensleben (2)
- Der minderjährige von Veltheim zu Harpke²⁷⁸ (3)
- Landrat Daniel Ludolf von der Schulenburg zu Bodendorf (½)
- Gebrüder von der Schulenburg zu Altenhausen (1)
- Gebrüder von der Schulenburg zu Emden (1 ½)
- Oberst Adolf Friedrich von der Schulenburg (1 ¾)
- Geheimer Rat Johann Friedrich von Alvensleben zu Hundisburg (3)
- Der minderjährige von Alvensleben zu Eichenbarleben (2)
- Die von Alvensleben zu Rogätz mit Ausnahme von Georg Dietrich (2)
- Gebrüder von Kotzen zu Germersleben und Oschersleben (5)
- Ernst Wilhelm von Börstel zu Westeregeln (1)
- Gebhard Ludolf von Angern zu Dretzel und Barleben (1 ½)
- Der Komtur von Hardenberg zu Berge (2)

Im Saalkreis:

- Die von Rauchhaupt zu Trebnitz, Niemberg und Oppin (3 ½)
- Die Erben des Geheimen Rats von Krosigk zu Poplitz (1)
- Oberst Hans Wilhelm von Krosigk zu Alsleben, Piesdorf und Gnölbzig (5 ½)
- August Wilhelm von Krosigk zu Neubeesen (1)
- Otto Christoph aus dem Winkel zu Wettin (4)

Der König befahl der Magdeburger Regierung allerdings, auf diesen Widerstand keine weitere Rücksicht zu nehmen, sondern mit der Umsetzung der Allodifikation fortzufahren und den Kanon auch von den opponierenden Adligen „in perpetuum“ einzutreiben. Künftig sollten ihnen durch die Lehnskanzlei jedoch keinerlei Konsense und Konfirmationen mehr erteilt werden.²⁷⁹

Eine Gruppe zunächst anonym bleibender, „die Lehnsererbung deprecirende[r] Vasalli in dem Herzogthumb Magdeburg“²⁸⁰ unter der Führung Friedrich Ulrich von Veltheims und des Landrats von der Schulenburg hielt ihren Widerstand auch nach dem 4. August 1719, als eine von der Mehrheit des Adels getragene Assekuration für das Herzogtum Magdeburg abgeschlossen

278 Friedrich August von Veltheim (1709-1775), später Präsident des Hofgerichts Wolfenbüttel; vgl. Historie des Hochadligen Geschlechts schwarzer Linie (Manuskript): LHASA, MD, H 95 Gutsarchiv Harpke, Nr. 3717, S. 398; Nr. 3721, Bl. 16-19.

279 LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 20, Bl. 5; Abschrift in LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 1303, Bl. 106.

280 Siehe die Abschrift einer im Mai 1720 verfassten Supplik in: LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 1303, Bl. 125-131; NLA – StAW, 288 N Dep. von Kotze, Nr. 17. Die Familie von Kotze war bis 1945 in Klein Oschersleben ansässig und findet sich 1722 unter den Appellanten an den Reichshofrat. Siehe Fn. 313; vgl. auch LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poplitz, Nr. 528, Bl. 139-145.

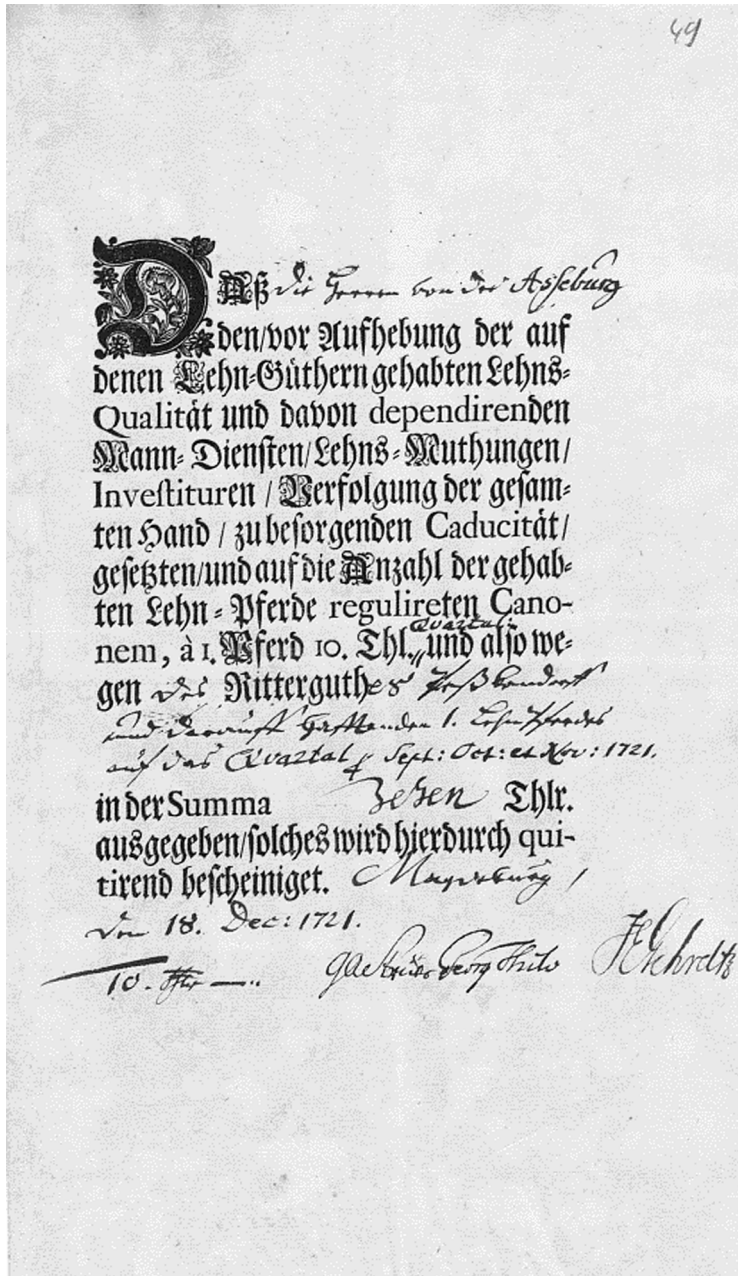


Abb. 6: Quittung über die erfolgte Zahlung eines Lehnkanons von zehn Rt. für die Herren von der Asseburg zu Peseckendorf vom 18. Dezember 1721.

Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg, H 158
Gutsarchiv Neindorf, Nr. 3336, Bl. 49.

werden konnte,²⁸¹ aufrecht. Auch weite Teile der altmärkischen Ritterschaft suchten sich der Entrichtung des Lehnskanons noch über Jahre hinweg zu entziehen, so dass im ersten Quartal des Jahres 1724 lediglich 58 von 124 Gutsbesitzern ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkamen. Zu den „Widerspenstigen“, gegen die zum Mittel der Exekution gegriffen wurde, zählten auch die in der Altmark ansässigen Teile der Geschlechter von der Schulenburg und von Alvensleben, die ihrerseits über enge familiäre Bindungen ins Herzogtum Magdeburg verfügten.²⁸²

Dass der König weiterhin auf das Prinzip von Zuckerbrot und Peitsche setzte, zeigte sich anlässlich einer Reise durch Magdeburg, während der er gegenüber einem Vertreter derer von der Asseburg das „gute Hertz (wie Seiner Majestät eigene Worte waren) [beteuerte], welches Sie jederzeit wie zu dieser gantzen Provintz also insbesondere zu Ihrer getreuen Ritterschaft getragen hätte. [...] Es wäre auch solche daraus sattsam abzunehmen, daß Sie eine ziemliche Zahl Ihrer hiesigen Vasallen in Diensten hätten. Seiner Majestät Meynung sey niemahls gewesen, Ihre getreue Ritterschaft zu verderben und contribuabel zu machen“. Allerdings: „Seine Majestät wären zwar (wie dero eigene Worte lauteten) kein Jurist, Sie wüßten aber wohl, was Ihre als Landesherrn gebühre und was Sie vor Mittel brauchen können, diejenigen, welche sich in solcherley Conjunctionen, wo eine beständige starcke Kriegesverfassung vonnöthen, den gemeinen Bürden entziehen wollten, zu Ihrer Schuldigkeit anzuhalten.“²⁸³

Die nachhaltige Verstimmung Friedrich Wilhelms wird in dessen im Februar 1722 verfasster Instruktion für den Nachfolger deutlich. Darin heißt es, die altmärkischen Vasallen seien „schlimme ungehorsame leutte, die dar nichts mit guhten tuhn, sondern Reweche sein und rechte leicht fertige leutte gegen Ihren Landesherrn sein. Mein lieber Successor mus die den Daum auf die augen halten und mit Ihnen nicht guht umbgehen, den sie gahr zu leichtfertige gemühter unter sie sein [...] Die Schullenburgische, Alvenslebensche, Bismarck familien sein die vornehmste undt schlimmste. [...] Die [Magdeburger] wassallen wie die alter Mercker fast noch schlimmer.“²⁸⁴ Sichtlich von den Auseinandersetzungen über die Judikatur des Reichshofrats geprägt waren auch die außenpolitischen Empfehlungen hinsichtlich der Beziehungen Preußens zum Kaiser. Friedrich Wilhelm warf Karl vor, dieser sei „sehr Jalufs von unsern hauße, das das so mechtig ist und das es so eine gröhße schöne formidabile Armée haht, den ein Köhnnig in Preußen der in solche verfaßung hat

281 Ausfertigung durch den König in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 21, Bl. 84-102; Druck u. a. in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 528, Bl. 135-138.

282 GÖSE (wie Fn. 69), S. 196.

283 LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 1303, Bl. 107-108 (undatiert).

284 Zitiert nach: Die politischen Testamente der Hohenzollern, hrsg. v. R. DIETRICH (= Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 20), Köln/Wien 1986, S. 230-231.

nichts nach des Keißers befehle und Mandaten sich zu Kehren“.²⁸⁵ Während der Soldatenkönig diese Zeilen niederschrieb, lief die 1717 für die Erhebung des Lehnskanons vorläufig festgesetzte Frist von fünf Jahren aus. Damit ging auch die juristische Auseinandersetzung um die Allodifikation in eine neue Runde.²⁸⁶

VIII. Die Appellationen magdeburgischer und halberstädtischer Adliger an den Reichshofrat (1722-1723)

Angesichts des bevorstehenden Ablaufs der 1717 zur Erhebung des Lehnskanons festgelegten Frist von fünf Jahren fiel der Entschluss zur Appellation an den Reichshofrat auf einer Sitzung der Adelsopposition, die am 30. Mai 1722 auf dem veltheimischen Gut Destedt in Braunschweig-Wolfenbüttel stattfand, und auf der Friedrich Ulrich von Veltheim (1675-1732)²⁸⁷ mit der Führung der Angelegenheiten und einer gemeinschaftlichen Kasse betraut wurde.²⁸⁸ Zuvor allerdings bekräftigte die Gruppe in einer Supplik, die Anfang Juni bei der Magdeburger Regierung einging und von dieser an den König weitergeleitet wurde, ein weiteres Mal ihre in den Reichs- und Landeskonstitutionen begründete Ablehnung des Lehnskanons.²⁸⁹ Beim König stießen sie damit auf taube Ohren: Friedrich Wilhelm sandte die Schrift der Regierung umgehend mit dem Befehl zurück, die Supplik den Urhebern wiederum auszuhändigen und künftig nur noch unterschriebene Dokumente anzunehmen, „damit Wir die eigentlichen Renitenten desto besser kennen lernen“.²⁹⁰

285 Zitiert nach ebd., S. 240.

286 Es kann keine Rede davon sein, dass der König seine Ziele gegenüber dem Kaiser und der Adelsopposition bereits 1720 „glücklich erreicht“ habe. So hingegen FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 231.

287 Siehe zu Veltheim: *Historie des Hochadligen Geschlechts weißer Linie* (Manuskript): LHASA, MD, H 95 Gutsarchiv Harpke, Nr. 3716, S. 198-205; *Stammbaum derer von Veltheim* in LHASA, MD, H 95 Gutsarchiv Harpke, Nr. 3721, 28-29.

288 WOHLBRÜCK (wie Fn. 183), S. 265; LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 529, Bl. 24-31; vgl. NEUGEBAUER (wie Fn. 48), S. 185; LHASA, MD, A 5, Nr. 789, Bl. 6-8. Ein nicht datiertes, noch anonymes Konzept der Vollmacht Veltheims findet sich in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 529, Bl. 2-10. In Berlin war man sich über den genauen Ort der Zusammenkunft der Appellanten zunächst im Unklaren und vermutete diesen in der Stadt Braunschweig oder im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg. Die Magdeburger Regierung erhielt am 20.03.1723 Befehl, Näheres in Erfahrung zu bringen. Siehe aaO., Bl. 49; Konzept in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 106, Bl. 26.

289 Abschrift der undatierten Supplik in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 21, Bl. 210-234. Die Regierung rechtfertigte sich, sie hätte die Schrift nicht angenommen, „wenn nicht diejenige, so sie übergeben, eine unbekannte Person gewesen und sich darauf soforth unsichtbar gemacht hätte“. AaO., Bl. 235.

290 LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 21, Bl. 236.

Die weiteren Überlegungen der Appellanten dokumentiert unter anderem ein im Gutsarchiv der Familie von Krosigk zu Poptitz überliefertes Protokoll eines Vieraugengesprächs, das am 27. Juni bei „Herrn von A. Excellenz“ stattfand.²⁹¹ „A.“, hinter dem man wohl Johann Friedrich II. von Alvensleben vermuten darf, riet dazu, den Kaiser bei Einreichung der Appellation sogleich um einen Schutzbrief zu bitten. Darüber hinaus gab Alvensleben mögliche Komplikationen bei einer Anfechtung eines Entscheids des Magdeburger Kommissariats zu bedenken, „indehne solches eigentlich kein Judicium competens von der Ritterschaft sey“, während Krosigk entgegenhielt, dass es „hier eigentlich auf eine judiciale sache oder Process“ nicht ankomme. Man einigte sich schließlich darauf, gegen die Magdeburger Regierung zu appellieren, sofern von dieser noch ein appellabler Entscheid ergehe, bzw. gegen das Kommissariat, sofern dieses mit den Exekutionen fortfahre. Die auf Dauer ruinöse Zwangseintreibung des Lehnskanons, von der kaum zu erwarten stand, dass sie der König im Falle einer Appellation an den Reichshofrat aussetzen werde,²⁹² bildete ohnehin einen wichtigen Diskussionspunkt. Angesichts von Prognosen, wonach von täglichen Kosten von drei bis vier Reichstalern pro betroffenem Rittergut auszugehen sei,²⁹³ wurde die Frage beraten, ob man die Exekutionen bis zu einer kaiserlichen Entscheidung erdulden oder sich der Gewalt beugen und den Kanon unter Protest zahlen solle.²⁹⁴

Eine weitere Unterredung zwischen Vertretern der Familien von Alvensleben, von Veltheim und von Krosigk fand am 3. August in Weferlingen

291 LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 529, Bl. 11-12.

292 Die im Herzogtum Magdeburg stationierten Regimenter hatten bereits am 31. März Befehl erhalten, den Lehnskanon exekutiv einzutreiben. Siehe den Befehl an die Regimenter von Anhalt, Stillen, Prinz Leopold und Lottum in LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 1302, Bl. 23 (Abschrift).

293 LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 529, Bl. 57; vgl. die Abrechnung der Exekutoren in Peseckendorf von 1722 in LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 3336, Bl. 48.

294 Vgl. die Stellungnahme des Herrn von Krosigk, der vorschlug, „daß diejenige von der Noblesse, welchen es nicht zu schwehr, die Execution eine Zeitlang auszuhalten, am besten thun, solche bis zu einlangender Resolution von Wien zu erdulden. Solte es aber damit sich zu lange verziehen oder auch ein oder des andern convenientz nicht erleiden, die Execution eine Weile bey sich zu behalten, so gebe ich anheimb (weilen doch dem vernehmen nach die Execution nicht ehe weggehet, biß die Quitung zu Magdeburg producirt) man vor aufhebung der Execution und auszahlung des Geldes das Instrumentum Appellationis von dem Herrn von V.[eltheim] an Hand zu schaffen suche und darauf bey annehmung der Quitung von den Executoren coram Notario et Testibus declarire, wie man besage solchen Instrumenti von dieser Execution an Ihre Kaiserliche Majestät unter vorbehalt aller Ihre Königlichen Mayestät tieffschuldigsten Respect zu Appelliren sich genöthiget funden“. Siehe LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 529, Bl. 14-16. Zahlreiche Quittungen über die Eintreibung des Kanons für die Güter Peseckendorf und Poptitz (von Krosigk) in LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 3336; LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 519.

statt.²⁹⁵ Neben der nochmaligen Versicherung gegenseitiger Unterstützung „auff Redlichkeit, treu und guten Glauben“ stand dabei zur Debatte, ob man neben dem Lehnskanon weitere Gravamina (Verbot der Wollausfuhr,²⁹⁶ Zollfreiheit der Pächter adliger Güter,²⁹⁷ „präjudicirliche neue Constitutionen“) vor den Kaiser bringen solle. Als Reichshofratsagenten fassten die Adligen Daniel Hieronymus von Praun oder (Johann Christoph von) Schlegel ins Auge. Dies ist insofern aufschlussreich, als Praun nicht nur die Gesamthänder der Familie von Krosigk in einem Prozess um den von August Wilhelm von Krosigk angeblich eigenmächtig betriebenen Verkauf des Gutes Neubeesen an den preußischen König vertrat,²⁹⁸ sondern darüber hinaus im mecklenburgischen Ständekonflikt als Vertreter der Ritterschaft fungierte.²⁹⁹

Nach einem undatierten Promemoria³⁰⁰ wollte man auch den kurhannoverschen Reichshofratsagenten Christoph von Kleibert³⁰¹ um Unterstützung bitten, während der schon erwähnte mecklenburg-strelitzsche Kammerjunker Matthias von Behr, mit dem man bereits korrespondierte, gegen ein jährliches Gehalt in Wien die Sollizitatur übernehmen solle. Angesprochen sind hiermit die beträchtlichen Kosten, die durch die Appellanten im Rahmen von Supplikationen an die Magdeburger Regierung und vor allem für die Prozessführung in Wien aufzubringen waren. Es war bereits davon die Rede, dass diese Kosten aus einer von Friedrich Ulrich von Veltheim zu führenden „Kriegskasse“ bestritten wurden. Aus der bruchstückhaften Überlieferung der Gutsarchive geht hervor, dass die Appellanten nach Maßgabe der durch sie jeweils zu stellenden Anzahl von Ritterpferden zu dieser Kasse beitrugen. Allein Gebhard Ludolf

295 Protokoll in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 529, Bl. 18-21, hiernach die folgenden Angaben und Zitate.

296 Dieses war durch ein verschärftes Edikt vom 01.05.1719 vom König bekräftigt worden. Abgedruckt bei Christian Otto Mylius, *Corpus Constitutionum Marchicarum* [...], 6 Tl., Berlin 1737-1751, hier Tl. 5, Abt. 2, Kap. 4, Nr. 63; vgl. FÖRSTER (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 280; LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 540 (1690, 1724).

297 Hierzu auch LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 525 (1711-1724).

298 Siehe ÖStA HHStA, RHR, Denegata recentiora, K. 463. Das Verfahren lief seit 1720.

299 Eduard Vehse, *Geschichte der deutschen Höfe seit der Reformation*, Bd. 35, Abt. 6, T. 1, 263. Schlegels Klientenkreis lässt sich teilweise durch die Verfahren rekonstruieren, die seine Witwe anstregte, um bei ehemaligen Kunden ihres Mannes ausstehende Gehälter einzuklagen. Hierzu mehrere Akten in ÖStA HHStA, RHR, Denegata recentiora, K. 1244. Darunter finden sich indes keine Klienten, bei denen Verbindungen ins Herzogtum Magdeburg ersichtlich wären.

300 LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 529, Bl. 22-23.

301 Kleibert (verst. 1733) stammte vermutlich aus Schweinfurt, hatte in Leipzig studiert und vertrat am Reichshofrat zahlreiche Reichsstände, darunter seit 1730 Kursachsen. Siehe J. MATZKE, *Gesandtschaftswesen und diplomatischer Dienst Sachsens (1694-1763)* (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 36), Leipzig 2011, S. 343.

47

Die Exekutionen haben im Hofen Dorff
 Linge abgeführt 3 Viertel Pfeffer sind
 i mltz - - - - - 8 gl 9 d
 der finge fad - - - - - 1 gl
 der falgel - - - - - 6 d
 Bier abo drümden - - - - - 6 gl
 Eoball - - - - - 2 gl 6 d
 on braubruenn - - - - - 3 gl
 der dab fhan - - - - - 9 gl

Summa 1 gl 6 gl 9 d

Hofen Dorff
 den 3 Januario 1722
 Johann Thierich

Abb. 7: Für sechs Groschen „Bier verdrucken“: Spesenabrechnung über die exekutive Eintreibung des Lehnskanons auf dem Gut Peseckendorf, 3. Januar 1722.

LHASA, MD, H 158, Nr. 3336, Bl. 48.

von Angern zahlte an Friedrich Ulrich von Veltheim zunächst im Mai 1721 sechs Taler, 30 Taler im Mai 1722 und weitere 75 im Juli 1725.³⁰²

³⁰² Siehe die durch Veltheim ausgestellten Quittungen in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poplitz, Nr. 519, Bl. 27-29. Die tatsächlich geleisteten Zahlungen könnten we-

Wohl durch Vermittlung Kleiberts fiel die Wahl der Adelsopposition schließlich auf den Reichshofratsagenten Andreas Gottlieb Fabricius,³⁰³ der die Appellation am 11. September 1722 in Wien einreichte.³⁰⁴ Von Helmstedt aus informierte Veltheim neun Tage später Regierung und Kommissariat zu Magdeburg über diesen Schritt und bat, bis zur Entscheidung des Kaisers die Eintreibung des Lehnskanons auszusetzen.³⁰⁵ Die Regierung verweigerte zwar die Annahme, fertigte jedoch vor Rückgabe der Schriftstücke an den braunschweigischen Boten Abschriften an, worauf Veltheim die Regierung am 3. Oktober wissen ließ, er betrachte die erfolgte Öffnung der Dokumente als Nachweis der Insinuation³⁰⁶ und müsse erneut darum bitten, „sothaner Provocation in honorem Sacrae Caesareae Majestatis ihren stracken Lauff denen Reichssatzungen und Landesordnungen gemäß dahin zu lassen, daß lite in Aula Caesareae pendente in dieser Sache nichts ferner zu unserer Beschwerde vorgenommen, sondern der allerhöchste Ihre Kayserliche Mayestät Ausspruch erwartet werden möge“.³⁰⁷

sentlich höher gelegen haben, da keinerlei Anhaltspunkte für die Vollständigkeit dieser Überlieferung vorliegen.

- 303 Der 1766 verstorbene Fabricius war erst seit 1722 als Reichshofratsagent zugelassen. Zwischen 1724 und 1729 fungierte er zudem als Adjunkt des Reichshofratsagenten der Stadt Hamburg, Georg Ferdinands Edlen von Maul, und übernahm 1729 dessen Posten. Karl VI. erhob Fabricius am 04.09.1731 unter dem Namen von Fabrice in den Adelsstand. Siehe E. H. KNESCHKE, *Die Wappen der deutschen freiherrlichen und adeligen Familien in genauer, vollständiger und allgemein verständlicher Beschreibung*, Bd. 4, Leipzig 1857, S. 117; Anonym: *Listen der in Hamburg residirenden, wie der dasselbe vertretenden Diplomaten und Consuln*, in: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* 3 (1851), S. 516. Für eine enge Bekanntschaft Fabricius' und Kleiberts spricht die Vollmacht, mit der Herzog Ludwig Rudolf von Braunschweig-Wolfenbüttel am 24.05.1731 die Agentie Kleiberts erneuerte und Fabricius zu dessen Stellvertreter ernannte. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 652.
- 304 Vgl. Fabricius' Schreiben vom 09.09. und 12.09.1722 an Friedrich Ulrich von Veltheim in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 534, Bl. 86-89.
- 305 LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 529, Bl. 36-37; LHASA, MD, A 5, Nr. 789, Bl. 3-4.
- 306 Zur Zustellungspraxis am Reichshofrat SELLERT (wie Fn. 208), S. 220-226. Bereits der Große Kurfürst suchte eine unmittelbare Insinuation von Ladungen und sonstigen Befehlen der Reichsgerichte zu unterbinden und schreckte dabei auch vor der Bedrohung der Gerichtsboten mit körperlicher Gewalt nicht zurück, „wodurch jedenfalls oft genug in den noch appelbaren Landesteilen der Rechtszug ans Reichskammergericht aufs äußerste erschwert oder ganz illusorisch gemacht wurde“. Siehe hierzu SMEND (wie Fn. 2), S. 199, der darin einen Ausdruck der „seit dem 17. Jahrhundert in Brandenburg-Preußen planmäßig durchgeführten Mediatisierung der Untertanen gegenüber allen unmittelbaren Einwirkungen der Reichsgewalt“ sieht.
- 307 LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 529, Bl. 47-48. In der Folgezeit war für die Zustellung kaiserlicher Schreiben zunehmender Einfallsreichtum gefragt. Im März 1723 gelang es den Appellanten beispielsweise, ein Paket bei einem Magdeburger Kanzleidienner abzugeben, dem dabei erklärt wurde, es handle sich um Rechnungen aus dem Amt Wolmirstedt. Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 154.

Unterstützung erhofften sich die Appellanten im Herbst 1722 jedoch nicht nur aus Wien, sondern auch vom Trierer Kurfürsten Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg. Derartige Hoffnungen mochten nicht abwegig erscheinen, da der Kirchenfürst als Hochmeister des Deutschen Ordens mit dem preußischen König aufgrund der Säkularisation des Ordensstaates und der Begründung des Königtums auf das Herzogtum Preußen in langwierigen, auch vor dem Reichshofrat ausgetragenen Auseinandersetzungen stand.³⁰⁸ Darüber hinaus waren auch die Magdeburger Güter der Ordensballei Sachsen von Allodifikation und Lehnskanon betroffen, was Otto Dietrich von Bülow, den in der Kommende Lucklum residierenden sächsischen Landkomtur, dazu bewegte, sich der Appellation an den Reichshofrat anzuschließen.³⁰⁹ Die Hoffnungen der Adelsopposition auf Unterstützung aus Trier wurden jedoch einstweilen durch eine im November eingehende ausweichende Antwort Franz Ludwigs enttäuscht.³¹⁰

Derweil ging die Appellation am 14. Dezember 1722³¹¹ beim Reichshofrat ein und wurde neun Tage später im Plenum beraten, wobei mit Graf Christoph Heinrich von Stein (1665–1731) ein Mitglied der Herrenbank als Referent fungierte, von dessen Ruf, bestechlich zu sein, bereits die Rede war.³¹² Die Appellationsschrift mit 34 Anlagen hat sich augenscheinlich in der Reichshofratsüberlieferung nicht erhalten,³¹³ bestand allerdings nach einem Bericht

308 Siehe hierzu P. BAUMGART, Ein neuer König in Europa. Interne Planung, diplomatische Vorbereitung und internationale Anerkennung der Standeserhöhung des brandenburgischen Kurfürsten, in: Preußen 1701. Eine europäische Geschichte, hrsg. v. Deutschen Historischen Museum u. d. Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, Berlin 2001, S. 166–176, hier S. 175; vgl. auch ÖStA HHStA, RHR, Vota, K. 61 (1697).

309 Siehe Fn. 313; vgl. Bülows Suppliken vom 06.03.1717 und 08.12.1718, die Ordensgüter vom Lehnskanon auszunehmen, in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 23 (nicht foliiert) u. GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 94, Bl. 55–56.

310 Schreiben Franz Ludwigs vom 10.11.1722 in auszugsweiser Abschrift in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 529, Bl. 64.

311 Die zweimonatige Verzögerung war der Notwendigkeit geschuldet, zunächst das „Decretum à quo“, also einen appellablen Bescheid des Magdeburger Kommissariats beizubringen. Siehe das Schreiben Fabricius' an Veltheim vom 19.09.1722 in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 534, Bl. 91.

312 Stein ist als Referent belegt durch ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, XVIII/55, Bl. 420, Bd. 56, Bl. 88.

313 Abschriften (ohne Anlagen) finden sich in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 530–532. Eine der Anlagen, ein Überblick über die Entwicklung der Erhebung von Rossdienstgeldern im Erzstift/Herzogtum Magdeburg, findet sich aaO., Nr. 516. Siehe für das folgende auch den Eintrag in ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, XVIII, Bd. 55, Bl. 419–420 bzw. die Abschriften in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Pöplitz, Nr. 536. Bei den Appellanten handelte es sich nach ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 597, Nr. 1 um Daniel Ludolph von der Schulenburg (für sich und seinen Bruder Alexander von der Schulenburg, zugleich als Vormund für Jakob von der Schulenburg), Karl von Dieskau, Friedrich von Plotho, Gebhard Werner

des gewöhnlich gut informierten sächsischen Gesandten und Reichshofratsagenten aus „einem volumine von etlichen Büchern Papier [...], zu deren Durchlesung wohl ein Paar Monate“ erforderlich seien.³¹⁴

In der Schrift wandten sich die Adligen mit den bereits bekannten Argumenten (Pflicht zur Stellung des Lehnsaufgebots nur im Kriegsfall, Verstoß gegen den Westfälischen Friedensvertrag, Steuerfreiheit als „des Adels edelstes Kleinod“, keine Verbindlichkeit von Mehrheitsbeschlüssen und folglich kein Präjudiz durch die Assekuration für das Herzogtum Magdeburg) gegen den Lehnskanon und dessen exekutive Eintreibung durch das Magdeburger Kommissariat, klagten auf Restitution und baten gleichzeitig um Aufnahme in kaiserlichen Schutz. Dem Reichshofrat schien die Einleitung eines förmlichen Prozesses allerdings bedenklich, da die Räte fürchteten, dem preußischen König auf diese Weise zahlreiche Möglichkeiten an die Hand zu geben, das Verfahren zu verzögern und die Appellanten derweil „mit unerträglichen Executionen zu ermüden und mürbe zumachen“.³¹⁵ Um dieser Gefahr vorzubeugen, beschloss das Gremium in seiner Sitzung vom 14. Dezember, dem König zu befehlen, innerhalb von zwei Monaten über die Angelegenheit zu berichten und die Exekutionen einstweilen auszusetzen.³¹⁶ Sollten weitere Klagen beim Reichshofrat eingehen, sehe sich der Kaiser „in betrachtung der diesen Klagen

von Bartensleben (als Vormund Friedrich August von Veltheims), Johann Friedrich von Alvensleben, Ludwig Hans von der Asseburg (für sich und seinen Bruder Busso von der Asseburg), Joachim Ludolf von Veltheim, Rudolf August von Krosigk, Heinrich von Krosigk, Friedrich Adolf von Krosigk, Otto Christoph aus dem Winkel, Hans Georg von Krosigk, Ludolf Friedrich von Krosigk, Helena von der Schulenburg (als Vormund ihres Sohnes Gebhard Johann von Alvensleben), Anna Sophia von der Schulenburg (als Vormund ihrer Söhne Georg Philipp und Alexander von Veltheim), Johann August von Alvensleben (als Vormund Gebhard Johann von Alvensleben), Gebhard Ludolf von Angern, August Rudolf von Veltheim für sich und als Kurator von Josia von Veltheim, Charlotte Katharina von Schöning (für ihren Sohn Buso von der Asseburg) und Friedrich Ulrich von Veltheim (für sich und seine Neffen Georg Philipp und Alexander von Veltheim sowie als Bevollmächtigter des Landkomturs der Deutschordensballei Sachsen, Otto Dietrich von Bülow, und der Brüder Hans Christoph und Hans von Kotzen). Vgl. die Liste der Appellanten in LHASA, MD, A 5, Nr. 789, Bl. 8.

314 Gesandtenbericht Christian Adam Anackers vom 30.12.1722 in SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert). Unter der Hand beschaffte Anacker auch Auszüge aus den reichshofrätlichen Resolutionsprotokollen. Anacker vertrat Kursachsen am Kaiserhof zwischen 1719 und 1728. Siehe MATZKE (wie Fn. 301), S. 394.

315 So rückblickend in einem am 16.06.1724 verfassten Votum ad Imperatorem. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Vota, K. 33 (M 1).

316 ÖStA HHStA, RHR, Resolutionsprotokolle, XVIII/55, Bl. 420, Bd. 56, Bl. 88. Das Schreiben um Bericht findet sich in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 12, hiernach das folgende Zitat; eine 1723 angefertigte Zusammenfassung des Prozessablaufs in ÖStA HHStA, Staatenabteilung, Deutsche Staaten (Nationalia), Brandenburgica, K. 30, Bl. 356–393.

beywohnenden besonderen qualität, nach welcher die unternommene Lehens-Vererbung mit denen solcher anklebenden mancherley praejudicirlichen effectibus und Folgen dem Westphälischen Friedenschluss offenbahrlich entgegen lauffet“; gezwungen, schärfere Maßnahmen zu ergreifen, um die Privilegien der Vasallen zu schützen.

Aus Berliner Sicht war dieses Schreiben bereits ärgerlich genug. Besonders alarmierend wirkte auf Ilgen indes ein Bericht Graeves vom 16. Dezember, wonach auch Teile der Ritterschaft des Fürstentums Halberstadt, in dem im Vorjahr eine von der Mehrheit des Adels akzeptierte Lehnsassekuration zu Stande gekommen war,³¹⁷ eine Appellation gegen das Halberstädter Kommissariat eingereicht hätten. Der Staatsminister gab daraufhin seiner Befürchtung Ausdruck, weitere Provinzen könnten sich dem Widerstand anschließen.³¹⁸ Am 23. Januar wusste der sächsische Gesandte zu berichten, dass Graeve die Annahme des Schreibens beim Reichshofratstürhüter zunächst verweigert und sich dafür einen strengen Verweis eingehandelt habe.³¹⁹ In der Tat hatte Berlin seinen Agenten instruiert, das Verfahren nach Kräften zu verzögern, um sich in der Zwischenzeit des Referenten und des Korreferenten durch Bestechungsgelder im Umfang von vorerst bis zu 300 Dukaten zu versichern.³²⁰ Den Namen Steins konnte Graeve am 17. April melden, musste sich jedoch zugleich dafür entschuldigen, den (in den Resolutionsprotokollen nicht vermerkten) Korreferenten noch nicht zu kennen, da die Reichshofratsakten (immerhin!) „nicht bey mir, sondern in cancellaria befindlich“ seien.³²¹ Graeve nahm sodann Kontakt zu Steins Sekretär auf, „der viel unter handen“ und „auch schon gute Dienste gethan“ habe.³²² Darüber hinaus hielt er es für geraten, die preußische Antwort erst während der bevorstehenden Abreise des ihm „contrair“ gegenüberstehenden Reichshofratspräsidenten Windisch-Grätz nach Prag einzubringen.

317 Zur Assekuration: LOEWE (wie Fn. 51), S. 365.

318 Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 25-29.

319 SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert), diesbezüglicher Auszug aus dem Resolutionsprotokoll vom 15.02.1723 aaO.; vgl. auch das Schreiben Fabricius' vom 23.01.1723 in LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 1303, Bl. 257 (Abschrift).

320 Chiffrierter Befehl vom 10.04.1723 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 106, Bl. 39, 41, erneuert am 01.05., aaO., Bl. 120 (Graeve soll beide Referenten „auf gute Gedancken bringen“).

321 GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 106, Bl. 47.

322 Bericht vom 22.05.1723 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 106, Bl. 164, hiernach auch das folgende Zitat. Ilgen billigte daraufhin die Bestechung des Sekretärs, lehnte es jedoch ab, sich darüber hinaus auch für dessen Bruder Johann David Böttcher aus Nordhausen zu verwenden, der um Verringerung der Pacht für das in der preußischen Grafschaft Hohnstein gelegene Amt Benneckenstein gebeten hatte. Siehe den Befehl vom 01.06.1723 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 106, Bl. 163, 170.

Der Eingang der Berliner Replik, die sich auf drei umfangreiche, im April und Mai vorgelegte Gutachten Johann Peter von Ludewigs stützte,³²³ ließ deshalb bis zum 3. Juli auf sich warten.³²⁴ Zugleich erhielt der auf dem preußischen Soldzettel stehende Reichshofratssekretär Hayek von Waldstätten von Graeve die Anweisung, den Referenten nach Kräften zu bearbeiten, um diesem die preußische Sicht der Dinge „annehmlich machen zu helffen“.³²⁵ Für Hayek dürfte diese Aufgabe eine nicht geringe Herausforderung dargestellt haben, machte der König in seinem Schriftsatz doch unmissverständlich klar, dass er sich lediglich aus Respekt gegenüber dem Kaiser überhaupt zu den haltlosen Vorwürfen der Appellanten äußere und keineswegs gewillt sei, „über der Nothwendigkeit und Anzahl Ihrer Arméen Sich mit Ihren Unterthanen in einen Disput und Process einzulassen“. Unter Berufung auf Art. VIII des Westfälischen Friedensvertrages³²⁶ und auf die Wahlkapitulation Karls VI. wur-

323 In den Gutachten begründete Ludewig die Nichtigkeit der Appellation mit der kaiserlichen Wahlkapitulation (Art. XV: keine Appellationen in gemeinen Landesangelegenheiten) und dem Verbot heimlicher Versammlungen gegen den Lehnsherrn (wobei bis auf Friedrich Barbarossa zurückgegangen wurde). Zugleich empfahl der Professor, Erkundigungen über den ähnlich gelagerten Konflikt Hessen-Darmstadt contra Buseck und Trohe einzuholen, in denen es den Landgrafen durch lautes „Geschrey“ auf dem Reichstag gelungen sei, einen Reichshofratsprozess abzuwenden. Gutachten Ludewigs in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 106, Bl. 48-77, 138-158; ein weiteres Gutachten aus der Feder Ludewigs und des Regierungsrats Berndes von 1726 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 15. Im Übrigen erhielt auch die Magdeburger Regierung am 22.05.1723 – mit suggestiver Fragestellung, aber immerhin – Befehl, ein Gutachten zu der Frage abzugeben, ob die Einführung des Lehnskanons im Herzogtum Magdeburg als „billig“ angesehen werden könne und wie die Haltung der Adelsopposition zu bewerten sei. Siehe LHASA, MD, A 5, Nr. 789, Bl. 59. Zur Auseinandersetzung zwischen den hessischen Landgrafen und den Ganerbenfamilien von Buseck und Trohe um das mittelhessische Busecker Tal, auf die Ludewig anspielte, siehe umfassend W. LINDENSTRUTH, Der Streit um das Busecker Tal. Ein Beitrag zur Geschichte der Landeshoheit in Hessen, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins, Neue Folge 18 (1910), S. 85-132, 19 (1911) S. 67-238; vgl. W. TROBBACH, Bauernbewegungen im Wetterau-Vogelsberg-Gebiet 1648-1806. Fallstudien zum bäuerlichen Widerstand im Alten Reich (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, Bd. 52), Darmstadt/Marburg 1985, S. 389-437.

324 ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 597, Nr. 1, Bl. 5-52, hiernach die folgenden Zitate, Abschrift auch in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 539, Bl. 1-22.

325 Bericht Graeves vom 03.07.1723 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 106, Bl. 193.

326 Abgedruckt bei: Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806 in Dokumenten, Teil II: Vom Westfälischen Frieden 1648 bis zum Ende des Reiches im Jahre 1806, hrsg. v. A. BUSCHMANN, 2. Aufl., Baden-Baden 1994, S. 64-67. Der Jüngste Reichsabschied von 1654 (Art. 180) hatte die Position der Landesherrn hinsichtlich der Landesdefension weiter gestärkt, als er Stände und Untertanen zur Zahlung der zum Unterhalt von Garnisonen und Festungen notwendigen Mittel verpflichtete.

de dem Kaiser entgegengehalten, ein König könne sich unmöglich mit seinen Untertanen vor dem Reichshofrat in eine Auseinandersetzung um die Heeresverfassung einlassen, da anderenfalls „alle jura territorialia [...] zu Boden geworffen werden müßten“. Stattdessen falle ein solcher Konflikt in die Zuständigkeit des Reichstages, dem neben dem Kaiser die authentische Interpretation des Westfälischen Friedensvertrages obliege. Einmal mehr brachte Preußen also den *Recursus ad Comitia* ins Spiel, der unter Karl VI. für beständige Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Reichsständen sorgte und von den Hohenzollern als Allzweckwaffe in ihren Konflikten mit den Reichsgerichten eingesetzt wurde.³²⁷ Der König konnte sich dabei auf die zeitgenössische Rechtsansicht stützen, wonach die Anrufung des Reichstages in jenen Fällen zulässig sei, „ubi de ambiguo et latente legis imperialis sensu inter partes litigantes discrepatur“.³²⁸ Auch die Reichshofratsordnung von 1654 enthielt die Bestimmung: „Da über den verstand der reichsconstitutionen und abschied zweifel vorfallen [...], so solle solches auf einen allgemeinen reichstag verwiesen werden.“³²⁹ Dem König hätte eine Verlagerung der Auseinandersetzung von Wien nach Regensburg allerdings die Gelegenheit eröffnet, auf das weitere Verfahren ungleich stärkeren politischen Einfluss zu nehmen, den Suspensiveffekt des Rekurses zu nutzen und den Konflikt schlichtweg auszusitzen, denn die ruinösen Exekutionen wurden derweil schließlich fortgesetzt.

Als weiteres Argument führte der König die brandenburgischen Verdienste in den Reichskriegen der vorangegangenen Jahrzehnte³³⁰ ins Feld und wies darauf hin, dass die preußischen Rüstungen erheblich dazu beigetragen hätten, eine Ausweitung des zwei Jahre zuvor beendeten Nordischen Krieges auf das Reich zu verhindern.³³¹ Auch künftig werde der König seine Armee „in einer solchen positur und Verfassung halten müssen, damit Sie bey einer neu entstehenden Unruhe, worzu die Ursachen gleichsam unter der Asche annoch glimmen, Ihre Lande in Friede erhalten, auch Ewer Kayserlichen Mayestät und

tete und eine Anrufung der Reichsgerichte in diesen Fragen untersagte. Siehe aaO., S. 261; vgl. SCHINDLING (wie Fn. 8), S. 69-71; BORNHAK (wie Fn. 19), S. 115.

327 SELLETT (wie Fn. 208), S. 398-412; PERELS (wie Fn. 5), S. 86.

328 G. H. AYRER, *De recursu ad comitia per capitulations caes. novissimas restricto non sublato*, Göttingen 1743, S. 21; hier zitiert nach SELLETT (wie Fn. 208), S. 399.

329 Reichshofratsordnung vom 16.03.1654, Tit. V § 22, zitiert nach: *Die Ordnungen des Reichshofrates 1550-1766*, hrsg. v. W. SELLETT (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 8), 2 Bde., Köln/Wien 1980-1990, hier Bd. 2, S. 210.

330 Vgl. hierzu P. H. WILSON, *The Holy Roman Empire and the Problem of the Armed Estates*, in: *Kriegführung und Staatsfinanzen. Die Habsburgermonarchie und das Heilige Römische Reich vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des habsburgischen Kaisertums 1740*, hrsg. v. P. RAUSCHER (= *Geschichte in der Epoche Karls V.*, Bd. 10), Münster 2010, S. 487-514, hier S. 509.

331 Ein Zusammenfall des Nordischen Krieges mit dem Spanischem Erbfolgekrieg hätte aus der Perspektive des Reiches in der Tat „den größten anzunehmenden Unfall“ dargestellt. Vgl. BURKHARDT (wie Fn. 75), S. 319.

dem Reich eben dergleichen nützliche Dienste leisten können wie Sie vorherogethan; wozu denn freylich, wie von selbst gar wohl zu ermessen, große Geldsummen erfordert werden“. Der zu diesem Zweck eingeführte Lehnskanon sei nur eine geringe Bürde und stelle im Übrigen auch keine Neuerung dar, da die Ablösung der Ritterdienste durch eine Geldabgabe in Magdeburg bereits seit Jahrhunderten üblich sei. Vor diesem Hintergrund hätten bereits Tausende von Rittern in der gesamten preußischen Monarchie in die Allodifikation der Lehen eingewilligt,³³² während es eine kleine Gruppe von 20 Auführern darauf anlege, Franz von Sickingen nachzueifern, „mit der größten effronterie aus dem Lande zu weichen, außerhalb Landes sich zusammen zu rotten und weiß nicht was vor unverantwortliche Dinge vorzunehmen“.

In den Schriftsätzen, die im Namen der Appellanten in den folgenden Monaten am Reichshofrat eingereicht wurden,³³³ widersprach Fabricius dieser Sicht und betonte, der vom König ins Feld geführte Wandel der Kriegsverfassung könne keinen Eingriff in hergebrachte Privilegien begründen, zumal viele Magdeburger Adlige in der preußischen Armee dienten und dort ihre Tauglichkeit unter Beweis stellten.³³⁴ Währenddessen meldete Graeve Anfang Juli die Übergabe von 100 Dukaten an Stein („mit versicherung mehrerer erkäntlichkeit bey gutem Success“³³⁵) und bat am 13. November für Stein und Hayek, der sich auch in anderen Angelegenheiten als nützlich erweisen könne, um weitere 100 Dukaten.³³⁶ Dass auch die Appellanten beträchtliche Summen für die durch Matthias von Behr betriebene Sollizitatur aufbrachten, wurde bereits angedeutet. Vor diesem Hintergrund scheint es durchaus denkbar, dass Stein auch von dieser Seite aus Verehrungen empfang, wenngleich diesbezügliche Belege fehlen.

Zu Hause wurde die Adelsopposition währenddessen weiterhin mit dem altbekannten Prinzip von Zuckerbrot und Peitsche konfrontiert. Bereits am 6. November 1722 hatte Oberst Adolf Friedrich Graf von der Schulenburg vom König den Befehl erhalten, Kontakt zu den Appellanten aufzunehmen

332 Die Magdeburger Regierung hatte bereits am 06.01.1723 Befehl erhalten, Erkundigungen darüber einzuziehen, ob das „der Natur und Eigenschafft aller politischen Societäten“ entsprechende Majoritätsprinzip auch innerhalb der magdeburgischen Stände in Geltung sei und insofern als ein Provinzialgesetz betrachtet werden könne. Die Regierung berichtete am 12.01., die Akten wiesen eventuell abweichendes Abstimmungsverhalten nicht nach. Siehe LHASA, MD, A 5, Nr. 789, Bl. 35-37; GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 77-78.

333 ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 597/1; vgl. LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 529, Bl. 75-203; Nr. 539, Bl. 23-66.

334 Abschrift in ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 597/1, Bl. 262. Die Magdeburgischen Stände hatten bereits am 18.03.1717 betont, der Adel bilde weiterhin den „rechte[n] Pflanzgarten vieler Militair- und Hoffbedienten“. Siehe LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 527, Bl. 25.

335 Bericht vom 07.07.1723 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 106, Bl. 194.

336 Bericht vom 13.11.1723 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 106, Bl. 227-228, bewilligt am 23.11.1723, aaO., Bl. 230.

und dabei sein Hauptaugenmerk auf Johann Friedrich von Alvensleben, Daniel Ludolf von der Schulenburg zu Bodendorf, Karl von Dieskau zu Dieskau und Friedrich von Plotho zu Parey von Engelmünster zu richten.³³⁷ Schulenburg (der 1741 in der Schlacht von Mollwitz fallen sollte) stand zwar beim König in hohem Ansehen, konnte in Reichsangelegenheiten bei näherem Hinsehen allerdings kaum in jeder Hinsicht als „zuverlässig-militärischer Mittelsmann“³³⁸ gelten. 1719 hatte er sich zunächst – zur großen Enttäuschung Friedrich Wilhelms – selbst dem Lehnskanon widersetzt und appellierte in Untertanenkonflikten noch Ende der 20er Jahre an den Reichshofrat.³³⁹ Möglicherweise fiel die Wahl des Königs gerade deshalb auf Schulenburg, weil er den Appellanten vor diesem Hintergrund als glaubwürdig erscheinen mochte. Allerdings enthielt die dem Oberst erteilte Instruktion keinerlei substantielle Angebote, sondern stellte bei einer Rücknahme der Appellation lediglich in allgemeinen Wendungen landesherrliche Gewogenheit nebst dem Willen, den Magdeburger Adel künftig im Militär- und Zivildienst nach Kräften fördern zu wollen, in Aussicht. Die Schulenburgmission war deshalb kaum dazu geeignet, die Appellanten von einer Fortführung des Reichshofratsprozesses abzubringen. Johann Friedrich von Alvensleben erklärte bereits im Dezember 1722 gegenüber dem Obersten, er sehe „die Adelige Freyheit und Immunität mit der Lehnbarkeit der Güther so fest verknüpft“, dass er sich nicht dazu entschließen könne, sich von der Appellation zu distanzieren.³⁴⁰ Schulenburg berichtete daraufhin am 31. Dezember vom drohenden Fehlschlag seiner Kommission und gab den in den Gesprächen gewonnenen Eindruck wieder, wonach die Appellanten der Auffassung seien, „sie hätten fast nichts mehr, so

337 Instruktion Schulenburgs in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 2-9, in diesem Band auch weitere Korrespondenz mit Schulenburg aus den folgenden Monaten; vgl. zur Bestallung Schulenburgs auch den Brief Friedrich Wilhelms an Leopold von Anhalt-Dessau vom 09.12.1722 in: Die Briefe König Friedrich Wilhelms I. an den Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau 1704-1740, bearb. v. O. KRAUSKE (= Acta Borussica, Ergänzungsbd.), Berlin 1905, S. 210-211; ferner WOHLBRÜCK (wie Fn. 183), S. 266-269.

338 So bei KLOOSTERHUIS (wie Fn. 274), S. 33. Anlässlich der im Berliner Schloss stattfindenden Hochzeit von Schulenburgs Tochter mit Georg Dietloff von Arnim schenkte der König die Aussteuer. Siehe GÖSE (wie Fn. 69), S. 339.

339 Zum Widerstand Schulenburgs gegen den Lehnskanon u. a. LHASA, MD, A 5 A Generalia, Nr. 27, Bl. 43. 1728 appellierte Schulenburg gegen den Entscheid einer zur Regulierung des Grenzverlaufs zwischen dem Dorf Satuelle und der Lübbertzer Feldmark eingesetzten königlichen Kommission an den Reichshofrat. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Denegata Antiqua, K. 795. Den Hintergrund der Auseinandersetzung bildete ein ins 16. Jahrhundert zurückreichender Streit um die Eigentumsrechte an der Feldmark, in dessen Rahmen Joachim von der Schulenburg seinen Rechtsstandpunkt 1582-1597 vor der Kanzlei des Erzstifts Magdeburg zu Halle durchgesetzt und die Gemeinde 1598-1602/1605 an das Reichskammergericht appelliert hatte. Siehe hierzu die Reichskammergerichtsakte LHASA, Rep. A 53, Lit. S, Nr. 22 I u. II.

340 GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 23.

ihnen nicht disputiret würde“.³⁴¹ Konkret bezögen sich diese Beschwerden auf landesherrliche Eingriffe in Brau-, Jagd- und Fischereirechte, die Beschränkung der Zollfreiheit, auf Restriktionen im Wollhandel sowie auf die zunehmende Heranziehung der bäuerlichen Bevölkerung zum Militärdienst.

Die Sorgen der Appellanten galten neben der Domänenjustiz³⁴² vor allem der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Magdeburger Kriegs- und Domänenkammer, die im Zuge der Gründung des Generaldirektoriums (1722) etabliert worden war. Deren Rechtsprechung erstreckte sich schon bald auf weite Teile der Militär-, Steuer-, Polizei- und Domänenverwaltung und schränkte die Tätigkeit der eigentlich zuständigen Regierung massiv ein.³⁴³ Das Verfahren vor den Kammern gestaltete sich weitgehend formlos („in dubio pro fisco“) und war deshalb vorzüglich dazu geeignet, als politisches Kampfinstrument missbraucht zu werden. Dass die Appellanten allen Grund hatten, sich zu sorgen, verdeutlicht die am 20. Dezember 1722 erlassene Instruktion für das Generaldirektorium, in der es heißt: „Die Domainenprocesse sollen im Magdeburgischen gegen diejenigen Edelleute, die sich weigern, den Lehns-Canonem zu entrichten und desfalls an den Reichshofrath appelliret haben, mit dem äußersten Vigueur fortgesetzt, auch eben diesen renitirenden Edelleuten von Unserem Magdeburgischen Commissariat allerhand Chicanen gemachet und ihnen solchergestalt der Kitzel vertrieben werden, gegen ihren angeborenen Landesherrn und Obrigkeit an dergleichen frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn solches wirklich vorzunehmen und auszuführen“ (Art. 26, § 4).³⁴⁴

Gleichwohl unternahm Ilgen, aufgeschreckt durch den Bericht Graeves über die Ausweitung des Widerstands auf das Fürstentum Halberstadt und die negativen Ergebnisse der Schulenburgmission, noch einen letzten Beschwichtigungsversuch. Höchstpörsönlich schrieb er am 5. Januar 1723 an Johann Friedrich von Alvensleben und führte diesem eindringlich vor Augen, dass er

341 GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 36.

342 Vgl. einföhrend S. FAUCK, Die Domänenjustiz in der Kurmark im 18. und 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 13/14 (1965), S. 110-127.

343 Zur Kammergerichtsbarkeit in Brandenburg-Preußen, die auch durch die friderizianische Justizreform nicht beseitigt wurde, siehe P.-M. HAHN, Brandenburgisches Gerichtswesen um 1700, in: Vorträge zur Justizforschung, hrsg. v. H. MOHNHAUPT u. D. SIMON, Bd. 2, Frankfurt am Main 1993, S. 213-244, hier S. 240; RÜFNER (wie Fn. 33), S. 74; H. M. SIEG, Staatsdienst, Staatsdenken und Dienstgesinnung in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert (1713-1806) (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Bd. 103), Berlin/New York 2003, S. 118-123; R. ENGELS, Die preußische Verwaltung von Kammer und Regierung Gumbinnen (1724-1870) (= Studien zur Geschichte Preußens, Bd. 20), Köln/Berlin 1974, S. 18-20. Bereits 1717 hatten die Stände des Kreises Jerichow die an Umfang gewinnende Rechtsprechung des Magdeburger Commissariats kritisiert und um Delegation der Verfahren an die Regierung gebeten. Siehe LOEWE (wie Fn. 51), S. 352-353.

344 Zitiert nach PERELS (wie Fn. 5), S. 71-72.

Gefahr laufe, sich die Gnade seines Landesherrn endgültig zu verscherzen. Um dem Missverständnis vorzubeugen, wonach die Neuerungen auf eine Heranziehung der Rittergüter zur Kontribution und damit auf eine Einebnung der ständischen Unterschiede hinausliefen, könne statt der Bezeichnung „Lehnskanon“ auch ein anderes, „nicht so anstößiges wort“ gefunden werden. Eine gütliche Einigung sei noch immer möglich, wenn die Adligen nicht weiterhin am Reichshofrat versuchten, „aus einem souverainen Könige einen Unterthan und aus dem Unterthan einen König“ zu machen. Im Übrigen betrachte der König „die Noblesse vor die vornehmste GrundSeule Ihres Estats und die Seele Ihrer Armée, auf die negst Gott es allein ankömmt, wenn alles übrige nicht mehr helffen will. Sie verlangen aber auch hingegen, das ein Jeder sich in seinen Schrancken halte und die Subordination, in welche Gott Einen Jeden durch seine Geburth gesetzt hatt, in integro verbleibe.“³⁴⁵ Doch Ilgen drang auch mit dieser Initiative bei Alvensleben nicht durch³⁴⁶ und fühlte sich, wie er Alvensleben wissen ließ, in seiner Ansicht bestätigt, dass es den Appellanten gar nicht um den Lehnskanon gehe, sondern letztlich „gantz andere dinge gesucht undt intendiret würden“, die weit über das Lehnswesen hinausgingen.³⁴⁷

Vor diesem Hintergrund stellte es eine grobe Verzerrung der Tatsachen dar, wenn der Staatsminister Graeve zeitgleich mitteilte, ein Vergleich stehe unmittelbar bevor.³⁴⁸ Die letzten diesbezüglichen Hoffnungen verfliegen im März, als sich die Appellanten mit einer weiteren Supplik an den König wandten.³⁴⁹ Darin ließen sie durchblicken, dass Schulenburg ihnen vorgeworfen habe, bei der Anrufung des Reichshofrats handle es sich um eine die Spannungen zwischen Kaiser und König ausnutzende „Intrigue“, die sich nicht gegen ein Gerichtsurteil richte, sondern das landesherrliche „Jus armorum“ in Frage stelle. Bitter enttäuscht zeigten sich die Appellanten auch über den von Ilgen lancierten Vorschlag, die strittige Steuer kurzerhand umzubenennen, so „daß zwar der Nahme verändert werden könne, [während] die Sache selbst, welche das gantze Onus außmachtet, verbleiben solle“. Die Vermittlungsversuche waren damit spätestens im Frühjahr 1723 gescheitert.³⁵⁰

Damit schlug die Stunde der Magdeburger Kammer, die dem Befehl, den Appellanten tüchtig einzuheizen, offenbar ohne weiteres nachkam. Hierfür

345 GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 49-52.

346 Vgl. das ablehnende Schreiben Alvenslebens vom 22.01.1723 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 91-92.

347 Schreiben Illgens an Alvensleben vom 17.02.1723: GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 142-143.

348 Schreiben vom 09.02.1723: GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 114.

349 Abschrift in LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 1303, Bl. 170-185, hiernach die folgenden Zitate; vgl. GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 104, Bl. 191-202.

350 Lediglich Levin Dietrich von der Schulenburg, dessen Name in der Liste der Appellanten allerdings nicht auftaucht, soll durch den Obersten davon überzeugt worden, sich von der Appellation zu distanzieren. Siehe WOHLBRÜCK (wie Fn. 183), S. 268; LOEWE (wie Fn. 51), S. 362.

spricht zumindest eine 1722/23 einsetzende und das Hauptverfahren fortan flankierende Welle von Extrajudizialappellationen, mit denen sich einzelne Adlige an den Reichshofrat wandten und die jeweils von Fabricius betreut wurden. Graeve berichtete diesbezüglich im Folgejahr nach Berlin: „Diese Malcontanten formiren sozusagen ein ordentlich Complot und haben die Maxime, daß sie sich insgesamt an einen Agenten addressiren, der, wie ich vor geraumer Zeit vernommen, sehr wohl salariiret wird und sich dagegen solle haben reversiren müßen, Ewer Königlichen Mayestät niemahlen dienen zu wollen.“³⁵¹ Dabei appellierte Rudolf Anton von Alvensleben gegen den geforderten Abbruch eines Ölgangs seiner Mühle in Neugattersleben.³⁵² Johann Friedrich von Alvensleben wandte sich im Rahmen seiner Auseinandersetzung mit den Bauern zu Hundisburg um Weide- und Hutrechte an den Reichshofrat,³⁵³ Hans Georg von Krosigk in seinem Konflikt mit der „wieder die hergebrachte Verfassung des Landes“ eingerichteten Magdeburger Kammer um Braurechte auf seinem Gut Gnölbzig.³⁵⁴ Die Familie von Alvensleben zu Rogätz suchte das ihr bestrittene Recht zum Betrieb einer Elbfähre zu verteidigen.³⁵⁵ Mehrfach standen Fragen der Steuerfreiheit im Mittelpunkt, so in einer

351 Bericht vom 23.03.1724 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 152a.

352 ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 70 (Laufzeitbeginn: 03.02.1723). In einer weiteren Appellation richtete sich Alvensleben als Magdeburger Domherr gegen ein Dekret des preußischen König, wonach sich Domkanoniker in Magdeburg, Minden und Halberstadt einer sechsmonatigen Residenzpflicht zu unterwerfen oder aber 1.000 Rt. an die Rekrutenkasse zu zahlen hätten. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 71 (Laufzeitbeginn: 09.04.1726). Seit Januar 1724 appellierte auch das Domkapitel zu Halberstadt gegen die Residenzpflicht. Siehe hierzu ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 10, Nr. 9. Im *Votum ad Imperatorem*, das der Reichshofrat in diesem Verfahren am 27.10.1724 verfasste, wird auf das Verfahren wegen der Lehnsalodifikation Bezug genommen. Siehe aaO., Bl. 45-46; vgl. die Instruktion für den kaiserlichen Gesandten in Wien vom 23.05.1725 mit Abschrift eines deshalb am gleichen Tag an den preußischen König ergangenen Reskripts in ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Weisungen nach Berlin, K. 4a, Bl. 48-121.

353 ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 70 (Laufzeitbeginn: 08.11.1725); LHASA, MD, H 109 Gutsarchiv Hundisburg, Verz. 5, Nr. 130; Verz. 4, Nr. 2, Bl. 7-8; vgl. den Bericht Brands und Graeves nach Berlin vom 10.11.1725 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 152a.

354 ÖStA HHStA, RHR, Denegata recentiora, K. 464 (Laufzeitbeginn: 05.05.1724). Konflikte mit dem Dorf Alsleben um die Braugerechtigkeit in Gnölbzig sind bereits seit 1706 aktenkundig: LHASA, MD, H 179 Gutsarchiv Piesdorf, Nr. 67. Darüber hinaus hatte Krosigk am Reichshofrat im August 1719 gegen ein Urteil der Magdeburger Regierung in einer Auseinandersetzung um Fuhrdienste mit seinen Untertanen in Strenzaundorf und Nelben appelliert. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Denegata Antiqua, K. 205. Der Reichshofrat beschränkte sich auf ein Schreiben um Bericht an den preußischen König (31.08.1719). Die Akte mit einer Laufzeit bis 1722 enthält neben Protokollen von Zeugenverhören u. a. einen Bericht der Magdeburger Regierung an den Kaiser vom 12.12.1719.

355 ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 70 (Laufzeitbeginn: 21.02.1726).

Sammelklage von Hans Georg, Vollrath Ludolf und Rudolf August von Krosigk,³⁵⁶ bei Otto Christoph aus dem Winkel (hinsichtlich einiger Hufen seines Gutes Wettin),³⁵⁷ Gebhard Johann von Alvensleben,³⁵⁸ dem Seniorat derer von der Asseburg (Gut Egel),³⁵⁹ und wiederum bei Johann Friedrich von Alvensleben (Dorf Klüden),³⁶⁰ der darüber hinaus gegen einen Entscheid der Magdeburger Regierung appellierte, der dem Kloster Althaldensleben die Jagdgerechtigkeit in der Hundisburger Feldmark bestätigte.³⁶¹ Wohl auch vor dem Hintergrund dieser Klagewelle wies der König sämtliche Regierungen der Monarchie am 26. Februar 1724 an, Berichte über die aus ihren Sprengeln am Reichshofrat anhängigen Appellationen einzureichen.³⁶² Mit zwölf Verfahren lag das Herzogtum Magdeburg dabei vor dem Herzogtum Kleve (7) und dem Fürstentum Halberstadt (5) an der Spitze.³⁶³

IX. Vom *Votum ad Imperatorem* bis zum Mandat gegen den Preußenkönig (1724-1725)

Im Dezember 1722 hatte die Adelsopposition ihre Appellation in Wien introduziert – 18 Monate später fielte der Reichshofrat eine Grundsatzentscheidung. In einem *Votum ad Imperatorem* vom 16. Juni 1724³⁶⁴ schloss sich das Gericht der Position der Appellanten an und betonte, die vom Preußenkönig erlassenen Edikte liefen auf eine „Unterdrückung des freyen teutschen Adels“ hinaus. Die Adligen hätten hinlänglich bewiesen, dass im Erzstift Magdeburg

356 ÖStA HHStA, RHR, Denegata Antiqua, K. 205 (Laufzeitbeginn: 11.09.1722). Die Appellation richtete sich zugleich gegen die ausgreifende Kammergerichtsbarkeit und die Beschneidung der Kompetenz der Magdeburger Regierung. Der Reichshofrat leitete im September 1724 den erbetenen Appellationsprozess ein, setzte diesen jedoch sogleich wieder aus, um dem König eine letzte Gelegenheit zum Einlenken zu geben. Tatsächlich meldete die Magdeburger Regierung dem Kaiser im Januar 1725, dass die mit der Anfertigung eines Katasters zusammenhängenden Konflikte nach dem Willen des Königs künftig wiederum vor der Regierung verhandelt werden sollten.

357 ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 151 (Laufzeitbeginn: 12.03.1724).

358 ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 69 (Laufzeitbeginn: 09.10.1724).

359 LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorff, Nr. 1280, Bl. 73-95 (April 1726).

360 ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 70 (Laufzeitbeginn: 02.03.1724); LHASA, MD, H 109 Gutsarchiv Hundisburg, Verz. 4, Nr. 2, Bl. 1.

361 ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 69 (Laufzeitbeginn: 20.09.1724); LHASA, MD, H 109 Gutsarchiv Hundisburg, Verz. 4, Nr. 2, Bl. 9.

362 GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 141, Bl. 1.

363 Siehe die Berichte der Regierungen in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 141, Bl. 4-5, 9-12, 15, 20-24, 28-29. Zum Lehenskonflikt meldete die Magdeburger Regierung ebd., Bl. 24: „Die Appellation nach Wien einiger von Adel wegen der Lehens-Veränderung und was darinn vorgegangen, ist Ewer Königlichen mayestät bekannt.“

364 ÖStA HHStA, RHR, Vota, K. 33 (M 1), hiernach die folgenden Zitate.

Ritterpferdegelder lediglich 1620 und 1623 bewilligt worden seien, als „das wütende Feuer des 30jährigen Krieges in voller Flamme gestanden und alle Unterthanen des Ertzstifts sich mit Gewehr und Waffen zu eilender Hülffe [hätten] parat halten müssen“. Die Reichshofräte ließen sich somit auf eine Prüfung der vom König ins Feld geführten Staatsnotwendigkeit nicht ein, sondern klassifizierten das Besteuerungsrecht als eingeschränktes Hoheitsrecht, das eines besonderen Rechtstitels bedürfe.³⁶⁵ Ebensovienig wurde die Frage diskutiert, inwieweit die mehrheitliche Billigung der Lehnsassekuration durch den Magdeburger Adel einen solchen Rechtstitel im Sinne einer ständischen Bewilligung darstellte.

Die Zuständigkeit des Reichshofrats, so hieß es weiter, stehe im vorliegenden Fall außer Zweifel, da Friedrich Wilhelm lediglich im Herzogtum Preußen befugt sei, seine Regierungsgeschäfte „indepenter“ zu führen. „Was aber die Regierung derer von Ewer Kayserlichen Mayestät im Reich zu lehn empfangener Landen und Herrschaften und deroselben regalien angehet, da ist Ewer Kayserliche Mayestät Er über sich als seinen Oberherrn und Höchstes Haupt im Reich zu erkennen und deßhalber zu Leistung gebürlichen Respects und Gehorsams vermöge gethaner Eydespflichten verbunden und kann in denen Regierungshandlungen wegen der Reichslande nicht nach seinen Willen und Belieben wie etwa in Preußen verfahren, sondern muß jederzeit dahin sehen, daß solche denen Reichsgesetzen und Ordnungen, auch denen Freyheiten und Privilegiis seiner Vasallen und Unterthanen nicht praejudiciret, nicht weniger von Ewer Kayserlichen Mayestät höchsten Reichsgerichten auff angekommene Clagen wegen unbilliger Labefactation derer wohl erworbenen Freyheiten und Gerechtigkeiten ergehende Verfügungen und Erkänntnissen schuldige Folge gethan werde.“

Mit diesen grundsätzlichen Überlegungen bezog sich der Reichshofrat unangegprochen auf den Krontraktat des Jahres 1700, in dem festgelegt worden war, dass durch die von Kurfürst Friedrich III. beabsichtige Annahme des Titels eines Königs *in* Preußen „dem Reich und teutschen orden ebenso wenig praejudiciret“ werden dürfe wie der Krone Polen.³⁶⁶ Kritische Stimmen hatte es am Wiener Hof im Vorfeld freilich gegeben. Graf Kinsky, Graf Oettingen und Reichsvizekanzler Gottlieb Amadeus von Windisch-Graetz hatten Kaiser Leopold bereits 1694 eindringlich auf die möglichen Folgen einer Erhebung Preußens zum Königreich hingewiesen. Demnach werde „mit der Zeit und unvermerkt in denen Churfürstlichen Landen durchgehends eine Königlich absolute Beherrschung introducirt, keine appellationes und recursus ad aulam Caesaream mehr gestattet, der Kayserliche nahme und respect völlig erlöschen und endlich das noch übrige geringe vinculum, welches die gegenwertige formam Imperii zusammenhaltet, gänzlich auffgelöbet werden, mithin das ganze

365 Vgl. SEEGER (wie Fn. 37), S. 178.

366 Krontraktat abgedruckt in: Kurbrandenburgs Staatsverträge (wie Fn. 245), S. 810–823, Zitat S. 815.

Reich verfallen und zu grundgehen“.³⁶⁷ Vor dem Hintergrund des Spanischen Erbfolgekrieges, in dem es galt, den brandenburgischen Kurfürsten von einem Bündnis mit Frankreich und Sachsen-Polen abzuhalten, und angesichts der Einsicht, die „Monarchisierung Europas“ (Heinz Duchhardt) ohnehin nicht aufhalten zu können, galt die Zustimmung zur Königsberger Krönung Kaiser Leopold jedoch als „minus malum“.³⁶⁸ Sollte der König, so warnte nun der Reichshofrat ein Vierteljahrhundert später, „diese im gantzen Reich noch nicht erhörte Veränderung aller Lehn in Erbe“ in die Tat umsetzen, müssten die kaiserliche Jurisdiktion in zweiter Instanz und die Zuständigkeit des Reichshofrats in lehnsrechtlichen Angelegenheiten zwangsläufig gegenstandslos werden, da, „wenn alles in die Allodialität verkehret worden, die materie der Lehnssachen weiters nit subsistiren“ könne und eine „Versperrung des Recursus zum Kayserlichen Justiz-Thron“ zu konstatieren sei. Aus Sicht Berlins bilde die Umwandlung der Lehen in Eigentum zweifellos einen großen Schritt auf dem Weg zur beabsichtigten „Entziehung solcher [brandenburgischen] Reichslande aus des heiligen Reichs Bothmäßigkeit und Einschrenckung unter die independente preußische Beherrschung“.

Somit betrachtete der Reichshofrat die Allodifikation als gefährlichen Eingriff in die Verfassungsstruktur des Reiches³⁶⁹ und empfahl deshalb den Erlass eines Partitionsmandats bei einer Strafe von 100 Mark lötligen Goldes. Mit der Exekution seien der König von Polen als Kurfürst von Sachsen, der König von Schweden als Herzog von Pommern und die Kurfürsten von Trier und von der Pfalz als ausschreibende Fürsten des Oberrheinischen Kreises zu betrauen. Allerdings dauerte es mehr als sieben Monate, bis sich der Kaiser zu der heiklen Materie äußerte. Erst am 1. Februar 1725 befand Karl VI., das Votum sei „nach denen Reichs-Satzungen und Kayserlichen Wahlcapitulationen wohl außgeführt“.³⁷⁰ Am gleichen Tag erfolgte die Ausfertigung des Mandats gegen den Preußenkönig³⁷¹ und der Befehle an die vom Reichshofrat vorgeschlagene-

367 Zitiert nach A. F. PRIBRAM, Österreich und Brandenburg 1688-1700, Prag/Leipzig 1885, S. 225-228, hier S. 226.

368 Hierzu auf Basis der Wiener Überlieferung C. ROLL, Die preußische Königserhebung im Kalkül der Wiener Hofburg, in: Dreihundert Jahre Preußische Königskrönung (wie Fn. 205), S. 189-227.

369 In bemerkenswerter Übereinstimmung zu dieser Einschätzung hieß es in einer 1717 verfassten kursächsischen Denkschrift über den nördlichen Nachbarn: „Die Souverainität ist nunmehr fast völlig, nachdem die Landstände so ziemlich abaisiret, und ihnen die bishero gehabte autorität beschnitten worden, etabliret.“ Zitiert nach F. GÖSE, Nachbarn, Partner und Rivalen: die kursächsische Sicht auf Preußen im ausgehenden 17. und 18. Jahrhundert, in: Preussen, Deutschland und Europa 1701-2001 (wie Fn. 106), S. 45-78, hier S. 49.

370 ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 597, Nr. 1 (Votum durch den Verfasser umgelegt aus RHR, Schutzbriefe, K. 9).

371 Konzepte in ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 597, Nr. 1, nicht foliiert (durch den Verfasser umgelegt aus RHR, Schutzbriefe, K. 9); das Mandat wurde flankiert durch ein offenes Mandat, das alle Stände des Reiches dazu verpflichtete, den mit

nen Reichsfürsten, denen die „Conservation“ der Untertanen in den vormals geistlichen, 1648 an Brandenburg gefallenem Reichsterritorien aufgetragen wurde.³⁷² Der Kaiser hatte damit die im Dehortationsreskript von 1718 ausgesprochene Drohung wahrgemacht. Wohl auch mit Blick auf das Mandat vom 1. Februar betonte Schönborn einige Monate später gegenüber dem niederländischen Gesandten, es sei am Kaiserhof „eine feste Maxime und Regel geworden, die Fürsten des Reiches nicht zu viel über ihre Stände zu heben“, und auch der preußische König sei verpflichtet, sich „innerhalb der gebührlichen Grenzen im Hinblick auf seine Stände und Untertanen zu halten“.³⁷³ Doch ließ sich ein solches Mandat gegen einen Reichsstand vom Gewicht Brandenburg-Preußens tatsächlich durchsetzen? Bevor dieser Frage nachzugehen ist, sei auf eine weitere Klage hingewiesen, die am Reichshofrat im Folgejahr eingereicht wurde.

X. Die Klage des Grafen von Schaumburg-Lippe (1726)

Bereits im Januar 1719 hatte der König die Magdeburger Regierungsräte Cocceji und Dürfeld wissen lassen, die im Besitz anderer Reichsstände befindlichen Lehen von der Zahlung des Lehnskanons ausnehmen zu wollen, da alles andere „allerhandt Contradictiones und Prozesse bey den Reichsjudiciis wieder Uns erwecken und die Sache im gantzen Reich verhasset machen dürffte.“³⁷⁴ Im September 1723 wurden die im Herzogtum Magdeburg gelegenen hessischen Lehen Hötensleben, Oebisfelde und Wisleben von der Zahlung des Lehnskanons dispensiert.³⁷⁵ Auch im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft

der Exekution betrauten Kommissaren Hilfe zu leisten. Abschrift in SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert). Der offenbar über gute Kontakte in der Reichskanzlei verfügende niederländische Gesandte konnte eine Abschrift des Mandats nach Den Haag schicken. Siehe H. GABEL, Ein verkanntes System? Das Alte Reich im zeitgenössischen niederländischen Urteil, in: *Imperium Romanum – irregulare corpus – Teutscher Reichs-Staat. Das Alte Reich im Verständnis der Zeitgenossen und der Historiographie*, hrsg. v. M. SCHNETTGER (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 57), Mainz 2002, S. 111-134, hier S. 122.

372 Abschrift des Konservatoriums an den König von Polen in SächsStA, HStA-D, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 10144/19, Bl. 6-7.

373 Bericht des niederländischen Gesandten vom 06.06.1725, zitiert nach GABEL (wie Fn. 371), S. 123.

374 Befehl vom 27.01.1719 in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 27, Bl. 265; Konzept in: GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 95, Bl. 134-136.

375 Abschrift des Befehls vom 25.09.1723 in ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 597/1, Bl. 262. Der Befehl wurde von den Appellanten vor dem Reichshofrat sogleich als Beleg einer erfolgten Ungleichbehandlung ins Feld geführt. Zu den hessen-homburgischen Lehen im Herzogtum Magdeburg siehe den Bericht der Magdeburger

Mark willigte Friedrich Wilhelm ein, die „illustren“ Güter von einer Heranziehung zum Lehnskanon auszunehmen. Dabei handelte es sich um Lehen der Pfalzgrafen bei Rhein, der Markgrafen von Baden, der Fürsten von Salm und Schwarzenberg, der Grafen von Styrum und von Vehlen sowie anderer fürstlicher und reichsgräflicher Geschlechter.³⁷⁶ Zu Konflikten kam es allerdings mit Graf Friedrich Christian von Schaumburg-Lippe. Aufgrund von Grenzauseinandersetzungen in dem zwischen Brandenburg und Schaumburg geteilten Dorf Frille³⁷⁷ prozessierte dieser ohnehin gegen Preußen vor dem Reichshofrat.³⁷⁸ Darüber hinaus klagte der Graf im Februar 1726 unter Berufung auf das zugunsten der Magdeburger Ritterschaft ergangene Mandat wegen der gewaltsamen Eintreibung des Lehnskanons für zwei unweit von Bückeberg gelegene Meiereien, die er vom preußischen König als Fürsten von Minden zu Lehen trage.³⁷⁹ Im Mai 1726 votierte der Reichshofrat gegenüber dem Kaiser für eine Ausfertigung des erbetenen Mandats.³⁸⁰ Die politische Großwetterlage hatte sich zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits geändert.

Regierung vom 25.01.1717 in LHASA, MD, A 5 a Generalia, Nr. 18, Bl. 8-17, hier 9-10; vgl. zu den hessischen Ämtern auch GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 100.

376 Siehe LOEWE (wie Fn. 51), S. 367.

377 Bis 1885 verlief die preußisch-schaumburgische Grenze direkt durch Frille (heute Ortsteil der Stadt Petershagen).

378 Im August 1725 hatte Schaumburg-Lippe am Reichshofrat eine Klage wegen illegalen Holzeinschlags durch Mindener Untertanen auf Schaumburger Territorium eingereicht. Siehe hierzu die Korrespondenz zwischen Berlin und Minden in LAV NRW W, Minden-Ravensberg Regierung, Nr. 598 (enthält auf Bl. 106-110 das Konzept eines Berichts der Mindener Regierung an den Kaiser vom 20.08.1726, ferner Abschriften von Berichten Brands und Graeves aus Wien und von reichshofrätlichen Resolutionsprotokollen). Es verdient Beachtung, dass auch Preußen in diesem Kontext den Kaiser anrief. Der Mindener Advocatus Fisci klagte 1725 am Reichshofrat gegen die Bückeburger Regierung wegen Rechtsverweigerung. Den Hintergrund bildete ein 1722 von einem Bückeburger Jäger an Christian Fetting, einem Jäger des Mindener Domdechanten von Hammerstein, begangener Mord. Siehe LAV NRW W, Minden-Ravensberg Regierung, Nr. 640.

379 ÖStA HHStA, RHR, Denegata recentiora, K. 1184, Nr. 7. Wegen der Pfändungen des brandenburgischen Vogts in Frille hatte die Bückeburger Regierung bereits 1723 erfolglos bei der Mindener Regierung interveniert. Siehe LAV NRW W, Minden-Ravensberg Regierung, Nr. 631; zu den langwierigen Jurisdiktionsstreitigkeiten siehe auch die umfangreiche Überlieferung ebd., Nr. 624. Einen anderen Beschwerdepunkt gegen den Soldatenkönig bildeten „die Jüngsthin zu Soldaten hinweggezwungene 6 grosse gräfliche Unterthanen“; vgl. den Bericht von Brand und Graeve in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 70. Darüber hinaus wurden zu gleicher Zeit weitere Konflikte zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe an den Reichshofrat getragen, u. a. wegen der durch die Mindener Regierung verfügten Einsetzung der aus Wesel stammenden „Beckerischen Erben“ in einen im Fürstentum Minden gelegenen schaumburg-lippischen Hof aufgrund einer Schuldforderung. Siehe dazu einen Bericht der Regierung an Graeve vom 18.08.1726 in GStA PK, I. HA, Rep. 81 Wien, IV, Nr. 14.

380 ÖStA HHStA, RHR, Vota, K. 56 (nicht foliiert).

XI. Kursächsische Bemühungen um die kaiserliche Kommission (1725-1726)

Bereits die Insinuation des Mandats vom 1. Februar 1725 erwies sich als schwierig, da die Appellanten in ihrem Kreis niemanden finden konnten, der sich hierzu bereitgefunden hätte. Nach mehr als drei Monaten, am 17. Mai, übernahm der Reichshofrat diesen notwendigen Verfahrensschritt deshalb *ex officio* selbst.³⁸¹ Zu diesem Zeitpunkt war der Inhalt des Mandats natürlich längst durch inoffizielle Kanäle bekannt geworden. Schon im April hatte sich der preußische König gegenüber dem österreichischen Gesandten Seckendorff beklagt, es sei „beinahe das ganze Reich [...] in die Waffen und wirkliche Action gegen mich zu treten engagirt“ worden, so dass zu befürchten stehe, daß er bei seinen Untertanen „in dem höchsten Grade prostituirt und außer allem dem Respect gesetzt“³⁸² werde. Sorgfältig registrierte der König wenig später sächsische Truppenbewegungen im Raum Lübben und Wittenberg, gab jedoch gegenüber Leopold von Anhalt-Dessau seiner Einschätzung Ausdruck, dass die kaiserlichen Truppen „nits in stande zu Marchieren“ seien, wie er durch Spione in Schlesien und Böhmen erfahren habe. „Gott laße alles geschehen wie er will [...] ich verlaße mir auf Gott und meine gerechte sache, er wierdt mir nit verlassen, indeßen ist aber resonnable und recht, auf seine huht zu sein und alle Precaucions zu nehmen, wier können Marchiren in zeit von 10 dage“.³⁸³ Um dem Informationsdefizit abzuhelfen, erhielt die Magdeburger Regierung am 24. April Befehl, Erkundigungen einzuziehen, da man höre, dass die opponierenden Adligen „viel Parade machen, auch deshalb allerhandt heimbliche Conventicula, hin- und her Schickungen, unverantwortliche Cor-

381 Bericht des sächsischen Gesandten vom 19.05.1725 in SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert). Die Magdeburger Regierung war bereits am 13.03.1723 von Berlin aus angewiesen worden, hinsichtlich eingehender appellantischer Schriftstücke „auff Eurer Huth zu seyn“ und auch den Postmeister anzuweisen, „daß Er sich in acht nehmen mögte, damit nichts dergleichen bey Ihm abgeben werden könnte“. Siehe LHASA, MD, A 5, Nr. 789, Bl. 45.

382 FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 32-33; vgl. NEUGEBAUER (wie Fn. 48), S. 185-186.

383 Brief an Leopold vom 04.04.1725 in: Die Briefe König Friedrich Wilhelms I. an den Fürsten Leopold zu Anhalt-Dessau (wie Fn. 337), S. 276-278, hier S. 277. Dem österreichischen Gesandten Seckendorff erschien der Dessauer derweil „dangereuse, und da er wegen seines eigenen Processes auf dem Reichshofrath nicht wohl zu sprechen, mag er wohl öfters Öl ins Feuer gießen. Könnte dieser Herr zufrieden gestellt werden, so wüßte fast nicht, ob noch jemand dort zu finden, so dem kaiserlichen Interesse zuwider.“ Siehe den Bericht Seckendorffs an den Prinzen Eugen vom 09.06.1724 in FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 11. Der Dessauer war am Reichshofrat unter anderem in einen langwierigen Prozess mit den Untertanen des Amtes Gröbzig verwickelt. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 96 u. 97. Hinzu trat ein handelsrechtlicher Konflikt mit Leopold von Anhalt-Köthen. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 100.

respondentzen und was dergleichen redlichen und treuen Unterthanen gar übel anstehende Machinationes mehr seyn“.³⁸⁴ Am 5. Mai fügte der König hinzu, die Aufsässigkeit der Appellanten, mit denen er „zu rechter Zeit Abrechnung halten“ werde, sei „nicht mehr auszustehen“.³⁸⁵ Dem kaiserlichen Gesandten versicherte er zu gleicher Zeit „mit großen bezeugungen der schuldigsten Ehrerbieth- und Verehrung“ seine Achtung für den Kaiser und schob die „Mißverständnisse“ auf sächsische Intrigen zurück.³⁸⁶

Mit den von Friedrich Wilhelm ins Spiel gebrachten sächsischen Intrigen ist die Frage aufgeworfen, wie sich die mit der Exekution des kaiserlichen Mandats betrauten Reichsfürsten verhielten. Hierfür erweist sich die Dresdner Überlieferung in der Tat als sehr aufschlussreich.³⁸⁷ Dort beriet der Geheime Rat am 28. Juni 1725 über einen Bericht des Berliner Gesandten Ulrich von Suhm, dem Ilgen erklärt hatte, der preußische König werde sich nicht auf die Kommission einlassen, „wenn er auch gleich darüber in die Reichsacht verfallen sollte“.³⁸⁸ Friedrich Wilhelm höchstpersönlich habe gegenüber Suhm deutlich gemacht, er werde einen sächsischen Exekutionsversuch „als einen Friedensbruch und Kriegsdeclaration consideriren und mit Gewalt zu verhindern suchen“. Der sächsische Geheime Rat erinnerte den polnischen König an die

384 LHASA, MD, A 5, Nr. 789, Bl. 85.

385 LHASA, MD, A 5, Nr. 789, Bl. 95: „Wir wissen wohl, was Wir in anderen Begebenheiten vor die Kayserliche Decreta für egard zu haben schuldig, aber eine andere Sache ist es, wann Unsere Unterthanen sich wieder Uns revoltiren, durch Pflicht vergessene Vorstellungen sich wieder Uns zur Parthey machen undt durch die dadurch erschlichene Reichshoffrathsdecreta und deren Insinuirung Uns insultiren wollen.“

386 Bericht des kaiserlichen Gesandten vom 23.05.1725 in ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Berlin, K. 12b, Bl. 77-78.

387 Von Seiten Kurtriers und der Kurpfalz sind nach freundlicher Auskunft von Dr. Peter Brommer (Landeshauptarchiv Koblenz) und Dr. Kurt Andermann (Generallandesarchiv Karlsruhe) vom 10.05. bzw. 27.09.2010 offenbar keine relevanten Akten überliefert. Eine Konsultation eventuell vorhandener schwedischer Überlieferung war im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes nicht möglich. Keinen Niederschlag fand der Lehnskonflikt augenscheinlich in den Berichten des kaiserlichen Gesandten in Dresden. Vgl. ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Dresden, K. 5a.

388 SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert). Zum Verhältnis zwischen dem im 16. Jahrhundert gebildeten Geheimen Rat und dem im Jahr 1706 gegründeten Geheimen Kabinett siehe M. MARKIEWICZ, Politische Institutionen und Prozeduren der sächsisch-polnischen Personalunion: Das Geheime Kabinett in Sachsen und die zentralen Ämter der Rzeczpospolita in den Jahren 1717 bis 1733, in: Die Personalunionen von Sachsen-Polen 1697-1763 und Hannover-England 1714-1837. Ein Vergleich, hrsg. v. R. REXHEUSER (= Deutsches Historisches Institut Warschau. Quellen und Studien, Bd. 18), Wiesbaden 2005, S. 51-65, hier S. 51-52; vgl. J. DÜRICHEN, Geheimes Kabinett und Geheimer Rat unter der Regierung Augusts des Starken in den Jahren 1704-1720, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 51 (1930), S. 68-134.

ohnehin gespannten Beziehungen zum nördlichen Nachbarn³⁸⁹ und hob dabei insbesondere die Streitigkeiten um das „Thorner Blutgericht“³⁹⁰, das Stift Naumburg sowie diverse Grenz- und Handelskonflikte³⁹¹ hervor. Vor diesem Hintergrund solle Sachsen voreilige Schritte, die „zu großen Weiterungen und einem unvermeidlichen Kriege Anlaß geben“ könnten, tunlichst vermeiden und stattdessen zunächst zu Schweden, Trier und Kurpfalz Kontakt aufnehmen. Der preußische König sei derweil mit „aller möglichsten Behutsamkeit“ zu behandeln und „gleichsam zwischen Furcht und Hoffnung“ zu halten. Zugleich müsse eine nachhaltige Verstimmung des Kaisers vermieden und der preußischen Argumentation im Corpus Evangelicorum entgegengetreten werden, wonach sich der König von Polen als Katholik nicht auf die Kommission einlassen dürfe.³⁹²

389 Vgl. zu den preußisch-sächsischen Beziehungen auch den Bericht Seckendorffs an den Prinzen Eugen vom 09.06.1724 in FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 9–10.

390 In Thorn war es 1724 im Zuge einer Verhärtung der innerstädtischen konfessionellen Gegensätze zur Plünderung des Jesuitenkollegs gekommen. Das königliche Assessoralgericht ließ daraufhin den Bürgermeister und neun protestantische Bürger hinrichten, verhängte hohe Entschädigungszahlungen und ließ die Marienkirche als letzte protestantische Hauptkirche der Stadt einziehen. Preußen hatte neben weiteren nichtkatholischen Staaten (Russland, Niederlande, Schweden und Dänemark) erfolglos gegen die Hinrichtungen interveniert. Siehe S. HARTMANN, Die Polenpolitik König Friedrich Wilhelms I. von Preußen zur Zeit des „Thorner Blutgerichts“ (1724–1725), in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Neue Folge 5 (1995), S. 31–58; vgl. H.-J. BÖMELBURG, Zwischen polnischer Ständegesellschaft und preußischem Obrigkeitsstaat. Vom Königlichen Preußen zu Westpreußen (1756–1806) (= Schriften des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte, Bd. 5), München 1995, S. 51–52.

391 Zu den preußisch-sächsischen Wirtschaftsbeziehungen während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. siehe: Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung. Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Preußens, bearb. v. H. RACHEL, Bd. 2/1, Berlin 1922, S. 463–536.

392 In der Tat protestierte Preußen 1725 vor dem Corpus Evangelicorum gegen die Beauftragung katholischer Kommissare in innerprotestantischen Auseinandersetzungen und referierte dabei auch auf die Lehensauseinandersetzung. Dass diese Initiative von Kurhannover „sehr kühl“ aufgenommen wurde, schrieb der preußische Gesandte Kannegießer übrigens dem Einfluss Johann Friedrichs von Alvensleben zu. Siehe Kannegießers Bericht vom 27.07.1725 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 65. Neben der konfessionellen Karte argumentierte Preußen gegenüber Sachsen auch damit, dass das Herzogtum Sachsen nicht zum Obersächsischen Kreis gehöre. Die kommissarische Beauftragung Sachsens konnte sich allerdings auf Art. XVI, § 2 Acta Pacis Westfalicae und § 160 des Jüngsten Reichsabschieds stützen, wonach die Exekution reichsgerichtlicher Urteile in Fällen, in denen die Direktoren selbst interessiert waren, an benachbarte Kreise delegiert werden konnte. Das niedersächsische Kreisdirektorium alternierte seit 1648 zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg als Herzog bzw. Fürst von Magdeburg und Halberstadt sowie dem König von Schweden als Herzog von Bremen. 1712 war das Herzogtum Bremen an Dänemark und 1715 an die Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg gelangt. Siehe W. DOTZAUER, Die deutschen Reichs-

Das Gutachten des Geheimen Rats floss in eine Kabinettsvorlage vom 6. Juli ein, die gleichfalls die mit einer Exekution verbundene Kriegsgefahr betonte, wobei „Preußen Uns mit aller seiner Macht auf den Halß fallen und Uns den ersten Streich beyzubringen suchen werde, da wir denn vielleicht übern Hauffen geworfen oder Uns doch ein solcher großer Schade zugefüget werden dürffte, welcher so leichte nicht zu redressiren, immaßen das Exempel von der Schwedischen Invasion³⁹³ gewiesen, was man sich von der Reichshülfe und dessen Indemnisation zu versprechen habe“. Neben der konfessionell gefärbten preußischen Propaganda seien auch die Auseinandersetzungen mit den eigenen Vasallen (Schwarzburg, Mansfeld, Schönburg, Stolberg u. a.) zu bedenken, deren Opposition durch ein Eingreifen zugunsten des magdeburgischen Adels ermuntert werden könne.³⁹⁴ Für eine Annahme der Kommission sprach nach Ansicht des Kabinetts allerdings die Einschätzung, dass ein gedeihliches Verhältnis zu Berlin „nach der bekannten Bewandnis selbigen Hofes“ ohnehin nicht möglich sei und eine Ablehnung der Kommission die Stellung Sachsens am Kaiserhof schwer beschädigen müsse. „Lernen“, so das Gutachten weiter, „kan zwar Preußen machen und wider Sr. Königliche Majestät hier und dar einen Staub auftreiben, der Kayser aber als Obrister Richter im Reich kan nach denen Reichsgesetzen mit dem Reiche solche Anstalten vorkehren, daß Preußen sich noch wohl bedenken dörrfte, Sich an Königlicher Majestät zu vergreifen oder Sie in Ihren Landen feindlich zu überziehen.“ Die Erfahrung habe gezeigt, „daß der Preußische Hof, wenn er auch noch so sehr getrotzet, am Ende doch nachgegeben und dem Kayser sich submittiret habe, folglich ist wohl gewiß, daß Preußen ohne den Kayser Sr. Königlichen Majestät eben so sonderlich nicht schaden könne, der Kayser aber kann es, ohne Preußen dabey zu gebrauchen, thun und gesetzt auch, es wolte Preußen Ernst daraus machen und Sr. Königlichen Majestät über dieser Commission mit Thätlichkeiten zu Leibe gehen, so wäre wohl, da man vorhersieht, daß man an hiesiger Seiten mit selbigem Hofe über kurz oder lang Händel bekommen müße, ohnstreitig besser, wenn Preußen an Uns ietzo sich vergreifen wolte, da wir den Kayser und das Reich vor uns haben und nichts thun, was nicht denen Reichsgesetzen gemäß seye“. Auch aus diesem Gutachten spricht somit die während jener Jahre in Dresden verbreitete Einschätzung, dass es Preußen

kreise (1383-1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998, S. 349-355; vgl. HUGHES (wie Fn. 37), S. 101. Die rechtliche Grundlage der reichsgerichtlichen Exekution durch die Obersten oder ausschreibenden Fürsten der Reichskreise bildeten Teil 3 Titel 48 § 8 und 9 der Reichskammergerichtsordnung von 1555. Siehe A. LAUFS, Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 3), Köln/Wien 1976, S. 267.

393 Während des Nordischen Krieges hatten schwedische Truppen Sachsen zwischen August 1706 und September 1707 besetzt.

394 Vgl. SächsStA, HStA-D, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 10144/19, Bl. 15: „Es könnte leichte hinwiederum dergleichen conservatorium Sr. Königlichen Majestät [von Polen] an Sr. Königliche Majestät in Preußen ertheilet werden.“

nicht bis zum Äußersten treiben werde.³⁹⁵ Vor diesem Hintergrund schloss die Kabinettsvorlage mit der Hoffnung, die Kommission könne für Sachsen trotz aller Gefahren auch die Gelegenheit bieten, Preußen in die Schranken zu weisen und gegenüber Berlin das Direktorium im Corpus Evangelicorum zu behaupten. Der polnische König schloss sich diesem Votum in einer Geheimrats-sitzung vom 12. Juli an und erklärte, den Kommissionsauftrag annehmen, vor einer eventuellen Exekution jedoch Rücksprache mit dem Kaiser halten zu wollen, um zu erfahren, „wie er Uns sodann souteniren wolle“.³⁹⁶

Zugleich erhielt von Suhm am 27. Juli den Befehl, in Berlin auf eine gütliche Einigung zwischen König und Adelsopposition hinzuwirken, um eine Exekution abzuwenden. Hierzu solle er eine sächsische Vermittlung über den königlich polnischen Minister und Gesandten in London, Jakob le Coq, anbieten. Dieser könne gegenüber Johann Friedrich II. von Alvensleben einen preußischen Kompromissvorschlag als „Privatgedanken“ lancieren.³⁹⁷ Aus Berlin berichtete Suhm am 12. Oktober von Gesprächen mit Ilgen, der den Willen des preußischen Hofes zu gutnachbarlichen Beziehungen betont habe, wenn man nur von sächsischer Seite aufhöre, Berlin „in Reichssachen [...] beschwehrlich zu fallen“.³⁹⁸ Auf den von ihm geäußerten Vermittlungsvorschlag sei Ilgen indes nicht eingegangen, sondern habe stattdessen erneut die Ablehnung des Kommissionsauftrages gefordert. Dieses resolute Auftreten fiel Ilgen umso leichter, als sich die politische Großwetterlage im Vormonat grundlegend geändert hatte. Im September war Preußen dem Herrenhauser Bündnis beigetreten, mit dem sich England und Frankreich gegen die wenige Monate zuvor überraschend zustande gekommene „Wiener Allianz“ Österreichs und Spaniens richteten. Friedrich Wilhelm erhoffte sich von diesem Schritt neben einer Unterstützung seiner Ansprüche auf die Herzogtümer Jülich und Berg zugleich Rückendeckung für seine Konflikte mit dem Reichshofrat.³⁹⁹ Suhm berichtete daraufhin nach Dresden, dass der preußische Hof neuerdings „etwas groß thue, indem er sich mit dem letzthin zu Hannover geschlossenen Tractat sehr breit zu machen suchet“.⁴⁰⁰

395 Hierzu auch GÖSE (wie Fn. 369), S. 56: „Trotz gelegentlicher verbaler Kraftmeierei in den 1720er Jahren hielt man Friedrich Wilhelm I. nicht für fähig, einen Krieg zu beginnen“.

396 SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert).

397 Ebd.

398 Ebd.

399 HUGHES (wie Fn. 37), S. 192; J. F. CHANCE, *The Alliance of Hanover. A Study of British Foreign Policy in the Last Years of George I*, London 1923, S. 694; zur Einschätzung der Allianz durch den Kaiserhof HANTSCH (wie Fn. 39), S. 301-304.

400 SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert). Trotz der durch das Herrenhauser Bündnis gestärkten diplomatischen Stellung versuchte Preußen noch im September 1725, über seinen Gesandten in Hannover mit Johann Friedrich von Alvensleben ins Gespräch zu kommen. Näheres über diese Initiative, die Alvensleben mit dem Hinweis ablehnte, er werde seine Güter altersbedingt an seine Söhne

Derweil ließ sich das mit Hessen-Kassel in Personalunion verbundene Schweden – von Sachsen am 18. Juli um Stellungnahme gebeten⁴⁰¹ – Zeit. Antipreußische Initiativen waren aus Stockholm umso weniger zu erwarten, als sich auch Schweden wenig später der Herrenhausener Allianz anschloss, sich also als Bündnispartner des Soldatenkönigs in die gegen den Kaiser gerichtete „Phalanx der mit dem Reich verbundenen protestantischen Königreiche“ einreihete.⁴⁰² Zunächst ging Anfang November in Wien ein nichtssagendes Schreiben der schwedischen Regierung zu Stralsund ein, die dem Kaiser im Namen des schwedischen Königs in allgemeinen Wendungen versicherte, man werde dem Kommissionsauftrag, sofern es die Situation erfordere, nachkommen.⁴⁰³ Erst am 6. März 1726 griff Schweden einen sächsischen Vorschlag auf und erklärte sich bereit, wenigstens die Insinuation des Mandats durch ein gemeinsames Schreiben aller vier Kommissare zu bewerkstelligen.⁴⁰⁴ Daraufhin ergingen von Seiten Sachsens am 8. Juni Schreiben an die Kurfürsten von Trier und von der Pfalz mit der Bitte um diesbezügliche Stellungnahme.⁴⁰⁵

Die beiden Wittelsbacher in Trier und Mannheim – seit Mai 1724 in einer die katholischen Linien umfassenden, antikaiserlich ausgerichteten Hausunion verbunden⁴⁰⁶ – ließen freilich erkennen, dass von ihrer Seite keine Unterstützung einer Exekution zu erwarten war. Während Karl Philipp von der Pfalz augenscheinlich nicht einmal antwortete, hielt sich der Trierer Kurfürst, von dessen zurückhaltender Reaktion auf die Avancen der Magdeburger Adligen bereits die Rede war, zur Kur im schlesischen Neiße auf und wollte vorerst „mit keinen Affairen sich occupiren“.⁴⁰⁷ Am 24. September 1726 erklärte Franz Ludwig schließlich, am Kaiserhof um Entbindung von dem Kommissionsauftrag bitten zu wollen, da er als Hochmeister des Deutschen Ordens aufgrund der Titulaturstreitigkeiten mit Preußen keine Korrespondenz pflege und wegen der Magdeburger Güter der Ballei Sachsen als befangen erscheinen könne. Der sächsische Emissär vermutete freilich, die Konflikte des Trierer Kurfürsten mit seiner eigenen Ritterschaft ließen ihn vor einem Eingreifen

abtreten und sei insofern nicht mehr zuständig, ist nicht bekannt. Siehe WOHLBRÜCK (wie Fn. 183), S. 270; LOEWE (wie Fn. 51), S. 363.

401 SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert).

402 ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 302.

403 Abschrift des Schreibens der Regierung vom 10.09.1725 in SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert).

404 Abschrift des Schreibens der Regierung zu Stralsund in SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert).

405 SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert).

406 Vgl. ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 317-319.

407 Bericht des sächsischen Hofrats von der Lieth, Neiße, 16.07.1726, in SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert).

zugunsten des Adels in anderen Territorien zurückschrecken.⁴⁰⁸ Die Exekution des kaiserlichen Mandats vom Januar 1725 war damit endgültig gescheitert.

XII. Die bündnispolitische Annäherung zwischen Preußen und Österreich und die Vermittlungsmission Graf Wurmbrands (1725–1728)

Während die sächsischen Bemühungen, dem kaiserlichen Konservatorium nachzukommen, angesichts des Desinteresses der übrigen Kommissare im Sande verliefen, drehte sich der diplomatische Reigen munter weiter. Obwohl die Friktionen in Mitteleuropa infolge der bündnispolitischen Lagerbildung erst Ende 1725 ihren Höhepunkt erreichten,⁴⁰⁹ wirkte der österreichische Sondervermittler Seckendorff im Verein mit dem Prinzen Eugen hinter den Kulissen bereits seit 1724 auf eine Annäherung zwischen Österreich und Preußen hin.⁴¹⁰ Die Korrespondenz zwischen dem Savoyer und Seckendorff, dem es gelang, ein sehr enges freundschaftliches Verhältnis zu dem choleralischen Preußenkönig aufzubauen, ist für das spannungsreiche Verhältnis zwischen kaiserlich-oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen überaus aufschlussreich. Wiederholt, beispielsweise im Februar 1725, klagte der Soldatenkönig gegenüber Seckendorff, „daß der Reichshofrath nichts anders suche, als mich, wenn es bei ihm stünde, um Land und Leute zu bringen, von meinen landesfürstlichen Juribus mir das eine nach dem andern aus den Händen zu reißen, meine Unterthanen über mich zu erheben, ja! mir allen schuldigen Gehorsam und Respect bei demselben verlieren zu machen. Hierbei gelten auch keine Reichsconstitutionen mehr, sondern wider deren ausdrücklichen Buchstaben forciret man mich zu Dingen, die solchen allgemeinen Reichsgesetzen schnurstracks zuwider sind, und gebrauchet man dabei kein ander Fundament, als, daß wenn ich gleich Recht hätte, man mir doch wegen gewisser politischer Considerationen, damit nicht aufkommen lassen, sondern mich dennoch verdammen müsse.“⁴¹¹

Diese Eindrücke bewogen den österreichischen Gesandten gegenüber Prinz Eugen zu der wiederholten Empfehlung, die österreichischen Hausmachtinteressen nicht durch eine allzu rigide Interpretation des oberstrichterlichen Amtes zu gefährden. Bereits im Juni 1724 hatte er dem Savoyer geraten,

408 Bericht des Hofrats von der Lieth, Neiße, 28.09.1726, mit Abschrift des kurtrierischen Schreibens in SächsStA, HStA-D, 10026 Geheimes Kabinett, Loc. 2871/11 (nicht foliiert).

409 HUGHES (wie Fn. 37), S. 193: „At the end of 1725 Europe seemed very close to war.“

410 Zur diplomatischen Mission Seckendorffs in Berlin siehe KUNTKE (wie Fn. 257), S. 147–207.

411 Kabinettsordre vom 17.02.1725, zitiert nach FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 20–21.

der Kaiser solle Preußen bei der Belehnung mit Stettin entgegenkommen und vor allem mit reichshofrätlichen Mandaten sparsamer umgehen, „maßen der König wegen seines lebendigen Naturelles darüber gleich in Harnisch gesetzt wird, sich aber hernach, wenn die erste Hitze vorbei, gar leicht auf billige Wege wieder weisen“ lasse.⁴¹² Am 11. April 1725 fügte er mit Blick auf die Auseinandersetzung um den Lehnskanon hinzu, seines Erachtens sei die für den Adel mit erheblichen Vorteilen verbundene Allodifikation „der Mühe nicht werth, daß dies zu weitläufigen Verdrießlichkeiten sollte Anlaß geben“. Seckendorff übernahm damit weitgehend die Sichtweise des Soldatenkönigs, ohne in der Umwandlung der Lehen in Eigentum einen grundlegenden Eingriff in die Reichsverfassung zu erkennen. De facto, so meinte er, handele es sich angesichts der geringen Zahl von Appellanten um einen Streitwert von wenigen Hundert Talern. Friedrich Wilhelm werde jedoch in der Sache niemals nachgeben und es stattdessen auf eine Exekution ankommen lassen. Der Kaiser solle den Appellanten deshalb unter der Hand zu einer gütlichen Einigung raten und dem König einen Weg eröffnen, „mit Ehren aus der Sache zu kommen“.⁴¹³

Es verdient Beachtung, dass Prinz Eugen gegenüber Seckendorff wiederholt die Verfahrensautonomie des Reichshofrats betonte und einem politisch motivierten Eingriff in die Prozessführung eine Absage erteilte. So schrieb er am 28. März 1725: „Die ungemaine Menge der beim Reichshofrath in verschiedenen und meistens außerordentlichen Sachen [gegen Preußen] anhängigen Prozesse, zumal man fast bei dem ganzen Reich nicht so viel zu thun hat, sind die Ursach, daß erdeuteter Reichshofrath als ein Justizgericht fürgehñ und handeln muß, was nach Beschaffenheit der Geschäfte die Billigkeit und reichs-

412 Bericht vom 09.06.1724 in FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 9. Am 12.06.1726 berichtete Seckendorff erneut, es ginge „alle Klage gegen die harten Reichshofrathsmandate, bei deren öftern Anlangung der König oftmals sich so vergessen soll, daß die Officiere, in welcher Gegenwart dergleichen abgelesen worden, sich selbst über den excessiven Eifer, den der König darüber bezeigt, schämen“. Siehe aaO., S. 67. Vgl. auch den Bericht vom 23.02.1725 aaO., S. 17: „Wäre es eine Möglichkeit, daß der hochlöbliche Reichshofrath in billigen Sachen ein wenig gelinder mit dem Könige verfahren, und in geringen, auch den Reichsgesetzen nicht zuwiderlaufenden, Dingen menagiren und favorisiren könnte, so würden sich vielleicht in größeren Expedianda hervorthun, daß der König in wichtigern und größern Sachen sich schuldigstermaßen weisen ließe. Wenigstens bitte Ew. Durchlaucht unterthänigst, wo es dem allerhöchsten Interesse gemäß, mir Befehl und Information gnädigst zu erteilen, wenn ich etwa dem Könige die Gedanken benehmen könnte, als ob man nicht gerecht und reichsconstitutionsmäßig mit ihm verführe, denn sein Gemüth ist zu gewinnen, wenn man ihn nur mit triftigen Gründen überzeugen kann.“

413 Zitate nach FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 30-31; Seckendorff verband dies mit der wohl illusionären Hoffnung, der König sei dazu zu überreden, einen Rezzess mit den Ständen auszuhandeln und diesen vom Kaiser konfirmieren zu lassen; vgl. auch die Kabinettsordre Friedrich Wilhelms an Seckendorff vom 07.04.1725 aaO., S. 31-34.

satzungsmäßige Ordnung erfordert, wie wohl man in allen, soviel möglich, mit Glimpf umzugehen sucht, auch nicht wohl anders sein kann, als daß bei soviel differenten und odiosen Reichshändeln Ihre kaiserliche Majestät nicht auch dann und wann als Caput Imperii, wenn es zur Entscheidung kommt, in Sachen zu sprechen gezwungen sein, wie es der hergebrachten Justiz Ordnung und dero reichsoberrichterlichem Amt oblegen ist, also zwar, daß ich allerdings persuadirt bin, daß, wenn der König in einem, so anderem besser und gründlicher informirt wäre, er vielleicht die bisherigen widrigen Gedanken guten Theils fahren lassen und sich in der ungleichen Impression, welche alle guten Vorstellungen fruchtlos ablaufen lassen muß, nicht so sehr aufhalten würde.“⁴¹⁴

Friedrich Wilhelm rückte derweil aus Enttäuschung über die mangelnde Unterstützung Englands und Spaniens bei seinen Ansprüchen auf Jülich und Berg vom Herrenhauser Bündnis wiederum ab und schloss sich mit dem am 12. Oktober 1726 unterzeichneten Vertrag von Wusterhausen⁴¹⁵ dem kaiserlichen Lager an. Dabei hatte der Soldatenkönig zunächst gehofft, dem Kaiser ein unbeschränktes Appellationsprivileg für alle preußischen Reichsterritorien als Morgengabe abhandeln zu können. Ein preußischerseits im Juni 1726 konzipierter Bündnisvertrag enthielt eine diesbezügliche Klausel,⁴¹⁶ und auch

414 Zitiert nach FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 27; vgl. auch die Briefe Eugens vom 02.10.1724, 10.03.1725 und 25.04.1725 aaO., S. 14, 22, 35–36 sowie A. ARNETH, Prinz Eugen von Savoyen. Nach den handschriftlichen Quellen der kaiserlichen Archive, Bd. 3, Wien 1858, S. 204. Bezeichnenderweise hatte man in Wien schon 1723 eine Zusammenstellung aller gegen den König am Reichshofrat anhängigen Prozesse angefertigt – offenbar, um den Überblick nicht zu verlieren. Siehe ÖStA HHStA, Staatenabteilung, Deutsche Staaten (Nationalia), Brandenburgica, K. 30, Bl. 1–552. Das Konvolut enthält Überblicksdarstellungen zu einer Appellation Friedrich Wilhelm von Diests gegen die Regierung zu Kleve, zur Klage sämtlicher katholischer Klöster des Fürstentums Halberstadt wegen Einquartierungen, Akzise und Sublevationsgeldern, zur Klage des Klosters Hammersleben wegen der königlichen Repressalien und wegen des Guts Wackersleben, zur Appellation derer von Krosigk wegen des Guts Neubeesen, zur Appellation des Freiherrn Arnold Christoph von Byland gegen die Regierung zu Kleve, zum Konflikt um Limpurg, zur Auseinandersetzung mit den Grafen von Mansfeld um die preußische Sequestration, zum Konflikt um die Allodifikation der Lehen und zu den Streitigkeiten mit dem Stift Quedlinburg.

415 Abgedruckt bei FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 159–165; vgl.: Preußens Staatsverträge aus der Regierungszeit König Friedrich Wilhelms I. (Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 87), hrsg. v. V. LOEWE, Leipzig 1913, S. 311–321.

416 Im Entwurf, den Ilgen am 29.06.1726 dem König vorlegte, heißt es in Art. 12: „Gleichwie es auch billig ist, daß Ihre Königliche Mayestät in Preußen alß Churfürst zu Brandenburg denen übrigen Churfürsten des Reichs in denen sämbtlichen praerogativen, deren dieselbe genießen, parificiret werden, unter solchen praerogativen aber eine der vornehmsten ist, daß dieselbe des juris de non appellando nicht nur in den eigentlichen ChurLanden, sondern auch in denen neben denselben besitzenden übrigen Provintzien genießen; Seiner Königlichen Mayestät in Preußen aber, ob Ihr schon das Instrumentum Pacis selbst dieserwegen favorable ist, dennoch zu dem Exercitio dieses

Seckendorff wurde vom König mit entsprechenden Forderungen konfrontiert.⁴¹⁷ Bei Karl VI., der auf einen drohenden Zerfall des Reiches hinwies,⁴¹⁸ ließ sich diese Maximalforderung zwar nicht durchsetzen, doch blieben die Reichshofratsprozesse auf der politischen Agenda. Prinz Eugen schlug im Juni 1726 vor, „*citra laesionem juris tertii*“ und unter Beachtung der Verpflichtung des Kaisers zu einer unabhängigen Justizverwaltung auf Basis der Wahlkapitulationen könne auf einen gütlichen Vergleich hingearbeitet werden, schränkte jedoch ein: „Der *stylus judicarius* bringt freilich wohl keine gar angenehme Schreibart mit sich, doch kann er völlig nicht verändert werden. Um aber dem Könige doch die Wohlmeinung des Kaisers erkennen zu geben, so wird man trachten in allen Begebenheiten, wo es sich thun läßt, allen Glimpf zu gebrauchen.“⁴¹⁹ In Absprache mit Seckendorff schlug Ilgen⁴²⁰ dem König daraufhin

Rechts annoch nicht völlig gelangen können. So wollen Ihre Kayserliche Mayestät in Consideration der ietzo mit Seiner Königlichen Mayestät treffenden gantz genauen unverbrüchlichen und immerwehrenden Freundschaft auch solcher appellation halber nunmehr eine völlige parität und Gleichheit zwischen Seiner Königlichen Mayestät in Preußen und den übrigen Churfürsten des Reichs machen, das Privilegium de non appellando, so Ihre Königliche Mayestät in dero ChurLanden haben, auff dero Sämtliche Reichs-Propintzien extendiren und deshalb die nötige Expeditiones unverzüglich verfertigen und Seiner Königlichen Mayestät in Preußen ausstellen laßen, welches bey derselben ein beständiger trieb seyn soll, Sich an Ihre Kayserlichen Mayestät und dero höchstes Interesse immer fester und unauflöslicher zu verbinden.“ Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 1, Nr. 293, Bl. 27-28; vgl. auch PERELS (wie Fn. 5), S. 99-100.

417 Siehe etwa den Bericht Seckendorffs an Prinz Eugen vom 17.12.1725 in FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 53-62, hier 61. Demnach habe der König erklärt: „Seine übrige Provinzen müßte er besitzen wie die Chur, daß man nicht davon appelliren könne.“

418 Siehe GStA PK, I. HA, Rep. 1, Nr. 293, Bl. 60-61; vgl. das Schreiben Eugens an Seckendorff vom 15.06.1726 in FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 70-74, hier S. 72: „Daß der König seine übrigen Lande wie die churbrandenburgischen zu besitzen verlangt, ist eine gar zu harte Sache, denn man merket wohl, daß er hierdurch auf das Privilegium de non appellando für alle seine Lande abzielt. Wie hoch nun hierdurch die kaiserliche Autorität in potestate judiciaria gekränkt würde, da so viele ansehnliche Länder von der Jurisdiction der Reichsgerichte ausgenommen würden, erkennen Ew. Excellenz von selbst. Die Churfürsten, welche außer ihren Churfürstenthümern andere Ländereien besitzen, würden gleich hieraus exemplificiren, welches zweifelsohne von andern mächtigen Häusern bald gesucht und man im Reiche noch mehr in dem bestärkt würde, daß nur diejenigen alles, was sie wollen, erhalten, die sich wissen, mit übeln Principien geltend zu machen, die aber im Wahren treu verbleiben, würden allezeit hintangesetzt.“ Seckendorff habe dafür Sorge zu tragen, „daß man von diesem Punkte nicht mehr spreche“. Vgl. den Bericht Seckendorffs an Sinzendorf vom 20.08.1726: „...ich habe die größte Mühe in der Welt gehabt, den Punkt de non appellando zu beseitigen“. Siehe aaO., S. 138; Ausfertigung des Berichts in ÖStA HHStA, StK, Preußen, K. 4.

419 FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 69-70. Der Kaiser instruierte Seckendorff am 10. August 1726 gleichfalls, lediglich Unterstützung bei gütlichen Verhandlungen mit den klagenden Parteien anzubieten. Siehe aaO., S. 125.

vor, der Kaiser könne den gegnerischen Parteien in laufenden Prozessen wie den Auseinandersetzungen um Tecklenburg, mit Quedlinburg und um die Allodifikation der Lehen signalisieren, dass er eine gütliche Einigung favorisiere und die Parteien an den als „Mediator“ einzusetzenden Seckendorff verweisen – der Soldatenkönig gab dem per Marginal „guth“ sein Placet.⁴²¹

Im Januar 1727 nahm Seckendorff diesen Faden wiederum auf und berichtete an Eugen, es komme angesichts der wachsenden Kriegsgefahr nunmehr darauf an, den König der Aufrichtigkeit des Kaisers zu versichern und dem Verdacht entgegenzuwirken, man habe Preußen lediglich mit leeren Versprechungen von dem Herrenhauser Bündnis abgezogen.⁴²² In der Tat musste Wien angesichts der Unterstützung, die Friedrich Wilhelm bei den diplomatischen Bemühungen um eine Anerkennung der Pragmatischen Sanktion durch die Reichsstände leistete, eine Verstimmung des Soldatenkönigs tunlichst vermeiden.⁴²³ Da man sich jedoch sehr wohl bewusst war, in der jülichbergischen Frage mit doppelten Karten zu spielen (insgeheim hatte der Kaiser bereits Pfalz-Sulzbach seine Assistenz zugesichert), blieb als Verhandlungsmasse nur die Judikatur des Reichshofrats. Im März berichtete der preußische Gesandte aus Wien von einem bemerkenswerten Sinneswandel des Reichsvizekanzlers.⁴²⁴ Danach habe ihm Schönborn anvertraut, die halberstädtische Ritterschaft und insbesondere die Äbtissin zu Quedlinburg führten neuerlich Klagen am Reichshofrat.⁴²⁵ Der Reichsvizekanzler habe ihm erklärt, eingehen-

420 Ilgen distanzierte sich offenbar gegenüber Seckendorff von den Forderungen nach einem Appellationsprivileg. Seckendorff berichtete, der Minister habe ihm anvertraut, dass der König allein deshalb auf dem Privileg beharre, weil er der reichsrechtlich völlig irrigen Ansicht sei, dass dies Klagen gegen den König vor den Reichsgerichten verhindere. Ilgen selbst messe dem Appellationsprivileg keine Priorität bei. Siehe den Bericht Seckendorffs an Prinz Eugen vom 05.07.1726 in FÖRSTER (wie Fn. 37), Urkundenbuch, S. 94. Sollte Seckendorffs Bericht den Tatsachen entsprechen, wäre dies ein Beleg für eine bemerkenswerte reichsrechtliche Unkenntnis des preußischen Monarchen hinsichtlich des Gerichtsstands von Landesherren; vgl. beispielsweise auch OPPELN-BRONIKOWSKI (wie Fn. 32), S. 85 („...der König war kein Jurist; ihm fehlte auf diesem Gebiet die Sachkenntnis, die er in der Verwaltung und im Heerwesen besaß...“).

421 Immediatbericht Ilgens vom 03.07.1726 in GStA PK, I. HA, Rep. 1, Nr. 293, Bl. 41-42.

422 FÖRSTER (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 86.

423 Vgl. H. V. ZWIEDINEK-SÜDENHORST, Die Anerkennung der pragmatischen Sanction Karls VI. durch das deutsche Reich, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 16 (1895), S. 276-341; NEUGEBAUER (wie Fn. 8), S. 319; HUGHES (wie Fn. 37), S. 197-199; BURKHARDT (wie Fn. 75), S. 355-358; HANTSCH (wie Fn. 39), S. 332.

424 GROß (wie Fn. 80), S. 71 weist wohl zu Recht darauf hin, dass Schönborn angesichts des zunehmenden Bedeutungsverlusts der Reichspolitik seit 1725 zunehmend von Resignation geprägt war.

425 Bericht Christian von Brands vom 22.03.1727 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 153, hiernach die folgenden Zitate. In der Tat hatten Teile der Ritterschaft und

de Klagen nicht unterdrücken zu können, jedoch zu wünschen, dass der König „von allen Processen auf einmahl mögten loskommen“. Deshalb habe er dem Kaiser vorgeschlagen, Graf Wurmbrand, dem „die meisten Sachen in frischer Erinnerung“ seien, zu Verhandlungen nach Berlin zu entsenden.

Im Mai trug Seckendorff diesen Gedanken mit folgenden Worten dem König vor: „Weilen Seine kaiserliche Majestät in allen nicht mehr wünschen und suchen, als Ew. königlichen Majestät Vergnügen und wahre Zufriedenheit auf alle ersinnliche Weise zu befördern, anbei aber wahrnehmen, daß die Menge der Prozesse beständigen Verdruß und Unlust Ew. königlichen Majestät verursachen, die widrig gesinnten auch Anlaß nehmen könnten, Ew. königlichen Majestät bei Gelegenheit Glauben zu machen, als ob man öfters von Reichs-Hofraths wegen weiter hierin ginge, als Recht und Gerechtigkeit und die Reichsgesetze mit sich brächten; so sind Seine kaiserliche Majestät auf die wohl intentionirte Gedanken gefallen, ob nicht gemeldeter Graf von Wurmbrand bei seiner Anherokunft zugleich sich mit Ew. königlichen Majestät Ministerio in diesen Proceßsachen unterreden, das gute auf festen Fuß zu setzen, daß nicht allerdings Wohlbegründete durch gütliche Mittel und Vorschläge abzuthun und dergestalt in allen zu verstehen Mittel ausfinden könnte, daß Ew. königliche Majestät auch Gewissenshalber in gute Ruhe und Sicherheit kommen und selbst sowohl, als Ihre kaiserliche Majestät mit so vielen verdrüßlichen Dingen könnten verschont bleiben.“⁴²⁶ Wurmbrand, der sich als kaiserlicher Diplomat wenige Monate zuvor beim erfolgreichen Abschluss einer Assoziation der vorderen Reichskreise bewährt hatte,⁴²⁷ wurde von Friedrich

das Domkapitel Halberstadt unter dem Präsentationsdatum des 16.04.1726 eine erneute Klage gegen den König eingereicht. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 597, Nr. 1, Bl. 293-577. Bei den Appellanten handelte es sich um: Hieronymus Burkhard Stammer, Henning Bernhard von Neindorf (für sich und seinen Bruder Karl Wilhelm), Charlotte Katharina von Schöning (als Vormund ihrer Söhne Hans und Busso von der Asseburg), Georg Wilhelm von Mahrenholz, Jan Heinrich von Rössling, Vollrath Ludolph von Bülow, Louise von Veltheim verwitwete von Gustedt (für ihren Schwager, den königlich großbritannischen Kanzleidirektor von Celle und als Vormund ihrer drei Söhne), Erasmus August von der Asseburg, Werner Ludwig Spiegel von und zu Peckelsheim, Gottlieb Leberecht von Stammer (für sich und Levin von der Schulenburg für dessen Güter in Oschersleben), Johann Ludwig von der Asseburg, Jakob Heinrich von Reindorf, Jobst Heinrich von Bennigsen, Ernst von Gustedt. Vermutlich bezieht es sich auf diese Appellation, wenn Graeve am 30.11.1726 berichtete, dass die Vasallen abermals „Instanz“ getan hätten. Siehe LOEWE (wie Fn. 51), S. 363. Darüber hinaus prozessierte das Domkapitel vor dem Reichshofrat bereits seit 1724 gegen die durch den preußischen König dekretierte Residenzpflicht für Domkapitulare. Siehe oben Fn. 352; vgl. zu den Auseinandersetzungen um den Lehnskanon in Halberstadt auch LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 535, Bl. 2-28.

426 Zitiert nach FÖRSTER (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 95-96; vgl. das Konzept vom 19.05.1727 in ÖStA HHStA, StK, Große Korrespondenz, K. 202/2-203/1, Bl. 175-176.

427 Siehe hierzu N. HAMMERSTEIN, Johann Wilhelm Graf Wurmbrand und die Association der vorderen Reichs-Kreise im Jahre 1727, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 119 (1971), S. 323-386.

Wilhelm I. am 26. Juni 1727 in Potsdam empfangen. Im Anschluss an das Gespräch befahl der König am 7. Juli, Ludwig Otto von Plottho nach Wien zu entsenden,⁴²⁸ der beim Monarchen im Ruf stand, in „Juristerei“ und „Advocatenstreichen“ sehr erfahren zu sein.⁴²⁹

Die österreichisch-preußischen Verhandlungen und ihre offenbar weitreichenden Auswirkungen auf die Tätigkeit des Reichshofrats können hier lediglich skizziert werden und wären an anderer Stelle detailliert zu untersuchen. Während man in der Hofburg an die Vermittlung gütlicher Einigungen in einer eng begrenzten Anzahl politisch besonders brisanter Verfahren dachte, nahm man in Berlin die von Brand kolportierte Äußerung Schönborns offenbar wörtlich und ging davon aus, nun kurzerhand alle Prozesse, an denen Preußen ein Interesse hatte, niederschlagen zu können. Zu diesem Zweck sandten Brand und Graeve im Juli 1727 aus Wien eine Tabelle mit nicht weniger als 267 Prozessen ein, die dabei zur Sprache kommen sollten. Die Aufstellung enthielt Angaben zum Sachstand, führte den zuständigen Referenten an und schloss mit einer Klassifizierung der Streitfälle u. a. in „Abgethane Sachen“ und „Königliche Sachen, worauff es jetzo insonderheit ankommen mögte“. Die unter Nr. 155 befindliche Appellation gegen den Lehnskanon galt Brand und Graeve zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr als vordringlich (anders als etwa Tecklenburg, Quedlinburg, Werden), nachdem die im Februar 1725 erteilte Kommission „größten Theils depreciret worden“ sei.⁴³⁰

In der Tat hatte Sachsen, um diesen Handlungsstrang noch einmal aufzugreifen, bereits im Februar 1727 bei Schweden Rückfrage gehalten, ob man in Wien um eine Entbindung vom Kommissionsauftrag bitten solle, worauf Schweden empfahl, zunächst unter der Hand am Kaiserhof Erkundigungen über den Sachstand einzuholen.⁴³¹ Daraufhin berichtete der sächsische Gesandte im Oktober 1727 aus Wien, vertrauliche Gespräche mit dem Reichsvizekanzler und einigen Ministern hätten ergeben, dass Kurtrier bereits wegen Entbindung von der Kommission eingekommen sei, von Kurpfalz jedoch nichts bekannt sei. Im Allgemeinen, so schloss der Bericht, sei „sehr zu zweifeln, daß der hiesige Hoff, so lange die gegenwärtigen Conjuncturen anhalten, in denen Sachen gegen den Berlinischen Hoff mit einigen Eyfer und harten Resolutionen vorgehen werde, da man denselben vielmehr auf alle weise bey zu behalten geflissen ist“.⁴³² Der am 10. Januar 1728 zwischen Sachsen-Polen

428 H. V. ZWIEDINEK-SÜDENHORST, Art. Wurmbrand, Johann Wilhelm, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 44 (1898), S. 335-338, hier S. 337; vgl. GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 153.

429 So in einer Instruktion für das Kabinettsministerium vom 08.12.1728, zitiert nach FÖRSTER (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 260.

430 GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 153.

431 Schreiben der Regierung zu Stralsund, 01.08.1727, SächsStA, HStA-D, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 10144/19 (nicht foliiert).

432 Bericht des Gesandten von Lautensack, Wien, 25.10.1727, SächsStA, HStA-D, Geheimer Rat (Geheimes Archiv), Loc. 10144/19 (nicht foliiert).

und Brandenburg-Preußen abgeschlossene Freundschaftsvertrag⁴³³ entzog einer möglichen Exekution vollends die Grundlage.

Derweil verhandelten Brand und Graeve mit Wurmbrand über die außergerichtliche Beilegung zahlreicher Prozesse, wobei hinsichtlich der Domänenprozesse auch Gutachten des Generaldirektoriums und der Regierungen in die Gespräche einfließen. Nachdem Wurmbrand den Lehnskonflikt bereits im September als „abgeurtheilt“⁴³⁴ bezeichnet hatte, ließ er sich im Folgemonat gegenüber dem preußischen Gesandten vernehmen, es „regete sich die appellirende Ritterschaft ja fast nicht mehr und würde also die Sache vielleicht von sich selbst liegen bleiben“.⁴³⁵ Aus Berlin erhielt Brand allerdings den Befehl, sich damit nicht zufrieden zu geben, sondern von Wurmbrand Sicherheiten zu fordern.⁴³⁶ Nach Brands Einschätzung musste man sich jedoch damit zufrieden geben, „wann der Reichshofrath die Sache auff sich ersitzen ließe, maßen der Kayser sich ja öffentlich nicht retractiren könnte. Unterdeßen stürben die stärcksten opponenten aus und würden Ihre Kinder und Erben der processe auch woll müde werden; dieses wäre die Methode, dabey sich das ChurHaus Hannover in dergleichen Fällen allemahl woll befunden und sich derselben fruchtbarlichst hätte zu gebrauchen wissen.“⁴³⁷ Auch ein Ende 1727 erstellter Bericht Ilgens an den König dokumentiert die gewachsene preußische Selbstsicherheit. Darin gab sich der Minister überzeugt, dass lediglich die Reichshofratsprozesse mit der Äbtissin von Quedlinburg und dem Grafen von Bentheim noch von Bedeutung seien. Die übrigen Verfahren erschienen ihm demgegenüber unbedeutend „und wollen wir damit schon fertig werden“.⁴³⁸

In diesem Zusammenhang lässt ein Bericht des niederländischen Gesandten aufhorchen, der Den Haag im September 1728 darüber informierte, dass der Kaiser den Preußenkönig „bewußt“ in einigen seiner Reichshofratsprozesse obsiegen lasse, um einer gewaltsamen Besetzung Jülichs und Bergs sowie einer neuerlichen Annäherung Preußens an die Herrenhausener Allianz vorzubeugen.⁴³⁹ Selbst wenn es sich bei dieser Einschätzung um eine (für den rapiden Ansehensverlust des Kaiserhofes freilich sehr aufschlussreiche) Überzeichnung

433 Abgedruckt in: Preußens Staatsverträge (wie Fn. 415), S. 340-343; vgl. KUNTKE (wie Fn. 257), S. 176.

434 GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 153.

435 Bericht Christian von Brands vom 22.10.1727 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 153. Zugleich bat Wurmbrand darum, die weiteren Verhandlungen als „Staats-Affaire“ zu betrachten und ihn als Reichshofrat nur noch unter der Hand beizuziehen, da er sich bei Kurpfalz bereits den Ruf erworben habe, „totus Brandenburgicus“ zu sein. Die Annäherung zwischen dem Kaiser und Preußen trieb Kurpfalz, das um Jülich bangte, im Oktober 1728 in ein Bündnis mit Frankreich. Siehe HUGHES (wie Fn. 37), S. 216-217.

436 Reskript vom 01.11.1727 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 153.

437 Bericht von Brands vom 19.11.1727 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 153.

438 Bericht Ilgens vom 28.11.1727 in GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 153.

439 Bericht vom 25.09.1728, zitiert nach GABEL (wie Fn. 371), S. 123.

gehandelt haben sollte: Auf Dauer war es den Appellanten unmöglich, den ruinösen Exekutionen zu widerstehen, wie aus der bruchstückhaften Überlieferung in den Gutsarchiven hervorgeht. Bereits im November 1722 berichtete Frau von der Asseburg über die gewaltsame Pfändung von Saatgetreide auf ihrem Gut Peseckendorf.⁴⁴⁰ Auch Friedrich von Plotho zu Parey wandte sich im Oktober 1724 an Friedrich Ulrich von Veltheim, bezifferte die ihm täglich durch die Exekution entstehenden Kosten auf mehr als neun Reichstaler und gab seiner Befürchtung Ausdruck, sich dem König in Bälde unterwerfen zu müssen.⁴⁴¹ Einen weiteren Kostenfaktor bildeten die beständigen Schikanen, die den Appellanten bei der Insinuation reichshofrätlicher Schriftsätze bereitet wurden. Fabricius hatte bereits Ende 1725 geklagt, „daß es denen Partheyen und besonders auch Anwaldts Principali [Johann Friedrich von Alvensleben] nicht allein anfänglich sehr difficil und kostbar gefallen, sondern auch gar nicht mehr thunlich noch möglich seye, die insinuationes in denen Magdeburgischen Landen zu bewürcken, allermaßen 1. die Notarii im Lande sothanen Geschäfte gar nicht übernehmen und 2. fremde, aus Furcht, übel tractiret zu werden, auch mit Versprechung einer reichen Belohnung zu solchen Verrichtungen gar nicht mehr zu persuadiren sind, sondern, wie Anwaldts Principali würcklich widerfahren, denen Partheyen ihr Amt platterdings versagen, 3. auch der bey solchen Umständen endlich abgenöthigte modus, die insinuanda mittelst der Post an seine Behörde zu befördern, nicht mehr zu beschaffen ist, indeme dasjenige, was man auff solche Art an die Magdeburgische Regierung oder deren Officiales adressiret, wieder zurückgesandt wird.“⁴⁴²

Der Reichshofrat hatte Graeve daraufhin zwar befohlen, die an magdeburgische Behörden gerichteten Reskripte entgegen zu nehmen.⁴⁴³ Doch wenn gleich das kaiserliche Höchstgericht in jenen Jahren noch mehrfach die Ausdehnung der Kammergerichtsbarkeit zu Ungunsten der Regierungen rügte⁴⁴⁴

440 LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 3336, Bl. 88-92. „Ohne eigentliche Schärfe“, wie die DDR-Geschichtsschreibung in ihrem Bemühen behauptete, den König als Agenten „junckerlicher Klasseninteressen“ erscheinen zu lassen, gingen die Exekutionen also gewiss nicht vonstatten. Siehe H. KATHE, *Der „Soldatenkönig“ Friedrich Wilhelm I. 1688-1740. König in Preußen – Eine Biographie*, 2. Aufl., Berlin (Ost) 1978, S. 66.

441 Abschrift des Schreibens vom 25.10.1724 in ÖStA HHStA, Staatenabteilung, Deutsche Staaten (Nationalia), Brandenburgica, K. 30, Bl. 723-724.

442 ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 70, nicht foliiert.

443 Befehl vom 09.08.1726 in ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 70, nicht foliiert. Ein gleichlautender Befehl war an Graeve bereits am 14.10.1725 im Rechtsstreit des Klosters Werden gegen den preußischen König als Grafen von der Mark ergangen. Siehe SELLERT (wie Fn. 208), S. 225. Die Rechtsgrundlage bildeten Gemeine Bescheide vom 11.03.1709 und 03.08.1719, wonach Reichshofratsagenten dazu verpflichtet waren, zu insinuirende Schriftstücke im Namen ihrer Mandanten anzunehmen.

444 So beispielsweise am 30.04.1726 im Appellationsverfahren Johann Friedrich von Alvenslebens wegen der Steuerfreiheit des Dorfes Klüden. Graeve bestritt unter dem Präsentationsdatum des 13.12.1726 die Zuständigkeit des Reichshofrats und verwies statt-

und sich mehrere der genannten Nebenverfahren noch bis zur Mitte der 30er Jahre hinzogen,⁴⁴⁵ saß Preußen die Auseinandersetzung de facto aus – die Einträge in den Findbehelfen des Haus-, Hof- und Staatsarchivs enden ein ums andere Mal mit der Bemerkung „liegendeblieben“. Die Überlieferung zur Appellation aus dem Fürstentum Halberstadt bricht bereits am 12. November 1726 mit einer durch Fabricius eingereichten Beschwerde ab, wonach die Exekutionen unvermindert fortgesetzt würden und die Appellanten „der Gefahr ihres gänzlichen ruin sich täglich näher exponiret“ sähen.⁴⁴⁶ Als Friedrich August und Werner Siegfried von Plotho 1730 als Erben ihres verstorbenen Vaters Friedrich von der Appellation an den Reichshofrat zurücktraten, war dies nur noch eine Formsache.⁴⁴⁷

dessen auf die Austrägalgerichtsbarkeit bzw. den Reichstag. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 70, nicht foliiert. Das Verfahren vor den Kammern dürfte aus Sicht des Reichshofrats eine reichsrechtswidrige Instanzenvermehrung dargestellt haben. Es wäre eine lohnende Aufgabe, dies zum Gegenstand einer genaueren Analyse zu machen, da die preußische Kammergerichtsbarkeit in den 1720er Jahren vor dem Reichshofrat auch in anderen Kontexten verhandelt wurde. 1725 appellierte das im Münsterland gelegene Prämonstratenserkloster Cappenberg gegen ein Urteil der Kriegs- und Domänenkammer zu Kleve, was der Kaiser dazu nutzte, um gegenüber dem König die exzessive Ausübung richterlicher Funktionen durch die neuen Verwaltungsbehörden zu rügen. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 1175, K. 1181; vgl. HERTZ (wie Fn. 28), S. 340; zu reichsgerichtlichen Aufsichtsrechten über die territoriale Justizverfassung und zur Lehre der Instanzenvermehrung vgl. ERWIN (wie Fn. 57), S. 33, 247.

445 So bricht die Akte zur Appellation Otto Christophs aus dem Winkel (vgl. oben bei Fn. 357) erst 1735 ab. Dessen ungeachtet finden sich im Bestand „Reichshofrat“ zwei weitere Appellationen Winkels. Im Oktober 1731 appellierte er gegen ein Urteil der Magdeburger Regierung in seiner Auseinandersetzung mit dem Wettiner Burgamtmann Johann Georg Cuno. Darin trug Winkel auf Restitution eines Abzugsgeldes an, das Cuno widerrechtlich von der ins Fürstentum Anhalt-Köthen verzogenen Katharina Elisabeth Thiermann erhoben habe. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 151, nicht foliiert. Die Akte enthält einen durch Graeve eingereichten Bericht der Magdeburger Regierung vom 06.08.1732, in dem diese darum bat, den Prozess einzustellen. Noch im Januar 1736 appellierte Winkel wegen verweigerter Justiz durch die Magdeburger Regierung in seiner Auseinandersetzung mit dem königlich preußischen Forstamt des Herzogtums über Jagdrechte in den Wäldern um Löbejün. Siehe ÖStA HHStA, RHR, Decisa, K. 154. Das Verfahren blieb nach einem an den König gerichteten Schreiben um Bericht vom 16.08.1736 liegen.

446 ÖStA HHStA, RHR, Obere Registratur, K. 597/1, Bl. 603–635, Zitat Bl. 603; vgl. den Bericht Graeves nach Berlin vom 30.11.1726 in GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 102 (nicht foliiert).

447 GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 114.

XIII. Zusammenfassung und Ausblick

Conrad Bornhak bilanzierte im Jahre 1903 die Verfassungsgeschichte Brandenburg-Preußens zwischen 1648 und 1806 folgendermaßen: „Auf zertretenen Rechten der ständischen Ordnung führt die absolute Monarchie ihr neues Staatsgebäude auf. Die bisherige staatliche Ordnung verschwindet, um einer neuen Platz zu machen, die sich lediglich durch die Macht der geschichtlichen Tatsachen durchsetzt.“⁴⁴⁸ Ganz so einfach, wie Bornhak es sich vorstellte, gestaltete sich die Konstruktion des neuen Staatsgebäudes freilich nicht. Weder wurde die ständische Ordnung zertreten, noch kapitulierten deren Vertreter umstandslos vor der „Macht der geschichtlichen Tatsachen“. Die jahrelangen, auf verschiedenen politischen Ebenen geführten Auseinandersetzungen um den Lehnskanon verdeutlichen dies eindrücklich und seien hier kurz rekapituliert.

Zu würdigen ist zunächst die intensive Einbindung der Ritterschaften in die Erarbeitung der Lehnsassekurationen, die den Landständen erhebliche Verbesserungen gegenüber dem vage formulierten königlichen Edikt vom 5. Januar 1717 brachten. Die hierbei durch die Stände erreichten Modifikationen im Sinne einer „Privatisierung des Lehnsrechts“ (Müller) stellen ein Beispiel für die auch im „Absolutismus“ in zahlreichen Bereichen zu beobachtende ständische Mitwirkung an der landesherrlichen Gesetzgebung⁴⁴⁹ dar und liefern insofern einen Beleg für die von der älteren Forschung unterschätzte Vitalität der Landstände, die nicht allein am Fortbestand ihrer Institutionen (Landtage, Ausschüsse) gemessen werden darf.⁴⁵⁰ Wenn sich sowohl in der Kurmark als auch im Herzogtum Magdeburg die Mehrheit des Adels innerhalb zweier Jahre mit der Allodifikation abfand,⁴⁵¹ so ist dies also nicht als Durchsetzung eines einseitigen monarchischen Machtspruches, sondern als Ergebnis eines kommunikativen Prozesses zu interpretieren.⁴⁵² Dabei verlief dieser Kommunikationsprozess keineswegs allein bipolar zwischen Monarch und Ritterschaft. Stattdessen gilt auch hier das Plädoyer von Sigrud Jahns, wonach eine Analyse landständischer Konflikte nicht in der „Provinzialität der Territorial- und Regionalgeschichte“ verharren dürfe, sondern reichspolitische und europäische Perspektiven zu integrieren habe.⁴⁵³

448 BORNHAK (wie Fn. 19), S. 132.

449 Vgl. GÖSE (wie Fn. 69), S. 306.

450 NEUGEBAUER (wie Fn. 48), S. 186.

451 Noch als Friedrich II. nach seiner Thronbesteigung im Jahre 1740 bei den Magdeburger Ständen anfragen ließ, ob diese an einer Wiederherstellung der alten Zustände interessiert seien, sprachen sich diese für den Lehnskanon aus. Siehe GRINGMUTH (wie Fn. 66), S. 72.

452 Vgl. zur staatlichen Integration als Kommunikationsprozess auch ROHRSCHEIDER (wie Fn. 13), S. 343-345.

453 JAHNS (wie Fn. 44), S. 326; vgl. auch HAUG-MORITZ (wie Fn. 64), S. 28, wonach das Konfliktgeschehen in ständischen Auseinandersetzungen des 18. Jahrhunderts den „in-

So ist hervorzuheben, dass eine Anrufung des Kaisers von der Adelsopposition von Anfang an in Erwägung gezogen wurde – und zwar nicht allein im „berufungsfreudigen“⁴⁵⁴ Herzogtum Magdeburg und im Fürstentum Halberstadt, sondern auch in der zu den Kurlanden gehörenden Altmark sowie in dem zur Neumark gehörenden Kreis Crossen. Zurückzuweisen ist damit die in der Literatur mitunter begegnende Ansicht, ein Rekurs an den Kaiser sei dem kurmärkischen Adel aus reichsrechtlichen Gründen verwehrt gewesen.⁴⁵⁵ Dem wäre entgegenzuhalten, dass das für die Kurmark geltende *Privilegium de non appellando illimitatum* nicht mit einem Exemptionsprivileg gleichzusetzen ist. Sehr wohl waren Untertanen deshalb dazu berechtigt, sich wegen Rechtsverweigerung an die Reichsgerichte zu wenden – „ein wichtiges und sichtbares Argument gegen die vollständige Gerichtshoheit der Territorialherren“.⁴⁵⁶ Für alle das Lehnswesen betreffenden Fragen gilt diese Feststellung in besonderem Maße. Unlängst wurde betont: „Jedes einzelne Belehnungsritual, auf welcher Ebene des Verbandes es sich auch abspielte, konstituierte das gleiche Verhältnis, wie es zwischen der Spitze, dem König, und den Reichsfürsten bestand, und verlieh dem Lehnverband damit eine homogene Struktur bis in die untersten Verästelungen hinein.“⁴⁵⁷

Dieser ideellen Homogenität entsprach die Tatsache, dass lehnsrechtliche Konflikte auch von Appellationsprivilegien grundsätzlich unberührt blieben.⁴⁵⁸ Dessen war man sich auch in den Reihen der altmärkischen Ritterschaft bewusst. Auf eine in diesem Sinne vorgebrachte altmärkische Remonstration antwortete Friedrich Wilhelm zwar verärgert, es sei „impertinent, daß Uns der Gebrauch und die Disposition über die Lehndienste aus der Ursache gestritten werden will, weil die dortigen Lehne nicht blos Unsere, sondern auch des Kaisers und des Reiches mittelbare Lehne seien“.⁴⁵⁹ Doch selbst königliche Amtsträger blieben skeptisch. Justizrat Ludwig Otto von Plotho regte im Januar 1715 an, von den Regierungen Gutachten über die Zulässigkeit von Anru-

nerterritorialen Rahmen verläßt und sich in einem vielschichtigen Spannungsfeld von Kaiser, ‚interessierten‘ Reichsständen und europäischen Mächten abspielt“.

454 NEUGEBAUER (wie Fn. 48), S. 183.

455 So zuletzt bei MÜLLER (wie Fn. 50), S. 181.

456 OESTMANN (wie Fn. 210), S. 53–54: „Verfassungsrechtlich war eine Abschaffung der Justizaufsicht des Reiches über die Territorialherren in Rechtsverweigerungsfällen freilich nicht möglich. Selbst umfassende Appellations- und Evokationsprivilegien konnten die landesherrliche Gerichtsbarkeit in diesem Punkt nie vollständig von der Reichsjustiz abkoppeln, ob dies nun ausdrücklich geregelt war oder nicht.“ Vgl. auch EISENHARDT (wie Fn. 5), S. 27: „Selbst im 18. Jahrhundert hatten also jeder Landesherren und jede Stadt noch einen Richter über sich.“

457 STOLLBERG-RILINGER (wie Fn. 99), S. 57.

458 OESTMANN (wie Fn. 210), S. 61. Dies verdeutlicht am eindrucklichsten die Tatsache, dass preußische Gerichte in Lehnstreitigkeiten noch nach Verleihung des unbeschränkten Appellationsprivilegs im Jahre 1750 Vorakten an die Reichsgerichte versandten. Siehe PERELS (wie Fn. 5), S. 83.

459 Zitiert nach FRIEDBERG (wie Fn. 107), S. 221.

fungen der Reichsgerichte in Lehnssachen einzuholen, „denn man will souteniren, daß solche nicht zuläßig, man könnte auch wohl etwas finden, so dem Cammer-Gericht, wann sich selbiges anmaßete, hierinn Appellationes anzunehmen, könnte entgegen gesetzt werden, den recursum aber hierinn an Kayserliche Mayestät abzuschneiden, scheinete sehr bedenklich und ein starckes Argumentum in Contrarium zu seyn, daß ein zeitiger Kayser Ober-Lehn-Herr ist und nicht wohl zu begreifen, daß selbigem in Sachen der Sub-Vasallen gar keine Cognition solte zustehen“.⁴⁶⁰

Aus den Quellen wird deutlich, dass eine Anrufung des Reichskammergerichts offenbar zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Erwägung gezogen wurde, obwohl die Zuständigkeitsabgrenzung in Lehnsauseinandersetzungen zwischen beiden Höchstgerichten bis 1806 umstritten blieb.⁴⁶¹ Dieser Befund verweist zum einen auf die immense, jedoch bislang nahezu unerforschte Bedeutung des Reichshofrats als oberster Lehnshof. Daneben verdeutlichen die noch im Frühjahr 1717 einsetzenden Braunschweiger Geheimgespräche zwischen Johann Friedrich von Alvensleben und dem Grafen von Metsch den wesentlichen Vorteil, den der Reichshofrat aus Sicht der Opposition aufwies. Nur am Kaiserhof bot sich die Möglichkeit, hinter den Kulissen durch „familiäres Doliren inter amicos“ die eigenen Interessen zu vertreten und das Reichsoberhaupt zu einem Eingreifen ex officio zu veranlassen, ohne sich sogleich durch eine förmliche Klageerhebung gegen den eigenen Landesherrn exponieren zu müssen. Lassen sich Reichshofrat und Reichskammergericht als „komplementäre Gerichte für jeweils spezifische Klientelgruppen“⁴⁶² begreifen, so fiel die Wahl im vorliegenden Fall offensichtlich nicht schwer. Zugleich dürfte die moralische Unterstützung, die Graf Metsch als kaiserlicher Diplomat⁴⁶³ der Adelsopposition gewährte, für den weiteren Konfliktverlauf nicht nur in Magdeburg und Halberstadt, sondern auch in der Altmark von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen sein.

Schon bevor das Dehortationsreskript vom Februar 1718 in Berlin einging, wirkte der „kaiserliche Faktor“ somit auf die Aushandlung der Lehnsassekurationen mit ein, da er das Selbstbewusstsein des Adels und die Kompromissbereitschaft des Königs erhöht haben dürfte. Die eigentliche Appellation an den Reichshofrat, dies konnte ebenfalls herausgearbeitet werden, erfolgte jedoch erst 1722, nachdem die Perpetuierung des 1717 zunächst für fünf Jahre erhoh-

460 GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 63, Bl. 40; fälschlich auf 1716 datiert bei PERELS (wie Fn. 5), S. 83.

461 W. SELLERT, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Neue Folge, Bd. 4), Aalen 1965, S. 64–72.

462 WESTPHAL (wie Fn. 83), S. 267.

463 Nebenbei sei angemerkt, dass das Engagement Metschs in einem bemerkenswerten Kontrast zu seiner späteren, in der Literatur als lethargisch beschriebenen Tätigkeit als Reichsvizekanzler steht. Vgl. hierzu etwa ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 334, 346.

benen Lehnskanons anstand. Während der preußische König versuchte, den anschließenden Prozess durch eine Unterbindung der Insinuationen ins Leere laufen zu lassen und die Appellanten derweil durch ruinöse Exekutionen müde zu machen, griff auch der Kaiser mit dem Mandat vom 1. Februar 1725 zum schärfsten Mittel, das ihm zu Gebote stand. Allerdings musste eine Exekution dieses Befehls trotz vier hochkarätiger Kommissare (Sachsen-Polen, Schweden, Kurtrier und Kurpfalz) angesichts des militärischen Gewichts Brandenburg-Preußens und der je eigenen politischen Interessen der vier Reichsstände von Anfang an äußerst zweifelhaft sein – sofern der Soldatenkönig nicht von sich aus klein beigab. Von einem Einlenken auf einem für Friedrich Wilhelm so zentralen Feld wie dem der Heeresfinanzierung war freilich nichts zu spüren; stattdessen betonte der König, es notfalls auch auf einen Krieg ankommen lassen zu wollen. Im Kreis der Kommissare entfaltete derweil lediglich Kursachsen einige Initiativen, die angesichts des Desinteresses der Mitkommissare und der bündnispolitischen Annäherung zwischen dem Kaiser und dem Preußenkönig, die im Geheimvertrag von Berlin (23. Dezember 1728)⁴⁶⁴ ihren Abschluss fand, bald im Sande verliefen. Dieses Bündnis war für Österreich umso wichtiger, als Spanien 1728 aus der Allianz mit dem Kaiser ausscherte, und sich im November 1729 dem Herrenhauser Bündnis Frankreichs und Englands anschloss.⁴⁶⁵

Wurde die Reichspolitik damit um 1730 zu einem „Anhängsel der Wiener Großmachtpolitik“,⁴⁶⁶ einer „Fortsetzung habsburgischer Machtpolitik mit anderen Mitteln“?⁴⁶⁷ Galten die Appellanten nur noch als „Schachfiguren“⁴⁶⁸ im diplomatischen Spiel der Hofburg? Gewiss: Der Bedeutungsverlust der Reichskanzlei gegenüber der österreichischen Hofkanzlei⁴⁶⁹ in den Jahren um 1730 ist ebenso augenfällig wie jener des 1734 zurückgetretenen Reichsvizekanzlers Schönborn. Zugleich führte der bündnispolitische Schlingerkurs der Wiener „Greisenversammlung“⁴⁷⁰ die Hofburg in eine zunehmende Isolation, die auch die reichspolitischen Optionen massiv einschränkte. Allerdings ver-

464 Vgl. FÖRSTER (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 99; abgedruckt aaO., Urkundenbuch, S. 215–230. Danach verpflichtete sich der König u. a. dazu, „nach äussersten Kräften darob zu seyn, daß Ihro Kayl. Mayt. allerhöchste Authorität im Reich und bevorab Dero Jura Caesareo-judicialia, auch übrige sämtliche Deroselbe Reservata (wie solche in den Reichsgrundgesetzen sich gegründet befinden) ohngekränkt erhalten“ würden; aaO., S. 228–229.

465 KUNTKE (wie Fn. 257), S. 180.

466 ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 328.

467 SCHMIDT (wie Fn. 6), S. 247.

468 So mit Blick auf den Streit um Tecklenburg KLUETING (wie Fn. 81), S. 119.

469 HUGHES (wie Fn. 37), S. 260; HANTSCH (wie Fn. 39), S. 338–339; die Reichskanzlei hatte bereits in den vorangegangenen Jahren unter der Doppelbelastung Schönborns als Reichsvizekanzler sowie als Bischof von Bamberg und Würzburg gelitten. Siehe aaO., 323.

470 ARETIN (wie Fn. 37), Bd. 2, S. 334.

deutlich die angeführte Korrespondenz zwischen Seckendorff und dem Prinzen Eugen neben zahlreichen weiteren Belegen, dass diese machtpolitische Schwäche zwar erhebliche Rückwirkungen auf die Judikatur des Reichshofrats hatte, jedoch keineswegs mit einem Verzicht auf das oberstrichterliche Amt gleichzusetzen ist.⁴⁷¹ Richtig ist freilich auch: „Die Zeit der unabhängigen, andere Einflüsse möglichst ausschließenden kaiserlichen Reichspolitik war endgültig vorbei.“⁴⁷² Ein kantiger Reichsvizekanzler wie Schönborn, der im Preußenkönig einen „lehenmann und underthanen“ des Kaisers sehen wollte,⁴⁷³ musste zu einer politischen Belastung werden, als es darum ging, die eigene Schwäche durch diplomatische Geschmeidigkeit zu kaschieren.

Doch wie dem auch sei: In Vergessenheit geriet die Auseinandersetzung um den Lehnskanon in Preußen nicht, weder beim König, noch bei den Ständen. Den neuen Direktor der Lehnskanzlei, von Arnim, erinnerte Friedrich Wilhelm am 23. Januar 1738 daran, wie „hiebevor einige wenige von des Kgs. ehemaligen Vasallen die Verwegenheit und [...] Renitenz gehabt, daß sie der vornehmlich zu ihrem selbsteigenen Besten mit Einführung der Allodität bey den Lehngütern von dem Königs gemachten, auch von dem größten Teil der adelichen und übrigen Vasallen willig angenommene Veränderung sich nicht submittiren wollen, sondern darwider ihren Recurs an den Reichshofrath genommen und dadurch dem Könige allerhand Verdrieslichkeiten [...] erregt, auch Andere vielleicht in künftigen Zeiten eben dergleichen vorhaben mögten“. Von Arnim solle darauf „eine besondere attention nehmen und, damit die Widerspänstige zum schuldigen Gehorsam gebracht, Andere, so diesem bösen Exempel möchten folgen wolen, davon abgehalten werden mögen, alle Mühe anwenden“.⁴⁷⁴ Noch 1740 zählte zu den Gravamina, die die Stände des Fürstentums Halberstadt anlässlich der Thronbesteigung Friedrichs II. einreichten, eine Klage über das Appellationsverbot an die Reichsgerichte. Die halberstädtische Regierung erwiderte darauf euphemistisch, Appellationen seien „noch nie verboten worden; Se. Kgl. Majestät aber haben aus landesväterlicher Vorsorge vor Dero getreue Unterthanen allezeit lieber gesehen, wann die Sachen an Dero in Berlin etablirtes Oberappellationsgericht devolviret würden“.⁴⁷⁵

Es bleibt die Frage nach den langfristigen Auswirkungen der Allodifikation auf die Agrar- und Heeresverfassung in Brandenburg-Preußen. Kann die Umwandlung der Lehen in Eigentum bereits als Beginn einer „Entfeudalisierung“

471 Dies betont auch HUGHES (wie Fn. 37), S. 224.

472 JAHNS (wie Fn. 44), S. 344.

473 So im Zorn nach dem Bruch mit Kannegießer 1721; zitiert nach HANTSCH (wie Fn. 39), S. 272.

474 Zitiert nach NEUGEBAUER (wie Fn. 48), S. 186; vgl. DERS., Zur Staatsbildung Brandenburg-Preußens. Thesen zu einem historischen Typus, in: Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte 49 (1998), S. 183-194, hier S. 191: „Friedrich Wilhelm I. hatte die Reichsgerichte buchstäblich fürchten gelernt...“

475 Zitiert nach PERELS (wie Fn. 5), S. 73.

„⁴⁷⁶ betrachtet werden, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in eine „Destabilisierung der agrarsozialen Grundlagen der preußischen Verfassung vom Type ancien“⁴⁷⁷ einmündete? Die auf Basis der Lehnskonstitution von 1723 abgeschlossenen Familienverträge, die das Lehnsrecht partiell in Privatrecht transformierten, wurden mitunter nicht von allen Familienmitgliedern anerkannt und konnten deshalb die zwar fortbestehenden, sich jedoch allenthalben lockern den geschlechtsinternen Bindungen nur teilweise kompensieren.⁴⁷⁸ Auf diese Weise wuchs das innerfamiliäre Konfliktpotential, was zu zahlreichen Gerichtsverfahren über Erbfälle und Gütertransaktionen führte – über Materien also, für die zuvor die Lehnskanzlei verantwortlich gewesen war.⁴⁷⁹ Darüber hinaus führte die Abfindung der Sukzessionsberechtigten durch zumeist mit vier bis fünf Prozent verzinste Pfandbriefe zu einer letztlich lehnsrechtlich begründeten Verschuldung zahlreicher Rittergüter.⁴⁸⁰ Auch die Aufbringung des Lehnskanons stellte in den kommenden Jahrzehnten für größere Teile des kapitalschwachen Adels der mittleren Provinzen ein erhebliches Problem dar und führte in zahlreichen Fällen zu Verschuldung.⁴⁸¹

Dass der Lehnskanon auf zahlreichen Gütern durchaus eine spürbare Belastung dargestellt haben dürfte, verdeutlichen Statistiken, wonach sich der durchschnittliche Jahresertrag von 341 Rittergütern im Herzogtum Magdeburg und im Fürstentum Halberstadt im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts auf 1.964 Rt. belief. Immerhin 227 Güter brachten Erträge von lediglich 500

476 F. HOLTZE, *Geschichte der Mark Brandenburg* (= Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte, N. 9, Bd. 3, Heft 1), Tübingen 1912, S. 91.

477 NEUGEBAUER (wie Fn. 8), S. 161.

478 GÖSE (wie Fn. 69), S. 207; WEHLER (wie Fn. 97), S. 85; als Fallbeispiel SCHULENBURG, WÄTJEN (wie Fn. 104), S. 198.

479 Am Beispiel des Geschlechts von der Schulenburg GÖSE (wie Fn. 69), S. 203; vgl. auch R. STRAUBEL, *Adlige und bürgerliche Beamte in der friderizianischen Justiz- und Finanzverwaltung. Ausgewählte Aspekte eines sozialen Umschichtungsprozesses und seiner Hintergründe (1740-1806)* (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 59), Berlin 2010, S. 414-415.

480 STRAUBEL (wie Fn. 479), S. 481; MÜLLER (wie Fn. 50), S. 199-203. Primogeniturordnungen begegneten im Adel Brandenburg-Preußens hingegen noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mitunter erheblichen ethischen Bedenken. So blockierte die neumärkische Ritterschaft beispielsweise die 1754 durch Friedrich den Großen zur Vermeidung von Güterteilungen vorgeschlagene Bildung von Majoraten. Siehe aaO.

481 GÖSE (wie Fn. 69), S. 204-206; vgl. L. ENDERS, *Emanzipation der Agrargesellschaft im 18. Jahrhundert – Trends und Gegentrends in der Mark Brandenburg*, in: *Konflikt und Kontrolle in Gutsherrschaftsgesellschaften. Über Resistenz- und Herrschaftsverhalten in ländlichen Sozialgebilden der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. J. PETERS (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 120), Göttingen 1995, S. 404-433, hier S. 408-409. Auf dem der Familie von der Asseburg gehörenden Gut Peseckendorf musste der Kanon noch 1731 exekutiv eingetrieben werden: LHASA, MD, H 158 Gutsarchiv Neendorf, Nr. 3336, Bl. 97; vgl. LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poplitz, Nr. 519, Bl. 107 (Exekutionen im Saalkreis 1738).

bis 2.000 Rt.⁴⁸² Allerdings verzichteten die preußischen Monarchen aus adelskonservatorischen Erwägungen bis in die napoleonische Zeit hinein auf eine Anpassung des Lehnskanons an die Preisentwicklung.⁴⁸³ In der Auseinandersetzung um die Aufhebung der Akzisierungsfreiheit des Adels erinnerte Friedrich Wilhelm III. die Stände des Kreises Nieder-Barnim im Jahre 1799 an dieses Entgegenkommen: „Mit vollkommenen Rechte würde daher eine Erhöhung jener Grundsteuer des Adels haben vorgenommen werden können. Diese ist indessen aus Gründen, die von der Wohlfahrt des Adels hauptsächlich hergenommen sind, nicht für rathsam erachtet worden.“⁴⁸⁴ Für die wachsende, nach dem Siebenjährigen Krieg (1756-1763) voll einsetzende Mobilität des Bodenmarkts und das damit verbundene Vordringen bürgerlicher Rittergutsbesitzer⁴⁸⁵ war die Umwandlung der Rittergüter in Eigentum zwar nicht ursächlich verantwortlich; sie begünstigte jedoch mittel- und langfristig einen Anstieg der Güterpreise.⁴⁸⁶ Adlige, die entgegen den einschlägigen königlichen Verboten eine Veräußerung ihrer Güter an bürgerliche Interessenten anstrebten, beriefen sich dabei auch auf die Lehnsassekurationen Friedrich Wilhelms I., wonach die Ritterschaft „die freie Disposition über ihre Güter“ habe.⁴⁸⁷

Aus obrigkeitlicher Perspektive markierte die Durchsetzung des Lehnskanons einen (wenn auch eher kleinen) Schritt zur Erreichung des Ziels, den Heeresausbau aus eigenen Mitteln bestreiten zu können und damit auf dem

482 STRAUBEL (wie Fn. 479), S. 474, weiteres Material zu anderen preußischen Provinzen aaO., S. 475-479. Der Autor schätzt aaO., S. 482: „Auf Kontribution, Lehnpferde- und Fouragegeld, Salär für Pfarrer und Richter, Gesindelohn, Bau- und Unterhaltskosten entfielen somit rund 20 Prozent des jährlichen Brutto-Gutsertrages.“

483 Quittungen aus dieser Zeit etwa in LHASA, MD, H 181 Gutsarchiv Poptitz, Nr. 522. Aus der Grafschaft Ravensberg liegen noch für das Jahr 1807/08 Einnahmeregister über den Lehnskanon vor. Siehe LAV NRW W, KDK Minden, Nr. 3936.

484 Zitiert nach STRAUBEL (wie Fn. 479), S. 226-227.

485 Zahlen für das Herzogtum Magdeburg bei STRAUBEL (wie Fn. 479), S. 466-467. Danach waren 1775 im Herzogtum bereits rund 44 Güter, die zusammen 11,2 % des Werts aller Magdeburger Güter repräsentierten, in bürgerlicher Hand.

486 GÖSE (wie Fn. 69), S. 206-207. Auf die friderizianische Adelsschutzpolitik ist an dieser Stelle nicht näher einzugehen. Siehe dazu R. SCHILLER, „Edelleute müssen Güther haben, Bürger müssen die Elle gebrauchen.“ Friderizianische Adelsschutzpolitik und die Folgen, in: Agrarische Verfassung und politische Struktur. Studien zur Gesellschaftsgeschichte Preußens 1700-1918, hrsg. v. W. NEUGEBAUER u. R. PRÖVE (= Innovationen, Bd. 7), Berlin 1998, S. 257-286; statistische Angaben zum Anstieg der Güterpreise in der Neumark zwischen 1740 und dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts bei H. MOEGLIN, Das Retablisement des adligen Grundbesitzes in der Neumark durch Friedrich den Großen, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 46 (1934), S. 28-69, 233-274, hier insb. S. 252-253, 268-274. Der Autor schätzt die Wertsteigerung bei rund 75 untersuchten Gütern bzw. Gutsanteilen auf mindestens 50 %.

487 So die kur- und neumärkische Ritterschaft in einer Supplik an Friedrich den Großen von 1754, zitiert nach STRAUBEL (wie Fn. 479), S. 361.

diplomatischen Parkett von Subsidien unabhängig zu werden.⁴⁸⁸ In den 1730er Jahren beliefen sich die jährlichen Einkünfte aus dem Lehnskanon auf rund 65.000 Rt.⁴⁸⁹ Zugleich führte die Allodifikation zu einer Entlastung der staatlichen Verwaltung vom mühsamen Geschäft der Neubelehnungen und der Konsenserteilung in güterrechtlichen Fragen.⁴⁹⁰ Allerdings bestand die Lehnkanzlei weiterhin fort, und die dort verzeichneten Obligationen und Ehestiftungen behielten, sofern dies von den Familien gewünscht wurde, ihre Gültigkeit.⁴⁹¹ Überhaupt, dies gilt es zu betonen, rührte die Allodifikation nicht an die vasallitische „Treue, die mit Geld abzukaufen ganz rechtswidrig“⁴⁹² gewesen wäre. Stattdessen, dies wurde oben bereits angedeutet, ist bei näherem Hinsehen auch in Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jahrhundert eine schärfere Reglementierung der lehnsrechtlichen Bindungen zu erkennen,⁴⁹³

488 Hierzu in größerem Zusammenhang J. KUNISCH, Kurfürst Friedrich Wilhelm und die Großen Mächte, in: Ein sonderbares Licht in Teutschland (wie Fn. 8), S. 9-32, hier insb. S. 29-30.

489 A. F. RIEDEL, Der Brandenburgisch-preußische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, Berlin 1866, S. 64.

490 Deshalb stimmte die Allodifikation das Kanzleipersonal, dem fortan Konsens- und Konfirmationsgebühren entgingen, „sehr wehmütig“. So nach einem Bericht der Magdeburger Regierung von 1719 in LHASA, MD, A 5 A Generalia, Nr. 29 (nicht foliiert). Das ritterschaftliche Grundbuchwesen ging im Zuge der Allodifikation in die Verantwortung der neu geschaffenen Ritterschaftlichen Hypothekendirektionen über. Für Brandenburg überliefert in den Bestandsgruppen „Kur- und Neumärkische Stände“ im Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam. Siehe u. a.: Archivführer zur Geschichte Ostbrandenburgs bis 1945 (wie Fn. 186), S. 67-70. Im Rahmen der preußischen Reformen ging die Grundbuchführung über ritterschaftlichen Besitz in die Verantwortung der staatlichen Gerichte über, in Brandenburg beispielsweise des Kurmärkischen Kammergerichts und des Oberlandesgerichts Frankfurt/Oder; vgl. L. ENDERS, Die Uckermark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft vom 12. bis zum 18. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam, Bd. 28), Weimar 1992, S. 462.

491 GÖSE (wie Fn. 69), S. 207; insofern kann kaum davon die Rede sein, „rudimentäre Reste“ des Lehnswesens seien in Preußen „spätestens“ mit der Allodifikation abgeschafft worden. So hingegen noch W. BRAUNEDER, Art. Lehnrecht, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 7, Stuttgart/Weimar 2008, Sp. 754-758, hier Sp. 757.

492 So mit Blick auf Kursachsen CARLOWITZ (wie Fn. 87), S. 82.

493 Etwa hinsichtlich von Huldigungsleistungen, siehe hierzu GÖSE (wie Fn. 69), S. 207; vgl. DERS., Landstände und Militär. Die Haltung der kur- und neumärkischen Ständerepräsentanten zum brandenburg-preußischen Militärsystem im ausgehenden 17. und 18. Jahrhundert, in: Militär und ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit, hrsg. v. S. KROLL u. K. KRÜGER (= Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit, Bd. 1), Hamburg 2000, S. 191-222, hier S. 217; ENDERS (wie Fn. 481), S. 408, 418; am Beispiel der Huldigungen der Markgrafen von Brandenburg-Sonnenburg als Inhaber der Güter Alt-Quilitz und Friedland auch H. KAAK, Eigenwillige Bauern, ehrgeizige Amtsmänner, distanzierte fürstliche Dorfherren. Vermittelte Herrschaft im brandenburgischen Alt-Quilitz im 17. und 18. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 58), Berlin 2010, S. 113.

die sich in eine seit 1648 zunehmende Verschriftlichung und Kodifizierung des Lehnswesens auf Reichsebene (ablesbar etwa an der Reichshofratsordnung von 1654) einfügt.⁴⁹⁴ Nach alledem entzieht sich die verfassungsgeschichtliche Einordnung der Allodifikation, die sich im Übrigen auf Ebene des brandenburgisch-preußischen Gesamtstaats in einem jahrzehntelangen Prozess vollzog und nicht in allen Provinzen durchgeführt wurde,⁴⁹⁵ eindimensionalen Deutungen.

Doch sei der Blick abschließend noch einmal auf das Verhältnis Brandenburg-Preußens zum Reich im Allgemeinen und zur Reichsjustiz im Besonderen gerichtet. In Abgrenzung von etatistischen Ansätzen wurde hierzu neuerdings das Analysemodell eines brandenburgisch-preußischen „Subsystems“ vorgeschlagen, dessen Bildung durch die Reformen Friedrich Wilhelms I. wesentliche Impulse erhalten, das den Reichsverband jedoch bis ins ausgehende 18. Jahrhundert noch nicht prinzipiell in Frage gestellt habe.⁴⁹⁶ Allerdings, so wäre zu ergänzen, hatte jenes Subsystem bereits im Jahre 1701 durch die Erlangung der Königswürde in einem außerhalb des Reichsverbandes gelegenen, *souveränen* Territorium einen entscheidenden Entwicklungsschub erhalten. Die systemsprengenden Potenzen, die dem Königsberger Krönungsakt zwar nicht unmittelbar, sehr wohl aber perspektivisch innewohnten,⁴⁹⁷ analysierte

494 STOLLBERG-RILINGER (wie Fn. 99), S. 62. Reichshofratsordnung von 1654 abgedruckt in: Die Ordnungen des Reichshofrates (wie Fn. 329), Bd. 2, S. 45-260 (maßgeblich insb. Tit. III, §§ 8-15).

495 Beispielsweise folgten Ostpreußen 1732, Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen 1749 und schließlich Hinterpommern erst 1787; siehe zu Ostpreußen L. V. BACZKO, Geschichte Preußens, Bd. 6, Königsberg 1800, S. 463-467; M. WEYERMANN, Zur Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen mit besonderer Nutzenanwendung auf die Theorie der Bodenverschuldung (= Freiburger Volkswirtschaftliche Abhandlungen, Bd. 1, Ergänzungsheft 1), Karlsruhe 1910; W. V. BRÜNNECK, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen, 2 Bde., Berlin 1891-1896, hier Bd. 2, Abt. 2, S. 91-120; W. NEUGEBAUER, Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus (= Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa, Bd. 36), Stuttgart 1992, S. 170-171; zu Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen: GRINGMUTH (wie Fn. 66), S. 72, gleichwohl wurde etwa im Fürstentum Minden und in der Grafschaft Ravensberg ab 1717 der Lehnskanon erhoben, siehe LAV NRW W, KDK Minden, Nr. 3929 (1704-1727), Nr. 3930 (1727-1732); zu Hinterpommern: GÖSE (wie Fn. 110), S. 106. Nicht durchgeführt wurde die Allodifikation in Kleve und Mark. Siehe LOEWE (wie Fn. 51), S. 366-368.

496 KLEINEHAGENBROCK (wie Fn. 9), S. 926: „Traditionelle Nutzung der Optionen der Reichspolitik und das Beschreiten ‚neuer‘ Wege zu größerem politischen Gewicht im Reich ergänzten sich noch.“

497 So spricht beispielsweise die offiziöse Darstellung der Königsberger Krönungsfeierlichkeiten davon, die neue königliche Majestät betrachte Gott „als den einzigen Geber ihrer Königlichen Würde, für ihren Lehns- und Ober-Herren“. Vom Kaiser war da schon keine Rede mehr. Zitiert nach KAISER (wie Fn. 205), S. 79. Friedrich Wilhelm schrieb 1722 in seiner Instruktion für den Nachfolger, der Adel solle „Keinen herren

der Reichshofrat bereits wenige Jahre später durchaus hellsichtig. Erinnerung sei nochmals an das die Allodifikation perhorreszierende Votum von 1724, das dem Kaiser die Gefahr einer Herauslösung der kurbrandenburgischen Reichsterritorien „aus des heiligen Reichs Bothmäßigkeit“ und deren „Einschrenkung unter die independente preußische Beherrschung“ vor Augen stellte.⁴⁹⁸ Gewiss ist Johannes Burkhardt insofern zuzustimmen, dass die Politik der nunmehr gekrönten Reichsfürsten aus Sachsen, Brandenburg und Hannover um 1720 noch nicht auf eine „Überwältigung“ des Reiches zielte. Ein „reichsverträgliches Resultat“⁴⁹⁹ wird man der politischen Entwicklung jener Jahre, vor allem im Norden, jedoch kaum attestieren können.

Stattdessen wuchs Preußen – „weniger territorial als mit Blick auf die eigene Staatsräson“⁵⁰⁰ – unter dem Soldatenkönig zunehmend aus dem Reich heraus, was bereits unter Karl VI. Eingang in die Diskussionen am kaiserlichen Hof fand. Insofern mag man Droysen also durchaus zustimmen, wenn er meinte, der Kaiser habe den Konflikt um die Allodifikation „in der ganzen Schärfe seiner prinzipiellen Bedeutung aufgefaßt“.⁵⁰¹ Augenscheinlich markierte der Lehnskonflikt eine wichtige Etappe in dem von Heinz Duchhardt konstatierten schrittweisen „Rückzug [Brandenburg-Preußens] aus der Reichsjustiz“ und für die „Autonomisierung der eigenen Rechtsprechung“.⁵⁰² Es bleibt künftigen empirischen Forschungen vorbehalten, die Frage zu klären, in wel-

Kennen als Gott und den Köhning in Preussen“. Zitiert nach: Die Politischen Testamente der Hohenzollern (wie Fn. 284), S. 229.

498 Vgl. oben bei Fn. 368. Bereits vier Jahre zuvor hatte der Kaiser dem König mit Blick auf dessen Repressalien gegen seine katholischen Untertanen vorgeworfen, einen „statum in statu“ bilden zu wollen. Zitiert nach HANTSCH (wie Fn. 39), S. 249.

499 BURKHARDT (wie Fn. 75), S. 325; vgl. aaO. S. 41.

500 So treffend SCHMIDT (wie Fn. 77), S. 138.

501 DROYSEN (wie Fn. 59), S. 200; vgl. für die Jahre um 1700 auch ROLL (wie Fn. 368), S. 221: „Die längerfristigen Gefahren für die kaiserliche Stellung im Reich und für das Kaisertum der Habsburger, die von der ‚Monarchisierung‘ Europas im allgemeinen und von der Königserhebung Preußens im besonderen ausgehen konnten – und später tatsächlich ausgingen – sind an der Hofburg also in ihrer ganzen Tragweite erkannt worden. Auch wenn man um 1700 von den Vorstellungen des österreichisch-preußischen Dualismus noch weit entfernt war, sei das ausdrücklich betont, vor allem auch gegenüber der verbreiteten Auffassung, Bedrohliches sei in dieser Zeit nicht erkennbar gewesen.“

502 DUCHHARDT (wie Fn. 33), 274. Nicht zuletzt dürfte das Scheitern der Exekution gegen den Preußenkönig für den Reichshofrat aus der Sicht potentieller Appellanten prestigemindernd gewirkt haben. Auf solche Zusammenhänge verweist auch WEBER (wie Fn. 46), S. 7: „Ein Erfolg oder Mißerfolg der reichsgerichtlichen Rechtsprechung in einem staatsrechtlich und politisch wichtigen Fall erhöhte beziehungsweise minderte das Prestige und die Autorität [!] des Gerichts. Eine aufsehenerregende Exekution mit der Demütigung eines hohen Exequenden hat auch in anderen, weniger wichtigen Sachen ermutigend gewirkt, während ein Scheitern die Vollstreckungstätigkeit des Gerichts und der von ihm mit der Exekution beauftragten kaiserlichen Kommissare ganz allgemein erschweren mußte.“

chem Maße durch die von Friedrich Wilhelm I. betriebene Gewaltpolitik die kurbrandenburgischen Reichsterritorien de facto bereits vor 1740 weitgehend aus dem Rechtsraum des Reiches herausgelöst wurden, noch bevor Friedrich der Große in der Schwächephase des wittelsbachischen Kaisertums die Zusage für ein unbeschränktes Appellationsprivileg erlangte.⁵⁰³ Dabei sollte die Entwicklung „weniger aus den langfristigen Ergebnissen und sehr viel stärker aus zeittypischen politischen Wert- und Ordnungsvorstellungen“⁵⁰⁴ heraus interpretiert werden, um den Blick für die regionalistisch ausgerichtete politische Kultur der Hohenzollernmonarchie mit ihren Identitäten und Loyalitäten, aber eben auch ihren „Gegenidentitäten“⁵⁰⁵ zu öffnen.

XIV. Einige forschungsstrategische Überlegungen zum Schluss

Angeregt durch die Recherchen für den vorliegenden Beitrag seien dem in der Erschließung der Reichshofratsakten tätigen Verfasser abschließend einige archivwissenschaftliche Bemerkungen über die Tektonik der Bestandsgruppe „Reichsarchive“ im Haus-, Hof- und Staatsarchiv und sich daraus ergebende forschungsstrategische Konsequenzen gestattet. Während der jüngeren Reichsverfassungsgeschichtsforschung ganz allgemein ein erweiterter, sozial- und kulturgeschichtliche Aspekte integrierender Verfassungsbegriff zugrunde liegt,⁵⁰⁶ wurde jüngst auch mit Blick auf die Reichskammergerichtsakten hervorgehoben, dass deren Auswertung „in einen Gesamtzusammenhang der Verfassungs-, Sozial- und Rechtsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches

503 Gefragt wären damit Forschungen, die in eine umfassende, sich quantifizierender Methoden bedienende Analyse der Nutzung der Reichsjustiz in den nicht zu den Kurlanden gehörenden Reichsterritorien zwischen 1648 und 1750 eingebettet sind. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf das von Ellen Franke M.A. an der Universität Wien bearbeitete Projekt „Appellationen an den Reichshofrat (1519–1740)“.

504 E. OPGENOORTH, Mehrfachherrschaft im Selbstverständnis Kurfürst Friedrich Wilhelms, in: *Membra unius Capitis* (wie Fn. 11), S. 35–52, hier S. 43; vgl. das Plädoyer für eine „Ermittlung der Erfahrungen, Selbstbilder, Wahrnehmungs- und Handlungsmuster der historischen Akteure“ bei ROHRSCHEIDER (wie Fn. 13), S. 329.

505 B. EMICH, Frühneuzeitliche Staatsbildung und politische Kultur. Für die Veralltäglichsung eines Konzepts, in: *Was heißt Kulturgeschichte des Politischen?*, hrsg. v. B. STOLLBERG-RILINGER (= *Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 35), Berlin 2005, S. 191–205, hier S. 196.

506 Einen aktuellen Forschungsüberblick bietet M. SCHNETTGER, Reichsgeschichte als Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte, in: *Herrschaftsverdichtung, Staatsbildung, Bürokratisierung. Verfassungs-, Verwaltungs- und Behördengeschichte der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. M. HOCHEDLINGER u. T. WINKELBAUER (= *Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung*, Bd. 57), Wien/Köln/Weimar 2010, S. 229–242.

ebenso wie auch vergleichbarer Institutionen anderer europäischer Länder gestellt werden“ müsse.⁵⁰⁷

Für die Erforschung „des in das Behördensystem einer europäischen Großmacht eingebundenen Reichshofrats“⁵⁰⁸ gilt diese Forderung offenbar in besonderem Maße. Stefan Ehrenpreis vertritt die These, die Entscheidungen des Reichshofrats seien „in wesentlich größerem Ausmaß als in der rechtshistorischen Forschung angegeben von den koordinierenden Gremien (Geheimer Rat, Geheime Konferenz) kontrolliert“ worden.⁵⁰⁹ Mit Blick auf die Geheimgespräche zwischen Alvensleben und Metsch, ohne deren Kenntnis zentrale Verfahrensschritte des Reichshofrats im Lehnskonflikt nicht adäquat nachzuvollziehen sind, ist insbesondere die Forderung von Gabriele Haug-Moritz aufzugreifen, die eine Verortung der reichshofrätlichen Judikatur „im Kommunikationsgeflecht des Wiener Hofes“⁵¹⁰ annahmt. So gilt es zu betonen, dass das Dehortationsreskript von 1718 weder aufgrund einer Klage noch auf Initiative des Kaisers zustande kam,⁵¹¹ sondern sich vor allem dem Engagement des Grafen von Metsch als kaiserlichem Diplomaten verdankte. Bereits in älteren Studien wurde darauf hingewiesen, dass die kaiserlichen Gesandten im Reich neben ihren diplomatischen Funktionen auch zahlreiche jurisdiktionelle Aufgaben übernahmen und namentlich in den Reichsstädten Kommissionen des Reichshofrats leiteten.⁵¹² Dem wäre hinzuzufügen, dass diplomatische und jurisdiktionelle Aufgaben beim Reichshofrat, der sich einer außerordentlich flexiblen Verfahrensführung bediente, oftmals fließend ineinander übergingen und kaum sinnvoll voneinander getrennt werden können.

507 F. BATTENBERG, B. SCHILDT, Über die Probleme der Bilanzierung eines Projekts. Einige einleitende Bemerkungen, in: Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung, hrsg. v. DENS. (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 57), Köln/Weimar/Wien 2010, S. XIII-XXXIII, hier S. XXXII.

508 PRESS (wie Fn. 43), S. 35; vgl. auch U. EISENHARDT, Der Reichshofrat als kombiniertes Rechtsprechungs- und Regierungsorgan, in: Zur Erhaltung guter Ordnung. Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz. Festschrift für Wolfgang Sellert zum 65. Geburtstag, hrsg. v. J. HAUSMANN u. T. KRAUSE, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 245-267.

509 EHRENPREIS (wie Fn. 137), S. 293; ähnlich auch JAHNS (wie Fn. 44), S. 335.

510 HAUG-MORITZ (wie Fn. 43), S. 30; vgl. auch SCHNETTGER (wie Fn. 506), insb. S. 236, 241-242.

511 Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Hinweis bei K. MÜLLER, Das kaiserliche Gesandtschaftswesen im Jahrhundert nach dem Westfälischen Frieden (1648-1740) (= Bonner Historische Forschungen, Bd. 42), Bonn 1976, S. 261, wonach das kaiserliche Nachrichtennetz oftmals weniger auf einer zentralen Leitung in Wien, als vielmehr auf der Eigeninitiative einzelner Gesandter basierte.

512 Ebd., S. 271-272.

Obwohl Informalität unbestritten zu den Grundproblemen der frühneuzeitlichen Epoche gehört,⁵¹³ stehen Forschungen zum Stellenwert derartiger Praktiken vor den Höchstgerichten noch ganz am Anfang. In der Überlieferung der Reichsbehörden finden sich Anzeichen für die enorme Bedeutung von Interaktionen „unter der hand und in vertrauen“⁵¹⁴ jedoch zu Hauf. Es dürfte beispielsweise kaum einem Zweifel unterliegen, dass die am Kaiserhof in politisch relevanten Verfahren gefällten Entscheidungen durch die Berichte der Gesandten aus dem Reich in erheblichem Maße präfiguriert wurden: Sicher nicht von ungefähr nahmen in ihren Auseinandersetzungen mit dem Preußenkönig auch die Klöster des Fürstentums Halberstadt mehrfach Kontakt zum kaiserlichen Gesandten in Braunschweig auf.⁵¹⁵

Den hiermit lediglich anzudeutenden Forschungsproblemen rund um die „Informalität personengebundener Interaktion“⁵¹⁶ ist indes gemeinsam, dass sie auf Basis einer Beschränkung auf die reichshofrätlichen Judizialserien nicht angemessen zu bearbeiten sind. Stattdessen ist aus diesen Befunden wie auch aus der Bestandsgeschichte der Judizialserien⁵¹⁷ die Forderung nach bestands- und archivspartenübergreifenden (Online-)Recherchen abzuleiten,⁵¹⁸ für die sich im Zeitalter archivischer Internetportale reizvolle Perspektiven im Sinne der von Angelika Menne-Haritz angemahnten „Wiederentdeckung“ tektoni-

513 Zur Einführung u. a.: V. BAUER, Informalität als Problem der frühneuzeitlichen Geschichte. Überlegungen vornehmlich anhand der deutschsprachigen Hofforschung, in: *Informelle Strukturen. Dresdner Gespräche III zur Theorie des Hofes*, hrsg. v. R. BUTZ u. J. HIRSCHBIEGEL (= *Vita curialis*, Bd. 2), Berlin 2009, S. 41-56.

514 In Anlehnung an den Titel eines Vortrages von T. DORFNER über „Aspekte informellen und illegitimen Handelns bei den Reichshofratsagenten des 17. und 18. Jahrhunderts“, gehalten im Rahmen des Workshops „Geschichte des Reichskammergerichts, des Reichshofrats und des Heiligen Römischen Reiches“ am 10.12.2010 in Wien. Siehe den Tagungsbericht von Ulrich Rasche unter URL: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=3370&count=3208&recno=7&sort=datum&order=down>.

515 Siehe etwa die Berichte aus Braunschweig vom 31.12.1717 und 30.12.1721 in ÖStA HHStA, RK, Diplomatische Akten, Berichte aus Braunschweig, K. 2c, Bl. 499-500 bzw. K. 3b, Bl. 747-750.

516 BAUER (wie Fn. 513), 50; M. HENGERER, *Kaiserhof und Adel in der Mitte des 17. Jahrhunderts. Eine Kommunikationsgeschichte der Macht in der Vormoderne* (= *Historische Kulturwissenschaft*, Bd. 3), Konstanz 2004, S. 303-304.

517 Verwiesen sei an dieser Stelle lediglich auf die pertinenzorientierten Umordnungsaktionen des 19. Jahrhunderts. Hierzu zuletzt E. ORTLIEB, *Reichshofrat und Reichskammergericht im Spiegel ihrer Überlieferung und deren Verzeichnung*, in: *Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten* (wie Fn. 507), S. 205-224, hier S. 210.

518 Vgl. in ähnlichen Zusammenhängen auch das Plädoyer für umfangreiche Archivstudien bei M. ROHRSCHEIDER, A. STROHMEYER, *Der Immerwährende Reichstag als Forschungsfeld: Klientel, Patronage und Parteibildung Österreichs und Preußens um 1750 im Vergleich*, in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 119 (2011), S. 168-180, hier insb. S. 179.

scher Strukturen ergeben.⁵¹⁹ Aus der Sicht des Archivars präsentieren sich die Reichshofratsakten somit als eine Verdichtungsüberlieferung alteuropäischen Zuschnitts, deren voranschreitende (Online-)Erschließung zahlreiche Berührungspunkte zur Tektonik der Bestandsgruppe „Reichsarchive“ im Haus-, Hof- und Staatsarchiv sowie zur Parteienüberlieferung in europäischen Archiven offenlegen wird.⁵²⁰

519 A. MENNE-HARITZ, Internet und Archive – Die Wiederentdeckung der Strukturen, in: Online-Findbücher, Suchmaschinen und Portale. Beiträge des 6. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, hrsg. v. DERS. (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Bd. 35), Marburg 2002, S. 9-17.

520 Zur Erschließung der Reichshofratsakten im Kontext von Onlinefindbüchern, Archivportalen und der voranschreitenden Retrokonversion archivischer Findmittel siehe T. SCHENK, Präsentation archivischer Erschließungsergebnisse analog und digital. Das deutsch-österreichische Kooperationsprojekt „Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats“, in: Archive im Web. Erfahrungen, Herausforderungen, Visionen, hrsg. v. T. Aigner/S. Hohenbruck/T. Just/J. Kemper, St. Pölten 2011, S. 187–202. Nachdrücklich verwiesen sei auf das Onlineportal des Österreichischen Staatsarchivs unter URL: www.archivinformationssystem.at.

Schuldenhaftung

„Ein oberst haupt vnd Conservator der Justitien“.
Schuldenkonflikte am Reichshofrat in der Regierungszeit
Kaiser Maximilian II. (1564–1576)

SABINE ULLMANN

I.

Als sich der Reichshofrat am 5. Juni 1565 zu einer Sitzung zusammen fand, hatten die Räte zu Beginn über eine Supplik zu entscheiden, die auf den ersten Blick routinemäßig zu erledigen war. Freiherr David von Baumgarten suchte darin um die erneute Verleihung seiner Reichslehen Hohenschwangau und Thannhausen nach.¹ Da das kaiserliche Gericht zugleich die zentrale Lehensbehörde im Reich war, fielen auch lehnsrechtliche Entscheidungen, wie Investituren in Reichslehen, erblich bedingte Übergänge auf einen neuen Lehenssträger, Verkäufe, Veränderungen im Status eines Reichslehen oder Erbteilungen in seine Zuständigkeit.² Nach den Aufzeichnungen in den Reichshofratsprotokollen wurden vergleichbare Anfragen aus dem Bereich der kaiserlichen Lehenssachen in der Regierungszeit Kaiser Maximilians II. am Reichshofrat meist reibungslos und ohne weitere Beratschlagung erledigt. Für diesen Fall dokumentiert das Protokoll jedoch eine kontroverse Diskussion. Während einige Räte, darunter Johann Ulrich Zasius³ und Christoph Philipp

1 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (HHStA Wien), Resolutionsprotokolle (Res. Prot.) XVI, Bd. 25, S. 165.

2 Dieser Tätigkeitsbereich des Reichshofrats ist bisher am wenigsten erforscht, immer noch maßgeblich: J.-F. NOEL, Zur Geschichte der Reichsbelehungen im 18. Jahrhundert, in: *Mitteilungen der Österreichischen Staatsarchive* 21 (1968), S. 106–122; R. VON SCHÖNBERG, Das Recht der Reichslehen im 18. Jahrhundert (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Bd. 10), Heidelberg 1977; instruktiv auch die Ausführungen bei S. EHRENPREIS, Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1612 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 72), Göttingen 2006, S. 61–63.

3 Zur Person vgl. O. VON GSCHLIESSER, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806, Wien 1942 (ND Liechtenstein 1970), S. 93 f., 114; M. LANZINNER, Geheime Räte und Berater Kaiser Maximilians II. (1564–1576), in: *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 102 (1994), S. 296–315, hier 301 f.

Zott von Pernegg,⁴ dafür plädierten, Baumgarten „möchte wol belehnt werden zu seinen Rechten. Man sey ihm zu leihen schuldig“, schlossen sich andere, wie Thaman Schober und Andreas Gail, der Meinung des Vizekanzlers Johann Baptist Weber an, der vorschlug, „ihm dieser Zeit nit zu leihen, [...] die weil allerley forderungen, obberührter stuckh halben bestehen.“⁵ Die Besitzungen Baumgartens waren in der Tat mit umfangreichen Schuldforderungen behaftet und bereits vier Jahre davor an Gläubiger verpfändet worden: Am 26. Mai 1561 hatte David von Baumgarten die als Reichslehen ausgewiesenen Teile der Herrschaft Hohenschwangau sowie den Ort Thannhausen an den Nürnberger Fernhändler Bonaventura Furtenbach (1498-1564) für 72.600 fl. verschrieben.⁶ Seine Eigengüter in Hohenschwangau musste er am 24. August 1561 an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg gegen 120.000 fl. verpfänden.⁷ Die Debatte im Reichshofrat drehte sich mithin um die Frage, ob die Forderungen der Gläubiger Baumgartens einen Entzug von Herrschaftsrechten und damit einen Eingriff in die feudale Hierarchie rechtfertigen konnten, oder ob nicht vielmehr die bestehende Herrschaftsordnung zu achten sei. Die Räte einigten sich schließlich darauf, nachdem sie in der Umfrage keine Einigkeit erzielt hatten, die Sache dem Kaiser vorzulegen. Dieser Verfahrensschritt, das *votum ad imperatorem*, war besonders bei politisch brisanten Fällen und bei großen Abweichungen im Meinungsbild ein üblicher und unter Kaiser Maximilian II. vielfach eingeschlagener Entscheidungsweg.⁸ In diesem Fall führte die Einholung des kaiserlichen Votums zum Beschluss, die Belehnung an David von Baumgarten für Thannhausen und Hohenschwangau zurückzustellen. Das Interesse der Gläubiger an den verpfändeten Herrschaften wurde über die feudale Ordnung gestellt und Baumgarten nicht mehr in seine Lehen eingesetzt.

Zu vergleichbaren Eingriffen in den Status eines Reichslehens aufgrund von Verschuldung des Lehensinhabers sah sich der Reichshofrat im 16. Jahrhundert ebenso veranlasst, als Karl Imhoff aus einer der führenden katholischen Kaufmanns- und Patrizierfamilien in Augsburg nach seinem Bankrott um die Investitur in sein Reichslehen 1584 nachsuchte. Da auch er seinen reichsun-

4 Zur Person vgl. GSCHLIESSER (wie Fn. 3), S. 99 f.

5 HHStA Wien, Res. Prot. XVI, Bd. 25, S. 165 f.

6 W. KRAG, Die Paumgartner von Nürnberg und Augsburg. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte des XV. und XVI. Jahrhunderts (= Schwäbische Geschichtsquellen und Forschungen, Bd. 1), München 1919, S. 112.

7 Ebd., S. 111.

8 S. ULLMANN, Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564-1575) (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Abteilung für Universalgeschichte, Bd. 214), Mainz 2006, S. 26 f.

mittelbaren Besitz verpfändet hatte, wurde ihm die Einsetzung verweigert.⁹ Besser erforscht sind allerdings die spektakulären Fälle der Sequestration von Fürstentümern nach 1648 in Folge von Überschuldungen der Landesherrn wie die Absetzung des Fürsten von Nassau-Siegen, die Werner Troßbach untersucht hat,¹⁰ oder die innerterritorialen Eingriffe des Kaisers in die thüringischen Kleinstaaten, in Sachsen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts, die Siegrid Westphal beschrieben hat.¹¹ Entsprechend der generellen Präferenz dieser Epoche in der Reichshofratsforschung¹² haben bisher vor allem die in diesem Zusammenhang eingesetzten Debit- und Administrationskommissionen des Reichshofrats im 18. Jahrhundert im Mittelpunkt gestanden, denen bereits Johann Jacob Moser eine ausführliche Darstellung von 58 einschlägigen Verfahren gewidmet hat.¹³ Diese bei Überschuldung eines Reichsstandes eingesetzten Kommissionen wurden von Susanne Herrmann für das Schuldenwesen der Grafen von Montfort 1776-1779¹⁴ und von Eva Ortlieb für die Finanzkrise Graf Johanns von Rechberg nach 1648 untersucht.¹⁵ Einen frühen Anstoß gab nicht zuletzt die Analy-

-
- 9 EHRENPREIS (wie Fn. 2), S. 63. Zur Familie: Imhoff II, in: Augsburger Stadtlexikon, hrsg. v. G. GRÜNSTEUDEL, G. HÄGELE, R. FRANKENBERGER, 2. Auflage, Augsburg 1998, S. 527 f.
- 10 W. TROBBACH, Fürstenabsetzungen im 18. Jahrhundert, in: ZHF 13 (1986), S. 425-454.
- 11 S. WESTPHAL, Kaiserliche Rechtsprechung und Herrschaftliche Stabilisierung. Reichsgerichtsbarkeit in den thüringischen Territorialstaaten 1648-1806 (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 43), Köln u.a. 2002, S. 277 f.; DIES., Der politische Einfluss von Reichsgerichtsbarkeit am Beispiel der thüringischen Kleinstaaten (1648-1806). Eine Projektskizze, in: Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 34), hrsg. v. W. SELLERT, Köln u.a. 1999, S. 83-109, hier 96-102.
- 12 Vgl. zuletzt den aktuellen Forschungsblick bei W. SELLERT, Vorwort, in: Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, Serie I: Alte Prager Akten, Band 1: A-D, hrsg. v. W. SELLERT, bearb. v. E. ORTLIEB, Berlin 2009, S. 7-23; sowie zuletzt zum Archivbestand des Reichshofrats: E. ORTLIEB, Reichshofrat und Reichskammergericht im Spiegel ihrer Überlieferung und deren Verzeichnung, in: Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung, hrsg. v. F. BATTENBERG und B. SCHILDT, Köln u.a. 2010, S. 205-224. Für das RKG A. AMEND-TRAUT, Brentano, Fugger und Konsorten – Handelsgesellschaften vor dem Reichskammergericht (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Bd. 37), Wetzlar 2009.
- 13 J. J. MOSER, Von dem Reichs-Staendischen Schuldenwesen [...], 2 Bde. Frankfurt/Leipzig 1774/1775.
- 14 S. HERRMANN, Die Durchführung von Schuldenverfahren im Rahmen kaiserlicher Debitkommissionen im 18. Jahrhundert am Beispiel des Debitwesens der Grafen Montfort, in: SELLERT (wie Fn. 11), S. 111-128.
- 15 E. ORTLIEB, Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637-1657) (= Quellen und For-

se von Volker Press über die Ursachen der finanziellen Krisen der kleinen Reichsstände nach 1648.¹⁶ Im Folgenden sollen die für das 18. Jahrhundert gewonnenen Erkenntnisse über die Behandlung von Schuldverfahren am Reichshofrat durch einen Blick auf das 16. Jahrhundert ergänzt werden, um vielleicht bestehende Entwicklungslinien in der Umgangsweise mit diesem Problemfeld offen zu legen. Dazu wird in einem ersten Schritt (II) zunächst der Konkurs der Brüder Georg und David von Baumgarten dargestellt. Um die Verlaufsformen sowie die Funktion des Reichshofrats in ökonomischen Konflikten zu analysieren, werden die verfahrensrechtlichen Schritte der Gläubiger der Baumgartner-Gesellschaft und der beiden Schuldner sowie des Gerichts beschrieben (III und IV).

II.

Der im Juni 1565 im Reichshofrat beschlossene Lehensentzug in Folge von Verschuldung und Verpfändung gehört zu einem der spektakulärsten Konkurse in den oberdeutschen Handelsstädten des 16. Jahrhunderts, dem Zusammenbruch der Baumgartner-Gesellschaft in Augsburg im Jahre 1565. Diese Insolvenz war Teil einer Konkurswelle oberdeutscher, insbesondere Augsburger Handelshäuser um die Mitte des 16. Jahrhunderts – darunter bekannte Namen der frühneuzeitlichen Handelsgeschichte wie die Höchstetter-Gesellschaft, die Firmen der Welser, der Rosenberger oder der Zangmeister. Weiterhin waren auch eine ganze Reihe kleinerer Kaufleute davon betroffen. Riskante Kreditgeschäfte mit den unwägbareren frühneuzeitlichen Staatsfinanzen, die Aufnahme von Fremdkapital für die Finanzierung der Kredit- und Handelsgeschäfte, die Investitionen in kapitalintensive Wirtschaftssektoren wie in den Bergbau, der ständige Kapitalvorschüsse an die Habsburger als Inhaber der Regalien erforderlich machte, sowie insgesamt eine hohe Risikobereitschaft der oberdeutschen Kaufleute werden u.a. als mögliche Ursachen diskutiert. Auch wenn jeder Fall gesondert betrachtet werden muss, so ist doch der Zusammenhang von Konkursen mit der krisenhaften Zuspitzung des Kapital- und Kreditmarktes in diesen Jahren evident. Während die ältere Forschung, besonders Richard Ehrenberg und Jakob Strieder,¹⁷ den Ereignissen eine erhebliche Bedeutung für die gesamte Entwicklung der Augsburger bzw. der oberdeutschen Wirt-

schaften zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 38), Köln u.a. 2001, S. 125-184.

16 V. PRESS, Die aufgeschobene Mediatisierung. Finanzkrise der Kleinstaaten und kaiserliche Stabilisierungspolitik, in: Beiheft zu Geschichte in Wissenschaft und Unterricht. Bericht über die 32. Versammlung deutscher Historiker in Hamburg, Stuttgart 1979, S. 139-141.

17 R. EHRENBERG, Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Creditverkehr im 16. Jahrhundert, Bd. 2, Jena 1896, S. 175 f.; J. STRIEDER, Jakob Fugger der Reiche, Leipzig 1926, S. 48 f.

schaftslandschaft beigemessen hat, haben neuere Arbeiten diesen Wendepunkt allerdings revidiert und dabei auch die Verknüpfung mit den französischen und spanischen Staatsbankrotten von 1557 relativiert.¹⁸ Die Zusammenbrüche der großen Handelshäuser waren daher bereits mehrfach Gegenstand von wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Untersuchungen. Aktuelle Studien liegen etwa für die Gesellschaften der Höchstetter,¹⁹ der Manlich,²⁰ der Weyer²¹ oder demnächst der Fugger²² vor – auch die Baumgartner haben in diesem Zusammenhang Aufmerksamkeit gefunden.²³

Die Baumgartner gehörten, neben den Fuggern, Herwart, Höchstettern, Manlich, Rehlingern und den Welsern, zu den führenden Augsburger Handelsfamilien des 16. Jahrhunderts, mithin zu den exponierten Repräsentanten der oberdeutschen Hochfinanz.²⁴ Kennzeichnend für diese wirtschaftliche Elitegruppe waren umfangreiche geschäftliche Aktivitäten im Fernhandel mit den zentralen europäischen Wirtschaftsmetropolen, u.a. nach Venedig, Antwerpen

-
- 18 Vgl. dazu besonders R. HILDEBRANDT, *The Effects of Empire: Changes in the European Economy after Charles V.*, in: *Industry and Finance in Early Modern History. Essays Presented to George Hammersley to the Occasion of his 74th Birthday* (= VSWG Beiheft, Bd. 98), hrsg. v. I. BLANCHARD, A. GOODMAN, J. NEWMAN, Stuttgart 1992, S. 58-76; I. BOG, *Wachstumsprobleme der oberdeutschen Wirtschaft, 1540-1618*, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 179 (1966), S. 493-537; H. KELLENBENZ, *Gewerbe und Handel 1500-1648*, in: *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Bd. 1, hrsg. v. H. AUBIN und W. ZORN, Stuttgart 1971, S. 414-464.
- 19 T. M. SAFLEY, *Staatsmacht und geschäftliches Scheitern. Der Bankrott der Handelsgesellschaft Ambrosius und Hans, Gebrüder Höchstetter, und Mitverwandte im Jahr 1529*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 19/3 (2008), S. 36-55. Der Autor arbeitet an einer größeren Untersuchung zu den Augsburger Konkursen, vgl. auch: DERS., *Bankruptcy, Family and Misfortune in Early Modern Augsburg*, in: *Journal of European Economic History* 29 (2001/01), p. 53-73.
- 20 G. SEIBOLD, *Die Manlich. Geschichte einer Augsburger Kaufmannsfamilie* (= *Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg*, Bd. 35), Sigmaringen 1995.
- 21 Vgl. dazu die methodisch innovative Studie von M. HÄBERLEIN, *Brüder, Freunde und Betrüger. Soziale Beziehungen, Normen und Konflikte in der Augsburger Kaufmannschaft um die Mitte des 16. Jahrhunderts* (= *Colloquia Augustana*, Bd. 9), Berlin 1998. Dort auch eine aktuelle Liste der Augsburger Bankrottfälle, mit der die ältere Liste von Jakob Strieder korrigiert und erweitert wurde, S. 397-399.
- 22 Vgl. dazu die bei Mark Häberlein in Bamberg laufende Dissertation von Britta Schneider mit dem Arbeitstitel „Fugger contra Fugger“. *Die Augsburger Handelsgesellschaft im Spannungsfeld von Konflikt und Kontinuität*.
- 23 Zahlreiche Hinweise finden sich bei HÄBERLEIN (wie Fn. 21). Vgl. weiterhin: KRAG (wie Fn. 6); K. O. MÜLLER, *Quellen zur Handelsgeschichte der Paumgartner von Augsburg (1480-1570)* (= *Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit*, Bd. IX), Wiesbaden 1955 sowie die aktuellen Forschungen von Mechthild und Eberhard Isenmann unter dem Arbeitstitel: *Anton Paumgartner, Kaufmann und Ratsherr gegen die Reichsstadt Nürnberg (1449-1473)*.
- 24 Zur Familie vgl. den Überblick bei BAUMGARTNER, in: GRÜNSTEUDEL (wie Fn. 9), S. 275.

und Lyon, sowie großangelegte Finanzoperationen im Montan- und Kreditgeschäft. Den Grundstein für das Vermögen legte im Spätmittelalter Hans Baumgartner d. Ä. (1455-1527), der hinsichtlich seiner Steuerleistungen zu den sechs reichsten Augsburger Bürgern zählte.²⁵ Bereits aus den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts sind unter seiner Führung umfangreiche Lieferverträge für Tiroler Kupfer und Silber belegt²⁶ sowie Darlehensgeschäfte mit der spanischen Krone.²⁷ Mit der Geschäftsübernahme durch den Vater der beiden Bankrotteure, Hans d. J. (1488-1552), erfolgte im Jahre 1520 der Ausbau der Finanzgeschäfte mit den Habsburgern. Wie bei den Fuggern, mit denen Hans d. J. verschwägert war – er hatte 1512 Georg Fuggers Tochter Regina geheiratet –, waren die Kredite an Kaiser Karl V. und seinen Bruder König Ferdinand I. mit einer Schlüsselstellung im Tiroler Edelmetallbergbau verbunden.

Mit dieser geschäftlichen Stellung korrespondierte eine herausgehobene Position in der reichsstädtischen Politik, die sich weniger durch die Übernahme einflussreicher Ämter als durch eine informelle Einflussnahme auszeichnete. Sowohl Hans d. Ä. als auch sein Sohn saßen lediglich als Zwölfer der Kaufmannszunft im Großen Rat; 1538 gelang ihnen als sog. Mehrer, d.h. als nichtpatrizische Mitglieder der Herrenstube, die Aufnahme in das Patriziat. Entscheidend waren allerdings bei beiden ihre Kontakte zum Kaiserhof, die sie auch für die Verhandlungen über städtische Angelegenheiten nutzbar machten. So suchte Hans d. Ä. 1513 bei Kaiser Maximilian im Auftrag der Stadt die Aufhebung der Straßensperre nach Venedig zu erwirken, die den Augsburger Handel mit Italien fast zum Erliegen gebracht hatte.²⁸ Für seinen Sohn Hans d. J. lässt sich dann besonders während des Schmalkaldischen Krieges ein exponiertes politisches Engagement nachweisen. Bei den Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den oberdeutschen Städten vor dem Ausbruch des Krieges fungierte er als Vermittler – dabei versuchte er wiederholt Augsburg aus dem Schmalkaldischen Bündnis zu lösen. Als einer der wichtigsten Repräsentanten der katholischen Partei in Augsburg verließ er schließlich die Stadt und wechselte in das kaiserliche Lager über. Nach dem Sieg Karl V. wurde er daher im Zuge der kaiserlichen Verfassungsänderung 1547/48 zum Geheimen Rat, sein Sohn David zum Bürgermeister ernannt.²⁹

Kennzeichnend für die Baumgartner war weiterhin die Pflege eines am adeligen Vorbild orientierten Lebensstils. Indikatoren dafür sind seit den 30er Jahren die Heiratsverbindungen mit dem Landadel, zu den Familien von Knö-

25 HÄBERLEIN (wie Fn. 21), S. 126.

26 KRAG (wie Fn. 6), S. 127.

27 H. KELLENBENZ, *Die Fugger in Spanien und Portugal bis 1560. Ein Großunternehmen des 16. Jahrhunderts*, Bd. 1 (= Schwäbische Forschungsgemeinschaft Reihe 4, Bd. 23, Studien zur Fuggergeschichte, Bd. 32), München 1990, S. 153.

28 KRAG (wie Fn. 6), S. 42.

29 Ebd., S. 92-101.

ringen, von Stadion und von Freiberg sowie der Erwerb von Adelsgütern.³⁰ Hans Baumgartner d. J. baute zwischen 1524 bis 1543 einen weit zerstreuten Besitzkomplex im Süden des Reiches aus, für den bereits Hans Baumgartner d. Ä. mit dem Erwerb der Pfluge Ehrenberg 1502 den Grundstein gelegt hatte. Als David und sein Bruder Hans Georg nach dem Tod des Vaters 1549 das Erbe übernahmen, reichten ihre Güter von Neuburg an der Kammel (Erwerb 1524), Schwabmünchen (Erwerb 1526), Schloss Konzenberg (Erwerb 1530), Schloss Obenhausen (Erwerb 1533), dem namensgebenden Dorf Baumgarten (Erwerb 1533) über die Herrschaft Erbach südlich von Ulm (1535) bis in den südbadischen Ort Kenzingen (1543). Die beiden Reichslehen Hohenschwangau und Thannhausen hatte die Familie 1535 bzw. erst 1560 erworben. 1541 gelang Hans d. J. zudem durch ein kaiserliches Privileg der Erwerb der Hoch- und Niedergerichtsbarkeit in seinen Orten und 1543 folgte die Erhebung in den Freiherrenstand.³¹ Damit hatten die Baumgartner den Übergang von einer reichsstädtischen Kaufmanns- und Bankiersfamilie in den Adel mit einem entsprechenden gutsherrschaftlichen Komplex und den Aufstieg zu kaiserlichen Lehnsträgern vollzogen. Nachdem sich bereits der Vater bei seinem Konflikt mit dem Augsburger Ratsregiment während des Schmalkaldischen Krieges in einem Schutzbrief von Karl V. von seinen bürgerlichen Pflichten hatte entbinden lassen, vollzog sein Sohn David den endgültigen Bruch und gab sein Augsburger Bürgerrecht 1552 auf.³²

Die Baumgartner hatten sich von der städtischen Gesellschaft gelöst, ohne im Landadel, dem Stand, dem sie naheiferten, bereits inkludiert zu sein – sie waren in einer Art sozialer Zwischen- oder Übergangsstellung. Sie stehen damit für eine Entwicklungstendenz unter den oberdeutschen Fernhandelskaufleuten, die die Forschung mehrfach als ‚Feudalisierung des städtischen Bürgertums‘ beschrieben hat. Mark Häberlein hat diese Vorgänge in seiner Studie entscheidend vertieft und zuletzt darauf hingewiesen, dass der Erwerb von Landbesitz und Adelsprivilegien einerseits mit dem Rückzug aus dem Handel, andererseits aber auch mit dem Übergang zu riskanten Kreditgeschäften verbunden war und sieht hierin eine wesentliche Ursache des Niedergangs der Baumgartner in der dritten Generation.³³ Das ererbte Vermögen sollte möglichst gewinnbringend vermehrt werden, ohne dass dabei weiter auf den Handel, sondern vielmehr auf Kreditgeschäfte gesetzt wurde. Parallel dazu erfolgte der Rückzug aus der Montanwirtschaft: Während Hans d. J. von 1518 bis 1535 systematisch Grubenanteile aufkaufte und damit diesen Bereich erheblich ausbaute,³⁴ verkauften die Brüder David und Hans Georg 1553 ihre Bergwerksanteile an die Herwart. Damit trugen sie nicht zuletzt dem Rückgang

30 MÜLLER (wie Fn. 23), S. 29, 38, 48-49, 56-57 und die Stammtafel im Anhang.

31 KRAG (wie Fn. 6), S. 41 f. und 75-82.

32 Vgl. dazu HÄBERLEIN (wie Fn. 21), S. 230-235.

33 HÄBERLEIN (wie Fn. 21), S. 243 f.

34 KRAG (wie Fn. 6), S. 57 f.

der Tiroler Silbererzeugung Rechnung, die ihren Höhepunkt seit 1530 überschritten hatte.

Diese Kreditbeziehungen waren durch soziale Netzwerke geprägt, die vor der Ausbildung institutionalisierter Kreditsysteme eine entscheidende Rolle spielten. Auch der Konkurs der beiden Baumgartner wurde durch ein engmaschiges Kreditnetz zwischen den Weggefährten Jakob Herbrodt, Bonaventura Furtenbach und David Baumgartner in Kettenreaktionen ausgelöst. David Baumgartner war schon seit 1559 in Schwierigkeiten geraten. Aus diesem Jahr sind Kreditaufnahmen in Höhe von 129.000 fl. bei einer Reihe Augsburger Kaufleute, u.a. bei Anton und Christoph Rehlinger und Georg von Stetten, belegt, für die sein Bruder Hans Georg bürgte. Zwei Jahre später, 1561, war er schließlich gezwungen, seine Herrschaft Hohenschwangau an Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach für 120.000 fl. zu verpfänden. Als dann 1563 Baumgartners Geschäftspartner Jakob Herbrodt zahlungsunfähig wurde, geriet David Baumgartner in weitere erhebliche Schwierigkeiten, da er Schuldforderungen an den Kaiser in Höhe von 164.000 fl. an ihn abgetreten hatte. Für den folgenden Versuch, sich über weitere Kredite bei Bonaventura Furtenbach abzusichern, musste er diesem schließlich, wie eingangs erwähnt, einen weiteren zentralen Anteil seines Besitzes, Markt und Schloss Thannhausen, verpfänden.³⁵

Da sein Bruder Hans Georg Baumgartner die Bürgschaft übernommen hatte, wurde dieser 1565 für die Schulden des nun endgültig zahlungsunfähigen Bankrotteurs gegenüber den Augsburger Gläubigern zur Verantwortung gezogen. Hans Georg konnte sich der drohenden Schuldhaft zunächst durch Flucht auf seine Landgüter entziehen, aber als er sich im März 1565 in Sicherheit wägend anlässlich einer Hochzeit im Hause der Fugger wieder in die Stadt wagte, geriet er für mehr als fünf Jahre in Gefangenschaft – wenige Wochen nach seiner Entlassung verstarb er.³⁶ Sein Bruder David dagegen schloss sich der Aufstandsbewegung des niederen Adels in Franken um Wilhelm von Grumbach an. In der Hoffnung auf diesem Wege gewaltsam wieder seinen Besitz zu erlangen, solidarisierte er sich mit der politischen Opposition des Ritteradels, eines Standes, dem seine Familie erst seit Kurzem angehörte, aus dem er aber bereits wieder herauszufallen drohte. Als der Versuch Krumbachs einen Aufstand gegen die Übermacht der Fürsten in Franken zu organisieren scheiterte, wurde er mit diesem in die Acht gelegt und 1567 hingerichtet.³⁷ Nicht alle Bankrotteure der großen Konkurswelle in Augsburg fanden ein so dramatisches Ende, aber der mit dem Bankrott verbundene Ansehensverlust, die anschließende Kriminalisierung durch Schuldhaft oder Flucht sind typische Elemente.

35 HÄBERLEIN (wie Fn. 21), S. 241-243.

36 KRAG (wie Fn. 6), S. 117.

37 V. PRESS, Wilhelm von Grumbach und die deutsche Adelskrise der 1560er Jahre, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 113 (1977), S. 396-431, hier 421 f.

III.

Im Verlauf dieses Konkurses versuchten alle Seiten – die Gläubiger sowie die beiden Schuldner David und Hans Georg Baumgartner – über das kaiserliche Gericht ihre Ansprüche geltend zu machen bzw. zu verteidigen. Zudem war der Reichshofrat bis in die späten 70er Jahre hinein mit der Abwicklung der Klagen beschäftigt, die die Witwen und Erben der beiden Baumgartner-Brüder mit ihren Gläubigern weiter ausfochten.³⁸ Zunächst wandten sich eine ganze Reihe vor allem der kleineren Gläubiger an die Tiroler Regierung, um sich ihrer Gelder zu versichern. In Innsbruck nutzte man den Konkurs der Baumgartner für eigene territorialpolitische Interessen, indem man versuchte, die ehemals an die Gesellschaft verpfändeten Herrschaften wieder zurück zu gewinnen. Daher erklärte sich die Tiroler Regierung bereit, die Forderungen der Gläubiger aufzunehmen, wenn diese im Gegenzug nochmals Geld an die Innsbrucker Kammer liehen. So hatte etwa Hans Jettinger, Bürger der Stadt Horb, die vorderösterreichische Regierung angerufen und dort gebeten, einzelne Güter der Baumgartner in der Markgrafschaft Burgau zu beschlagnahmen, die seiner Ehefrau für einen Kredit über 1.200 fl. und seiner Schwiegermutter Anna Schnied aus Donauwörth für einen Kredit über 800 fl. verpfändet worden waren. Nachdem er in Innsbruck erfolglos war, supplizierte er am 12. März 1566 an den Kaiser um einen Befehl an David von Baumgarten, die Schulden zu begleichen, andernfalls um die Einsetzung in die Güter.³⁹

Am 18. April 1566 wandten sich die beiden Gläubiger Wilhelm von Grafeneck und Arbogast von Schellenberg an den Kaiser, nachdem sie zuvor bereits eine Achterklärung am Hofgericht in Rottweil gegen David von Baumgarten erwirkt hatten. Beide bekundeten darin, David von Baumgarten „uf sein vilveltig ansuchen ain Summa gelts gegen landtleufig gemeines Interesse fürgestreckt zu haben“. Erst als er seines „schuldenlasters halben in verschrayung vnnd dardurch dahin geraten, das er von allen gleübigern angefordert worden, denen er aber zumal nit stat thun kunte,“ hätten sie ihn vor das Hofgericht gebracht. Weil er den dort gesetzten Zahlungstermin erneut nicht einhalten konnte, „darumb er in die acht geschriben worden“.⁴⁰ Mit gleichem Datum ist zudem eine separate Supplik Wilhelms von Grafeneck überliefert, in der er um eine Bestätigung seiner Pfänder nachsuchte.⁴¹

Der oftmalige Verweis auf vorherige Suppliken zeigt zudem, dass viele Gesuche mehrfach eingereicht wurden. Als die Brüder Christof, Paul und Hans von Furtenbach an den Kaiser wegen der Immission in die ihnen verpfändete

38 HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVI, Bd. 25, S. 446, Bd. 27a, fol. 151r, Bd. 29, S. 181, Bd. 31a, fol. 160r, 163r, 215v, 252r, 258r, Bd. 41 fol. 198v.

39 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten K 84, fol. 73-76. Vgl. auch SELLERT (wie Fn. 12), Nr. 2171.

40 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, K 84, fol. 68-76.

41 HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVI, Bd. 27a, fol. 113v.

Herrschaft Thannhausen supplizierten, verwiesen sie auf ihr letztes Schreiben, auf das der Kaiser bereits einen Bescheid erlassen hatte, trotzdem streite David von Baumgarten ihnen dieses Recht immer noch ab.⁴²

Eine im Einzelnen hier nicht weiter abzuschätzende Rolle für die Wahrnehmung und Nutzung des Wiener Gerichts durch die Gläubiger spielte der Umstand, dass man sich damit zugleich an den Kaiser wandte.⁴³ Man kann die Bedeutung, die die Zeitgenossen dem Wiener Gericht beimaßen, wohl nur dann richtig gewichten, wenn man sich bewusst macht, dass dieses Gericht durch die autoritative Macht und das Ansehen des Kaisers getragen wurde – Barbara Stollberg-Rilinger hat hierauf zuletzt verwiesen.⁴⁴ Als Oberhaupt und Quelle der Status- und Rechtsordnung war der Kaiser bzw. das kaiserliche Gericht für die Gläubiger eine letzte Instanz, in die sie offensichtlich ihre Hoffnungen auf eine Schadensbegrenzung setzten. Dies verdeutlichen einzelne Formulierungen in ihren Suppliken, die den Kaiser bildhaft in eine herausgehobene Machtposition setzten und sein Ansehen im Reich zum Ausdruck brachten. So wandten sich Grafeneck und Schellenberg „vor Euerer Kay. Mt. als Ein oberst haupt vnd Conservator der Justitien“.⁴⁵

Die Reaktionen des Reichshofrats auf die Gesuche und Klagen der Gläubiger Davids von Baumgarten zeigen, dass man in Wien bemüht war, ihren Ansprüchen und Interessen an einer Sicherstellung der Konkursmasse zur Durchsetzung zu verhelfen. Hans Jettinger erhielt den Bescheid, dass sein Ansuchen an den für diese Schuldensache delegierten kaiserlichen Kommissar, den Landvogt in Schwaben, Georg Ilung von Tratzberg, überstellt werde.⁴⁶ Im Falle der Brüder Furtenbach wurde entschieden, dass der vorherige Beschluss zu wiederholen sei, und auch hier somit der Zugriff der Gläubiger auf ihre versetzten Pfänder unterstützt. Dem Schreiben Grafenecks und Schellenbergs lässt sich eine Antwort Davids zuweisen, in der dieser sich beklagte, dass die beiden Gläubiger wegen ihrer Schuldforderungen eine Achterklärung in Rottweil gegen ihn erwirkt hätten, obwohl eine kaiserliche Kommission mit der Abwicklung seiner Zahlungsverpflichtungen beauftragt gewesen sei. Daraufhin erging ein Bescheid am 14. Juli 1565, dass das Achterverfahren bis zum Vollzug der Kommission nicht weiter betrieben werden solle.⁴⁷ In diesem Falle

42 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten K 52, fol. 176–191.

43 Vgl. zur Wirkungskraft kaiserlicher Autorität in breiten Bevölkerungsgruppen des frühneuzeitlichen Reiches: S. ULLMANN, „vm der Barmherzigkait Gottes willen“. Gnadengesuche an den Kaiser in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: *Das Reich in der Region während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hrsg. v. R. KIEBLING und S. ULLMANN, Konstanz 2005, S. 161–184.

44 B. STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers Alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008, S. 144 f., 209 f.

45 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten K 84 fol. 68v.

46 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten K 84, fol. 73–76. Vgl. auch SELLERT (wie Fn. 12), Nr. 2171.

47 SELLERT (wie Fn. 12), Nr. 176.

wurden die Belange Baumgartens zwar über die Interessen der Gläubiger gestellt, allerdings gaben hier wohl die Gerichtsinstanzen den Ausschlag: Die Entscheidung der kaiserlichen Kommission des Reichshofrats wurde über den Beschluss des Rottweiler Gerichts gestellt.

Neben diesen Klagen der Gläubiger versuchte auch David von Baumgarten am Reichshofrat seine Schuldsachen anzubringen. Für die Bewertung dieser Schritte sowie die Reaktionen des Reichshofrats ist die Stellung der Baumgartner am Kaiserhof entscheidend. Beide Generationen der Familie, der Vater Hans d. J. sowie sein Sohn David, pflegten enge Kontakte zum Kaiserhof. Ausgangspunkt dafür waren ihre finanziellen Beziehungen zu den Habsburgern, zu Kaiser Maximilian I., Karl V. sowie Erzherzog Ferdinand und deren Finanzbehörden in Innsbruck und Wien. Für Hans d. J. sind zwischen 1516 bis 1544 mit Silberkäufen verbundene Darlehen in erheblichem Umfang belegt, die summiert ein Gesamtkreditvolumen von 471.600 fl. ergeben.⁴⁸ Besonders intensiv und umfangreich waren diese Kreditbeziehungen mit König Ferdinand I. in den vierziger Jahren. Gemeinsam mit Sebastian Neidhart und Anton Fugger liehen sie dem König im Linzer Vertrag 120.000 fl. und im Wiener Vertrag nochmals 100.000 fl. – im Gegenzug erhielten sie Tiroler Silber zu Vorzugspreisen.⁴⁹ Während parallel dazu auch bereits unter Hans d. J. immer wieder Gelddarlehen ohne Rückkoppelung an Silberkäufe vergeben wurden, etwa 1548 ein Darlehen zur Deckung der Kosten für die Neutrassierung des Fernpasses⁵⁰ über 2.300 fl., das mit 5 % verzinst wurde, wurden diese dann bei den Brüdern David und Hans Georg die Regel: 1549 wurde ein Kredit über 4.000 fl. an die Tiroler Kammer für ein Jahr vergeben, desgleichen weitere 2.000 fl. im Jahre 1551.⁵¹ Der Übergang zu diesen Gelddarlehen markiert den Rückzug der Baumgartner aus dem Tiroler Bergbau, der auch ihren bisherigen umfangreichen Transfer mit den Habsburgischen Finanzbehörden immer mehr reduzierte. Die in der Spätphase dann noch geleisteten Kredite waren von kleinerem Umfang: Im Jahr 1555 beliefen sich die Schulden, die die Habsburger noch bei ihnen hatten, auf nur noch 38.200 fl.⁵² Dies zeigt ihren schrittweisen Bedeutungsverlust als Geldgeber der Habsburger in der dritten Generation.

Die Finanzierung und Unterstützung der Regierungstätigkeit der Habsburger korrespondierte bei Hans d. J. mit einer entschieden prokaiserlichen, antireformatorischen Haltung im Schmalkaldischen Krieg, auf die bereits hingewiesen wurde. Konkret fassbar sind seine Aktionen und Aufenthalte 1541 am Wiener Hof und am Regensburger Reichstag des gleichen Jahres. Die Beschäftigung mit der Reichspolitik nahm bei ihm wie bei seinem Sohn David

48 Vgl. dazu die Zusammenstellung bei MÜLLER (wie Fn. 23), S. 30.

49 HÄBERLEIN (wie Fn. 21), S. 125 f.

50 MÜLLER (wie Fn. 23), S. 22–34.

51 Ebd., S. 33.

52 KRAG (wie Fn. 6), S. 109.

auch darüber hinaus einen breiten Raum ein. Unter die Stände des Reiches aufgenommen, besuchten sie 1555 den Reichstag zu Augsburg und unterzeichneten den Augsburger Religionsfrieden; beide führten den Titel eines kaiserlichen Rates.⁵³ Der Rückzug aus der Stadt und die Hinwendung zum Adel waren bei seinem Sohn David mit dem weiteren Ausbau der Kontakte zum Kaiserhof verbunden. Dabei setzte er die politische Linie seines Vaters fort und beteiligte sich an den reichsstädtischen Verfassungsänderungen nach dem Sieg des Kaisers. So war er an der Einsetzung des patrizischen Ratsregiments und der Entmachtung der Zünfte im Oktober 1551 in Kaufbeuren beteiligt, und im Jahr 1553 vermittelte er zwischen Karl V. und Sebastian Schertlin von Burtenbach.⁵⁴

Es verwundert daher nicht, wenn diese Dienste durch verschiedene Privilegierungen begleitet wurden. Als etwa Hans d. J. nach 1547, als er nach Augsburg zurückgekehrt war, wegen der zwischenzeitlich erfolgten Konfiskation seiner Güter vom Rat Entschädigungszahlungen in Höhe von 6.000 fl. forderte, wurde er darin von Karl V. durch den Einsatz einer kaiserlichen Kommission unterstützt.⁵⁵ Auch das umfassende Privileg, das ihm der Kaiser auf dem Reichstag in Regensburg 1541 für seine Verdienste ausgestellt hatte, zeugt von einer bestehenden Klientelbeziehung. Damit gewährte Karl V. Hans d. J. und seinen Erben eine Reihe an obrigkeitlichen Rechten, wie die Hohe und Niedere Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern, die Verfügungsgewalt über die Mühlengerechtigkeiten, das Marktprivileg für die Abhaltung von Wochenmärkten sowie das Recht, Ordnungen und Statuten zu erlassen. Abschließend nahm er ihn darin zu seinem Rate auf und stellte seine Güter unter Schutz und Schirm des Reiches.⁵⁶ In Speyer wurde ihm dieses Privileg nochmals 1543 bestätigt und durch die Erhebung in den Freiherrenstand erweitert. Die Zusammenstellung bei Karl Otto Müller ergibt in der Summe zwischen 1502 bis 1565 insgesamt 24 verschiedene Privilegierungen und Gunsterweise der Habsburger an die Baumgartner.⁵⁷ Ergänzt man diesen Blick um die umfangreichen Warenlieferungen an Textilien und Waffen,⁵⁸ so wird ersichtlich, dass die Baumgartner nicht nur Räte, Boten und Finanziere der Habsburger waren, sondern auch ihre Lieferanten.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Versuch David von Baumgarten, nach seinem Bankrott Zuflucht in Wien zu suchen, naheliegend. Als er 1565 im Auftrag Wilhelms von Grumbach für das Bündnis des Kaisers mit dem Adel

53 Ebd., S. 109-110; MÜLLER (wie Fn. 23), S. 218.

54 Ebd., S. 17; zur Bewertung der Vorgänge vgl. zuletzt mit weiteren Literaturhinweisen ROLF KIEBLING, Vom Ausnahmefall zur Alternative. Bikonfessionalität in Oberdeutschland, in: C. A. HOFFMANN (Hg.), Als Frieden möglich war. 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden, Regensburg 2005, S. 119-130, hier S. 121.

55 KRAG (wie Fn. 6), S. 99.

56 MÜLLER (wie Fn. 23), S. 218 f.

57 Ebd., (wie Fn. 23), S. 216-224.

58 Ebd., (wie Fn. 23), S. 209-216.

warb, nutzte er folglich seinen Aufenthalt in Wien, um dort auch seine geschäftlichen Angelegenheiten zu regeln,⁵⁹ und reichte mehrere Supplikationen bzw. Klagen ein, mit denen er sich jeweils direkt an den Kaiser wandte. Diese Eingaben am Reichshofrat zeigen das Bild eines Mannes, der eine geradezu verzweifelte, intensive Aktivität entwickelte, um den drohenden Untergang abzuwenden. Zunächst bat er den Kaiser um ein Edikt gegen Paul von Furtenbach, das dessen Übergriffe in seiner Herrschaft Thannhausen für nichtig erklären sollte. Obwohl der Gläubiger mit ihm im Februar 1563 einen Vergleich geschlossen hatte, wonach die Tilgung seiner Schulden über 49.554 fl. durch Wechsel erfolgen sollte, habe er – so von Baumgarten – Anspruch auf die verpfändeten Besitzungen erhoben und diesen durch die Erzwingung von Huldigungen gegenüber seinen Untertanen zum Ausdruck gebracht, ohne ihn vorab zu informieren.⁶⁰ In der umfangreichen Supplik vom 5. Juni 1565 suchte er nicht nur um die erneute Belehnung seiner Reichslehen nach, sondern bat auch um einen kaiserlichen Befehl an den Rat zu Augsburg, seinem Bruder die Schuldenhaft auf Kautions zu erlassen sowie diesem „die begeerte commission mit zu thailen“. Weiter möge der Kaiser dem „Herproten die Comission auffheben“ und ihm selbst sicheres Geleit nach Augsburg gewähren, damit er ohne Haftandrohung dort seine Verhandlungen weiterführen könne.⁶¹ Diese Supplik ist die Bündelung einer ganzen Reihe verschiedenster Anliegen, mit denen er die Position gegenüber seinem Gläubiger zu verbessern und sich vor dem drohenden Zugriff durch den städtischen Rat als Falliten zu entziehen suchte. Umso enttäuschter muss David über den Beschluss gewesen sein, den der Reichshofrat dazu fällte. Daraus folgte für ihn nicht nur der Entzug seiner Reichslehen, sondern auch die anderen Anliegen wurden rundweg abgeschlagen: „Der Bruder mag selbst sehen wie er mit seinen gläubigern am ortt voran khomme [...] die von Augsburg werden selbst wissen wie sie die Sache ordnen, Mt. wisse ihnen disfalls nichts aufzulegen“ – eine Intervention in die städtische Angelegenheit wurde rigoros abgelehnt. In gleicher Weise negativ wurde über seine Bitte um Geleit entschieden. Im Protokoll heißt es dazu lapidar: „Hat nit stat“. Auch die erbetene Einstellung der Kommission für Herprot wurde ihm abgeschlagen.⁶² David Baumgartner reiste mithin im März 1566 erfolglos wieder aus Wien ab. Sein Versuch, die ehemals guten Kontakte zum Kaiserhof in seiner finanziellen Notlage zu reaktivieren und Zuflucht vor seinen Gläubigern zu finden, war gescheitert.

In gleicher Weise wurden die Gesuche seines Bruders letztlich abgeschlagen: Auf dem Reichstag in Speyer 1565 reichte Anna Baumgartner, die Frau Hans Georgs, eine Supplik ein, in der sie um ein kaiserliches Interzessionschreiben an den Augsburger Rat bat, um ihren Mann aus der Haft zu entlas-

59 Krag (wie Fn. 6), 110–116.

60 SELLERT (wie Fn. 12), Nr. 175.

61 HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVI, Bd. 25, S. 165.

62 HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVI, Bd. 25, S. 165.

sen.⁶³ Während Kaiser Maximilian diesem Gesuch noch nachkam, freilich ohne dass der Rat entsprechend reagierte, wurde eine weitere Supplik von Hans Georg am 5. Juni 1565 negativ beschieden. Auf seine Bitte um einen kaiserlichen Befehl gegen Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg, damit dieser „alle thätlichen handlungen gegen die herrschaft Hohenschwangau“ unterlasse, wurde er an das Reichskammergericht verwiesen: „Der Supplicant mag sein notturft selbst am kaiserlichen camergericht suchen“.⁶⁴

Diese Beschlüsse des Wiener Gerichts zeigen in deutlicher Weise den Ansehensverlust, den Hans Georg und David von Baumgarten durch ihren geschäftlichen Niedergang mittlerweile auch am Kaiserhof hinnehmen mussten. Die hier zum Ausdruck kommende Distanz mag freilich auch darin begründet gewesen sein, dass David von Baumgarten sich im Sommer 1565 durch seine Sympathie und den Anschluss an den Adelsaufstand, der auf einen sozialen und politischen Umbruch zielte, bereits außerhalb der Rechtsordnung des Reiches gestellt hatte. Entscheidend war aber wohl auch der Umstand, dass die Baumgarten als Finanziers für die Habsburger nicht mehr von Nutzen sein konnten – ihre Ressourcen waren aufgebraucht.

IV.

Die Tätigkeit des Reichshofrats in dieser Schuldsache war damit allerdings noch nicht erschöpft. Betrachtet man die verfahrensrechtlichen Schritte, die die Wiener Räte in der *causa* Baumgartner contra ihre Gläubiger einleiteten, so zeigt sich, dass neben den Supplikationen, den Klagen und Gegenklagen – und mithin dem Austausch von Schriften – auch auf das Kommissionsverfahren zurückgegriffen wurde. Kurz vor seinem Zusammenbruch Ende August 1564 hatte David Baumgartner um eine Kommission zur Güte gegen einen seiner Hauptgläubiger, Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach, gebeten, die ihm mit einer Besetzung der von ihm gewünschten Kommissare, Hans Christoph Vöhlin von Illertissen und Neuburg sowie den Landvogt von Schwaben, Georg Ilzung von Tratzberg, bewilligt wurde. Auf diesem Weg versuchte David Baumgartner die Forderungen des Gläubigers nochmals abzuwehren bzw. handhabbar zu machen. Der dabei entstandene Konflikt drehte sich um die Frage des Zugriffs auf die Herrschaft Hohenschwangau, die der Markgraf als Pfandinhaber in Besitz nehmen wollte, nachdem die Rückzahlungen ausblieben. Baumgartner dagegen bestritt den ganzen Vorgang der Verpfändung und argumentierte, er habe dem Markgrafen für die gewährten Kredite lediglich Schuldwechsel ausgestellt und keineswegs die Herrschaft als Sicherheit verpfändet.⁶⁵ Als sich ein Jahr später 1565 mit seinem Geschäfts-

63 MÜLLER (wie Fn. 23), S. 224.

64 HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVI, Bd. 25, S. 164.

65 HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVI, Bd. 23, fol. 150v.

partner von Furtenbach ein ähnlicher Streit entzündete – der Gläubiger erhob Anspruch auf die Herrschaft Thannhausen, und David Baumgartner bestritt erneut den Vorgang der Verpfändung – wurde wieder eine kaiserliche Kommission beantragt.⁶⁶

Streitigkeiten um verpfändete Herrschaftsgebiete gehörten zu den klassischen Konfliktpunkten bei Konkursen. Wenn noch in größerem Umfang Vermögenswerte vorhanden waren, diese aber nicht ausreichten um alle Gläubiger zu befrieden, entbrannten oft heftige Auseinandersetzungen um bestimmte Teile der Konkursmasse. Landbesitz war dabei die beste Form der Sicherung im Gegensatz zu einem zweifelhaften Schuldschein oder dem Lagerbestand einer noch unverkauften Ware. Auch nach dem Bankrott der Baumgartner richtete sich folglich das Hauptaugenmerk der Kreditoren auf den umfangreichen Grundbesitz der Familie. Einer erneuten Klage Baumgartners noch im gleichen Jahr gegen einen weiteren Gläubiger, Wilhelm von Grafeneck, lässt sich nun allerdings entnehmen, dass beide kaiserlichen Kommissionen ihre Arbeit nicht aufgenommen hatten: Der Kaiser habe die „Commission nit In das werckh gericht vnd volzogen, sunder alle sachen in gleichem stande gelassen“. Stattdessen waren aber Forderungen einzelner Gläubiger durch Zahlungen aus den Baumgarterschen Besitzungen beglichen worden – ohne dass dies zuvor vor dem kaiserlichen Gericht verhandelt wurde.⁶⁷ Auch der Supplik Hans Jettingers lässt sich der Hinweis entnehmen, dass seine eingereichte Klageschrift bisher nicht an die zuständige Kommission zugestellt werden konnte, da diese nach dem Bericht des Landvogts Georg Ilsung von Tratzberg noch nicht zur Durchführung gekommen sei.⁶⁸ Leider erfahren wir aus den Quellen nicht, was diese Verzögerung verursacht hatte. Hatte der Reichshofrat David anfangs immerhin noch eine Kommission in Aussicht gestellt, wiesen die Reichshofräte das Ansuchen Hans Georgs sogleich zurück.⁶⁹

Kommissionen wurden beantragt und bewilligt, aber nicht realisiert. Frühzeitig abgebrochene, verzögerte oder nie stattgefundene Kommissionen – auch das sind Erscheinungsformen, die nicht nur für die causa Baumgartner kennzeichnend waren.⁷⁰ Zeitgleich wurden von den Parteien oftmals auch andere Optionen wahrgenommen. Zwischen dem Erlass der kaiserlichen Kommissionsbefehle und deren praktischer Umsetzung eröffneten sich anderweitige Handlungsfelder, die auch genutzt wurden. So schlossen die Gläubiger mit David Baumgartner – außerhalb der Kommissionen – Verträge über die Til-

66 SELBERT (wie Fn. 12), Nr. 175.

67 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten K 84, fol. 69v. Vgl. auch SELBERT (wie Fn. 12), Nr. 176.

68 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten K 84, fol. 73-76. Vgl. auch SELBERT (wie Fn. 12), Nr. 2171.

69 HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVI, Bd. 25, S. 164.

70 ULLMANN (wie Fn. 8), S. 173-177.

gung der Schulden oder man versuchte, die Gläubiger über Teilzahlungen zwischenzeitlich zu befrieden.

Trotzdem kam es im Verlauf des Bankrotts der Baumgartner auch zum Einsatz von Kommissionen, die nicht nur beantragt und bewilligt, sondern auch durchgeführt und mit Vergleichen abgeschlossen wurden. Diese tatsächlich realisierten Kommissionen wurden allerdings durchweg von den Gläubigern angestrebt, während die Anträge der beiden Bankrotteure letztlich erfolglos blieben. Dieser Befund korrespondiert mit den bereits erläuterten Beobachtungen zum unterschiedlichen Umgang mit den Suppliken der Gläubiger und der Schuldner am Reichshofrat.

Für zwei Gläubigergruppen, für die Brüder von der Leyen sowie für die Brüder Furtenbach, wurden jeweils auf deren Antrag Kommissionen zur Klärung der Kreditverhältnisse eingesetzt. Die Einträge dazu in den Reichshofratsprotokollen dokumentieren den Parteienantrag und die entsprechende Genehmigung. In beiden Fällen wurde dabei dem Vorschlag der Kläger für die Besetzung der Kommissionen entsprochen. Für Georg, Michael und Johann von der Leyen sollte der Augsburger Bischof Markwart II. von Berg tätig werden,⁷¹ für Paul, Christof und Hans Furtenbach wurden Georg Ilsung von Tratzberg und der Augsburger Rat als kaiserliche Kommissare bestellt.⁷² Der Kommission unter dem Vorsitz von Tratzberg wurden zudem weitere Suppliken der Gläubiger zur Bearbeitung zugewiesen, wie die der beiden Gläubiger Grafeneck und Schellenberg vom 18. April 1566.⁷³

Während sich zu diesen beiden Kommissionen keine weiteren Nachrichten erhalten haben, sind wir über das Ergebnis einer weiteren Gläubigerkommission, die sich auf die Schulden Hans Georgs von Baumgarten bezog, detailliert unterrichtet. Am 3. Juni 1566 kam es zum Abschluss eines Vergleichs mit einer größeren Gruppe von Gläubigern, der durch eine kaiserliche Kommission unter der Leitung von Herzog Christoph von Württemberg geschlossen wurde. Der Vertrag regelte die Rückzahlung der Schulden über eine Gesamtsumme von 72.500 fl., die sich auf insgesamt 25 Kreditgeber verteilte. Die größte Summe hatte ihm Sebastian Schertlin mit 10.000 fl. geliehen, es folgten die Höchstetter mit 3.200 fl., Christof von Stetten mit 2.000 fl. und die Rehlinger mit 3.000 fl., auch darunter waren kleinere Summen, etwa von Konrad von Bemelberg über 700 fl. Die vereinbarten Konditionen berücksichtigten die Liquiditätsprobleme Baumgartners, ohne die Interessen der Gläubiger aus den Augen zu verlieren: Hans Georg Baumgartner hatte danach zunächst nur ein Drittel der Schuldsomme binnen zweier Jahre mit einer Verzinsung von 5 % zu erbringen, den Rest in den folgenden vier Jahren in vierteljährlichen Raten; zwei weitere Güter, Erbach und Obenhausen, musste er dafür als Pfand

71 HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVI, Bd. 41, fol. 61v.

72 HHStA Wien, RHR, Res. Prot. XVI, Bd. 36a, fol. 103r.

73 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten, K 84, fol. 68-76.

geben.⁷⁴ Als die Baumgartner der ersten fälligen Zahlung im Juni 1567 nicht nachkamen, erwirkten die Gläubiger eine weitere kaiserliche Kommission, die mit dem Bischof zu Augsburg, erneut Georg Ilsung von Tratzberg sowie den Vertretern der Reichsstädte Augsburg und Ulm besetzt wurde. In dem nun bis zum 18. August 1568 ausgehandelten Vertrag mussten sich die Schuldner verpflichten, für die mittlerweile samt den Zinsen auf 90.772 fl. angewachsene Summe mit all ihrem Besitz in Augsburg sowie den anderen Gütern zu Stadtbergen und Schwabmünchen zu haften.⁷⁵

Die Zusammensetzung dieser Gremien spiegelt ein auch für andere kaiserliche Kommissionen in Hoheits- und Besitzstreitigkeiten oder familienrechtlichen Konflikten bekanntes Muster wider: Bei der Auswahl der kaiserlichen Kommissare spielte deren räumliche Nähe zu den Konfliktparteien eine entscheidende Rolle. Obwohl sich auch Verbindungen mit ausgesprochen großräumigen Dimensionen entfalteten – die Kommissionsverbindungen des Dresdner Hofes reichten z.B. von Mecklenburg und Holstein über Bremen und Braunschweig bis in den Süden Sachsens und die des Kölner Erzbischofs bis an die Nordseeküste und in den Thüringer Raum – dominierten doch Konstellationen in einem nahen räumlichen Umfeld.⁷⁶ So lassen sich auch die im Verlauf des Baumgarterschen Konkurses mit Kommissionsbefehlen vom Reichshofrat bedachten Reichsstände alle im Raum Schwaben lokalisieren: Christoph Vöhlin von Illertissen und Neuburg und der Landvogt von Schwaben, Georg Ilsung von Tratzberg, entstammten beide oberdeutschen Kaufmanns- und Patrizierfamilien und standen in kaiserlichen Diensten. Georg Ilsung war Finanzagent der Habsburger und oberster kaiserlicher Kriegsherr im Schmalkaldischen Krieg, ab 1550 Landvogt in Schwaben sowie seit 1568 Reichspfennigmeister.⁷⁷ Auch Christoph Vöhlin von Illertissen und Neuburg⁷⁸ war als kaiserlicher Rat in verschiedenen diplomatischen Funktionen für Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. tätig. Zwischen 1564 und 1576 leitete er insgesamt 12 kaiserliche Kommissionen für Streitparteien, die alle im oberschwäbischen Raum südlich der Donau angesiedelt waren.⁷⁹ Beide kaiserlichen Räte waren zudem mit ihren Besitzungen in Schwaben verankert. Die Vöhlin waren im 16. Jahrhundert aus dem reichsstädtischen Patriziat Memmingens in den Landadel übergewechselt. Die Kapitalbasis für den Besitzerwerb mit entsprechenden adeligen Herrschaftstiteln stammte aus der Vöhlin-Welser-Gesellschaft. Ihr Besitz konzentrierte sich auf die Herrschaften Illertissen und Neuburg. Da sie der gleichen sozial-ständischen Gruppe wie die Baumgartner angehörten, ver-

74 MÜLLER (wie Fn. 23), S. 248.

75 MÜLLER (wie Fn. 23), S. 248 f.

76 ULLMANN (wie Fn. 8), Karte 1: Kommissionen im Norden des Reiches und Karte 2: Kommissionen im Süden des Reiches.

77 GRÜNSTEUDEL (wie Fn. 9), S. 526.

78 Ebd., (wie Fn. 9), S. 901.

79 ULLMANN (wie Fn. 8), S. 143 f.

wundert es nicht, dass David und Hans Georg sie als Kommissare vorgeschlagen hatten. Auch die involvierten Augsburger Bischöfe, Markwart II. von Berg und Kardinal Otto Truchseß von Waldburg, sowie die Reichsstadt Ulm waren regionale Nachbarn des Geschehens. Der Augsburger Rat war ohnehin unmittelbar mit dem Konkurs befasst. Herzog Christoph von Württemberg wurde in der Regierungszeit Kaiser Maximilian II. vielfach als kaiserlicher Kommissar herangezogen. Mit dem Augsburger Religionsfrieden hatte Württemberg wieder eine gewichtige Position im Reich gewonnen – und griff dabei vor allem in Konflikte innerhalb des schwäbischen Raumes ein.⁸⁰

Alle Kommissionsbefehle, die der Reichshofrat im Kontext dieses Konkurses erteilte, umfassten sog. Kommissionen zur Güte. Damit erhielten die Kommissare die Gewalt zugesprochen, die Parteien zu laden und anzuhören sowie vor allem Vergleichsverhandlungen durchzuführen. Diese Kommissionsform bot den Parteien auch in Schuldenkonflikten Vorteile, die für diese Verfahrensform allenthalben konstatiert werden: Die Möglichkeit zu Vergleichsverhandlungen durch benachbarte Reichsstände, die auf Vorschlag und mit Konsens der Parteien eingesetzt wurden und in deren Verlauf offensichtlich effektive Austauschprozesse stattfanden. Die kaiserlichen Kommissionen sind mittlerweile daher nicht nur als wesentlicher Bestandteil des reichshofrätlichen Verfahrens, sondern auch als eigenständige Institutionen der Konfliktregelung im Reich erkannt worden.⁸¹

Obwohl die regionale Dimension der Kommissionsverfahren zwischen den Baumgartnern und ihren Gläubigern eine zentrale Rolle spielte, nutzte der Kaiser die Gremien auch für eigene reichspolitische bzw. hausmachtpolitische Interessen. Dies wird exemplarisch sichtbar bei den Konflikten in den Jahren 1565 und 1566 zwischen den Brüdern Furtenbach und David Baumgartner um die Einsetzung in die verpfändete Herrschaft Hohenschwangau. Mit dieser Immission hatte der Reichshofrat Burkhard von Kaltental zu Osterzell als kaiserlichen Kommissar beauftragt. Seinem ausführlichen Bericht nach Wien vom 4. Juni 1565 über die Vorgänge in Hohenschwangau lässt sich entnehmen, dass er offensichtlich weder die Interessen der Gläubiger noch der Schuldner verfolgte, sondern vielmehr andere Ziele im Vordergrund standen. Entsprechend dem Mandat des Kaisers habe er den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach sowie Freiherr von Furtenbach die Nutzung der Herrschaft übertragen und beiden durch die Gemeinde huldigen lassen, aber „die schlösser vnnnd fürstliche Oberkait hab er von E.K.Mt. wegen noch in handen“. Für die Kosten, die ihm aus der Verwaltung der Schlösser und des Forstes entstanden seien, habe er Furtenbach und dem Markgrafen 134 fl. in Rechnung gestellt. Die Einset-

80 ULLMANN (wie Fn. 8), S. 207 und Karte 2: Kommissionen im Süden des Reiches.

81 W. SELLERT, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens, Aalen 1973, S. 194-216; ORTLIEB (wie Fn. 15); M. FIMPEL, Reichsjustiz und Territorialstaat. Württemberg als Kommissar von Kaiser und Reich im Schwäbischen Kreis (1648-1806), Tübingen 1999.

zung Furtenbachs in diese Güter sei aber territorialpolitisch höchst schwierig durchzusetzen, da „die Furtenbach alls solliche vill zu gering, die regalien nit regiern noch erhalten [können], dan sy weitleuffig von denn benachbarten überall angefochten werden.“⁸² David von Baumgarten hatte 1561 seine Eigengüter in Hohenschwangau getrennt vom Reichslehensbesitz verpfändet, die ersten waren Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg verschrieben worden. Letztere waren als Sicherheit an Furtenbach gegangen. Diese Pfändungspraxis nutzte der kaiserliche Kommissar, um das Reichslehen einzubehalten und wieder an das Reich zu ziehen. Burkhart von Kaltenthal argumentierte dabei geschickt mit der geringen ständischen Qualität Furtenbachs, die es ihm erschwere, den Besitz gegenüber seinen territorialen Nachbarn zu verteidigen.

Im August des gleichen Jahres ging am Reichshofrat ein Schreiben der Brüder Christoph, Hans und Paul von Furtenbach ein. Darin wenden sie sich gegen die Aufwandsentschädigung, die Kaltenthal von ihnen einfordert: „was vnns dis orts ganntz beschwerlich falle, da wir von solcher herrschafft gar kein Einkomen aufzuheben, dannoch ainen solchen merklichen vncosten aus vnnsen seckl erlegen sollten [...] So ist vnns doch allain der wenigist taill vonn denselbigen gütern eingeauntwurt, die Schlösser sambt dem wildtpann Bis daher noch vorenthalten worden.“ Die Klage schließt mit dem Vorwurf an den kaiserlichen Kommissar, „der vielleicht Eigenen oder andern nutz sucht“.⁸³ In einem weiteren Schreiben vom 12. September 1566 klagten sie, dass von Kaltenthal selbst im Forst jage und sich weigere, ihnen die Register, Urkunden und Salbücher zu übergeben. Bei ihrem Versuch, die Amtsbücher vom alten Pfleger zu erhalten, habe ihnen dieser zudem frech geantwortet: „er hab kainem andern nichts auffgezeichnet sonder fur sich selbs vnd ehe er den wenigsten bericht thun wollte, Eher gedechte er die Buecher, Register vnd schriften alle zuverbrennen, den es sollten auch das kunfftig die Lehen vnder den eigenthumblichen guettern zu schmelerung E.K.M. vnd des heyligen Reichs gerechtigkeit nit vermischet werden.“ Der Reichshofrat wies die Klage der Brüder Furtenbach ab und sanktionierte damit das Vorgehen des kaiserlichen Kommissars.⁸⁴ In einer kaiserlichen Stellungnahme zwei Jahre später wird dieser Schritt ausführlich begründet: „Dieweil aber Jr Kay. Mt. Aus stattlichen beweglichen Ursachen die eine herrschafft Nemblich Hohenschwangau zu hantthabung vnd erhaltung Jrer Mt. Vnd des Hl. Reichs darauf habender lehens gerechtigkeit zu sequestriern fur rathsam angesehen, auch solicher herrschafft von mererlei parteyen angesprochen wirdet, so waist Jr Kay. Mt. P. der begereten Immission zu berurter herrschafft noch zur zeitt nicht statt zuthun. Sovil

82 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten K 52, fol. 176-191.

83 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten K 52, fol. 176-191. Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, Serie I: Alte Prager Akten, Band 2: E-J, hrsg. v. W. SELLETT, bearb. v. E. ORTLIEB, Berlin 2011, Nr. 1494.

84 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten K 52, fol. 191v.

aber die herrschaft thannhausen belangt, so ist ihm die Niessung bewilligt“.⁸⁵ Die Teile der Herrschaft Hohenschwangau, die als Reichslehnsbesitz ausgewiesen waren, wurden damit an das Reich zurückgezogen, dagegen wurde ihm die Herrschaft Thannhausen übereignet. Hohenschwangau lag im territorialen Interessensbereich der Tiroler Regierung der Habsburger sowie Herzog Albrechts V. von Bayern. Die kaiserliche Kommission wurde somit für die Gewinnung der Herrschaft instrumentalisiert, wobei reichspolitische Argumente für territorialpolitische Strategien fruchtbar gemacht wurden. Trotz mehrfacher Anstrengungen der Regierung in Innsbruck und der Unterstützung durch das kaiserliche Gericht ging Hohenschwangau 1567 in den Besitz der Wittelsbacher über, die damit ihr Territorium in einem schon seit langem begehrten Grenzbereich arrondierten.⁸⁶ Am 7. Januar 1570 kam es schließlich auch zur Verpfändung der restlichen Güter. Lediglich der Besitz in Konzenberg, den Davids Witwe Ursula von Freiberg zur Nutznießung erhielt, blieb der Familie.⁸⁷

V.

So spektakulär dieser Fall für sich genommen war – erweitert man den Blick zum Schluss durch eine quantitative Perspektive, so relativiert sich dieser Eindruck der Singularität. Im Zeitraum der Regierungsjahre Kaiser Maximilians II. von 1564 bis 1576 gehörten Auseinandersetzungen, die im Rahmen der frühneuzeitlichen Geldwirtschaft entstanden sind, mit einem Anteil von 23 % zu den zweithäufigsten Konfliktfeldern, nach den Hoheits- und Besitzstreitigkeiten mit einem Anteil von 33 %.⁸⁸ Auch für das 17. und 18. Jahrhundert wurden vergleichbar hohe Gewichtungen eruiert: Eva Ortlieb errechnete für das 17. Jahrhundert einen Anteil des Themenfeldes Ökonomie von über 40 %.⁸⁹ Dieser korrespondiert mit dem Befund bei Manfred Uhlhorn, der für den Zeitraum von 1620 bis 1720 zu dem Ergebnis kommt, dass mehr als ein Drittel der Mandatsprozesse am Reichshofrat aufgrund einer Schuldverschreibung in Gang gesetzt wurden.⁹⁰ Aus einer anderen Perspektive, nämlich aus der Tätigkeit des Herzogs von Württemberg als kaiserlicher Kommissar, kommt Martin Fimpel für die Jahre zwischen 1648 bis 1806 zu einem gleichen Ergebnis.⁹¹

85 HHStA Wien, RHR, Alte Prager Akten K 52, fol. 177r.

86 KRAG (wie Fn. 6), S. 113 f. Zur Herrschafts- und Ortsgeschichte Hohenschwangaus: Schwangau. Dorf der Königsschlösser, hrsg. v. W. LIEBHART, Sigmaringen 1996.

87 MÜLLER (wie Fn. 23), S. 249 f. und HÄBERLEIN (wie Fn. 21), S. 292-297.

88 ULLMANN (wie Fn. 8), S. 78-89.

89 ORTLIEB (wie Fn. 15), S. 92 f.

90 M. UHLHORN, *Der Mandatsprozeß sine clausula des Reichshofrats*, Köln u.a. 1990, S. 18 f.

91 FIMPEL (wie Fn. 81), S. 72 f.

Auch die Arbeiten, die eine Auswertung von Prozessen an beiden Reichsgerichten vorgenommen haben, bestätigen diesen Trend: Nils Jörn rekonstruierte für den südlichen Ostseeraum einen prozentualen Anteil von rund 30 %, ⁹² und Siegrid Westphal setzte in ihrer Untersuchung zu den thüringischen Territorialstaaten den Anteil mit 37 % sogar an die höchste Stelle. ⁹³ Summiert man mithin die verschiedenen Zahlenbefunde aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert, so zeigt sich, dass der Reichshofrat kontinuierlich und in breitem Umfang mit Schuldforderungen beschäftigt war. Die in der Literatur vielfach betonte Bedeutung der reichshofrätlichen Schuldenkommissionen im 17. und 18. Jahrhundert lässt sich folglich in eine Kontinuitätslinie bis zum 16. Jahrhundert stellen. Gleichwohl standen bisher in der Reichsgerichtsforschung die politischen Konflikte im Vordergrund. Anja Amend-Traut hat daher zu Recht darauf verwiesen, dass diese Gewichtung der großen Bedeutung von zivilrechtlichen Verfahren um Geldforderungen keineswegs gerecht wird. ⁹⁴ Die Bearbeitung der Reichshofratsakten verspricht somit für wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen zahlreiche neue Befunde, die unser Bild von der Bedeutung der Höchstgerichtsbarkeit auch für die Ausgestaltung des Wirtschaftslebens im frühneuzeitlichen Reich erheblich erweitern können.

Für das hier vorgestellte Fallbeispiel lassen sich dazu abschließend die folgenden Überlegungen in die Diskussion einbringen:

1. Das Gericht griff wie bei anderen Streitgegenständen auf Gütekommissionen zurück, an deren erfolgreichem Ende ein Vergleich über die Rückzahlungsmodalitäten und über die Verteilung der Konkursmasse unter den Gläubigern stand. In den Vergleichsverhandlungen sollten die Gläubiger einerseits zur Annahme von Ausgleichskonditionen gebracht werden, andererseits sollte der Zugriff auf das Vermögen des Schuldners sicher gestellt werden. Für diese Vorgehensweise stellten die Kommissionen ein erprobtes Mittel dar, zumal auch hier die langwierige und arbeitsintensive kleinschrittige Verhandlungsarbeit an in der Region ansässige Reichsstände delegiert wurde und damit die Arbeitslast verlagert war.

92 Die Integration des südlichen Ostseeraumes in das Alte Reich, hrsg. v. N. JÖRN und M. NORTH, Köln u.a. 2000, S. 67-76.

93 WESTPHAL (wie Fn. 11), S. 53-64.

94 A. AMEND-TRAUT, Zivilverfahren vor dem Reichskammergericht. Rückblick und Perspektiven, in: Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung, hrsg. v. F. BATTENBERG und B. SCHILDT, Köln u.a. 2010, S. 125-155. Vgl. auch ihre maßgebliche Studie: A. AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten vor dem Reichskammergericht. Praktiziertes Zivilrecht in der Frühen Neuzeit (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 54), Köln u.a. 2009. Ebenso schon in: Die Spruchpraxis der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen Reich und ihre Bedeutung für die Privatrechtsgeschichte (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 36), Wetzlar 2008.

2. Größere Chancen bei der Durchsetzung ihrer Anliegen eröffneten sich den Gläubigern der Baumgartner am Reichshofrat. Während die von den Schuldnern beantragten Kommissionen, die auf eine Wahrung ihres Grundbesitzes und damit eine Sicherstellung ihrer Ressourcen zielten, abgewiesen wurden, bemühte man sich in Wien den Forderungen der Gläubiger nachzukommen und unter den geforderten Summen möglichst einen Ausgleich zwischen ihnen zu erreichen.
3. Die Vorgehensweise am Reichshofrat entspricht folglich einem spezifischen Umgang mit zahlungsunfähigen Schuldnern in der Vormoderne. Das sich in dieser Phase herausbildende Konkursverfahren zielte vorrangig auf die Durchsetzung einer geregelten Verteilung des Vermögens des Schuldners ab, in der alle Akteure dazu neigten, entweder möglichst viel von ihrem Kapital zu retten oder sich den Konsequenzen des geschäftlichen Scheiterns und des Vermögensverlustes zu entziehen. Der Gedanke, dass bei Bankrotten oder Zahlungsunfähigkeit allen Beteiligten besser gedient ist, wenn man insolventen Zahlern die Möglichkeit eröffnet, ihre Geschäfte kontrolliert weiterzuführen und so möglicherweise eine Sanierung zu erreichen, spielte im hier näher untersuchten Fallbeispiel noch keine Rolle. Dagegen fanden Überlegungen zum Erhalt des Schuldners bei Wechselforderungen im Konkurs, die über Vergleichsverträge geregelt wurden, im 18. Jahrhundert durchaus Beachtung.⁹⁵
4. Bei dieser ‚Schuldenpolitik‘ füllten die kaiserlichen Kommissionen eine quasi-institutionelle Lücke. Als übergeordnete, mit der Autorität des Kaisers ausgestattete Gremien, die zudem mit Standespersonen aus der Region besetzt waren, die über eine regionale Ordnungsmacht verfügten, konnten sie evtl. höheren Einfluss gewinnen als die von den Städten eingesetzten Gläubigerausschüsse. In welchem Verhältnis dabei die Eingriffe des Reichshofrats bzw. des Kaisers zur Ordnungspolitik der oberdeutschen Handelsstädte zu sehen sind, die mit dem Erlass von Fallitenordnungen begannen, die Konkursverfahren zu reglementieren, wäre weiter zu diskutieren.⁹⁶
5. Da weiterhin die Qualität der Kontakte der Bankrotteure zum Kaiserhof eine entscheidende Rolle spielte, war das Verfahren am Reichshofrat bei Schuldenkonflikten auch in hohem Maße von individuellen Faktoren abhängig. Während die Handelsgesellschaft Höchstetter 1529 im Verlauf ihres Bankrottes durchaus erfolgreich am Kaiserhof intervenierte,⁹⁷ erfuhren die Baumgartner dort keine Unterstützung mehr. Der Rückgang ihrer Fi-

95 Vgl. dazu die Befunde zu Bestimmungen über die Wirksamkeit der Vergleichsverträge bei AMEND-TRAUT (wie Fn. 94), S. 400 f. Sowie die aktuelle Diskussion zum Themenschwerpunkt Bankrott in: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften 19/3 (2008).

96 Zur Politik der städtischen Obrigkeit bei Konkursen vgl. HÄBERLEIN (wie Fn. 21), S. 311-337.

97 SAFLEY (wie Fn. 19).

nanzkraft, der Verlust an sozialem Kapital durch den Bankrott sowie die territorialpolitischen Interessen der Habsburger an ihren Besitzungen waren dafür wohl ausschlaggebend.

6. Fragt man darüber hinaus nach der Wahrnehmung der Zeitgenossen, die das Gericht in ihren wirtschaftlichen Notlagen anriefen, so wird ersichtlich, dass sich den Parteien, Schuldnern wie Gläubigern, ein erheblicher Handlungsspielraum eröffnete: Sie konnten in formlosen Berichten über die Sachlage den Kaiser direkt um Hilfe bitten, Kommissionen konnten in bereits laufenden Verfahren jederzeit beantragt werden, zugleich konnte man informelle Vergleiche aushandeln und diese durch die Autorität kaiserlicher Kommissionen bestätigen lassen. Auch das erhebliche Realisierungsdefizit, das die Akten dokumentieren, hielt daher Schuldner wie Gläubiger nicht davon ab, weiterhin um Kommissionen am Reichshofrat nachzusuchen.

Finanznöte der Richter und Gerichte

Korruption im Kammerrichteramt. Das Beispiel Karl Philipps von Hohenlohe-Bartenstein*

MARIA VON LOEWENICH

Korruptionsvorwürfe waren beim Reichskammergericht an der Tagesordnung. Unterlegene Parteien warfen – gern auch unter Einsatz medialer Mittel – dem Gericht häufig Parteilichkeit und unzulässige Einflussnahmen vor. Besondere Aufmerksamkeit erregte in der Reichsöffentlichkeit dabei der Fall des Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel, der das Gericht 1737 beschuldigte, ihn in seinem Rechtsstreit gegen den Erzbischof und das Stift von Mainz um das Freigericht in Wilmundsheim übervorteilt zu haben.¹ Insbesondere den damaligen Kammerrichter Franz Adolf Dietrich von Ingelheim bezichtigte der Landgraf der Korruption. Der daraus resultierende Streit der beiden drang bis vor den Reichstag und brachte mehrere umfangreiche Druckschriften hervor.²

* Die folgenden Ausführungen basieren auf Ergebnissen, die ich im Zuge meines Dissertationsvorhabens „Die Kammerrichter in der ständischen Gesellschaft (1711–1806)“ gewonnen habe. Die Arbeit wurde im Oktober 2011 von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angenommen.

- 1 Zum Konflikt um Wilmundsheim vgl. K. E. DEMANDT, *Geschichte des Landes Hessen*, 2. erweiterte Auflage Kassel, Basel 1972, S. 298 f.; R. WILLE, *Die letzten Grafen von Hanau-Lichtenberg* (= Mitteilungen des Hanauer Bezirksvereins für hessische Geschichte und Landeskunde, 12), Hanau 1886, S. 58–68. Zur Geschichte des Freigerichts Wilmundsheim vgl. auch R. FÄCHER, *Alzenau* (= Historischer Atlas von Bayern. Teil Franken. Reihe 1, 18), München 1968, S. 30.
- 2 Haus-, Hof- und Staatsarchiv (HHStA) Wien RK RKGVA 337b, *Wahrhaffte und gründliche Nachricht Daß In Causa Ihro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel Contra Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, Das Frey-Gericht vor dem Berg Wellmizheim betreffend Von Seiten des Herrn Cammer-Richters Grafen von Ingelheim Excellenz nach der Cammer-Gerichts-Ordnung [...] in allem und jeden Punct seye verfahren worden*, o. O. 1737; ebd., *Fernere Wahrhaffte und gründliche Nachricht daß in Causa Ihro Hochfürstl. Durchl. des Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel contra Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz das Frey-Gericht vor dem Berg Welmitzheim betreffend von Seiten des Herrn Cammer-Richters Grafen von Ingelheim Excellenz nach der Cammer-Gerichts-Ordnung [...] in allen und jeden Puncten seye verfahren worden*, o. O. 1738; ebd., *Beantwortung Der Von des Herrn Cammer-Richter nunmehrigen Graffen von Ingelheims Excellenz herausgegebenen aber mit Unrecht so genannten Wahrhafften und Gründlichen Nachricht Daß in Causa Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. Des Hrn. Landgraffen Wilhelm von Hessen-Cassel contra Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, Das Frey-Gericht vor dem*

Inwieweit die Vorwürfe des Landgrafen berechtigt waren, ist nur schwer zu beurteilen. Allerdings zeigten sie zweifelsohne die beabsichtigte Wirkung, denn das Urteil wurde nie vollstreckt und die Parteien verglichen sich 1748 außergerichtlich.³

Christian Jakob von Zwierlein äußert sich zu derlei Anschuldigungen in seinen Vermischten Briefen und Abhandlungen folgendermaßen: „Wozu nuzet das Kammergericht? Hat es wohl jemand eine gleiche Justiz von einem Gerichte zu hoffen, dessen Parteilichkeit in so vielen Druckschriften dargetan ist?“⁴ und er fährt an späterer Stelle fort: „Das Urteil wird verkündet, der Ueberwundene begreift nicht, wie er bei so vielen vorteilhaften Aussichten habe unterliegen können, er erzehlet jedermann seinen Proceß nebst seinen Gründen und jedermann erstaunet über das Urteil, jederman wird geneigt sein, dessen Ausschlag der Unwissenheit des Richters oder der Kabale zuzuschreiben, und das Gericht leidet dabei an seiner guten Leunmuth.“⁵

Dass der Vorwurf der unzulässigen Prozessbeeinflussung trotz des wahrscheinlich häufig strategischen Einsatzes und der ironischen Schilderung Zwierleins nicht immer unberechtigt war, soll im Folgenden anhand des Beispiels des Kammerrichters Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein erläutert werden, der von 1746 bis 1763 Kammerrichter war und sich in besonderem Maße der Korruption bediente.

Mit Korruption am Reichskammergericht haben sich bereits vor allem Wolfgang Sellert und Bengt Christian Fuchs intensiv befasst.⁶ Ihre Ergebnisse

Berg Welmitzheim betreffend, Kassel 1739. Vgl. auch A. FABER, Europäische Staats-Cantzley. In sich haltend allerhand nützlich Staats- Justiz- Policey- Cameral- Militär- und andere auf Craiß- und Reichstagen passirte merckwürdige Materien [...] samt vieler Potentaten [...] curiosen Schrifften etc., 115 Bde., Frankfurt a. M., Leipzig, Nürnberg, 1697-1760, hier Bd. 71-74.

3 DEMANDT (wie Fn. 1), S. 299.

4 C. J. von ZWIERLEIN, Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergerichte: mit patriotischer Freymütigkeit entworfen, Bd. 1, Berlin 1767, S. 10 f.

5 Ebd., S. 17.

6 B. C. FUCHS, Die Sollicitatur am Reichskammergericht (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 40), Köln, Weimar, Wien 2002; W. SELLERT, Richterbestechung am Reichskammergericht und am Reichshofrat, in: Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, hrsg. v. F. BATTENBERG u. F. RANIERI, Köln/ Weimar/ Wien 1994, S. 329-348; DERS., Richterliche Unabhängigkeit am Reichskammergericht und am Reichshofrat, in: Gerechtigkeit und Geschichte. Beiträge eines Symposions zum 65. Geburtstag von Malte Diebelhorst, hrsg. v. O. BEHRENDIS u. R. DREIER (= Quellen und Forschungen zum Recht und seiner Geschichte, 6), Göttingen 1996, S. 118-132. Vgl. außerdem S. EHRENPREIS, Korruption im Verfahren. Bestechung an den höchsten Reichsgerichten zwischen Gerichtsfinanzierung und Rechtsbeugung, in: Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation, hrsg. v. N. GRÜNE und S. SLANIČKA, Göttingen 2010, S. 283-305.

sollen aufgegriffen und durch eigene Überlegungen und Erkenntnisse speziell zum Kammerichteramt ergänzt werden. Zunächst soll dementsprechend kurz erläutert werden, inwieweit man allgemein von Korruption am Reichskammergericht sprechen kann und welche Möglichkeiten der Kammerrichter überhaupt zur Prozessbeeinflussung besaß. Anschließend sollen zwei Korruptionsformen differenziert und deren unterschiedliche Strukturen und Ursachen darlegt werden.

I. Korruption am Reichskammergericht

Die Geschichtswissenschaft hat in den letzten Jahren intensiv über die Frage diskutiert, unter welchen Voraussetzungen in der Vormoderne von Korruption gesprochen werden kann.⁷ Die heute übliche Definition versteht unter Korruption den Missbrauch eines öffentlichen Amtes zum privaten Nutzen. Sie kann aber besonders im Bereich der „politischen“ Korruption auf die Vormoderne nur bedingt übertragen werden. Denn zum einen setzt sie voraus, dass zwischen öffentlichem Amt und privater Sphäre getrennt und mithin zwischen den verschiedenen sozialen Rollen einer Person unterschieden werden kann.⁸ Zum anderen kann von Korruption im Sinne dieser Definition nur dann gesprochen werden, wenn ein Normenverstoß vorliegt, also geltende rechtliche, moralische oder politische Standards verletzt werden.⁹ In der politischen Sphäre der Frühen Neuzeit waren beide Bedingungen für gewöhnlich nicht oder nur unvollständig erfüllt.¹⁰

-
- 7 Vgl. u. a. J. I. ENGELS, Politische Korruption in der Moderne. Debatten und Praktiken in Großbritannien und Deutschland im 19. Jahrhundert, in: *Historische Zeitschrift* 282 (2006), S. 313–350; DERS., A. FAHRMEIR, A. NÜTZENADEL (Hg.), *Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa* (= *Historische Zeitschrift. Beiheft. NF*, 48), München 2009; V. GROEBNER, *Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit* (= *Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven*, 3), Konstanz 2000; DERS., *Angebote, die man nicht ablehnen kann. Institution, Verwaltung und die Definition von Korruption am Ende des Mittelalters*, in: *Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens*, hrsg. v. R. BLÄNKNER u. B. JUSSEN (= *Veröffentlichungen des Max-Planck-Institutes für Geschichte*, 138), Göttingen 1998, S. 163–184; A. KARSTEN, H. von THIESSEN (Hg.), *Nützliche Netzwerke und korrupte Seilschaften*, Göttingen 2006; N. GRÜNE und S. SLANIČKA (Hg.), *Korruption. Historische Annäherungen an eine Grundfigur politischer Kommunikation*, Göttingen 2010.
- 8 ENGELS (wie Fn. 7), S. 322; A. NÜTZENADEL, „Serenissima corrupta“ – Geld, Politik und Klientelismus in der späten venezianischen Adelsrepublik, in: *Geld – Geschenke – Politik* (wie Fn. 7), S. 121–139, hier S. 123 f.
- 9 NÜTZENADEL (wie Fn. 8), S. 124.
- 10 ENGELS (wie Fn. 7), S. 321–327; H. von THIESSEN, *Korruption und Normenkonkurrenz. Zur Funktion und Wirkung von Korruptionsvorwürfen gegen die Günstling-*

Für das Reichskammergericht gelten diese Einschränkungen jedoch nicht. Denn schon im 16. Jahrhundert bestanden zahlreiche Prozessordnungen, die die Ämter, Aufgaben und Befugnisse der Kameralen vergleichsweise ausführlich umschrieben. Gerade der Rollendifferenzierung widmeten sich diese Ordnungen im besonderen Maße. So bestimmte schon die erste Reichskammergerichtsordnung von 1495, dass sich Kammerrichter und Assessoren von keiner anderen Pflicht als derjenigen ihres Amtes bei ihren Entscheidungen beeinflussen lassen sollten.¹¹ Darüber hinaus sollte sichergestellt werden, dass sie von allen ihren früheren Eiden befreit waren, da Kammerrichter und Beisitzer vor ihrem Eintritt ins Reichskammergericht häufig in Diensten des Kaisers oder eines Reichsstandes gestanden hatten.¹² Ergänzt wurden diese allgemeinen Bestimmungen durch einige konkrete Handlungsanweisungen für den Verfahrensablauf. Beispielsweise sollten die Kameralen vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn sie wegen Verwandtschaft oder Freundschaft mit einer der Prozessparteien als befangen gelten konnten.¹³ Hegte ein Prokurator den begründeten Verdacht, dass ein Gerichtsangehöriger nicht neutral handelte, konnte er diesen vom Verfahren ausschließen lassen.¹⁴ Außerdem war es dem Kammerrichter und den übrigen Kameralen untersagt, gesellschaftlichen Umgang mit den Prozessparteien und deren Vertretern zu pflegen, wodurch informelle Kontakte verhindert werden sollten.¹⁵

Minister Lerma und Buckingham in Spanien und England im frühen 17. Jahrhundert, in: Geld – Geschenke – Politik (wie Fn. 7), S. 91–120, hier S. 91 f.

- 11 [Reichskammergerichtsordnung von 1495], in: Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, Welche von den Zeiten Kayser Conrads II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasset worden sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen [...], Bd. 2: Von dem Jahr 1495 bis auf das Jahr 1551 inclusive, hrsg. v. J. J. SCHMAUSS und H. CHR. von SENCKENBERG, Frankfurt a. M. 1747, ND Osnabrück 1967, S. 6–11, hier S. 6; vgl. auch Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, eingeleitet u. hrsg. v. A. LAUFS unter Mitarbeit v. CHR. BELOUSCHEK u. B. DICK (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 3), Köln, Weimar, Wien 1976, Teil 1, Tit. 6, § 2, S. 80; Konzept der Reichskammergerichtsordnung von 1613, in: J. J. SCHMAUSS, Corpus Juris Publici S. R. Imperii Academicum, enthaltend des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation Grund-Gesetze, nebst einem Auszuge der Reichs-Abschiede anderer Reichs-Schlüsse und Vergleiche, hrsg. v. G. SCHUMANN und H. G. FRANKEN, 2. Auflage Leipzig 1794, ND Hildesheim/New York 1973, S. 330–703, hier Teil 1, Tit. 7, § 3, S. 343.
- 12 Konzept der Reichskammergerichtsordnung von 1613 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 5, § 10, S. 339.
- 13 Reichskammergerichtsordnung von 1555 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 13, § 13, S. 96; Konzept der Reichskammergerichtsordnung von 1613 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 12, § 8, S. 356 u. § 15, S. 357.
- 14 Konzept der Reichskammergerichtsordnung von 1613 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 19, § 5, S. 374.
- 15 Reichskammergerichtsordnung von 1555 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 13, § 14, S. 97; Konzept der Reichskammergerichtsordnung von 1613 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 12, § 15, S. 357.

Auch die Annahme von Geschenken, Geld und Dienstleistungen von Prozessparteien war streng verboten. Schon die erste Reichskammergerichtsordnung von 1495 schrieb vor, dass der Kammerrichter und die Assessoren bei der Einsetzung in ihr Amt schwören sollten, dass sie über alle Parteien gleich richten und von keiner Partei Geschenke, Gaben oder sonstige Vergünstigungen für sich oder andere annehmen würden.¹⁶ Auch die einseitige Unterstützung einer Partei durch Ratschläge und Informationen über das Verfahren wurde untersagt. Im Gegensatz zur politischen Sphäre war also am Reichskammergericht normativ klar bestimmt, was unter unzulässiger Beeinflussung von Prozessen verstanden wurde. Deshalb kann im Kontext des Reichskammergerichts durchaus der Begriff der Korruption gebraucht werden.

II. Einflussmöglichkeiten des Kammerrichters

Doch welche Möglichkeiten standen speziell dem Kammerrichter offen, um im Sinne einzelner Parteien Einfluss auf Verfahren zu nehmen? Formal war der Kammerrichter nicht an der Entscheidungsfindung des Reichskammergerichts beteiligt, so dass sein Amt auf den ersten Blick als wenig anfällig für Korruption erscheint. Gleichwohl hatte der Kammerrichter weitreichende, für den Ausgang der Verfahren entscheidende Kompetenzen. Und zwar entschied er, wer entschied.

Dies folgt zunächst aus dem Recht des Kammerrichters, die Referenten auszuwählen. Wenn ein Prozess zur Entscheidung kam, wurden die Akten zunächst einem Referenten zur Bearbeitung übergeben, der darüber einen Bericht, die sogenannte Relation, anfertigte. Diesen Referenten bestimmte der Kammerrichter. Im Judicialverfahren benannte er je nach Komplexität und Schwierigkeit des Falles darüber hinaus noch einen Korreferenten, der die Akten ebenfalls bearbeitete. Bei der Auswahl der Referenten und Korreferenten hatte der Kammerrichter wenig normative Vorgaben zu beachten. Die Bestimmungen der Reichskammergerichtsordnung sahen im Wesentlichen vor, dass er die Akten so verteilen sollte, dass alle Assessoren ungefähr gleich stark mit Arbeit belastet waren.¹⁷ Dadurch eröffnete sich ihm die Möglichkeit, bestimmte Assessoren gezielt mit bestimmten Fällen zu betrauen.¹⁸

16 Reichskammergerichtsordnung von 1495 (wie Fn. 11), § 3, S. 7. Vgl. auch EHRENPREIS (wie Fn. 6), S. 289 f.; SELBERT (wie Fn. 6), S. 123.

17 Reichskammergerichtsordnung von 1555 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 10, § 2, S. 83; vgl. auch R. SMEND, *Das Reichskammergericht. Erster Teil: Geschichte und Verfassung* (= Quellen zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Band IV, Heft 3), Weimar 1911, S. 254.

18 A. AMEND-TRAUT, *Wechselverbindlichkeiten vor dem Reichskammergericht. Praktiziertes Zivilrecht in der Frühen Neuzeit* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich, 54), Köln, Weimar, Wien 2009, S. 167-169.

Die zweite Möglichkeit, auf Prozesse Einfluss zu nehmen, ergab sich aus der Unterfinanzierung des Reichskammergerichts im 17. und 18. Jahrhundert. Nach Fertigstellung der Relationen trugen die Referenten diese in einem Senat vor, der aus mehreren Assessoren bestand. Dieser beriet sich anschließend über den Fall und fällte ein Urteil. Im Extrajudicialverfahren sollten dem Senat mindestens vier, im Judicialverfahren mindestens sechs Assessoren angehören. Wurde ein Endurteil gesprochen, sollten mindestens acht Assessoren an der Urteilsfindung beteiligt sein. Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 sah dementsprechend vor, dass das Gericht in zwei oder drei Senate mit jeweils acht Assessoren eingeteilt sein sollte, deren Zusammensetzung ein Viertel, ein halbes oder ein ganzes Jahr Bestand haben sollte.¹⁹ In Folge der dauernden Unterbesetzung des Reichskammergerichts, insbesondere im 17. Jahrhundert und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, war es jedoch nicht mehr möglich, drei vollständig besetzte Senate einzurichten. Am Anfang des 18. Jahrhunderts waren die Assessoren deshalb in der Regel nicht in feste Senate von acht Personen eingeteilt, sondern nur in Dreier- und Vierergruppen. Wenn ein Prozess zur Entscheidung kam, fügte der Kammerrichter zwei dieser Gruppen zu einem Ad-hoc-Senat zusammen.²⁰ Dadurch bot sich ihm die Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der Senate entscheidenden Einfluss zu nehmen.

Eine dritte Möglichkeit, den Verlauf von Verfahren zu beeinflussen, resultierte ebenfalls aus der Unterbesetzung des Gerichts. Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 sah vor, dass das Gericht die Prozesse gemäß der Reihenfolge, in der sie am Gericht anhängig gemacht worden waren, bearbeiten sollte.²¹ Davon ausgenommen waren nur Streitigkeiten, die eine gewisse Dringlichkeit hatten.²² Durch den Personalmangel besonders im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts und durch den seit dem 16. Jahrhundert stetig ansteigenden Geschäftsanfall konnte das Gericht diese Regel aber nicht mehr einhalten.²³ Man ging im Laufe des 17. Jahrhunderts deshalb dazu über,

19 Reichskammergerichtsordnung von 1555 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 10, § 10 f., S. 85 f.

20 J. S. PÜTTER, *Frey müthige Betrachtungen über die Senate am kayserslichen und Reichskammergerichte, und was nach Anleitung des kayserslichen Commissions-Decretes vom 15. Febr. 1772 für eine dauerhafte Einrichtung damit zu treffen seyn möchte?*, Göttingen 1792, S. 1-29; J. F. MALBLANK, *Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Kanzleyverfassung und Praxis*, Bd. 1: *Anleitung zur Kenntniß der Verfassung des Höchstpreißlichen Kaiserlichen und Reichskammergerichts*, Nürnberg, Altdorf 1791, § 169, S. 322-327.

21 Reichskammergerichtsordnung von 1555 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 10, § 8, S. 85. Vgl. auch Konzept der Reichskammergerichtsordnung von 1613 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 23, § 5, S. 385. Vgl. außerdem FUCHS (wie Fn. 6), S. 74 f.

22 Dazu zählten unter anderem Vormundschaft- und Friedbruchsachen sowie alle Streitigkeiten, bei denen Gefahr im Verzug war. Vgl. Reichskammergerichtsordnung von 1555 (wie Fn. 11), Teil 1, Tit. 10, § 8, S. 85. Vgl. außerdem FUCHS (wie Fn. 6), S. 74 f.

23 FUCHS (wie Fn. 6), S. 76; F. RANIERI, *Recht und Gesellschaft im Zeitalter der Rezeption. Eine rechts- und sozialgeschichtliche Analyse der Tätigkeit des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert* (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichts-

nur noch Prozesse voranzutreiben, die von den Parteien „sollicitiert“ wurden.²⁴ Das heißt, dass Verfahren, um deren Erledigung die Parteien nicht aktiv nachsuchten, vom Gericht nicht mehr weiter bearbeitet wurden. Damit vermied das Gericht, dass es sich mit Verfahren beschäftigte, an deren Fortführung und Beendigung die Parteien kein Interesse mehr hatten. Mit der Aufhebung der Referierordnung erhielt der Kammerichter die zusätzliche Aufgabe, darüber zu entscheiden, welcher der sollicitierten Prozesse besonders dringlich war und deshalb als nächstes zur Bearbeitung an einen Referenten, Korreferenten oder Senat zugeteilt werden sollte.²⁵ Er gewann also auch hier eine Möglichkeit, den Verlauf eines Verfahrens aktiv zu steuern.

III. „Ad-hoc“-Bestechung

Dass zumindest einzelne Kammerichter die Möglichkeiten zur Prozessbeeinflussung in unzulässiger Weise nutzten, zeigt das Beispiel Karl Philipps von Hohenlohe-Bartenstein, der in den größten Bestechungsskandal in der Geschichte des Reichskammergerichts verwickelt war.

Ende der 1740er Jahre war Hohenlohe durch Vermittlung des Assessors Georg Wilhelm von Vogelius in Kontakt mit dem Frankfurter Schutzjuden Nathan Aaron Wetzlar gekommen, den er 1749 zu seinem Hoffaktor ernannte.²⁶ Wetzlar war im Textil- und Bankgewerbe tätig und betätigte sich daneben auch als Sollicitant am Reichskammergericht, also als jemand, der im Auftrag von Parteien auf eine Beschleunigung ihres jeweiligen Prozesses hinwirken sollte.²⁷ Wetzlar beließ es aber nicht nur dabei, die für sich genommen erlaubte und nicht ungewöhnliche Sollicitatur zu betreiben. Vielmehr versuchte er darüber hinaus, durch Geldzuwendungen an einzelne Gerichtsanhörige für inhaltlich genehme Urteile zu sorgen.

Wahrscheinlich etwa zu Beginn der 1750er Jahre richteten Hohenlohe und Wetzlar gemeinsam mit einigen Assessoren geradezu ein System zur Prozessbeeinflussung ein: Hohenlohe machte bei der Verteilung der Akten soweit möglich einen derjenigen Assessoren, die ebenfalls mit Nathan Aaron Wetzlar zu-

barkeit im Alten Reich, 17), 2 Bde., Köln, Weimar, Wien 1985, Bd. 2, S. 296-300; DERS., Die Arbeit des Reichskammergerichts in Wetzlar. Kontinuität und Diskontinuität im Vergleich zur Speyerer Zeit (= Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 4), Wetzlar 1988, S. 11-16; SMEND (wie Fn. 17), S. 200-213.

24 FUCHS (wie Fn. 6), S. 73.

25 Ebd., S. 80-82.

26 HHStA Wien MEA RKG 371, Sessio 579 der Reichskammergerichtsvisitation, 23. Juli 1771.

27 FUCHS, Die Sollicitatur am Reichskammergericht (wie Fn. 6), S. 200 f.; W. SCHWARZ, Bribery of Judges in the Eighteenth Century. Goethe as Advocate in a Jewish Case (= Publications of the Leo Baeck Institute, 18), London 1973, S. 251-267, hier S. 252 f.

sammenarbeiteten, zum Referenten und gegebenenfalls einen zweiten zum Korreferenten.²⁸ Nach der Erstellung der Relationen bildete Hohenlohe dann nach Möglichkeit einen Senat, in dem weitere, von Wetzlar bestochene Assessoren vertreten waren, die die in den Relationen vertretene Rechtsauffassung unterstützen sollten.²⁹

Wetzlar und Hohenlohe arbeiteten regelmäßig mit vier Assessoren zusammen, die gleichzeitig bzw. nacheinander am Gericht tätig waren. Zu Anfang waren dies vor allem Christian von Nettelbla und Georg Wilhelm von Vogelius.³⁰ Nach dem Tod des Letzteren im Jahre 1752 schloss der kurbayerische Assessor Philipp Heinrich von Reuss die entstandene Lücke und 1756 stieß schließlich noch der Assessor des burgundischen Kreises, Johann Hermann von Papius, zu dieser Runde hinzu.³¹ Außerdem spielte für Hohenlohe und Wetzlar der Assessor Johann Christoph Veit von Tönnemann eine wichtige Rolle, der zwar offenbar selbst nicht bestechlich war, dessen Ehefrau aber mit Wetzlar zusammenarbeitete.³²

Einer der Fälle, in dem Hohenlohe, die Assessoren und Nathan Aaron Wetzlar in der beschriebenen Weise vorgehen, betraf den Rechtsstreit, den der Kurfürst von der Pfalz gegen Kurköln um Kaiserswerth und den dortigen Rheinzoll führte. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts hatten die Grafen von Kleve Kaiserswerth, das sie ihrerseits als Pfand der Herzöge von Jülich innehatten, an den Erzbischof und das Domstift von Köln weiterverpfändet und forderten Ende des 16. Jahrhunderts die Herausgabe des Pfandes. 1596 erhob Herzog Johann Wilhelm von Jülich, Kleve und Berg deshalb Klage am Reichskammergericht.³³ In den folgenden 160 Jahren verlief der Prozess nur schleppend

28 HHStA Wien MEA RKG 371, Sessio 576 der Reichskammergerichtsvisitation, Juli 1771, Nathan Aaron Wetzlar gab im Verhör etwa an, 1752 gemeinsam mit Papius und dem Kammerrichter im Prozess Nesselrode contra Oettingen aktiv gewesen zu sein.

29 HHStA Wien MEA RKG 371; vgl. die Angaben Nathan Aaron Wetzlars während seiner Verhöre. Vgl. auch FUCHS (wie Fn. 6), S. 200–221, 227 f.

30 Vgl. etwa HHStA Wien MEA RKG 371, Sessio 579 der Reichskammergerichtsvisitation, 23. Juli 1771; Sessio 596 der Reichskammergerichtsvisitation, 16. Oktober 1771. Vgl. außerdem FUCHS (wie Fn. 6), S. 227 f.

31 Zu Reuss vgl. S. JAHNS, *Das Reichskammergericht und seine Richter. Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich*, Teil II: Biographien, (= Quellen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, 26/2), 2 Bde, Köln/Weimar/Wien 2003, hier Bd. 1, Biographie 23, S. 243; zu Papius vgl. aaO., Bd. 1, Biographie 58, S. 575–588; FUCHS (wie Fn. 6), S. 200 f.

32 Zu Tönnemann vgl. JAHNS (wie Fn. 31), Biographie 50, S. 485–495. Vgl. zur Bestechlichkeit Tönnemanns zweiter Ehefrau Anna Maria Schäffer HHStA Wien MEA RKG 371, Sessio 579 u. 596 der Reichskammergerichtsvisitation, 23. Juli 1771 u. 16. Oktober 1771; FUCHS (wie Fn. 6), S. 227 f.

33 J. SCHOTTMANN, *Der Prozeß um Kaiserswerth und den dortigen Rheinzoll vor dem Reichskammergericht 1596–1767. Eine Auswertung der Prozessakten*, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 74 (2003), S. 105–178, hier S. 114–130.

und kam immer wieder über Jahrzehnte hinweg zum Erliegen.³⁴ Erst Anfang der 1760er Jahre gewann der Prozess wieder das Interesse des Rechtsnachfolgers der Herzöge von Jülich, Kleve und Mark, des Kurfürsten von der Pfalz, und man trat an Nathan Aaron Wetzlar heran, damit dieser für ein günstiges Urteil sorgen sollte. Wetzlar veranlasste daraufhin Hohenlohe dazu, Papius und Nettelbla als Referenten und die Assessoren Reuss, Leykam, und Cramer als Senatsmitglieder einzusetzen.³⁵ Diese fällten im Mai 1762 unter dem Vorsitz des Präsidenten Spaur einstimmig ein Zwischenurteil zugunsten der Kurpfalz.³⁶ Dafür erhielten Papius 9.000 fl., Hohenlohe und Nettelbla jeweils 10.000 fl.³⁷ Auch als Hohenlohe im Jahre 1763 starb, agierten die Assessoren und Wetzlar im Kaiserswerther Fall weiter, und so ergingen auch in der Folgezeit weitere Zwischenurteile zugunsten der Kurpfalz. 1772 schlossen die Parteien schließlich einen außergerichtlichen Vergleich.³⁸ Die Machenschaften Hohenlohes, Wetzlars und der vier Assessoren blieben jedoch der Öffentlichkeit nicht verborgen, weshalb die Vorgänge nach Hohenlohes Tod Untersuchungsgegenstand der letzten Reichskammergerichtsvisitation wurden.³⁹ Als Folge dessen wurden die Assessoren Papius, Reuss und Nettelbla ihrer Ämter und Titel enthoben, und Wetzlar wurde zu einer Gefängnisstrafe und zu einer Geldbuße verurteilt.⁴⁰

Was Hohenlohe veranlasste, sich von Nathan Aaron Wetzlar bestechen zu lassen, ist schwer zu beurteilen. Es ist aber zu vermuten, dass die hohe finanzielle Belastung des Kammerichteramtes und die häufig nur unzureichend geleistete Bezahlung der Salarien insgesamt den Weg zur Bestechlichkeit ebneten.⁴¹ Zu den Aufgaben des Kammerrichters als kaiserlichen Repräsentanten gehörte nämlich, dass er am Gerichtsort eine aufwendige und repräsentative Hofhaltung unterhielt. Die damit verbundenen Kosten überstiegen das kammerrichterliche Salär bei Weitem. Zwar wurden die Bezüge des Kammerrichters 1720 von etwa 6.000 Rthlr. (ca. 9.000 fl.) auf 11.733 Rthlr. (ca. 18.000 fl.) verdoppelt.⁴² Doch aus den Aufzeichnungen des Kammerrichters Froben

34 Ebd., S. 130-143.

35 HHStA Wien MEA RKG 371, Sessio 605 der Reichskammergerichtsvisitation. Wetzlar nennt als weiteres Senatsmitglied einen gewissen „Burger sen.“. Ein Assessor mit diesem Namen existierte aber nicht, vgl. JAHNS (wie Fn. 31).

36 SCHOTTMANN (wie Fn. 33), S. 144-148.

37 HHStA Wien MEA RKG 371, Sessio 571 der Reichskammergerichtsvisitation, 11. Juli 1777; aaO., Sessio 605 der Reichskammergerichtsvisitation. FUCHS (wie Fn. 6), S. 227 f., geht dagegen davon aus, dass auch Papius insgesamt etwa 12.000 fl. erhielt.

38 SCHOTTMANN (wie Fn. 33), S. 148-165.

39 Vgl. dazu unten Kap. „Einschränkung der Befugnisse des Kammerrichters“.

40 FUCHS (wie Fn. 6), S. 213-217, 234 f.

41 Vgl. dazu EHRENPREIS (wie Fn. 6); SELLERT (wie Fn. 6), S. 340-345.

42 J. J. MOSER, Neues teutsches Staatsrecht: Nach deren Reichs-Gesetzen und dem Reichs.-Herkommen, wie auch denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern und eigener Erfahrung, mit beygefüger Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und

Ferdinands von Fürstenberg-Meßkirch (1718-1722) über seine Ausgaben im ersten Jahr als Kammerrichter geht hervor, dass die finanziellen Belastungen mit 42.000 fl. auch nach der Erhöhung mehr als doppelt so hoch waren.⁴³ Hinzu kam, dass die Reichsstände den Kammerzieler häufig nur unzureichend entrichteten, weshalb sich die Auszahlung der Salarien für die Angehörigen des Reichskammergerichts verzögerte oder sogar ganz ausblieben.⁴⁴ Die Differenz mussten die Kammerrichter aus ihrem eigenen Vermögen ausgleichen, was ihre privaten Mittel häufig über Gebühr in Anspruch nahm. Gerade Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein konnte diese finanzielle Belastung nur sehr begrenzt durch private Einkünfte kompensieren. So trugen ihm seine Herrschaften während seiner Amtszeit als Kammerrichter jährlich nur etwa 50.000 bis 60.000 fl. ein.⁴⁵ Selbst wenn ihm sein Salär als Kammerrichter vollständig und pünktlich ausgezahlt wurde, entsprach die verbleibende und von ihm selbst aufzubringende Summe immer noch ungefähr einem Drittel seiner Einkünfte. Sein privates Kapital stand also in einem deutlichen Missverhältnis zu den mit seinem Amt verbundenen Ausgaben. Die notwendigen Mittel zum Ausgleich der Differenzbeträge beschaffte ihm zumindest zum Teil ausgerechnet sein Hoffaktor Nathan Aaron Wetzlar, bei dem er dementsprechend hohe Schulden hatte. So wurden die 10.000 fl., die er für die Kaiserswerther Sache erhaltenen hatte, mit seinen Ausständen bei Wetzlar verrechnet.⁴⁶ Die Doppelfunktion Wetzlars als Kreditgeber und Sollicitant unterstützte die Motivation Hohenlohes sicherlich, auf dessen Wünsche und Forderungen einzugehen.

wichtigsten neuesten Staatsgeschäften [...], Bd. 8,2: Von der Teutschen Justiz-Verfassung, Frankfurt a. M., Leipzig 1774, ND Osnabrück 1967, Bd. 8,2, § 12, S. 480 f. Vgl. auch Bundesarchiv (BA) Berlin AR 1/Misc. 294, u. Fürstlich Fürstenbergisches Archiv (FFA) Donaueschingen OB 12 Fasz. 14a, zu den Bemühungen um Besoldungserhöhung des Reichskammergerichts am Reichstag in Regensburg. Vgl. zu den Zahlen und insbesondere zur Umrechnung von Gulden (fl.) und Reichstalern (Rthlr.) E. MAUERER, Südwestdeutscher Reichsadel im 17. und 18. Jahrhundert. Geld, Reputation, Karriere. Das Haus Fürstenberg (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 66), Göttingen 2001, S. 256 f.

43 FFA Donaueschingen OB 12 Fasz. 14a, [Abrechnung eines Bediensteten über die Begleichung der in Wetzlar zwischen Juni 1718 und Juni 1719 angefallenen Kosten, (1719)]. Die Rechnung umfasst darüber hinaus die Kosten der Möbel (4.000 fl.), die zur Einrichtung Fürstenbergs Residenz in Wetzlar angeschafft wurden.

44 MOSER (wie Fn. 42), S. 470-571.

45 Vgl. P. WÜST, Schloß Bartenstein und die Schloßbautätigkeit der Grafen und Fürsten Hohenlohe im 18. Jahrhundert, Osnabrück 2002, S. 35, 239 (Dok. 59). Wüst geht von Einnahmen in Höhe von 75.900 fl. aus. Ihre Aussagen beziehen sich aber auf das Rechnungsjahr 1764/65, also das Jahr nach dem Tod Karl Philipps von Hohenlohe (1763), in dem das Amt Pfedelbach an Hohenlohe-Bartenstein fiel. Rechnet man die Einnahmen aus diesem Amt sowie zusätzlich aufgenommenes Kapital heraus, ergibt sich ein geringerer Betrag.

46 HHStA Wien MEA RKG 371, Sessio 571 der Reichskammergerichtsvisitation, 11. Juli 1771.

IV. Beziehungsförmige Korruption

Die oben geschilderte Art der Korruption kann gemäß den Überlegungen von Jens Ivo Engels als „Ad-hoc-Bestechung“ bezeichnet werden. Bei dieser Korruptionsform werden Zuwendungen unmittelbar und nach einem festgelegten Plan gegeneinander ausgetauscht. Zumeist besteht der Tauschgegenstand in Geld oder sonstigen beweglichen Sachen, und die Beteiligten können, müssen aber nicht, in einem dauerhaften Verhältnis zueinander stehen. Es ist also für den bestochenen Richter, Beamten usw. nicht wesentlich, von wem er die Zuwendung annimmt.⁴⁷ Hohenlohe verband zwar mit Nathan Aaron Wetzlar einiges, doch mit dessen Klienten war er in der Regel nicht bekannt und stand auch in keiner Beziehung zu ihnen. Vielmehr handelte Hohenlohe, und sie zahlten, vermittelt durch Wetzlar, einen bestimmten Betrag.

Von dieser „Ad-hoc-Bestechung“ lässt sich eine weitere Art der Bestechung abgrenzen, die durch soziale Beziehungen konstituiert wird. Die Beteiligten stehen dabei in einem verflechtungsförmigen und komplexen System wechselseitiger Begünstigungen. Gabe und Gegengabe folgen nicht unmittelbar aufeinander und sind nicht unmittelbar aufeinander bezogen: Zwar wird eine Gegengabe erwartet, doch muss diese zum Zeitpunkt der Leistung weder benannt noch beziffert werden.⁴⁸ Der Gewinn besteht bei dieser Form der Korruption nicht aus ökonomischem, sondern aus sozialem Kapital. Soziales Kapital beruht nach Pierre Bourdieu auf einem dauerhaften Netz „mehr oder weniger institutionalisierter Beziehungen gegenseitigen Kennens und Anerkennens“.⁴⁹ Es ist die Möglichkeit, andere – aus welchen Gründen auch immer – motivieren zu können, ihren Einfluss und ihre Möglichkeiten für einen selbst einzusetzen. Man besitzt also bei einem bestimmten Personenkreis „Kredit“.⁵⁰

Solche sozialen Beziehungen sind in stratifikatorisch geprägten Gesellschaften mit defizitärer Staatlichkeit wie der des Alten Reiches von besonderer Bedeutung.⁵¹ Gesellschaftliche Ressourcen werden dort in der Regel nicht vorrangig nach funktionalen Kriterien wie der persönlichen Eignung für ein

47 ENGELS (wie Fn. 7), S. 320 f.

48 Ebd., S. 320 f.; E. SCHEUCH, U. SCHEUCH, *Cliquen, Klüngel und Karrieren. Über den Verfall der politischen Parteien – eine Studie* (= *rororo aktuell*, 12599), Reinbeck b. Hamburg 1992; CHR. HÖFFLING, *Korruption als soziale Beziehung* (= *Forschung Soziologie*, 156), Opladen 2002.

49 P. BOURDIEU, *Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital*, in: R. KRECKEL, *Soziale Ungleichheiten* (= *Soziale Welt, Sonderbd. 2*), Göttingen 1983, S. 183-198, hier S. 190.

50 Ebd., S. 191.

51 S. KETTERING, *Patrons, Brokers, and Clients in Seventeenth-Century France*, New York/Oxford 1986, S. 5-11, 184-231, bes. 224 f.; A. PEČAR, *Die Ökonomie der Ehre. Der höfische Adel am Kaiserhof Karls VI. (1711-1740)* (= *Symbolische Kommunikation der Vormoderne*), Darmstadt 2003, S. 92 f.

bestimmtes Amt vergeben, sondern aufgrund von Fürsprache mächtiger Persönlichkeiten. Dementsprechend war es unabdingbar, über ein Beziehungsnetz aus einflussreichen Verwandten und Freunden zu verfügen – soziales Kapital –, das dem einzelnen die Teilhabe an diesen Ressourcen ermöglichte.⁵² Diese Netzwerke wurden durch den Austausch von Gaben und Gefälligkeiten unterschiedlicher Art konstituiert und aufrecht erhalten, sie funktionierten also nach dem Prinzip eines erweiterten „do ut des“. Deshalb war für jeden einzelnen notwendig, selbst über Ressourcen zu verfügen, die er in den Gabentausch einbringen konnte. Eine solche Ressource konnte die Möglichkeit des Kammerrichters zur Prozessbeeinflussung sein. Wurde sie in die soziale Beziehungen des Kammerrichters eingebracht, so ergaben sich für ihn und seine Familie an anderer Stelle Gewinnchancen, wie zum Beispiel lukrative Stellen in Domkapiteln, prestigeträchtige Ämter am kaiserlichen oder an fürstlichen Höfen oder auch die Förderung einer Standeserhöhung durch den Kaiser. Die Prozessbeeinflussung zugunsten des eigenen sozialen Umfeldes konnte sich also auf vielerlei Art und Weise auszahlen, nicht zuletzt auch in ökonomischem Kapital. Auch diese Form der Korruption konnte somit die hohen Investitionen, die die Ausübung des Kammerrichteramtes mit sich brachte, durch Profite ausgleichen.

Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein machte auch von dieser Möglichkeit umfassenden Gebrauch. So setzte er sich zum Beispiel für die Interessen seines Freundes Friedrich von Leiningen in einigen Prozessen ein, die in den 1750er und -60er Jahren am Reichskammergericht anhängig waren. Zum einen handelte es sich dabei um den Prozess des Herrn von Hallberg gegen seine Nachbarn, die Grafen von Leininigen. Ende des Jahres 1760 brachte Leiningen bei Hohenlohe die Bitte vor, dieser solle einen ihm gewogenen, evangelischen Korreferenten bestimmen, falls der Prozess nicht schon im Extrajudicialverfahren gestoppt werden könne.⁵³ Im Postskriptum desselben Briefes konkretisierte er seinen Wunsch und bat, dass Hohenlohe, wenn der

52 Zur historischen Netzwerkforschung vgl. u. a. W. REINHARD, *Freunde und Kreaturen. „Verflechtung“ als Konzept zur Erforschung historischer Führungsgruppen. Römische Oligarchie um 1600* (= Schriften der Philosophischen Fachbereiche der Universität Augsburg, 14), München 1979; DERS., *Amici e Creature. Politische Mikrogeschichte der römischen Kurie im 17. Jahrhundert* (= Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, 76), Tübingen 1996; DERS., Paul V. Borghese (1605-1621). Mikropolitische Papstgeschichte (= Pápste und Papsttum, 37), Stuttgart 2009, S. 3-136; S. KETTERING, *Patronage in Early Modern France*, in: *French Historical Studies* 17,4 (1992), S. 839-862; DIES., *Patronage and Kinship in early modern France*, in: *French Historical Studies* 16,2 (1989), S. 408-435; DIES., *Friendship and Clientage in early modern France*, in: *French History* 6,2 (1992), S. 139-158; B. EMICH, N. REINHARDT, H. von THIESSEN, CHR. WIELAND, *Stand und Perspektiven der Patronageforschung. Zugleich eine Antwort auf Heiko Droste*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF)* 32 (2005), S. 233-265.

53 Hohenlohe Zentralarchiv (HZA) Neuenstein Ba 125 Bü 70, Friedrich von Leiningen an Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein, Mannheim 16. Dezember 1760.

Herr von Reuß, wie im Extrajudicialverfahren, Referent bleibe, den Herrn von Cramer zum Korreferenten machen solle.⁵⁴ Ungefähr eineinhalb Jahre später waren die Relationen wohl angefertigt, so dass der Kammerrichter in der Lage war, das Verfahren einem Senat zu übergeben. Auch diesen besetzte Hohenlohe nach den Wünschen Leiningens.⁵⁵

Einen weiteren am Reichskammergericht anhängigen Prozess führten die Grafen von Leiningen gegen die Landgrafen von Hessen-Homburg um die Erbschaft Sophie Sybillas von Leiningen, verwitwete Landgräfin von Hessen-Homburg. Hier hielt es Friedrich von Leiningen jedoch nicht für angezeigt, weiterreichende Schritte zu unternehmen, da bei der „Ernennung eines Herrn Referenten, so nicht partheyisch anstehe, [...] die Sache nicht andersten als gut ausschlagen“ könne.⁵⁶

Etwas komplizierter gestaltete sich hingegen der Versuch einer Intervention Hohenlohes im Prozess der Grafen von Leiningen gegen den Prinzen Georg Wilhelm von Hessen-Darmstadt um die Herrschaft Broich. Hohenlohe selbst waren in diesem Fall die Hände gebunden, da er als naher Verwandter der Grafen von Limpurg-Styrum vom Verfahren ausgeschlossen war. Um Leiningen dennoch zu einem positiven Ausgang des Prozesses zu verhelfen, schickte er Nathan Aaron Wetzlar mit dem Auftrag zu den Mitgliedern des Senates, diese zu überzeugen, zugunsten Leiningens zu votieren.⁵⁷ Wetzlar wandte sich daraufhin an den Assessor Georg Christian von Schellwitz, der ihm aber mitteilte, dass er über diesen Fall bereits mit dem Herrn von Cramer gesprochen habe und sie zu der Auffassung gelangt seien, dass für den Prinzen von Hessen-Darmstadt entschieden werden müsse. Und tatsächlich fällte der Senat einige Zeit später ein entsprechendes Urteil. Leiningen, der zu diesem Zeitpunkt im Hause des Kammerrichters in Wetzlar zu Besuch weilte, war darüber so erzürnt, dass er laut der Aussage Wetzlars ankündigte, er wolle „den herren assessor von Cramer brügelan“.⁵⁸

Doch selbst wenn der Kammerrichter sich gemäß den normativen Vorgaben seines Amtes verhalten wollte, war ihm dies zumindest faktisch nicht immer uneingeschränkt möglich. So entsprach es bereits der Erwartung seines sozialen Umfeldes, dass er seine Möglichkeiten am Gericht in seine Netzwerkbeziehungen einbrachte. Dem konnte er sich nur bedingt entziehen. Auch in

54 HZA Neuenstein Ba 125 Bü 70, Friedrich von Leiningen an Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein, Mannheim 16. Dezember 1760, Postskriptum.

55 HZA Neuenstein Ba 125 Bü 70, Friedrich von Leiningen an Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein, Mannheim 25. Juni 1762.

56 HZA Neuenstein Ba 15 Bü 70, Friedrich von Leiningen an Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein, Mannheim 22. Februar 1761.

57 HHStA Wien MEA RKG 371, Des Juden Nathan Aaron Wetzlars Schreiberungen in dem arrest, S. 220–222; ebd., Sessio 615 der Reichskammergerichtsvisitation, 28. November 1771.

58 HHStA Wien MEA RKG 371, Des Juden Nathan Aaron Wetzlars Schreiberungen in dem arrest, S. 220–222.

seinem sozialen Umfeld stand der Kammerrichter in einem Normensystem, das dem der Reichskammergerichtsordnungen häufig diametral entgegenstand.⁵⁹ Erfüllten die Kammerrichter solche Forderungen ihrer Familie oder anderer Personen ihres Netzwerkes nicht, so konnte dies nicht nur zu schweren Konflikten führen. Es gefährdete zugleich auch die sozialen Beziehungen, die ihnen die Partizipation an Ressourcen in Domkapiteln, am Kaiserhof usw. ermöglichten.

Diese Erwartungen des sozialen Umfeldes lassen sich beispielsweise an einer Forderung ablesen, die Karl von Löwenstein an Hohenlohe stellte. Löwenstein erbat 1755 die Hilfe Hohenlohes in einem Verfahren, das sein Gärtner Johann Georg Witt gegen ihn am Reichskammergericht anhängig gemacht hatte. Löwenstein forderte mit verschiedenen Argumenten, dass das Gericht den Prozess im Extrajudicialverfahren abwies und bat Hohenlohe dafür um Unterstützung. Dabei sah er Hohenlohe in der Bringschuld, denn er verwies in seinem Schreiben ausdrücklich auf die zahlreichen Gelegenheiten, bei denen er selbst bereits zugunsten des Hauses Hohenlohe gehandelt habe.⁶⁰

Dass sich für die Kammerrichter zwischen diesen beiden Normensystemen ein Widerspruch ergeben konnte, lässt sich auch am Beispiel des Kammerrichters Froben Ferdinand von Fürstenberg-Meißkirch ablesen, der das Richteramt von 1718 bis 1722 ausübte. Fürstenberg war offensichtlich nicht bereit, gegen die Normen der Reichskammergerichtsordnung zu verstoßen. Zugleich unterlag aber auch er den Erwartungen seines sozialen Umfeldes, das von ihm verlangte, dass er zu dessen Gunsten gegebenenfalls auch über den gesetzlichen Rahmen hinaus in Verfahren eingriff. Deutlich ist dieses Dilemma in den Antworten Fürstenbergs zu erkennen, die er auf die zahlreichen Gesuche um Beförderung von Prozessen verfasste.⁶¹ Er beantwortete diese in der Regel mit der Zusicherung, dass er alles tun werde, was innerhalb des gesetzlichen Rahmens möglich sei. Zugleich verwies er aber stets darauf, dass die Beschleunigung von Prozessen nicht sein persönliches Verdienst sei, sondern lediglich zu seinen Amtsgeschäften gehöre. Wenn eine Partei fälschlicherweise annahm, dass Fürstenberg sich in besonderem Maße für sie eingesetzt habe, betonte er ausdrücklich, keinen besonderen Dienst geleistet und nichts getan zu haben, was er von Amtes wegen nicht sowieso hätte tun müssen.⁶²

59 THIESSEN (wie Fn. 10), S. 94 f.; DERS., Korrupte Gesandte? Konkurrierende Normen in der Diplomatie der Frühen Neuzeit, in: N. GRÜNE u. S. SLANIČKA (wie Fn. 7), S. 205–220., hier bes. S. 211 f.

60 HZA Neuenstein Ba 125 Bü 53, Karl von Löwenstein an Karl Philipp von Hohenlohe-Bartenstein, Wertheim 9. Oktober 1755 (Kopie).

61 Vgl. in FFA Donaueschingen OB 12 Fasz. 14a, die Konzepte der Schreiben Froben Ferdinands von Fürstenberg-Meißkirch.

62 So 1721 geschehen beim Prozess der Grafen von Isenburg gegen die Stadt Gelnhausen um verschiedene Jagdrechte, vgl. FFA Donaueschingen OB 12 Fasz. 14a, Ferdinand Maximilian von Isenburg-Büdingen an Froben Ferdinand von Fürstenberg-Meißkirch,

In eine schwierige Lage geriet Fürstenberg aber, wenn der Ärger der betroffenen Prozessparteien über seine mangelnde Dienstbereitschaft seine Beziehung zu der jeweiligen Person oder dem jeweiligen Personenkreis nachhaltig beschädigen konnte. So bat zum Beispiel der Bischof von Speyer, Damian Hugo von Schönborn, Fürstenberg, seinen Prozess gegen die Reichsstadt Speyer und den Herzog von Württemberg um die Schifffahrtsrechte auf dem Rhein voranzutreiben. 1721 erließ das Gericht jedoch zugunsten der Stadt Speyer ein *Mandatum sine Clausula*. Schönborn beschwerte sich daraufhin bei Fürstenberg auf das Äußerste.⁶³ Dieser entgegnete, dass er den Prozess des Bischofs gemäß seinen Amtspflichten gefördert habe, dass „die Rheinfahrt und Stift Sache aber zu ew. Eminenz und lbd. vergnügen nicht, sondern anders ausgeschlagen, solches zu verhindern ist, wie sie dieselbe von selbst gar wohl begreifen in meinen händen nicht gestanden“.⁶⁴ Als einziger Kammerrichter des 18. Jahrhunderts bemühte sich Fürstenberg, sein Amt schon nach knapp zwei Jahren aufzugeben, ohne eine andere hohe Charge in Aussicht zu haben.⁶⁵ Nach außen führte er vor allem sein hohes Alter als Begründung an; dieses hielt ihn aber nicht davon ab, einige Jahre später die Stelle des kaiserlichen Prinzipalkommissars auf dem Reichstag anzunehmen.⁶⁶ Es liegt daher die Vermutung nahe, dass der von ihm empfundene Normenkonflikt und die Furcht um die sozialen Beziehungen seiner Familie beim Verzicht auf sein Amt eine maßgebliche Rolle gespielt haben.

V. Einschränkung der Kompetenzen des Kammerrichters

Die Risiken, die die Befugnisse des Kammerrichters für einen ordnungsgemäßen Ablauf der kammergerichtlichen Verfahren mit sich brachten, blieben auch den Zeitgenossen nicht verborgen. So veranlassten vor allem die Erfahrungen aus der Affäre um Hohenlohe und Nathan Aaron Wetzlar die letzte Reichskammergerichtsvisitation (1767-1775) dazu, die Kompetenzen des Kammerrichters einzuschränken und den Bestimmungen der Reichskammergerichtsordnung zukünftig stärker zur Geltung zu verhelfen.⁶⁷ So sollten fortan

Wächtersbach 7. Juli 1721; Froben Ferdinand von Fürstenberg-Meißkirch an Ferdinand Maximilian von Isenburg-Büdingen, Wetzlar 14. Juli 1721 (Konzept).

63 FFA Donaueschingen OB 12 Fasz. 14h, Damian Hugo von Speyer an Froben Ferdinand von Fürstenberg-Meißkirch, Bruchsal 1. März 1721.

64 FFA Donaueschingen OB 12 Fasz. 14a, Froben Ferdinand von Fürstenberg-Meißkirch an Damian Hugo von Speyer, Wetzlar 21. März 1721 (Konzept).

65 FFA Donaueschingen OB 12 Fasz. 14a, Froben Ferdinand von Fürstenberg-Meißkirch an Kaiser Karl VI., o. O., 17. April 1720 (Konzept). Vgl. auch MAUERER (wie Fn. 42), S. 265 f.

66 MAUERER (wie Fn. 42), S. 270-296.

67 K. O. V. ARETIN, Kaiser Joseph II. und die Reichskammergerichtsvisitation 1766-1776. Vortrag, gehalten am 18.10.1990 im Stadthaus am Dom zu Wetzlar (= Schrif-

die Senate nicht mehr ad hoc zusammengesetzt oder kurzfristig verändert werden, sondern – wie schon in der Reichskammergerichtsordnung von 1555 vorgesehen – über längere Zeit Bestand haben. Nur in Ausnahmefällen sollte es dem Kammerrichter nach Rücksprache mit den übrigen Assessoren des betroffenen Senats gestattet sein, einen Assessor aus einem Senat zu entfernen.⁶⁸ Auch bei der Zuteilung der Prozesse wurden die Rechte des Kammerrichters beschränkt, und der Kammerrichter sollte nicht mehr frei entscheiden können, welcher Senat für welches Verfahren zuständig war. Stattdessen sollte er jeden Samstag unter Beisein des Kanzleiverwalters und einiger Assessoren die zu verteilenden Akten auf drei gleichwertige Stapel aufteilen und sodann jeden der Stapel per Los einem der Senate zuweisen.⁶⁹ Für die Auswahl der Referenten indes hatte die Visitationskommission keine Lösung vorgesehen. Gerichtsintern einigte man sich aber darauf, dass die Akten in den Senaten beginnend mit dem ranghöchsten Assessor reihum ausgegeben werden sollten.⁷⁰

VI. Fazit

Der Kammerrichter konnte am Reichskammergericht durch Korruption ökonomisches und soziales Kapital gewinnen. Der ökonomische Profit wurde in der Regel in Form der „ad-hoc“-Bestechung erwirtschaftet, die sich durch einen unmittelbaren und klar definierten Gabentausch auszeichnete, wobei es sich bei den Gaben in der Regel um Geld oder sonstige bewegliche Sachen handelte. Der Nehmende und der Gebende standen dabei in der Regel in keiner dauerhaften Beziehung, der Kontakt war mit dem Tausch der Leistungen abgeschlossen. Die Form der Korruption konnte dazu beitragen, die immensen Kosten zu tragen, die mit dem Kammerrichteramt verbunden waren.

tenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, 11), Wetzlar 1991; DERS., Joseph II. und die Reichskammergerichtsvisitation 1766-1776, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR) 13 (1991), S. 129-144; SMEND (wie Fn. 17), S. 228-238; FUCHS (wie Fn. 6), S. 200-221; zur Vorbereitung und Begleitung der Reichskammergerichtsvisitation auf dem Reichstag vgl. ROHR, Der deutsche Reichstag vom Hubertusburger Frieden bis zum Bayerischen Erbfolgekrieg (1763-1778), Bonn 1968, S. 69-75, 109-115, 128-143, 266-283. Zudem bereitet A. DENZLER derzeit eine Dissertation zur letzten Reichskammergerichtsvisitation vor.

68 Reichsschluss vom 23. Octbr./ 15. Decbr. 1775, das vom Kaiser am 15. 12. 1775 ratifizierte Reichsgutachten vom 23.10.1775, in: SCHMAUSS (wie Fn. 11), S. 1529-1538, hier S. 1529; Vgl. auch MALBLANK (wie Fn. 19), § 175, S. 355-358.

69 Reichsschluss vom 23. Octbr./ 15. Decbr. 1775 (wie Fn. 68), S. 1531; Vgl. auch MALBLANK (wie Fn. 19), § 182, S. 393-396; J. S. PÜTTER, Neuester Reichsschluss über einige Verbesserungen des kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts, mit einer Vorrede zu näherer Erläuterung des cammergerichtlichen Präsentationswesens, Göttingen 1776, Anlage, S. 3 f.

70 MALBLANK (wie Fn. 19), § 183, S. 396-401.

Anders war die Motivationslage der beziehungsformigen Korruption, die auf längerfristigen Austauschbeziehungen beruhte. Gabe und Gegengabe waren dabei in der Regel zeitlich nicht miteinander verknüpft und wurden zumeist weder benannt noch genau beziffert. Diese Form der Korruption wurde innerhalb von sozialen Beziehungsgeflechten geleistet und versprach die Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen wie etwa prestigeträchtigen oder lukrativen Ämtern. Hier war die Beeinflussung von Prozessen also eine Gabe, für die vergangene Dienste vergolten und die Inanspruchnahme zukünftiger Dienste ermöglicht wurde. Auch sie konnte damit die hohe finanzielle Belastung, die durch die Ausübung des Kammerrichteramts entstand, ausgleichen.

Die Einbindung des Kammerrichters in das gesellschaftliche System des Austauschs von Ressourcen hatte aber zugleich zur Folge, dass sein soziales Umfeld erwartete, dass er seine Möglichkeiten zur Prozessbeeinflussung in dieses einbrachte. Dieser Erwartungshaltung konnte sich der Kammerrichter nur sehr eingeschränkt entziehen, sie kam einer gesellschaftlichen Norm gleich, die in Konkurrenz zu den Normen der Reichskammergerichtsordnung stand.

Besoldungen und Einkünfte der Richter am Kaiserlichen Reichshofrat

WOLFGANG SELLERT

I.

Rechtspflege kostet Geld. Die Aufwendungen dafür bildeten einen beachtlichen Posten in den Haushaltsbudgets der Herrscher, als sich die Justiz aus der mittelalterlichen Vergabe- und Privilegienpraxis gelöst hatte und Teil einer geordneten Zentralverwaltung geworden war.¹ Dabei ging es nicht nur um die Gehälter der nun beamteten Richter, sondern ganz allgemein auch um die Finanzierung der Justiz. Sollte sich diese aus Prozessgebühren selbst tragen oder aus Steuern und Abgaben finanziert werden? Für den Kaiserlichen Reichshofrat (RHR)² kam die politisch brisante Frage hinzu, ob er allein in der finanziellen Verantwortung des Kaisers oder auch der Reichsstände stehen sollte.

Mit der Justizfinanzierung und Alimentierung der Richter sind allgemeine Grundfragen verknüpft, die bis heute von Bedeutung sind. Denn es geht um die Gewinnung hochqualifizierter Richter, um deren soziale Stellung und das Ansehen der Justiz, um die richterliche Unabhängigkeit³ und schließlich um die Verhinderung von Richterbestechungen.

-
- 1 E. DÖHRING, *Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500*, Berlin 1953, S. 75 ff.; A. LUSCHIN v. EBENGREUTH, *Grundriß der Österreichischen Reichsgeschichte*, 2. Auflage, Bamberg 1918, S. 112.
 - 2 Zum RHR vgl. P. MORAW, *Reichshofrat*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), hrsg. v. A. ERLER und E. KAUFMANN, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 630–638.
 - 3 Schon die Frankfurter Reichsverfassung v. 28. März 1849 (Paulskirchenverfassung) schrieb als eine der Voraussetzungen für die richterliche Unabhängigkeit vor, dass kein Richter „an Rang und Gehalt beeinträchtigt“ werden darf (Abschnitt VI, Art. IX, § 177). – Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt festgestellt, dass die Richteralimentation der besonderen Bedeutung des Amtes Rechnung zu tragen hat (vgl. beispielsweise Entscheidung des BVerfG v. 15.11.1971 E 32, 199). Die besondere Stellung des Richters und seine herausgehobene Verantwortung nach dem Grundgesetz (Art. 92 GG) rechtfertigen folglich seine unterschiedliche Besoldung (sog. R-Besoldung) im Verhältnis zu den übrigen Beamten, insbesondere auch deswegen, weil eine angemessene Besoldung und Versorgung von erheblicher Bedeutung für die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit ist.

Alle diese mit der Besoldung zusammenhängenden Fragen spielten auch am RHR eine beachtliche Rolle. Das zeigen die von Oswald v. Gschließer ausgewerteten reichshofrätlichen Verfassungsakten⁴, darunter vor allem das *Conclusum* des RHR vom 27. November 1767⁵, ferner die von Thomas Fellner und Heinrich Kretschmayr edierten kaiserlichen Hofstaatsverzeichnisse⁶ sowie die sog. Zahlamtsbücher.⁷ Außerdem haben sich mit der Materie namhafte Juristen des 18. Jh. beschäftigt, darunter Johann Christian Uffenbach,⁸ Johann

-
- 4 O. v. GSCHLIEßER, *Der Reichshofrat*, (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreich, Bd. 33), Wien 1942 (Nachdruck Nendeln/Liechtenstein 1970), S. 82–85; ergänzende Informationen zu Besoldungsfragen aus den Verfassungsakten in: W. SELLERT (Hg.), *Die Ordnungen des Reichshofrats 1626 bis 1766*, (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bde. 8/I und 8/II), hrsg. v. F. BATTENBERG, B. DIESTELKAMP, U. EISENHARDT, G. GUDIAN, A. LAUFS, W. SELLERT, Köln/Wien 1980 und 1990, insbes. Bd. 8/II, S. 92 ff. Vgl. ferner auch DÖHRING (wie Fn. 1), S. 78.
- 5 Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Verf. Akten, Karton 19, fol. 291r–322r (eingeschlagen). Es handelt sich um eine Stellungnahme des RHR zu einem Handschreiben (sog. „Billiet“) Kaiser Josefs II. vom 21. Oktober 1767 (fol. 292r–293r), wonach die Reichshofräte ihre Einkünfte offen legen sollten, abgedruckt in: SELLERT, Bd. 8/II (wie Fn. 4), S. 327 f.; L. GROSS, *Die Geschichte der Deutschen Reichshofkanzlei von 1559 bis 1806*, Wien 1933, S. 132 ff.; ST. EHRENPREIS, *Korruption im Verfahren. Bestechung an den höchsten Reichsgerichten zwischen Gerichtsfinanzierung und Rechtsbeugung*, in: N. GRÜNE und S. SLANIČKA (Hg.), *Korruption*. Göttingen 2010, S. 283–305, hier S. 285; vgl. ferner unten Fn. 163. Der RHR wehrte sich mit einer im Plenum am 2. November 1767 verabschiedeten Stellungnahme (*Conclusum*) vehement gegen den Verdacht der Bestechung und schildert in diesem Zusammenhang auch die allgemeine wirtschaftliche Lage der Räte. Seinem Votum fügt er vier Listen an (fol. 311r–321r), in denen die unter Karl VI. in der Zeit von 1722–1740 und die in der Regierungszeit Franz I. eingenommenen „laudemial-“ und „sportul-gelder“ im Einzelnen aufgeführt werden. – Den Hinweis auf dieses, für die hier zu behandelnde Thematik wichtige reichshofrätliche *Conclusum* verdanke ich meiner ehemaligen Mitarbeiterin Dr. E. ORTLIEB (Wien); vgl. aber auch GROSS, aaO., S. 132 f., der sich ebenfalls auf dieses *Conclusum* beruft.
- 6 TH. FELLNER, H. KRETSCHMAYR, *Die Österreichische Zentralverwaltung, I. Abteilung, 2. Bd., Aktenstücke 1491–1681* (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, Bd. 6), Wien 1907, S. 139–238. Sie enthalten Angaben in tabellarischer Form über die Besoldungen der Mitglieder des Hofrats bzw. RHR – seit 1539 mit Namensnennungen – aus den Regierungszeiten Ferdinands I. (S. 154–183), Maximilians II. (S. 187–189), Rudolfs II. (S. 191–201) Matthias (S. 202–204) und Ferdinands III. (S. 233).
- 7 Vgl. dazu CHR. SAPPER, *Die Zahlamtsbücher im Hofkammerarchiv 1542–1825*, in: *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs (MÖStA)*, Bd. 35 (1982), S. 404–455; vgl. auch H. KÖRBL, *Die Hofkammer und ihr ungetreuer Präsident* (= Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 54), Wien/München 2009, S. 106.
- 8 J. CHR. UFFENBACH, *Tractatus singularis et methodicus de excelsissimo consilio Caesareo-imperiali aulico*, Wien/Prag 1700, S. 28 f.

Christian Herchenhahn,⁹ Julius Friedrich Malblank,¹⁰ Johann Friedrich Pfeffinger¹¹ und Johann Heinrich Christian v. Selchow.¹²

II.

1. Die Gehaltsansprüche

Die laufenden Unterhaltungskosten für den RHR waren hauptsächlich Personalkosten. Dazu gehörten die Gehälter für den Reichshofratspräsidenten, den Vizepräsidenten, die Reichshofräte, den Reichshoffiskal¹³ und den Türhüter.¹⁴ Hinzu kamen die sog. „Quartiergelder“, also Mieten für die Wohnungen des Reichshofratspersonals, sowie dessen „Auslagen für Holz, Lichter und andere außerordentliche Bedürfnisse.“¹⁵

Über die Besoldungen der Räte des RHR sowie dessen Präsidenten und Vizepräsidenten geben die insgesamt 13 Hofstaatsverzeichnisse, beginnend mit dem Jahre 1528 und endend mit der Regierungszeit Ferdinands III., Auskunft.¹⁶ Auffallend ist dabei, dass aus der Regierungszeit Ferdinands I., angefangen von dessen Beauftragung als Stellvertreter im Reich durch seinen Bruder Karl V. (1519-1556)¹⁷ bis zum Ende seiner Herrschaft 1564, neun Hofstaatsverzeichnisse erstellt worden sind, während aus den Regierungszeiten Maximilians II. (1564-1576), Rudolfs II. (1576-1612), Matthias (1612-1619) und Ferdinands III. (1637-1657) jeweils nur ein Verzeichnis überliefert ist.¹⁸ Die zahlreichen unter Ferdinand I. ergangenen Hofstaatsverzeichnisse waren

-
- 9 J. CHR. HERCHENHAHN, *Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des Kaiserlichen Reichshofraths*, 2 Teile, Mannheim 1792, Teil 1, S. 500 f., 580 ff., und Teil 2, S. 56 f., 93 ff.
- 10 J. F. MALBLANK, *Anleitung zur Kenntniß der Verfassung des Höchstpreißlichen Kaiserlichen Reichshofraths*, Nürnberg/Altdorf, 1792, S. 97 ff.
- 11 J. F. PFEFFINGER, *Corpus Juris Publici*, Bd. 4, Frankfurt am Main 1754, S. 641 f.
- 12 J. H. CHR. V. SELCHOW, *Einleitung in den Reichshofratsprozeß aus der Handschrift des Franz Winand von Bertram*, 3 Teile mit durchgängiger Paginierung, Lemgo 1780-1781, S. 50 ff.
- 13 W. SELLERT, *Die Zuständigkeit des kaiserlichen Reichshofrats in Reichspolizeisachen und die Ladung des Hallenser Rechtsgelehrten Christian Thomasius vor den Reichshofrat*, in: G. STEINBERG (Hg.), *Zur Theorie und Praxis von Strafe*, Festschrift für H. Rüping zum 65. Geburtstag, München 2008, S. 295-308.
- 14 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 87.
- 15 MALBLANK (wie Fn. 10), S. 114; KÖRBL (wie Fn. 7), S. 124.
- 16 Sie sind abgedruckt bei FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6).
- 17 B. MÖLLER, M. HECKEL, R. VIERHAUS, K. O. FRHR. V. ARETIN, *Deutsche Geschichte*, Bd. 2, Göttingen 1985, S. 51.
- 18 Bei einem zweiten unter Rudolf II. erstellten Hofstaatsverzeichnis handelt es sich um ein nahezu unleserliches und unvollständiges Konzept; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 201.

vermutlich erforderlich, weil sich der Hofrat erst unter diesem Kaiser als Reichstribunal unter „Ausschluß der österreichischen Justiz- und Kamersachen“ zu organisieren begann.¹⁹ Die Besetzung des Hofrats – vor allem mit einer genügenden Anzahl gelehrter Juristen – kostete daher Zeit. Demgemäß fehlt in dem ersten zwischen 1528 und 1536 erstellten Hofstaatsverzeichnis noch die namentliche Bezeichnung der Räte. Das Verzeichnis liest sich zudem wie ein Programm, wonach der Hofrat mit zwei „doctores iuris“ sowie mit einer beträchtlichen Anzahl von Adligen aus dem Grafen-, Herren- und Ritterstand besetzt werden sollte.²⁰ Während als „monatsbesoldung“ für die beiden gelehrten Juristen monatlich jeweils nur 60 fl. vorgesehen waren, sollte jeder der drei Hofräte „aus dem reich“ 150 fl. und ca. 16 Räte aus Ungarn, Böhmen und den österreichischen Erbländen²¹ jeweils 180 fl. bekommen.²²

Erst mit den weiteren acht unter Ferdinand I. erstellten Hofstaatsverzeichnissen wird die Besetzungs- und Besoldungsstruktur konkretisiert. Sie ändert sich außerdem, indem nicht mehr zwischen hohen Standespersonen und den „nur“ gelehrten Juristen mit entsprechend deutlich unterschiedlich hohen Besoldungen differenziert wird. Jeder von den Räten soll jetzt – vermutlich je nach Dienstalter – im Durchschnitt monatlich zwischen 20 fl. und 80 fl. erhalten. Außerdem werden in unterschiedlicher Höhe sog. „Zubußen“ für einige besonders verdiente und angesehene Räte vorgesehen.²³

Um von der Besoldungsentwicklung am RHR einen auswertbaren Überblick zu bekommen, sollen die durchschnittlichen Jahreseinkommen der Räte berechnet werden, wobei die Ergebnisse unter dem Vorbehalt der mannigfach gestuften Gehälter stehen. Dementsprechend ergeben sich nach den Hofstaatsverzeichnissen unter Ferdinand I. für jeden Hofrat folgende jährliche Einkünfte: Hofstaatsverzeichnis von 1539 und 1541 ca. 546 fl.;²⁴ von 1544/1545 ca.

19 HERCHENHAHN (wie Fn. 9), Teil 1, S. 538 ff.; FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), I. Abteilung, 1. Bd., S. 228 f.; W. SELLERT, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, hrsg. v. A. ERLER, W. SCHLESINGER, W. WEGENER, Bd. 18), Aalen 1973, S. 60 ff.

20 FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 155.

21 Die starke Präsenz von Räten aus den österreichischen Erbländen weist daraufhin, dass der Hofrat noch nicht auf die Behandlung der „reinen Reichsangelegenheiten“ beschränkt war; FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), I. Abt., Bd. 1, S. 229.

22 FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 155. In dem Hofstaatsverzeichnis wird außerdem vermerkt, „wieviel pferd“ für jedes Mitglied nach Rang und Würden „gehalten werden“ sollen. Es geht um die nicht spezifizierten Kosten für die zur Pferdehaltung verpflichteten Räte. Nach HERCHENHAHN (wie Fn. 9), Teil 1, S. 500, sollen diese für die Hofrichter unter Maximilian I. (1493-1519) „zwölf rheinische Gulden für jedes Pferd“ betragen haben.

23 Gleiches galt für die Beamten der Reichskanzlei; vgl. dazu GROSS (wie Fn. 5), S. 122 ff.

24 Das Verzeichnis enthält die Namen von sechs Hofräten, deren monatliche Besoldung zwischen 33 fl. und 70 fl. liegen soll; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6),

501 fl.;²⁵ von 1545 bis 1550 ca. 443 fl.;²⁶ von 1550/1551 ca. 480 fl.;²⁷ von 1553/1554 ca. 442 fl.;²⁸ von 1557/1558 ca. 492 fl.;²⁹ von 1559 ca. 595 fl.;³⁰ von 1563/1564 ca. 676 fl.³¹ Nach dem Hofstaatsverzeichnis von 1567 aus der Regierungszeit Maximilians II. (1564–1576) sollte jeder Reichshofrat ca. 656 fl. erhalten.³² Ein im ersten Jahr der Regierungszeit Rudolfs II. (1576–1612)

S. 157. Es werden wiederum eine von den Reichshofräten jeweils zu haltende Zahl von Pferden vermerkt (vgl. Fn. 22).

- 25 Es geht um die Besoldungen von neun namentlich genannten Hofräten, darunter auch solche, die bereits im vorangegangenen Hofstaatsverzeichnis genannt wurden. Danach hat sich die monatliche Besoldung etwas vereinheitlicht, aber auch verringert. Sie beträgt zwischen 30 fl. und 52 fl.; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 161 f. Es werden wiederum eine von den Reichshofräten jeweils zu haltende Zahl von Pferden vermerkt (vgl. Fn. 22, 24).
- 26 Es handelt sich um elf Hofräte, deren monatliches Gehalt zwischen 20 fl. und 50 fl. liegen soll; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 165. Es ist das letzte Hofstaatsverzeichnis, in dem eine von den Reichshofräten jeweils zu haltende Zahl von Pferden vermerkt ist (vgl. Fn. 22, 24, 25). Danach wurde diese Tradition offenbar abgebrochen. Zu den „Ritterpferdegeldern“ in Preußen vgl. den Beitrag von T. SCHENK in diesem Bande, S. 166 f., 172, 185 f.
- 27 Genannt werden elf Hofräte, von denen jeder einheitlich einen Anspruch auf monatlich ca. 40 fl. erhalten soll; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 168.
- 28 Es werden dreizehn Hofräte genannt, darunter einer mit dem Vermerk, dass seine Besoldung eingestellt wurde. Während von den restlichen zwölf Räten zehn jeweils ca. 40 fl. erhalten sollen, sind für zwei Räte jeweils nur 10 fl. bzw. 30 fl. monatlich vorgesehen; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 172 f.
- 29 Von den zehn im Hofstaatsverzeichnis genannten Hofräten sollen acht zwischen 40 fl. und 58 fl. sowie zwei weitere Räte nur 6 fl. bzw. 10 fl. erhalten; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 176 f.
- 30 An dem nun nicht mehr unter dem König, sondern unter dem Kaiser Ferdinand I. firmierenden Hofstaatsverzeichnis von 1559 fällt auf, dass es erstmalig zwischen einem an erster Stelle genannten „president[en]“ Carl von Zollern [GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 528] mit einem Jahresgehalt von ca. 2.000 fl. und vermutlich seinem an zweiter Stelle mit ca. 998 fl. aufgeführten Vertreter Ludwig Graf zu Löwenstein [Dieser wird noch 1559 Reichshofratspräsident, vgl. GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 528] sowie neun weiteren Hofräten mit einer zwischen 40 fl. und 58 fl. liegenden Monatsbesoldung unterscheidet; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 180. Dass im Hofstaatsverzeichnis erstmalig ein Reichshofratspräsident genannt wird, dürfte mit der im selben Jahr erlassenen Reichshofratsordnung zusammenhängen, in der in §§ 1, 2, 4 von einem *presidenten* die Rede ist; vgl. SELLERT (wie Fn. 4), Bd. 8/I, S. 28 f.
- 31 Das Monatsgehalt der dreizehn Reichshofräte sollte zwischen 50 fl. und 83 fl. betragen. Das Jahresgehalt des Präsidenten Philipp Freiherr von Winnenberg betrug unverändert ca. 2.000 fl., vgl. GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 528. An zweiter Stelle erscheint im Hofstaatsverzeichnis als Vizepräsident mit einem Jahresgehalt von 1.500 fl. Ludwig Graf zu Löwenstein, der von 1559–1563 Präsident des RHR gewesen war (vgl. oben Fn. 30); vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 183.
- 32 Das Verzeichnis weist zehn Räte mit einer Besoldung von monatlich zwischen 40 fl. und 83 fl. aus. Der Reichshofratspräsident Philipp Freiherr von Winnenberg (vgl. Fn.

errichtetes Hofstaatsverzeichnis sah für jeden Rat pro Jahr 631 fl. vor,³³ wobei die Räte Andreas Gail,³⁴ Ruprecht von Stotzingen³⁵ und Thimotius Jung³⁶ – offenbar wegen besonderer Verdienste oder hohen Ansehens – jährliche „zuepuess“ von 200 fl. erhalten sollten.³⁷ Gegen Ende seiner Regierungszeit setzte Rudolf II. die Besoldung der Reichshofräte auf deren Antrag und Bitte auf jährlich 1.000 fl. fest.³⁸ Das 1615 unter Kaiser Matthias (1612–1619) errichtete Hofstaatsverzeichnis³⁹ sah für alle zwölf Reichshofräte einschließlich des Vizepräsidenten und späteren Präsidenten des RHR Wratislaw Graf zu Fürstenberg⁴⁰ ein Jahreseinkommen von einheitlich 1.300 fl. vor.⁴¹

Damit trat in der Besoldungsfrage zunächst Ruhe ein. Erst 1653 meldeten sich die Reichshofräte wieder und verlangten, dass ihr Gehalt wie am Reichskammergericht (RKG)⁴² auf 1.500 fl. angehoben werden müsse.⁴³ Dies sei u. a.

31) soll unverändert ein Jahresgehalt von ca. 2.000 fl. erhalten; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 188 f.

33 Die monatlichen Besoldungen der achtzehn Räte, von denen für Wolf von Wirsberg [vgl. zu Wirsberg GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 134] keine Summe genannt wird, schwanken zwischen 25 fl. und 83 fl. Für den noch amtierenden Reichshofratspräsidenten Freiherr von Winnenberg (vgl. Fn. 31) waren 1.200 fl. vorgesehen; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 192 f.

34 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 125.

35 Ebd., S. 126.

36 Ebd., S. 112 f.

37 FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 192 f.

38 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 82 f.

39 FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 203 f.

40 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 528.

41 Vgl. auch GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 83. Lediglich der Reichshofrat Johann Mathäus Wacker sollte jährlich mehr, nämlich insgesamt 1.500 fl. bekommen, vgl. GSCHLIEBER, aaO., S. 167. Für den Präsidenten des RHR Johann Georg Graf zu Zoltern war keine Besoldung vorgesehen; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 203.

42 Zum RKG vgl. A. LAUFS, Reichskammergericht, in: HRG (wie Fn. 1), Sp. 655–662.

43 SELLERT (wie Fn. 4), S. 94. Die Bezüge der Assessoren am RKG waren gesetzlich geregelt. Sie betragen nach § 80 des Augsburger Reichsabschieds von 1530 [abgedruckt in: Neue Sammlung der Reichsabschiede (NSdRA), 2. Teil, Frankfurt a. M. 1747, S. 318 f.] jährlich 500 fl. Nach der Reichskammergerichtsordnung v. 1555 Teil I Tit. XLIII [A. LAUFS (Hg.), Reichskammergerichtsordnung von 1555 (= Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, hrsg. v. B. DIESTELKAMP, U. EISENHARDT, G. GUDIAN, A. LAUFS, W. SELLERT, Bd. 3), Köln/Wien 1976, S. 141 f.], betragen die Gehälter des Kammerrichters 2.000 fl., für einen Beisitzer, der ein Graf oder Herr war, 700 fl. und für einen Doktor, Licentiaten oder Edelmann 500 fl. 1570 wurden sie auf dem Reichstag zu Speyer für die Grafen und Freiherrn auf 800 fl. und für die übrigen Beisitzer auf 700 fl. erhöht (vgl. §§ 56 f. des Reichsabschieds, abgedruckt in: NSdRA, Teil 3, S. 295). Durch § 11 des Jüngsten Reichsabschieds (JRA) von 1654 wurde eine 1641 erfolgte Gehaltserhöhung der Assessoren auf 1.000 fl. nochmals festgelegt. Der Kammerrichter sollte nach dem JRA 4.400 fl. und jeder der vier Präsidenten 1.371 fl. erhalten [K. ZEUMER (Hg.), Quellen-

auch deswegen geboten, damit die „der augspurg. confession zugethanen subjectis“ keinen Grund mehr hätten, eine Berufung an den RHR „ex capite insufficientis salarij“ abzulehnen.⁴⁴ Der Kaiser beließ es jedoch für die nunmehr 40 Räte bei den bisherigen 1.300 fl.⁴⁵ Die Forderung nach Gleichstellung des Gehalts mit den Assessoren des RKG wiederholten die Reichshofräte anlässlich der Wahlkapitulation Leopolds I. (1658–1705).⁴⁶ Daraufhin legte der Kaiser die Gehälter der Räte auf der Gelehrtenbank, welche die Hauptlast der Arbeit trugen, auf jeweils 2.000 fl. fest.⁴⁷

Erst ca. 50 Jahre später kam es unter Karl VI. (1711–1740) nach wiederholten und von den Reichsständen unterstützten Beschwerden der Reichshofräte zu der bis dahin zwar größten, aber auch letzten Besoldungserhöhung.⁴⁸ Grund hierfür war die Erfüllung eines vom Kaiser im Zusammenhang mit der Wahlkapitulation gegebenen Versprechens, „die dermalige besoldung“ der Mitglieder des RHR „in besseren [...] zeiten ohngesäumt erhöhen [zu] lassen“.⁴⁹ Als Gegenleistung sollten die Reichshofräte fleißiger arbeiten und sich aller „geschenken und theilnehmung an sachen und gaben oder sonstigen gegen recht und gerechtigkeit straffmäßigen thuns enthalten“.⁵⁰ Mit kaiserlichem Dekret vom 21. Mai 1716 wurde sodann – wegen der teuren Zeiten und des erhöhten Arbeitsanfalls sowie zur Gewinnung tüchtiger Richter aus dem

sammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung, 2. Auflage, Tübingen 1913, S. 448]; vgl. dazu auch DÖHRING (wie Fn. 1), S. 78. Nach einer Visitation des RKG erging 1719 ein Kaiserliches Kommissionsdekret mit der Aufforderung an die Reichsstände, sich in einem Reichsgutachten u. a. zu den Fragen zu äußern, „wie nicht nur das bisherige Salarium [der Assessoren] nahmhafter vermehret, sondern auch richtig bezahlt werden könne“. Nach dem noch im selben Jahr erstellten Reichsgutachten sollte das Gehalt der Assessoren von 1.000 fl. auf 2.000 fl. – „und zwar in dermaliger Valuta, den Reichsthaler ad 2 Gulden, den Gulden ad 60 Creutzer gerechnet“ – erhöht werden. Die „verwilligte 7 Zieler zum Unterhalt der Cameral-Personen“ wurde für „nicht erklecklich“ gehalten und im Übrigen vorgeschlagen, ob und wie man ausstehende Kammerzieler eintreiben könne; vgl. „Kays. Commiſſions-Decret und Reichs-Gutachten in eadem Materia“ von 1719, abgedruckt in: J. J. SCHMAUß, *Corpus Juris Publici*, Leipzig 1745, S. 1302–1312. Vgl. auch unten Fn. 57.

44 SELLERT (wie Fn. 4), S. 94.

45 Der Präsident des RHR sollte 2.600 fl. und der Vizepräsident 1.300 fl. erhalten; vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 233.

46 SELLERT (wie Fn. 4), S. 94.

47 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 83. Nach UFFENBACH (wie Fn. 8), S. 28, sollen nur einige Reichshofräte auf der Gelehrtenbank in den Genuss von 2.000 fl. gekommen sein. Für die bisher noch nie erwähnte Herrenbank wurden keine Erhöhungen beschlossen.

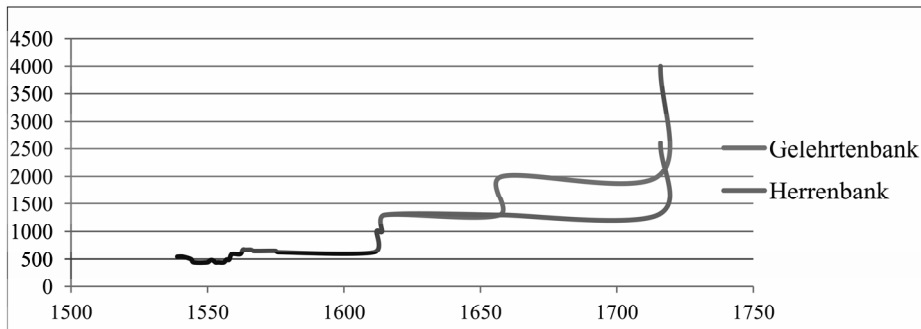
48 MALBLANK (wie Fn. 10), S. 104 f.; SELCHOW (wie Fn. 12), S. 51. F. C. MOSER, *Pragmatische Geschichte und Erläuterungen der Kayserlichen Reichs-Hof-Raths-Ordnung*, Bd. 2, Frankfurt am Main/Leipzig 1752, S. 53.

49 Dekret Karls VI. v. 14. Januar 1714, § 20, abgedruckt in: SELLERT (wie Fn. 4), S. 286 ff. Im Konzept des Dekrets war die Rede von einer Erhöhung auf 3.000 fl., ein Passus, der aber gestrichen wurde.

50 SELLERT (wie Fn. 4), S. 286 f.

Reich⁵¹ – das Jahresgehalt für die Räte auf der Herrenbank auf jeweils 2.600 fl. und dasjenige der Räte auf der Gelehrtenbank auf jeweils 4.000 fl. festgelegt.⁵²

Als Josef II. 1766 den Reichshofräten eine Anhebung ihrer Gehälter um 1.000 fl. auf 5.000 fl. unter der Bedingung anbot, dass sie ihre wöchentlichen Sitzungstage von vier auf fünf erhöhten, lehnten diese ab. Eine zusätzliche Belastung kam für sie wegen des offenbar ohnehin schon hohen Arbeitspensums nicht in Betracht.⁵³



Besoldungen und Einkünfte der Richter am Kaiserlichen Reichshofrat.

2. Besoldungswirklichkeit und Finanzierungsfragen

Die beschriebenen Gehälter⁵⁴ waren Standards, die auch nicht annähernd die Wirklichkeit widerspiegeln. Sie standen auf dem Papier und wurden ebenso

51 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 83.

52 HERCHENHAHN (wie Fn. 9), S. 56 f.; MALBLANK (wie Fn. 10), S. 105; GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 83 f. Die Bezüge des Präsidenten wurden auf 8.000 fl. und die des Vizepräsidenten auf 4.000 fl. angehoben, vgl. GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 83 f.; DÖHRING (wie Fn. 1), S. 78. Rechnet man alle Besoldungskosten – einschließlich der Kosten für das übrige Reichshofratspersonal und die Quartiergelder – zusammen, dürfte die Annahme zutreffen, dass diese um 1780 insgesamt zwischen 80.000 und 90.000 fl. betragen haben; vgl. SELCHOW (wie Fn. 12), S. 52; HERCHENHAHN (wie Fn. 9), S. 95.

Nach F.-W. HENNING, Kammerzieler, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hrsg. v. A. ERLER und E. KAUFMANN, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 590–592, sollen für die Unterhaltung des RKG jährlich 230.000 fl. erforderlich gewesen sein; es seien aber nur 140.000 fl. zusammengekommen. Zu den Widerständen der Reichsstände vgl. auch A. AMEND-TRAUT, Kammerzieler, in: HRG, 15. Lieferung für Bd. 2 der 2. Auflage, hrsg. v. A. CORDES, H. LÜCK, D. WERKMÜLLER, CHR. BERTELSMEIER-KIRST, Berlin 2012, Sp. 75–77.

53 SELLERT (wie Fn. 4), S. 297 f.; W. SELLERT, Urlaub, Ferien und Arbeitsbelastung an den Höchstgerichten des Heiligen Römischen Reichs, in: Festschrift für Hansjörg Otto zum 70. Geburtstag, hrsg. v. R. KRAUSE und R. SCHWARZE, Berlin 2008, S. 519–536 (532 f.).

54 Die Entwicklung der Gehälter der Reichshofräte stimmt in groben Zügen mit denen der Beamten der Reichskanzlei überein; vgl. dazu GROSS (wie Fn. 5), S. 122 ff.

wie die Gehälter der Beamten der Hofkammer⁵⁵ nur unregelmäßig, z. T. mit einer Verspätung von bis zu zwei Jahren, oder nur in kleinen Raten gezahlt.⁵⁶ Im Jahre 1635 beliefen sich die Gehaltsrückstände der Reichshofräte auf 160.022 fl.⁵⁷

Noch 1653 beklagten die Reichshofräte, dass sie jedes Vierteljahr von neuem umständlich um ihre Besoldung bitten und bangen müssten.⁵⁸ Es sei ihnen „sehr beschwerlich“, dass sie „ihrer besoldung niehmalen sicher sein und in ihrer haußwirtschaft“ keine „rechnung darauf machen“ könnten.⁵⁹ Auf Grund ihrer wiederum von den Reichsständen unterstützten Gravamina⁶⁰ verpflichtete sich Leopold I. (1658–1705) in der Wahlkapitulation, die Gehälter vorrangig und unverzüglich zu zahlen, ohne dass sich danach die Lage wesentlich besserte.⁶¹ So beschwerte sich beispielsweise 1676 der Reichshofrat Freiherr v. Schmidburg über einen Besoldungsrückstand von 4.095 fl.⁶² Der bedeutende Universalgelehrte Leibniz, der 1712 als Reichshofrat tätig geworden war und 1714 die ihm zustehende Besoldung von jährlich 2.000 fl. einforderte, erhielt lediglich eine Quartalszahlung von 500 fl.⁶³

Woher sollten auch die Gelder kommen? Am kaiserlichen Hof herrschte seit Karl V. (1519–1556) bis in die Regierungszeit Leopolds II. (1790–1792)

55 KÖRBL (wie Fn. 7), S. 124 f., 135 f.

56 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 50. Den Reichshofräten würden, so lautete 1637 ein Votum des Kurfürstenkollegiums, „ihre salaria ordentlicher weiße nit gereicht werden“; vgl. dazu SELLERT (wie Fn. 4), S. 93. KÖRBL (wie Fn. 7), S. 135 f., weist darauf hin, dass die Gehaltszahlungen für die Hofbeamten nicht immer in bar, sondern in Form von Anweisungen an verschiedene Zahlstellen entrichtet wurden. Dort erfolgten Auszahlungen nur, wenn Geld in den Kassen war, so dass man oft lange warten musste, bis man an die Reihe kam.

Unpünktliche Gehaltszahlungen an die Richter waren im Übrigen nicht nur auf den RHR und das RKG beschränkt, sondern waren auch in den Justizverwaltungen der Landesherren üblich; vgl. dazu DÖHRING (wie Fn. 1), S. 81.

57 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 83. Bei den Beamten der Reichskanzlei betrug die Gehaltsrückstände 1654 mehr als 30.000 fl. und 1675 50.000 fl.; vgl. GROSS (wie Fn. 5), S. 126 f. Am Reichskammergericht war die Lage noch angespannter. Dort betrug die Gehaltsrückstände im Jahre 1651 500.000 fl. Diese Rückstände hatten ihre Ursache in den von den Reichsständen nicht oder nur unpünktlich gezahlten Kammerzielen; vgl. DÖHRING (wie Fn. 1), S. 81; ferner oben Fn. 43 und den Beitrag von M. v. LOEWENICH in diesem Band, S. 257 f.

58 SELLERT (wie Fn. 4), S. 94. Auch die Beamten der Reichskanzlei beschwerten sich ständig über ausstehende Gehaltsforderungen; vgl. GROSS (wie Fn. 5), S. 125 f.

59 Ebd.

60 MALBLANK (wie Fn. 10), S. 104.

61 Art. 41 Wahlkapitulation, vgl. dazu UFFENBACH (wie Fn. 8), S. 27; ferner SELLERT (wie Fn. 4), S. 95; MALBLANK (wie Fn. 10), S. 104.

62 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 280.

63 Ebd., S. 379.

eine erdrückende Geldknappheit.⁶⁴ Zahlreiche Versuche zur Behebung der zerrütteten Finanzen, sei es durch Verpfändungen kaiserlicher Domänen oder sei es durch Anleihen bei eigens dazu errichteten Geldinstituten wie die Banco del Giro (1704) und die Wiener Stadtbank (1706), brachten keine Besserung.⁶⁵ Hinzu kam eine mangelhafte und unübersichtliche Budgetverwaltung.⁶⁶ Die Herrscher verfügten frei nach Gutdünken über die Geldmittel der Hofkammer⁶⁷ wie über ihr Privatvermögen. Ohne Rücksicht auf die defizitären Vermögensstände teilten sie großzügig Geschenke und Gnadengelder aus.⁶⁸ Die Finanzierungen erfolgten, so H. Körbl, gleichsam im „Blindflug“ nach dem „Prinzip des Löcherstopfens“ ohne regelmäßige Erstellung eines ordentlichen Etats, ohne genaue Kenntnisse über die wahren Staatsschulden und ohne regelmäßige finanzielle Kontrollen.⁶⁹

Von dieser stets notleidenden und chaotischen Finanzwirtschaft waren auch die Reichshofräte betroffen, deren Besoldungen seit der Wahlkapitulation Leopolds I. aus den an die kaiserliche Hofkammer⁷⁰ fließenden Mitteln aus dem Reich⁷¹ bestritten werden sollten.⁷² Diese waren nach Chr. Uffenbach um 1700 derart abgeschmolzen, dass man gerade einmal die „Postboten“ davon hätte bezahlen können.⁷³

Angesichts dieser Finanzmisere boten sich die Reichsstände wiederholt zur Unterhaltung des RHR an.⁷⁴ Dahinter stand die Absicht, sich mit der Finanzhoheit über den RHR Einflussmöglichkeiten auf dessen Besetzung und Tätig-

64 Vgl. dazu die detaillierten Ausführungen von FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), I. Abteilung, 1. Bd., S. 68-139.

65 FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), I. Abteilung, 1. Bd., S. 68-139.

66 KÖRBL (wie Fn. 7), S. 52; LUSCHIN v. EBENGREUTH (wie Fn. 1), S. 305.

67 Zur Entstehung, Geschichte und zu den Aufgaben der Hofkammer vgl. FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), I. Abteilung, 1. Bd., S. 68 ff.; KÖRBL (wie Fn. 7), S. 34 ff.

68 FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), I. Abteilung, 1. Bd., S. 85.

69 KÖRBL (wie Fn. 7), S. 52 f. Wie unter solchen Bedingungen in der Regierungszeit Leopolds I. dem Hofkammerpräsidenten Georg Ludwig Sinzendorf die missbräuchliche „Nutzung und Abzweigung“ von Geldern leicht gemacht wurde, hat KÖRBL, aaO. S. 144 ff., eindrucksvoll beschrieben.

70 Zur Entstehung, Geschichte und zu den Aufgaben der Hofkammer vgl. KÖRBL (wie Fn. 7), S. 34 ff.

71 KÖRBL (wie Fn. 7), S. 35, 51 f. Zu den meist zweckgebundenen Reichsmitteln gehörten beispielsweise die Reichsteuern der Städte, die Römermonate, *primariae preces* oder die vom Reichshofkassal verhängten Strafgelder; vgl. SELCHOW (wie Fn. 12), S. 5; KÖRBL, aaO., S. 51, bezeichnet die Hofkammer insoweit auch als „Reichshofkammer“; vgl. ferner A. ERLER, Reichssteuern, in: HRG (wie Fn. 2), Sp. 773-776.

72 SELLERT (wie Fn. 4), S. 95; vgl. auch Art. 25 des Entwurfs einer beständigen Wahlkapitulation, abgedruckt bei ZEUMER (wie Fn. 43), S. 492; ferner SELCHOW (wie Fn. 12), S. 50; UFFENBACH (wie Fn. 8), S. 28.

73 UFFENBACH (wie Fn. 8), S. 27. Anfänglich sollen die Mittel aus dem Reich nach UFFENBACH, aaO., S. 29, einen Wert von 6 Tonnen Gold gehabt haben.

74 MALBLANK (wie Fn. 10), S. 99; SELLERT (wie Fn. 4), S. 94.

keiten zu verschaffen.⁷⁵ Das galt insbesondere für die evangelischen Reichsstände, denen der aus ihrer Sicht katholisch gesinnte RHR ein Dorn im Auge war.⁷⁶ Diese erklärten sich beispielsweise 1643 zahlungsbereit, wenn die Reichshofräte nicht vom Kaiser, sondern von den Reichskreisen präsentiert würden.⁷⁷

Mit solchen und anderen Vorstößen fanden die Reichsstände jedoch am kaiserlichen Hof kein Gehör.⁷⁸ Dort hielt man machtbewusst an der Tradition fest, dass der RHR ausschließlich dem Kaiser zugeordnet bleiben müsse. Dementsprechend sollten die Reichshofräte – so hieß es schon im Entwurf der RHRO von 1617 – keinem anderen Potentaten, Fürsten, Grafen, Herren oder einer Kommune dienstlich verpflichtet sein und von niemandem anders als dem Kaiser einen „bestimmbten soldt [...] haben oder nehmen“.⁷⁹ Aus diesen Gründen kam auch eine Unterhaltung des RHR durch Erhebung einer von den Ständen zu bewilligenden Reichsteuer nicht in Betracht, wie sie anfangs zur Finanzierung des RKG mit dem Gemeinen Pfennig⁸⁰ und später mit dem Kammerzieler⁸¹ unternommen worden war.

Eine Empfehlung des Kurfürstenkollegiums, wonach das Wiener Reichstribunal „Sporteln“, d. h. Gerichtsgebühren, erheben sollte,⁸² fand nicht die Zustimmung des RHR. Denn es sei zur Ehre und Reputation des Kaisers „ruhmlicher“, die Reichshofräte „selbsten zu besolden, darweil diß tribunal niemandts anderem, als der kay. mt. dependiert“.⁸³ Ganz abgesehen davon, könnten mit einer Sportelerhebung Bestechungen begünstigt werden und den Räten „allerhandt beschwerlichkeiten und dissidia erwachsen“.⁸⁴ Stattdessen

75 Ebd.

76 W. SELLERT, Zur Parteilichkeit und religionsparitätischen Besetzung des Reichshofrats, in: I. KRÖPPENBERG, M. LÖHNIG, D. SCHWAB (Hg.), *Recht – Religion – Verfassung*, Festschrift für Hans-Jürgen Becker zum 70. Geburtstag, Bielefeld 2009, S. 225–238.

77 MALBLANK (wie Fn. 10), S. 102 f.

78 Ebd.

79 SELLERT (wie Fn. 4), S. 169.

80 M. LANZINNER, Gemeiner Pfennig, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), 9. Lieferung für Bd. 2 der 2. Auflage, hrsg. v. A. CORDES, H. LÜCK, D. WERKMÜLLER, CHR. BERTELSMEIER-KIRST, Berlin 2009, Sp. 58–59. Nach MALBLANK (wie Fn. 10), S. 99, sollen die 1512 von den Reichsständen auf 6 Jahre ernannten 8 Reichshofräte ihre Besoldung aus der Abgabe des Gemeinen Pfennigs erhalten haben; vgl. auch HERCHENHAHN (wie Fn. 9), S. 500.

81 HENNING (wie Fn. 52), Sp. 590–592; AMEND-TRAUT (wie Fn. 52), Sp. 75–77.

82 Gutachten der Kurfürsten vom 15. Februar 1637 bei MALBLANK (wie Fn. 10), S. 100; SELLERT (wie Fn. 4), S. 93; SELCHOW (wie Fn. 12), S. 50; das Gutachten ist abgedruckt bei UFFENBACH (wie Fn. 8), S. 27; PFEFFINGER (wie Fn. 11), S. 641; HERCHENHAHN (wie Fn. 9), S. 580 ff.

83 SELLERT (wie Fn. 4), S. 93.

84 Ebd.

solle der Kaiser für die Gehaltszahlungen „ein aigne fundation aufrichten und stifften“.⁸⁵

Auf diesen Vorschlag ging Ferdinand III. nicht ein,⁸⁶ folgte aber dann angesichts der „zerrütteten zeiten“ und leerer Kassen der Empfehlung des Kurfürstenkollegiums und verfügte mit Dekret vom 28. Mai 1638, dass bis zur endgültigen Klärung der Finanzfrage „zu einiger Ergötzlichkeit und zum besseren Auskommen der Reichshofräte [...] gewisse Sportulae“ für bereits entschiedene Prozesse erhoben werden dürften.⁸⁷ Es handelte sich um nicht näher bezifferte Urteilsgebühren, die nach „einer billig und leidentlichen taxierung“ unter dem Präsidenten „und denen rätthen, so bey der relation gewesen und ihr rathliches votum abgeleget“ zu gleichen Teilen „distributiert“ werden sollten, wobei demjenigen Referenten, der die „größte bemühung“ gehabt und die „schwerste arbeit verrichtet“ hatte, „zwey portiones“ zustehen sollten.⁸⁸

Vermutlich hatte es, wie die Reichshofräte vorausgesagt hatten, bei der Bemessung und Verteilung der Urteilsgebühren Schwierigkeiten gegeben.⁸⁹ Deswegen kam die Angelegenheit auf dem Regensburger Reichstag 1640/41 zur Sprache.⁹⁰ Nach einigen Diskussionen⁹¹ und, weil auch die Kurfürsten nicht mehr an der Erhebung von Urteilsgebühren festhielten, schaffte sie der Kaiser wieder ab.⁹²

Nachdem der Geheime Rat gerügt hatte, dass sich unter den 24 aus der Zeit Ferdinands III. von Leopold I. übernommenen Reichshofräten auch solche befänden, die trotz Besoldung nicht die von ihnen erwartete Arbeit leisteten,

85 Ebd.

86 Er verfügte lediglich, dass er „auf beständige mittl bedacht sein werde, wie er dero reichshofräten die gebührende besoldung raichen möge“; vgl. SELLERT (wie Fn. 4), S. 93.

87 SELLERT (wie Fn. 4), S. 93; GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 239; Dekret ist abgedruckt bei UFFENBACH (wie Fn. 8), S. 27; PFEFFINGER (wie Fn. 11), S. 641. MALBLANK (wie Fn. 10), S. 101, datiert das Dekret auf den 25. Mai 1638. Gemeint ist aber offensichtlich dasselbe Dekret.

88 SELLERT (wie Fn. 4), S. 93; MALBLANK (wie Fn. 10), S. 101; GSCHLIEBER (wie Fn. 4), 239; UFFENBACH (wie Fn. 8), S. 27; PFEFFINGER (wie Fn. 11), S. 641.

89 SELCHOW (wie Fn. 12), S. 50, spricht von „Unordnungen“.

90 SELLERT (wie Fn. 4), S. 93.

91 Einige waren der Meinung, dass die Sporteln nicht mehr unmittelbar an die Reichshofräte fließen sollten, andere plädierten für ihre Abschaffung, vgl. dazu SELLERT (wie Fn. 4), S. 93; MOSER (wie Fn. 48), S. 43 ff. Die Aufhebung der Sportelpraxis wurde in einem Reichsgutachten vom 27. September 1641 und sodann nochmals in einer Instruktion des Mainzer Erzkanzlers an seine Wiener Vertretung vom 26. Mai 1642 gefordert, vgl. SELLERT, aaO. Letzteres ist insoweit erstaunlich, als 1642 die Erhebung von Sporteln schon hätte abgeschafft sein müssen.

92 SELLERT (wie Fn. 4), S. 93; GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 239; HERCHENHAHN (wie Fn. 9), S. 580 ff., weist daraufhin, dass die Sportelpraxis nach 2 Jahren wieder aufgegeben worden sei; ebenso SELCHOW (wie Fn. 12), S. 50.

ten,⁹³ wies der Kaiser am 2. August 1685 die Hofkammer an, die Besoldungen ab sofort nur noch für die in der RHR von 1654 bestimmten 18 Räte vorzusehen.⁹⁴ Aber auch diese Maßnahme verbesserte die finanzielle Lage der Räte nicht, so dass sie auf Nebeneinnahmen angewiesen waren.⁹⁵

3. Nebeneinkünfte der Reichshofräte

Zu den kontinuierlichen Nebeneinnahmen der Reichshofräte, die den kaiserlichen Haushalt nicht belasteten, rechneten die sog. Sukkumbenz- und Laudemiengelder.

a. Sukkumbenzgelder (Revisionsporteln)

Die bereits an anderer Stelle näher behandelten Sukkumbenzgelder⁹⁶ wurden mit der Anfechtung eines reichshofrätlichen Endurteils fällig und mussten vom Revisionskläger am RHR hinterlegt werden.⁹⁷ Ihre Höhe stand im gerichtlichen Ermessen. Eine Rückzahlung kam nur in Betracht, wenn die Revision Erfolg hatte. Im Falle ihrer Abweisung durften die Gelder „in compensationem der“ für die Bearbeitung der Revision „gehabten Mühe“ in der Weise verwendet werden, dass davon jeder Reichshofrat und der Vizepräsident „eine einfache, der Präsident [...] eine doppelte Portion“ erhielten.⁹⁸ Ob sich der RHR mit dieser Regelung dem Verdacht aussetzte, die Supplikationsgelder zu seinem Vorteil und nach Gutdünken besonders hoch anzusetzen und die Revisionen leichtfertig abzuweisen, ist eine hier nicht weiter zu vertiefende Frage.⁹⁹

93 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 277.

94 Diese hielt sich sogar an diese Anweisung, als der Reichshofratspräsident Graf von Öttingen 1695 mit Zustimmung des Kaisers 19 Salarien – 9 für die Herren und 10 für die Gelehrtenbank – forderte, SELCHOW (wie Fn. 12), S. 52.

95 Das gilt ebenso für die Beamten der Hofkammer; vgl. dazu KÖRBL (wie Fn. 7), S. 124 f.

96 W. SELLERT, Die Revision (Supplikation) gegen Entscheidungen des Kaiserlichen Reichshofrats, in: I. CZEGUHN, J. A. LÓPEZ NEVOT, A. SÁNCHEZ ARANDA, J. WEITZEL (Hg.), Die Höchstgerichtsbarkeit im Zeitalter Karls V. (= Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg, Bd. 4), Baden-Baden 2011, S. 26 f., 32 ff.; ferner GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 530. Die Erhebung von Revisionsporteln war nach Teil 3, Titel LIII § 2 RKG von 1555, abgedruckt bei LAUFS (wie Fn. 43), S. 276, auch am RKG üblich.

97 Dahinter stand die Absicht, die Parteien von „frivolis revisionibus“, d. h. vor einer allzu schnellen und unüberlegten Einlegung des Rechtsmittels, abzuhalten; § 126 JRA in: ZEUMER (wie Fn. 43), S. 453; SELLERT (wie Fn. 96), S. 26 f.

98 SELCHOW (wie Fn. 12), S. 939; ferner J. ST. PÜTTER, Kurzer Begriff des Teutschen Staatsrechts, 2. Auflage, Göttingen 1766, S. 150.

99 Einzelheiten dazu SELLERT (wie Fn. 96), S. 33 f.

Für die Höhe der Revisionsporteln legte der RHR im Allgemeinen den siebenten Teil des Streitwerts zugrunde.¹⁰⁰ Eine Auswertung der von J. J. Moser herausgegebenen Reichshofrathsconclusa¹⁰¹ hat ergeben, dass die Revisionsporteln vom Ende des 17. bis zum ersten Viertel des 18. Jahrhunderts pro Fall zwischen ca. 100 fl. und 4.000 fl. lagen.¹⁰² Da die Revisionsfälle nicht sehr häufig vorkamen,¹⁰³ dürften die Sukkumbenzgelder für Gehaltsaufbesserungen nur eine geringe Rolle gespielt haben. In diesem Sinne äußerte sich auch der RHR in seinem *Conclusum* an den Kaiser vom 27. November 1767.¹⁰⁴ Dort erfährt man zudem aus einer beigefügten Liste, dass die im einzelnen aufgeführten Revisionsporteln unter Karl VII. zwischen 1722 bis 1740, also innerhalb von 18 Jahren, insgesamt 44.050 fl., im Jahr also 2.447,13 fl., und in der zwanzigjährigen Regierungszeit Franz I. nur 30.000 fl., also jährlich 1500 fl., betragen.¹⁰⁵ Damit erhielt jeder Reichshofrat – legt man wie das erwähnte *Conclusum* 19 Räte zugrunde – zwischen 1722 und 1740 jährlich 128,48 fl. sowie in der Regierungszeit Franz I. nur 78,56 fl.¹⁰⁶

b. Laudemiengelder

Sehr viel lukrativer für die Reichshofräte waren die Laudemial- oder Laudemiengelder.¹⁰⁷ Sie waren eine „Gebühr“, die der RHR als oberster Reichshofrat erhob, wenn ein Reichslehen den Inhaber wechselte oder neu verge-

100 Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision war ein Streitwert von 2.000 fl.; vgl. dazu SELLERT (wie Fn. 96), S. 25 ff.

101 J. J. MOSER, Merckwürdige Reichshofrathsconclusa, 8 Bde., Frankfurt am Main 1726–1732.

102 Vgl. SELLERT (wie Fn. 19), S. 382, und dort in Fn. 63 die Hinweise auf entsprechende Entscheidungen des RHR.

103 In den von J. J. MOSER herausgegebenen RHR-Conclusa sind es nicht mehr als ca. 25 gewesen. Davon sind ca. 18 Revisionen wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen worden, 5 Urteile wurden bestätigt und nur 2 Urteile sind reformiert worden. Die bisher erschlossenen Alten Prager Akten [W. SELLERT (Hg.), Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Serie I, Alte Prager Akten, Bd. 1: A–D und Bd. 2 E–J, bearbeitet v. E. ORTLIEB, Berlin 2009 und 2011] und Antiqua [W. SELLERT (Hg.), Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Serie II, Antiqua, Bd. 1: Karton 1–43, bearbeitet v. U. MACHOCZEK, Berlin 2010] enthalten keine einzige Revision gegen ein reichshofrätliches Urteil.

104 *Conclusum* des RHR v. 27. November 1767 (wie Fn. 5), fol. 304r.

105 *Conclusum* des RHR v. 27. November 1767 (wie Fn. 5), fol. 319r–321r.

106 Ebd.

107 Zur Wortbedeutung und Geschichte H.-J. BECKER, Laudemium, in: HRG (wie Fn. 52), Sp. 1643–1647; J. H. EBERHARD, Betrachtungen über die Laudemien besonders in Beziehung auf die Kaiserliche Wahlkapitulation, Wittenberg/Zerbst 1771, S. 8 ff.

ben wurde.¹⁰⁸ Ursprünglich standen die Laudemialgelder allein dem Kaiser zur Verfügung. Vermutlich noch in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts – der genaue Zeitpunkt steht nicht fest – hat sie Kaiser Leopold I. dem RHR als „pars salarii“ überlassen.¹⁰⁹ Von den eingegangenen Geldern erhielten der Präsident den zweifachen, der Vizepräsident und der Reichsvizekanzler sowie die übrigen Reichshofräte jeder nur einen einfachen Teil.¹¹⁰

Für die Höhe der Laudemiengelder gab es keine festen Sätze.¹¹¹ Sie war wiederholt Verhandlungssache.¹¹² In der Regel setzte der RHR den zehnten Teil des jährlichen Ertrages des Lehens an.¹¹³ Folgt man J. H. Eberhard, so sollen die Gelder in der sechsjährigen Regierungszeit Josefs I. 153.025 fl., in der neunundzwanzigjährigen Karls VI. 1.202.305 fl., in der dreijährigen Karls VII. 97.000 fl. und in der zwanzigjährigen Regierungszeit Franz I. 406.182 fl. betragen haben.¹¹⁴

108 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 530; HERCHENHAHN (wie Fn. 9), S. 95; MALBLANK (wie Fn. 10), S. 110; sie wurden auch bei Belehnungen mit einem Blutbann fällig und betragen 2.000 Gulden; vgl. dazu EBERHARD (wie Fn. 107), S. 198 f.

109 In dem *Conclusum* des RHR v. 27. November 1767 (wie Fn. 5), fol. 303r, heißt es, dass die Laudemialgelder von Kaiser Leopold I. zwischen den Jahren 1670 und 1680 dem RHR „in partem salarii überwiesen“ worden seien. Nach EBERHARD (wie Fn. 107), S. 201, sollen sie jedenfalls noch 1625 an Ferdinand II. (1619–1637) geflossen sein und hätten in dessen Regierungszeit 800.000 fl. betragen. Die im Plenum des RHR festgesetzten Gelder wurden vom reichshofrätlichen Türhüter in ein sog. Laudemienbuch notiert, das auch die Grundlage für ihre Verteilung war; vgl. Dekret des RHR vom 7. Januar 1735, abgedruckt bei EBERHARD, aaO., 247 f.; MALBLANK (wie Fn. 10), S. 110.

110 MALBLANK (wie Fn. 10), S. 110 ff.; EBERHARD (wie Fn. 107), S. 203 f. An die Zuteilung waren allerdings gewisse Bedingungen geknüpft. Die Gelder standen nur den im Zeitpunkt ihrer Festsetzung ordentlichen Räten zu. Ansprüche hatten auch die in Ferien befindlichen Reichshofräte. Ausgeschlossen waren dagegen diejenigen Räte, die im Zeitpunkt der Festsetzung der Gelder einer vom RHR angeordneten Kommission oder Gesandtschaft angehörten; vgl. dazu kaiserliches Dekret an den RHR v. 18. Oktober 1685, abgedruckt bei EBERHARD (wie Fn. 107), S. 234 ff., und GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 444, mit einem Fallbeispiel. – Ein weiteres von MALBLANK (wie Fn. 10), S. 112, erörtertes Problem war die Frage, ob diejenigen Reichshofräte einen Anspruch auf die Gelder hatten, die zwar im Zeitpunkt der Festsetzung noch dem RHR angehörten, nach einem Regierungswechsel aber ausgeschieden waren, wenn sodann erst die tatsächliche Zahlung der Gelder an den RHR erfolgte. Nach dem Tode Karls VII. (1742–1745) sind von seinem Nachfolger Franz I. (1745–1765) solche Ansprüche nicht mehr anerkannt worden.

111 EBERHARD (wie Fn. 107), S. 198 f.

112 Ebd.

113 Ebd.

114 EBERHARD (wie Fn. 107), S. 166 ff. Unter Josef II. (1765–1790) betrugen sie nach J. J. MOSER, *Zusätze zu seinem Teutschen Staatsrecht*, Bd. 2, Frankfurt/Leipzig 1782, S. 172 f., in 2¼ Jahren 48.760 fl.

Diese Zahlen werden zum Teil durch die dem *Conclusum* des RHR vom 27. November 1767 beigelegten Listen über die Laudemialgelder bestätigt.¹¹⁵ Danach wären an den RHR von 1705 bis 1765 pro Jahr durchschnittlich 30.000 fl. als zusätzliche Gehaltsaufbesserungen geflossen. Gemäß dem erwähnten Verteilungsschlüssel und bei 18 Reichshofräten einschließlich des Reichsvizekanzlers¹¹⁶ hätte der Reichshofratspräsident ca. 3158 fl. und hätten die übrigen Mitglieder ca. 1491 fl. erhalten.¹¹⁷

Berechnet man die durchschnittlichen Laudemialgebühren für die einzelnen Regierungszeiten gesondert, so fällt auf, dass sie unter Karl VI. mit 41.458 fl. pro Jahr noch ziemlich hoch waren, sodann unter Karl VII. nur noch 32.000 fl. betragen und schließlich unter Franz I. auf 20.309 fl. gesunken waren. Mit dieser Entwicklung waren für die Reichshofräte erwartungsgemäß erhebliche Gehaltseinbußen verbunden.¹¹⁸

115 *Conclusum* des RHR v. 27. November 1767 (wie Fn. 5), fol. 311r-317r. Es fehlen allerdings Angaben zu den Einnahmen aus den Regierungszeiten Josefs I. und Karls VII. Außerdem werden die in der Regierungszeit Karls VI. (1711-1740) eingegangenen Laudemialgelder nur für die Zeit zwischen 1722 und 1740 aufgelistet. Danach betragen diese 953.212 fl. (fol. 311r-313r). Die Angaben über eingenommene Laudemialgelder in der Regierungszeit Franz I. (1745-1765) stimmen mit der von J. H. EBERHARD (wie Fn. 107) angegebenen Zahl von 406.182 fl. exakt überein (fol. 315r-317r).

116 Der Reichsvizekanzler zählte nach der in der RHRO vorgesehenen Zahl von 18 Hofräten nicht mit, vgl. oben Fn. 94.

117 Auch in den dem *Conclusum* des RHR vom 27. November 1767 (wie Fn. 5) angefügten Einnahmelisten sind die Durchschnittswerte errechnet. Danach sind allerdings die Einnahmen aus den Regierungszeiten Karls VI. und Franz I. jeweils undifferenziert durch 19 Reichshofräte geteilt worden. Demgemäß hat ein Reichshofrat unter Karl VI. in der Zeit zwischen 1722 und 1740 pro Jahr 2.787 fl. (fol. 313r) und unter Franz I. 1.068 fl. (fol. 317r) erhalten.

118 Sie beklagten sich über den Rückgang der Laudemialgelder und erklärten [vgl. *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 303v], dass sie daran keine Schuld träfe, weil er eine Folge der unter Karl VII. ergangenen Wahlkapitulation sei. Danach sei es zum Streit darüber gekommen, ob die Laudemialgelder überhaupt noch zu erheben seien. In der Tat legten die Reichsstände die einschlägigen Bestimmungen der Wahlkapitulation in ihrem Sinne aus und behaupteten, dass der Kaiser auf die Erhebung von Laudemialgeldern verzichtet habe. Sie beriefen sich u. a. auf Art. XVII § 19 [vgl. Wahlkapitulation Karl VII., abgedruckt bei SCHMAUß (wie Fn. 43), S. 1476; ebenso Wahlkapitulation Franz I., abgedruckt bei SCHMAUß, aaO., im Anhang S. 45]. Dort hieß es, dass „die Churfürsten, Fürsten und Stände mit den Laudemien und Anfalls-Geldern von denen Lehen, darmit sie allbereit coinvestiert gewesen“, nicht mehr „beschwehrt“ werden sollten. Erwartungsgemäß behauptete der RHR das Gegenteil und berief sich auf andere, weniger eindeutige Vorschriften der Wahlkapitulation, so auf Art. XI §§ 1, 2 und 5 der Wahlkapitulation Karl VII., abgedruckt bei SCHMAUß, aaO., S. 1461; ebenso Art. XI §§ 1, 2 und 5 der Wahlkapitulation Franz I., abgedruckt bei SCHMAUß, aaO., S. 29 f.; vgl. zu diesen Fragen die eingehenden Ausführungen von EBERHARD (wie Fn. 107), S. 166 ff.

III.

Welche Erkenntnisse, so ist abschließend zu fragen, können aus den Entwicklungen der reichshofrätlichen Einkünfte für die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, für die soziale Stellung der Reichshofräte, für deren richterliche Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit sowie zur Frage der Anwerbung hochqualifizierten juristischen Personals für den RHR gewonnen werden?

1. Besoldungen und wirtschaftliche Verhältnisse

Sieht man von den nach dem ersten Hofstaatsverzeichnis nicht typischen Besoldungen der Räte ab,¹¹⁹ so hat es auf den ersten Blick im Zeitraum von 1539 bis zur Regierungszeit Rudolfs II. scheinbar keine einschneidenden Veränderungen der Gehälter gegeben. Denn die Besoldungen schwankten mit einem Auf und Ab und einer leichten Tendenz nach oben zwischen etwa 550 fl. und 650 fl.¹²⁰ Das ist insoweit erstaunlich, als das 16. Jahrhundert mit seinen steigenden Preisen im Allgemeinen „als Jahrhundert der Preisrevolution“ gilt.¹²¹ Berücksichtigt man allerdings, dass der Goldgulden eine hohe Kaufkraft hatte,¹²² so fallen auch zahlenmäßig kleine Veränderungen ins Gewicht. Dennoch gehen die auf über sieben Jahrzehnte verteilten Gehaltsschwankungen nicht derart über das übliche Maß hinaus, dass sich in ihnen wirtschaftliche Krisen oder außergewöhnliche Preissteigerungen spiegeln dürften.

Demgegenüber könnte die von Rudolf II. am Ende seiner Regierungszeit beschlossene Besoldung von 1.000 fl. und die sich anschließende Anhebung der Gehälter auf 1.300 fl. durch Matthias¹²³ auf erheblichen wirtschaftlichen Teuerungen beruhen. Sodann könnte sich eine preisstabile Phase angeschlossen haben, die erst 1658 unter Leopold I. zu einer Anhebung der Gehälter auf 2.000 fl. führte. Die 1716 beschlossene größte und letzte Gehaltssteigerung auf 4.000 fl. könnte wiederum mit einer vorausgegangenen inflationären Wirtschaftsentwicklung zusammenhängen, die sich danach beruhigte und bis 1806, also für 90 Jahre, zum Stillstand kam.

119 Vgl. oben Fn. 20.

120 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 82 f., kommt insoweit zu dem richtigen Ergebnis, dass die Besoldung der meisten Räte bis zur Regierung Rudolfs II. 600 fl. pro Jahr betragen habe.

121 B. SPRENGER, *Das Geld der Deutschen. Geldgeschichte Deutschlands von den Anfängen bis zur Gegenwart*. 3. aktualisierte und erweiterte Auflage, Schöningh, Paderborn u. a. 2002, S. 110; M. J. ELSAS, *Umriss einer Geschichte der Preise und Löhne in Deutschland*, 2. Bd., Teil B, Leiden 1949, S. 87 f.

122 So bekam man 1560 für einen Goldgulden über 60 Pfund Hammelfleisch oder mehr als eine Tonne Bier, vgl. SPRENGER (wie Fn. 121), S. 111.

123 Vgl. oben S. 272 f.

Man könnte vermuten, dass die Besoldungsanhebungen unter Rudolf II. und Matthias in einem Zusammenhang mit den schon vor dem Dreißigjährigen Krieg beginnenden wirtschaftlichen Veränderungen stehen.¹²⁴ Dazu gehörten die Münzkrise der sog. „Kipper- und Wipperzeit“ (1618-1623),¹²⁵ Geldentwertungen durch die gesteigerte Gewinnung von Edelmetallen und die daraus folgende Verteuerung der Waren oder kriegsbedingte Einschränkungen von Handel und Gewerbe.¹²⁶ Erklärungsbedürftig bliebe demgegenüber, warum es in der fast fünfzigjährigen Regierungszeit Leopolds I. (1658-1705) trotz gewaltiger finanzieller Aufwendungen – sei es für den Kampf gegen die Osmanen (1663-1683), sei es für den Spanischen Erbfolgekrieg (1701-1714) oder sei es zur Niederschlagung aufständischer Bewegungen in Ungarn¹²⁷ – zu keinen Senkungen der reichshofrätlichen Gehälter kam.¹²⁸

Insgesamt gewinnt man den Eindruck, dass die Gehälter weder von revolutionären Preisentwicklungen noch von inflatorischen Wirtschaftskrisen oder außergewöhnlichen Belastungen der kaiserlichen Kassen sichtbar betroffen waren. Mehr Gewicht dürften stattdessen reichshofratsinterne Gründe gehabt haben. Dazu gehörte beispielsweise das bei den Gehaltsbemessungen zu berücksichtigende Dienstalter. Für Gehaltsaufbesserungen dürften auch die von den Räten öfter beklagten Arbeitsbelastungen eine Rolle gespielt haben.¹²⁹ Letztere waren spätestens seit 1559 erheblich gestiegen, nachdem sich der RHR von einem mehr beratenden und vermittelnden Honoratiorenkollegium zu einem mit dem RKG voll konkurrierenden Justiztribunal verändert hatte.¹³⁰ Insofern war die Forderung der Räte berechtigt, ihre Gehälter denjenigen der Assessoren am RKG anzugleichen.¹³¹ Sie hatten damit auch Erfolg, indem unter Leopold I. und Karl VI. die Gehälter der referierenden und die Hauptarbeitslast tragenden Räte von 1.300 fl. auf zunächst 2.000 fl. und schließlich auf 4.000 fl. angehoben wurden.¹³²

Nur bedingt überzeugend ist die Vermutung, dass Besoldungssteigerungen erfolgt wären, um hochqualifizierte Juristen, darunter auch solche aus dem protestantischen Lager, zu werben.¹³³ Denn besonders erwünschte, tüchtige und angesehene Juristen konnten durch kaiserliche „Zubußen“, d. h. durch Sonder-

124 KÖRBL (wie Fn. 7), S. 40.

125 SPRENGER (wie Fn. 121), S. 105-110; vgl. auch den Beitrag von M. NORTH in diesem Band, S. 96.

126 Dazu DÖHRING (wie Fn. 1), S. 79; ferner LUSCHIN V. EBENGREUTH (wie Fn. 1), S. 305-309; SPRENGER (wie Fn. 121), S. 112.

127 FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), I. Abteilung, 1. Bd., S. 93 f.

128 KÖRBL (wie Fn. 7), S. 40 f., 134.

129 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 301v.

130 SELLETT (wie Fn. 19), S. 93 ff.

131 Vgl. oben S. 273.

132 Vgl. oben S. 274.

133 Vgl. oben S. 273; GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 50.

leistungen, gewonnen werden.¹³⁴ Hinzu kommt, dass ein Sitz im RHR, ganz unabhängig vom Gehalt, allein aus Prestige Gründen und als Sprungbrett für juristische, politische oder diplomatische Karrieren erstrebenswert war.¹³⁵ Hierfür stehen die Namen damals bekannter Reichshofräte, die, wie die von Andreas Gail,¹³⁶ Nikolaus Christoph v. Lyncker,¹³⁷ Heinrich Christian v. Senckenberg,¹³⁸ Friedrich Carl Moser¹³⁹ oder Wiguläus Alois Xaver v. Kreittmayr¹⁴⁰.

Nach alledem dürften die Besoldungen am RHR keine signifikanten Maßstäbe für ökonomische Entwicklungen sein. Offenbar kam es dem kaiserlichen Hof hauptsächlich auf die nominellen Größen der Gehälter und die damit verbundene Außenwirkung an. Von den wirtschaftlichen Krisen, inflationären Preisentwicklungen und kriegsbedingten Finanzlasten waren zwar die Gelder der kaiserlichen Hofkammer, die Besoldung der Reichshofräte aber nur insoweit betroffen, als diese nicht pünktlich, regelmäßig oder sogar überhaupt nicht gezahlt wurden.

2. Einkünfte, richterliche Unabhängigkeit und Bestechlichkeit

Sodann ist zu fragen, welche Rolle die Besoldung für die richterliche Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit der Reichshofräte spielte. Unabhängig waren die Reichshofräte schon deswegen nicht, weil sie allein vom Kaiser besoldete absetzbare Beamte waren.¹⁴¹ Unter diesem Vorbehalt steht die in der

134 Vgl. oben Fn. 23; SELCHOW (wie Fn. 12), S. 51; MALBLANK (wie Fn. 10), S. 106; GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 83, berichtet darüber, dass beispielsweise dem Landgrafen zu Leuchtenberg, der von 1594-1609 Präsident des RHR war, unter der Regierung Rudolfs II. ein dreifaches Gehalt gewährt wurde. Dem Reichshofrat Konrad Friedrich v. Puf(f)endorf wurde mit Dekret vom 5. August 1791 „wegen seiner rühmlichen Eigenschaften“ und seines „unermüdeten Fleißes“ eine jährliche Zulage von 1.000 fl. zugesprochen; vgl. GSCHLIEBER, aaO., S. 485. Solche Fälle blieben allerdings die Ausnahme.

135 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 49; in diesem Sinne auch die Einschätzung KÖRBLs (wie Fn. 7), S. 137, für die Beamten der Hofkammer.

136 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 121, 125 f., 130, 135 f., 141, 144, 521; A. AMEND, Gail, Andreas (1526-1587), in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. 1, 2. Auflage, hrsg. v. A. CORDES, H. LÜCK, D. WERKMÜLLER, R. SCHMIDT-WIEGAND, Berlin 2008, Sp. 1913-1914.

137 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 366 f.

138 Ebd., S. 431.

139 Ebd., S. 475 ff.

140 Ebd., S. 425.

141 W. SELLERT, Richterliche Unabhängigkeit am Reichskammergericht und am Reichshofrat, in: O. BEHRENDs und R. DREIER (Hg.), Gerechtigkeit und Geschichte, Festschrift für Malte Diesselhorst zum 65. Geburtstag, Göttingen 1995, S. 118-132. Insofern diente die Eigenfinanzierung des RHR den Habsburgern in erster Linie dazu, sich den RHR als ein für sie steuerbares Beratungs-, Justiz- und Regierungsinstrument nicht von den Reichsständen aus den Händen nehmen zu lassen. Dies gilt umso mehr,

RHRO von 1654 enthaltene „Unabhängigkeitsklausel“, wonach die Reichshofräte keinem anderen Herrn als dem Kaiser dienen und keinen fremden Sold annehmen sollten, um „in ihrem gewissen“ und in ihren „votis desto freyer [zu] seyn“ und um sich nicht dem Verdacht der „partheylichkeit“ auszusetzen.¹⁴²

Waren aber die Besoldungen der Reichshofräte wenigstens nominell so bemessen, dass sie nicht auf Nebenverdienste oder korruptionsverdächtige Schenkungen der Parteien angewiesen waren? Die hier ermittelten amtlichen Durchschnittsgehälter sind zur Beantwortung derartiger Fragen nur bedingt tauglich. Denn sie berücksichtigen nicht gebührend die besonders in der Anfangszeit bestehenden gestuften Gehälter der einzelnen Reichshofräte, die ihnen gewährten Sonderzuwendungen des Kaisers sowie die verschiedenen Nebeneinkünfte, darunter vor allem die Einnahmen aus den Laudemialgeldern und Revisionsporteln.¹⁴³

Vergleicht man jedoch die Gehälter des gesamten am RHR tätigen Personals, so wird deutlich, dass die Reichshofräte in der Besoldungshierarchie der kaiserlichen Beamten zusammen mit den etwa gleich besoldeten Hofkriegsräten und Hofkammerräten¹⁴⁴ auf einer relativ hohen Stufe standen. So erhielt beispielsweise der Reichshofratstürhüter unter Kaiser Matthias ein Gehalt von 120 fl. pro Jahr, also nicht einmal ein Zehntel von dem, was ein Reichshofrat bekam.¹⁴⁵ Auch im Vergleich mit den Gehältern der am RKG tätigen Assessoren standen sich die Reichshofräte nicht schlecht.¹⁴⁶ Das gilt auch im Vergleich mit den Bezügen der Richter an den territorialen Obergerichten des Reiches, die im Durchschnitt deutlich darunter lagen. So sollten beispielsweise die Cel-

als sie erkannt hatten, dass von „guter Verfassung und wohlgegründetem Ruhm“ des RHR „ein nicht geringer Theil der Wohlfarth des deutschen Reiches“ abhängt; vgl. MALBLANK (wie Fn. 10), S. 106. Insoweit vermag man das Lob GSCHLIEßERS (wie Fn. 4), S. 83, wonach der RHR als eine bis 1637 vorwiegend und danach ausschließlich für das Reich tätige Behörde „in Gänze aus eigenen Mitteln bestritten“ worden sei, obwohl „deren Erkenntnisse ja nur zu einem geringen Teil die Interessen des Kaiserhauses mittelbar oder unmittelbar berührten“ nicht ohne weiteres zu teilen. Denn der RHR war den Habsburgern als fast einzige funktionierende Behörde für das von ihnen zu regierende Reich geblieben.

142 Vgl. oben Fn. 79; RHRO v. 1654 Titel I § 20, abgedruckt in: SELLERT (wie Fn. 4), S. 92-95.

143 DÖHRING (wie Fn. 1), S. 79, beschreibt ein ähnliches Bild für die Gehälter der Richter am Berliner Kammergericht. Auch dort sind in der Zeit zwischen 1650-1700 wegen der mannigfachen Gehaltsabstufungen „brauchbare Durchschnittsziffern“ nur schwer zu ermitteln.

144 Vgl. dazu die bei FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 179 ff., 182 f., 187 f., 192 f., 202 ff., 233, wiedergegebenen Gehaltshöhen; ferner KÖRBL (wie Fn. 7), S. 124 f., 125.

145 FELLNER, KRETSCHMAYR (wie Fn. 6), S. 204. Zum Amt des Türhüters vgl. HERCHENHAHN (wie Fn. 9), S. 123 ff.

146 Vgl. oben Fn. 43, 47.

ler Obergerichtsräte ab 1711 eine Besoldung von jährlich 1200 fl. bekommen.¹⁴⁷ Sie lagen damit 800 fl. unter dem Gehalt der Reichshofräte. Besonders krass fällt der Vergleich zwischen den Einkünften der Reichshofräte und einfachen Lohnempfängern aus. So erhielt eine in Österreich tätige Magd um 1600 bei freier Unterkunft und Verpflegung durchschnittlich 4 fl. und am Ende des 17. Jahrhunderts 5 fl. pro Jahr.¹⁴⁸

Die finanzielle Situation der Reichshofräte kann nach alledem, vorausgesetzt ihre Gehälter wurden regelmäßig und pünktlich gezahlt, nicht so schlecht gewesen sein. Dies gilt umso mehr, als sie zusätzlich „freie Wohnung“ (Hofquartier) oder stattdessen Anspruch auf ein „Quartiergeld“ hatten.¹⁴⁹ Weitere Einnahmen brachten ihnen außerdem die Sukkumbenz- und Laudemialgelder. Darüber hinaus standen ihnen Reise- und Umzugsgelder in Höhe von 500 fl. und mehr zu.¹⁵⁰ Reichshofräte, die als Mitglieder einer Kommission oder als Gesandte in kaiserlichen Angelegenheiten abgeordnet wurden, hatten zudem

147 P. JESSEN, Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht auf die Entstehung und Entwicklung des Oberappellationsgerichts Celle (= Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. v. A. ERLER, W. SELLERT, W. WEGENER, H. ANGERMEIER, N. F. Bd. 27), Aalen 1986, S. 135. Im Übrigen hatten die Richter an anderen territorialen Obergerichten je nach Kassenlage sehr unterschiedliche Einkommen; vgl. dazu DÖHRING (wie Fn. 1), S. 78 ff.

148 „Münze Österreich – Kaufkraft“: http://www.austrian-mint.at/junior_kaufkraft_4?l=de. Bemerkenswert für den Einkommensvergleich ist auch eine Äußerung Martin Luthers (1483–1546), wonach zu seiner Zeit das Jahreseinkommen eines tüchtigen Bauern oder Bürgers 40 fl. betrug; vgl. dazu SPRENGER (wie Fn. 121), S. 111. Um 1700 betrug das Jahreseinkommen eines Maurers 75 Reichstaler, vgl. CHR. SCHUFFELS, Die Entstehung der Handschrift, in: P. MARMEIN und TH. SCHARF-WREDE (Hg.), Kirche und Adel in Norddeutschland. Das Aufschwörungsbuch des Hildesheimer Domkapitels, Regensburg 2011, S. 22.

149 Eine der rechtlichen Grundlagen hierfür war eine am 11. Oktober 1711 auf dem Wahltag zu Frankfurt a. M. getroffene Vereinbarung, wonach alle Reichshofräte mit standesgemäßen und „so nahe als möglich bey der Kaiserlichen Wohnung gelegenen Quartieren“ versorgt werden sollten; so MALBLANK (wie Fn. 10), S. 107. Weil auch das nicht immer geschah, verlangten die Reichshofräte in ihrem Gutachten vom 1. September 1653, dass sie „zu Wien und anderen orten bequeme quartiere zu ihrem underkommen und verwahrung der acten erhalten und ihne dißfalls andere mindere bediente, wie biß dato vielmahls geschehen, weiter nicht vorgezogen werden“; vgl. dazu SELLERT (wie Fn. 4), S. 94. Das Recht auf freies Hofquartier hatten auch die Beamten der Reichskanzlei; vgl. dazu GROSS (wie Fn. 5), S. 137 f.

150 MALBLANK (wie Fn. 10), S. 106; SELCHOW (wie Fn. 12), S. 53; PFEFFINGER (wie Fn. 11), S. 635. Gleiches galt, wenn der RHR beispielsweise mit dem Hof von Wien nach Prag oder nach Wels verlegt wurde (sog. Auszugsgelder); vgl. UFFENBACH (wie Fn. 8), S. 29; SELCHOW (wie Fn. 12), S. 53; Vgl. ferner KÖRBL (wie Fn. 7), S. 129. Zu den Reisediäten der Beamten der Hofkanzlei vgl. GROSS (wie Fn. 5), S. 135.

einen einmaligen Anspruch von 500 fl. für „Verpflegung und Recompenz“ (Legationsgelder).¹⁵¹

Ob die Reichshofräte ein erträgliches Auskommen hatten oder nicht, hing letztlich davon ab, wie hoch ihre tatsächlichen Lebenshaltungskosten in Wien oder Prag waren. Was mussten die Räte für die von ihnen als Richter eines höchsten Reichsgerichts erwartete standesgemäße Lebensführung aufwenden?¹⁵² Dazu gehörten im Allgemeinen Kosten für eine angemessene Kleidung und Perücken sowie für Kutscher, Mägde, Diener und Schreiber.¹⁵³ In welchem Verhältnis standen ihre Gehälter zur Preis- und Lohnentwicklung, zur Kaufkraft des Guldens und zum Währungsverfall? Waren also die wiederholten Klagen der Reichsstände berechtigt, dass die Reichshofräte wegen zu geringer Einkünfte auf bestechungsverdächtige Nebeneinnahmen angewiesen seien?¹⁵⁴ Trifft folglich die dem Reichshofratspräsidenten v. Windischgrätz¹⁵⁵ zugeschriebene Bemerkung von 1717 auch für den RHR zu, wonach „in Teutschland kein justiz-Rath so viel Besoldung und Einkünfte“ bekomme, „daß er davon leben könne“?¹⁵⁶ Reichten die Einkünfte der Reichshofräte nicht aus, um sich „mit Ehren und Reputation“, d. h. standesgemäß am „kayserlichen Hof aufhalten und ihre haußwirtschaft“ führen zu können?¹⁵⁷

Ein Beispiel aus der Regierungszeit Leopolds I. möge die wirtschaftliche Lage in Wien veranschaulichen. Legt man die dortigen von H. Körbl errech-

151 Angehörigen der Herrenbank gebührten sogar 1.000 fl.; vgl. UFFENBACH (wie Fn. 8), S. 29; SELCHOW (wie Fn. 12), S. 53. Die 500 fl. waren den Reichshofräten allerdings zu wenig. Sie verlangten daher 1653, dass sie bei Dienstreisen zu „wasser und land doppelte besoldungen“ erhielten und „mit wagen und schiffen versehen“ würden; vgl. SELLERT (wie Fn. 4), S. 94. Es gab allerdings auch einige Reichshofräte – vornehmlich von der Herrenbank –, die auf eigene Kosten „dergleichen Gesandtschaften verichte[n]“; vgl. UFFENBACH (wie Fn. 8), S. 29. Dazu gehörte u. a. der Reichshofrat Freiherr von Schmidburg, der, so behauptete er, während seiner Dienstzeit für solche Unternehmungen 14.000 fl. aufgewendet hätte; vgl. GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 280.

152 DÖHRING (wie Fn. 1), S. 82.

153 DÖHRING (wie Fn. 1), S. 82. Zu den Ausgaben des Kammerrichters zu repräsentativen Zwecken vgl. den Beitrag von M. v. LOEWENICH im diesem Bande, S. 257 f.

154 So hatte sich schon 1612 die Pfalz zur finanziellen Unterstützung der Reichshofräte bereit erklärt, „damit sie andere Mittel, etwas zu erlangen, unterliessen“. Gleichzeitig setzte sich auch Brandenburg für einen angemessenen Unterhalt ein, um die Reichshofräte von jeder „finanzerey“ abzuhalten; SELLERT (wie Fn. 4), S. 169, Fn. 295; MALBLANK (wie Fn. 10), S. 100. EHRENPREIS (wie Fn. 5), S. 299 ff., sieht zwar einen Zusammenhang zwischen Richterbesoldung und Bestechlichkeit, vertieft diesen aber nicht weiter.

155 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 326 f., 370.

156 Das vollständige Zitat lautet: Nichts sei in der „Welt löblicher und rühmlicher, als diejenigen, die die Justiz zu administrieren hätten, durch angemessene Besoldung ein ehrbares Dasein zu ermöglichen. Allerdings habe in Teutschland kein justiz-Rath so viel Besoldung und Einkünfte, daß er davon leben könnte“, abgedruckt bei JESSEN, (wie Fn. 147), S. 135.

157 SELLERT (wie Fn. 4), S. 93.

neten Lebenshaltungskosten von ca. 900 fl. pro Jahr eines mit einem Reichshofrat durchaus vergleichbaren Rats der Hofkammer zugrunde,¹⁵⁸ so hätte man wohl bei freier Wohnung und sparsamer Lebensführung¹⁵⁹ allein mit dem Jahresgehalt von 2.000 fl.,¹⁶⁰ also ohne die Revisionsporteln und Laudemialgelder, ein standesgemäßes Leben in Wien führen können.

Gleichwohl klagten die Reichshofräte weiterhin über zu niedrige Bezüge.¹⁶¹ Dazu fühlten sie sich nochmals veranlasst, als ihnen Josef II. (1765–1790) 1767 mit einem Handbillet befahl, sie sollten alle ihre Nebeneinnahmen offen legen.¹⁶² Denn dem Kaiser war zu Ohren gekommen, dass die Reichshofräte unerlaubte Zuwendungen annehmen und sich bestechen lassen würden. In ihrer äußerst scharfen Entgegnung wiesen die Räte auf ihre stets unparteiische, gerechte sowie „ohne ansehen der person“ ausgeübte Rechtsprechungstätigkeit hin¹⁶³ und schildern detailliert ihre prekäre wirtschaftliche Situation.

158 Vgl. dazu KÖRBL (wie Fn. 7), S. 134.

159 Es ist wiederholt vorgekommen, dass einige Reichshofräte mit einem aufwendigen Lebensstil über ihre Verhältnisse gelebt haben. Das galt beispielsweise für den 1696 in den RHR berufenen und bestechlichen Michael Achatius Kirchner, der sich mit etwa 60.000 fl. verschuldete. Diese enorme Summe konnte er auch mit den ihm von Preußen zugewendeten Bestechungsgeldern nicht abdecken, so dass schließlich der kaiserliche Hof zur Vermeidung eines Skandals einspringen musste; vgl. dazu W. SELLETT, Richterbestechung am Reichskammergericht und am Reichshofrat, in: F. BATTENBERG und F. RANIERI (Hg.), Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa, Festschrift zum 65. Geburtstag von Bernhard Diestelkamp, Weimar/Köln/Wien 1994, S. 340; GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 332 f.

160 Vgl. oben Fn. 47.

161 Andererseits hatten sie es abgelehnt, die ihnen von Josef II. angebotene Besoldungsanhebung von 4.000 fl. auf 5.000 fl. anzunehmen; vgl. oben Fn. 53.

162 Vgl. oben Fn. 5. In dem Handbillet hatte der Kaiser verlangt, dass ihm die Räte des RHR vierteljährlich ab dem 1. November 1767 über alle zusätzlichen, die amtlichen Besoldungen übersteigenden Einnahmen, einschließlich der „tax- und laudemialgebühren, geschänknisse“, sog. „erkenntlichkeiten, regalien“ und sonstigen Zuwendungen, „unter was auch noch so scheinbaren nahmen und vorwand es nur immer seye“, unter namentlicher Nennung der „Spender“ sowie mit der Angabe „auch der ursache oder des vorwandes, unter welcher er es empfangen hätte“, Rechnung legen sollten. Anlass war offenbar, dass sich einige Reichshofräte durch die Annahme illegaler Zuwendungen, die man ihnen entweder „angeboten“ oder die sie sogar selbst „gefordert“ hatten, in den Verdacht der Bestechlichkeit gekommen waren. Um dieses „übel“ an der Wurzel zu packen, sollte „derjenige, der anträgt, und derjenige, der annimmt oder durch die seinigen annehmen lässt, sowie derjenige, der davon weiß und es vor mir“, d. h. dem Kaiser, „nicht anzeigen, einer wie der ander für gleich strafmässig angesehen werden. Anonyme denuntiationes“ sollten allerdings nicht angenommen werden.

163 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 307r, 289v. Die Ansicht der Reichshofräte, sie hätten sich nie bestechen lassen, mag auf die Zeit um 1760 zugetroffen haben. Im späten 16., 17. und beginnenden 18. Jahrhundert sind dagegen eine ganze Reihe von Bestechungsfällen bekannt geworden; vgl. SELLETT (wie Fn. 159), S. 339 f.; EHRENPREIS (wie Fn. 5), S. 296, 299–304; DÖHRING (wie Fn. 1), S. 77 f. Zu den Bestechungen und Beste-

Weil sie fürchteten, der Kaiser könnte ihnen ihre zusätzlichen Einkünfte streichen und weil sie außerdem vermuteten, dass die ohnehin sich verringern- den Laudemialgelder ganz wegfallen könnten,¹⁶⁴ verlangen sie eine den Verlust ausgleichende Zulage. Anderenfalls, so argumentieren sie, sei es ihnen „un- möglich, mit der bisherigen besoldung [...] auf eine der würde dieses ersten und höchsten reichs-gerichts anständiger weiße auch bey der ordentlichen haushaltung und bescheidensten einrichtung dergestalt leben zu können, daß sie bey ihrer beschwerlichen arbeit vor vielen geheimen drückenden sorgen gesichert, auch sie selbst und nach ihrem todt die ihrige vor den bittersten und schmähhlichsten mangel geschützt wären“.¹⁶⁵

Die Reichshofräte weisen darüber hinaus auf die stadtbekanntes „von jahr zu jahren durch so viele auflagen steigende gesetzmäßige theuerung aller hiesigen lebens-mittel und übrigen bedürfnisse“ hin.¹⁶⁶ Sie erwähnen „die zuneh- mende beschränkung der durch die reichsgesetze dem reichs-hof-rath beyge- legten immunitäten“.¹⁶⁷ Berücksichtige man ferner „die auf politische erfahrungen und berechnungen sich gründende wahrheit [...], daß durch gantz europa von 20. zu 20. jahren die petita rerum steigen“, dann sähe man, wie groß das „mißverhältniß“ zwischen der wirtschaftlichen Lage von 1722 und der heutigen sei „und welche noch traurigere aussicht vor das künftige“ be- stehe.¹⁶⁸

Angesichts solcher Verhältnisse müsse im „inneren“ eines Reichshofrats ein „tiefer und nagender kummer [...] entstehen, wann er sich als den vatter einer offtzahlreichen familie betrachtet, dem [...] fast alle thüren der künftigen versorgung seiner kinder verschlossen“ sind.¹⁶⁹ Bei jedem „anfall von krank- heit“ werde er von dem schrecklichen Gedanken gequält, dass er sterben kön- ne und damit „weib und kinder“ hilflos und unversorgt zurücklassen müsse.¹⁷⁰

chungsversuchen der Reichshofräte durch Preußen im Rahmen eines Allodifikations- streits vgl. den Beitrag von T. SCHENK in diesem Bande, S. 130 ff.

164 Vgl. oben Fn. 114.

165 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 305v, 306r.

166 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 306r.

167 Eodem. Zu den Immunitäten zählten u. a. Zoll- und Mautfreiheit nicht nur für Wien und Österreich, sondern auch für das gesamte Reich. Die Hofräte waren außerdem weder zur Abzugs- bzw. Nachsteuer noch zur Zahlung von landesfürstlichen Abgaben verpflichtet; vgl. im Einzelnen dazu HERCHENHAHN (wie Fn. 9), S. 97 ff. Auch die Beamten der Reichshofkanzlei hatten diese Privilegien; vgl. dazu GROSS (wie Fn. 5), S. 138 f. – Etwa gleich viele Immunitäten kamen den Richtern am RKG zugute; vgl. dazu J. HAUSMANN, Die Kameralfreiheiten des Reichskammergerichtspersonals (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, hrsg. von F. BATTENBERG, B. DIESTELKAMP, U. EISENHARDT, G. GUDIAN, A. LAUFS, W. SEL- LERT, Bd. 20), Köln/Wien 1989, S. 77 ff.; ELSAS (wie Fn. 121), S. 3.

168 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 306r.

169 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 307r.

170 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 307v.

Unerwähnt bleibt die desaströse Gehaltszahlungspraxis, die sich möglicherweise unter Josef II. geändert hatte.¹⁷¹ Nur angedeutet wird von den Reichshofräten ihre ungesicherte Altersversorgung. Um letztere hatten sich die kaiserlichen Beamten selbst zu kümmern. Denn es gab weder eine Altersgrenze für das Ausscheiden eines Beamten noch irgendwelche Pensionsansprüche. Stattdessen durften die ausscheidenden Beamten auf eine einmalige Summe als „Abschiedsgeschenk“ oder eine gnadenweise gewährte geringe Pension hoffen, die für eine Grundversorgung kaum ausgereicht haben dürfte. Witwen- und Waisenrenten waren allgemein nicht vorgesehen.¹⁷²

Energisch wehrten sich die Reichshofräte gegen den nach ihrer Ansicht von den Reichsständen beim Kaiser geschürten Verdacht¹⁷³, sie oder die „irigen“ hätten unerlaubt „tax- und laudemial-gebühren, [...] geschänknüße oder sogenannte erkenntlichkeiten, unter was auch noch so scheinbaren nahmen und vorwand es nur immer seye“, angenommen oder sogar gefordert.¹⁷⁴ Wenn sich solche Anschuldigen als haltlos erwiesen,¹⁷⁵ und der Kaiser nicht die Ehre der Mitglieder des RHR wieder herstellen würde, sähen sie „sich ausser stand [...], das ihnen anvertaute in seinem umfang so hochwichtige richter-amt mit nutzen zu versehen“.¹⁷⁶

Was die „taxgebühren“ anlange, so müssten diese an die kaiserliche Hofkammer abgeführt werden.¹⁷⁷ Im Übrigen hätten sie neben der von der kaiserlichen Hofkammer „zahlbaren besoldung“ nur rechtmäßige Einnahmen. Dazu gehörten die dem RHR „in partem salarii“ zugewiesenen Laudemialgelder¹⁷⁸

171 HERCHENHAHN (wie Fn. 9), S. 93 f., spricht davon, dass die Besoldung „gegenwärtig mit großer Pünktlichkeit mit dem Ende jeden Vierteljahres von der kaiserlichen Hofkammer“ bezahlt werde.

172 Das galt auch für die Beamten der Reichskanzlei; vgl. dazu GROSS (wie Fn. 5), S. 136 f.; KÖRBL (wie Fn. 7), S. 130.

173 So betrachteten „die mehreste ständische rathgeber die reichs-gerichte schon als den geschworenen erb-feind der chur- und fürsten vermeinten souverainetet“ und erlaubten „sich alle arten von verleumdung gegen dieselbe“. Jeder „unterliegende theil suche sein mißvergnügen durch unwahrhafte beschuldigungen des richters zu lindern“; *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 297v. Die Beurteilung durch Georg I. von Hannover (1660-1727), wonach der RHR „ein verdorbenes und mit der Justiz ohngescheuet [...] Kauff-Gewerbe treibendes tribunal“ sei, war sicher kein Einzelfall; vgl. JESSEN (wie Fn. 147), S. 45.

174 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 296v.; vgl. kaiserliches Handschreiben (wie Fn. 5, 163).

175 Zur Aufklärung derartiger Verdachtsfälle schlugen die Mitglieder des RHR dem Kaiser die Einsetzung einer reichshofrätlichen Untersuchungskommission vor; *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 309v, 309r.

176 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 300v.

177 Zu den Taxgebühren vgl. W. SELLETT, Die Agenten und Prokuratoren am Reichshofrat, in: *Anwälte und ihre Geschichte*, hrsg. v. Deutschen Anwaltsverein, Tübingen 2011, S. 41-64, hier S. 59 ff.; GROSS (wie Fn. 5), S. 122 ff.

178 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 302v.

und die Revisionssporteln.¹⁷⁹ Was die von Josef II. genannten Geschenke betrifft,¹⁸⁰ so könne es sich nur um die „willkührliche[n] duceurs bey thronerhebungen vor den referenten“¹⁸¹, sodann um die „ungeforderte[n] erkännlichkeiten bey vergleichen, so durch den“ RHR „oder dessen mit-glieder zu stand gebracht worden“¹⁸² und schließlich nur um die Zuwendungen „bey ertheylung einer venia aetatis,¹⁸³ wo kein contradicent ist, und alle übrige erforderniße in ordnung sind“ handeln.¹⁸⁴ Diese Geschenke habe man für erlaubt gehalten, weil sie „auf einem von fast undencklichen jahren obwaltenden allen aller-höchst dero glorreichsten regierungs-vorfahren und euer kays. Mayt. selbst nicht unbekannt gebliebenen herkommen beruhen“.¹⁸⁵ Sie seien außerdem unbedenklich, weil „es dabey auf die waagschaale der gerechtigkeit [...] bey weitem nicht ankommt, noch der fall einer partheylichkeit und beugung der justiz dabey“ stattfinden könne.¹⁸⁶

Der Kaiser geht in seiner auf dem *Conclusum* handschriftlich vermerkten Antwort auf die Stellungnahme des RHR nur mit wenigen Worten ein. Fast zynisch bemerkt er, dass es einer solchen „rechtfertigung“, die nur den „eygennützigem gelegenheit“ gäbe, sich hinter den „redlichen zu verbergen“, nicht bedürft hätte, wenn der RHR den „wahren sinn“ seiner „klare[n]“ Anordnung nicht auf eine so „unverständige arth verdrehet“ hätte.¹⁸⁷ Im Übrigen werde in dem *Conclusum* eingestanden, dass bei gewissen Gelegenheiten Geschenke angenommen worden seien, von denen er „ohne weitere widerrede“ die Herkunft wissen wolle.¹⁸⁸

179 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 302v.

180 Es handelt sich um die „als Verehrungen bezeichneten Geschenke und Trinkgelder der Parteien“, die für das „Einkommen der Beamten“ von je her eine große Rolle spielten und die Gefahr von Bestechungen bargen; vgl. GROSS (wie Fn. 5), S. 131 f. Nicht dazu gehörten „Geschenke“, die, wie in einem Falle aus dem Jahre 1636, an Reichshofräte verteilt worden waren, um einen kaiserlichen Schutzbrief zu kassieren; vgl. W. SELLERT (Hg.), Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Serie I: Alte Prager Akten, Bd. 3, K-O, bearbeitet von E. ORTLIEB, Berlin 2011, Fall 2484, S. 185 f.

181 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 302v.

182 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 302v.

183 Vgl. dazu W. OGRIS, Mündigkeit, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), hrsg. von A. ERLER und E. KAUFMANN, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 738-742.

184 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 303r.

185 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 304r, 304v.

186 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 304v. Gleichwohl ist der RHR der Ansicht, dass jede Art von Geschenken „bey einer gerichtsstelle überhaupt nichts taugen“ würde. Sie sollten daher allesamt zur Vermeidung von Verleumdungen und „versuchungsmöglichkeiten“ verboten werden. Allerdings müsse der Kaiser den Reichshofräten dann zum Ausgleich „eine verhältnismäßige vergütung allergnädigst angedeyen lassen“; vgl. *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 309v.

187 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 310r.

188 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 310r.

Josef II. geht mit keinem Wort auf die von den Reichshofräten geschilderten wirtschaftlichen Verhältnisse ein. Vermutlich hielt er sie für überzogen und deren Einkünfte zur Bestreitung ihrer „haußwirtschaft“ für angemessen. Für den Kaiser stand die Bestechungsgefahr im Vordergrund.¹⁸⁹ Mit der Meldepflicht sollte verhindert werden, dass über die vom RHR beschriebenen und herkömmlichen Einkünfte hinaus mit „geschänknissen und erkenntlichkeiten, unter was auch noch so scheinbaren nahmen und vorwand es nur immer seye“, auf die richterliche Tätigkeit Einfluss genommen werden könne.¹⁹⁰

Obwohl sich an den Einkünften der Reichshofräte wenig änderte, bewältigten sie trotz aller Besoldungs-, Finanzierungs- und Korruptionsprobleme weiterhin „die“ – so beschrieben sie es – „lasten des mit so vielen sauren, unangenehmen und ermüdenden arbeiten beschwerten richter-amts“.¹⁹¹ Auch wenn sie erklärt hatten, dass sie sich wegen ihrer geringen Einkünfte „ausser stand[e]“ sehen könnten, das ihnen anvertraute Amt „mit nutzen zu versehen“, ist es dazu nicht gekommen. Das im Allgemeinen hohe Ansehen ihres Richteramts war den Reichshofräten offenbar wichtiger als die Erfüllung der von ihnen erhobenen Forderungen nach höherer Dotierung. Sie erfüllten ihre Pflichten weiterhin in der Überzeugung, dass „die verwaltung einer reinen unbefleckten und unpartheiischen gerechtigkeit das würcksamste mittel seye, um das vertrauen und die ehrfurcht des gesamten reichs zu erwerben und den respect des kaiserlichen obrist-richter-amts auf das zuverlässigste zu befestigen“.¹⁹² Davon zeugen ihre vielen tausend Entscheidungen, mit denen sie, ohne dass die Rechtspflege wie am RKG zeitweise zum Stillstand kam,¹⁹³ einen erheblichen Beitrag zum Rechtsfrieden im Reich geleistet haben.

189 GSCHLIEBER (wie Fn. 4), S. 50. Der Kaiser hatte bereits in § 17 seines Dekrets an den RHR vom 5. April 1766 [SELLERT (wie Fn. 4), S. 325 ff.], angeordnet, dass kein Reichshofrat in den am RHR rechtshängigen Sachen ihrem Eid zuwider „weder durch sich selbst oder die seinige einiges geschenk oder nutzen, es seye vor- oder nach ergangenem urtheil, unter was schein oder vorwand und durch wen es auch angebothen werden möchte, weder directe noch indirecte anzunehmen macht haben solle“; DERS., Richterbestechung (wie Fn. 159), S. 338; ferner HERCHENHAHN (wie Fn. 9), S. 81.

190 Mit einem weiteren Handbillet vom 19. Februar 1768 hat Josef II. den Beamten der Hofkanzlei – zugleich wohl auch für die Beamten des RHR – die Annahme von Geschenken endgültig untersagt und den fleißigen Beamten „eine Belohnung“ in Aussicht gestellt; vgl. dazu GROSS (wie Fn. 5), S. 133.

191 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 301v.

192 *Conclusum* (wie Fn. 5), fol. 296v.

193 HENNING (wie Fn. 52).

Abbildungsverzeichnis

Wo das Elend blüht, hat die Hoffnung fruchtbaren Boden!

NILS JÖRN

Abb. 1: Plan einer in Wismar einzurichtenden Privatlotterie 1771.

(AHW, Prozessakten des Ratsgerichts 1750-1872, Nr. 621).

Abb. 2: Ziehungsergebnisse der Werther Lotterie vom 08.05.1749.

Abb. 3: Formular einer Vollmacht zum Betrieb der in Stralsund und Wismar eingerichteten königlich-schwedischen Zahlenlotterie o.J.

(AHW, Ratsakte, Nr. 319).

Abb. 4: Mitteilung der Lottozahlen vom 31.05.1771 in der Zeitung „Auszug der Neuesten Weltbegebenheiten“, Stralsund vom 15.06.1771.

(AHW, Prozessakten des Tribunals, Nr. 3611).

Der Reichshofrat und die Kapitalgesellschaften

ANJA AMEND-TRAUT

Abb.: Auszug aus den reichshofrätlichen Überlegungen zur Errichtung der Gesellschaft.

HHStA, RHR, Antiqua, 30/1.

Reichsjustiz im Spannungsverhältnis

TOBIAS SCHENK

Abb. 1: Quittung über die erfolgte Zahlung von zwölf Rt. Ritterpferdegeld für Bernhard Friedrich von Krosigk vom 14. Januar 1698.

Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg, H 181 Gutsarchiv Poplitz, Nr. 521, Bl. 1.

Abb. 2: Durch die Bestechung von Reichskanzleipersonal gewann Preußen Einblick in die reichshofrätlichen Resolutionsprotokolle. Ein im Mai 1717 chiffriert verfasster Bericht des preussischen Gesandten enthält die Namen der Reichshofräte, die Verfahren mit preussischer Beteiligung als Referent bearbeiten.

GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 20, Bl. 50.

Abb. 3: „Designation der vor das Jahr 1720 ausgetheilten Neujahrgelder“. Vom Kammerdiener des Prinzen Eugen bis zum Turnhüter der Reichskanzlei: Preussische Gratifikationen wanderten nicht nur in die Tasche von Reichshofräten, sondern kamen auch dem Wiener Subalternpersonal zugute.

GStA PK, I. HA, Rep. 18, Nr. 31, Fasz. 141, Bl. 32.

Abb. 4: „Ich unterschriebener declarire hiermit, das [ich] an denen klagten, welche Nahmens der Magdeburgischen Ritterschafft wegen der vorhabenden Lehns-Aufhebung und anderer Beschwerlichkeiten bey dem Reichshoffrath zu Wien angebracht seyn sollen, kein Theil habe, das auch deshalb mit mir nicht communiciret worden, noch ich meinen Consens und vielweniger meine Vollmacht dazu gegeben, auch keine Wissenschaft habe, wer die Uhrheber dieser Klagten seyn und von wem dieselbe eigentlich getrieben werden. Ich verspreche auch, das wann ich hiernechst einige Nachricht hiervon erhalte, ich solches sofort an Seine Konigliche Mayestat allerunterthanigst beandt machen will. Alles so wahr mir Gott helffe durch Jesum Christum seinen Sohn. Johann Friedrich von Alvensleben“ Das Eidesformular hatte Alvensleben eigenmächtig geändert und die Sanktionsdrohung eines Verlusts aller Lehen bei Falschaussage herausgestrichen.
GStA PK, I. HA, Rep. 66, Nr. 91, Bl. 133.

Abb. 5: Kabinettsordre Friedrich Wilhelms I. an den österreichischen Gesandten Seckendorff vom 23. August 1718 mit eigenhändigem Postskriptum: „Mein lieber Seckendorff, ich bin des Keisers Freundt und werde nichts gegen den Keiser und gegen das reich tuhn, aber auf den Fuhs lese mir nit treten als denn auch meine sache vor Gott und der weldt recht ist und ich den den besten algirten an Gott habe und die gerechte Sachen werden guht gehen.“
OStA HHStA, StK, Grose Korrespondenz, K. 202/2-203/1, Bl. 66.

Abb. 6: Quittung über die erfolgte Zahlung eines Lehnskanons von zehn Rt. für die Herren von der Asseburg zu Peseckendorf vom 18. Dezember 1721.
Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt, Abteilung Magdeburg, H 158 Gutsarchiv Neindorf, Nr. 3336, Bl. 49.

Abb. 7: Für sechs Groschen „Bier verdruncken“: Spesenabrechnung über die exekutive Eintreibung des Lehnskanons auf dem Gut Peseckendorf, 3. Januar 1722.
LHASA, MD, H 158, Nr. 3336, Bl. 48.

Besoldungen und Einkunfte der Richter am Kaiserlichen Reichshofrat WOLFGANG SELLERT

Abb.: Sitzung des Reichshofrats, Kupferstich aus J. Chr. Uffenbach, Tractatus de Excelsissimo Consilio Caesareo Imperiali Aulico, Wien/Prag 1700.

Register

Personenregister

(Hauptfundstellen sind fett gesetzt)

- Adolf Friedrich von Schweden, König von Schweden 35
- Anton Heinrich Friedrich Graf von Stadion 6
- Baumgartner (Kaufmannsfamilie) 223f., **226**, 227, **228 f.**, 230 ff., **233**, 234 ff., **238**, 239 ff., 244
- Bourdieu, Pierre 259
- Christoph von Württemberg, Herzog 238, 240
- Cramer, Arnold Heinrich von 257, 261
- Elisabeth I., Königin von England 24, 71 f.
- Ferdinand I., Kaiser 228, 233, **239**, 270 f.
- Ferdinand II., Kaiser **73**, 75, 78 ff., 88
- Ferdinands III., Kaiser 73, 270, 279
- Fiedler (Taxator) 9
- Friedrich der Große, König von Preußen 101, 216
- Friedrich Franz I. von Mecklenburg, Herzog 40
- Fugger (Kaufmannsfamilie) 227 f., 230, 233
- Fürstenberg-Meßkirch, Froben Ferdinand von (Kammerrichter) 258, 262 f.
- Furtenbach (Kaufmannsfamilie) 224, 230 f., **232**, **235**, 237 f., **240 f.**
- Gail, Andreas (Reichshofrat) 224, 273, 286
- Georg Friedrich von Brandenburg, Markgraf 224, 230, 236, 241
- Georg Ludwig von Schwarzenberg, Graf 75
- Georg Wilhelm von Hessen-Darmstadt, Prinz 261
- Grafeneck, Wilhelm von 231 f., 237, 238
- Grumbach, Wilhelm von 230, 234
- Habsburger (Geschlecht) **65**, 73, 77, 88, **89**, 97, **98**, 100, 114, 119, 125, **143**, 145, 209, **226**, **228**, 233 f., 236, 239, 242, **245**
- Heinrich XI. Reuß, Graf und Herr von Plauen 38
- Herbrot, Jakob 230, 235
- Herwart (Kaufmannsfamilie) 227, 229
- Hirsch, Simon (Hoffaktor) 9 f., 12
- Höchstetter (Kaufmannsfamilie) 224, 226 ff.
- Imhoff (Kaufmannsfamilie) 224
- Johann Karl von Ostein, Kurfürst 6
- Josef II., Kaiser **275**, 290, 292 ff.
- Karl V., Kaiser **228 f.**, 233 f., 270, 276
- Karl Alexander von Württemberg, Herzog 10
- Karl Theodor von der Pfalz, Kurfürst 11

- Kaltental zu Osterzell, Burkart von
(Reichshofrat) 240 f.
- La Roche, Georg Michael Frank
von 6, **11**, 12, 16 f., 19
- La Roche, Sophie von 6, 21
- Leiningen (Geschlecht) 260 f.
- Leopold I., Kaiser **108**, 159, 186 f.,
274, 276 f., 279, 282, **284 f.**, 289
- Leyen, von der (Familie) 238
- Leykam, Franz Georg von 257
- Löwenstein, Karl von 262
- Manlich (Kaufmannsfamilie) 227
- Maximilian I., Kaiser 233
- Maximilian II., Kaiser **223**, 224, 228,
233, 236, 239 f., 242, 270, 272
- Mayer Elias (Hoffaktor) 9 f., 12, 15
- Nettelbla, Christian von 256 f.
- Palthen, Samuel von 29
- Papius, Johann Hermann von 256 f.
- Philipp Karl von Eltz, Kurfürst 6
- Philipp II., König von Spanien 72
- Philipp IV., König von Spanien 73,
76 f., 81
- Rehlinger (Kaufmannsfamilie) 227,
230, 238
- Reuss, Philipp Heinrich von 256 f.,
261
- Rudolf II., Kaiser 71 f., 75, **107**, 270,
272, **273**, **284**, 285
- Schall von Bell (Geschlecht) **4 f.**, 6,
10 ff., 14, 16 f., 19, **20**, 21
- Schellenberg, Arbogast von 231 f.,
238
- Schellwitz, Georg Christian von 261
- Schober, Thaman 224
- Schönborn, Damian Hugo von 263
- Spaur, Franz Joseph von (Kammerricht-
ter) 19 f., 257
- Steitz, Johann Ulrich 9, 13 ff., 18, 20
- Tönnemann, Johann Christoph Veit
von 256
- Tratzberg, Georg Ilsung von 232, 236
ff., **239**
- Vogelius, Georg Wilhelm von 255 f.
- Vöhlin von Illertissen und Neuburg,
Hans Christoph 236, 239
- Vöhlin-Welser-Gesellschaft 239
- Welser (Kaufmannsfamilie) 226 f.
- Wetzlar, Nathan Aaron 255 ff., 261,
263
- Weyer (Kaufmannsfamilie) 227
- Wieland, Christoph Martin 6, 21
- Zwierlein, Christian Jakob von 14,
250

Sach- und Ortsregister

(Hauptfundstellen sind fett gesetzt)

- Absolutismus 130, 206
- Achterklärung 231 f.
- Aktiengesellschaften 69
- Akzisekammer 26 ff., 39
- Allianz von Wien (1725) 194
- Almirantazgo 81
- Antwerpen 87, 227
- Appellation 17, 51, 74, **106 ff.**, 113,
117, 131, 137, 144, 148, 150 f.,
155, 160, **170**, 171, 174 f., 177,
181, 185 f., 202, 205, 208, 210
- Appellationsprivileg (siehe Privilegium
de non appellando)
- Arbeitsbelastungen 285

- Assessor **19**, 31, **252 f.**, 254 ff., 261, **264**, **274**, 285, **287**
 Augsburg **7**, 8, **95**, **161**, 224, **226**, 227 ff., **234**, 235, 239, **240**
 Augsburger Religionsfrieden 234, 240
 Bäcker **51**, 52, 59, 99, 101
 Banco del Giro 277
 Bankrott **76**, 224, **227**, 228, 230, 234, 237 f., 244 f.
 Bergbau 62, 223, 226, 228
 Berlin 35, 101, **108**, 111, 116, **118**, 119, 131, **132**, 133, 137, 143, 155, 157, 161, 165, 177, **178**, 187, 193 f., 202 f., **209**
 Berlin, Vertrag von (1728) 209
 Besoldung **267**, 269, **270 f.**, 273 f., **275 ff.**, 279 f., **284 ff.**, 291 f., 294
 Bestechung **130**, 133 ff., 139 f., **143**, 144, 155, 177, 249 ff., 253, **255**, **259**, 260, 264 f., 278, 287, 289, **294**
 Blomberg (Lippe) 46, 51, **52**, 53, 57
 Brandenburg, brandenburgisch 57, 62, **68**, 100, 103, 105, 107 f., 110, 113, 116 ff., **122**, 126, 130 f., **132**, 144 f., 159, 164, 179, **187**, 188, **203**, **206**, 209 f., 213 ff.
 Braunschweig 95, 97, 100, 113, **145**, 170, **208**
 Braurechte 54, 182, 184
 Bremen 27, 86, 95
 Brüssel 78
 Buchgeld 93
 Bullionisten 70
 Casa de la Contratación 70
 Coesfeld **46**, 47 f., 57, 59
 Dänemark, dänisch 73, 77, 87, 159
 Darlehen 98, 228, 233
 Debit- und Administrationskommission 225
 Dehortationsreskript **144**, 149 f., 152, 156 f., 188, 208, 217
 Dortmund 45 f., **51**, **55**, 56, 59, 126
 Dreißigjähriger Krieg 46, 61, 69, 78, **96**, 97, 99, **100**, **122**, 285
 Duisburg 53
 Düsseldorf 49
 Edelmetall 15, 71, 228, 285
 Ehre 12, 19, **45**, 54, **58 f.**, 189, **191**, 278, 292
 Einlagen 82
 Einzelkaufleute 66, 68
 Endurteil 19, 254, 280
 England, englisch 24, 50, 62, **68**, 69, 71 ff., 75, 85, **118**, 194, 198, 209
 Entwertung (siehe Geldentwertung)
 Exekution 113, 169, 171, 176, 179, 187, **191**, **193 f.**, 195 ff., 203 f., **205**, 209
 Extrajudizialappellation 184
 Fallitenordnung 244
 Fernhandel 227, 229
 Fischereirechte 182
 Frankfurt (am Main) **3**, 5, 7 ff., 11, 13, 15, 18 ff., **95**, 98 f.
 Frankreich, französisch 24, 55, **66**, **69**, 73, **101**, 108, 111, 187, 194, 209
 Fristverlängerung 19
 Fürkauf 51
 Gehalt 20, 172, **267**, **270 ff.**, **275 f.**, 279, 281, 283, **284 ff.**, 292
 Geld **4**, 7, 13, 17, 23 f., 26 ff., **93**, 96 ff., 101, 121 f., 128 f., 150, 180, 213, 231, 233, 242 f., 253, **259**, **264**, 267
 Geldentwertung 76, 285
 Gelehrtenbank 135, 137, 274 f.
 Geleit 64, 70, 235
 Gemeinen Nutzen 67, 72, 80, 94
 Gemeiner Pfennig 278
 Generaldirektorium 182, 203
 Gerichtsgebühren 278

- Gesamthand 120, **127 f.**, 129, 172
 Gesandte 74, 78, 85 ff., 123 f., 133 f.,
 136 ff., 140, 142 ff., 150, 155 ff.,
 160 ff., 165, 176 f., 188, 190 f.,
 194, 196, 200, 202 f., **217**, 218,
288
 Geschenk 122, **253**, 277, **287**, **292**,
 293
 Gesellschaftskapital 82
 Gesellschaftsvertrag 67, 73
 Gewett 31
 Gnadengelder 277
 Goldene Bulle 146
 Grobe Münzen 96 f., 99
 Großbritannien, britisch 71
 Großer Nordischer Krieg **26 f.**, 39,
 106, **118**, 179
 Hamburg **7**, 8, 24, 28 f., 34, **72 f.**, 85
 f., 95, 155
 Handelscompagnien (siehe Handels-
 kompanien)
 Handelskammer 81
 Handelskompanien **61 f.**, 63, **66**, 67
 f., **69**, 73, 76 f., **80**, 81 ff., 86, 88
 Handelskompanien, privilegierte 66 f.,
 78
 Handwerk 44, **45**, 46, **53**, 54, **55**, **58**,
 60
 Hannover 7, 50, 118, 147, 158, 194,
203, 215
 Hanse 25, 61, 63, **65**, 71 ff., **75**, 79,
81, 82 f., **85**, 86, **87**, 88, **89**, 95
 Hanserezesse 85
 Hansestädte 25, **61**, 63, 71 ff., 75, 79,
81, 82 f., 85 f., 88, 95
 Hansetag 73, 85, **86 f.**, 88
 Heckenmünzen 96, 98
 Herford **46**, **49 ff.**, 57, 59
 Herrenbank 135 f., 142, 175, **275**
 Herrenhausen, Allianz von
 (1725) 195, 203
 Herzogtum Berg 5, 194
 Hoffaktor **5**, 9 f., 12, **20**, 255, 258
 Hofgericht Rottweil 231, 233
 Hofgericht, Mannheimisches 19 f.
 Hofgericht, Pfälzisches 10, 13, 15
 Hofkammer 276, **277**, 280, **286**, 290,
 292
 Hofkanzlei, Österreichische 119, 139,
 209
 Hofstaatsverzeichnis 269, **270 f.**, 272
 f., 284
 Hohenschwangau **223 f.**, 229 f., 236,
 240 ff.
 Holland, holländisch 23 f., 68, 71, 73,
 75 f., **77**, 78, 83, 87
 Immission 231, 240 f.
 Inflation **96**, 99, 101, **284**, 286
 Innsbruck 231, 233, 242
 Insinuationen 174, 190, 195, 204, 209
 Jagdrechte 182
 Judicialverfahren 253
 Jura ducalia 29, 31, 35
 Juwelen **8 ff.**, 20
 Kaiserhof **134**, 139, 144 f., 161, 188,
 193, 195, 202 f., 208, 218, 228,
 233 ff., **236**, **244**, 262
 Kammergerichtsbarkeit 204
 Kammerrichter 19 f., **249 ff.**, **253 ff.**,
 257 f., 260 ff., **263 ff.**
 Kammerzieler 258, 278
 Kapitalgesellschaften **61**, **65**, 66, 68,
 80, 89
 Kapitalgesellschaften, Frühformen
 der 65, 89
 Kaufmannschaft, frühmittelalterli-
 che 7, 70
 Kipper- und Wipperzeit 96, 98 f., 285
 Kippergeld **97**, 98 f.
 Kleingeldentwertung, Kleingeldver-
 schlechterung 97, 99
 Köln 5, 11, 44, **67**, 136, 239, 256
 Kolonialhandel 70
 Kolonien 70 ff.

- Kommissionen/Kommissare, kaiserliche 72, 86, 118, 136, 181, **190**, 191 ff., 202, 209, 217, **225**, 232 ff., 237 f., **243**, 244 f., 263 f., 288
 Kommissionsbefehle 237, 239, 240
 Kommissionsverfahren 236, 240
 Kompagnie (siehe Handelskompanien)
 Konferenz, Geheime, kaiserliche 217
 Konfessionskonflikt 157 f.
 Kongress, Braunschweiger 145
 Konkursmasse 35, 232, 237, **243**
 Konkurswelle 226, 230
 Konsistorium 31
 Korruption (siehe Bestechung)
 Kredit **7**, 12, 28, 40, 226, 228 ff., 233, 236 ff., 259
 Kreismünzordnung 95
 Kriegs- und Domänenkammer, kurfürstlich brandenburgische bzw. königlich preußische, zu Magdeburg 182
 Kriegsfinanzierung 99, 101
 Kriegskosten 100 f.
 Kriminalgericht 31
 Kupfermünzen 76
 Kursanstieg 99
 Kürschner 46, 50 f.

 Landesmünzfuß 96
 Landstände 38, **107**, **116**, 117, 125 f., **206**
 Laudemiangelder, Laudemialgelder **280 ff.**, 287 f., 290 ff.
 Legationsgelder 289
 Lehnshoheit 106
 Lehnskanon **113**, 124, 128 f., 144, 147 ff., **156 f.**, **163**, 165 f., 168 ff., 180 f., 183, 188 f., 197, 202, **206**, 209 ff.
 Lehnskanzlei, kurfürstlich brandenburgische bzw. königlich preußische, zu 123 f., 167, 210 f., 213
 Lehnsrecht 28, 115, 123, **124**, 125 ff., 152, 187, 206 f., 211, **213**, 223
 Lemgo 51, 57
 Linzer Vertrag 233
 Lohntaxen 99
 London **24**, 194
 Los **23**, 24 f., 28 ff., 35, 37, 39, 264
 Lotterie 9, **23**, 24 ff., 28 ff.
 Lübeck 28 f., 33, 44, **73**, **85**, 86 f., 95
 Lüneburg 47, 72, **73**, 85, 100
 Lyon 228
 Magdeburg 72, 95, 108, 113, 116 f., **119**, 122 f., 229, 132, 144 ff., 153 f., 163, 165 ff., 169, **170**, 171 f., 174 ff., 180 f., **182**, 183 ff., 186, 188, 190, 195, 204, 206 ff., 211
 Magistrat, der Stadt Frankfurt 13, 15, 20
 Malversationsklage 10
 Mandatsprozess 242
 Mannheim 11 ff., 19 f., 195
 Markt 32, 39, 44, **45**, **47**, 48 ff., 53 f., 57, **58**, 60, 70, 75, **76**, 93, 99, 230, 234
 Marktkontrolle 45
 Marktprivileg 234
 Marktrecht 47, 93
 Mecklenburg, mecklenburgisch 28 f., 33, 39 f., 113, 115, **147**, 148, 150, 165, 172, 239
 Merchant Adventurers 71 f., 86
 Milizfaktor 10
 Mitgift 16 ff.
 Monopol 58, **67**, **70 f.**, 75 f., 88
 Montan- und Kreditgeschäft 228
 Montes pietatis 7
 Morgengabe 16 f., 198
 Münster 46 f., **48**
 Münzfuß 100
 Münzgeld 93
 Münzhoheit 93
 Münzprägung 93 f., **96**, 100 f.

- Münzstände 93 ff., 100
Münzwardein 94 f.
- Nebeneinkunft 280, 287, 289, 290
Niederlanden, niederländisch 47, 61 f., 71, **75 f.**, 77, 89, 99, 188
Notar 204
Nürnberg 7
- Obergericht 287
Oberster Gerichtshof 26
Österreich, österreichisch 17, 66, 100 f., **103**, 118 f., 136, 139, 142, 194, **196**, 202, 209, 231, 271, 288
Ostindische Kompanie 62, **68**, 80 f., 83
Ostseeraum 75, 87, 118, 243
- Pensionsansprüche 292
Personalkosten 270
Personengesellschaften 66
Pfand **3**, 5, **7 ff.**, 11 ff., 20 f., **40**, 55, 120, 204, **211**, 224 f., **226**, 230 ff., 235 ff., 240 ff., 256, 277
Pfandhaussatzung 9
Pfandschein 13, 14
Pommern 27, 39 f., 108, 124, **158**, 187
Portugal, portugiesisch 62, 71, 89
Preissteigerungen 284
Privatlotterie (siehe Lotterie)
Privilegien 35, 45, 47, 49, 52, 64, **67**, 68, 71, 73, 76, 80 f., 83, 93, **104**, 107 f., 122, 131, 139, 149 ff., 165, 177, 180, 186, **198**, 207, 216, 229, 234, 267
Privilegium de non appellando 104, 107 f., 131, 198, **207**, 216
Quartiergeld 270, 288
- Rat, Geheimer, kaiserlicher 5, 123, 130, 138, 167, 193, 217, **228**, 234, 239
Rat, Geheimer, kurfürstlich brandenburgischer bzw. königlich preußischer 119, 147
Rat, Geheimer, kurfürstlich sächsischer 191
Ratsdeputierter 8
Ratsgericht 31, 33, 49
Regensburg 136, 179, 233 f., 279
Reichsabschied, Kölner 67
Reichsfiskal 157
Reichshandwerksordnung 45, 53, 55
Reichshofrat 46, **61**, 62 ff., 69, 74 f., 79, 81, 83, 85, 89, **103**, 108 f., 112 ff., 116 ff., 126, **130**, 131 ff., 142 ff., 146 ff., 155, **157**, 159 f., 163, 165, 169, **170**, 171, 175 f., 179 ff., 194, 196, 197, 200 ff., 208, 210, 215, 217 f., **223**, 224 ff., 231 ff., 235 ff., **267**, 269, 271 ff., **280**, 281 ff.
Reichshofratsagenten 172, 174, 176
Reichshofratsgutachten 146, 155
Reichshofratsordnung 63, 179, 214
Reichshofratspräsident 130, 136 f., 142, 149, 177, **270**, 283, 289
Reichskammergericht 4 f., 7, 11, **14 f.**, 19 f., 25, **43 f.**, 46 ff., 54 ff., 63, 108, 113, 131, 150, 208, 216, 236, 249 f., **251 ff.**, 260 ff., 273 f., 278, 285, 287, 294
Reichskammergerichtsordnung **252 ff.**, 262, 264 f.
Reichskanzlei **119**, 139 ff., 144, 147, 209
Reichskreis, Niedersächsischer 38, 94 f., 145
Reichskreis, Obersächsischer 95
Reichslehen 151, **223**, 224, 229, 235, 241, **281**
Reichsmünze 93 f.
Reichsmünzordnung 93 ff., 97, 100
Reichsmünztag zu Speyer (1557) 94
Reichspfennigmeister 239
Reichssteuer 278
Reichstag **93 ff.**, **118**, 136 f., 150, 179, 233 ff., 249, 263, 279

- Relation 139, 156, 253, **254, 256**, 261, 279
- Rentkammer 36
- Revisionsporteln 280 f., 187, 290, 293
- Richterbestechung 267
- Richterliche Unabhängigkeit 119, 267, 284, 286
- Rostock 25, 39, 73, 85, **95**
- Sachsen, sächsisch 38, 93 ff., 97 ff., 116, 120, 122, 135 ff., 145, 175 ff., 187, **190**, 191 ff., 202
- Saigergesellschaften 62
- Salbuch 241
- Sanktion, Pragmatische 118, 200
- Scheidemünzen 96 ff., 100
- Schmalkaldischer Krieg 228 f., **233**, 239
- Schöffengericht 14
- Schuhmacher 44, 46, **52 ff.**
- Schulden **3 f.**, 9, 12, **20**, 27, 33, 98, 131, **223**, 225, 230 ff., 235, 238, 240, **243 f.**, 258, **277**
- Schuldhaft 230
- Schuldverschreibung 98, 242
- Schweden, schwedisch **23**, 26 ff., 31, 35 ff., 40, 66, 73, 100, **158**, 159, 187, 192 f., 195, 202, 209
- Schwerin 33, 136, 155
- Senat 30, **254**, 255 ff., 261, 264
- Sequestration 135, 225
- Sevilla 70, 81
- Sicherungsschein 38
- Siebenjähriger Krieg 15, 100, 212
- Silberpreis 95, 100
- Skabinalgericht 48
- Souveränität 107, 110, **112**, 159, **160**
- Spanien, spanisch 48, **61**, 62 f., 67, **69**, 70 ff., 84 ff., 108, 118, **125**, **187**, 194, 198, 209, 227 f., **285**
- Speyer 46, 56, 60, **94 f.**, **234**, 235, 263
- Spielschulden **3 f.**, 6, 20 f.
- Sporteln 278
- Staatsbankrott 76, 227
- Stapelplatz 73
- Stapelrecht 67, 73, 87
- Steuerfreiheit **127**, 149, 176, 184
- Stilus Curiae (am Reichshofrat) **157**, 159 ff., 163
- Stockholm 28 f., **158**, 195
- Stralsund 37, **73**, 85, 195
- Subsidien 99, 213
- Sukkumbenzgelder 280 f.
- Supplikationen 172, 235 f., 280
- Taler, sächsische 93, 95
- Taxator 8 f., 13, 20
- Taxgebühren 292
- Textilgewerbe 46 f., 57
- Thannhausen 5, 223 f., 229 f., **232**, 235, **237**, 242
- Tribunal 26 f., 29, 31, 35, 37 ff., **271**, **278**, **285**
- Tuch 7, 47, **48**, 49 f., 59
- Überseehandel 62, 66 f.
- Ulm 164 f., 229, 239 f.
- Urkunde 49, 241
- Urteilsgebühren 279
- Utilitas 81
- Venedig 24, 227 f.
- Vergleich **27**, **131 f.**, 183, 199, 235, 238, 240, 243 ff., 257
- Versteigerung 8 f., 13, 14
- Vertrag 40, 49, 66, **67**, 71, **73**, **77**, 85, 87 f., 98, **107**, **118**, 128 f., **149 f.**, **157 f.**, **176**, **178 f.**, 198, 203, 209, 211, 228, **233**, 237 ff., 244
- Vertrag von Oliva (1660) 107
- Vertrag von Stockholm (1719/20) 158
- Vertrag von Wusterhausen (1726) 118, 198

- Wahlkapitulationen, kaiserliche 100,
 113, **146**, 156, **178**, 199, 274, 276
 f.
 Währungsstabilität 98, 101
 Währungsverfall 289
 Wandmacher **47**, 48, **49 f.**, 58
 Wandschneider 47 ff.
 Warthausen 6, 12, 21
 Wechselförderung 244
 Weidrechte 184
 Werth 33 f.
 Westfälischer Frieden 107, **116 f.**,
 149, **150**, 157, **176**, 178 f.
 Westindische Kompanie 68
 Wetzlar 20, 44, 46, 53, 56, 60
 Wien 3, 35, 46, 56, 62 f., 74, 83, 85
 f., 109, 111 f., 118 f., 131 f., 135,
 139, 144, 149, 151, 153, 155 ff.,
 161, 165, 172, 174 f., 179, 185 f.,
194, 195, 200, 202, 209, 217, 232,
233, 234 ff., 244, 277 f., 289 f.
 Wiener Stadtbank 277
 Wismar **23**, **26**, 27 ff., 33, **35**, 36 f.,
39, 40, **73**, 85
 Wochenmarkt **44**, 47, 58, **234**
 Wollhandel 182
 Wormser Reichstag 93 f.
 Zahlamtsbücher 269
 Zins 7, 238 f.
 Zinsverbot **7**, 8, 13 f., 20, 26
 Zollfreiheit 172, 182
 Zollhoheit 74
 Zubeßen 271, 285
 Zunft **43 ff.**, **48**, 49, **50 ff.**, **55 ff.**,
59 f., 228, 234
 Zunftprozess **44**, 45 ff., **56**, 59

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen Neue Folge

Wer kauft Liebesgötter? Metastasen eines Motivs

Dietrich Gerhardt, Berlin/New York 2008

ISBN 978-3-11-020291-5

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 1

Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III

Hrsg. von Jochen Johrendt und Harald Müller, Berlin/New York 2008

ISBN 978-3-11-020223-6

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 2

Gesetzgebung, Menschenbild und Sozialmodell im Familien- und Sozialrecht

Hrsg. von Okko Behrends und Eva Schumann, Berlin/New York 2008

ISBN 978-3-11-020777-4

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 3

*Wechselseitige Wahrnehmung der Religionen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit
I. Konzeptionelle Grundfragen und Fallstudien (Heiden, Barbaren, Juden)*

Hrsg. von Ludger Grenzmann, Thomas Haye, Nikolaus Henkel

u. Thomas Kaufmann, Berlin/New York 2009

ISBN 978-3-11-021352-2

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 4/I

*Wechselseitige Wahrnehmung der Religionen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit.
II. Kulturelle Konkretionen (Literatur, Mythographie, Wissenschaft und Kunst)*

Hrsg. von Ludger Grenzmann, Thomas Haye, Nikolaus Henkel

u. Thomas Kaufmann, Berlin/Boston 2012

ISBN 978-3-11-028519-2

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 4/II

Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontificia

Hrsg. von Klaus Herbers und Jochen Johrendt, Berlin/New York 2009

ISBN 978-3-11-021467-3

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 5

Die Grundlagen der slowenischen Kultur

Hrsg. von France Bernik und Reinhard Lauer, Berlin/New York 2010

ISBN 978-3-11-022076-6

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 6

Studien zur Philologie und zur Musikwissenschaft

Hrsg. von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Berlin/New York 2009.

ISBN 978-3-11-021763-6

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 7

Perspektiven der Modernisierung. Die Pariser Weltausstellung, die Arbeiterbewegung, das koloniale China in europäischen und amerikanischen Kulturzeitschriften um 1900

Hrsg. von Ulrich Mölk und Heinrich Detering, in Zusammenarb. mit Christoph Jürgensen, Berlin/New York 2010

ISBN 978-3-11-023425-1

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 8

Das strafende Gesetz im sozialen Rechtsstaat. 15. Symposium der Kommission: „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“

Hrsg. von Eva Schumann, Berlin/New York 2010

ISBN 978-3-11-023477-0

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 9

Studien zur Wissenschafts- und zur Religionsgeschichte

Hrsg. von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Berlin/New York 2011

ISBN 978-3-11-025175-3

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 10

*Erinnerung – Niederschrift – Nutzung.**Das Papsttum und die Schriftlichkeit im mittelalterlichen Westeuropa*

Hrsg. von Klaus Herbers und Ingo Fleisch, Berlin/New York 2011

ISBN 978-3-11-025370-2

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 11

Erinnerungskultur in Südosteuropa

Hrsg. von Reinhard Lauer, Berlin/Boston 2011

ISBN 978-3-11-025304-7

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 12

Old Avestan Syntax and Stylistics

Hrsg. von Martin West, Berlin/Boston 2011

ISBN 978-3-11-025308-5

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 13

Edmund Husserl 1859-2009. Beiträge aus Anlass der 150. Wiederkehr des Geburtstages des Philosophen

Hrsg. von Konrad Cramer und Christian Beyer, Berlin/Boston 2011

ISBN 978-3-11-026060-1

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 14

*Kleinüberlieferungen mehrstimmiger Musik vor 1550 in deutschem Sprachgebiet.
Neue Quellen des Spätmittelalters aus Deutschland und der Schweiz*

Hrsg. von Martin Staehelin, Berlin/Boston 2011

ISBN 978-3-11-026138-7

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 15

Carl Friedrich Gauß und Russland.

Sein Briefwechsel mit in Russland wirkenden Wissenschaftlern

Hrsg. von Karin Reich und Elena Roussanova,

unter Mitwirkung von Werner Lehfeldt, Berlin/Boston 2011

ISBN 978-3-11-025306-1

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 16

Der östliche Manichäismus – Gattungs- und Werksgeschichte.

Vorträge des Göttinger Symposiums vom 4./5. März 2010

Hrsg. von Zekine Özertural und Jens Wilkens, Berlin/Boston 2011

ISBN 978-3-11- 026137-0

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 17

Studien zu Geschichte, Theologie und Wissenschaftsgeschichte

Hrsg. von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Berlin/Boston 2012

ISBN 978-3-11- 028513-0

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 18

Wechselseitige Wahrnehmung der Religionen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit.

II. Kulturelle Konkretionen (Literatur, Mythographie, Wissenschaft und Kunst)

Hrsg. von Ludger Grenzmann, Thomas Haye, Nikolaus Henkel u. Thomas Kaufmann, Berlin/Boston 2012

ISBN 978-3-11- 028519-2

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 4/2

Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter

Hrsg. von Jochen Johrendt und Harald Müller, Berlin/Boston 2012

ISBN 978-3-11- 028514-7

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 19

Die orientalistische Gelehrtenrepublik am Vorabend des Ersten Weltkrieges. Der Briefwechsel zwischen Willi Bang(-Kaup) und Friedrich Carl Andreas aus den Jahren 1889 bis 1914

Hrsg. von Michael Knüppel und Aloïs van Tongerloo, Berlin/Boston 2012

ISBN 978-3-11- 028517-8

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 20

Homer, gedeutet durch ein großes Lexikon

Hrsg. von Michael Meier-Brügger, Berlin/Boston 2012

ISBN 978-3-11-028518-5

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 21

Die Göttinger Septuaginta. Ein editorisches Jahrhundertprojekt

Hrsg. von Reinhard G. Kratz und Bernhard Neuschäfer, Berlin/Boston 2013

ISBN 978-3-11-028330-3

Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Neue Folge 22